Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokolle

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1857/58
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1857/58

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1857/58.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben,

so wie das

Repertorium zu den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1857/58.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Sattler

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1857/58 LS

Die Verhandlungen der zweiten Kammer über den Landtag 1857/58 bestehen in

1 Protokollheft

und

6 Beilagenheften.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Regierungscommissäre.

Für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

Herr Staatsminister Freiherr von Meysenbug,
„ Geheimer Legationsrath Kühlenthal,
„ Legationsrath von Pfeuffer.

Für das Justizministerium:

Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, Präsident des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern,
„ Ministerialdirector Dr. Junghanns, und
„ Ministerialrath Keller.

Für das Ministerium des Innern:

Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, Präsident des Ministeriums des Innern und der Justiz,
„ Ministerialdirector Weizel,
„ Ministerialrath Bär.

Für das Finanzministerium:

Herr Geheimerrath Regenauer, Präsident des Finanzministeriums,
„ Ministerialrath Walli.

Für das Kriegsministerium:

Herr Generallieutenant Ludwig, Präsident des Kriegsministeriums,
„ Oberst von Böckh,
„ Generalauditor Geheimerrath Brauer,
„ Geheimer Kriegsrath von Froben.

Bureau der Kammer.

Provisorisches:

Präsident: Abgeordneter Geheimerrath und Regierungsdirector Rettig.
Secretäre: Abgeordneter von Massenbach,
„ Krausmann,
„ Kapferer.

Gewähltes:

Präsident: Abgeordneter Ministerialdirector Dr. Junghanns.
Secretäre: „ Professor Wagner,
„ Regierungsrath Fröhlich,
„ Bürgermeister Schmalholz,
„ Fabrikant Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder der Kammer.

Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
1. Achenbach, Ludwig	Mannheim	Obergerichtsadvokat	Stadt Mannheim.
2. Allmang, Philipp	Heddesheim	protestantischer Geistlicher	Oberamt Heidelberg.
3. Artaria, Philipp	Mannheim	Kunsthändler	Stadt Mannheim.
4. Baer, Christian	Eichstetten	Bürgermeister	Amt Emmendingen.
5. Baer, Joseph Alois	Karlsruhe	Ministerialrath u. Director der Oberdirection des Wasser- u. Straßenbaues	Aemter Bonndorf und Neustadt.
6. Bausch, Wilhelm	"	Oberamtmann	Oberamt Lahr.
7. Beck, Anton	"	Regierungsrath	Aemter Bühl und Achern.
8. Bissing, Fr.	Heidelberg	Dr. juris	Stadt Pforzheim.
9. Blankenhorn-Krafft, Nikol. Fr.	Müllheim	Alt-Bürgermeister	Amt Müllheim.
10. Burger, Joseph Karl	Karlsruhe	Geheimer Regierungsrath	Stadt Offenburg.
11. Dörr, Jakob	Rheinbischofsheim	Kaufmann	Aemt. Kork u. Rheinbischofsheim.
12. Eisenlohr, Hermann	Durlach	Professor	Stadt Durlach.
13. Engelhardt, Ferdinand	Bruchsal	Bürgermeister	Oberamt Bruchsal.
14. Faller, Franz Michael	Freiburg	Stadtdirector	Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Constanz.
15. Fingado, Gustav Adolph	Emmendingen	Oberamtmann	Stadt Lahr.
16. Fischer, Ernst Anton	Karlsruhe	Oberforstmeister	Landamt Karlsruhe.
17. Fischler, Joseph Benedikt	Möhringen	Bürgermeister	Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf u. Ueberlingen.
18. Friderich, Karl	Durlach	Gastgeber	Aemter Durlach und Stein.
19. Fröhlich, August Karl	Freiburg	Regierungsrath	Amt Neckarbischofsheim und ein Theil des Amts Mosbach.
20. Gottschalk, Karl Gottlieb	Pforzheim	protest. Stadtpfarrer	Oberamt Pforzheim.
21. Gschrey, Franz	Ettenheim	Bürgermeister	Amt Ettenheim.
22. Hägelin, Franz Karl Ludwig	Freiburg	Oberamtsrichter	Stadt Freiburg.
23. Horn, Karl	Hornberg	Bürgermeister	Aemter Wolfach, Haslach, Triberg und Hornberg.
24. Huber, Marquard	Kiechlinsbergen	Oeconom	Amt Breisach.
25. Hübsch, Karl Ludwig	Weinheim	"	Aemter Ladenburg u. Weinheim.
26. Junghanns, Dr., Johann Baptist	Karlsruhe	Ministerialdirector	Aemt. Wiesloch u. Neckargemünd
27. Kamm, Michael	Beuern	Bürgermeister	Aemter Baden und Gernsbach.
28. Kapferer, Karl August	Waldkirch	Fabrikant	Amt Waldkirch und Landamt Freiburg.
29. Kieser, Felix Anton	Walldürn	Bürgermeister	Aemter Wertheim u. Walldürn.
30. Kirsner, Ludwig	Donaueschingen	Hofapotheker	Aemter Villingen u. Donaueschingen.
31. Klauprecht, Dr., Joh. Ludwig	Karlsruhe	Forstrath und Professor	Stadt Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
32. Knittel, Albert	Karlsruhe	Hofbuchhändler	Stadt Karlsruhe.
33. Kraus, Joseph	Heidelberg	Gemeinderath	„ Heidelberg.
34. Krausmann, Joseph	„	Bürgermeister	„ „
35. Küßwieder, Franz Anton	Karlsruhe	Ministerialrath	„ Baden.
36. Lauber, Fridolin	Vinzgen	Bürgermeister	Amt Säckingen.
37. Lenz, Friedr. Wilhelm	Pforzheim	Kaufmann	Stadt Pforzheim.
38. Mayer, Alois	Ebringen	Bürgermeister	Landamt Freiburg.
39. Muth, Heinrich Friedrich	Karlsruhe	Oberkirchenrath	Amt Sinsheim.
40. Nestler, Franz Anton	Mannheim	Rentmeister	Stadt Mannheim.
41. Paravicini, Ludwig	Bretten	Posthalter	Aemter Bretten und Eppingen.
42. Prestinari, Bernhard August	Karlsruhe	Direct. d. kath. Oberkirchenr.	Stadt Bruchsal.
43. Regenauer, Franz Anton	„	Geheimerrath u. Minister-ial-Präsident	Amt Borberg.
44. Rettig, Friedrich	„	Geheimerrath und Regierungsdirector	„ Philippsburg.
45. Riesterer, Franz Xaver	Weitelbrunn	Bürgermeister	„ Staufen.
46. Rottra, Friedrich	Kirchen	Gastwirth	„ Lörrach.
47. v. Runkel, Jakob	Wertheim	Bürgermeister	Stadt Wertheim.
48. Rutschmann, Franz	Thiengen	„	Aemter Jestetten, Waldshut und Thiengen.
49. Sallinger, Anton	Rastatt	Kaufmann	Stadt Rastatt.
50. Schaaff, Dr., Friedrich Theodor	Freiburg	Geheimerrath und Regierungsdirector	Amt Eberbach und ein Theil vom Amt Mosbach.
51. Schmalholz, Adolph	Ueberlingen	Bürgermeister	Stadt Ueberlingen.
52. Schwarzmann, Franz Fidel	Achern	Oberamtmann	Aemter Stockach, Meßkirch, Engen.
53. Seramin, Emil	Freiburg	Kaufmann	Stadt Freiburg.
54. Seufert, Georg	Schopfheim	Gemeinderath	Amt Schopfheim.
55. Sieb, Anton	Offenburg	Oberamtsrichter	„ Kenzingen.
56. Spohn, Johann Georg	Karlsruhe	Ministerialrath	„ Buchen.
57. Steinam, Franz Michael	Tauberbischofsheim	Bürgermeister	Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim.
58. Steiner, Karl	Konstanz	Bürgermeister	Stadt Konstanz.
59. Stüber, Jakob	Karlsruhe	Kaufmann	„ Karlsruhe.
60. Trefzger, Jakob	Gengenbach	Amtsrevisor a. D.	Aemter Gengenbach u. Oberkirch.
61. Ullrich, Jakob	Ettlingen	Alt-Bürgermeister	„ Ettlingen und Rastatt.
62. Wagenmann, Dr., Karl August	Offenburg	Amtschir. u. prakt. Arzt	Oberamt Offenburg.
63. Wagner, Friedrich Wilhelm Jakob	Lahr	Professor	Stadt Lahr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abtheilungen.

I.	II.	III.	IV.	V.
1. Schaaff. Vorstand.	1. Junghanns. Vorstand.	1. Faller. Vorstand.	1. Burger. Vorstand.	1. Prestinari. Vorstand.
2. Hägelin. Secretär.	2. Schmalholz. Secretär.	2. Wagenmann. Secretär.	2. Knittel. Secretär.	2. Spohn. Secretär.
3. Gottschalk.	3. Dörr.	3. Bissing.	3. Achenbach.	3. Allmang.
4. Horn.	4. Eisenlohr.	4. Fischer.	4. Beck.	4. Artaria.
5. Lauber.	5. Huber.	5. Fischler.	5. Fröhlich.	5. Baer v. E.
6. Lenz.	6. Hübsch.	6. Kapferer.	6. Gschrey.	6. Bär v. K.
7. Mayer.	7. Krausmann.	7. Kirsner.	7. Kamm.	7. Bausch.
8. Muth.	8. v. Runkel.	8. Klauprecht.	8. Kieser.	8. Blankenhorn.
9. Nestler.	9. Sallinger.	9. Stüber.	9. Kraus.	9. Engelhardt.
10. Paravicini.	10. Seramin.	10. Schwarzmann.	10. Küßwieder.	10. Fingado.
11. Regenauer.	11. Seufert.	11. Trefzger.	11. Riesterer.	11. Friderich.
12. Rettig.	12. Sieb.	12. Ullrich.	12. Rutschmann.	12. Steiner.
13. Rottra.	13. Steinam.	13. Wagner.		

Budgetcommission
bestund aus den Abgeordneten:

1. Bär v. K., Vorstand. 2. Kirsner. 3. Knittel. 4. Kraus. 5. Krausmann. 6. Muth. 7. Nestler. 8. Seramin. 9. Stüber. 10. Steiner.

Verstärkung:

11. Artaria. 12. Blankenhorn. 13. Faller. 14. Friderich. 15. Gschrey. 16. Paravicini. 17. Rutschmann.

Petitionscommission.

1. Bissing, Vorstand. 2. Fingado. 3. Horn. 4. Huber. 5. Küßwieder.

Verstärkung:

6. Allmang. 7. Beck, Secretär.

Ständischer Ausschuß.

1. Kirsner. 2. Junghanns. 3. Schaaff. 4. Bär v. K. 5. Muth. 6. Knittel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Repertorium

zu

den amtlichen Protokollen über die Verhandlungen der zweiten Kammer

Landtag 1857/58.

Aufgestellt durch Archivar Goldschmidt.

Prot. Seite

Abgeordnete,

siehe Ständemitglieder.

Abtheilungen.

Bildung der provisorischen Abtheilungen 3
Wahl deren Vorstände und Secretäre 3
Bildung der definitiven Abtheilungen 9
Wahl deren Vorstände und Secretäre 10

Accise.

Aenderung der Weinaccise, siehe Steuern.

Adressen.

Commission für den Entwurf der Dankadresse 10
Verstärkung derselben 11
(Die Berathung dieser Adresse hat in geheimer Sitzung stattgefunden.)
(Die Dankadresse selbst siehe im 4. Beilagenheft, Seite 71—73.)
Ueberreichung derselben und gnädigste Erwiederung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs . . 14
Veröffentlichung dieser Dankadresse 15

Advocaten.

Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs wegen Besserung deren Einkommens 121

Alb.

Gesetzesentwurf über Trennung des Nebenorts Alb von dem Hauptort Schachen, Amts Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde 115
(4s Beilagenheft, Seite 235 und 236.)

Prot. Seite

Wahl der Commission 130
mündlicher Bericht durch den Abg. Rutschmann
Berathung und Beschluß 151
Zustimmung der I. Kammer 166

Amtsactuare.

Petition um Besserstellung 109
Erledigung 130

Amtsgerichtsgebäude.

Deren Anschaffung 148

Amtsrevisoren.

Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs wegen Aenderung deren Besoldungsmatrikel 121

Amortisationskasse.

Ermächtigung zur Contrahirung eines neuen Anlehens, s. Eisenbahnen.

Archivarsrechnung,

siehe Landtagskosten.

Ausschuß.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses: die Abgeordneten Kirsner, Junghanns, Schaaff, Bärv. K., Muth und Knittel 190

Auswanderung,

siehe außerordentliches Budget.

Badanstalten,

siehe Budget: Ministerium des Innern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Baiern.

Anfrage des Abg. Schaaff bezüglich des Rechtsstreits des Großherzogthums in Betreff der Staatsschulden von der Kurpfalz 139

Bausache.

Petition wegen Aenderung des §. 13 des Bauedicts, siehe Petition — Edelfingen, Gemeinderath.

Brandversicherung,

siehe Feuerversicherung.

Bergwerke.

Anfrage wegen eines Bergwerksgesetzes und Erwiederung des Herrn Regierungscommissärs 23

Besoldungsaufbesserung

der Civil- und Militärstaatsdiener,
siehe Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets im 3. Beilagenheft, Seite III.

Berathung des Berichts der Commission (Kirsner) und Anwendung der festgestellten Grundsätze . . . 116
(5s Beilagenheft, Seite 141 bis 164.)

Aeußerung des Vorstandes der Budgetcommission (Abg. Bär v. K.) über den Einfluß der verwilligten Besoldungenaufbesserungen und die Art der Verwendung 174

Briefladen.

Wunsch, daß auch bei den Schnellzügen dergleichen angebracht werden 171

Briefmarken.

Niedergelegter Wunsch wegen Abschaffung der Neunkreuzermarken 170

Budget.

Wahl der Budgetcommission 10
Verstärkung derselben 11
Wahl des Vorstandes 14
Vortrag des Herrn Finanzministers bei Uebergabe der Budgets und Rechnungsnachweisungen, namentlich wegen Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte im Civil- und Militärstaatsdienst,
siehe 3s Beilagenheft, Seite II—IX.
Bericht der Commission (Kirsner) 110
(5s Beilagenheft, Seite 141 bis 164.)

Prot. Seite

Rechnungsnachweisungen und Budget.

Nachweisung der in den Jahren 1855 und 1856 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,
(im ersten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Commission (Bär v. K.) 43
(5s Beilagenheft, Seite 97 bis 104.)
Berathung und Beschluß 45
Zustimmung der ersten Kammer 158
Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).
(Die Berichte und Berathungen hierüber siehe unter den betreffenden Ministerien.)
Budget für alle Zweige der Staatsverwaltung über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1858 und 1859,
(im dritten Beilagenheft enthalten).
(Berichte und Berathungen siehe bei den einzelnen Ministerien.)

Rechnungsnachweisungen, Spezial-Budgets, Berichte und Berathungen darüber.

(Nach Ministerien geordnet.)

I. Staatsministerium.

Rechnungsnachweisungen
für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Budgetcommission (Abg. Friderich) . 18
5s Beilagenheft, Seite 14 bis 16.
Berathung und Beschluß 19
Beitrittserklärung der ersten Kammer 109

Budget
für 1858 und 1859,
(im dritten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Budgetcommission (Abg. Friderich) . 115
Berathung und Beschluß 126

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Ministerium.

Rechnungsnachweisungen
für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten. Prot. Seite

Rechnungsnachweisungen.

Bericht der Commission (Abg. Friderich) . . . 18
(5s Beilagenheft, Seite 11 bis 13.)
Berathung und Beschluß 19
Zustimmung der ersten Kammer 109

Budget
für 1858 und 1859,
(im dritten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Budgetcommission (Abg. Friderich) . 115
(5s Beilagenheft, Seite 194 bis 196.)
Berathung und Beschluß 126

Postverwaltung.

Rechnungsnachweisungen
für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Commission (Abg. Seramin) . . . 22
(5s Beilagenheft, Seite 52—55.)
Berathung und Beschluß 24
Zustimmung der ersten Kammer 115

Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Rechnungsnachweisungen
für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Commission (Abg. Seramin) . . . 31
(5s Beilagenheft, Seite 76 bis 82.)
Berathung und Beschluß 31
Zustimmung der ersten Kammer 115

Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn.

Rechnungsnachweisungen
pro 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Commission (Abg. Seramin) . . . 151
(6s Beilagenheft, Seite 105 bis 111.)
Berathung und Beschluß 159
Zustimmung der ersten Kammer 185

Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budget.

Vorlage des ordentlichen und außerordentlichen Budgets pro 1858 und 1859.
— des Budgets über den Antheil der Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Linie für 1858 und 1859. } 51

II. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten. Prot. Seite

Budget.

Vorlage des außerordentlichen Budgets der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859.
— des Budgets des umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859. } 51
(4s Beilagenheft, Seite 105 bis 200.)
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859, enthaltend die aus der Budget-Periode 1856 und 1857, zu übertragenden Credite 141
(4s Beilagenheft, Seite 279 und 280.)
Bericht der Budgetcommission (Abg. Kirsner) über das ordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, nebst dem besonders vorgelegten Nachtrag der aus der vorhergehenden Periode zu übertragenden Credite, und das Budget über den Antheil der Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Linie für 1858 und 1859 160
(5s Beilagenheft, Seite 399 bis 443.)
Berathung und Beschluß 170
Bericht der Budgetcommission (Abg. Rutschmann) über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859 . 160
(6s Beilagenheft, Seite 123 und 124.)
Berathung und Beschluß 176
Vorlage des Eisenbahnbau-Budgets für 1858 und 1859, in Verbindung mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die hierauf in den Jahren 1856 und 1857 verwendeten Mittel . . 159
(4s Beilagenheft, Seite 299 bis 338.)
Die Seitenzahlen 215 bis 338 sollen heißen 315 bis 338.
Bericht der Commission (Abg. Artaria) 177
(5s Beilagenheft, Seite 459 bis 472.)
Berathung und Beschluß 180
Niedergelegter Wunsch der Commission, daß bei den künftigen Budgetvorlagen eine Uebereinstimmung der einzelnen Titel des Budgets mit jenen der Hauptstaatsrechnung eingehalten werde 180
Wunsch des Abg. Krausmann, daß das Telegraphenbureau zu Heidelberg in die Stadt verlegt werde 181
Wunsch des Abg. Blankenhorn wegen Errichtung eines definitiven Güterschoppens in Müllheim 181

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

III. Justizministerium.

Rechnungsnachweisungen

für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).

Bericht der Budgetcommission (Abg. Faller) . . 20
(5s Beilagenheft, Seite 17 bis 23.)

Berathung und Beschluß 21

Zustimmung der ersten Kammer 109

Budget

für 1858 und 1859,
(im dritten Beilagenheft enthalten).

Bericht der Commission (Abg. Faller) 111
(5s Beilagenheft, Seite 165 bis 187.)

Berathung und Beschluß 116

IV. Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Rechnungsnachweisungen

für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten)

Bericht der Commission (Abg. Blankenhorn) . . 18
(5s Beilegenheft, Seite 9 und 10.)

Berathung und Beschluß 19

Zustimmung der ersten Kammer 114

Budget

für 1858 und 1859,
(4s Beilagenheft, Seite 63 bis 69.)

Bericht der Budgetcommission (Abg. Blankenhorn) 51
(5s Beilagenheft, Seite 133 bis 139.)

Berathung und Beschluß 105

Bestimmungen

1. wegen des Zuschusses zum Theaterbau in Baden 105

und

2. wegen zinstragender Niederlegung von jährlichen 10% bei der Amortisationskasse . . . 106

Ministerium des Innern.

Rechnungsnachweisungen

für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).

Bericht der Commission (Abg. Paravicini) über Tit. I. bis VIII. 18
(5s Beilagenheft, Seite 1 bis 8.)

Berathung und Beschluß 20

Prot. Seite

IV. Ministerium des Innern.

Rechnungsnachweisungen.

Bericht der Commission (Abg. Steiner) über Tit IX. bis XIII., XVIII. und XIX. 22
(5s Beilagenheft, Seite 56 bis 66.)

Berathung und Beschluß 25

Bericht der Commission (Abg. Stüber) über Tit. XIV. bis XVII. 24
(5s Beilagenheft, Seite 88 bis 96.)

Berathung und Beschluß 32

Mittheilung der ersten Kammer über deren Beschlüsse. 49

Budget

für die Jahre 1858 und 1859,
(im dritten Beilagenheft enthalten).

Bericht der Budgetcommission (Abg. Paravicini) über Tit. I. bis VIII. 132
(5s Beilagenheft, Seite 280 bis 299.)

Berathung und Beschluß 146

Vorlage eines Nachtrags zu Tit. VIII. 115
(4s Beilagenheft, Seite 233 und 234).

Bericht der Commission (Abg. Paravicini) . . 167
(5s Beilagenheft, Seite 457 und 458.)

Berathung und Beschluß 182

Bericht der Commission (Abg. Steiner) über Tit. IX.—XIII. und Tit. XVIII. u. XIX. . . 135
(5s Beilagenheft, Seite 300 bis 320.)

Vorlage eines Nachtrags zu Tit. XI. Wissenschaften und Künste, für die Sternwarte in Mannheim . . 45
(4s Beilagenheft, Seite 203 und 204.)

Berathung und Beschluß 152

Bericht der Commission (Abg. Stüber) über Tit. XIV.—XVII. 136
(5s Beilagenheft, Seite 331 bis 346.)

Berathung und Beschluß 155

V. Finanzministerium.

Rechnungsnachweisungen

für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).

Bericht der Budgetcommission (Abg. Muth) über Tit. I. Kameral-Domänenverwaltung,
" " II. Forst-Domänenverwaltung,
" " III. Berg- und Hüttenwerke 22
(5s Beilagenheft, Seite 24 bis 39.)

Berathung und Beschluß 23

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

V. Finanzministerium.

Rechnungsnachweisungen.

Bericht der Budgetcommission (Abg. Nestler) über Tit. IV. Steuerverwaltung,
" " V. Salinenverwaltung 22
(5s Beilagenheft, Seite 40 bis 51.)
Berathung und Beschluß 23
Bericht der Commission (Abg. Artaria) über Tit. VI. Zollverwaltung 24
(5s Beilagenheft, Seite 83 bis 87.)
Berathung und Beschluß 31
Bericht der Commission (Abg. Krausmann) über Tit. VII. Münzverwaltung,
" " VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,
" " IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums 22
(5s Beilagenheft, Seite 67 bis 75.)
Berathung und Beschluß 27
Zustimmung der ersten Kammer . . . . 49 und 114

Budget

für die Jahre 1858 und 1859,
(im dritten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Budgetcommission (Abg. Muth) über Tit. I. Kameral-Domänenverwaltung,
" " II. Forst-Domänenverwaltung,
" " III. Berg- und Hüttenwerke 119
(5s Beilagenheft, Seite 197 bis 216.)
Berathung und Beschluß 128
Bericht der Budgetcommission (Abg. Nestler) über Tit. IV. Steuerverwaltung,
" " V. Salinenverwaltung 127
(5s Beilagenheft, Seite 217 bis 237.)
Berathung und Beschluß 139
Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen der gleichen Frachtvergütung an die Abnehmer des Viehsalzes wie an die Bezieher des Kochsalzes 140
Bericht der Budgetcommission (Abg. Artaria) über Tit. VI. Zollverwaltung 137
(5s Beilagenheft, Seite 321 bis 330.)
Berathung und Beschluß 154
Bericht der Budgetcommission (Abg. Krausmann) über Tit. VII. Münzverwaltung,
" " VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,

Prot. Seite

V. Finanzministerium.

Budget.

über Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums 130
(5s Beilagenheft, Seite 239 bis 256.)
Berathung und Beschluß 138

Schuldentilgung.

Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1858 und 1859 132
(wurde nicht gedruckt).
Bericht der Budgetcommission (Abg. Krausmann) 155
(5s Beilagenheft, Seite 389 bis 397.)
Berathung und Beschluß 165

Betriebsfond.

Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf den letzten Dezember 1857, sowie den Voranschlag des Bedürfnisses für 1858 und 1859 132
(4s Beilagenheft, Seite 245 bis 258.)
Bericht der Budgetcommission (Abg. Steiner) . . 155
(6s Beilagenheft, Seite 117 bis 121.)
Berathung und Beschluß 165

Domänengrundstock.

Budget über die pro 1858 und 1859 aus demselben zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben 132
(4s Beilagenheft, Seite 259 bis 262.)
Bericht der Budgetcommission (Abg. Muth) . . . 151
(6s Beilagenheft, Seite 101 bis 103.)
Berathung und Beschluß 158

Hauptfinanzetat

für 1858 und 1859 188
(4s Beilagenheft, Seite 351 bis 368.)
Im Beilagenheft sind die Seitenzahlen mit 251 bis 268 statt 351 bis 368 bezeichnet.
Bericht der Budgetcommission (Abg. Bär v. K.) . . 193
(5s Beilagenheft, Seite 473 bis 477.)
Berathung und Beschluß 200

VI. Kriegsministerium.

Rechnungsnachweisungen

für 1854 und 1855,
(im zweiten Beilagenheft enthalten).
Bericht der Commission (Abg. Knittel) 43
(5s Beilagenheft, Seite 105 bis 132.)
Berathung und Beschluß 47
Zustimmung der ersten Kammer 114

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

VI. Kriegsministerium.

Budget

für 1858 und 1859,

(im dritten Beilagenheft enthalten).

Vorlage eines Nachtrags wegen Erhöhung der Gage der Stabsoffiziere 100

(4s Beilagenheft, Seite 227 und 228.)

Dto. Nachtrag wegen Verwendung der Ersparnisse bei Tit. III. Armeecorps 100

(4s Beilagenheft, Seite 225 und 226.)

Bericht der Commission (Abg. Knittel) 151

(5s Beilagenheft, Seite 353 bis 388.)

Berathung und Beschluß 160

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Verminderung des Militäraufwandes 161

Wegen Verwendung der Ersparnisse bei Tit. III. Armeecorps 162

Wegen Bestimmung über die Functionszulagen, Pferderationen und Pferdegelder 163

Wegen dem Aufbau der Infanteriekaserne, siehe außerordentliches Budget.

VI. Vorlage

des außerordentlichen Budgets

für 1858 und 1859

über die aufrecht zu erhaltenden Kredite und die neuen Anforderungen 18

(4s Beilagenheft, Seite 79 bis 103.)

(„ „ „ 237 „ 244.)

Nachtrag

wegen dem Bau einer Straße von Pforzheim nach Neuenbürg . . . . . 45 und 149

und

wegen dem Bau einer Straße von Weil nach Lörrach . . . . . 45 und 149

(4s Beilagenheft, Seite 201 und 202.)

(„ „ „ 209 „ 210.)

Berichte der Commission (Abg. Gschrey) . 135 und 144

(5s Beilagenheft, Seite 257 bis 279.)

(„ „ „ 347 „ 352.)

Berathungen und Beschlüsse . . . . . 148 und 156

Nachtrag

wegen Erweiterung der polytechnischen Schule durch einen Neubau für die mechanisch-technische Schule . 151

(4s Beilagenheft, Seite 275 bis 277.)

Prot. Seite

Bericht der Commission (Abg. Gschrey) 167

(5s Beilagenheft, Seite 444 bis 456.)

Berathung und Beschluß 180

Civilliste.

Mündlicher Bericht der Commission (Abg. Junghanns) über den vorgelegten Gesetzesentwurf, „die Erhöhung der Civilliste und Wegfall einer Apanage" 168

Berathung und Beschluß 169

(Die Gesetzesvorlage ist nicht gedruckt worden.)

Zustimmung der ersten Kammer 179

Cöln.

Rheinbrücke, siehe Zollwesen.

Concordat

wegen dem Kirchenstreit.

Erklärung der Regierungscommission auf eine Bitte des Abg. Bissing 19

Dankadresse,

siehe Adressen.

Deputationen

zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung und Schluß des Landtags . . 1. 207

zur Beileidsbezeigung bei dem Ableben Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Ludwig . . . . 73 und 74

Domänengrundstock,

siehe Budget.

Druckvertrag.

Wahl der Commission zur Prüfung des Vertrags über den Druck der Kammerverhandlungen 14

Bericht derselben und Beschluß 15

Einladungen

an die Kammermitglieder von nachgenannten Vereinen zum Besuch ihrer Lokalitäten:

von dem Vorstande des Museums und Bürgervereins 3

„ „ „ „ Cäcilienvereins 15

Eisenbahnen.

Das Gesetz über die Zwangsabtretungen zu Eisenbahn-Anlagen, siehe Zwangsabtretungen.

Eisenbahnbau

von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker.

Die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Erbauung dieser Bahn, sowie die Berathung hat in geheimer Sitzung stattgefunden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Eisenbahnbau.

Kinzigthal — Waldshut — Constanz.

Die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Erbauung dieser Bahn, sowie die Berathung hat ebenfalls in geheimer Sitzung stattgefunden.

Petitionen sind hierwegen übergeben worden:

Bonndorf, Stühlingen, Donaueschingen, mehrerer Gewerbtreibenden 17
Constanz, Stadtgemeinde 16
Jestetten, Gemeindevorsteher des Klettgaues . . . 33
Singen, Gemeinde, Namens der Bewohner des Höhgaues und des Handels- und Gewerbstandes daselbst 43
Constanz, Radolfzell, Handelsstand 44
Rippoldsau, vieler Einwohner 50
Schenkenzell, dto. 50
Kinzigthal, dto. 50
Oberwolfach, dto. 50
Bergzell, dto. 50
Zell a. H., Gemeinderath 50
Wolfach, dto. 50
Radolfzell, Gemeinderath und Bürgerausschuß . . . 50
Erzingen, Rechbergen und mehrerer anderen Gemeinden des Wutachthales 50
Schappach, Gemeinderath 50
Hornberg, dto. 86
Grießen, Weisweil und mehrerer Gemeinden des Klettgaues 109
Villingen, Gemeinderath 113
Gernsbach, Stadtgemeinde 132
Triberg, Stadtgemeinde 141
Bollenbach, mehrerer Einwohner 160
Hofstetten, Gemeinde 160

Odenwälder.

Die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Erbauung dieser Bahn, sowie die Berathung darüber hat ebenfalls in geheimer Sitzung stattgefunden.

Petitionen sind hierwegen eingekommen:

Eberbach, Stadtgemeinde 16
Wertheim, Gemeinderath, Bürgerausschuß und Handelskammer 109
Mannheim, Gewerbeverein 113
Tauberbischofsheim, Stadtgemeinde 127

Prot. Seite

Eisenbahnbau.

Walldürn, Höpfingen, Hardheim, Schweinberg, Hainstadt, Buchen, Bödigheim, Hettingen und Rinschheim der Gemeinden 132
Mosbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß . . . 134
Wertheim, dto. dto. . . . 134
Wertheim, Gewerbeverein 155

Eisenbahnbetrieb,

siehe Budget: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eisenbahnschuldentilgungskasse,

siehe Budget: Ministerium der Finanzen.

Etappenconvention

wegen der Verpflegung fremder, durch das Land gehender Truppen 194

Festungen.

Wunsch des Abg. Schaaff wegen der Bundesfestung Rastatt 19

Feuerversicherungsgesetz.

Motion des Abg. Kirsner wegen Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungsgesetzes . . . 154
(6s Beilagenheft, Seite 113 bis 115.)
Wahl der Commission 164
Bericht derselben (Baer v. K.) 188
(6s Beilagenheft, Seite 175 bis 186.)
Berathung und Beschluß 199

Finanzgesetz,

siehe Budget des Finanzministeriums: Hauptfinanzetat.

Forstwesen,

wegen der Waldhut, siehe Petition der Waldbesitzer zu Staig, Obermünsterthal.

Gedächtnißreden.

Worte zum ehrenden Andenken
des verstorbenen Geheimenraths Nebenius 8
und
des verstorbenen Geheimenraths Wolf 8
" " Abgeordneten Spielmann 9
" " Steuerdirectors Seltzam . . . 151

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Gemeindeordnung.

Petitionen wegen Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter haben übergeben
der Gemeinderath in Heddesheim 50
„ „ „ Leimen und Nußloch 74
„ „ „ Eppelheim 74
Bericht der Commission hierüber (Abg. Bissing) und Beschluß, den Antrag derselben als Motion zu behandeln 110
(6s Beilagenheft, Seite 47 bis 50.)
Wahl der Commission 114
Bericht derselben (Abg. Spohn) 127
(6s Beilagenheft, Seite 71 bis 76.)
Berathung und Beschluß 134
Mittheilungen der ersten Kammer . . . . 179 und 185
Gesetzesvorlage 178
(4s Beilagenheft, Seite 281 bis 283.)
Die Seitenzahlen 281 bis 283 kommen doppelt vor.
Berathung und Beschluß 183

Gemeinderechnungswesen.

Wunsch des Abg. Fischler, daß von Fertigung der Duplicate der Gemeinderechnungen wieder Umgang genommen werden möge 196

Gendarmerie

wegen der beantragten Vermehrung 147
Erhöhung der Gagen an Gendarmerieoffiziere . . . 182

Gerichtsbarkeit.

Mittheilung einer in der ersten Kammer an Se. Königl. Hoheit den Großherzog beschlossenen Adresse wegen Ueberweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte 175
(6s Beilagenheft, Seite 131.)

Gerichtsbarkeit.

Wahl der Commission 176
Bericht derselben (Abg. Faller) 186
(6s Beilagenheft, Seite 147 b. bis 154 b.)
Berathung und Beschluß 189
Wunsch zu Protokoll:
Großh. Regierung möge im Wege eines Provisoriums die zweifelhafte Frage über die Zuständigkeit der Behörden in Rechtspolizeisachen und über das Verfahren ordnen und der nächsten Ständeversammlung über den Gegenstand Vorlage machen 190

Gerichtsorganisation,

siehe Organisation.

Gesandtschaften,

siehe Budget: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Gesetze.

Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen, siehe Provisorien.

Geschenk

des Stadtamtsrevisors Hermanuz 165

Gewährleistung

bei einigen Arten von Hausthieren, siehe Viehmängel.

Gewerbe.

Anfrage wegen einem Gewerbegesetz 26
Petition des Handelsstandes in Konstanz um Erlassung eines festgeregelten Handels- und Gewerbegesetzes 44
Erledigung 112

Gewerbeschulhauptlehrer.

Mittheilung der ersten Kammer über die Gesetzesvorlage, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend 47
4s Beilagenheft, Seite 211.
Wahl der Commission 50
Bericht der Commission (Abg. Gottschalk) . . . 110
(6s Beilagenheft, Seite 51 bis 53.)
Berathung und Beschluß 123

Gütervermessung,

siehe Katastervermessung.

Hagelversicherung,

siehe Petition der Ortsvorstände von Villingen.

Handelsgesetz,

siehe Gewerbe.

Handelsverhältnisse.

Vorlage der seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträge 11
(4s Beilagenheft, Seite 59 bis 62.)
Bericht der Commission (Abg. Lenz) 25
(6s Beilagenheft, Seite 13 und 14.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Handelsverhältnisse.

Berathung und Beschluß 34
Zustimmung der ersten Kammer 114

Hausirhandel.

Petition vieler Baumwollenfabrikanten aus den Amtsbezirken Waldshut und St. Blasien um Aufhebung des Hausirhandels mit Schwarzwälder Baumwollenfabrikaten 33
Petition der Bürstenmacher im Mannheim um Beschränkung des Hausirhandels mit Schwarzwälder Bürsten 43
Petition der Bürstenmacher in Heidelberg, Aufhebung des Hausirhandels 44
Petition des Bürstenbinders Dill von Durlach um Abschaffung des Hausirhandels 50
Petition des Gemeinderaths und verschiedener Fabrikanten zu Todtmoos um Beibehaltung des Hausirhandels mit selbstfabrizirten Waaren 74
Petition der Bürstenmacher zu Bruchsal um Aufhebung oder Beschränkung des Hausirhandels mit Bürsten . 86
Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Todtnauberg, und
des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Todtnau, Schlechtnau, Brandenberg, Aftersteg und Muggenbrunn um Aufrechthaltung des Hausirhandels . . 100
Petition der Bürstenmacher zu Pforzheim um Aufhebung des Hausirhandels mit Bürsten 107
Erledigung 110

Häusersteuerkataster.

Beantragter Wunsch zu Protokoll wegen theilweiser Revision desselben 105

Hofküchengarten-Gebäude,

siehe Budget: Domänengrundstock.

Hüttenwerk Albbruck,

siehe Budget: Domänengrundstock.

Illenau, Heil- und Pflegeanstalt,

siehe außerordentliches Budget.

Katastrirung.

Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum . 11
(4s Beilagenheft, Seite 19 bis 49.)

Prot. Seite

Katastrirung.

Wahl der Commission 15
Antrag auf Verstärkung derselben 15
Wahl derselben 16
Bericht der Commission (Abg. Steiner und Muth) 45
(6s Beilagenheft, Seite 17 bis 26 und 27 bis 40.)
Allgemeine Discussion 51
Fortsetzung und Schluß derselben . . . . . 51 bis 73
Spezielle Discussion über die einzelnen Artikel 75 bis 105
Abstimmung über den Gesetzesentwurf und Annahme desselben 105
Zustimmung der ersten Kammer 150

Katastervermessung,

siehe außerordentliches Budget.

Köln,

wegen der Rheinbrücke, siehe Zollwesen.

Kunsthalle.

Anschaffung von Kunstgegenständen, siehe Budget: Domänengrundstock.

Landposten,

siehe Postanstalten.

Landrecht.

Petition des Gemeinderaths in Pfullendorf um Wiederherstellung des Landrechtssatzes 2154 34
Erledigung 107
Petition der Bürgermeister des Amtsbezirks Säckingen in gleichem Betreff 43
Erledigung 107
Petition des Gemeinderaths in Mannheim in gleichem Betreff 21
Erledigung 107
Petition der Bürgermeister des Amtsbezirks Freiburg Namens der Pfandgerichtsmitglieder in gleichem Betreff 106
Petition des Gemeinderaths zu Meersburg in gleichem Betreff 107
Petition der Gemeinderäthe des Amtsbezirks Offenburg in gleichem Betreff 111
Petition der Bürgermeister des Landamtsbezirks Freiburg in gleichem Betreff 123
Erledigung 207

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Landesgestüt.

Siehe Petition des Veterinärarztes Binz in Herbolzheim.
Siehe Petition der Bürgermeister und Gemeinderäthe mehrerer Gemeinden um Beibehaltung.
Der Gemeinde Allmannsweier.
Der Gemeindevorsteher des Amtsbezirks Lahr.

Landtag.

Vorbereitungssitzung 1
Antrittsrede des Herrn Präsidenten, siehe Präsidium.
Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs 1
Eröffnung XXIX
Rede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung des Landtags XXX
Vertagung 33
Ankündigung des Schlusses 194
Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs 207
Rede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs . . 209

Landtagskosten.

Wahl der Commission zur Prüfung der Rechnung des Archivars über die Kosten des letzten Landtags . . 14
Bericht derselben und Beschluß 16

Luxemburg,

siehe Zollwesen.

Mainz.

Bundesfestung, wegen dem die Stadt betroffenen Unglück durch eine Pulverexplosion 9
Dankschreiben der Hauptunterstützungscommission über die bei den Kammermitgliedern gesammelte und überschickte Collecte 16

Mannheim.

Wegen dem Amtsrevisoratslokale, Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs auf eine Bemerkung des Abg. Artaria 122
Wegen der Sternwarte 153
Siehe außerordentliches Budget.

Medizinalwesen.

Petition des Thierarztes Bender u. G. von Wiesloch um Schutz gegen überhandnehmende Pfuscherei in der Thierarzneikunde 111
Erledigung 177

Prot. Seite

Medizinalwesen.

Petition des Veterinärarztes Binz in Herbolzheim wegen Anstellung von Kreis- und Bezirksthierärzten . 118
Erledigung 165

Militärsache.

Gesetzesentwurf über die frühere Einberufung der Rekruten 15
(4s Beilagenheft, Seite 74 und 75.)
Wahl der Commission 18
Bericht derselben (Abg. Sieb) 22
(6s Beilagenheft, Seite 1 und 2.)
Berathung und Beschluß 27
Hierbei ausgesprochener Wunsch wegen theilweiser Beurlaubung des Militärs zur Zeit der Ernte und darauf gegebene Erklärung des Herrn Kriegsministerial-Präsidenten 27
Beitritt der ersten Kammer 47

Militär-Etappenconvention,

wegen Aenderung jener vom Jahr 1844 hinsichtlich der Verpflegung fremder Truppen 194

Militärverpflegungskosten.

Vorlage der Rechnung über die durch das Gesetz vom 28. April 1856 angeordnete Ausgleichung der noch aus den Jahren 1848/49 rückständigen Kosten . . 45
Wahl der Commissionsmitglieder . . . . 47 und 51
Bericht der Commission (Abg. Fischler) 75
(6s Beilagenheft, Seite 41 bis 46.)
Berathung und Beschluß 107
Mittheilung der ersten Kammer 129

Motionen,

Des Abgeordneten Prestinari wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes in Bezug des §. 37, siehe Verfassung.
Des Abgeordneten Kirsner wegen Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungsgesetzes, siehe Feuerversicherung.

Münzwesen.

Mittheilung der ersten Kammer über den vorgelegten Entwurf eines Münzgesetzes 109
(4s Beilagenheft, Seite 229 bis 232.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Medizinalwesen.

Wahl der Commission 114
Bericht der Commission (Abg. Artaria) 127
(6s Beilagenheft, Seite 77 bis 80.)
Berathung und Beschluß 135

Neutäufer.

Bitte der Aeltesten der s. g. Neutäufer um Abänderung der Bestimmung über die Eidesleistung 17
Erledigung 24

Notare.

Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs auf eine Anfrage des Abg. Kirsner, das verminderte Einkommen derselben betreffend 121

Ohmgeld.

Bestimmung desselben, siehe Steuern.

Organisation.

Trennung der Justiz von der Verwaltung. Anregung gelegentlich der Berathung des Budgets des Justizministeriums und darauf gegebene Erklärung des Herrn Regierungscommissärs 119. 145

Papiergeld.

Wunsch des Abg. Rettig, daß Maßregeln gegen den allzu großen Andrang von fremdem Papiergeld getroffen werden möchten 200

Pensionen.

Wunsch wegen Verminderung der Pensionen im Allgemeinen 27

Petitionscommission.

Wahl derselben 12
Verstärkung 15
Wahl des Vorstandes 16

Petitionen.

Mittheilungen der Ministerien über Erledigung der am letzten Landtag Großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen, und zwar:
Großh. Finanzministerium 11
Großh. Ministerium des Innern 11
Betreibung der noch rückständigen Vorlagen 43
Anzeigen über die eingekommenen Nachweisungen
des Großh. Justizministeriums 45
des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten 45

Prot. Seite

Petitionen.

Während des Landtags sind nachfolgende Petitionen eingekommen:

Aftersteg, Gemeinderath, siehe Hausirhandel.
Albert, Gemeinde und mehrere Gewerbtreibende wegen Errichtung einer Haltstation auf der Staatseisenbahn zwischen Albbruck und Laufenburg . . . 178
Erledigung 194
Allmannsdorf, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Allmannsweier, Bürgermeister und Gemeinderäthe, um Beibehaltung des Landesgestüts 149
Altlusheim, Gemeinde, siehe Straßen.
Amtsactuare um Besserstellung 109
Erledigung 130
Bender, Thierarzt in Wiesloch, siehe Medizinalwesen.
Bergzell, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Berger, Leopold, Bierbrauer von Birkendorf, wegen Concession zum Ausschank seines selbstgebrauten Bieres 10
Erledigung 20
Bernau, Gemeinderath, siehe Straßenbau.
Binz, Thierarzt in Herbolzheim, siehe Medizinalwesen.
Blanck, Baptist, von Ettenheim, siehe Ettenheim.
Bödigheim, Gemeinde, siehe Straßenbau.
" " " Eisenbahnen.
Bollenbach, mehrere Einwohner, siehe Eisenbahnen.
Bodmann, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Bonndorf, mehrere Gewerbtreibende, siehe Eisenbahnen.
Brandenberg, Gemeinderath, siehe Hausirhandel.
Brändle, German, von Riedöschingen, wegen Verleihung einer Restauration 191
Erledigung 206
Bretten, Gemeinderath, wegen Minderung der Telegraphentaxe 191
Erledigung 206
Britzingen, Gemeinde, wegen Errichtung einer Eisenbahnstation bei Buggingen 133
Erledigung 193
Brombach, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Bruchsal, die Bürstenmacher, siehe Hausirhandel.
Buchen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Buchen, Handelsstand, wegen Errichtung eines Telegraphen 185
Erledigung 206
Buggingen, Gemeinde, siehe Britzingen, Gemeinde.
Bühl, Stadtgemeinde, siehe Straßenbau.
Burg, Gemeinde, siehe Gemeinde Albert.
Constanz, Gemeinderath und Handelsstand, siehe Eisenbahnen.
Constanz, Gemeinderath und Handelsstand, siehe Gewerbe.
Dattingen, Gemeinde, siehe Gemeinde Britzingen.
Degernau, Gemeinde, wegen Errichtung eines Eilwagenkurses zwischen Waldshut nach Donaueschingen und Stühlingen 176
Erledigung 206
Denzlingen, viele Einwohner, wegen Erbauung eines Güterabstoßes in Denzlingen 44
Erledigung 108
Dickwinder, Valentin, Beschwerde wegen willkürlicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch das Amtsgericht Engen 187
Erledigung 206
Diedesheim, Gemeinde, wegen Aufhebung des Brückengeldes über den Neckar bei Diedesheim 133
Erledigung 190
Dill, Bürstenmacher in Durlach, siehe Hausirhandel.
Dingelsdorf, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Dinglingen, Gemeinde, siehe Gemeinde Allmannsweier.
Donaueschingen, mehrere Gewerbtreibende, siehe Eisenbahnen.
Eberbach, Stadtgemeinde, siehe Eisenbahnen.
Eberbach, Stadtgemeinde, wegen Uebernahme der Kosten für Bewaffnung der Bürgerwehr auf die Stadtkasse 141
Erledigung 176
Eberfingen, Gemeinderath, wegen Abänderung des §. 13 des Bauedikts von 1808 33
Erledigung 112
Eimeldingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Eisenthal, „ „ „
Eisenmann, Herrmann, Petition des Gemeinderaths in Baden wegen der demselben ertheilten Concession zu Errichtung eines Commissionsgeschäfts 100
Erledigung 112
Ellmendingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Eppelheim, Gemeinderath, siehe Gemeindeordnung.
Epplingen, Mineralbad, Bitte mehrerer Gemeinden um Unterstützung dieses Bades aus dem allgemeinen Badfond 44
Erledigung 106
Erzingen, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Ettenheim, mehrere Bürger um Nachlaß ihrer Restschuld für den durch den Maiaufstand erwachsenen Schaden 111
Erledigung 193
Flinsbach, Gemeinde, wegen Errichtung einer Eisenbahnstation bei Helmstadt 185
Erledigung 193
Forschner, Gastwirth in Mannheim, wegen seinem Wirthschaftsrecht 111
Erledigung 130
Freiburg, Pfandgericht, siehe Landrecht.
„ Bürgermeister des Landamtsbezirks, siehe Landrecht.
Friesenheim, Gemeinderath, siehe Allmannsweier.
Gailingen, Gemeinderath, wegen Vereinigung der Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Thurgau 50
Erledigung 190
Gailingen, Gemeinderath, siehe Straßenbau.
Gaiser, Josef von Aulfingen, wegen Concession zur Errichtung einer Bier- und Branntweinwirthschaft . 187
Erledigung 206
Gantert, Fidel von Birkendorf, Uebertragung eines Vorschlagsrechts an die Gemeinden bei Besetzung der Lehrerstellen 18
Erledigung 32
Gausbach, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Germanisches Museum, siehe Nürnberg.
Gernsbach, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Grießen, „ „ „
Großeicholzheim, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Güttingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Hägelberg, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Hagnau, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Hainstadt, „ „ Eisenbahnen.
Hardheim, „ „ „
„ „ „ Straßenbau.
Hauenstein, „ „ Gemeinde Albert.
Hauingen, „ „ Straßenbau.
Häg, „ „ „
Heddesheim, Gemeinderath, siehe Gemeindeordnung.
Heidelberg, Bürstenbinder, siehe Hausirhandel.
Heiligenzell, Gemeinde, siehe Allmannsweier.
Helmstadt, Gemeinderath, siehe Flinsbach.
Henkele, Anton, von Gaggenau, wegen Unterstützung . 86
Erledigung 131
Hergen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Hettingen, „ „ Eisenbahnen.
Hilzingen, „ „ Straßenbau.
Höpfingen, „ „ Eisenbahnen.
Hör, Joh. vom Junghof, siehe Neutäufer.
Hochsal, Gemeinde, siehe Albert.
Hockenheim, „ „ Straßenbau.
Hofstetten, „ „ Eisenbahnen.
Hornberg, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Horheim, Gemeinde, siehe Degernau.
Höllstein, „ „ Straßenbau.
Hüfingen, „ „ „
Hügelsheim, „ „ Britzingen.
„ Gemeinderath, wegen besserer Einrichtung der Brief-Expedition an der Rheinstraße 43
Erledigung 48
Hugsweier, Gemeinde, siehe Allmannsweier.
Hundheim, „ „ Straßenbau.
Hummel, J. und G. von Rohrbach, Prozeßsache mit der Gemeinde Rohrbach 130
Erledigung 157
Jestetten, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Jung, Thierarzt von Borberg, Beschwerde gegen den Gemeinderath in Mosbach 50
Erledigung 107
Kappel, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Kirchhofer, Joseph Beschwerde wegen eines Liegenschaftsaccis-Ansatzes 31
Erledigung 108

Prot. Seite

Petitionen.

Kleineicholzheim, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Köchlin, Albert gewesener Pfarrer, Schutz gegen Verletzung der Kirchenverfassung zu seinem Nachtheil . 33
Erledigung 107
Kreuzer, Anton Thalmüller, Rückersatz zu viel bezahlten Kaufaccises 167
Erledigung 190
Külsheim, Stadtgemeinde, siehe Straßenbau.
Kürzell, Gemeinderath, siehe Allmannsweier.
Kuppenheim, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Lahr, mehrere Gemeindevorsteher wegen Beibehaltung des Landesgestüts 179
Lauter, Johann vom Junghof, siehe Neutäufer.
Leimen, Gemeinderath, siehe Gemeindeordnung.
Litzelstetten, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Lörrach, „ „ „
„ mehrere Wirthe, wegen Ermäßigung der Weinsteuer 22
Erledigung 28
Maisch, Martin von Forchheim, Beschwerde wegen Mundtodterklärung und Entziehung der Vormundschaft über seine Kinder 17
Erledigung 33
Mannheim, Gemeinderath, siehe Landrecht.
„ Bürstenmacher, siehe Hausirhandel.
„ Gewerbeverein, siehe Eisenbahnen.
Markelfingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Mauch, Sophie und G., wegen Erwirkung von Lehenrechten 187
Erledigung 206
Mauer, Gemeinde, wegen Ermittlung neuer Gesetze gegen das unsittliche Leben der Mütter unehelicher Kinder 134
Erledigung 177
Meersburg, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Meersburg, Gemeinde, wegen Wiedererrichtung des Bezirksamts und Amtsrevisorats 107. 130
Erledigung 167
Meersburg, Gemeinderath, siehe Landrecht.
Meckesheim, Gemeinde, siehe Mauer.
Meißenheim, Gemeinde, siehe Allmannsweier.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

Merkel, Joh. von Ottenau, wegen Rechtshülfe . . 25
Erledigung 43
Metzger, Florentin, siehe Joh. Kirchhofer.
Möggingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Mosbach, Gemeinde, siehe Diedesheim.
Mosbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Münchzell, Gemeinde, siehe Mauer.
Museum, germanisches, siehe Nürnberg.
Nassig, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Neckarelz, Gemeinde, siehe Diedesheim.
Neckargemünd, Gemeinden des Amtsbezirks, wegen Wiederherstellung des Bezirksamts 115
Erledigung 177
Neckarau, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Neff, Hauptlehrer, siehe Volksschullehrer.
Neulußheim, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Nöttingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Nürnberg, germanisches Museum, um eine jährliche Geldunterstützung 109
Erledigung 194
Nußloch, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Obermünsterthal, Gemeinde, Befreiung von der zwangsweisen Waldhut 137
Erledigung 205
Oberweier, Gemeinde, siehe Gemeinde Allmannsweier.
Oberwolfach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Obrigheim, Gemeinde, siehe Gemeinde Diedesheim.
Oedengesäß, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Offenburg, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Offenburg, Gemeinderäthe des Amtsbezirks, siehe Landrecht.
Osterdingen, Gemeinde, siehe Gemeinde Degernau.
Ottenheim, Gemeinde, siehe Gemeinde Allmannsweier.
Ottersweier, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Peter, Fr. Josef von Iffezheim, um Unterstützung . 86
Erledigung 131
Pfeiffer, Robert in Mannheim, wegen seiner Brandentschädigung 17
Erledigung 157
Pforzheim, Bürstenmacher, siehe Hausirhandel.
Pfullendorf, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Pfullendorf, Gemeinderath, siehe Landrecht.

Prot. Seite

Petitionen.

Radolfzell, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Rechberg, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Reichartshausen, Gemeinderath, siehe Gemeinde Flinsbach.
Riegel, Gemeinde, Unterhaltung einer Brücke über den Leopoldskanal 28
Erledigung 165
Rippberg, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Rippoldsau, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Rozingen, Gemeinde, siehe Gemeinde Albert.
Rund, Handelsmann in Mainz, wegen Entschädigung 109
Erledigung 131
Säckingen, Bürgermeister des Amtsbezirks, siehe Landrecht.
Seefelden, Gemeinde, siehe Gemeinde Buggingen.
Seckenheim, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Singen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Sonderrieth, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Schachen, Gemeinde, siehe Gemeinde Albert.
Schafhäutle, Fidel von Burgthal, um Ueberlassung des allodifizirten Schupflehens Erlenhof 115
Erledigung 157
Schapbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Schenkenzell, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Schilling, Joh. von Hammereisenbach, wegen Entschädigung 160
Erledigung 190
Schlechtnau, Gemeinderath, siehe Hausirhandel.
Schmidt, Michael von Rothenfels, um Unterstützung 86
Erledigung 131
Schmidt, Josef, siehe Petition der Sophie Mauch.
Schneider, Joh. Richtigstellung seiner Gemeindeschuld 131
Erledigung 177
Schott, Bierbrauer von Lahr, wegen Rückersatz zur Ungebühr bezahlter Taxen 111
Erledigung 131
Schottmüller, Phil. von Rothenfels, um Unterstützung 16
Erledigung 20
Schuttern, Gemeinde, siehe Gemeinde Allmannsweier.
Schutterzell, Gemeinde, siehe Gemeinde Allmannsweier.
Schweinberg, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Schwetzingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Schwerzen, Gemeinde, siehe Gemeinde Degernau.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Petitionen.

St. Blasien, Baumwollenfabrikanten, siehe Hausirhandel.
Stahringen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Stegen, Gemeinde, wegen der Beitragspflicht des Grundherrn Grafen v. Kageneck zu den Gemeindelasten 130
Erledigung 165
Steig, Waldbesitzer, siehe Gemeinde Obermünsterthal.
Steinen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Stühlingen, Gewerbtreibende, siehe Eisenbahnen.
Tauberbischofsheim, Stadtgemeinde, siehe Eisenbahnen.
Tauberbischofsheim, Stadtgemeinde, wegen Erhebung des Gymnasiums daselbst zu einem Lyceum . . . 191
Erledigung 207
Todtnau, Gemeinderath, siehe Hausirhandel.
Todtnau, Verwaltungsrath, siehe Straßenbau.
Todtnauberg, Gemeinderath, siehe Hausirhandel.
Todtmoos, Gemeinderath, siehe Hausirhandel.
Todtmoos, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Triberg, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Untereggingen, Gemeinde, siehe Gemeinde Degernau.
Unteruhldingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Varnhalt, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Villingen, Stadtgemeinde, siehe Eisenbahnen.
Villingen, Ortsvorstände, wegen Errichtung einer allgemeinen Hagelversicherungsanstalt 160
Erledigung 205
Vockenroth, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Waldshut, Baumwollenfabrikanten, siehe Hausirhandel.
Walldürn, Gemeinderath, siehe Straßenbau.
Walldürn, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Walldürn, Handelsstand, wegen Errichtung eines Telegraphen 185
Erledigung 206
Wallhausen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Wangler und Poppen, Buchdrucker in Freiburg, wegen Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe 185
Erledigung 207
Waßmer, Nicolaus von Zell, wegen Unterstützung . 33
Erledigung 43
Weisweil, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Wertheim, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Wittenweier, Gemeinde, siehe Gemeinde Allmannsweier.

Prot. Seite

Wutöschingen, Gemeinde, siehe Gemeinde Degernau.
Wuttachthal, viele Bewohner, siehe Degernau.
Zell, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Zell, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Ziebold, Matthäus Badwirth von Kirnhalden, um Unterstützung aus dem Badfond 25
Erledigung 48

Pfarrkapitalien.

Petition der evangelischen Geistlichen der Diöcese zu Hornberg um Beibehaltung des 5%gen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrkapitalien 111
Petition jener zu Pforzheim 111
" " " Heidelberg 113
" " " Durlach 115
" der Stadtdiöcese Heidelberg 123
" jener zu Eppingen 123
" " " Weinheim 129
" " " Neckargemünd 131
" " " Lörrach 133
" " " Wertheim 134
" " " Neckarbischofsheim 141
" " " Ladenburg 150
" " " Sinsheim 160
Erledigung 157

Polytechnische Schule.

Herstellung eines neuen Gebäudes für die mechanisch-technische Schule 180

Postanstalten.

Wegen Einführung der Landposten 170
Wegen Anbringung von Briefladen bei den Schnellzügen 171

Postmarken,

siehe Briefmarken.

Präsidium.

Bestimmung des Alterspräsidenten 1
Antrittsrede desselben 2
Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle . . 7
Allerhöchste Bestätigung des Abgeordneten Junghanns zum Präsidenten 7
Antrittsrede desselben 7

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Präsidium.

Wahl der Vicepräsidenten (Schaaff u. Prestinari) 8
Rede des Präsidenten am Schlusse des Landtags . . 207

Provisorien.

Wahl der Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze 14
Bericht derselben (Hägelin) 132
(4s Beilagenheft, Seite 263 bis 274.)
Berathung und Beschluß 144

Regierungscommissäre.

Mittheilung über die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre 3

Rechtsanwälte,

siehe Advocaten.

Rekruten,

frühere Einbernfung, siehe Militärsache.

Rheinoctroi,

siehe Zollwesen.

Rheinbrücke bei Cöln,

siehe Zollwesen.

Rheinbrücken.

Herstellung als Verkehrswege für die Eisenbahnen . 40

Rothhaus.

Brauerei, Mittheilung der Großh. Regierungscommission über deren Verkaufsversuch und die Betriebsverhältnisse 128

Rübenzuckersteuer,

siehe Steuern.

Schifffahrtsverträge,

siehe Handelsverhältnisse.

Schleswig-Holstein.

Erwähnung in der Thronrede, Dankadresse und gnädigste Erwiederung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei Uebergabe der letztern, siehe Adressen, Landtag.

Schullehrer,

siehe Volksschullehrer.

Schweiz.

Wegen dem Staatsvertrag über gegenseitige Freizügigkeit, hier die Befreiung der Güter, welche badische Gemeinden und Stiftungen in der Schweiz besitzen, von dem bisher geübten droit d'épave 145

Secretäre.

Ermittelung der drei jüngsten Kammermitglieder (der Abgeordneten Rottra, v. Massenbach, Krausmann, und für den Ersteren nicht Anwesenden des Abg. Kapferer) als provisorische Secretäre . . 1
Mittheilung der ersten Kammer über die Wahl (des Freiherrn v. Stotzingen und Legationsraths Freiherrn v. Türckheim) als Secretäre 7
Wahl des
1. Abgeordneten Wagner,
2. " Fröhlich,
3. " Schmalholz,
4. " Kapferer
als Secretäre der II. Kammer 8

Ständemitglieder.

Namensverzeichniß . . . . . III.
Andenken an die seit dem letzten Landtag verstorbenen Mitglieder, siehe Gedächtnißreden.

Ständeversammlung.

Eröffnung, siehe Landtag.

Ständischer Ausschuß,

siehe Ausschuß.

Steuern.

Gesetzesentwurf über Forterhebung der Steuern für die Monate Dezember 1857, Januar, Februar und März 1858 11
Bericht der Commission (Abg. Bär v. K.) und Beschluß 13
Zustimmung der I. Kammer 15
Gesetzesentwurf wegen Forterhebung der Steuern für die Monate April und Mai 179
Bericht der Commission (Abg. Bär v. K.), Berathung und Beschluß 179
Gesetzesentwurf über die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgelds vom Wein betr. . . . 11
(4s Beilagenheft, Seite 1 bis 17.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Steuern.

Wahl der Commission 15
Antrag auf Verstärkung derselben 15
Wahl derselben 16
Bericht derselben (Abg. Beck) 22
(6s Beilagenheft, Seite 3 bis 7.)
Berathung und Beschluß . . . . . 28—30
Zustimmung der ersten Kammer 114
Petitionen hierwegen sind eingekommen:
Eichstetten, Gemeinde 28
Lörrach, mehrere Wirthe 22. 28
Erledigung 112
Gesetzesvorlage über Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups und Vorlage eines provisorischen Gesetzes 156
(4s Beilagenheft, Seite 285 bis 289.)
(4s Beilagenheft, Seite 281 bis 284.)
Die Seitenzahlen 281 bis 284 kommen doppelt vor.
Wahl der Commission 164
Bericht derselben (Abg. Prestinari) 179
(6s Beilagenheft, Seite 137 bis 144.)
Berathung und Beschluß 186
Petition der Badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation 150. 165
Niedergelegter Wunsch wegen Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten, auch für den Rübenzucker die Rückvergütung des bezahlten Steuerbetrags bei dessen Ausfuhr in das Ausland zu bewilligen . . . 186
Petitionen nachgenannter Schmalmetzger um Abänderung des Gesetzes über die Entrichtung der Fleischaccise:
in Mannheim 44
in Heidelberg 45
in Oppenau 49
im Amtsbezirk Ettenheim 49
in Offenburg 49
in Bretten 49
in Sinsheim 49
in Königshofen 49
in Philippsburg 49
in Hornberg 49
in Laufenburg 49

Prot. Seite

Steuern.

Petitionen von Schmalmetzger wegen Abänderung der Entrichtung des Fleischaccises:
in Haslach 49
im Dorf Kehl 49
in Schwetzingen 49
in Hüfingen 49
in Buchen 49
in Staufen 50
in Waldkirch 50
im Stadt- und Amtsbezirk Pforzheim 50
in Zell und Gengenbach 50
in Schopfheim 50
in Radolfzell 50
in Rappenau 50
in Baden 50
in Wolfach 50
in Säckingen 50
in Karlsruhe 50
in Bruchsal 74
in Durlach 74
in Neckargemünd (Amtsbezirk) 74
in Tauberbischofsheim (Amtsbezirk) 74
in Mosbach (Amtsbezirk) 74
in Weinheim (Amtsbezirk) 74
in Eberbach 74
in Kenzingen (Amtsbezirk) 74
in Schriesheim 74
in Ladenburg (Amtsbezirk) 74
in Constanz (Amtsbezirk) 74
in Ueberlingen 86
in Stockach 86
in Villingen 86
in Walldürn und Hardheim 86
in Donaueschingen 107
in Rheinbischofsheim 107
in Emmendingen 109
in Lahr 109
in Neuenburg 109
in Wiesloch 100
in Freiburg 100
Bericht der Commission (Abg. Fingado), Berathung und Beschluß 112

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Straßenbau.

Bericht der Commission (Abg. Huber) über die nachfolgenden Petitionen um Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband, Wiederaufnahme in denselben 187
(6s Beilagenheft, Seite 155 bis 173.)
Berathung und darauf gefaßte Beschlüsse . 201 u. 203
Altlusheim, Neulusheim, Hockenheim, Schwetzingen, Neckarau und Seckenheim, die Gemeinden, um Abnahme der Last und Verpflichtung zur Unterhaltung der Staatsstraßen 44
Erledigung 201
Ellmendingen und Nöttingen, Gemeinden, wegen Uebernahme der Straße von Ellmendingen nach Wilferdingen in den allgemeinen Straßenverband . . . 50
Erledigung 203
Bühl, Eisenthal, Ottersweier, Kappel 123
Steinbach . . . . . ditto . . . 134
Varnhalt 141
Erledigung 201
Offenburg, mehrere Gemeinden des Amtsbezirks, um Wiederaufhebung der Ministerialverordnung vom 1. November 1855, und Wiederaufnahme der Heerstraße von Basel nach Frankfurt in den allgemeinen Straßenverband, oder Repartition der Beiträge zur Unterhaltung der fraglichen Straße nach Amtsbezirken 44
Erledigung 201
Hilzingen, Gemeinde, wegen Wiederaufnahme der Straße von Welschingen über Weiterdingen nach Gottmadingen in den Straßenverband 191
Erledigung 201
Todtmoos, Häg, Zell, Gemeinden, Herstellung der Straße von St. Antoni bei Todtmoos bis zur Staatsstraße Mambach 15
Erledigung 204
Bernau, Gemeinderath, Herstellung der Straße über die sogenannte Wacht von Bernau bis nach Präg . 25
Erledigung 204
Pfullendorf, Gemeinderath, Aufnahme der Staatsstraße von Pfullendorf nach Straß in den allgemeinen Straßenverband 34
Erledigung 205
Kuppenheim, Gemeinderath, Unterhaltung der Straße von Neumalsch bis Oos, sowie der Murg- und Mühlkanalbrücke 34
Erledigung 201
Der Gemeinden Lörrach, Brombach, Hüsingen, Höllstein, Steinen, Hägelberg, Hauingen, Stetten, Eimeldingen, Hergen, Straßenbau von Weil nach Lörrach 44
Erledigung 204
Der Gemeinden Güttingen, Möggingen, Markelfingen und Stahringen um Aufnahme der Vicinalstraße von Stahringen nach Markelfingen in den allgemeinen Straßenverband 74
Erledigung 204
Külsheim, Stadtgemeinde, wegen Vollendung der Straße zwischen Hardtheim und Brombach über Külsheim 86
Erledigung 202
Bodmann, Allmannsdorf, Lizelstetten, Dingelsdorf, Wallhausen, die Gemeinden, Straßenbau von Stockach, Lizelstetten über Egg und Allmannsdorf nach Constanz 86
Erledigung 204
Des Gemeinderathes zu Gailingen, wegen Herstellung einer Straße von Randegg nach Gailingen . . . 109
Erledigung 204
Der Gemeinderäthe Walldürn und Rippberg um Vollendung der Staatsstraße von Walldürn bis an die baierische Gränze bei Amorbach 100
Erledigung 202
Der Gemeinden Hundheim, Nassig, Oedengesäß, Steinbach, Sonderrieth und Bockenroth, Erbauung einer Straße von Steinsfurt über Külsheim nach Bronnbach 123
Erledigung 202
Des Verwaltungsraths des Todtnau-Steppweg-Straßenbaues zu Todtnau und Steppweg, Deckung eines in der Straßenbaukasse entstandenen Defizits betreffend 123
Erledigung 205
Der Gemeinden Meersburg, Hagenau und Unteruhldingen, Straßenbau von Ueberlingen nach Friedrichshafen betreffend 130
Erledigung 204
Der Gemeinde Forbach, Amts Gernsbach, Verle-

Prot. Seite

Straßenbau.

gung einer neu erbauten Straße von der Ost- auf die Westseite 130
Erledigung 204
Gemeinde Groß- und Kleineicholzheim, Amts Adelsheim, wegen Unterhaltung der Straße von Schefflenz nach Waldhausen 137
Erledigung 202
Gemeinderath Hardheim, wegen Anlage einer Staatsstraße durch das Erfthal an den Main 167
Erledigung 202
Gemeinden Bödigheim und Großeicholzheim, wegen Herstellung der Straße zwischen beiden Orten . . 185
Erledigung 203
Gemeinde Gausbach, wegen Verbesserung der Murgthalstraße 158
Erledigung 204

Telegraphenanstalten.

Wunsch wegen Festsetzung der Gebühr für eine einfache Depesche auf etwa 30 kr., gleichmäßig für alle Entfernungen des Großherzogthums 171
Wunsch, daß Depeschen an und von der Station Bretten als inländische behandelt werden 172
Wunsch, daß das Telegraphenbureau zu Heidelberg in die Stadt verlegt werde 181
siehe auch Petitionen: Bretten, Buchen, Walldürn.

Theaterbau in Karlsruhe,

siehe Budget: Domänengrundstock.

Thierärzte,

siehe Medizinalwesen.

Thronrede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung und Schlusse des Landtags, siehe Landtag.

Truppenverpflegung,

siehe Militärverpflegung.

Uneheliche Kinder,

siehe Petition der Gemeinde Mauer.

Unterlehrer.

Besserstellung, siehe Volksschullehrer.

Prot. Seite

Unterpfandswesen.

Wegen Wiederherstellung des Landrechtssatzes 2154, siehe Landrecht.

Urlaubsgesuche

der Abgeordneten
Achenbach 12
Seramin 42
Horn 130
Hübsch 134
Nestler 151

Verfassung.

Motionsanzeige des Abg. Prestinari, wegen Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitalsteuer die Wählbarkeit zur zweiten Kammer begründet 44
Begründung 46
(4s Beilagenheft, Seite 205 bis 208.)
Wahl der Commission 100
Bericht derselben (Abg. Schwarzmann) . . . 119
(6s Beilagenheft, Seite 65 bis 69.)
Berathung und Beschluß 132

Verhandlungen

der Stände — über deren Druck und Verlag, siehe Druckvertrag.

Viehmängel.

Gesetzesvorlage über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren 51
(4s Beilagenheft, Seite 212 bis 224.)
Wahl der Commission 100
Bericht derselben (Abg. Sieb) 132
(6s Beilagenheft, Seite 91 bis 100.)
Berathung und Beschluß 141
Mittheilung der I. Kammer 185
(6s Beilagenheft, Seite 145b und 146b.)
Bericht hierüber, Berathung und Beschluß . . 185. 188
Mittheilung der I. Kammer 194
Mündlicher Bericht der Commission (Abg. Sieb), Berathung und Beschluß 198

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Viehsalz.

Wunsch zu Protokoll, wegen gleicher Frachtvergütung an die Abnehmer des Viehsalzes, wie den Bezieher des Kochsalzes 140

Volksschullehrer.

Gesetzesentwurf über die Besserstellung der Unterlehrer 15
(4s Beilagenheft, Seite 76 bis 78.)
Wahl der Commission 18
Bericht derselben (Abg. Allmang) 25
(6s Beilagenheft, Seite 9 bis 11.)
Berathung und Abstimmung 42
Zustimmung der I. Kammer 113

Um Besserstellung der Volksschullehrer sind folgende Petitionen eingekommen:

Der Haupt- und Unterlehrer im Amtsbezirk Kenzingen 25
des israelitischen Hauptlehrers Heidingsfeld in Kippenheim 33
Erledigung 156
des Hauptlehrers Neff in Karlsruhe 33
mehrerer Lehrer aus dem Amtsbezirk Waldkirch . . 33
vieler Volksschullehrer aus dem Amtsbezirk Lahr . . 33
des Hauptlehrers Schmitt in Mahlberg 50
der Hauptlehrer im Amtsbezirk Villingen 50
" " " " Offenburg 50
" " " " Ueberlingen . . . 50
" " " " Engen 50
" Hauptlehrer im Amtsbezirk Radolfzell 74
" " " " Ettlingen 86
" " " " St. Blasien . . . 107
" " in Bühl 109
" " des Amtsbezirks Pforzheim . . . 109
Der Hauptlehrer des Amtsbezirks Bretten 109
" " " " Wertheim . . . 109
" " " " Ladenburg . . . 111
" " " " Bonndorf . . . 111
" " " " Neckargemünd . . 113
" " " " Sinsheim . . . 113
" " " " Schopfheim . . . 113
" " " " Eberbach . . . 115
" " " " Tauberbischofsheim 118
" " " " Eppingen . . . 124
" " " " Achern 124

Prot. Seite

Volksschullehrer.

Petitionen um Besserstellung:

Des israelitischen Lehrers Kaufmann in Bretten . . 130
Erledigung 156
Der Volksschullehrer der Amtsbezirke Bruchsal und Philippsburg 130
Der Volksschullehrer zu Constanz 134
" " des Amtsbezirks Lörrach . . . 137
" " " " Freiburg . . . 141
Bericht der Commission (Abg. Allmang) über diese Petitionen und Annahme deren Antrag, diesen Bericht als Motion zu behandeln 114
(6s Beilagenheft, Seite 55 bis 63.)
Wahl der Commission 119
Bericht derselben (Abg. Küßwieder) 133
(6s Beilagenheft, Seite 81 bis 90.)
Berathung und Beschluß 137
Mittheilung der I. Kammer über die Aenderung der von der II. Kammer beschlossenen Adresse . . . 166
Zustimmung der II. Kammer 167
Gesetzentwurf 168
(6s Beilagenheft, Seite 125 bis 128.)
Wahl der Commission 176
Bericht derselben (Abg. Küßwieder) 178
(6s Beilagenheft, Seite 133 bis 135.)
Berathung und Beschluß 182
Zustimmung der I. Kammer 185

Wahlen.

Vorlage der Acten über die seit dem letzten Landtag nöthig gewordenen Neuwahlen 2. 6
Prüfungen und Beschlüsse über diese Neuwahlen, nämlich in den Städtewahlbezirken:
3r. Stadt Freiburg (Kaufmann Seramin) . . . 4
4r. " Lahr (Oberamtmann Fingado) . . . 6
8r. " Karlsruhe (Kaufmann Stüber) . . . 5
10r. " Pforzheim, 2 Wahlen (Dr. Bissing und Kaufmann Lenz) 5
13r. " Heidelberg, 2 Wahlen (Bürgermeister Krausmann und Gemeinderath Kraus) 4

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot. Seite

Wahlen.

In den Aemterwahlbezirken:

1r. Aemter Pfullendorf und Ueberlingen (Bürgermeister Fischler in Möhringen) . . 12

3r. „ Stockach, Meßkirch und Engen. Die Wahl wurde für beanstandet erklärt, weil der gewählte Bürgermeister v. Massenbach nicht nachweisen konnte, daß er mit dem nach §. 37 der Verfassung bestimmten Steuerkapital in dem Steuerkataster eingetragen war 5

Niederlegung des Mandats durch den gewählten Bürgermeister v. Massenbach 12

Neuwahl (Oberamtmann Schwarzmann) 45

4r. „ Bonndorf, Neustadt, Stühlingen (Ministeriarath, Director Bär) 4

5r. „ Villingen, Donaueschingen (Hofapotheker Kirsner) 5

6r. „ Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut (Bürgermeister Rutschmann) . 5

14r. Aemter Waldkirch, Landamt Freiburg, (Fabrikant Kapferer) 4

16r. Amt Kenzingen (Oberamtsrichter Sieb) . . 4

17r. Aemter Triberg, Hornberg, Haslach, Wolfach (Bürgermeister Horn) 4

18r. Amt Ettenheim (Bürgermeister Gschrey) . . 4

19r. „ Lahr (Oberamtmann Bausch) 4

22r. Aemter Kork, Rheinbischofsheim (Kaufmann Dörr) 5

28r. Amt Pforzheim (Stadtpfarrer Gottschalk) . 4

38r. „ Buchen und einige Orte des Amts Osterburken (Ministerialrath Spohn) . . . 4

39r. „ Borberg (Geheimerrath und Ministerialpräsident Regenauer) 4

Wahlordnung,

siehe Verfassung.

Prot. Seite

Währschaftsgesetz,

siehe Viehmängel.

Waldhut,

siehe Petition der Waldbesitzer zu Steig-Obermünsterthal.

Weinaccis,

siehe Steuern.

Wirthschaften.

Grundsätze der Regierung bei Verleihung derselben . 20

Zollwesen.

Provisorisches Gesetz über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Vereinszolltarifs 11

(4s Beilagenheft, Seite 51 bis 57.)

Wahl der Commission 15

Bericht derselben (Abg. Sallinger) 25

(6s Beilagenheft, Seite 15 und 16.)

Berathung 34

Abstimmung 42

Anfragen des Abgeordneten Artaria

wegen der Mobiliarsteuer im Luxemburgischen . . 34

Mittheilung des Hrn. Finanzministerialpräsidenten 154

wegen der Ausgleichungssteuer vom Wein und Tabak, der von den südlichen Staaten des Zollvereins beim Uebergang in die nördlichen erhoben wird . 35

wegen dem Rheinoctroi 36

wegen der Rheinbrücke bei Köln 37

Zustimmung der ersten Kammer 114

Zwangsabtretungen.

Mittheilung der ersten Kammer über eine Gesetzesvorlage,

die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen . . . 194

(wurde nicht gedruckt).

Mündlicher Bericht der Commission (Abg. Bissing)

Berathung und Beschluß 197

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seit. Seite

Wahlen.

In den Kommissionsberichten:

1r. Kommissionsbericht und Uebertragung (Bürgermeister Bräuchler in Wöhrdingen) . . . 12

3r. „ Stockach, Pfullendorf und Engen. Die Wahl wurde für beanstandet erklärt, weil der gewählte Bürgermeister v. Wallfenbach nicht nachweisen konnte, daß er um den nach §. 37 der Verfassung bestimmten Steuerkapital in doch Steuerkatastrer eingetragen war 15

Uebertragung des Mandates durch den gewählten Bürgermeister v. Wallfenbach . 12

Neumahl (Oberamtmann Schwarzmann) 45

4r. „ Bonndorf, Neustadt, Stühlingen (Minister Freiherr Director Bad) 4

5r. „ Villingen, Tennenbronn (Oberamtsrichter Kiesner) 5

6r. „ Triberg, Jestetten, St. Blasien, Waldshut (Bürgermeister Bräuchmann) . . . 5

14r. Kreis Waldkirch, Gundelfingen, Kirchzarten, Staufen (Kapferer) 4

16r. Amt Kenzingen (Oberamtsrichter Stek) . . 4

17r. Kreis Lahr, Gengenbach, Oberkirch, Bühl (Bürgermeister Bohr) 4

18r. Amt Gernsbach (Bürgermeister Wörner) . . 4

19r. „ Baden (Oberamtmann Bauch) . . . 5

22r. Kreis Kork, Mosbach (Oberamtsrichter Bärtz) 5

23r. Amt Pforzheim (Stadtpfarrer Wolfhardt) . 4

38r. „ Buchen und einige Orte des Amts Osterburken (Oberamtsrichter Spohn) . . . 4

39r. „ Boxberg (Oberamtsrath und Oberstaatsanwalt Freydanck) 4

Wahlprüfung.

Siehe Verfassung.

Seit. Seite

Wahlgesetze.

Siehe Reichsmandat.

Wahlsteuer.

Siehe Petition der Wahlsteuer zu Steig-Obermuhlbach.

Weinaccise.

Siehe Steuern.

Wirthshäuser.

Grundsätze der Regierung bei Ertheilung derselben . 20

Zollsachen.

Preußisches Gesetz über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Vereinszollsystems . . . 11
(Zollgesetzbuch, Seite 51 bis 57.)

Wahl der Commissionen 15

Bericht derselben (Abg. Bassermann) . . . 25
(Siehe Beilagenheft, Seite 15 und 16.)

Berathung 34

Abstimmung 42

Anfragen des Abgeordneten Mathis wegen der Zollsicherungen im Burgenbundsgebiete . 34

Mittheilung des Herrn Finanzministerialpräsidenten wegen der Ausgleichungsgesetze vom Wein und Tabak, der von den bisherigen Sätzen des Zollvereins beim Uebergang in die nördlichen Staaten des Zollvereins vorgen dem Schmuggel 36

wegen der Schweinzucht bei Rein . . . 37

Annahme der ersten Kammer 114

Zwangsvertretungen.

Mittheilung der ersten Kammer über eine Vorlage, die Zwangsvertretungen für die auf Staatsbahnen zur Anfuhrung kommenden Eisenbahnmaterialien . . . 194
(wurde nicht gebraucht).

Ministerieller Bericht der Commission (Abg. Bassermann)
Berathung und Beschluß 197

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 19. November 1857.

In Gemäßheit der erschienenen gedruckten Bekanntmachung vom 15. November 1857 und des ausgegebenen Programms vom gleichen Datum, versammelten sich heute Vormittag um ½12 Uhr die Mitglieder beider Kammern in dem Sitzungssaale der II. Kammer, nachdem sie zuvor dem Gottesdienst in der Schloßkirche beigewohnt hatten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Begleitung Ihrer Großherzoglichen Hoheiten der Prinzen des Hauses und Allerhöchstihrer Flügeladjutanten, wurden bei Ihrer Ankunft am Portale des Ständehauses durch die Deputationen der beiden Kammern, sowie von dem Hofstaate, den Ministern und Mitgliedern des Staatsministeriums empfangen, und bei Ihrem Eintritt in den Saal mit einem herzlichen, mehrmals wiederholten Lebehoch begrüßt.

Auf gleiche Weise wurden Ihren Königlichen Hoheiten der Frau Großherzogin Luise und Sophie bei Ihrem Eintritt in die für Höchstdieselben bestimmte Loge Lebehochs gebracht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog bestiegen den Thron und hielten an die Versammlung, nachdem dieser die Erlaubniß zum Sitzen gegeben war, die auf der folgenden Seite ersichtliche Rede.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimerath von Stengel, verlas sofort die Formel des Verfassungseides, und forderte in Bezug auf die II. Kammer die erschienenen neu eintretenden Mitglieder:

Bär von Karlsruhe, Bausch, Bissing, Dörr, Gottschalk, Gschrey, Horn, Kapferer, Kirsner, Kraus, Krausmann, Lenz, v. Massenbach, Regenauer, Rutschmann, Seramin, Sieb, Spohn und Stüber

auf, den verfassungsmäßigen Eid zu schwören, worauf nach namentlichem Aufruf Jeder derselben einzeln mit aufgehobener Rechten vom Sitze aus sprach:

„Ich schwöre!"

Von den Seite IV genannten Abgeordneten zur II. Kammer waren noch nicht anwesend: die Abgeordneten Rottra und Seufert.

Nach geendigtem Acte der Beeidigung erklärte auf allerhöchsten Befehl der obengedachte Ministerialpräsident die Ständeversammlung für eröffnet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog verließen hierauf unter wiederholtem Vivatrufen den Saal in derselben Begleitung, mit welcher Allerhöchstdieselben eingetreten waren.

Hiermit war der Act der feierlichen Eröffnung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
Rettig.

Der provisorische Secretär
Krausmann.

Rede Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung.

Edle Herren und liebe Freunde!

Bei Eröffnung dieses Landtages sage Ich Meinen getreuen Ständen ein herzliches Willkommen, im festen Vertrauen, daß der Geist der Vaterlandsliebe und der gesetzlichen Ordnung, wie er während der vorigen Versammlung waltete, auch auf dieser ruhen wird.

Stets haben Fürst und Volk im badischen Lande Freude und Leid mit inniger Gegenseitigkeit getheilt. Seit unserem letzten Zusammensein ist dieses Band noch fester geschlungen worden durch den Segen, der Mir, Meinem Hause und Meinem Lande in des Himmels reichen Gaben geschenkt worden.

Lassen Sie Mich vor Allem auch in Ihrer Mitte dem Allmächtigen den Dank für die Gnade darbringen, deren Er Mich würdigte, indem Er Meine Verbindung mit Meiner innigstgeliebten Gemahlin segnete und Mein Glück durch die Geburt eines Sohnes und Thronfolgers erhöhte. Mögen die treuen Wünsche, welche aus allen Theilen des Landes dem Kinde entgegengebracht wurden, sich erfüllen. Ich bitte Gott um Erleuchtung, auf daß es Mir gelinge, Meinen Sohn zu einem weisen und gerechten Fürsten zu erziehen.

Die Verbindung Meiner vielgeliebten jüngsten Schwester mit einem edlen Fürsten aus Kaiserlichem Hause hat Mich, die Meinen und das Land mit herzlichster Freude erfüllt. Möge dem theuern Paare das vollste Maaß häuslichen Glückes zu Theil werden.

Von Meinem Rechte Gebrauch machend und in Erfüllung Meiner Pflichten gegen das Land und gegen Meine Familie habe Ich die Großherzogliche Würde angenommen und auch bei diesem Anlasse mit erneuerter Dankbarkeit die getreuen Gesinnungen Meines Volkes erkannt.

Die Fortdauer des Friedens, gesetzliche Ordnung und reiche Ernten haben den Wohlstand des Landes und die Staatsfinanzen so gehoben, daß diese die Mittel bieten, das zu anderen Zeiten und unter anderen Verhältnissen geregelte Einkommen der Beamten des Staates mit den gesteigerten Preisen der Lebensbedürfnisse in das Gleichgewicht zu setzen, wie nicht minder zu gemeinnützigen Anlagen für Förderung von Wissenschaft und Kunst, für Handel, Gewerbe und Landbau Ersparnisse zu ermöglichen.

Zu besonderer Befriedigung gereicht es Mir, daß die während des letzten Landtages erhöhten Anforderungen an die Steuerkräfte des Landes nunmehr überflüssig sein werden.

Die seit lange beabsichtigte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung war so weit vorbereitet, daß sie ohne erhebliche Störungen in Vollzug gesetzt werden konnte.

Gerne nehme Ich stets darauf Bedacht, die Beziehungen zu pflegen und zu vermehren, welche Mich mit Meinen deutschen Bundesgenossen vereinigen. Ich habe daher auch dem Vertrage Mich angeschlossen, welcher zur weiteren Ausbildung des deutschen Münzwesens zwischen den Staaten des Zollvereins und dem österreichischen Kaiserstaate vereinbart worden ist. Es soll Ihnen wegen dieses Vertrages Mittheilung gemacht werden.

Die Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle lassen Mich ein baldiges, den Interessen des Staates und der Kirche entsprechendes Ergebniß hoffen.

Meine besondere Aufmerksamkeit habe Ich der Förderung nützlicher und wünschenswerther Verkehrsmittel des Landes zugewendet. Wichtige Vorlagen über Vervollständigung unserer Eisenbahnverbindungen werden an Sie gelangen. Ich vertraue, daß Sie bei deren gründlicher Berathung gleichmäßig die Interessen des Verkehrs und die Mittel abwägen werden, welche zu deren Befriedigung erforderlich sind.

Die üblichen Vorlagen über den Staatshaushalt der jüngsten Vergangenheit und der nächsten Zukunft, sowie verschiedene Gesetzesentwürfe werden Ihrer Prüfung unterbreitet werden.

Beginnen Sie, edle Herren und liebe Freunde, nunmehr Ihre Arbeiten und vollenden Sie dieselben zum Wohle des Vaterlandes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorbereitungs-Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. November 1857.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Geheimerrath Frhr. v. Stengel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Huber, Muth und Seuffert.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Geheimerrath Frhr. v. Stengel nimmt das Wort und äußert:

Meine Herren! Bevor wir unsere Arbeit beginnen, gestatten Sie mir, Sie freundlichst willkommen zu heißen und herzlich zu begrüßen.

Sie dürfen von meinen Collegen und mir erwarten, daß wir Ihnen mit Vertrauen und Offenheit entgegen kommen. Sie werden uns stets bereit finden, Ihnen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen. So wollen wir den Landtag in Eintracht beginnen und zu einem befriedigenden und ersprießlichen Ziele führen.

Der Gegenstand unserer heutigen Sitzung ist ein dreifacher, indem wir Ihnen vorerst den Alterspräsidenten zu bezeichnen haben, und zum Andern das provisorische Secretariat bilden müssen. Sodann werden Sie, da Seine Königliche Hoheit der Großherzog beabsichtigen, den Landtag in Person zu eröffnen, eine Deputation durch das Loos, wie dies bisher üblich war, bestimmen, die Ihn empfangen wird.

Zum Alterspräsident ist berufen der Herr Abg. Rettig, der schon auf früheren Landtagen diese Stelle bekleidete.

Die jüngsten Mitglieder der Kammer, die das Secretariat zu bilden haben, sind die Herren Abgeordneten Rottra (mehrere Mitglieder bemerken, daß derselbe noch nicht anwesend sei), sodann die Herren Abgeordneten v. Massenbach und Krausmann. An die Stelle des Hrn. Abg. Rottra, der, wie wir vernahmen, noch nicht gegenwärtig ist, wird provisorisch der Herr Abg. Kapferer eintreten, der nach den drei Erstgenannten der Jüngste ist.

Ich lade nun diese Herren ein, ihre Plätze gefälligst einzunehmen. Nachdem dies geschehen, setzt der Alterspräsident unter Bezugnahme auf das heute ausgegebene Programm die Kammer in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog morgen Vormittag um ½12 Uhr die Sitzung in höchst eigener Person zu eröffnen geruhen werden, und dieser feierlichen Handlung ein Gottesdienst in der Schloßkirche vorangehe.

Er ersucht diejenigen Abgeordneten, die daran Theil nehmen wollen, sich um 10 Uhr im Ständesaal zu versammeln, damit sie sich gemeinschaftlich in die Schloßkirche verfügen und die für sie bestimmten Plätze einnehmen können.

Hierauf wurde zur Wahl der Deputation geschritten, welche, außer dem Alterspräsidenten und den 3 Secretären, Seine Königliche Hoheit den Großherzog am Portal des Hauses zu empfangen hat. Das Loos entschied für die Abgeordneten:

Bausch, Gottschalk, Gschrey, Horn und Regenauer.

Wegen Verhinderung bittet der Letztere einen andern Namen für ihn ziehen zu lassen.

Nachdem das Loos für den Abg. Prestinari entschieden hatte, wurde die Vorbereitungs-Sitzung sofort geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Rettig.

Der provisorische Secretär

Krausmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. November 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialpräsident Geheimerrath Frhr. v. Stengel und Ministerialdirektor Weizel, so wie der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Seuffert.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung, worauf der Herr Regierungscommissär

Ministerialpräsident Geheimerrath Frhr. v. Stengel der Kammer die Akten über die für diesen Landtag nothwendig gewordenen Wahlen übergab, mit Ausnahme jener für den IV. Städtewahlbezirk (Lahr) und den I. Aemterwahlbezirk (Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen), die zur Zeit noch nicht eingekommen sind.

Der Alterspräsident ergreift sofort das Wort und äußert:

„Hochgeehrte Herren!

Es geschieht zuweilen, daß in einem unserer lieblichen Thäler plötzlich ein schweres Wetter herniederfällt und der kleine Fluß, der sonst das Thal friedlich durchzieht, plötzlich zu einem reißenden Bergstrom anschwellt. Er steigt aus seinen Ufern, durchbricht seine Dämme, überfluthet und verwüstet die Felder und Alles, was im Wege steht, Brücken, Stege, Zäune ꝛc. reißt er gewaltsam mit sich fort, nur hie und da bleibt ein einzelner Pfahl oder Pfosten übrig, woran man später erkennen kann, wo die Brücke, wo der Steg ꝛc. gestanden. Und wenn das Wetter vorüber, und der Fluß in sein friedliches Ufer zurückgetreten ist, gehen die Bewohner hinaus, um den Schaden zu besehen. Da bleibt dann hier und da ein sinniger Wanderer stehen und sagt zu sich selbst: Dieser Pfahl, dieser Pfosten muß fest in den Boden geschlagen sein, daß er der Gewalt des Stromes widerstanden.

Ein ähnlicher Gedanke mag Sie, meine Herren, beschleichen, wie Sie heute Ihren Alterspräsidenten abermals seinen Ehrenplatz einnehmen sehen. Ich wenigstens kann, wenn ich die Reihe dieser Ehrenmänner überschaue, der Frage mich nicht erwehren: wo sind Jene, die im Jahre 1831, aufgeregt durch einen heftigen Sturm im Westen, so lebhaft in diesem Saale gestritten haben? Der brausende Strom der Zeit mit seiner tosenden Fluth hat die Meisten von ihnen spurlos hinweggeschwemmt, die Andern auf seinen Wogen hinauf auf das Hochgestade getragen. Ich mache diese Bemerkung nicht umsonst; ich gründe die Bitte darauf, Sie möchten die kurze Dienstführung Ihres Alterspräsidenten mit freundlicher Nachsicht beurtheilen.

Wir sind hier zahlreich versammelt. Die Meisten von Ihnen haben den heimathlichen Herd, ihren gewohnten Lebensberuf, Frau und Kinder verlassen, vielleicht mit schwerem Herzen verlassen, um an dieser Stätte des Landes Wohl zu berathen. Da fragt es sich, ist denn das badische Land so krank, daß es so vieler Aerzte bedarf? Es steht bei uns Gottlob gut, ja besser, als in manchen andern Ländern, besonders was Intelligenz, Berufsliebe und Berufsthätigkeit, was die politische Stimmung, was das häusliche Familien- und Gemeindeleben und besonders was Sittlichkeit und Religiosität betrifft, so steht es bei uns besser als anderwärts.

Wer dies nicht glauben will, nehme den Wanderstab in die Hand, er durchziehe die Nachbarstaaten, besuche größere Staaten, und wenn er heimkehrt, wird er sagen: Du hast recht gehabt, Freund, wir wollen Gott danken, daß wir Badener sind. Wenn man dann doch hie und da Klagen hört, so lohnt es sich wohl der Mühe, darauf Acht zu haben, um wo möglich die Quelle solcher Klagen zu verstopfen. Neulich sprach ich mit einem biedern Landmann, der nicht zu den Leuten gehört, die ihre Freude an Unruhe und Unzufriedenheit haben. Er sagte auf meine Bemerkung: wir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sind doch nicht am schlechtesten daran, mit leisem Seufzer: ja wohl, es könnte noch schlechter sein. Auf die Frage, wo es fehle und uns fehle, antwortete er: es wird recht gut und in humanem Geiste, besonders von oben herab, regiert, aber viel, sehr viel, zu viel und von zu vielen Stellen regiert; es wird visitirt, inspicirt, revidirt, corrigirt, tabellirt, instruirt ohne Ende! Da meinte der Mann, dies vermehre die Arbeit der Beamten so sehr, daß sie nicht fertig werden können und die Zahl der Staatsdiener, Staatsangestellten und Gehülfen mit jedem Jahre sich mehre. Er sagte weiter, uns Bürgermeistern, unseren Rathschreibern und Gemeinderechnern wird das Leben auch sauer gemacht, und daher kommt es, daß mancher brave Mann sich von den Gemeindeämtern zurückzieht, und daß diejenigen, die bleiben, eine höhere Belohnung aus der Gemeindekasse verlangen, weil sie ihre ganze Zeit dem Dienste widmen, manche Geschäfte in ihrem Hause versäumen, manche Arbeit um den Lohn verrichten lassen müssen. Er sagte weiter: ja unsere Herren Landstände ..... Da war meine Geduld zu Ende und ich brach die Unterhaltung ab, weil ich voraussah, der Nachsatz werde kommen: unsere Herren Landstände haben auch dazu beigetragen.

Ich werde vielleicht bei unsern Berathungen darauf zurückkommen."

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf zur Bildung der provisorischen Abtheilungen geschritten.

Die nach Vorschrift des §. 3 der Geschäftsordnung vorgenommene Verloosung ergab folgendes Resultat:

Erste Abtheilung:

Achenbach, Allmang, Blankenhorn-Krafft, Dörr, Fischer, Friderich, Gschrei, Hägelin, Horn, Junghanns, Knittel, Regenauer, Seramin, Wagenmann.

Zweite Abtheilung:

Bausch, Eisenlohr, Faller, Fröhlich, Kirsner, Krausmann, Mayer, Riesterer, Rottra, v. Runkel, Spohn, Treszger, Wagner.

Dritte Abtheilung:

Bär v. Eichstetten, Engelhardt, Hübsch, Küßwieder, Lauber, Lenz, Muth, Nestler, Prestinari, Rutschmann, Stüber, der Abgeordnete für den IV. Städtewahlbezirk.

Vierte Abtheilung:

Artaria, Bissing, Gottschalk, Kapferer, Kieser, v. Massenbach, Rettig, Schaaff, Schmalholz, Seuffert, Steinam, Ullrich.

Fünfte Abtheilung.

Bär v. C., Beck, Burger, Huber, Kamm, Klauprecht, Kraus, Paravicini, Sallinger, Sieb, Steiner und der Abgeordnete für den I. Aemterwahlbezirk.

Der Herr Regierungscommissär, Ministerialpräsident, Geheimerrath Frhr. v. Stengel theilt hierauf der Kammer ein höchstes Rescript mit, wornach

1. für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Legationsräthe Kühlenthal und v. Pfeuffer,
2. für das Justizministerium: der Ministerialdirektor Junghanns und Ministerialrath Keller,
3. für das Ministerium des Innern: der Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath Bär,
4. für das Finanzministerium: der Geheime Referendär Vogelmann und Ministerialrath Walli,
5. für das Kriegsministerium: der Oberst v. Böckh, Generalauditor Geheimerrath Brauer und Geheimer Kriegsrath v. Froben

zu ständigen Regierungscommissären bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung ernannt, und zugleich die Chefs der Ministerien ermächtigt worden sind, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums beizuziehen oder abzuordnen.

Nachdem der

Alterspräsident der Kammer noch eröffnet hatte, daß die hiesigen Gesellschaften, als das Museum und Bürgerverein, die Mitglieder der Ständeversammlung zum Besuche ihrer Lokalitäten einladen, wurde die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen und die Mitglieder begaben sich in ihre Abtheilungen zum Behufe der Wahl der Vorstände und Secretäre und Prüfung der Wahlakten.

Nach wieder eröffneter Sitzung zeigt der

Alterspräsident zunächst der Kammer an, daß

die erste Abtheilung den Abg. Junghanns zum Vorstand, den Abg. Achenbach zum Secretär,

die zweite Abtheilung den Abg. Faller zum Vorstand, den Abg. Wagner zum Secretär,

die dritte Abtheilung den Abg. Prestinari zum Vorstand, den Abg. Muth zum Secretär,

die vierte Abtheilung den Abg. Schaaff zum Vorstand, den Abg. Artaria zum Secretär,

die fünfte Abtheilung den Abg. Bär v. C. zum Vorstand und den Abg. Paravicini zum Secretär

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erwählt haben, und auf die Aufforderung desselben berichtet sofort

Junghans als Vorstand der ersten Abtheilung

über die Wahl im 14. Aemterwahlbezirk, Aemter Waldkirch und Landamt Freiburg.

Von 64 Wahlmännern sind 63 erschienen, und es erhielt der frühere Abgeordnete Kapferer 51 Stimmen. Alle Förmlichkeiten sind erfüllt, und die Abtheilung trägt auf Genehmigung der Wahl an, welchem Antrage die Kammer ohne Erinnerung zustimmt.

Derselbe über die Wahl im 16. Aemterwahlbezirk, Amt Kenzingen. Der frühere Abgeordnete, Oberamtsrichter Sieb, erhielt von 47 erschienenen Wahlmännern 41 Stimmen, und hat die Wahl, gegen welche keine Erinnerung zu machen ist, angenommen.

Der Antrag geht auf Genehmigung der Wahl, welchem die Kammer zustimmt.

Derselbe über die Wahl im 13. Städtewahlbezirk, Stadt Heidelberg, in welchem Bezirke zwei Abgeordnete zu wählen waren.

Erschienen sind von 54 Wahlmännern 47. Die eine Wahl fiel auf den Bürgermeister Krausmann mit 46, die andere auf den Gemeinderath Kraus mit 41 Stimmen. Beide haben die Wahl angenommen und alle erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen.

Der Antrag auf Genehmigung beider Wahlen wird ohne Erinnerung angenommen.

Die Berichterstattung über eine weitere von der ersten Abtheilung beanstandete Wahl wird verschoben, bis über alle unbeanstandete Wahlen entschieden ist, und es berichtet sofort

Faller, Namens der zweiten Abtheilung, über die Wahl im 28. Aemterwahlbezirk Amt Pforzheim.

Von 49 Wahlmännern sind 48 erschienen, und davon vereinigten 47 ihre Stimmen auf den früheren Abgeordneten Gottschalk.

Da alle Förmlichkeiten erfüllt sind, stellt die Abtheilung den Antrag auf Genehmigung der Wahl, welchem Antrage die Kammer zustimmt.

Derselbe über die Wahl eines Abgeordneten für den 17. Aemterwahlbezirk Triberg, Hornberg, Haslach, Wolfach.

Von 99 erschienenen Wahlmännern stimmten 60 für Bürgermeister Horn von Hornberg. Derselbe hat die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen und die Wahl angenommen, welche sofort nach dem Antrage der Abtheilung von der Kammer genehmigt wird.

Derselbe über die Wahl im 4. Aemterwahlbezirk Bonndorf, Neustadt, Stühlingen.

Gewählt wurde der frühere Abgeordnete Ministerialrath Bär. Alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind erfüllt und die Kammer genehmigt die Wahl.

Prestinari berichtet hierauf als Vorstand der dritten Abtheilung über die Wahl im 39. Aemterwahlbezirk Amt Boxberg.

Von 38 Wahlmännern sind 37 erschienen und diese wählten einstimmig den bisherigen Abgeordneten Geheimerrath Regenauer.

Der Gewählte nahm die Wahl an und besitzt die erforderlichen Eigenschaften; der Antrag auf Giltigkeitserklärung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Derselbe über die Wahl im 18. Aemterwahlbezirk Ettenheim.

Die 39 Wahlmänner sind sämmtlich bei der Wahl erschienen und es erhielt Bürgermeister Gschrei von Ettenheim 31 Stimmen.

Derselbe besitzt die erforderlichen Eigenschaften und hat die Wahl angenommen, welche sofort nach dem Antrage der Abtheilung für giltig erklärt wird.

Derselbe über die Wahl im 19. Aemterwahlbezirk Lahr.

Von 40 Wahlmännern, die sämmtlich bei der Wahl erschienen sind, erhielt der bisherige Abgeordnete Oberamtmann Bausch 25 Stimmen.

Die erforderlichen Eigenschaften sind nachgewiesen, daher die Wahl von der Kammer für gültig erklärt wird.

Derselbe über die Wahl im 38. Aemterwahlbezirk, Amt Buchen und Orte des ehemaligen Amtes Osterburken.

Von 54 Wahlmännern sind 53 erschienen und 51 haben ihre Stimmen dem Ministerialrath Spohn gegeben. Derselbe hat die Wahl angenommen und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen.

Die Wahl wird von der Kammer genehmigt.

Schaaff berichtet sofort Namens der vierten Abtheilung über die Wahl im 3. Städtewahlbezirk Freiburg.

Erschienen sind von 54 Wahlmännern 51. Gemeinderath Emil Seramin erhielt 48 Stimmen.

Derselbe hat die Wahl angenommen und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, daher die Wahl von der Kammer für giltig erklärt wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Derselbe über die Wahl im 6. Aemterwahlbezirk, umfassend die aufgehobenen Aemter Thiengen, Jestetten und die noch bestehenden Aemter St. Blasien und Waldshut.

Von 88 Wahlmännern sind 87 erschienen und es erhielt von diesen der bisherige Abgeordnete Bürgermeister Rutschmann von Thiengen 68 Stimmen.

Da nirgends ein Anstand zu erheben ist, wird die Wahl genehmigt.

Derselbe über die Wahl im 22. Aemterwahlbezirk Aemter Kork und Rheinbischofsheim.

Von 48 Wahlmännern sind 47 bei der Wahl erschienen. Beim ersten Scrutinium erhielt Kaufmann Jacob Dörr von Rheinbischofsheim 23 Stimmen, so daß also, da die gesetzliche Mehrheit 25 beträgt, keine giltige Wahl vorhanden war.

Bei der zweiten Abstimmung fielen aber 36 Stimmen auf Kaufmann Dörr von Rheinbischofsheim, welcher die Wahl annahm und die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Der Antrag auf Genehmigung der Wahl wird von der Kammer angenommen.

Derselbe über die Wahl im 8. Städtewahlbezirk, Residenzstadt Carlsruhe, für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Kölle.

Von 60 erschienenen Wahlmännern erhielt Kaufmann Stüber 59 Stimmen. Derselbe hat die Wahl angenommen, besitzt die erforderlichen Eigenschaften, und alle sonstigen Förmlichkeiten sind erfüllt.

Die Wahl wird genehmigt.

Namens der fünften Abtheilung berichtet hierauf

Bär von Carlsruhe über die Wahl im 10. Städtewahlbezirk Pforzheim.

31 Wahlmänner haben einstimmig den früheren Abgeordneten Dr. Bissing gewählt.

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind eingehalten und die Wahl wird genehmigt.

Derselbe über die weitere Wahl der Stadt Pforzheim.

Bei der ersten am 28. Oktober d. J. vorgenommenen Wahl wurde Bürgermeister Zerrenner erwählt, der indeß die Wahl nicht angenommen hat.

Bei der zweiten am 12. November vorgenommenen Wahl fiel die Wahl auf Kaufmann Wilhelm Lenz von Pforzheim mit 26 Stimmen von erschienenen 27 Wahlmännern. Derselbe hat die Wahl angenommen und alle erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen. Die Wahl wird von der Kammer genehmigt.

Derselbe über die Wahl im 5. Aemterwahlbezirk Aemter Villingen und Donaueschingen.

Sämmtliche 71 Wahlmänner sind erschienen, von welchen 67 ihre Stimmen auf den früheren Abgeordneten, Hofapotheker Kirsner vereinigten.

Die vorgeschriebenen Formen sind eingehalten und die Wahl wird genehmigt.

Schließlich berichtet

Junghanns über die von der ersten Abtheilung beanstandete Wahl im 3. Aemterwahlbezirk Aemter Stockach, Mößkirch, Engen, wie folgt:

Die Wahl im 3. Aemterwahlbezirk Stockach wurde am 28. Oktober wie die übrigen Wahlen vorgenommen. Die 96 Wahlmänner sind sämmtlich erschienen. Die erste Wahl gab kein Resultat, indem die absolute Stimmenmehrheit fehlte. Auch bei der zweiten Wahl zeigte sich eine solche nicht, und es mußte daher zu einer dritten geschritten werden, bei der, nach dem §. 82 des Wahlgesetzes, relative Stimmenmehrheit entschied. Bei dieser dritten Wahl, wo nur diejenigen Candidaten zur Berücksichtigung kommen, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, erhielt die meisten Stimmen der Bürgermeister v. Massenbach aus Stockach. Der andere Candidat war der frühere Abgeordnete, Bürgermeister Fischler von Möhringen.

Der Gewählte, Bürgermeister v. Massenbach, hat die Wahl angenommen und sich über das gesetzliche Alter ausgewiesen.

Allein in Beziehung auf das Steuerkapital hat die Abtheilung einen Anstand gefunden. Es schreibt nämlich der §. 37 der Verfassung darüber vor: „Zum Abgeordneten kann nur ernannt werden, wer in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. eingetragen ist, oder eine jährliche Rente oder fixe Besoldung von 1500 fl. als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in den beiden letzteren Fällen irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum bezahlt.“ Es liegt also in der Absicht der Verfassung, daß nur Derjenige in die Wahl kommen kann, der sich zur Zeit der Wahl im Besitze des durch den §. 37 geforderten Steuerkapitals schon befindet, und vielleicht kann man weiter sagen, der zu jener Zeit die Steuer bereits bezahlt.

Das Zeugniß des Candidaten über das Vermögen lautet

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nun aber so: „Es wird hiermit bezeugt, daß Herr v. Massenbach von 1858 an ein Steuerkapital besitzt, und zwar Gewerbsteuerkapital so viel, Kapitalsteuer so viel, zusammen 12,000 fl. — Stockach, 31. Oktober 1857."

Es fehlt somit an zwei Punkten: einmal, daß nicht für 1858, sondern schon für 1857 der Betreffende im Besitz seines Steuerkapitals ist, und darin, daß er das Steuerkapital vor dem 28. Oktober, also unmittelbar vor der Wahl bereits besessen hat. Herr v. Massenbach wurde von dem Berichterstatter eingeladen, die Nachweise, wenn er sie habe, gleich zu geben; allein dazu erklärte er nicht im Stande zu sein, und die Abtheilung sieht sich deßhalb veranlaßt, bei Ihnen den Antrag zu stellen, vorderhand, und bis die erforderliche Nachweisung beigebracht ist, die Wahl für beanstandet zu erklären.

An der hierüber eröffneten Diskussion betheiligten sich die Abg. Achenbach, Blankenhorn, Schaaff, Knittel, Bissing, Fröhlich, Regenauer und Kirsner, und bei sofort erfolgter Abstimmung erklärte sich die Kammer unter Verwerfung eines von dem Abg. Blankenhorn gestellten, von dem Abg. Kirsner unterstützten Antrags auf Ungiltigkeitserklärung der Wahl, mit dem Antrage der Abtheilung:

„die Wahl vorderhand, und bis die erforderliche Nachweisung beigebracht ist, für beanstandet zu erklären,"

einverstanden.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Rettig.

Der provisorische Secretär

Krausmann.

II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. November 1857.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Seuffert.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig.

Nach eröffneter Sitzung übergibt der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel der Kammer die Akten über die im 4. Städtewahlbezirk, Stadt Lahr, vollzogene Wahl eines Abgeordneten.

Auf den Antrag des Abg. Schaaff beschließt die Kammer zur Prüfung dieser Wahlakten eine Commission durch die Abtheilungen wählen zu lassen.

Zu diesem Behufe wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

Nach wieder eröffneter Sitzung zeigt zunächst auf die Aufforderung des Alterspräsidenten der Berichterstatter der gewählten Commission, Junghanns, der Kammer an, daß die Abtheilungen ihre Vorstände als Mitglieder der Commission gewählt haben, dieselben sind:

Bär v. C., Schaaff, Prestinari, Faller, Junghanns,

und berichtet sofort über die Wahl selbst wie folgt:

Die Wahl fand am 18. d. Mts. statt; die formellen Vorschriften des Wahlgesetzes wurden sämmtlich beobachtet.

Von 32 Wahlmännern erschienen 29, davon haben 26 ihre Stimmen dem Oberamtmann Fingado in Emmendingen gegeben.

Derselbe hat die Wahl angenommen, sich über das gesetzliche Alter, über den Besitz eines Grundsteuerkapitals und

über die nach der Verfassung vorgeschriebene Besoldung ausgewiesen.

Die Commission fand keinen Anstand bei der Wahl und trägt darauf an, dieselbe für unbeanstandet zu erklären, welchem Antrage die Kammer ohne Erinnerung beipflichtete.

Die Tagesordnung führte nun zur Wahl der drei Candidaten für die Präsidentenstelle.

Bei der Anwesenheit von 59 Mitgliedern erhielten Stimmen:

der Abg. Junghanns . . 55,
„ „ Prestinari . . 34,
„ „ Schaaff . . . 27.

Weitere Stimmen erhielten:

der Abg. Rettig . . . 25,
„ „ Kirsner . . . 14,
„ „ Bär v. C. . . . 10.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Montag den 23. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
Rettig.
Der provisorische Secretär
Carl Kapferer.

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. November 1857.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Ministerialpräsidenten Geheimerrath Frhr. v. Stengel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fingado und Seuffert.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Rettig,

später

des Präsidenten Junghanns.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung und bringt zur Kenntniß der Kammer eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach daselbst

Frhr. v. Stotzingen und Legationsrath Frhr. v. Türckheim

zu Secretären der ersten Kammer gewählt worden sind.

Der Herr Regierungscommissär, Ministerialpräsident Geheimerrath Frhr. v. Stengel verliest hierauf ein allerhöchstes Reskript, wornach aus den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen drei Candidaten zur Präsidentenstelle der Abgeordnete Ministerialdirektor Junghanns zum Präsidenten von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bestätigt worden ist.

Der Alterspräsident ersucht sofort den Präsidenten Junghanns, sein Ehrenamt anzutreten.

Nachdem der Abg. Schaaff dem würdigen Alterspräsidenten den Dank der Kammer für die Art und Weise, wie er sein Amt gehandhabt hat, in Antrag gebracht, und sämmtliche Mitglieder zum Zeichen ihrer Zustimmung sich von ihren Sitzen erhoben hatten, besteigt der

Präsident Junghanns den Präsidentenstuhl und äußert:

„Hochgeehrte Herren und Freunde!

Zum zweiten Mal hat Ihre Wahl, bestätigt durch die Gnade des Großherzogs, mich auf diesen Sitz erhoben. Ich danke Ihnen für dieses wiederholte Zeichen Ihres Wohlwollens. Ich kenne die Last dieser Würde und bedarf Ihrer ganzen freundlichen Unterstützung und Mitwirkung, um sie zu tragen. Dieser Landtag wird wenige Gesetze bringen, allein die verheißenen sind von großer Bedeutung für das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Land. Ihre Ergebnisse werden sich größtentheils in Zahlen ausdrücken lassen. Allein es wird nicht an Anlässen fehlen, neben den materiellen Gütern auch der höheren geistigen, und neben den Angelegenheiten des eigenen Landes auch den Interessen unserer Brüderstämme zu gedenken.

Möge nie die Zeit erscheinen, in welcher man in Badens Kammer über dem materiellen Interesse des geistigen, und in welcher man über den eigenen derjenigen des großen gemeinsamen Vaterlandes vergißt. Die Regierung kommt uns mit Vertrauen entgegen; wir wollen dies Vertrauen erwiedern durch gründliche, unbefangene Würdigung ihrer Vorlagen, durch das redliche Bestreben, in allen wichtigen Fragen eine Vereinbarung zu erzielen, durch freie Darlegung der Wünsche des Volks, durch die Erfüllung unserer heiligsten Pflicht, der Pflicht, allen unseren Beschlüssen nur das Wohl des ganzen Landes zu Grunde zu legen. — Auf diesem Wege wird uns die innere Beruhigung, wird uns der Beifall des In- und Auslandes gewiß, und auf diesem Wege wird Ihr Präsident stets Ihr treuer Begleiter sein."

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf zur Wahl der Vicepräsidenten geschritten.

Von 59 anwesenden Mitgliedern erhielten

der Abg. Schaaff . . 42 Stimmen,
" " Prestinari . 31 "

Weitere Stimmen erhielten:

der Abg. Achenbach . . 7 Stimmen,
" " Muth . . . 7 "
" " Bärv. C. . . 6 "
" " Kirsner . . 5 "
" " Faller . . . 4 "
" " Burger . . 4 "

Der Präsident proklamirt hierauf die Abg. Schaaff und Prestinari zu Vicepräsidenten.

Nachdem Beide der Kammer für das geschenkte Vertrauen gedankt hatten, wurde auf den Antrag des Abg. Schaaff die Wahl von vier Secretären beschlossen und sofort als solche von der Kammer erwählt:

der Abg. Wagner mit . . 57 Stimmen,
" " Fröhlich mit . . 52 "
" " Schmalholz mit . 44 "
" " Kapferer mit . . 39 "

Weitere Stimmen erhielten:

der Abg. Krausmann . . 21,
" " Seramin . . . 13.

Hierauf proklamirt der Präsident die vier Erstgenannten zu Secretären.

Nachdem dieselben der Kammer für diese Wahl gedankt hatten, ergreift der Abg. Regenauer das Wort und äußert:

„Ich habe um das Wort gebeten, um Sie, meine Herren, einzuladen, die Palme parlamentarischer Anerkennung niederzulegen auf die noch frischen Gräber zweier um das Vaterland hochverdienter Männer, die im Laufe dieses Jahres dahingeschieden sind. Es ist dies der Geheimerath Friedrich Nebenius und der Geheimerath Anton Wolf.

Wer die badische Geschichte der letzten 50 Jahre kennt — und wir haben sie ja mehr oder weniger mit erlebt — weiß, daß auf manchem Blatt dieser Geschichte der Name Friedrich Nebenius mit hoher Achtung und Auszeichnung genannt ist, ob der Verdienste, die sich dieser hochgeehrte Mann um die Verfassung, um das Finanzwesen, um den Zollverein, um die innere Verwaltung, um die Eisenbahnen, um die Rechtsgesetze und um die Wissenschaft erworben hat.

Aus der alten Zeit in die neue herüberragend, die erstere mit Schonung, die andere mit Liebe pflegend, war er einer der jüngsten, aber vielleicht der wirksamsten Gehülfen in der Geburtsstunde unserer Verfassung, der wirksamste Gehülfe des erhabenen Gebers unseres Grundgesetzes.

Wir sahen ihn sofort auf dem ersten Landtage als ständigen Regierungscommissär und von da an auf fast allen Landtagen bis 1848, sei es als Vertreter der hohen Regierung in diesem und dem andern Hause, sei es als Mitglied des andern Hauses selbst.

Wir sahen ihn dabei mit ausgezeichneter Thätigkeit, mit seltener Einsicht und ungemeiner Milde wirken. Daß er es war, der in den Jahren 1812 bis 1819 den Grund zu einem Theile unserer Finanzgesetzgebung, zur Gesetzgebung der indirekten Steuern gelegt hat, ist bekannt. Und während andere Länder das Andenken von Männern feiern, die nur Baumaterial beigetragen haben zu dem stattlichen Gebäude, unter dem wir behaglich leben, nämlich zu dem Gebäude des Zollvereins, ist er einer der Ersten gewesen, die das Bedürfniß dieses Baues erkannt haben, und die dessen Ausführbarkeit in genialer Darstellung zeigten. In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre, übergehend von den Finanzen zu der innern Verwaltung, hat er wohl in jedem Zweige dieses ausgedehnten Kreises Spuren seiner ungemeinen Thätigkeit, Sachkenntniß und Einsicht zurückgelassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Um nur eines zu berühren — unsere große polytechnische Anstalt, die eine Zierde unserer Residenz ist, diese alma mater des technischen Berufs, verdankt vorzugsweise ihm ihre Entstehung.

Daß er durch eine lichtvolle Arbeit die Eisenbahnfrage zuerst in dieses Haus einführte, ist Ihnen aus den Annalen des 1838er Landtags bekannt. Wie er wirkte als Vorstand der Gesetzgebungscommission, wie er wirkte in wissenschaftlichen Kreisen — das Alles hier zu erwähnen, würde zu viele Zeit fordern. Daß er thätig war in den höchsten Aemtern des Staats, zweimal betraut mit dem Portefeuille der inneren Verwaltung, hochgeachtet von seinem Fürsten, hochgeachtet von seinen Collegen und dem Lande, ist Ihnen bekannt.

Im Jahr 1848 wegen eines Augenleidens genöthigt, sich aus dem activen Dienst zurückzuziehen, hat er zuletzt, auch erblindet, seine Mußestunden bis zum Grabe dazu verwendet, dem Vaterland seine Sorgfalt zuzuwenden.

In etwas anderem Berufskreise wirkte sein langjähriger College, der Geheime Rath Anton Wolff. Er hatte sich der Rechtspflege hingegeben. Bald war er eine Zierde unserer Gerichtshöfe. Ihn begrüßten wir zweimal als Mitglied dieses Hauses. Ihn sah man bald darauf in dem obersten Rath seines Fürsten. Er war sofort nebstdem langjähriges Mitglied des andern Hauses und waltete außerhalb und innerhalb dieser Räume in anspruchsloser Bescheidenheit und unverrückt festhaltend am Rechte, unermüdet für das Wohl des Vaterlandes.

Deßhalb erlauben Sie einem der ältesten Collegen und Bekannten dieser beiden Ehrenmänner, der in hundertfacher Geschäftsberührung mit ihnen stand und in den letzten Jahren ihrer Dienstthätigkeit mit ihnen im Rathe unserer durchlauchtigsten Fürsten saß, die Worte auszusprechen: Sie waren beide badische Patrioten im echten edelsten Sinn des Wortes, das ist, unerschütterlich treu ihrem Fürsten und Herrn und dem Vaterlande, dessen Wohl ihnen am Herzen lag bis zum letzten Athemzuge ihres Lebens.

Ich eile darum gewiß nur Ihren Gefühlen voran, meine Herren, wenn ich Sie bitte, durch Erhebung von Ihren Sitzen einmüthig zu bestätigen, daß Sie mit Freude die Palme der Anerkennung niederlegen auf das frische Grab dieser Männer.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen, und der Präsident bemerkt, daß die Kammer ihre hohe Achtung gegenüber von den Verdiensten dieser Ehrenmänner ausgesprochen habe.

Hierauf gedenkt der Abg. Schaaff in kurzer Rede auf ehrende Weise des seit dem letzten Landtage dahingeschiedenen Abg. Spielmann, und ebenso widmete der Abg. Sieb dem früheren nun dahingeschiedenen Abg. Nombride warme Worte der Erinnerung.

In Anerkennung dessen, was die Redner gesprochen, erhoben sich sämmtliche Mitglieder von ihren Sitzen.

Sofort erbittet sich Kirsner das Wort und spricht in Folge des Unglücks, welches die benachbarte Bundesfestung Mainz durch eine Pulverexplosion betroffen hat, den Wunsch aus:

„Die hohe Regierung möchte ihren Gesandten am Bundestage dahin instruiren, daß er den bereits gefaßten Beschluß des Gemeinderaths zu Mainz, betreffend eine Bitte um Ersatz des materiellen Schadens auf Bundeskosten, mit aller Wärme und Energie dort unterstützen möge."

Schaaff stellt den Antrag, die Kammer möge einen förmlichen Beschluß fassen und ihre Uebereinstimmung mit dem Wunsche aussprechen, welcher Antrag durch den Abg. Klauprecht unterstützt und bei sofort erfolgter Abstimmung von der Kammer einstimmig zum Beschlusse erhoben wurde.

Nachdem der Herr Regierungscommissär, Ministerialpräsident Geheimerrath

Frhr. v. Stengel bemerkt hatte, daß er von diesem Wunsche der Regierung Kenntniß geben werde, wird der Tagesordnung gemäß zur Bildung der definitiven Abtheilungen geschritten. Dieselbe lieferte folgendes Ergebniß:

Erste Abtheilung:

Gottschalk, Hägelin, Horn, Lauber, Lenz, Mayer, Muth, Nestler, Paravicini, Regenauer, Rettig, Rottra, Schaaff.

Zweite Abtheilung:

Dörr, Eisenlohr, Huber, Hübsch, Junghanns, Krausmann, v. Runkel, Sallinger, Schmalholz, Seramin, Seuffert, Sieb, Steinam.

Dritte Abtheilung:

Bissing, Faller, Fischer, Kapferer, Kirsner, Klauprecht, Stüber, Trefzger, Ullrich, Wagenmann, Wagner, die Abgeordneten von Stockach und Meersburg.

Vierte Abtheilung:

Achenbach, Beck, Burger, Fröhlich, Gschrey, Kamm, Kieser, Knittel, Kraus, Küßwieder, Riesterer, Rutschmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfte Abtheilung:

Allmang, Artaria, Bär von Eichstetten, Bär von Carlsruhe, Bausch, Blankenhorn-Krafft, Engelhardt, Friderich, Spohn, Steiner, Fingado.

Der Präsident ersucht sofort die Mitglieder, sich in ihre Abtheilungen zurückzuziehen, zur Vornahme:

1. der Wahl der Vorstände und Secretäre;
2. der Wahl von zwei Mitgliedern der Budgetcommission;
3. der Wahl eines Mitgliedes der Adreßcommission;
4. der Wahl eines Mitgliedes der Druckcommission.

Nach wieder eröffneter Sitzung bringt der

Präsident zur Kenntniß der Kammer, daß die Abtheilungen folgende Vorstände und Secretäre gewählt haben.

Gewählt wurden:

in der ersten Abtheilung: Schaaff zum Vorstand, Hägelin zum Secretär;
in der zweiten Abtheilung: Junghanns zum Vorstand, Schmalholz zum Secretär;
in der dritten Abtheilung: Faller zum Vorstand, Wagenmann zum Secretär;
in der vierten Abtheilung: Burger zum Vorstand, Knittel zum Secretär;
in der fünften Abtheilung: Prestinari zum Vorstand, Spohn zum Secretär.

Ferner gibt derselbe der Kammer Nachricht von der Wahl der Commissionsmitglieder; hiernach wurden in die Abtheilungen gewählt:

1. In die Budgetcommission:

Muth, Nestler, Krausmann, Seramin, Kirsner, Kieser, Knittel, Kraus, Bär v. C., Steiner.

2. In die Adreßcommission:

Schaaff, Junghanns, Bissing, Burger, Prestinari.

3. In die Druckcommission:

Gottschalk, Eisenlohr, Klauprecht, Kamm, Artaria.

Auf den Antrag des Abg. Wagner beschließt die Kammer hierauf noch eine Verstärkung der Adreßcommission um 4 Mitglieder.

Der Präsident bemerkt, daß diese Verstärkung in der morgigen Sitzung vorgenommen werden soll, und ersucht die Druckcommission, sich heute noch zu versammeln, worauf sofort der Schluß der heutigen Sitzung erfolgte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Krausmann.

IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. November 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzministerialpräsident Geheimerrath Regenauer und Ministerialpräsident Geheimerrath Frhr. v. Stengel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fingado und Seufert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde eine durch den Abg. Bär v. C. übergebene Eingabe des Bierbrauers Leopold Berger von Birkendorf, Concession zum Ausschank seines selbst gebrauten Biers betreffend, angezeigt und zum Bericht der Petitionscommission überwiesen, worauf der Tagesordnung gemäß die Verstärkung von Commissionen erfolgt, und zwar:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. der Adreßcommission um 4 Mitglieder. Gewählt wurden:

der Abg. Kirsner mit . 49 Stimmen,
„ „ Allmang mit . 35 „
„ „ Knittel mit . 35 „
„ „ Krausmann mit 29 „

Weitere Stimmen erhielten die Abg. Artaria 21, Faller 17, Muth 14.

2. Der Budgetcommission um 7 Mitglieder. Gewählt wurden:

Artaria mit . . 53 Stimmen,
Friderich mit . 53 „
Blankenhorn mit 50 „
Faller mit . . 46 „
Gschrey mit . . 34 „

Die Abg. Paravicini, Wagenmann und Rutschmann erhielten jeder 28 Stimmen, worauf das Loos für die Abg.

Rutschmann und
Paravicini

entschied.

Der Herr Regierungscommissär Finanzministerialpräsident Geheimerrath Regenauer legte der Kammer hierauf vor:

1. einen Gesetzentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes von Wein betreffend,
(4s Beilagenheft, Seite 1 bis 17);
2. einen Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum,
(4s Beilagenheft, Seite 19 bis 49);
3. das provisorische Gesetz vom 1. November v. J., die Abänderungen verschiedener Bestimmungen des Vereinszolltarifs,
(4s Beilagenheft, Seite 51 bis 57);

ferner:

4. die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträge, als den Vertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855;
den unterm 19. August 1856 verkündeten Nachtrag zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847;
den unterm 11. April 1857 verkündeten weiteren Nachtrag zu diesem Vertrage;
den Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856;

endlich

den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der orientalischen Republik Uruguay vom 23. Juni 1856,
(4s Beilagenheft, Seite 59 bis 62).

Ferner macht derselbe Herr Regierungscommissär der Kammer die üblichen Vorlagen über den Staatshaushalt und zwar:

1. die Rechnungsnachweisungen für 1855 und 1856,
(1s Beilagenheft);
2. die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1854 und 1855,
(2s Beilagenheft);
3. das ordentliche Budget für 1858 und 1859,
(3s Beilagenheft).

Der desfallsige Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums findet sich gedruckt im 3. Beilagenheft, Seite II. bis IX.

Ferner übergibt Derselbe:

einen Gesetzesentwurf, die Steuererhebung für die Monate Dezember 1857, Januar, Februar und März 1858 betr.

Der nicht vorausgedruckte Gesetzesentwurf lautet in einem einzigen Artikel:

ꝛc. ꝛc.

„Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Dezember dieses Jahres und Januar, Februar und März künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß, ausschließlich des für die Jahre 1856 und 1857 festgesetzten außerordentlichen Steuerzuschlages, sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben ꝛc."

Endlich

das Verzeichniß über die aus Großh. Staatsministerium vom Landtage 1855/56 an das Großh. Finanzministerium zur Erledigung abgegebenen Petitionen.

Sofort übergibt der Herr Regierungscommissär Ministerialpräsident Geheimerrath Frhr. v. Stengel der Kammer ein ähnliches Verzeichniß, soweit die Petitionen das Großh. Ministerium des Innern betreffen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Desgleichen

die Akten über die im ersten Aemterwahlbezirk, Pfullendorf und Ueberlingen (ausschließlich der Stadt), stattgefundene Wahl eines Abgeordneten.

Der Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern, und die das Budget betreffenden Vorlagen gehen an die Budgetcommission; für die weiteren Vorlagen, bemerkt der Präsident, werden besondere Commissionen gewählt werden.

Behufs der Prüfung der vorgelegten Wahlakten wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen, und die Mitglieder der Kammer versammelten sich in den Abtheilungen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstattet auf die Aufforderung des Präsidenten sofort der

Abg. Schaaff Bericht über die vorgelegten Wahlakten, indem er bemerkt, daß die Abtheilungen ihre Vorstände als Mitglieder der Commission gewählt, und diese ihn beauftragt habe, das Ergebniß ihrer sorgfältigen Prüfung zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Die erste in diesem Bezirke vorgenommene Wahl fiel auf Ministerialrath Bär v. C.; nachdem dieser aber gleichzeitig in seinem früheren Bezirke gewählt worden war und dort die Wahl annahm, wurde eine neue Wahl angeordnet; diese fiel von 68 erschienenen Wahlmännern mit 37 Stimmen auf den Bürgermeister Fischler von Möhringen. Derselbe nahm die Wahl an, und da alle sonstigen Förmlichkeiten erfüllt sind, beantragt die Commission die Wahl für unbeanstandet zu erklären, welchem Antrage die Kammer ohne Erinnerung beipflichtete.

Der Präsident ersucht hierauf noch die Abtheilungen, sich zu versammeln behufs der Wahl der Mitglieder für:

1. die Petitionscommission,
2. der Mitglieder der Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze,
3. der Commission zur Prüfung der Rechnung des Archivars,

und schließt sofort die Sitzung unter Verkündigung der Tagesordnung für die künftigen Donnerstag den 26. d. Mts., Vormittags um 11 Uhr, stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. November 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. v. Meysenbug, die Ministerialpräsidenten Geheimerrath Regenauer und Geheimerrath Frhr. v. Stengel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Fingado, Fischler, Küßwieder, Sallinger und Seufert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, und bringt zunächst zur Kenntniß der Kammer, daß der Abg. v. Massenbach in einer Eingabe an das Präsidium vom 23. d. M. seine Stelle als Abgeordneter niedergelegt habe; von Seiten des Präsidiums werde daher an die Großh. Regierung eine Mittheilung erfolgen, um eine neue Wahl für den Bezirk Stockach vornehmen zu lassen.

Ebenso eröffnet der Präsident ein Urlaubsgesuch des Abg. Achenbach auf einige Tage, was ohne Erinnerung bewilligt wird.

Ferner wird vom Präsident die Wahl der Petitionscommission verkündigt, wornach in den Abtheilungen gewählt wurden:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bissing, Fingado, Horn, Huber, Küßwieder.

Auf einen mehrseitig unterstützten Antrag des Abg. Bissing wurde beschlossen, diese Commission in nächster Sitzung um 2 Mitglieder zu verstärken.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf der Abg. Bär v. C. Namens der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1857, und Januar, Februar und März 1858 betreffend, folgenden mündlichen Bericht:

„Meine Herren!

Der Art. 62 der Verfassungsurkunde besagt, die alten, auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern. Diese Ausnahmsfälle liegen nun nicht vor. Es erlischt also das Recht zur Erhebung der Abgaben mit dem Steuerjahr, nämlich dem 1. Dezember d. J.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat deshalb in der letzten Sitzung zufolge Allerhöchsten Auftrags den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, dessen einziger Artikel so lautet:

„Die indirecten und directen Steuern, welche in den Monaten Dezember d. J., und Januar, Februar und März künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß, ausschließlich des für die Jahre 1856 und 1857 festgesetzten außerordentlichen Steuerzuschlags, sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden."

Da nun das Budget für 1858 und 1859 erst vor wenigen Tagen in diesem Hause vorgelegt wurde, wird bis zum Erscheinen des neuen Finanzgesetzes wohl noch eine Zeit von einigen Monaten nothwendig sein, und die Budgetcommission findet deshalb auch keinen Anstand, die Forterhebung der Steuern nach dem bisherigen Umlagefuß, ausschließlich des erwähnten Steuerzuschlages, zur Genehmigung zu befürworten.

Die Commission glaubte indeß zu näherer Bezeichnung des ausgenommenen Steuerzuschlags für das Gesetz folgende Fassung vorschlagen zu müssen:

„Die indirecten und directen Steuern, welche in den Monaten Dezember d. J., Januar, Februar und März künftigen Jahres zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß, jedoch ausschließlich des für die Jahre 1856 und 1857 festgesetzten außerordentlichen Steuerzuschlages im Betrag von 2 kr. von je 100 fl. des Steuerkapitals, der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer, sowie nach den bestehenden Gesetzen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden."

Die Abänderung in dem Entwurf der Großh. Regierung liegt also darin, daß vor dem Wort „ausschließlich" das Wort „jedoch" eingeschaltet und daß sodann der außerordentliche Steuerzuschlag namentlich erwähnt ist, der in dem Betrag von 2 kr. von je 100 fl. der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer besteht."

Indem die Commission den Antrag stellt, dem Gesetz in dieser Fassung die Zustimmung zu geben, stellt sie zugleich den Antrag, dasselbe in abgekürzter Form zu berathen.

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich von keiner Seite ein Anstand und der Präsident erklärt hiernach die Discussion für eröffnet.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Finanzministerialpräsident

Geheimerrath Regenauer bemerkt hatte, daß die Regierung keinen Anstand dabei finde, wenn die beantragte Modification, die er übrigens für unerheblich und eher zu Mißdeutungen geeignet halte, stattfinde, bezüglich der Kapitalsteuer aber darauf aufmerksam gemacht hatte, daß in den Monaten Dezember 1857, Januar, Februar und März 1858 gar keine solche erhoben wird, sondern dies erst in den Monaten September, Oktober und November des Jahres 1858 stattfinde, beantragt der Berichterstatter, in der vorgeschlagenen Fassung die Worte „und Capitalsteuer" wegzulassen.

Da sich Niemand weiter zum Worte meldet, erklärt der Präsident die Discussion für geschlossen und bringt den Entwurf sofort in folgender Fassung zur namentlichen Abstimmung:

„Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Dezember d. J., Januar, Februar und März k. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß, jedoch ausschließlich des für die Jahre 1856/57 festgesetzten außerordentlichen Steuerzuschlags im Betrage von zwei Kreuzer von je Hundert Gulden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Steuerkapitals der Grund- und Häusersteuer, sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben ꝛc."

Derselbe wurde einstimmig von der Kammer angenommen.

Hierauf gibt der

Präsident der Kammer noch Nachricht von der Wahl mehrerer Commissionen. Hiernach sind gewählt:

1. In die Commission zur Prüfung der Rechnung des Archivars: die Abg. Mayer, Sallinger, Trefzger, Kamm, Engelhardt.
2. In die Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze: die Abg. Hägelin, Sieb, Faller, Achenbach und Bausch.
3. In die Druckcommission: die Abg. Artaria, Eisenlohr, Gottschalk, Kamm und Klauprecht.

Ferner bringt

Derselbe zur Kenntniß der Kammer, daß die Budgetcommission den Abg. Bär v. C. zu ihrem Vorstand gewählt hat.

Damit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Montag, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Fröhlich.

VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. November 1857.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Ministerialpräsident Geheimerrath Frhr. v. Stengel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Burger, Dörr, Fischler und Rottra.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und nimmt zuvörderst dem neu eingetretenen Abg. Fingado den verfassungsmäßigen Eid ab, worauf derselbe der Kammer mittheilt, daß die Deputation gestern die Ehre gehabt hat, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Dankadresse der zweiten Kammer zu überreichen, Seine Königliche Hoheit dieselbe huldvollst entgegengenommen und darauf folgende Worte erwiedert haben:

„Ich sage Ihnen meinen herzlichen Dank für die theilnehmenden Gesinnungen, die Sie mir und meinem Hause auch heute wieder im Namen der zweiten Kammer darbringen, und erkenne darin einen erneuten Beweis der fortdauernden Treue und Anhänglichkeit, die Sie mir bisher stets bethätigten.

Die vertrauensvollen Worte wahrhaft deutschen Nationalgefühls, welche die zweite Kammer im regen Mitgefühl der Theilnahme an dem Schicksal eines edlen, aber unglücklichen nordischen Bruderstammes an mich richtet, werde ich mich stets im vollsten Maße zu rechtfertigen bestreben, da mir Deutschlands Recht und Ehre eben so warm am Herzen liegen, als meines eigenen Landes Wohl.

Das zuversichtliche Vertrauen, mit dem Sie den Arbeiten

dieses Landtages entgegengehen, erfüllt mich mit inniger Freude, und ich wünsche nur, daß das ganze Land dereinst mit den Erfolgen befriedigt sein möge.

Ich wünsche, Herr Präsident, daß Sie der zweiten Kammer diesen meinen Dank für ihre Adresse mittheilen."

Einem von dem Abg. Gschrey hierauf ausgebrachten Lebehoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog stimmt die ganze Kammer bei, und es erschallt ein zweimal wiederholtes einstimmiges Lebehoch!

Hierauf legte der Herr Regierungscommissär Ministerialpräsident Geheimerrath

Frhr. v. Stengel der Kammer vor:

1. einen Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend,
   (As Beilagenheft, Seite 74 bis 75);
2. den Entwurf eines Gesetzes über die Besserstellung der Unterlehrer,
   (As Beilagenheft, Seite 76 bis 78).

Der Präsident gibt der Kammer ferner Kenntniß von einer Mittheilung der I. Kammer, wornach dieselbe dem Gesetzesentwurfe, die Steuererhebung für die Monate Dezember 1857, und Januar, Februar und März 1858 betreffend, in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt hat.

Deßgleichen von einer Einladung des Cäcilienvereins an die Mitglieder der Kammer zum Besuche ihrer Concerte, die in diesem Winter daselbst stattfinden werden.

Von Seiten des Secretariats wird eine von dem Abg. Rutschmann übergebene Petition

der Gemeinden Todtmoos, Häg und Zell, Herstellung der Straße von St. Antoni bei Todtmoos bis zur Staatsstraße bei Mambach betreffend,

angezeigt und sofort der Petitionscommission überwiesen.

Hierauf ergreift der Abg. Knittel das Wort und beantragt den Druck und die Veröffentlichung der in geheimer Sitzung beschlossenen Dankadresse, welchem Antrage die Kammer auf die Frage des Präsidenten ohne Erinnerung beipflichtete.

(As Beilagenheft, Seite 71 bis 73).

Der Tagesordnung gemäß erfolgt hierauf die Verstärkung der Petitionscommission um 2 Mitglieder.

Gewählt wurden:

der Abg. Allmang mit 28 Stimmen,
" " Beck mit . 27 "

Desgleichen erstattet der Abg. Klauprecht Namens der Druckcommission mündlichen Bericht über den mit der Groos'schen Buchhandlung abgeschlossenen Druckvertrag. Der Antrag der Commission geht dahin:

„den früheren Druckvertrag zu erneuern mit der Modification, daß für den Bogen statt 12 fl. nun 12 fl. 28 kr., und für das Binden der Hefte statt 6 kr. 3 kr. mehr bewilligt werde".

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich kein Widerspruch, und die Kammer ertheilt dem Antrage der Commission sofort ohne weitere Discussion die Zustimmung.

Der Präsident gibt sofort der Kammer noch Nachricht von der Wahl mehrerer Commissionen.

Hiernach wurden gewählt:

1. in die Commission für den Gesetzesentwurf, die Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum, die Abgeordneten:
   Muth, Hübsch, Wagenmann, Gschrey, Allmang;
2. in die Commission für den Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes, die Abgeordneten:
   Rottra, Schmalholz, Kapferer, Beck und Friderich;
3. in die Handels- und Zollcommission, die Abgeordneten:
   Lenz, Sallinger, Stüber, Kraus, Engelhardt.

Ein Antrag des Abg. Schaaff auf Verstärkung der zwei erstgenannten Commissionen findet mehrseitige Unterstützung und erhält ohne weitere Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Präsident sofort die heutige Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die morgen Vormittag 11 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1857.

In Gegenwart des Herren Regierungscommissärs: Finanzministerialpräsident Regenauer,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Beck, Eisenlohr, Knittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er ein Schreiben der Hauptunterstützungscommission zu Mainz zur Kenntniß der Kammer bringt, worin dieselbe der Kammer den innigen Dank für die ihr zugeschickte Gabe von 278 fl. ausspricht und noch weiter bemerkt: wie sie zu tiefem Danke noch dafür verpflichtet sei, daß die II. Kammer die erste gewesen, die ihren gesetzlichen Einfluß bei der Staatsregierung dafür verwendet, um bei dem Bunde dem Wunsche der Stadt Mainz wegen vollständiger Entschädigung Geltung und Nachdruck zu verschaffen.

Durch das Secretariat werden hierauf folgende Petitionen angezeigt:

1. des ehemaligen Soldaten Philipp Schottmüller zu Rothenfels, Unterstützung betreffend;
2. der Gemeinde Constanz, den Eisenbahnbau nach Constanz betreffend, übergeben durch den Abg. Steiner;
3. der Stadtgemeinde Eberbach, Zugsrichtung der Odenwälder Eisenbahn, übergeben durch den Abg. Schaaff.

Die erstgenannte Petition wird der Petitionscommission überwiesen; die beiden letzteren bleiben so lange zurückgelegt, bis über die zu erwartenden Gesetzesvorlagen eine eigene Commission gebildet sein wird.

Nachdem noch der neu eingetretene Abg. Fischler durch den Präsidenten vorschriftsmäßig beeidigt worden war, führt die Tagesordnung zur Wahl von 4 weiteren Mitgliedern:

1. In die Commission für den Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein.

Gewählt wurden bei einer Anwesenheit von 55 Abstimmenden:

Bär v. E. mit	38	Stimmen,
Huber mit	34	„
Schaaff mit	26	„
Blankenhorn mit	24	„

Weitere Stimmen erhielten:

Maier	22,
Muth	16,
Paravicini	16.

2. In die Commission für den Gesetzesentwurf, die Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betrffd.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug ebenfalls 55 und es wurden hiernach gewählt:

Prestinari mit	39	Stimmen,
Steiner mit	35	„
Bausch mit	26	„
Nestler mit	21	„

Weitere Stimmen erhielten:

Fischler	16,
Maier	16,
Dörr	15.

Nachdem der Präsident weiter zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß die Petitionscommission den Abg. Bissing zu ihrem Vorstand gewählt hat, erstattete der Tagesordnung gemäß der Abgeordnete

Trefzger Namens der Commission für Prüfung der Rechnung des Archivars mündlichen Bericht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Anträge der Commission gehen dahin, die Kammer wolle:

1. dem Archivar Goldschmidt das Absolutorium unter lobender Anerkennung seiner erwiesenen Dienstpünktlichkeit und Eifer in Erfüllung seiner Pflichten ertheilen;
2. über die in dem Berichte berührten abgekommenen Inventarstücke, ohne an irgend Jemanden einen Ersatz geltend machen zu wollen, die Abgangsdecretur, deßgleichen die Ermächtigung zur Verwerthung der weiter verzeichneten abgängigen Gegenstände und sofortigen Auflieferung des Erlöses an Großh. Staatscasse aussprechen;
3. die Berathung in abgekürzter Form beschließen.

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich von keiner Seite ein Anstand und der Präsident eröffnet hiernach die Discussion.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Schaaff und des Berichterstatters bezüglich der in Abgang zu nehmenden Gegenstände erklärt der Präsident die Discussion für geschlossen, und bringt sofort die Anträge der Commission zur Abstimmung. Dieselben werden sämmtlich von der Kammer angenommen.

Bei der hiermit erschöpften Tagesordnung schließt der Präsident sofort die Sitzung, indem er bemerkt, daß die nächste besonders wird angesagt werden.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Carl Kapferer.

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre und Ministerialpräsidenten: Geheimerrath Regenauer und Geheimerrath Frhr. v. Stengel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bär v. E. Dörr, Kapferer, Knittel, Muth und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. der Aeltesten der s. g. Neutäufer zu Junghof, Abänderung der Verpflichtung zur Eidesleistung betreffend;
2. des Martin Maisch zu Forchheim, Beschwerde wegen dessen Mundtodterklärung und Entziehung der Vormundschaft über seine Kinder;
3. des Agenten Robert Pfeiffer zu Mannheim, Auszahlung rückständiger Brandentschädigungsgelder betreffend, übergeben von dem Abg. Artaria;
4. mehrerer Gewerbetreibenden aus den Amtsbezirken Bonndorf, Stühlingen, Donaueschingen, um Fortsetzung der Eisenbahn von Waldshut durch das Wuttachthal über den Randen nach Constanz, übergeben von dem Abg. Bär v. E.

Die drei erstgenannten Petitionen gehen an die Petitionscommission, die letztere wird der noch zu bildenden Eisenbahncommission zugewiesen werden.

Hierauf bringt der

Präsident zur Kenntniß der Kammer, daß am 3. d. M. eine Deputation der II. Kammer die Gnade hatte, bei Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Louise

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur Audienz gelassen zu werden, um die Glückwünsche der Kammer darzubringen, und Höchstdieselben ihn beauftragt haben, der Kammer den Dank hiefür auszusprechen.

Sodann übergibt der Herr Regierungscommissär Finanzministerialpräsident

Geheimerrath Regenauer der Kammer das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859.

(Der deßfallsige Vortrag und das Budget selbst finden sich gedruckt im 4. Beilagenheft, Seite 79 bis 103.)

Der Präsident theilt der Kammer hierauf ferner mit, daß in den Abtheilungen als Commissionsmitglieder erwählt wurden:

1. für den Entwurf eines Gesetzes über die Besserstellung der Unterlehrer:
   die Abg. Gottschalk, Eisenlohr, Wagner, Kieser, Allmang;
2. für den Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend:
   die Abg. Muth, Sieb, Fischer, Kamm, Fingado.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sofort der Abg. Blankenhorn die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für 1854 und 1855 gefertigt und zum Drucke bereit liege;

(5s Beilagenheft, Seite 9 bis 10).

Gleiche Anzeige erstattet der Abg. Friderich bezüglich des Berichts über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums,

(5s Beilagenheft, Seite 14 bis 16),

und des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

(5s Beilagenheft, Seite 11 bis 13).

Ebenso der Abg. Paravicini über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern, Titel I. bis VIII,

(5s Beilagenheft, Seite 1 bis 8).

Sämmtliche Berichte wurden mit Umgehung einer Vorlesung dem Drucke übergeben und sofort die Sitzung geschlossen.

Die nächste findet Mittwoch den 9. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, statt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Junghanns.

Der Secretär:
Wagner.

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Meysenbug, der Präsidenten des Ministeriums der Finanzen, sowie der Justiz und des Innern, Geheimeräthe Regenauer und Frhr. v. Stengel, Geheimer Legationsrath Kühlenthal, die Ministerialräthe Bär und Dietz,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wird durch das Secretariat eine von dem Abg. Bär v. C. übergebene Petition des Fid. Ganter von Birkendorf, die Uebertragung eines Vorschlagsrechts an die Gemeinden bei definitiver Besetzung der Volksschullehrerstellen betreffend, angezeigt, und der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des durch den Abg. Blankenhorn erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 9 bis 10 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1854 und 1855.

Der Antrag der Budgetcommission geht dahin:

„die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1854 und 1855, und zwar:

die Einnahmen im Betrage von 297,054 fl. 47 kr.,
die Ausgaben mit . . . . 175,250 fl. 27 kr.

als gerechtfertigt zu erklären."

Nach kurzer Discussion, an der sich die Abg. Küßwieder und Schaaff, sowie die Herren Regierungscommissäre Ministerialpräsident Geheimerrath Frhr. v. Stengel und Ministerialrath Dietz betheiligten, erhält der Antrag der Commission die Genehmigung der Kammer.

Die Tagesordnung führt ferner zur Berathung des im 5. Beilagenheft, Seite 14 bis 16 ersichtlichen, durch den Abg. Friderich erstatteten Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums.

Die Commission schlägt vor:

„die Ausgaben

A. im ordentlichen Etat mit . . 2,049,782 fl. 16 kr.,
B. im außerordentlichen Etat mit 600,188 fl. 56 kr.,
und damit eine Mehrausgabe von 32,251 fl. 14 kr.

für gerechtfertigt zu erklären."

Nachdem der Abg. Schaaff den von dem Abg. Sallinger unterstützten Wunsch ausgesprochen hatte, es möge der Regierung gelingen, bei dem Bunde dahin zu bringen, daß ein verschanztes Lager bei Rastatt errichtet und diese Bundesfestung mit solchen Fortifikationen umgeben werde, daß das ganze 8. Armeecorps darunter sich sammeln und gegen den Feind vertheidigen, beziehungsweise diesen abhalten könne, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten ohne weitere Erinnerung mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Hieran reihte sich die Discussion über den weiteren durch den Abg. Friderich erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 11 bis 13 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1854 und 1855.

Zu Tit. I. Ministerium und zu Tit. II. Gesandtschaften wird nichts erinnert.

Zu Tit. III. Bundeskosten bemerkt der Abg. Rottra, daß, wenn auch die Budgetcommission keine Veranlassung gefunden habe, die bei § 7 „Besoldung, Gehalte und Bureaukosten des Militär- und Territorialbevollmächtigten bei der Bundesmilitärcommission" stattgefundene Ueberschreitung von 1497 fl. 13 kr. zu beanstanden und nur auf die am letzten Landtage zu Protokoll niedergelegte Erklärung hingewiesen habe, er doch glaube, daß die Kammer wiederholt die Erwartung aussprechen dürfe, es werden Ausgaben, die von der Kammer absolut verweigert wurden, im Budget nicht wieder erscheinen.

Bezüglich des außerordentlichen Etats,

„Kosten der außerordentlichen Gesandtschaft in Rom in Betreff des Kirchenstreites"

richtet der Abg. Bissing an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Bitte, falls ein Concordat abgeschlossen werde, und solches in das Gesetzgebungsrecht der Stände eingreifen sollte, die Regierung nur vorbehaltlich der Zustimmung der beiden Kammern dasselbe abschließen möge.

Der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Meysenbug erwiedert hierauf: daß die Regierung ihre Pflicht beobachten und das, was der Gesetzgebung vorzubehalten ist, auch in der Behandlung der fraglichen Angelegenheit dem verfassungsmäßigen Wege zuwenden werde. Wenn der Vertrag zu Stande gekommen sei, so werde es sich nach seinem Inhalte bestimmen lassen, ob er, ohne die gesetzgeberische Thätigkeit in Anspruch zu nehmen, in Vollzug zu treten habe.

Derselbe werde aller Welt bekannt werden und dann auch Gegenstand näherer Besprechung sein können. Er glaube, die vollste Beruhigung darüber geben zu können, daß in dieser wichtigen und bedeutungsvollen Angelegenheit die Regierung allen Verhältnissen im vollsten Maße Rechnung tragen werde.

Der Hauptantrag der Commission:

„die Gesammtausgabe im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit . . . . 240,439 fl. 55 kr.
für gerechtfertigt zu erklären",

kommt sofort zur Abstimmung und wird von der Kammer angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des durch den Abg. Paravicini erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 1 bis 8 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern Tit. I. bis VIII.

Zu I. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirks-Justiz und Polizei (Amtscassenverwaltung)

wird der Antrag der Commission:

„die Einnahme mit . . . . . 418,503 fl. 3 kr.,
die Ausgabe mit . . . . . 37,428 fl. 16 kr.
für gerechtfertigt zu erklären,"

ohne Erinnerung angenommen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Bei Tit. I. Ministerium,
„ II. Evangelischer Oberkirchenrath,
„ III. Katholischer Oberkirchenrath,
„ IV. Sanitätscommission,
„ V. Generallandesarchiv,
„ VI. Kreisregierungen,

gehen die Anträge der Budgetcommission dahin, die nachgewiesenen Verwendungen für gerechtfertigt zu erklären.

Gegen sämmtliche Anträge erhebt sich kein Widerspruch und der Präsident erklärt dieselben hiernach ebenfalls für genehmigt.

Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.

Der Antrag der Commission, „den Aufwand

a) im ordentlichen Etat mit . . 2,299,278 fl. 32 kr.,
b) im außerordentlichen Etat mit 40,803 fl. 35 kr.
anzuerkennen",

erhält nach weiteren Bemerkungen von Seiten des Abg. Fischler und des Herrn Regierungscommissärs Geheimerrath Frhr. v. Stengel bezüglich der aufgehobenen Aemter Borberg, Salem und Meersburg ebenfalls die Zustimmung der Kammer.

Tit. VIII. Aufwand für allgemeine Sicherheit.

Dem Antrage der Commission:

„die Ausgabe mit 466,878 fl. 8 kr. nicht zu beanstanden",

pflichtet die Kammer ohne Erinnerung gleichfalls bei.

Der Tagesordnung gemäß folgt hierauf noch die Erstattung von Petitionsberichten und es berichtet hiernach der Abg. Bissing

1. über die Bitte des ehemaligen Soldaten Philipp Schottmüller von Rothenfels um Unterstützung.

Der Antrag der Petitionscommission:

diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen,

wurde von dem Abg. Schaaff unterstützt und sofort zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Ferner berichtet der Abg. Horn

2. über die Bitte des Bierbrauers Leopold Berger von Birkendorf, Concession zum Ausschank seines selbstgebrauten Biers betreffend.

Wegen Mangels der Enthörung beantragt die Commission

„den Uebergang zur Tagesordnung".

An der hierüber eröffneten Discussion betheiligten sich der Abg. Bär v. C. und der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Justiz Geheimerrath v. Stengel.

Bezüglich eines von dem Abg. Bär v. C. ausgesprochenen Wunsches äußerte sich der letztgenannte Herr Regierungscommissär dahin, daß er sich darauf beschränken wolle, die Grundsätze anzudeuten, von denen er persönlich bei Verleihung von Wirthschaften ausgehe.

Im Allgemeinen sei er nicht dafür, daß die Zahl der Wirthschaften, besonders der Schenken, vermehrt werde, denn man habe der Wirthschaften und Schenken im Lande mehr als genug; in der Regel werde es also kein Bedürfniß sein, solche Concessionen zu ertheilen.

Andererseits aber sei er der Ansicht, daß man in gewerblichen Angelegenheiten einen Gewerbtreibenden in der Ausübung seines Gewerbes so wenig als möglich beschränken und besonders ihm die Absatzwege nicht abschneiden solle für die Waare, die er liefert.

Es werde sich dann nur fragen, ob nicht besondere Rücksichten obwalten, den letzten angedeuteten Grundsatz nicht zur Anwendung zu bringen, Rücksichten, die theils in der Person des Petenten, theils in den örtlichen Verhältnissen liegen können.

Da sich gegen den Antrag selbst kein Widerspruch erhob, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Nachdem der Abg. Faller hierauf noch die Anzeige erstattet hatte, daß der Bericht der Budgetcommission über die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1854 und 1855 gefertigt ist, und die Kammer mit Umgehung einer Verlesung den Druck desselben genehmigt hatte

(5s Beilagenheft, Seite 17 bis 23),

erfolgt unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 12. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, stattfindende nächste Sitzung der Schluß der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Fröhlich.

X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialpräsident Geheimerrath Frhr. v. Stengel und Justizministerialdirector Junghanns,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Knittel und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Schaaff und des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vicepräsidenten wird durch das Secretariat eine von dem Abg. Achenbach übergebene Petition des Gemeinderaths zu Mannheim um Wiedereinführung des L.R.S. 2154 angezeigt. Dieselbe wurde der Petitionscommission zum Bericht überwiesen, worauf die Tagesordnung zur Berathung des im 5. Beilagenheft, Seite 17 bis 23 ersichtlichen, durch den Abg. Faller erstatteten Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Justizministeriums für die Jahre 1854 und 1855 führt.

Bei I. Einnahmen und Einnahmslasten beantragt die Commission:

„die Einnahmen der Strafanstalten
mit . . . . . 481,164 fl. 28 kr.
die Lasten mit . . . . . 362,563 fl. 50 kr.
für gerechtfertigt zu erklären."

An der hierüber eröffneten Discussion nahmen Theil der Herr Regierungscommissär Justizministerialdirector Junghanns, die Abg. Kirsner, Achenbach, Kapferer und der Berichterstatter.

Da sich gegen den Antrag der Commission selbst indeß kein Anstand erhob, erklärt der Vicepräsident denselben für genehmigt.

Zu II. Eigentlicher Staatsaufwand Tit I. bis VI. beantragt die Commission:

„die Ausgaben mit . . . . 1,818,186 fl. 35 kr.
für gerechtfertigt zu erklären."

An der Discussion über diesen Titel betheiligten sich außer dem Berichterstatter und dem Herrn Regierungscommissär Justizministerialdirector Junghanns, die Abg. Bissing, Blankenhorn, Kapferer, Bär v. C., Rottra, Paravicini, Fingado und Achenbach.

Da keine abweichende Anträge gestellt wurden, erklärte der Vicepräsident den Commissionsantrag ebenfalls für angenommen.

Der weitere Antrag der Commission:

„die im außerordentlichen Etat
verwendeten . . . . . 92,232 fl. 46 kr.
für gerechtfertigt zu erklären",

erhielt ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem hierauf der Vicepräsident den Präsidentenstuhl verlassen und der I. Präsident denselben eingenommen hatte, übergibt Nestler den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1854 und 1855:

Tit. IV. Steuerverwaltung,
„ V. Salinenverwaltung,
(5s Beilagenheft, Seite 40 bis 51);

Seramin jenen über die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung,
(5s Beilagenheft, Seite 52 bis 55);

Muth jenen über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums:
Abth. I. Cameraldomänenverwaltung,
„ II. Forstdomänenverwaltung,
„ III. Berg- und Hüttenverwaltung,
(5s Beilagenheft, Seite 24 bis 39);

Steiner jenen über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern, Tit IX. bis XIII., XVIII. und XIX.,
(5s Beilagenheft, Seite 56 bis 66);

Krausmann jenen über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums:
Tit. VII. Münzverwaltung,
„ VIII. Allgemeine Cassenverwaltung,
„ IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums,
(5s Beilagenheft, Seite 67 bis 75);

endlich der Abg. Beck den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein betreffend,
(6s Beilagenheft, Seite 3 bis 7);

sodann der Abg. Sieb den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend,
(6s Beilagenheft, Seite 1 bis 2).

Sämmtliche Berichte werden mit Genehmigung der Kammer ohne Verlesung dem Drucke übergeben und sofort die Sitzung geschlossen, unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 15. d. Mts., Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Meysenbug, des Präsidenten des Ministeriums des Innern und der Justiz Geheimerrath Frhr. v. Stengel, des Finanzministerialpräsidenten Geheimerrath Regenauer, des Geheimereferendärs Vogelmann und des Geheimen Legationsraths Kühlenthal,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Knittel, Rettig, Ullrich und Wagenmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung wird durch das Secretariat eine von dem Abg. Rottra übergebene Petition vieler Gastwirthe des Bezirksamts Lörrach um Ermäßigung der Weinsteuer und Umänderung derselben in Jahresaversalsummen durch Ertheilung von Patenten bekannt gemacht und an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des durch

den Abg. Muth erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 24 bis 39 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums Abth. I. bis III.

Zu I. Cameraldomänen

stellt die Commission den Antrag:

die Einnahmen des ordentlichen Etats
mit . . . . . 2,560,487 fl. 15 kr.,
und die Ausgaben mit . . . 1,560,453 fl. 54 kr.,

desgleichen

die Einnahmen des außerordentlichen
Etats mit . . . . . 36 fl. 30 kr.,
und die Ausgaben mit . . . . 31,882 fl. 31 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Bausch, des Herrn Regierungscommissärs Geheimerrath Regenauer und des Berichterstatters zu §. 4 „Bauaufwand" erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Zu II. Forstdomänenverwaltung

geht der Antrag der Commission dahin:

A. im ordentlichen Etat:

die Einnahme mit . . . . . 2,805,891 fl. 31 kr.,
die Ausgabe mit . . . . 1,323,046 fl. 6 kr.,

B. im außerordentlichen Etat:

die Einnahme mit . . . . 20,684 fl. 28 kr.,
die Ausgabe mit . . . . 9,216 fl. 45 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Nach längerer Discussion, an der sich außer dem Herrn Regierungscommissär Geheimerrath Regenauer und dem Berichterstatter noch die Abg. Klauprecht, Bär v. C., Paravicini, Fischler, Rottra, Fischer und Blankenhorn betheiligten, erhält der Antrag der Commission bei sofort erfolgter Abstimmung ebenfalls die Genehmigung der Kammer.

Zu III. Berg- und Hüttenverwaltung

beantragt die Commission:

im ordentlichen Etat:

die Einnahme mit . . . . 1,681,785 fl. 38 kr.,
die Ausgabe mit . . . . 1,274,403 fl. 48 kr.,

im außerordentlichen Etat:

die Ausgabe mit . . . . 13,560 fl. 41 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Nach eröffneter allgemeiner Discussion richtet der Abg. Sieb die Frage an die Regierungscommission, ob die Kammer nicht in Bälde der Vorlage eines Bergwerkgesetzes entgegensehen dürfe, welche Frage von dem Herrn Regierungscommissär dahin beantwortet wurde, daß die Bearbeitung eines solchen Gesetzes bei der competenten Behörde in Angriff genommen, dasselbe aber bei der Schwierigkeit des Gegenstandes an diesem Landtage wohl nicht mehr vorgelegt werden könne.

Da sonst keine Erinnerung erfolgt, bringt der Präsident den Antrag der Commission zur Abstimmung. Derselbe wurde von der Kammer angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des durch den Abg. Nestler erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 40 bis 51 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen Großh. Finanzministeriums Tit. IV. und V.

Zu Tit. IV. Steuerverwaltung

stellt die Commission den Antrag:

„die im ordentlichen Etat für
1854/55 nachgewiesene Einnahme mit . . . . . 12,633,559 fl. 25 kr.
und die im ordentlichen und
außerordentlichen Etat berechneten Ausgaben mit . . . 1,683,333 fl. 22 kr.

als gerechtfertigt zu erklären."

Nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer auf eine Anfrage des Abg. Prestinari, in wie weit die Wittwengehalte der Staatsdienerwittwen der Kapitalsteuer unterliegen, bemerkt hatte, daß er hierüber später bestimmte Erklärung geben werde, erklärte sich die Kammer bei der hierauf erfolgten Abstimmung mit dem Antrag der Commission einverstanden.

Gleiches Resultat ergab die Abstimmung über den Antrag der Budgetcommission zu

Tit. V. Salinenverwaltung

„die Einnahme für 1854 und 1855
mit . . . . . 2,683,915 fl. 10 kr.
und die Ausgabe mit . . . 576,077 fl. 43 kr.
als gerechtfertigt zu erklären",

nachdem sich an der hierüber eröffneten allgemeinen Discussion der Abg. Kapferer und der Herr Regierungscommissär Geheimerrath Regenauer betheiligt und zu

Tit. II. „Erzeugnisse des Salinenbetriebs"

der Abg. Blankenhorn den von den Abg. Friderich,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kirsner, Rottra, Seramin, Kapferer und Paravicini unterstützten Wunsch auf eine Preisermäßigung für das Viehsalz ausgesprochen und der Herr Präsident des Finanzministeriums darüber sich geäußert hatte.

Der Tagesordnung gemäß folgt nunmehr die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Seramin erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 52 bis 55 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung für die Jahre 1854/55.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Gesammteinnahme mit . 2,383,749 fl. 27 kr.
und die Gesammtausgabe mit 1,863,478 fl. 34 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

An der hierüber eröffneten allgemeinen Discussion betheiligte sich Niemand; an der Debatte über §. 2 „Fahrposterträgniß" dagegen nahmen Theil die Abg. Fischler, Steiner, Rutschmann, v. Runkel, Huber, Kieser, Kirsner, Schaaff und Regenauer, sowie die Herren Regierungscommissäre Staatsminister Frhr. v. Meysenbug und Geheimer Legationsrath Kühlenthal.

Zu den übrigen Rubriken erfolgte keine Erinnerung und bei sofort erfolgter Abstimmung erklärte sich die Kammer mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Der Tagesordnung gemäß berichtet hierauf noch der Abg. Küßwieder Namens der Petitionscommission über die Bitte des Joh. Hör und Joh. Lauter von Junghof um Aufhebung der Verpflichtung von der Eidesleistung.

Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung erhält ohne Erinnerung die Zustimmung der Kammer.

Mit Genehmigung der Kammer werden hierauf noch folgende Berichte mit Umgehung einer Verlesung dem Drucke übergeben:

Durch den Abg. Stüber der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XIV. bis XVII.,

(5s Beilagenheft, Seite 88 bis 96).

Durch den Abg. Artaria der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1854/55, Tit. VI. Zollverwaltung,

(5s Beilagenheft, Seite 83 bis 87).

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Donnerstag den 17. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär:

Carl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Ministeriums des Innern und der Justiz Geheimerrath Frhr. v. Stengel und Finanzministerialpräsident Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Kriegsministeriums Generallieutenant Ludwig, des Geheimen Referendärs Vogelmann, des Obersten v. Böckh, der Ministerialräthe Bär und v. Dusch,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Knittel, Rettig und Ullrich.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. des Badwirths Mathias Ziebold von Kirnhalden um Unterstützung aus dem Badfond, übergeben von dem Abg. Sieb;
2. der Haupt- und Unterlehrer im Amtsbezirke Kenzingen um Gehaltserhöhung, übergeben von Demselben;
3. des Gemeinderaths in Bernau, Bezirksamt St. Blasien, die Herstellung der Straße über die sog. Wacht von Bernau bis nach Präg, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
4. des Joh. Merkel von Ottenau, Bezirksamt Gernsbach, um Rechtshilfe, beim Secretariat eingekommen.

Diese Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen, worauf der Abg. Allmang die Anzeige erstattet, daß der Bericht der Commission über den Gesetzesentwurf, die Besserstellung der Unterlehrer betreffend, vollendet sei.

(6s Beilagenheft, Seite 9 bis 11).

Gleiche Anzeige erstattet der Abg. Sallinger bezüglich des Berichts der Zollcommission über das provisorische Gesetz vom 1. November v. J., die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend,

(6s Beilagenheft, Seite 15 bis 16);

desgleichen der Abg. Lenz bezüglich des Berichts der Commission für die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträge,

(6s Beilagenheft, Seite 13 bis 14).

Sämmtliche Berichte werden mit Genehmigung der Kammer ohne Verlesung dem Drucke übergeben.

Die Tagesordnung führt hierauf zunächst zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Steiner erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 56 bis 66 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern, Tit IX. bis XIII., Tit. XVIII. und XIX.

Bei Tit. IX. Unterrichtswesen

geht der Hauptantrag der Commission dahin: „die Verwendungen in den Jahren 1854 und 1855 unter diesem Titel

im ordentlichen Etat mit . .	703,129 fl. 27 kr.,
im außerordentlichen Etat mit .	71,807 fl. — kr.,
zusammen mit	774,936 fl. 27 kr.,

für gerechtfertigt zu erklären".

Bei Tit. 3. Volksunterricht

richtet der Abg. Allmang die Bitte an die Großh. Regierung um baldmöglichste Erlassung eines allgemeinen Lehrplans und Einführung reiflich geprüfter, wohlfeilerer, und längere Zeit im Gebrauche bleibender Lehrbücher.

Der Präsident bemerkt, daß die Großh. Regierung hievon Kenntniß nehmen werde, und erklärt sofort, da zu den weiteren Rubriken keine Erinnerung erfolgte, den Antrag für angenommen.

Tit. X. Aufwand für Wissenschaften und Künste.

Die Commission beantragt die Anerkennung der stattgehabten Ausgaben mit . . . . . 41,763 fl. 22 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch gegen diesen Antrag erhebt sich kein Anstand und der Präsident erklärt denselben nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Friderich und des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern Geheimerrath Frhr. v. Stengel bezüglich der aus dem Schloßgarten zu Durlach nach Karlsruhe verbrachten alten Denkmäler, gleichfalls für gerechtfertigt.

Tit. XI. Aufwand für Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Auch hier geht der Antrag der Commission auf Anerkennung der verausgabten 53,898 fl. 11 kr.

Nachdem der Abg. Krausmann an die Großh. Regierungscommission die Frage gerichtet hatte, ob nicht auf diesem Landtage noch die Vorlage eines zeitgemäßen Gewerbegesetzes zu erwarten stehe, und der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern Geheimerrath Frhr. v. Stengel bemerkt hatte, daß die Regierung bei der Schwierigkeit dieses Gegenstandes nicht in der Lage sei, auf dem gegenwärtigen Landtage noch ein solches Gesetz vorzulegen, erklärte der Präsident den Antrag der Commission ebenfalls für genehmigt.

Tit. XII. Aufwand für die Landwirthschaft.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Einnahmen des Landesgestüts
mit . . . . . 11,974 fl. 33 kr.,
die Einnahmslasten mit . . . 139 fl. 1 kr.,
sowie den eigentlichen Staatsaufwand
A. für die Landwirthschaft mit . 71,600 fl. — kr.,
B. für das Landesgestüt mit . . 114,965 fl. 55 kr.,
C. für die Veterinärschule mit . 10,000 fl. — kr.,
als gerechtfertigt anzuerkennen".

Nach kurzer Discussion, an der sich die Abg. Blankenhorn, Schaaff und Fischler, sowie die Herren Regierungscommissäre: der Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern Geheimerrath Frhr. v. Stengel und Ministerialrath Bär betheiligten, erklärte sich die Kammer auch mit diesem Antrage einverstanden.

Tit. XIII. Aufwand für den Cultus.

Die Commission stellt den Antrag: „den Aufwand für den Cultus
im ordentlichen Etat mit . . . 179,483 fl. 3 kr.,
im außerordentlichen Etat mit . 3,050 fl. — kr.,
zusammen mit 182,533 fl. 3 kr.,
für gerechtfertigt zu erklären".

Zu I. Katholischer Cultus
erfolgt keine Erinnerung.

An der über
II. Evangelischer Cultus
eröffneten Discussion betheiligten sich die Abg. Rottra und Wagner, sowie der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern Geheimerrath Frhr. v. Stengel.

Da sich gegen den Antrag der Commission selbst indeß kein Anstand erhob, wurde derselbe sofort zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Tit. XVIII. Aufwand für Wasser- und Straßenbau.

Die Commission stellt folgende Anträge:

Zu I. Einnahmen und Einnahmslasten:
„die Einnahmen mit . . . . 46,843 fl. 6 kr.
und die Einnahmslasten mit . . 1,136 fl. 51 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

Zu II. Eigentlicher Staatsaufwand:
„die Ausgaben im ordentlichen Etat für den Wasser- und Straßenbau mit . . . . . 1,923,086 fl. 14 kr.
für gerechtfertigt zu erklären."

Ferner
zu III. Vereinigte Administration:
„die Ausgaben für die Bezirksverwaltung mit . . . . . 188,949 fl. 47 kr.,
und jene für die Centralverwaltung mit . . . . . 55,417 fl. 2 kr.,
zusammen mit 244,366 fl. 49 kr.,
für unbeanstandet zu erklären."

Ebenso:
„die Ausgaben für Wasser- und Straßenbau im außerordentlichen Etat mit . . . . . 619,458 fl. 50 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

Sämmtliche Anträge erhielten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern.

Der Antrag der Commission, dahin gehend: „die unter vorstehendem Titel aufgeführten Ausgaben
a. im ordentlichen Etat mit . . 44,294 fl. 27 kr.,
b. im außerordentlichen Etat mit 14,224 fl. 57 kr.,
zusammen mit 58,519 fl. 24 kr.,
für unbeanstandet zu erklären,"

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wurde ebenfalls von der Kammer stillschweigend genehmigt und hierauf der Tagesordnung gemäß zur Berathung und Beschlußfassung über den im 5. Beilagenheft Seite 67 bis 75 ersichtlichen, durch den Abg. Krausmann erstatteten Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums Tit VII. bis IX. übergegangen.

Zu Tit. VII. Münzverwaltung beantragt die Commission:

die Einnahmen mit . . . 1,401,922 fl. 45 kr.,
sowie die Ausgaben mit . . 1,475,145 fl. 21 kr.
als gerechtfertigt zu erklären,

und bei

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung

geht ihr Antrag dahin:

„die Rechnungsnachweisungen der Allgemeinen Cassenverwaltung, welche

A. im ordentlichen Etat

eine Einnahme von . . . 134,096 fl. 9 kr.
und eine Ausgabe von . . . 247,194 fl. 51 kr.,

B. im außerordentlichen Etat

eine Einnahme von . . . 2,695,494 fl. 6 kr.
nachweisen, für gerechtfertigt zu erklären."

Da nach Verlesung dieser Anträge keine Erinnerung geschah, erklärte der Präsident dieselben ebenfalls für genehmigt.

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Die Commission beantragt:

„die Ausgaben des ordentlichen Etats des Finanzministeriums mit . . . . . 4,495,991 fl. 9 kr.
und des außerordentlichen Etats mit . . . . . 152,311 fl. 10 kr.
als gerechtfertigt anzuerkennen."

Bei der hierüber eröffneten Discussion stellt der Abg. Blankenhorn den Antrag:

die Kammer wolle den auf Seite 9 des Berichts ausgesprochenen Wunsch der Budgetcommission, dahin gehend:

„die Großh. Regierung möge mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf eine fortwährende Verminderung der Pensionen im Allgemeinen hinwirken,"

als den ihrigen erklären und zu Protokoll niederlegen.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer wurde zur Abstimmung geschritten, wobei der Antrag des Abg. Blankenhorn sowohl als jener der Commission die Genehmigung der Kammer erhielt.

Der Tagesordnung gemäß folgt hierauf die Discussion über den von dem Abg. Sieb erstatteten, im 6. Beilagenheft Seite 1 bis 2 ersichtlichen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

An der zunächst eröffneten allgemeinen Discussion betheiligten sich der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern Geheimerrath Frhr. v. Stengel, der Herr Präsident des Kriegsministeriums Generallieutenant Ludwig, der Herr Regierungscommissär Oberst v. Böckh und die Abg. Faller, Schaaff, Achenbach, Huber, Prestinari und der Berichterstatter. Die Discussion ist veranlaßt durch die im §. 1 des Commissionsberichts ausgesprochene Frage, ob überhaupt der Gesetzesentwurf der Zustimmung der Kammer bedürfe, wobei ausgesprochen ist, daß eine Vorlage an die Kammern nicht geboten sei. Ferner sprachen im Laufe der Debatte die Abg. Artaria und Blankenhorn den von den Abg. Fingado, Rottra und dem Berichterstatter unterstützten Wunsch aus, daß bei der nun stattfindenden früheren Einberufung der Rekruten und dem eingetretenen Mangel an Arbeitern zur Zeit der Ernte eine theilweise Beurlaubung des Militärs stattfinden möchte, wie dies bereits in andern Ländern geschehe; nachdem der Herr Präsident des Kriegsministeriums Generallieutenant Ludwig hierauf bemerkt hatte, daß wohl in dringenden Fällen einzelne Beurlaubungen eintreten könnten, er aber nicht in der Lage sei, eine bindende Zusage hierüber zu geben, wurde zur speciellen Discussion über den einzigen Artikel des Gesetzes übergegangen, bei der sich außer dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums Generallieutenant Ludwig die Abg. Faller und Hägelin betheiligten.

Da kein Antrag gestellt wurde, erklärte der Präsident den Artikel für genehmigt. Bei hierauf erfolgter namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe nach dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung einstimmig von der Kammer angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des durch den Abg. Beck erstatteten, im 6. Beilagenheft Seite 3 bis 7 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein betreffend.

Bei der hierüber eröffneten allgemeinen Discussion erklärten sich die Abg. Artaria, Kapferer, Krausmann, Allmang, Rottra, Spohn, Paravicini, Achenbach, Bissing, Faller und Kirsner sämmtlich für den Gesetzesentwurf; der Abg Gschrey ist für denselben, jedoch nur unter gewissen Modifikationen, während die Abg. Bär v. E., Prestinari, Sieb und Rutschmann sich gegen denselben aussprachen.

Außerdem äußerte sich noch der Berichterstatter, indem er der Kammer zugleich von dem Inhalte einer Petition mehrerer Wirthe aus dem Amtsbezirke Lörrach, Ermäßigung der Weinsteuer betreffend, Kenntniß gibt.

Nachdem schließlich der Herr Präsident des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer noch das Wort ergriffen hatte, erfolgte der Schluß der allgemeinen Discussion, und da kein Antrag gegen die Berathung des Gesetzes gestellt ist, wurde sofort mit Umgehung einer deßfallsigen Abstimmung die specielle Discussion wegen vorgerückter Tageszeit auf morgen früh 9 Uhr vom Präsidenten festgesetzt und sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Wagner.

XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer und Ministerialrath v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bär v. E., Burger, Knittel und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Gemeinde Riegel, Unterhaltung der Brücken über den Leopoldskanal betreffend, übergeben durch den Abg. Sieb;
2. der Gemeinde Eichstetten und mehrerer weiteren Gemeinden des vordern Kaiserstuhls, das neue Weinsteuergesetz betreffend, übergeben durch den Abg. Bär v. E.

Die erste Petition wurde der Petitionscommission überwiesen, die letztere wird dem Berichterstatter über den betreffenden Gesetzesentwurf zugestellt und sofort der Tagesordnung gemäß zur speciellen Discussion über den von dem Abg. Beck erstatteten, im 6. Beilagenheft Seite 3 bis 7 ersichtlichen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein betreffend, übergegangen.

Zu Art. 1

wird von dem Abg. Spohn folgende Redaktionsänderung beantragt:

„Die vom Weine zu entrichtende Steuer besteht aus Accise und Ohmgeld."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag blieb indeß ohne Unterstützung und der Präsident erklärt nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer und des Abg. Prestinari den Art. 1 nach dem Regierungsentwurfe für angenommen.

Zu Art. 2

werden folgende Modifikationen beantragt:

1. Von dem Abg. Artaria:
   „Diesem Artikel noch eine dritte Classe beizufügen, wornach in Orten unter 1500 Seelen die Accise von der Maas Traubenwein auf $^{6}/_{10}$ Kreuzer festgesetzt wird."
2. Von dem Abg. Maier:
   Bei allen Orten unter 4000 Seelen die Accise auf $^{6}/_{10}$ Kreuzer festzusetzen, hiernach dem Satz 2b folgende Fassung zu geben: „wenn er in einer andern Gemarkung eingelegt wird, $^{6}/_{10}$ Kreuzer von der Maas."
3. Von dem Abg. Ullrich:
   Der leichteren Berechnung wegen statt achtzehntels Kreuzer, zu setzen: „dreiviertels Kreuzer."
4. Von dem Abg. Fischler:
   „Für die Orte unter 4000 Seelen die Accise auf $^{7}/_{10}$ Kreuzer festzusetzen."

Der Antrag des Abg. Ullrich wurde nicht unterstützt, jener des Abg. Artaria fand die erforderlichen Unterstützungen durch den Abg. Maier, und für den Antrag des Letzteren erklärten sich die Abg. Gschrey, Sieb, Bär v. E. und Fingado. Für Fischler's Antrag äußert sich der Abg. Faller.

Gegen die gestellten Anträge und für unveränderte Annahme des ersten Artikels nach dem Regierungsentwurfe sprachen sich aus: die Abg. Schaaff, Nestler, Blankenhorn, Kirsner, Kapferer, Friderich und Steiner.

An der Discussion betheiligten sich ferner die Abg. Prestinari, Allmang und Huber, der Herr Präsident des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath v. Böckh.

Nachdem schließlich noch der Berichterstatter das Wort ergriffen und zugleich über die heute eingekommene Petition der Gemeinden des vordern Kaiserstuhls Vortrag erstattet hatte, wurden bei der hierauf erfolgten Abstimmung die Anträge der Abg. Maier, Fischler und Artaria verworfen und der Art. 2 in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Commission unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Art. 3

erhielt nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Bissing, Blankenhorn, Fischler und der Herr Präsident des Finanzministeriums betheiligten, und

Art. 4

ohne Erinnerung den Anträgen der Commission gemäß nach dem Regierungsentwurfe die Zustimmung der Kammer.

Art. 5.

Die Commission schlägt vor, zwischen den Artikeln 4 und 5 folgenden weitern Artikel einzuschalten:

„Wird Wein in Beeren erworben, so ist die Steuer nach Art. 2 und 3 von der Gesammtmenge an Wein und Beeren unter Abzug von 15 Prozenten zu erlegen."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer erklärte sich die Kammer mit diesem Zusatzantrage einverstanden.

Zu Art. 5 des Regierungsentwurfs, welcher nun als der 6. Artikel erscheint, beantragt die Commission hinter den Worten:

„jedoch ohne Trester"

noch einzuschalten:

„oder Beeren",

und den Worten:

„vor dem ersten Ablaß"

noch beizufügen:

„mit der Hefe".

Nach eröffneter Discussion fragt zunächst der Abg. Paravicini, welche Behörde zu beurtheilen und zu beurkunden habe, daß Wein vor dem ersten Ablaß mit der Hefe erworben wurde, und spricht den Wunsch aus, daß in der Vollzugsverordnung bestimmt werden möge, daß der Accisor am Orte des Ablasses diese Beurkundung auszustellen habe, worauf der Herr Präsident des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer bemerkt, daß hierüber in die Vollzugsverordnung eine Bestimmung werde aufgenommen werden.

Da sich keine weitere Stimme erhob, erklärt der Präsident diesen Artikel in der von der Commission beantragten Fassung ebenfalls für angenommen.

Art. 6 des Regierungsentwurfs, nun Art. 7,

wurde unverändert nach der Regierungsvorlage angenom-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

men, nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums auf eine Anfrage des Abg. Nestler erläuternd bemerkt hatte, daß beim Uebergang vom Wein aus einer höher besteuerten Gemarkung in jene eines Ortes unter 4000 Seelen eine Rückvergütung des Accises vom Mehrbetrag des höheren Steuersatzes nicht stattfinde.

Art. 7 des Regierungsentwurfs, nun Art. 8,

erhielt nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Spohn, Kirsner, des Berichterstatters, sowie des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums unverändert nach dem Regierungsentwurfe die Zustimmung der Kammer.

Zu

Art. 8 des Regierungsentwurfs, nun Art. 9,

beantragt die Commission im Satz 2 b statt

„siebenzehntels Kreuzer",

„achtzehntels Kreuzer"

zu setzen.

Gegen diesen Antrag erhebt sich kein Widerspruch und der Präsident erklärt denselben nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Paravicini, Nestler und der Herr Präsident des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer betheiligten, gleichfalls für genehmigt.

Art. 9 des Regierungsentwurfs, nun Art. 10,

wurde ebenfalls unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen, nachdem der Abg. Achenbach den Wunsch ausgesprochen, daß die in großer Anzahl vorhandenen Controlvorschriften möchten möglichst vereinfacht und eine amtliche Zusammenstellung der noch geltenden Vorschriften veröffentlicht werden möge, der Abg. Fischler diesem Wunsche sich angeschlossen und der Herr Präsident des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer darüber sich geäußert hatte.

Art. 10 des Regierungsentwurfs, nun Art. 11,

erhält in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage ebenfalls in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Bei sofort erfolgter namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde demselben mit allen gegen 3 Stimmen in der von der Commission beantragten Fassung die Zustimmung der Kammer ertheilt.

Dagegen stimmten die Abg. Bär v. E., Lauber und Sieb.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen früh 10 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Fröhlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1857.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Meysenbug, des Präsidenten des Ministeriums des Innern und der Justiz Geheimerrath Frhr. v. Stengel, des Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer, Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Knittel und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung wird durch das Secretariat eine durch den Abg. Seuffert übergebene Petition des Joseph Kirchhofer u. Cons. von Adelshausen, Amts Schopfheim, Ungesetzlichkeit eines Liegenschaftsaccisansatzes betreffend, angezeigt und der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

31

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des durch den Abg. Artaria erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 83 bis 87 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1854 und 1855, und zwar:

Tit. VI. Zollverwaltung.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Einnahmen der Zollverwaltung

im ordentlichen Etat mit . . 5,942,351 fl. 3 kr.,

im außerordentlichen Etat mit 2,557 fl. 9 kr.,

die Ausgaben

im ordentlichen Etat mit . . 2,397,286 fl. 43 kr.,

im außerordentlichen Etat mit 96,840 fl. 7 kr.

für gerechtfertigt zu erklären."

Nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer auf eine Anfrage des Abg. Küßwieder bezüglich des Mindererertrags der Rübenzuckersteuer, und auf eine weitere des Abg. Bissing bezüglich eines Gerüchts über die beabsichtigte Verlegung des Hauptzollamtes Ludwigshafen nach Ueberlingen sich geäußert, sich sonst aber kein Anstand erhob, erklärte der Präsident den Antrag der Commission für genehmigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Seramin erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 76 bis 82 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1854 und 1855.

Nach kurzer Aeußerung des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Meysenbug über einen Wunsch des Abg. Nestler um möglichst frühe Veröffentlichung der Abänderung der Fahrtenpläne, und einer Bitte des Abg. Ullrich um Einführung einer regelmäßigen Omnibusfahrt zwischen der Stadt und der Eisenbahnstation Ettlingen eröffnete der Präsident die Discussion über die

Einnahmen.

Zu §. 3 Telegraphengebühren beantragt der Abgeordnete Schaaff, daß gleich wie die Commission auf Ermäßigung der Telegraphengebühren hingewiesen, die Kammer dies und das weitere Begehren nach alsbaldiger weiterer Vervollständigung des Telegraphennetzes als Wunsch zu Protokoll niederlegen möge.

Dieser Wunsch findet mehrseitige Unterstützung, wird aber auf die Bemerkung des Präsidenten, daß über diesen Antrag, der einer Motion gleich zu behandeln sei, der Geschäftsordnung gemäß nicht heute schon abgestimmt werden könne, von dem Antragsteller wieder zurückgezogen. Nachdem sich der Herr Regierungscommissär Geheimer Legationsrath Kühlenthal und der Abg. Bär v. C. über den auf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite 3 des Berichts ausgesprochenen Wunsch der Budgetcommission:

„daß in der Folge nach Thunlichkeit auf die Ausscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Etats hingewirkt werden möge, so daß die Verwendungen für Bauten, zu deren Herstellung außerordentliche Credite bewilligt werden, ebenso wie die in Folge dieser Bauten sich ergebenden Einnahmen aus Materialien ꝛc. getrennt zur Verrechnung kommen, damit die Stände beurtheilen können, inwiefern der wirkliche Aufwand mit den bewilligten Fonds in Uebereinstimmung steht",

ausführlich geäußert, betheiligten sich noch ferner an der Discussion die Abg. Bissing, Blankenhorn, Maier, Paravicini und Regenauer.

An der sofort über die

Ausgaben

eröffneten Discussion nahmen Theil die Abg. Kirsner, Schaaff, Huber, Bissing, Kapferer, Fingado, Bär v. E., Sieb und Gschrey und der Herr Regierungscommissär Geheimer Legationsrath Kühlenthal.

Gegen den Antrag der Commission:

„die Gesammteinnahme mit . 8,738,959 fl. 42 kr.
und die Gesammtausgabe mit 4,831,245 fl. 23 kr.
für unbeanstandet zu erklären,"

erhob sich kein Anstand, und der Präsident erklärt denselben sofort für angenommen.

Nachdem der Abg. Bär v. C. Namens der Budgetcommission hierauf noch den Wunsch ausgesprochen hatte,

„daß das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 in möglichster Bälde möchte der Kammer vorgelegt werden,"

der Abg. Regenauer diesen Wunsch unterstützt, und der Herr Regierungscommissär Geheimer Legationsrath Kühlenthal eine baldige Vorlage zugesichert hatte, eröffnete der Präsident die Discussion über den

Außerordentlichen Etat.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Ausgabe des außerordentlichen Etats mit . . . . . 1,932,748 fl. 43 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

Zu Tit. III. Außerordentlicher Aufwand zur Erhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn und ihrer Beiwerke richtet der Abg. Friderich die Bitte an die Großh. Regierung, daß die früher von einer besondern Commission für nothwendig erachteten Durchlässe an dem Bahndamme bei Durlach baldigst möchten hergestellt werden.

Da sonst keine Erinnerung erfolgt, erklärte der Präsident den Antrag der Commission ebenfalls für genehmigt.

Hierauf wurde übergegangen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Discussion des durch den Abg. Stüber erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 88 bis 96 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XIV. bis XVII.

Die Commission stellt folgende Anträge:

Zu Tit. XIV. Milde Fonds und Armenanstalten:

„die Ausgabe mit . . . . . 232,600 fl. 8 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

Zu Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim:

„die Einnahmen mit . . . . 179,411 fl. 16 kr.,
die Lasten mit . . . . . 112,664 fl. 36 kr.,
sodann den ordentlichen Etat mit . . . . 136,476 fl. 8 kr.,
und den außerordentlichen mit . . 10,502 fl. 16 kr., 146,978 fl. 24 kr.
für gerechtfertigt zu erklären."

Zu Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau:

„die Einnahmen mit . . . . . 388,271 fl. 13 kr.,
die Lasten mit . . . . . 193,640 fl. 10 kr.,
sowie den ordentlichen Etat mit 274,537 fl. — kr.
für gerechtfertigt zu erklären."

Zu Tit. XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt:

„die Einnahmen mit . . . . 35,538 fl. 28 kr.,
die Lasten mit . . . . . 16,517 fl. 1 kr.,
ferner die Ausgaben
A. des ordentlichen Etats mit . 61,144 fl. 43 kr.,
B. des außerordentlichen Etats mit 19,339 fl. 3 kr.
für gerechtfertigt zu erklären."

Sämmtliche Anträge erhielten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß folgt hierauf noch die Erstattung von Petitionsberichten, und es berichtet sofort:

1. der Abg. Allmang über die Bitte des Fidel Gantert von Birkendorf, die Uebertragung eines Vorschlagsrechts an die Gemeinden bei definitiver Besetzung der Volksschullehrerstellen betreffend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung und erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Ferner berichtet:

2. der Abg. Fingado über die Bitte des Martin Maisch von Forchheim, widerrechtliche Behandlung von Seiten des Gemeinderathes daselbst und des Bezirksamtes Ettlingen.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, welchem Antrage die Kammer nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich gleichfalls die Zustimmung ertheilt.

Der Präsident eröffnet hierauf der Kammer, daß mit Zustimmung der Großh. Regierung die Sitzungen bis zum 7. Januar 1858 ausgesetzt bleiben, verkündet die Tagesordnung für die an diesem Tage stattfindende nächste Sitzung und schließt sofort die heutige.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Schmalholz.

XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Meysenbug, des Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums des Innern und der Justiz Geheimerrath Frhr. v. Stengel, des Geheimen Legationsrathes Kühlenthal und der Ministerialräthe Schmidt und Schmitt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Rettig, Rottra, Schmalholz, Seramin, Seufert, Steinam und Steiner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Gemeindevorsteher des badischen Klettgaues (d. d. Jestetten), Eisenbahnbau von Waldshut durch das badische Klettgau über Schaffhausen nach Constanz, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
2. des vormaligen Pfarrers Albert Köchlin von Carlsruhe, um Schutz wegen angeblicher Verletzung der Kirchenverfassung zu seinem Nachtheil;
3. vieler Baumwollenfabrikanten aus den Amtsbezirken Waldshut und St. Blasien, um Aufhebung des Hausirhandels mit Schwarzwälder Baumwollenfabrikat, übergeben von dem Abg. Lauber;
4. des Invaliden Nikolaus Waßmer von Zell im Wiesenthal um Unterstützung, übergeben von Demselben;
5. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Ebersingen um Abänderung des §. 13 des Bauedicts vom Jahr 1808, übergeben von dem Abg. Bär v. C.;
6. des israelitischen Hauptlehrers Heidingsfeld in Kippenheim um Erhöhung der Hauptlehrerbesoldungen, übergeben von dem Abg. Gschrey;
7. des Hauptlehrers Neff zu Carlsruhe in gleichem Betreff;
8. der Hauptlehrer des Amtsbezirks Waldkirch in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kapferer;
9. mehrerer Lehrer aus dem Amtsbezirk Waldkirch, Gehaltserhöhung betreffend, übergeben von dem Abg. Kapferer;
10. vieler Volksschullehrer aus dem Amtsbezirke Lahr in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Wagner;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

11. des Gemeinderaths in Pfullendorf, Wiederherstellung des L.R.S. 2154, übergeben von dem Abg. Fischler;
12. des Gemeinderaths in Pfullendorf, Aufnahme der Straße von Pfullendorf nach Straß in den allgemeinen Staatsstraßenverband, übergeben von Demselben;
13. des Gemeinderaths in Kuppenheim, Amts Rastatt, die Unterhaltung der Straße von Neumalsch bis Oos, sowie der Murg- und Mühlkanalbrücke betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Sofort wurde zur Tagesordnung und demzufolge vorerst zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Lenz erstatteten, im 6. Beilagenheft Seite 13 bis 14 ersichtlichen Bericht über die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträge übergegangen.

Es sind dieß:

1. der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt 1856, Seite 245);
2. ein Nachtrag zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Regierungsblatt 1856, Seite 287);
3. ein weiterer Nachtrag zu demselben Vertrage vom 11. April 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 122);
4. ein Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 289); endlich
5. der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Uruguay vom 23. Juni 1856 (Regierungsblatt 1857, Seite 247).

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die hohe Kammer wolle nachträglich ihre Zustimmung zu sämmtlichen genannten Verträgen ertheilen."

Auf eine Bemerkung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer stellt der Abg. Schaaff den Antrag:

„nach dem Worte „Zustimmung" noch einzuschalten: „soweit sie erforderlich".

Da sich Niemand weiter zum Worte meldete, wurde zur Abstimmung geschritten, wobei der Antrag der Commission mit dem von dem Abg. Schaaff beantragten Zusatze sofort die Zustimmung der Kammer erhielt.

Der Tagesordnung gemäß folgt hierauf die Discussion und Beschlußfassung über den von dem Abg. Sallinger erstatteten, im 6. Beilagenheft Seite 15 bis 16 ersichtlichen Bericht über das provisorische Gesetz vom 1. November v. J., die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif betreffend.

Nach eröffneter allgemeiner Discussion äußert

Artaria:

Ich habe mich zum Wort gemeldet, nicht in Beziehung auf das uns vorgelegte provisorische Gesetz, indem dieses ohne allen Widerspruch angenommen werden wird, sondern hauptsächlich, weil ich keine andere passende Gelegenheit kenne, um einige Gegenstände, die das Handels- und Zollwesen betreffen, zur Sprache zu bringen, über die alle schon in der 19. Sitzung vom 15. Januar 1856 verhandelt wurde.

In dem damals von der Zoll- und Handelscommission erstatteten Bericht wurde bei Gelegenheit des Vertrags mit Luxemburg über den Anschluß an den Zollverein unter Anderem herausgehoben, daß eine Ungleichheit zwischen den Luxemburger Angehörigen bestehe, die im vereinsländischen Gebiet Hausirhandel oder sonstige Gewerbe im Umherziehen treiben und im Zollvereinsgebiete keine besondere Abgabe zu entrichten haben, und den vereinsländischen Angehörigen, die, wenn sie in Luxemburg solche Geschäfte treiben wollen, einer sogenannten Mobiliarsteuer unterliegen, die wenigstens 15 Frcs. per Jahr betrage. Bei dem Vertragsabschluß hat Preußen auf diese Ungleichheit aufmerksam gemacht, und es wurde von Seiten Luxemburgs zugesichert, daß man auf Gleichstellung Bedacht nehmen wolle, ja man hat in Aussicht gestellt, daß vom Jahr 1854 an diese Gleichstellung eintreten solle. Vor zwei Jahren, bei Gelegenheit der Verhandlung über diesen Vertrag, war nun aber keine bestimmte Auskunft darüber zu erlangen, ob wirklich diese Gleichstellung eingetreten sei. Ich habe damals diese Sache überhaupt nur zur Sprache gebracht und thue dies heute wieder, weil auch Angehörige des Großherzogthums Baden, besonders unsere Schwarzwälder, die bekanntlich an der Grenze von Belgien Hausirhandel treiben, aller Wahrscheinlichkeit nach solchen Handel auch im Luxemburg'schen treiben, so daß daher auch badische Unterthanen von jener Abgabe getroffen worden sind, oder künftig davon getroffen würden. Ich erlaube mir deßhalb die Anfrage an die Regierung, ob wirklich eine Zusicherung darüber vor-

liegt, daß eine Gleichstellung den zollvereinsländischen Angehörigen, also auch den Badnern, gewährt werde.

Geheimerrath Regenauer:

Im Allgemeinen ist die Thatsache, deren der Herr Abgeordnete erwähnt hat, durchaus richtig. Es ist zu der Zeit, als der neueste Vertrag mit Luxemburg abgeschlossen wurde, nämlich im Dezember 1853, allerdings von dem preußischen Bevollmächtigten gerügt worden, daß im Großherzogthum Luxemburg noch eine sogenannte Mobiliarsteuer erhoben werde von Vereinsangehörigen, die die Märkte daselbst besuchen und nach den Vertragsbestimmungen steuerfrei bleiben sollen, gleichwie von solchen Personen aus dem Vereinsgebiet, die in Luxemburg das Hausirgewerbe treiben; es ist von dem preußischen Bevollmächtigten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Marktbesucher steuerfrei bleiben müssen und daß diejenigen, die umherziehend Gewerbe treiben, wenigstens nicht höher werden besteuert werden dürfen, als Luxemburg'sche Unterthanen, die die gleichen Geschäfte treiben. Von Seiten der luxemburg'schen Bevollmächtigten wurde damals anerkannt, daß diese Erinnerung gegründet sei, und sie haben zugleich die Zusicherung gegeben, daß vom 1. April 1854 an diese Verschiedenheit in der Besteuerung abgestellt werden soll. In der Zwischenzeit haben wir hierüber durchaus Nichts erfahren; allein ich darf mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß die Zusicherung, wie sie damals von den Luxemburg'schen Bevollmächtigten gegeben wurde, auch wirklich in Vollzug trat. Ich darf dies schon darum annehmen, weil Preußen die Sache zur Sprache brachte und gerade die preußischen Vereinsangehörigen zu allernächst in dem Falle sein würden, sich zu beschweren, wenn noch irgend eine Ungleichheit in dieser Hinsicht bestünde. Uns selbst ist bis jetzt, also seit bald 4 Jahren, nicht eine einzige Erinnerung hierwegen zugekommen. Um indessen vollkommen versichert zu sein, daß sich die Sache so verhalte, wie ich nicht anders annehmen kann, ist von dem Finanzministerium eine Weisung dahin ergangen, daß bei der Provinzialsteuerdirection in Cöln hierüber Erkundigung eingezogen werden soll. Dies ist es, was ich für jetzt dem Herrn Abgeordneten mittheilen kann. Ich glaube, daß in einigen Wochen die erbetene Auskunft einlaufen wird und dann eine ganz zuverlässige Mittheilung darüber gegeben werden kann, ob jene Ungleichheit noch besteht, oder ob sie, wie ich durchaus annehmen muß, damals wirklich abgestellt worden ist.

Artaria:

Ich danke dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums für diese Auskunft und erlaube mir nun auf einen zweiten Gegenstand überzugehen, nämlich die Ausgleichungssteuer von Wein und Tabak, der von den südlichen Staaten des Zollvereins in die nördlichen übergeht, welche Ausgleichungssteuer, wie bekannt, auf den Handel mit Wein und Tabak drückend einwirkt. Es wurde in dem vor zwei Jahren erstatteten Berichte bemerkt, welch eine Ungleichheit es sei und wie jeder, der in diesen Geschäften bewandert ist, weiß, daß Preußen sehr häufig wenigstens seine Moststeuer seitten eigenen Unterthanen erläßt, während die von Süddeutschland eingehenden Weine Uebergangssteuer entrichten müssen. Es ist eine Ungleichheit, die den Handel mit Wein nach Norddeutschland beschwert, indem sie auf den badischen Centner 1 fl. 57 kr. beträgt. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß diese Uebergangssteuer, wenn nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens auf das Maß zurückgeführt werde, daß sie mit der preußischen Moststeuer in gleichem Verhältniß steht. Von dieser Ansicht ausgehend, hat die Kammer vor zwei Jahren gebeten, die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß diese Ausgleichungssteuer überhaupt ermäßigt und wo möglich ganz beseitigt werde. Diese Bitte der Commission wurde als Wunsch der Kammer ins Protokoll niedergelegt; allein ich weiß nicht, ob etwas in dieser Hinsicht geschehen ist oder geschehen konnte. Wenn der Herr Präsident des Finanzministeriums die Auskunft gäbe, daß wirklich jene Steuer ermäßigt worden, so würde dies für die Weinproducenten des Großherzogthums von größtem Interesse sein.

Geheimerrath Regenauer:

Ich erinnere mich recht wohl der Verhandlungen, die bezüglich der Uebergangssteuer vor zwei Jahren hier stattfanden. Es sind dies Verhandlungen gewesen, die schon mehrmals, ja ich darf sagen, auf jedem Landtage seit dem Abschluß des Zollvereins hier gepflogen wurden. An und für sich ist die Forderung der nördlichen Staaten, wonach bei dem Uebergang von Tabak und Wein aus den südlichen Theilen in die nördlichen Theile des Vereins eine Uebergangssteuer bezahlt werden muß, vollkommen vertragsgemäß und auch in der Natur der Sache gegründet. Sie ist, sage ich, dem Vertrag gemäß, denn es ist eine ausdrückliche Stipulation des ursprünglichen wie des erneuerten Vertrags gewesen. Sie ist aber auch in der Natur der Sache gegründet, weil in den nördlichen Theilen des Zollvereins

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Produktionssteuer besteht, sowohl von dem Wein, als auch von dem Tabak, und weil deßhalb Weine und Tabak, die aus dem Süden dahin übergehen, wenn es nicht überhaupt verzollte ausländische Weine und Tabake sind, der Ausgleichung wegen eine Uebergangssteuer bezahlen müssen. Es besteht aber schon seit lange zwischen den nördlichen Theilen und den südlichen Theilen des Zollvereins eine Meinungsverschiedenheit über die Höhe der Uebergangssteuern. In den südlichen Theilen des Zollvereins, deren Produkte der Uebergangssteuer unterworfen sind, ist man der Ansicht, daß sie höher angesetzt sei, als sie nach der Natur der Sache angesetzt sein sollte. Dies gilt von der Uebergangssteuer für Tabak, aber noch mehr und ganz vorzugsweise von jener für Wein. Es haben deßhalb auf jeder Generalconferenz Verhandlungen darüber stattgefunden, allein man hat sich bis jetzt noch nicht über eine Ermäßigung einigen können. Es haben insbesondere seit dem letzten Landtag die Regierungen von Bayern und Baden, von Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt unterstützt, abermals auf der Conferenz diesen Gegenstand recht lebhaft zur Sprache gebracht und für Wein und Tabak eine bedeutende, insbesondere aber für Wein eine sehr bedeutende Ermäßigung der Uebergangssteuer beantragt. Auch hat sich auf der andern Seite im Allgemeinen eine Neigung zu erkennen gegeben, eine Ermäßigung eintreten zu lassen, zwar nicht in Beziehung auf Tabak, wohl aber hinsichtlich des Weins. Nur wurde das Maß dieser Ermäßigung viel geringer angenommen, als die Regierungen in den südlichen Theilen des Vereins es für angemessen hielten, und außerdem wurde die Sache an eine weitere Gegenforderung geknüpft, die man durchaus nicht annehmbar finden konnte, und so ist leider bis auf diesen Augenblick jener Reclamationsgegenstand noch nicht erledigt. Es haben aber die Staaten, die wiederholt die Sache in Anregung gebracht hatten, die bestimmteste Erklärung gegeben, daß sie auf ihrer Forderung bestehen und sie bei jeder schicklichen Gelegenheit wieder in Anregung bringen werden. Es unterliegt deßhalb auch keinem Zweifel, daß bei der nächsten Generalconferenz der Gegenstand wieder zur Sprache kommt, und ich gebe mich einigermaßen, aber nicht in besonders hohem Grade, der Hoffnung hin, daß in Rücksicht auf den Wein wenigstens etwas geschehen werde.

Schaaff:

Dies wäre gewiß sehr wünschenswerth.

Artaria:

Die Kammer theilt gewiß meine Ansicht, die dahin geht, daß die Regierung nur zu bitten sei, auf dem bisherigen Wege fortzuwandeln, und sehr erfreulich wird es für uns sein, wenn wir bei unserer nächsten Zusammenkunft von der Regierung hören, daß ihre Bemühungen von Erfolg waren.

Ich erlaube mir nun auf einen dritten Punkt überzugehen, der hier ebenfalls schon besprochen wurde und fort und fort zur Sprache gebracht werden wird, bis eine wirksame Erleichterung eintritt. Ich meine das Rheinoctroi. Vor zwei Jahren wurde in dem dießfallsigen Bericht besonders herausgehoben, wie die Eisenbahnlinie von Havre, Paris, Straßburg und Basel uns einen wichtigen Artikel, nämlich rohe Baumwolle, entführt habe, weil der Transport auf dem Rhein wegen des Octrois sehr theuer und es daher nicht möglich sei, mit jener Bahnlinie zu concurriren. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse noch drohlicher gestaltet, indem eine regelmäßige Verbindung zwischen Liverpool und Havre einerseits und London und Havre anderseits hergestellt wurde, so daß von beiden englischen Häfen die gleichen ermäßigten Uebernahmspreise bis nach Basel berechnet werden. Dadurch ist der Handel von London, dieser wichtigsten Handelsstadt Europas, nach der Schweiz von seinem natürlichen Wege, dem Rhein, abgelenkt und den französischen Eisenbahnen zugeführt worden.

Die Baumwollenabgabe ist allerdings auf 1/4 ermäßigt worden. Dies haben wir besonders den eifrigen Bemühungen unserer badischen Regierung auf der Rheinschifffahrtsconferenz zu danken, und ungeachtet dessen können sie die französischen Eisenbahnen immer noch billiger liefern und da noch außerdem der Verkehr auf den Eisenbahnen rascher und regelmäßiger vor sich geht, als zu Wasser, so ist es begreiflich, daß jener der Schifffahrt vorgezogen wird. Ja es zeigt sich sogar immer mehr, daß selbst diejenigen Güter, die nach Waldshut bestimmt sind, über Frankreich nach Basel gehen. Neben dieser Linie kommen aber nun noch andere, und sind bereits gekommen, die hier ebenfalls sehr in Betracht zu ziehen sind, insbesondere die Linie, die von den belgischen Häfen über Arlons, Thionville, Metz und Forbach nach Basel führt. — Diese Linie ist für den Waarentransport so vortheilhaft, daß, wenn sie vollendet ist, was wenigstens in 1 1/2 Jahren der Fall sein wird, der Schifffahrt außerordentliche Gefahr droht. Eine dritte Linie ist diejenige, die längs der beiden rheinischen Ufer gebaut wird

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und welch beide Linien mehr ineinander greifen und insbesondere deßhalb für die Schifffahrt gefährlich sind, weil sie mit keinem Octroi behaftet sind, das von Stadt zu Stadt und von Hafen zu Hafen auf dem Rheine besteht. Ich wiederhole deßhalb nochmals, wie sehr zu fürchten ist, daß, wenn diese Linie vollendet ist, sie die Schifffahrt bloslegen und alles Verkehrs sich bemächtigen wird. Ferner kommt noch eine weitere Linie in Betracht, nämlich diejenige von Bremen über Harburg und Kassel nach Basel. Es ist zwar dieselbe mit Durchgangszöllen belastet, allein da sie kürzer ist, als die französische, so kann sie auch billigere Bedingungen stellen, und wenn man die Gebühren vergleicht, die der Rheintransport mit sich bringt, so stellen sich die Sätze auf dieser Bahnlinie durchschnittlich um 20 % billiger. Die gefährlichste von allen Linien ist aber die, die von Havre resp. Boulogne, Paris, Dijon, Mühlhausen nach Basel geht. Wenn diese fertig ist, so kann sie Sätze bringen, daß alle Schifffahrt aufhören muß. Mit einem Worte, je mehr das Eisenbahnsystem sich entwickelt, desto gefährlicher steht es mit dem Betrieb der Schifffahrt und des Handels auf dem Rhein. Es gibt nur Ein Mittel, meine Herren, diesem Uebelstande abzuhelfen, und dieses besteht darin, daß das Rheinoctroi, wenn nicht ganz abgeschafft, doch so bedeutend ermäßigt wird, daß die wichtigen Handelsartikel, wie z. B. Baumwolle und Eisen, künftig solche Sätze auf dem Rhein erhalten, daß der Wassertransport mit den Eisenbahnlinien glücklich concurriren kann. Ich weiß wohl, es gibt Rheinuferstaaten, die das Rheinoctroi als eine ergiebige Finanzquelle betrachten. Diese Staaten möchten sich aber wohl im Irrthum befinden, denn wenn mit der Entwickelung der Eisenbahnen der Handel sich von dem Rheine wegzieht, so wird es keine Güter mehr dort geben und also auch kein Octroi entrichtet werden. Man wird Nichts erreicht haben, als der Rheinschifffahrt den Ruin zu bringen, und dann werden jene Staaten einsehen, daß das Octroi keine Finanzquelle mehr, sondern diese für sie verstopft ist. Alles, was ich bis jetzt bemerkte, gilt übrigens nicht der badischen Regierung gegenüber, denn es muß im Gegentheil rühmend anerkannt werden, wie unsere Regierung bei den Rheinschifffahrts-Conferenzen auf die energischste Weise dahin wirkte, daß das Rheinoctroi ermäßigt und wenigstens so eingerichtet werde, daß die Rheinschifffahrt nicht noch am Ende ganz aufhören muß, und eben deßhalb möchte ich auch nur die Bitte an die Regierung stellen, auf dem bisherigen Wege kräftig und entschieden fortzuschreiten, indem sie dadurch unserm Vaterlande großen Nutzen schaffen kann.

Geheimerrath Regenauer:

Ich muß anerkennen, daß, wie es eine angelegentliche Sorge der Regierung ist, hier Abhülfe zu erwirken, es ebenso auch eine angelegentliche Sorge der Kammer sei, sich über diesen Gegenstand von Zeit zu Zeit zu erkundigen und nicht nachzulassen, bis den Reclamationen, die in dieser Hinsicht die rheinischen Handelsstädte haben und mit Recht haben, am Ende ein Genüge geschehen sein wird. Der Herr Abgeordnete hat vollkommen recht, wenn er bemerkt, daß von Seiten der Regierung Nichts versäumt worden sei, um jenen Reclamationen endlich Berücksichtigung zuzuwenden. Es ist wahr, das Octroi, wie wir es noch haben, ist für den gegenwärtigen Verkehr und bei den Concurrenzwegen, die theils schon hergestellt sind, theils allmählig weiter werden hergestellt werden, in der That zu hoch und sollte ermäßigt werden, also nur in soweit bestehen, als es der Handel wirklich verträgt. Wir müssen unter allen Umständen und mit allem Nachdruck darauf wirken, daß es auf die jetzt durchaus nothwendige mäßigere Höhe zurückgeführt wird. Es ist auch von Seiten der Regierung alles geschehen, was in dieser Richtung gethan werden konnte. Zunächst ist ein allgemeiner Vorschlag projectirt, und dieser Vorschlag allen betheiligten übrigen Regierungen, ehe er zur Verhandlung kam, mitgetheilt worden, mit der dringenden Bitte, wo möglich darauf einzugehen. Als man gesehen hat, daß dieser allgemeine Vorschlag seine Schwierigkeiten haben werde, ist darauf gewirkt worden, wenigstens für die wichtigern Artikel des rheinischen Verkehrs eine Erleichterung herbeizuführen, und es ist, wie der Herr Redner bemerkt hat, dies einstweilen doch in Beziehung auf einen Waarenartikel gelungen. Damit ist aber allerdings den gerechten Erwartungen noch lange nicht Genüge geschehen und Sie, hochgeehrte Herren, dürfen sich darauf verlassen, daß die Regierung, die von der Wichtigkeit dieser Sache in vollem Maße überzeugt ist, keinen schicklichen Augenblick versäumen wird, dies geltend zu machen und am Ende auch zu einem gedeihlichen Ziele zu führen.

Artaria:

Mit der Frage, die uns so eben beschäftigte, ist die Erbauung der Rheinbrücke bei Cöln verbunden. In einer früheren Sitzung wurde beschlossen, in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte auszusprechen, die Regierung möge mit allem Nachdruck darauf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wirken, daß bei diesem Bau Einrichtungen getroffen werden, um jeder Störung einer freien, ununterbrochenen Schifffahrt auf dem Rhein vorzubeugen. Diese Adresse wurde auch zu den Füßen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs niedergelegt. Preußen hat sich wohl auf Andrängen der verschiedenen Uferstaaten bewogen gefunden, Proben machen zu lassen auf Schiffen, worauf die frühere projektirte Einrichtung der Niederlegung der Masten stattfinden und bewiesen werden sollte, wie ein solches Niederlegen der Masten praktisch und ausführbar sei. Die erste Probe wurde im Jahre 1856 zu Mannheim auf einem kleinen, ich darf wohl sagen winzigen Schiff „Columbus" gemacht; diese erste Probe, wonach der Mast sich nicht nur oberhalb des Ladraumes, sondern im untern Ladraum bewegte, ist so ausgefallen, daß die Sache als in jeder Beziehung nicht durchführbar erkannt wurde. Der Frachtraum wurde dadurch sehr verkümmert, indem von dem untern Ladraum sowohl als von dem obern Ladraum viel weggenommen wurde, und die ganze Manipulation war überhaupt so schwierig und unglücklich, daß Preußen einsah, auf diesem Project nicht länger bestehen zu können. Hierauf wurde ein zweites Schiff hergestellt, nämlich die „Pauline", von ungefähr 6000 Cntr. Ladungsfähigkeit, wo die Einrichtung getroffen worden ist, daß der Mast sich nur oberhalb des Decks bewegte, und eine Maschine angebracht, oder eine Sperrung, die zur Drehung des Mastes dienen sollte. Dieses Schiff hat man der Rheinschifffahrtscommission vorgeführt und beweisen wollen, daß nunmehr diese Einrichtung genüge. Es ist hiebei nur zu bedauern, daß unser badischer Commissär durch Krankheit verhindert war, der Probe anzuwohnen. Bei der Probe sprang ein Ring, in Folge dessen eine schwere eiserne Kette zwischen die Commissäre herabfiel, wobei es nur zu verwundern ist, daß kein weiteres Unglück dabei vorkam. Die übrigen Commissäre der Uferstaaten wollten sich einer solchen Gefahr nicht ferner aussetzen und entfernten sich. Die technischen Commissäre und die erwählten Schifffahrtsverständigen blieben jedoch und es wurde die Probe vorgenommen. Zuerst hat man den Mast gesenkt, wozu ungefähr eine Stunde erforderlich war, und zu dem Aufrichten hat man abermals eine Stunde gebraucht. Auch hat sich gezeigt, daß wegen der schweren Masse ein Mann weiter zu beschäftigen war. Dies geschah zuerst, als das Schiff ruhig am Ufer lag, dann wurde es in Bewegung gesetzt und die Manipulation ging nochmals vor sich, worauf die Techniker ihr Gutachten dahin abgaben, daß sie diese Einrichtung der „Pauline" für genügend halten, so zwar, daß, wenn noch eine Verbesserung angebracht würde, sie vollkommen genügen werde. Die Schifffahrtsverständigen dagegen haben dies nicht erklärt. Einmal haben sie herausgehoben, daß die schiffpolizeilich erlaubte Wasserhöhe 25′ über Null des Pegels zu Cöln sei und weiter angeführt, daß selbst die „Pauline" bei dem Niederlegen des Mastes mit ihrem höchsten Punkte doch nicht tiefer als 23½′ über den Wasserspiegel kommen könnte, der untere Theil des Brückenbodens beträgt aber 48′, so daß es also nicht möglich wäre, durch die Brücke zu fahren, weil das Schiff noch einen halben Fuß höher wäre, als die Brücke. Man muß hiebei ferner bedenken, daß auch stürmisches Wetter eintritt, und es müssen also Schiffe von 6 bis 10,000 Cntr. Ladung einen gewissen Spielraum haben, damit sie nicht durch die Wellenbewegung gleich oben anschlagen. Ferner muß man bedenken, daß diese Gefahr sich sehr vermehrt bei den großen Dampfbooten mit den hohen Kaminen, und überhaupt bei Schiffen, die größer sind, als die „Pauline", und von denen zu besorgen ist, daß sie selbst in ungeladenem Zustande bei 16′ Wasserhöhe die Brücke nicht passiren könnten. Das sind übrigens lauter Dinge, die nur die Bewegung des Schiffes betreffen. Es haben aber die Schifffahrtsverständigen ferner herausgehoben, daß durch die Operation der Niederlegung des Mastes ein großer Theil des oberen Deckes weggenommen wurde, daß eine Gefahr besteht, namentlich bei Schwankungen in Folge stürmischen Wetters, wo die ganze obere Last in einem festen Gebäude zusammengehalten sein soll, während, wenn der Mast gelegt wird, die Last getheilt zu liegen kommt, und zu fürchten ist, daß ein Theil der Ladung in den Rhein fällt. Die Hauptsache aber ist nach der Meinung der Schifffahrtsverständigen die, daß bei dem ungleichen Aufrollen der Kette um die Winde dieselbe auch einmal abgleiten und so ein Ruck entstehen kann, der bei dem großen Gewicht, das ein solcher Mast hat, im Stand ist, besonders bei kaltem Wetter, die Kette zu zerreißen und in der Cajüte, wo die Familie des Schiffsherrn wohnt, alles zertrümmern könnte. Das sind die Ursachen, warum diese Männer erklärten, alle diese Einrichtungen seien unpraktisch. Gleichwohl hat die Schifffahrtscommission die Sache für durchführbar erklärt. Die Schifffahrtsverständigen haben die Ueberzeugung, daß, wenn man dem Rhein seine Schifffahrt erhalten und man in Cöln nicht einen künstlichen Stapel anlegen will, es nur zwei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mittel gebe, entweder müsse die Brücke bei Cöln einen Durchlaß erhalten, oder so hoch gebaut werden, daß die Schiffe durchpassiren können. Man wird sagen, einen solchen Durchlaß könne die Technik nicht erreichen, so etwas sei nicht durchführbar; allein dagegen bemerke ich: Wer hat denn die Cöln-Mündner Eisenbahn gezwungen, eine solche Brücke zu bauen? Wollte sie blos für die Eisenbahn eine Brücke bauen, so wäre ein Durchlaß leicht anzubringen gewesen; allein sie sollte auch für die Fuhrwerke dienen, und darum ist das Gewicht so außerordentlich, daß es schwer sein wird, es zu heben; allein ich wiederhole: hat denn die Cöln-Mündner Eisenbahn die Befugniß, längst bestandene Rechte der Schiffer zu beeinträchtigen und die Existenz eines ganzen Standes in Frage zu stellen, blos weil es ihr Vortheil ist?

Wir dürfen nicht vergessen, daß die freie Schifffahrt auf dem Rhein eine Sache ist, die durch die heiligsten Verträge garantirt ist, wie z. B. den Pariser Frieden, die Wiener Congreßakten und die Rheinschifffahrtsakte. Wenn man aber die Schifffahrt beinahe unmöglich macht, und selbst im günstigsten Falle sehr beeinträchtigt, so ist jenen garantirten Rechten keine Rechnung getragen. Schließlich will ich nur noch daran erinnern, daß wir in dieser Hinsicht vor 2 Jahren eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog richteten, und ich möchte wiederholt die dringende Bitte an Großh. Regierung stellen, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß solche für das Schifffahrtsgewerbe lästige Einrichtungen nicht getroffen werden.

Staatsminister Frhr. v. Meysenbug: Die von dem Herrn Abgeordneten angeregte Frage hat die Regierung schon seit einer Reihe von Jahren so verschieden und so ernstlich beschäftigt, daß ich gar keinen Anstand nehme, dem, was der Herr Abgeordnete vorgebracht hat, Einiges anzuschließen. Zuvörderst kann ich hiebei aussprechen, daß im Allgemeinen der Standpunkt, den der Herr Abgeordnete eingenommen hat, derjenige ist, den die Regierung auch zu wahren sich angelegen sein ließ und stets, bis die diesfallsigen Verhandlungen zu Ende sein werden, auch einnehmen wird. Es ist dies auch in der That ein Standpunkt, der durch das Recht wie durch die Billigkeit gleichmäßig seine Rechtfertigung findet, und zwar durch das Recht insofern, als wie der Herr Abgeordnete selbst herausgehoben hat, für eine Brückenanlage, wie die bei Köln sein soll, bestimmte Normen vertragsmäßig vorliegen. Es ist der Art. 67 der Rheinschifffahrtsakte, welcher angerufen worden ist. Wenn aber die Bestimmung des Vertrags und dieses Gesetzes ganz unzweifelhaft dahin geht, daß eine Anlage dieser Art nicht zu Stande kommen kann ohne die Zustimmung der übrigen betheiligten Uferstaaten, so müssen wir uns doch auch daran erinnern, und es ist sogar Pflicht, dies auszusprechen, daß, als im Jahr 1831 die Rheinschifffahrtsakte unterzeichnet wurde, das Zustandekommen von stehenden Brücken über den Rhein nicht in so naher Aussicht zu stehen schien, daß man darauf schon Rücksicht genommen hätte. Es ist inzwischen, und wir werden dies Alle als einen wesentlichen Fortschritt erkennen, das Bedürfniß entstanden, die großen, neuen Verkehrsstraßen, die sich auf dem Festlande gebildet haben, auch in Verbindung zu setzen da, wo Ströme dazwischen liegen. Für Köln, das hier in Frage liegt, ist dies in einem Maße der Fall, wie man es, wenn man billig sein will und sich auf den höhern Standpunkt stellt, nothwendig anerkennen muß. Es sind hier sehr wichtige Interessen für ausgedehnte Länderstrecken in Frage, die kein Hinderniß mehr finden dürfen; denn schon die allgemeine Bewegung und die Richtung des großen Verkehrs stemmt sich dagegen. Es muß also der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß es sich hier davon handelt, das Recht mit dem Interesse zu vereinbaren. Das ist die Aufgabe, die die Regierung in's Auge fassen mußte, und ich kann wohl sagen, der Standpunkt, den sie in einer Reihe von Jahren beobachtete. Die badische Regierung hat nichts versäumt, um diesen doppelten Standpunkt zu wahren, nämlich dem Recht Genüge zu verschaffen, und das Interesse, das von großer Bedeutung ist, anzuerkennen, und wie sie wohl erwarten darf, wird dieses Interesse da, wo sie es für das eigene Land geltend zu machen sucht, nirgends mißkannt werden. In Gemäßheit dieses Standpunkts ist die Verhandlung geführt worden. Die badische Regierung hat ausgesprochen, daß die Brücke, so wie sie von Preußen projektirt worden, etwas sei, was den Interessen des allgemeinen Verkehrs entspreche; allein wir haben ebenso nachdrücklich und mit der ganzen Entschiedenheit des guten Rechts und der Pflicht unserm Schifferstande gegenüber erklärt, daß auch die Schifffahrt ungehindert sein müsse, und gefordert, daß die wichtigen Interessen des Schifffahrtsverkehrs und des Eisenbahnverkehrs neben einander bestehen können. Die Frage also, daß die Schifffahrt durch die stehende Brücke nicht gehemmt werden soll, ist es, die die letzten Jahre ausgefüllt hat. Der Herr Abgeordnete ist genau unterrichtet über die Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

suche, die in dieser Hinsicht stattfanden, und ich kann im Ganzen nur bestätigen, daß er richtig unterrichtet ist; denn die Nachrichten, die ich hierüber erhielt, sprechen sich ebenso aus, wie der Herr Abgeordnete bemerkt hat. Nur einen Punkt erlaube ich mir besonders herauszuheben, indem dieser sehr wichtig ist, den Punkt nämlich, daß die Versuche, die in neuester Zeit, d. h. im vorigen Herbst, mit dem Schiffe Pauline angestellt wurden, in der That so beschaffen sind, daß unsere Techniker, die dem diesseitigen Commissär zur Seite gestellt wurden, um ein sachverständiges Urtheil abzugeben, dahin sich ausgesprochen haben, das Problem sei im Ganzen gelöst; es werde eine Vervollständigung der Einrichtung nothwendig sein; allein die Sache selbst werde wohl praktisch gemacht werden, d. h. die Schiffe ihre Masten und Kamine senken können. Für die Schifffahrt selbst wird allerdings ein Aufwand an Zeit und Mühe entstehen, allein die beiden großen Einrichtungen werden neben einander bestehen können. So steht die Sache jetzt; allein damit ist sie noch keineswegs gelöst, denn an den Ausspruch der Techniker knüpft die Großh. Regierung im Verein mit jenen Regierungen, die mit ihr auf gleichem Standpunkte stehen, die zweite Forderung, daß die Vervollständigung der Einrichtung, die vorgeschlagen worden, auch nachgewiesen werde, und bestimmte Vorschläge diesfalls gemacht werden, um den Schiffern einen sichern Weg zu zeigen, wie sie ohne allzu großen Aufwand an Zeit und Geld jene schwierige Passage werden machen können. Das Weitere, was sich hieran knüpft und was zu vertreten die Regierung sich zur Pflicht macht und auch zu erreichen wissen wird, ist das, daß der Aufwand, der der Schifffahrt durch die neue Einrichtung zugeht, ihr in vollem Maße ersetzt wird. In diesen Dingen, die aber noch nicht beendigt, sondern Gegenstand einer weitern Verhandlung sind, liegt allerdings auch etwas, was der Herr Abgeordnete ebenfalls als wünschenswerth und dringend geboten andeutete, nämlich das Verlangen der Höherlegung des Brückenbodens. In dieser Hinsicht glaube ich jedoch einige Rückhaltung beobachten zu müssen, weil es sich hier um einen Gegenstand handelt, der noch im Laufe der Verhandlung sich befindet. Die Kammer wird es billigen, wenn ich auf solche Dinge, die nicht entschieden sind, nicht näher eingehe. Das Verlangen aber ist in dieser Hinsicht ganz bestimmt gestellt worden. Um in dieser Sache, die wichtig und dringend ist, da der Bau der Kölner Brücke in starkem Fortschreiten begriffen ist, bald ein Ziel zu erreichen, lag es in der Absicht der Rheinuferstaaten, in der kürzesten Frist bei der Centralcommission eine außerordentliche Sitzung, in welcher die diesfallsige Verhandlung speciell geführt werden sollte, zu veranlassen, und nach den Nachrichten, die ich neulich noch erhielt, ist zu erwarten, daß diese außerordentliche Sitzung auch sehr bald stattfinden werde. Wenigstens wurde jene Absicht von Preußen ausgesprochen. Dort wird die Frage wegen der Kölner Brücke zur Sprache kommen und vielleicht zu einem Ziele geführt werden. In dieser Hinsicht kann ich die Kammer nur bitten, uns zu vertrauen, daß wir ebenso, wie wir es bisher uns haben angelegen sein lassen, die Interessen und Rechte der betheiligten badischen Schifffahrt zu wahren, auch fortwährend dies uns werden angelegen sein lassen. So weit es wenigstens die Umstände gestatten, ist bis jetzt nichts versäumt worden, und ich gebe gerne das Versprechen, daß von der Regierung nichts unterlassen werden wird, was dazu führen kann, nach allen Seiten hin dem Rechte und der Billigkeit Genüge zu leisten.

Artaria:

Es freut mich, aus den Aeußerungen des Herrn Ministers zu entnehmen, daß meine Ansicht keine falsche war, und die Regierung dieselbe Ansicht hegt. Wir wollen nur hoffen, daß die schwebenden Verhandlungen zu einem Ziele führen, das uns befriedigt.

Bär von Carlsruhe:

Anknüpfend an Dasjenige, was der Herr Redner vor mir in ausführlicher und sehr schöner Weise vorgebracht hat, erlaube ich mir einen Wunsch hier öffentlich auszusprechen, und habe blos deßhalb um das Wort gebeten. Es ist bereits bemerkt worden, wie wünschenswerth es sei, Verbindungen nicht blos bei Cöln, sondern auf allen Hauptwegen, die am Rhein ausmünden, herzustellen und die großen Verkehrswege der Eisenbahnen ununterbrochen fortzuführen. Deßhalb ist auch erklärbar, daß Preußen die Herstellung eines solchen Verbindungsweges bei Cöln eben so dringend wünschen muß, als wir wünschen müssen, Verbindungswege mit dem Rheine herzustellen. Es fragt sich nur, in welcher Weise diese Verbindung ins Leben gerufen werden solle, und da wurde bereits bemerkt, daß ein Weg hätte eingehalten werden können, wodurch einerseits das Bedürfniß befriedigt, und andererseits dem Rechte keine Kränkung zugefügt worden wäre. Man hätte nämlich diese Brücke einfach für das Bedürfniß der Eisenbahn herstellen und davon Umgang nehmen können, eine Fahrstraße darauf zu errichten und sich damit begnügen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

können, einen oder zwei Fußwege damit zu verbinden. In diesem Falle wäre es wohl ausführbar gewesen, die Brücke mit einem drehbaren Theile zu verbinden, wie wir dies auch anderwärts auf dem Rheine sehen. Dadurch wäre für das Interesse des Eisenbahn- und Schifffahrtsverkehrs gesorgt gewesen. Ein anderer Weg wäre darin bestanden, daß man einen Kanal gebaut hätte. Das wäre allerdings mit bedeutenden Kosten verbunden gewesen; allein, wenn es sich davon handelt, bestehende Rechte zu beeinträchtigen, so kann es darauf nicht ankommen, sondern man muß zur Beseitigung einer solchen Kränkung Alles anwenden.

Nun ist aber die Brücke beinahe gebaut und es kann nur noch davon die Rede sein, was jetzt geschehen soll. So wie die Brücke ist, kann man wohl den Brückenboden nicht mehr höher legen, indem dieses einen ganz ungeheuern Kostenaufwand verursachte, und man wird auch den großen Aufwand für den Kanal nicht machen, weßhalb nichts Anderes übrig bleibt, als zu dem Mittel zu greifen, das hier bereits ausführlich erörtert wurde, nämlich der Niederlegung der Maste. Das ist indeß nun ein sehr schlimmer Ausweg, der nach allen Seiten hin die Schifffahrt beeinträchtigt; allein es gibt einmal keinen andern. Dagegen erscheint es als ein Akt der vollsten Gerechtigkeit, daß von Denjenigen, die der Schifffahrt eine solche Kränkung zufügen, wenigstens der volle Ersatz Dessen geleistet wird, was nothwendig ist, um die Schiffe auf dem Rhein in den Stand zu setzen, unter jener Brücke durchzukommen. Ich glaube nicht, daß es der Billigkeit und noch weniger dem Recht entspricht, daß man die Schifffahrt nicht blos in ihrem Betriebe kränkt, sondern auch noch den Schiffern bedeutende Kosten für Aenderung ihrer Fahrzeuge aufladet. Deßhalb möchte ich hier öffentlich den Wunsch aussprechen, daß es den Bemühungen unserer Regierung gelingen möge, die preußische Regierung, beziehungsweise diejenigen, die überhaupt eine diesfallsige Verpflichtung haben, dahin zu vermögen, daß wenigstens den Schiffern, die genöthigt werden, eine Aenderung ihrer Fahrzeuge vorzunehmen, voller Ersatz hiefür geleistet werde.

(Vielfach unterstützt.)

Artaria:

Ich kann Dasjenige, was der Herr Abgeordnete vorgebracht hat, nur lebhaft unterstützen, und wünschen, daß, wenn die Rede davon ist, den Schiffern Ersatz zu leisten, nicht blos dasjenige in Rechnung kommt, was sie an baarem Gelde aufwenden müssen, um ihre Schiffe einzurichten, sondern auch dasjenige, was die Leute verlieren, wenn sie Monate lang ihre Schiffe nicht brauchen können. Es kann Einer die ganze Sommerzeit darüber verlieren, wodurch er vielleicht ruinirt wird. Uebrigens ist dies etwas, was die Regierung von selbst billig finden und befürworten wird.

Geheimer Legationsrath Kühlenthal:

Die beiden Herren Redner, die zuletzt über diesen Gegenstand gesprochen, haben den Wunsch oder das Verlangen ausgedrückt, daß, nachdem anerkannt worden, daß die Vereinigung der Interessen des Landverkehrs und des Schifffahrtverkehrs, sowie die Sache jetzt steht, nur in der Weise zu erzielen sei, daß die Schiffsmaste und Kamine zum Niederlegen eingerichtet werden, den Betheiligten für die desfallsigen Kosten volle Entschädigung zu Theil werden möge. Dieser Punkt ist von der Regierung auf das allerreiflichste erwogen worden, und sie hat ganz in demselben Sinne, wie die Herren Redner, ihre Forderung gestellt; sie ist bis jetzt fest darauf geblieben, wird auch fernerhin diesen Weg verfolgen und möglichst bemüht sein, eine genügende Entschädigung für die Schiffseigenthümer zu erwirken, so daß die Besorgniß des Herrn Abg. Bär, es möchten neben der Mühe, die das Niederlegen der Masten ꝛc. verursacht, den Schiffern auch noch finanzielle Nachtheile zugehen, sich nicht als gegründet darstellen wird.

Artaria:

Wenn ich den Wunsch des Herrn Abg. Bär unterstützte, so habe ich dabei herausgehoben, oder wollte herausheben, daß ich dies nur als ein trauriges Auskunftsmittel zuletzt annehmen müsse. Was meine Hauptansicht betrifft, so kann ich nur bei Demjenigen bleiben, was ich früher gesagt habe, daß nämlich entweder ein freier Durchlaß oder aber eine Höherlegung der Brücke stattzufinden habe. Es sind indessen die deßfallsigen Unterhandlungen in der Schwebe, und ich will mich deßhalb nicht weiter darauf einlassen, sondern auf einen weitern Punkt übergehen, nämlich die Durchgangsabgabe von Gütern, die zu Land von dem Rhein nach der Donau gehen. Man weiß, daß von solchen Gütern, die zu Land gehen, eine Durchgangsabgabe von 8¾ kr. per Zentner erhoben wird, während von denjenigen Gütern, die den Wasserweg dahin nehmen, keine solche Abgabe zu entrichten ist. Es liegen freilich noch die Schifffahrtskosten darauf, die aber nur 6¼ kr. per Zentner ausmachen, so daß für die Güter auf dem Landweg immer noch ein Verlust von 2½ kr. übrig bleibt. Nun weiß aber Je-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dermann, daß der Kaufmann sehr darauf sieht, ob er auch nur ein wenig mehr Fracht zu bezahlen hat oder nicht. Die natürliche Folge hievon ist die, daß für uns, die wir oberhalb der Wasserstraße, nämlich oberhalb Mainz liegen, der Verkehr nach Oesterreich und allen Donauländern sehr erschwert wird; ich erinnere daran, daß auch in Beziehung auf diesen Punkt früher der Wunsch ins Protokoll niedergelegt wurde, die Regierung möge dahin wirken, daß die Durchgangsabgabe auf dem Landwege von dem Rhein nach der Donau aufgehoben werde, und es wäre wohl erfreulich, wenn wir hierüber etwas Beruhigendes vernehmen würden.

Geheimerrath Regenauer:

Auf Aufhebung der bezeichneten Durchgangsgebühren werden wir nicht antragen können, weil dies ein zu weit greifender Antrag wäre, der aus andern Rücksichten von Baden nicht ausgehen dürfte. Eine Ermäßigung derselben haben wir dagegen wiederholt in Antrag gebracht; allein es sind hier eben entgegenstehende Interessen vorhanden, und es hat eine solche Ermäßigung bis auf die heutige Stunde noch nicht bewirkt werden können. Indessen werden wir nicht versäumen, wiederholt darauf anzutragen, sobald sich eine Gelegenheit hiezu darbietet.

Damit wurde die Discussion geschlossen und der Antrag der Commission auf nachträgliche Zustimmung zu diesem provisorischen Gesetze bei namentlicher Abstimmung sofort einstimmig von der Kammer angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Allmang erstatteten, im 6ten Beilagenheft Seite 9 bis 11 ersichtlichen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Besserstellung der Unterlehrer betreffend.

Nachdem sich an der allgemeinen Discussion die Abg. Wagner, Fischler, Krausmann, Prestinari, Kirsner, Muth, Küßwieder, sowie der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Schmitt betheiligt hatten, wurde zur speciellen Discussion übergegangen, und sofort

Art. 1

in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung, wornach

der jährliche Gehalt der Unterlehrer auf 52 fl. festzusetzen ist,

ohne weitere Erinnerung von der Kammer angenommen.

Art. 2

des Entwurfs erhielt mit einer von dem Abg. Spohn vorgeschlagenen Redactionsänderung, wornach die Worte:

„für Wohnung und Verpflegung"

zu streichen sind, ebenfalls die Zustimmung der Kammer.

Art. 3

wurde in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage ohne Discussion unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Nachdem hierauf noch schließlich der Berichterstatter sich geäußert hatte, wurde zur definitiven Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf geschritten, und dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Der Präsident bringt hierauf ein Urlaubsgesuch des Abg. Seramin auf 14 Tage wegen dringender Geschäfte zur Kenntniß der Kammer, das stillschweigend genehmigt wurde, verkündete die Tagesordnung für die künftigen Samstag den 9. d. M., Vormittags 10 Uhr, stattfindende nächste Sitzung und schloß sofort die heutige Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Carl Kapferer.

XVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Januar 1858.

Gegenwärtig: sämmtliche Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Regenauer, Rettig, Rottra, Seramin, Spohn und Trefzger.

(Am Ministertische befindet sich Niemand.)

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neu eingegangene Petitionen angezeigt:

1. der Bürgermeister des Amtsbezirks Säckingen, Namens der Pfandgerichte, um Wiedereinführung des L.R.S. 2154, übergeben von dem Abg. Lauber;
2. der Bürstenmachermeister zu Mannheim um Beschränkung des Hausirhandels mit schwarzwälder Bürsten, übergeben von dem Abg. Artaria;
3. der Gemeinde Singen Namens der Bewohner des Höhgaues und des Handels- und Gewerbestandes daselbst um Fortsetzung der Eisenbahn von Waldshut über Schaffhausen, Singen und Constanz, übergeben von dem Abg. Faller;
4. des Gemeinderaths zu Hügelsheim um bessere Einrichtung der Brieferpedition an der Rheinstraße, eingekommen beim Secretariat.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Sofort erstattet der Abg.

Knittel die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für die Finanzperiode von 1854 und 1855 vollendet sei,

(5s Beilagenheft, Seite 105 bis 132).

Gleiche Anzeige macht der Abg.

Lär v. C. bezüglich des Berichts der Budgetcommission über die Nachweisung der in den Jahren 1855 und 1856 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,

(5s Beilagenheft, Seite 97 bis 104).

Beide Berichte werden mit Umgehung einer Verlesung dem Drucke übergeben.

Nachdem hierauf der Abg.

Bissing Namens der Petitionscommission an das Präsidium die Bitte gerichtet hatte, dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Commission die noch ausstehenden Nachweisungen über die Erledigung der am letzten Landtage dem Großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen, soweit dieselben das Großh. Justizministerium, das Großh. Kriegsministerium und das Großh. Ministerium des Auswärtigen berühren, baldigst möchten zugestellt werden, und der Präsident bemerkt hatte, daß eine deßfallsige Erinnerung erfolgen werde, führt die Tagesordnung zur Erstattung von Petitionsberichten.

Es berichtet hiernach:

1. der Abg.

Fingado über die Bitte des Johannes Merkel von Ottenau um Rechtshülfe. Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, und erhält stillschweigend die Genehmigung der Kammer.

Ferner berichtet

2. der Abg.

Bissing über die Bitte des Invaliden Nikolaus Wasmer von Zell im Wiesenthal, Forderung betreffend.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Auch gegen diesen Antrag erhebt sich kein Widerspruch und der Präsident erklärt denselben nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Schaaff gleichfalls für angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierauf gibt der Präsident der Kammer noch Kenntniß, daß der Abg. Prestinari in Gemäßheit der §§. 49 und 50 der Geschäftsordnung die Anzeige erstattet habe, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion begründen werde, auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Capitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Capitalsteuer die Wählbarkeit zur zweiten Kammer begründe, und schließt sofort unter Feststellung der Tagesordnung für die künftigen Donnerstag den 14. d. M. stattfindende nächste Sitzung die heutige.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jungbanns.

Der Secretär
Wagner.

XVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Januar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: der Präsidenten des Ministeriums der Finanzen, der Justiz und des Innern Geheimenräthe Regenauer und Frhr. v. Stengel, sodann Geheimer Referendär Vogelmann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Horn, Hübsch, Rettig, Seramin und Trefzger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jungbanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. der Gemeinden Lörrach, Brombach, Hüsingen, Höllstein, Steinen, Hägelberg, Hauingen, Stetten u. s. w., Straßenbau von Weil nach Lörrach betreffend, übergeben von dem Abg. Rottra;
2. der Bürstenmacher in Heidelberg, Aufhebung des Hausirhandels betreffend, übergeben von dem Abg. Krausmann;
3. der Gemeinden des Amtsbezirks Offenburg um Wiederaufhebung der Verordnung, die Ueberweisung der Staatsstraßen an die Gemeinden betreffend;
4. des Handelsstandes in Constanz, Radolfzell ꝛc., den Eisenbahnbau von Waldshut nach Constanz betreffend;
5. der Gemeinden Epplingen, Berberg, Seehof, Assamstadt, Krautheim ꝛc., um Unterstützung des Mineralbades Epplingen aus dem Badfond, übergeben von dem Abg. Regenauer;
6. des Handelsstandes in Constanz um Erlassung eines festgeregelten Handels- und Gewerbegesetzes, übergeben von dem Abg. Steiner;
7. vieler Einwohner in und um Denzlingen, die Erbauung eines Güterabstoßes in Denzlingen betreffend;
8. der Gemeinden Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim, Schwetzingen, Neckarau und Seckenheim, um Abnahme der Last und Verpflichtung zur Unterhaltung der Staatsstraßen;
9. der Schmalmetzger in Mannheim, um Abänderung des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes über Entrichtung der Fleischaccise, übergeben von dem Abg. Achenbach;

10. der Schmalmetzger in Heidelberg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Krausmann.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Nachdem hierauf der

Präsident der Kammer mitgetheilt hatte, daß nunmehr auch die Nachweisungen über die Erledigung der am letzten Landtage an das Großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen, soweit sie das Großh. Justizministerium und das Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten berühren, eingekommen sind, erstatteten die Abg. Steiner und Muth die Anzeigen, daß die Berichte über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum, gefertigt und in der Commission vorgetragen sind.

Beide Berichte werden im Einverständnisse der Kammer mit Umgehung einer Verlesung dem Drucke übergeben,

(6s Beilagenheft, Seite 17 bis 26, Seite 27 bis 40).

Sofort übergibt der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern der Kammer die Rechnung über die durch Gesetz vom 28. April 1856 angeordnete Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 zur Prüfung.

Ferner legt derselbe Herr Regierungscommissär der Kammer vor:

a) einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern pro 1858 und 1859, Tit. XI. Wissenschaften und Künste, §. 6 für die Sternwarte in Mannheim,

(4s Beilagenheft, Seite 203 bis 204);

b) einen Nachtrag zu dem Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859, im Betrage von 25,000 fl., für den Bau einer Straße von Pforzheim nach Neuenbürg,

(4s Beilagenheft, Seite 201 bis 202);

c) einen weiteren Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1858 und 1859, im Betrage von 36,000 fl., über den Bau einer Straße von Weil nach Lörrach,

(4s Beilagenheft, Seite 209 bis 210);

endlich:

d) die Wahlakten über die im 3. Aemterwahlbezirk, Aemter: Stockach, Mößkirch, Engen mit dem ehemaligen Amt Möhringen, wegen dem Zurücktritt des früher gewählten Bürgermeisters v. Massenbach wiederholt vorgenommene Wahl eines Abgeordneten.

Die erste Vorlage wird an die Abtheilungen verwiesen, die das ordentliche und außerordentliche Budget betreffenden Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Behufs sofortiger Prüfung der vorgelegten Wahlakten durch die Vorstände der Abtheilungen wird die Sitzung hierauf auf kurze Zeit ausgesetzt und es erstattet nach Wiedereröffnung derselben der Abg. Schaaff hierüber mündlichen Bericht.

Hiernach sind von 96 Wahlmännern 92 erschienen und es vereinigten davon 89 ihre Stimmen auf Oberamtmann Schwarzmann in Achern. Derselbe hat die Wahl angenommen und alle erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen.

Der Antrag geht dahin, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Da nach eröffneter Discussion sich keine Stimme erhob, erklärte der Präsident diesen Antrag für angenommen.

Auf einen von dem Abg. Bissing gestellten Antrag beschließt die Kammer hierauf den in der 15. öffentlichen Sitzung vom 7. d. Mts. von dem Abg. Artaria gehaltenen Vortrag über verschiedene Verkehrs- und Handelsverhältnisse nebst den bezüglichen Erklärungen der Herren Regierungscommissäre der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen wörtlich in das amtliche Protokoll aufzunehmen.

Nachdem hierauf noch der neu eingetretene Abg. Schwarzmann durch den Präsidenten vorschriftsmäßig beeidigt worden war, wurde der Tagesordnung gemäß zur Discussion und Beschlußfassung über den durch den Abg. Bär v. C. erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 97 bis 104 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1855 und 1856 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung übergegangen.

Zu Abth. I. Hauptstaatsrechnung von 1855 und 1856 wurde nichts erinnert.

An der Discussion über

Abtheilung II.

a) Amortisationscasse-Rechnung

betheiligten sich außer dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer und

Geheimer Referendär Vogelmann die Abg. Artaria, Nestler, Knittel, Blankenhorn und der Berichterstatter.

Bei d) Eisenbahnschuldentilgungscasse schließt sich der Abg. Achenbach dem von der Budgetcommission ausgesprochenen Wunsche an, daß bei einem allenfalls wieder nöthig werdenden Staatsanlehen die Großh. Regierung versuchen möge, wenigstens zu Deckung der dringendsten Bedürfnisse ein Anlehen mit Umgehung von Bankhäusern durch Unterzeichnung von Capitalisten zu effectuiren.

Nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums hierüber sich ausgesprochen hatte, wurde dieser Gegenstand verlassen und sofort, da zu den übrigen Rubriken des Berichts keine Erinnerung erfolgte, zur Abstimmung über den Antrag der Commission geschritten.

Derselbe geht dahin:

1. die Hauptstaatsrechnung für 1855/56 mit den Darstellungen des Betriebsfonds;
2. die Rechnungen
   der Amortisationscasse,
   der Zehntschuldentilgungscasse,
   des Domanialgrundstocks,
   des Staatsgrundstocks,
   der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1855/56;
3. die Rechnungen
   der Postverwaltung,
   der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   der Eisenbahnbauverwaltung,
   der Badanstaltenverwaltung,
   und über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn für 1855/56

als richtig und die Darstellungen des Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen."

Dieser Antrag wurde von der Kammer angenommen.

Gemäß der Tagesordnung begründet hierauf der Abg. Prestinari die angekündigte Motion auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Capitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Capitalsteuer die Wählbarkeit zur II. Kammer der Landstände begründe.

Bei der sofort eröffneten Discussion über die Frage, ob die Motion in Betracht zu ziehen sei, stellt der Abg. Faller den Antrag auf Druck der Motion und Verweisung derselben in die Abtheilungen.

Dieser Antrag wurde durch den Abg. Achenbach unterstützt und bei hierauf erfolgter Abstimmung einstimmig von der Kammer angenommen.

(Dieselbe findet sich gedruckt im 4. Beilagenheft, Seite 205 bis 208.)

Die weiter auf der Tagesordnung stehende Discussion des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für 1854 und 1855 wird bis morgen früh 10 Uhr ausgesetzt und sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Januar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Der Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, Geheimer Kriegsrath v. Froben und Geheimer Legationsrath Kühlenthal,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bär von Karlsruhe, Beck, Burger, Hübsch, Prestinari, Rettig, Seramin, Spohn und Trefzger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er der Kammer Kenntniß gibt von Mittheilungen der I. Kammer, wornach dieselbe

1) den ihr vorgelegten Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbschulhauptlehrer betreffend, in unveränderter Fassung angenommen,

und

2) dem ihr mitgetheilten Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend, ebenfalls die Zustimmung ertheilt hat.

Nachdem der Präsident die Abtheilungen ersucht hatte, für den erstgenannten Gesetzesentwurf sowohl, als für Prüfung der in der letzten Sitzung von der Großh. Regierung den Ständen vorgelegten Rechnung über die durch das Gesetz vom 28. April 1856 angeordnete Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 die Commissionsmitglieder zu wählen, wird der Tagesordnung gemäß übergegangen

zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Knittel erstatteten, im 5ten Beilagenhefte Seite 105 bis 132 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums für die Finanzperiode von 1854 und 1855.

Der Antrag der Commission geht dahin:

Die Kammer wolle die Ausgaben

A. im ordentlichen Etat mit . .	4,935,721 fl. 10 kr.
B. im außerordentlichen Etat mit	1,098,810 fl. 2 kr.
Zusammen mit .	6,034,531 fl. 12 kr.

für gerechtfertigt erklären.

An der Discussion betheiligten sich außer dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums und dem Berichterstatter die Abg. Kirsner, Friderich, Ullrich und Bissing.

Bezüglich der im außerordentlichen Etat vorkommenden Ersparniß von 92,138 fl. an dem von dem Großh. Staatsministerium in Folge des die Kriegsbereitschaft der Hauptcontingente anordnenden Bundesbeschlusses vom 8. Februar 1855 bewilligten Credit von 1,406,208 fl. äußert sich die Budgetcommission auf Seite 23 des Berichts dahin:

„Bei dieser eben so unerwarteten als bedeutenden Ausgabe können wir indessen nicht umhin, ausdrücklich die Umsicht und Sparsamkeit anzuerkennen, welche die Großh. Kriegsverwaltung, ohne irgend welche Beeinträchtigung ihrer Pflichten gegen den Bund und das weitere Vaterland, bei dieser Gelegenheit bethätigt hat."

Der Abg. Schaaff beantragt, die Kammer möge diese

von der Budgetcommission in ihren Bericht niedergelegte Anerkennung als die ihrige aussprechen.

Nachdem die Kammer diesem von dem Berichterstatter und mehreren weiteren Mitgliedern unterstützten Antrage beigetreten, und der Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, der Kammer den Dank für diese Anerkennung ausgesprochen hatte, kommt der Hauptantrag der Budgetcommission sofort zur Abstimmung, und wird von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß folgt hierauf noch die Erstattung von Petitionsberichten, und es berichtet hiernach:

Der Abg. Huber:

über die Bitte des Gemeinderaths zu Hügelsheim, Oberamts Rastatt, um bessere Einrichtung der Brieferpedition.

Der Antrag der Commission geht auf Verweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

Nach einigen Bemerkungen von Seiten des Abg. Schaaff, des Herrn Regierungscommissärs, Geh. Legationsrath Kühlenthal, und des Berichterstatters erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Hierauf berichtet ferner der Abg. Bissing:

über die Petition des Badwirths Mathias Ziebold in Kirnhalden, Amts Kenzingen, um Unterstützung aus dem Badfond.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Nach eröffneter Discussion stellt der Abg. Sieb dagegen den Antrag:

die Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Dieser Antrag findet Unterstützung durch die Abg. Kapferer, Schaaff, Knittel und Bär von Eichstetten, wurde aber, nachdem sich noch die Abg. Allmang, Kirsner, Blankenhorn, Küßwieder und der Berichterstatter an der Discussion betheiligt hatten, bei sofort erfolgter Abstimmung abgelehnt, und es erklärte hiernach der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und unter Verkündung der Tagesordnung die nächste auf künftigen Donnerstag den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Fröhlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Januar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Meysenbug, des Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern Geheimerrath Frhr. v. Stengel, Ministerialrath v. Böckh, und Geheimer Legationsrath Kühlenthal.

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Rettig, Seramin und Stüber.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Seit unserm letzten Beisammensein ist in einem befreundeten Nachbarstaate ein Verbrechen verübt worden, dessen vollständiges Gelingen die kaum gewonnene Ruhe von Europa auf's Neue erschüttert haben würde. Ich glaube, im Geiste der verehrten Kammer zu handeln, wenn ich dem allgemeinen Gefühle der Entrüstung über diese ruchlose That und der Freude über ihr Mißlingen hier Worte verleihe."

Sämmtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen.

Hierauf gab

Der Präsident der Kammer Kenntniß von zwei Mittheilungen der I. Kammer, wornach dieselbe

a) die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1854 und 1855, und
b) jene des Finanzministeriums für die gleichen Jahre, und zwar die Abtheilungen
   I. Cameraldomänenverwaltung,
   II. Forstdomänenverwaltung,
   III. Berg- und Hüttenverwaltung,
   IV. Steuerverwaltung,
   V. Salinenverwaltung,
   VII. Münzverwaltung,
   VIII. Allgemeine Cassenverwaltung,

gleichfalls für gerechtfertigt erklärt hat.

Sofort werden durch das Secretariat folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1. der Schmalmetzger zu Oppenau um Abänderung des Gesetzes über Entrichtung der Fleischaccise, übergeben von dem Abg. Trefzger;
2. jener des Amtsbezirks Ettenheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Gschrey;
3. jener zu Offenburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Burger;
4. jener zu Bretten in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Paravicini;
5. jener zu Sinsheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Muth;
6. jener zu Königshofen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Steinam;
7. jener zu Philippsburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Rettig;
8. jener zu Hornberg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Horn.
9. jener zu Laufenburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Lauber;
10. jener zu Haslach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Horn;
11. jener zu Dorf Kehl in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Dörr;
12. jener zu Schwetzingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Rettig;
13. jener zu Hüfingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner;
14. jener zu Buchen in ähnlichem Betreff, übergeben von dem Abg. Spohn;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

15. jener zu Staufen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Riesterer;
16. jener zu Waldkirch in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kapferer;
17. jener der Stadt und des Amtsbezirks Pforzheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Lenz.
18. jener zu Zell und Gengenbach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Trefzger;
19. jener zu Schopfheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Seufert;
20. jener zu Radolfzell in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Faller;
21. jener zu Rappenau in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Fröhlich;
22. jener zu Baden in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Küßwieder;
23. jener zu Wolfach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Horn;
24. jener zu Säckingen, Wehr und Murg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Lauber;
25. jener zu Karlsruhe in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Knittel;
26. des Hauptlehrers Dominik Schmitt in Mahlberg, um Aufbesserung der Lehrergehalte;
27. der Hauptlehrer des Amtsbezirks Villingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner;
28. der Hauptlehrer des Amtsbezirks Offenburg in gleichem Betreff;
29. jener zu Ueberlingen in gleichem Betreff;
30. jener zu Engen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Fischler;
31. der Bürgermeister und Gemeinderäthe zu Ellmendingen und Nöttingen um Uebernahme der Straße von Ellmendingen nach Wilferdingen in den allgemeinen Staatsstraßenverband, übergeben von dem Abg. Friderich;
32. des Thierarztes Johann Heinrich Jung zu Boxberg um Abwendung gemeinderäthlicher Willkür;
33. des Bürstenbinders Karl Friedrich Dill von Durlach um Abschaffung des Hausirhandels, übergeben von dem Abg. Friderich;
34. vieler Einwohner zu Rippoldsau, Eisenbahnbau von Offenburg nach Hausach betreffend, übergeben von dem Abg. Horn;
35. vieler Einwohner zu Schenkenzell in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Horn;
36. vieler Bewohner des Reinzigthales in demselben Betreff;
37. des Gemeinderaths und vieler Einwohner zu Oberwolfach in demselben Betreff, übergeben von dem Abg. Horn;
38. desgleichen zu Bergzell in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Horn;
39. des Gemeinderaths zu Zell a/H. in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
40. des Gemeinderaths zu Wolfach in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
41. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Radolfzell, um Fortsetzung der Eisenbahn von Waldshut nach Constanz, übergeben von dem Abg. Faller;
42. der Gemeinden Erzingen, Rechbergen und mehrerer anderen Gemeinden des Wutachthales, Zugsrichtung der Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen, übergeben von dem Abg. Bär v. K.;
43. mehrerer weiteren Gemeinden des Wutachthales in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
44. des Gemeinderaths und vieler Einwohner zu Schappach, den Eisenbahnbau von Offenburg nach Hausach betreffend, übergeben von dem Abg. Horn;
45. des Gemeinderaths und vieler Einwohner von Gailingen, den Staatsvertrag vom October 1854 über Vereinigung der Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Canton Thurgau, insbesondere die Befreiung der Diessenhofer Ausmärker von den Beiträgen zu den Gemeindebedürfnissen der Gemeinde Gailingen betreffend, übergeben von dem Abg. Faller;
46. des Gemeinderaths zu Heddesheim, um Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Allmendgüter, übergeben durch den Abg. Hübsch.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission zugewiesen, worauf

Der Präsident der Kammer ferner mittheilt, daß

1. in die Commission für den von der I. Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschullehrer betreffend,

als Mitglieder erwählt wurden:

die Abgeordneten

Gottschalk, v. Runkel, Klauprecht, Fröhlich und Allmang;

2. in jene für Prüfung der Rechnung, die Kostenausgleichung für Truppenverpflegungen in den Jahren 1848 und 1849:

die Abgeordneten

Rottra, Steinam, Fischler, Kieser und Engelhardt.

Hierauf übergibt der Herr Staatsminister Frhr. v. Meysenbug der Kammer

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung für 1858 und 1859;
2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859;
3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859;
4. das Budget über den Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Linie für 1858 und 1859;
5. das Budget des umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859;

Sämmtliche Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

(Dieselben finden sich gedruckt im 4. Beilagenheft, Seite 105 bis 181.)

Der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, legt der Kammer vor:

Einen Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren.

(4s Beilagenheft, Seite 183 bis 196.)

Letztere Vorlage wird zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Abtheilungen verwiesen, und es erstattet sofort der Abg.

Blankenhorn die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission über das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1858 und 1859 gefertigt ist; derselbe wurde im Einverständnisse der Kammer mit Umgehung einer Verlesung dem Drucke übergeben.

(5s Beilagenheft, Seite 133 bis 139.)

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung der von den Abg. Steiner und Muth erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 17 bis 26 und Seite 27 bis 40 ersichtlichen Berichte über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betreffend.

Nachdem der Präsident zunächst die Discussion über den Antrag der Minorität der Commission, dahin gehend:

„1. den Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes bis zur Beendigung der Katastervermessung zu vertagen,

2. die Großh. Regierung zu ersuchen, für die möglichste Beschleunigung der Katastervermessung bedacht zu sein,"

eröffnet hatte, erhielt zuerst der Abgeordnete

Schaaff das Wort. Derselbe unterstützt den Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen:

Unter Bezugnahme auf die in den Berichten der Majorität und Minorität, sowie in der Regierungsvorlage angeführten Mängel der dermaligen Katastrirung des Grundbesitzes zur Steuer seien folgende Uebelstände und Gebrechen derselben vorzuheben:

Die in vielen Gemeinden des Landes ursprünglich fehlerhaft gemachte und seither nicht verbesserte Classification und Taration der Güter, in deren Folge das richtige Verhältniß sowohl unter sich selbst, wie zu den Nachbargemeinden verletzt worden sei;

die ursprüngliche in den meisten Fällen noch heute bestehende theilweise unrichtige Anlage der landwirthschaftlichen Gelände in Hochebenen und Gebirgsgegenden im Verhältnisse zu jenen in den fruchtbareren Feldern der Niederungen gelegenen;

die vielfältig im Verhältnisse zu den übrigen Kulturarten zu hohe Anlage der Weinberge in den meisten Theilen des Landes, welche Weinberge meistens im Besitze der armen Bewohner des Landes seien;

die vielen im Kataster theils noch ganz unberücksichtigt gebliebenen, theils nur unvollkommen berichtigten Kulturveränderungen, welche sich seit der ersten Einschätzung ergeben hätten; manche Grundstücke im Lande zahlten sehr wenige oder gar keine Steuer, die vielleicht in die erste Classe des Steuerbezirks eingeschätzt sein sollten;

im Kataster sehe man große Gutsbesitzer verhältnißmäßig viel zu gering angelegt, zu diesen gehöre namentlich die todte Hand;

bei der ursprünglichen Aufnahme des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke seien viele Fehler unterlaufen, besonders dort, wo die Aufnahme auf bloßer Schätzung beruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es sei nun zwar nicht zu verkennen, daß das Geschäft des vorliegenden Gesetzesentwurfes leichter und der Wahrheit näher ausgeführt werden könnte, wenn die Vermessung alles Grundbesitzes im Großherzogthum bereits vollzogen wäre; eine Verschiebung der neuen Katastrirung bis zur Beendigung der Katastervermessung würde sich aber auf 20 Jahre, d. h. auf das Ungewisse erstrecken; es spreche daher Alles dafür, daß man sich auf andere Weise helfen müsse; diese sei in dem Gesetzesentwurfe enthalten und durch die Vorschläge im Hauptberichte des Abg. Steiner noch vervollständigt worden; das Letztere sei namentlich durch den Antrag der Commission geschehen, daß, wenn Vermessungen nach dem neuen Maße, wo sie noch nicht bestehen, durch den Güterbesitzer ausdrücklich verlangt werden, dieselben stattfinden müßten, und wenn es sich zeige, daß das Gut wenigstens um 10 % zu groß angegeben gewesen sei, als die neue Vermessung bestätige, die Kosten derselben nicht von den betreffenden Güterbesitzern zu tragen seien, sondern auf die Staatskasse fallen sollten; in dieser Aenderung der Regierungsvorlage läge ein wesentliches Moment, das für die Annahme des Gesetzesentwurfes bestimmen sollte.

Für die Verschiebung bis zur Beendigung der Katastervermessung könne er deßhalb auch nicht stimmen, weil man nicht wissen könne, was sich alles in 20 Jahren ereignen könnte; Krieg und andere Zufälligkeiten könnten eintreten, welche die Gedanken der Regierung und Stände auf ganz Anderes richten würden, als darauf, Grundsteuergesetze zu berathen oder neue herzustellen; man sei nicht der Herr der Zukunft, und wer wisse, ob dann wieder ein Finanzpräsident vorhanden seie, der den Muth habe, eine solche Arbeit auf seine Schultern zu nehmen.

Für den Antrag der Minorität unter Nr. 2, „die Großh. Regierung zu ersuchen, für die möglichste Beschleunigung der Katastervermessung bedacht zu sein", würde er gerne stimmen, wenn die Regierung die Männer dazu habe, die das Geschäft, wie es gemacht werden solle, auch wirklich machen könnten.

Der Abgeordnete

Schwarzmann spricht für den Antrag der Minorität, d. h. für die Verschiebung der neuen Katastrirung bis zur Beendigung der Katastervermessung, und zwar aus folgenden Gründen:

Zum Vollzuge des vorliegenden Gesetzesentwurfes sei es durchaus nothwendig, daß man den Flächengehalt sowohl von den einzelnen verkauften Grundstücken, als auch von den zur Steuer neu einzuschätzenden Stücken genau kenne.

Bisher habe bei uns nur in seltenen Ausnahmsfällen eine Vermessung der Grundstücke stattgefunden und es herrsche im Allgemeinen eine große Unsicherheit über den wirklichen Flächengehalt; wenn daher eine neue Einschätzung nicht wieder neue Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten zur Folge haben sollte, so müßte weitere Vorkehr getroffen werden, um dem Zwecke des Gesetzes zu entsprechen.

Der Gesetzesentwurf suche nun diese Vorkehr dadurch zu treffen, daß er anordne, es sollen die verschiedenen Steuermaße, in welchen früher die Güter angegeben wurden, deren es 111 seien, auf das allgemeine Landesmaß reducirt und der Flächengehalt jedes Grundstückes durch einen Geometer nach dem Landesmaß abgeschätzt werden, soweit nothwendig auf den Grund vorliegender Probemessungen.

Gegen die erstere Maßregel sei zwar nichts zu erinnern, aber auch ohne eine genaue Vermessung könne eine richtige Reduction nicht stattfinden.

Die zweite Maßregel sei aber überraschend, da sie in das große Geschäft der bereits in der Ausführung begriffenen Katastervermessung ein anderes großes, alles landwirthschaftliche Gelände im Großherzogthum umfassendes neues Geschäft werfe, welches, während jenes Treue und Richtigkeit im vollsten Maße gewähre, dieses nur eine ungefähre Schätzung nach dem Auge, und wo es nothwendig sei, nach einzelnen Probemessungen enthalte; bei einer solchen oberflächlichen Abschätzung nach dem Augenmaße seie keine Bürgschaft für die Herstellung der gewünschten Gleichstellung in der Grundsteuer und gegen die größten Irrthümer und Verstöße vorhanden; das unzuverlässige Resultat einer solchen Abschätzung sei wohl nicht so viel werth, die kostspieligen Opfer an Zeit, Geld und Menschenkräften anzuwenden.

In der Grundsteuerordnung von 1810 seien zwar ähnliche Bestimmungen enthalten, dieses Beispiel seie aber nicht so beschaffen, um zu dessen Nachahmung zu verlocken; im Jahr 1810 sei auch eine ganz andere Lage und Zeit gewesen; damals hätte die Katastrirung nicht verschoben werden können, in den verschiedenen Landestheilen hätten die verschiedensten Steuersysteme bestanden und es sei dringend nothwendig gewesen, sobald als möglich auch nur einigermaßen eine Gleichheit und Einheit herzustellen; jetzt sei die Lage eine andere; durch die Verordnung von 1817 und das Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

setz von 1828, durch die Verordnungen vom 20. Juli 1821 und 1829 sei die Möglichkeit gegeben gewesen, die Unvollständigkeiten der ersten Katastrirung zu beseitigen, und nach dem Berichte des Abg. Steiner habe beinahe ein Drittel der Gemeinden Gebrauch von dieser Gelegenheit gemacht; in dieser Weise könne auch ferner noch abgeholfen werden.

Um nun nicht statt der alten Unrichtigkeiten neue zu erhalten, sei es die jetzige Aufgabe, die bereits sei 5 Jahren begonnene Katastervermessung zu beschleunigen; durch die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs werde sie aber nur verzögert, und zwar einmal weil die Hauptaufforderung zu jener Beschleunigung, die Rücksicht auf die Grundsteuer, wegfalle und weil zu der in diesem Gesetzesentwurf beabsichtigten Abschätzung wieder eine große Anzahl Geometer in Anspruch genommen, die der Katastervermessung entzogen würden; diese könnte aber, wenn ausländische, insbesondere hessische Geometer beigezogen würden, in weiteren 8 bis 10 Jahren beendigt werden; in andern Staaten seien auch solche Maßregeln in 13 Jahren ausgeführt worden; während dieser Zeit könnten die nothwendigen Vorarbeiten für die Katastrirung vollendet und alsdann ein den Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit in der That verwirklichendes Werk hergestellt werden; die Beiziehung ausländischer Geometer sei auch für die Inländer nicht von Nachtheil, indem sich sonst sehr viele der Letzteren in Voraussicht der Möglichkeit längerer Beschäftigung dem Geometerfache widmen würden, die nach der Beendigung der Katastervermessung brodlos wären.

Der Abgeordnete

Krausmann spricht sich im Allgemeinen für den Gesetzesentwurf aus, und zwar

weil er die sich aufgeworfene Frage, ob derselbe auf der Basis der Gerechtigkeit beruhe oder ob er vielleicht durch das Motiv der Erhöhung des Gesammtsteuercapitals hervorgerufen sei, in ersterer Beziehung bejahen müsse;

weil es an der Zeit sei, eine neue Einschätzung des Grundsteuerkatasters vorzunehmen, da einerseits die Steueranschläge nach den Jahren 1780—1789 und 1800—1810 für die jetzigen Zeitverhältnisse nicht mehr passen, andererseits aber vor Kurzem neue Einschätzungen vorgenommen worden seien, z. B. rücksichtlich der Waldungen und insbesondere der Gewerbesteuer, welch letztere gewiß auch einen großen Theil der Bevölkerung schwerer drücke, als die Grundsteuer nach der neuen Einschätzung den Grundbesitzer treffen würde;

weil er voraussetze, daß der künftige Steuerfuß sich nach der Höhe des nach der neuen Einschätzung eintretenden Steuercapitals richten werde.

Der Abgeordnete

Paravicini bekennt sich zu dem Antrage der Minorität und will, da der Berichterstatter derselben, sowie der Abg. Schwarzmann diesen Antrag gründlich und ausführlich erörtert hätten, nur die folgenden wenigen Bemerkungen zur Unterstützung seiner Ansicht anführen:

Die im §. 21 des Gesetzesentwurfes angeordnete Probemessung sei ein ganz mangelhaftes Auskunftsmittel;

dasselbe würde den größten Theil der Güterbesitzer veranlassen, eine vollständige Vermessung der Gemarkung zu verlangen;

dieses Verlangen würde die Katastervermessung sehr in die Ferne ziehen, ja ganz auf die Seite schieben, während dieselbe für die Landwirthe von großer Wichtigkeit sein könne, weil durch sie nicht blos Verbesserungen in der Cultur erleichtert werden sollen, sondern es sei auch allgemein bekannt, daß in sehr vielen Gemeinden die Gütermaße in so mangelhaftem Zustande seien, daß selbst der rechtliche Besitz der einzelnen Grundstücke sehr in Frage gestellt werde.

Deßhalb müsse man dahin wirken, daß die Katastervermessung so viel als möglich beschleunigt werde.

Was die Gegenansicht betreffe, daß die neue Regulirung oder Erhöhung der Wald- und Gewerbesteuer dazu führe, auch eine neue Regulirung oder Erhöhung der Grundsteuer zu veranlassen, so sei, da der Bericht der Minorität sich schon ausführlich hierüber ausgesprochen habe, hinsichtlich der Gewerbesteuer nur noch zu bemerken, daß die eigentliche Erhöhung derselben blos durch die Entstehung ganz großartiger gewerblicher Unternehmungen im Lande herbeigeführt worden, welche nach dem früheren Gesetze nicht nach ihrem wahren Werthe besteuert werden konnten; wenn man ferner das Verhältniß der bestehenden Gewerbe- und Grundsteuer etwas näher in's Auge fasse, so werde man bei einiger Kenntniß und bei einer Vergleichung finden, daß bei der jetzt bestehenden Grundsteuer und den glänzenden Aussichten, die allgemein über den Ertrag der Landwirthschaft verbreitet seien, es sich doch ergeben werde, daß ein Gewerbsmann, der jetzt mit einem Gewerbsteuerkapital von 10,000 fl. an-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gelegt sei, einen weit höheren Reinertrag ziehe, als ein Landwirth mit dem gleichen Grundsteuerkapital.

Die Dringlichkeit einer neuen Katastrirung sei daher nicht so groß.

Wolle man aber eine gerecht regulirte und richtige Katastrirung haben, so müsse man dafür stimmen, daß vor Allem die Katastervermessung vollendet werde.

Der Abgeordnete

Spohn stimmt gegen den Gesetzesentwurf und für den Antrag der Minorität aus folgenden Gründen:

weil er die Hauptfrage, ob die Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes zur Zeit nothwendig, ob sie dringend geboten sei, nicht bejahen könne; es werde wohl nicht die Absicht der Regierung sein, wenn die neue Einschätzung, wie zu erwarten stehe, im Ganzen ein weit höheres Steuerkapital als bisher herausstelle, dieselbe Steuerquote wie jetzt zu erheben, nämlich 19 kr. vom 100 fl. Steuerkapital, sondern es werde wohl die Absicht anzunehmen sein, daß im Ganzen ungefähr derselbe Betrag erhoben werde, der jetzt durch die Grundsteuer sich ergebe, vielleicht auch wohl etwas mehr; wenn dies richtig sei, so sei die Staatskasse gar nicht dabei betheiligt, von welchem Steuerkapital dieser Ertrag herkomme, ob von einem solchen von 100 Millionen oder 150 Millionen; nur die Steuerpflichtigen seien dabei betheiligt; von diesen lägen aber, so viel man wisse, keine Reclamationen oder Wünsche auf eine Ausgleichung zwischen zu viel und zu wenig Bezahlenden vor.

Es sei zwar bemerkt worden, daß besonders die Weinbergbesitzer zu viel bezahlen; sei dieses der Fall, so sollten sich dieselben melden, und es werden dann schon Wege der Abhülfe gefunden werden, wie im Jahr 1828. Es sei zwar Pflicht der Regierung, von Amtswegen Abhülfe zu bewerkstelligen, wo Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten bestehen; allein in einer Sache von so tief eingreifender Bedeutung, wie die vorliegende, solle man nicht weiter gehen, als von Seiten der am meisten Betheiligten gewünscht werde.

Soll aber der Gesetzesentwurf nicht sowohl eine volkswirthschaftliche, sondern eine Finanzmaßregel sein, so sei die Wiedererhebung der vor zwei Jahren eingeführten Zusatzsteuer besser, denn diese würde von den Pflichtigen lieber getragen werden, als wenn jetzt zu einem ganz neuen Steuersystem geschritten werde.

Die neue Einschätzung sei auch zur Zeit nicht zweckmäßig, weil die sichere und gerechte Grundlage nicht vorhanden sei, wie dieses der Abg. Schwarzmann ausführlich dargelegt habe; Probemessungen würden eine ganz unsichere Grundlage geben, man bleibe dann lieber bei dem System, das seit 1810 bestehe; da gesagt worden sei, „daß das Areal damals vielfach durch Schätzung bestimmt worden sei," so könne man, wenn man jetzt also wieder zu einer Schätzung schreiten wolle, wohl auch die frühere bestehen lassen; man sage zwar, wer mit der Schätzung nicht zufrieden sei, der könne nach dem Gesetzesentwurf auf seine Kosten eine neue vornehmen, er könne vermessen lassen, aber woher das Personal hiezu nehmen? Dasselbe reiche nicht einmal für die Katastervermessung aus; die Kosten werden ihn gleichfalls zurückhalten, da sie viel bedeutender sein werden, als jene, die er nach dem Gesetze von 1852 zu tragen habe, denn nach diesem zahle er nur einen angemessenen Theil.

Unzweckmäßig sei jetzt die neue Einschätzung ferner aus dem Grunde, weil nach dem 4. Abschnitt des Gesetzesentwurfes eine Menge von Grundlasten abgeschätzt werden sollen, welche Abschätzung wie beim Zehntablösungsgesetz viel zu thun mache, während man jetzt mit der Ablösung aller dieser Grundlasten beschäftigt sei; warte man noch einige Zeit zu, so werde man mit einer solchen Abschätzung nichts mehr zu thun haben, in 10 Jahren würden wenige Grundlasten mehr vorhanden sein.

Unzweckmäßig scheine eine jetzige Abschätzung auch, weil, wie schon hervorgehoben, die Katastervermessung aufgehalten würde, die Gemeinden würden sich gegen dieselbe sträuben und Geometer werde man nicht erhalten, um dieselbe vorzunehmen.

Es seien bereits sehr viele Gesetze vorhanden, die im Vollzug begriffen seien; das Zehnt- und Lastenablösungsgesetz sei noch nicht vollständig vollzogen, das Gesetz über Ablösung von Waidrechten, Fasellasten, über Zusammen- und Auseinanderlegung der Güter, über Bewässerung und Entwässerung, und dann das Hauptgesetz über die Katastervermessung seien noch im Vollzug begriffen; man solle daher eher darauf hinwirken, daß diese Gesetze zum Vollzug kommen, als daß ein neues zum Vollzug gegeben werde.

Der Abgeordnete

Friderich erklärt sich gegen den Gesetzesentwurf,

weil er die Ueberzeugung gewonnen habe, daß mit den Mitteln, die in dem Gesetze enthalten seien, wahrlich nichts Besseres geschaffen werde.

Die Regierung habe selbst im Jahre 1850 bei Vorlage

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Gesetzes über die Katastervermessung die Erklärung abgegeben, daß dieselbe nothwendig sei im Interesse der Gesammtheit, aber auch nothwendig im Interesse der Regierung, weil nur nach dieser Katastervermessung eine vollständige regelrechte Berichtigung des Grundsteuerkatasters vorgenommen werden könne.

In dem Berichte der ersten Kammer über den damals vorgelegten Gesetzesentwurf wegen der Katastervermessung, welcher von einer Autorität in dieser Sache, von dem Geheimenrath v. Marschall, erstattet worden sei, sei Folgendes angeführt: „Da nun bei der ersten Bearbeitung des Grundsteuerkatasters die Grundstücke nicht vermessen, sondern ihrem Maße nach nur nach den Angaben etwa vorhandener alter Urkunden, nach den Angaben alter Leute oder nach dem Augenmaße eingetragen wurden, so sei klar, wie mangelhaft das Steuerkataster in dieser Hinsicht sein müsse; unter diesen Umständen werde Niemand im Zweifel darüber sein, daß es höchst wünschenswerth sei, diese im Steuerkataster befindlichen Fehler, die man als wahre Rechnungsfehler betrachten könne, zu verbessern."

Diese Erklärungen und Aeußerungen könnten nur zu der Meinung führen, daß, so lange die Katastervermessung nicht vollendet sei, zu einer neuen Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes nicht geschritten werden sollte.

Es könnte entgegengehalten werden, daß in den Rheingegenden gewaltige Aenderungen in Beziehung auf den Güterertrag eingetreten seien, und daß die Haardt, die früher arm war, jetzt einen reichen Ertrag den dortigen Bewohnern gewähre, wodurch bezüglich der Hochebenen des Odenwaldes und Schwarzwaldes Ungleichheiten entstanden seien; darauf sei aber zu erwiedern, daß die Zeit nicht mehr fern sein werde, wo Eisenbahnen durch den Odenwald und den Schwarzwald ziehen, und diese seien die Mittel, die auch in jenen Gegenden die Landwirthschaft fortschreiten machen werden; es würden daher in einer kurzen Reihe von Jahren nur wenige Ungleichheiten mehr sich zeigen.

Für die Katastervermessung sei der Regierung eine Summe von beinahe 3 Millionen bewilligt worden; es sei dies eine große Aufgabe für die Regierung und die Stände gewesen, allein dieselbe sei gerecht gewesen; die Arbeiten dieser Vermessung, für welche bei dem Katastergesetze ein Zeitraum von 15 Jahren angenommen worden sei, scheinen nicht so weit zu sein, als sie sein könnten; würde nun die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes ausgeführt werden, so würde jener Beschluß über die Katastervermessung neutralisirt werden, denn es würden bei jener Katastrirung Geometer beschäftigt werden; man solle nicht wiederum 500,000 fl. bewilligen, nachdem die größere Summe noch nicht ihre Verwendung gefunden habe.

Wenn auch den Bauern die seit 2 Jahren eingetretenen günstigeren Verhältnisse nicht mißgönnt werden wollten, da ja alle das gleiche Interesse haben, daß die Landwirthschaft einen reichen Ertrag abwerfe und die ökonomischen Umstände der Bauern sich verbessern, so sollte doch denselben diese Freude nicht verbittert werden.

Der Abgeordnete

Bissing will unter gewissen Voraussetzungen und aus folgenden Gründen dem Gesetzesentwurf seine Zustimmung geben:

Betrachte man andere Staaten, auch solche des Gesammtvaterlandes, so werde man finden, daß in den meisten übrigen Ländern die Steuerkräfte viel stärker angestrengt seien, als bei uns; die Steuerkräfte unseres Landes seien weit ergiebiger und besser, als in allen andern Ländern, wenigstens von Deutschland; es seie daher eine Steuererhöhung für Baden gerade kein Unglück, allein diese Steuererhöhung müsse so beschaffen sein, daß Derjenige, den dieselbe treffe, auch wiederum eine gehörige Rückwirkung davon verspüre, mit andern Worten: wenn Verwendungen für die gemeinnützigsten Zwecke stattfänden, so würden Diejenigen, die eine Ausgabe zu machen hätten, den Betrag derselben vielleicht doppelt und dreifach wieder ersetzt erhalten; deßhalb wäre zu wünschen gewesen, daß, ehe der Gesetzesentwurf berathen, noch andere Vorlagen von der Regierung geschehen wären, z. B. eine Vorlage über die Eisenbahnbauten, wo dann auch das Großh. Finanzministerium in der Lage gewesen wäre, sich darüber auszusprechen, allen Landestheilen in dieser Beziehung gerecht zu werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sei für gerecht zu halten:

wenn man die Verhältnisse der Besitzer von Grundstücken unter sich vergleiche, worüber sich schon der Bericht des Abg. Steiner ausführlich verbreitet habe;

gegenüber allen andern Steuerpflichtigen, insbesondere gegenüber von den Gewerbsteuerpflichtigen.

Der Abg. Paravicini habe zwar behauptet, „daß ein Gewerbesteuerpflichtiger mit 10,000 fl. Gewerbsteuerkapital besser daran sei, als derjenige, der dieselbe Steuer aus Grundeigenthum entrichte; dieses sei jedoch

nicht ganz richtig, es müsse vor Allem auf die Unsicherheit der Erwerbsquellen aufmerksam gemacht werden, die dem Gewerbtreibenden zu Gebot stehen, und auf alle mögliche Konjunkturen, unter welchen jener viel mehr zu leiden habe, als der Landwirth.

Wenn nun der Gesetzesentwurf gerecht sei und derselbe jetzt nicht angenommen, sondern auf 20 Jahre vertagt werden wollte, so läge darin eine Verewigung des Unrechtes, das heute anerkannt worden sei.

Die Voraussetzungen, worüber er Zusicherungen von der Regierungsbank zu erhalten wünsche, seien folgende:

Daß die jetzige Höhe der Grundsteuer nicht beibehalten, sondern im Verhältnisse zu dem Steuerkapital, das sich ergeben werde, auch gehörig werde herabgesetzt werden; daß noch einige wenig gerechte Steuern im Lande seien, und daß, wenn die Ueberschüsse aus der neuen Steuer sehr groß seien, solche weniger gerechte Steuern, unter welchen die Liegenschaftsaccise zu bezeichnen sei, wegfallen würden; daß verschiedene Artikel des Gesetzesentwurfes, die den Finanzbehörden bei der Abschätzung zu viel Spielraum gewähren, verbessert und ein mehr unparteiisches Element geschaffen werde.

Der Abgeordnete

Rottra erklärt sich für den Antrag der Minorität und will unter Berufung auf die umfassenden Darstellungen der Abg. Schwarzmann und Spohn und auf den gründlichen Bericht des Abg. Muth nur Folgendes der Wichtigkeit der Sache wegen bemerken:

Die Frage, ob der gegenwärtige Gesetzesentwurf eine Konsequenz oder Folge dringender Nothwendigkeit sei, und ob die Bestimmungen der Grundsteuer-Ordnung von der Art seien, daß sie für die Steuerpflichtigen ungerecht oder in einer Weise drückend geworden wären, müsse er nach den eigenen Erfahrungen in seinem Bezirke, und nach dem, was er in den Zeitungen des Landes gelesen habe, verneinen; nirgends sei eine dringende Nothwendigkeit besonders herausgehoben worden, und wenn sich auch hie und da Unrichtigkeiten finden mögen, so könnten dieselben, wie schon der Bericht der Minorität zeige, auf andere Weise beseitigt werden.

Viele Steuerpflichtigen befürchteten als Motive des vorliegenden Gesetzes die Ansicht, daß die jetzige Steuerordnung nicht mehr die genügende Steuersumme für die Staatskasse liefere; es seie nämlich noch Vielen die neue Einschätzung der zehntfreien Güter im Gedächtniß; dort habe man nicht den zehnten Theil des Steuerkapitals zugeschlagen, sondern durch eine kombinirte Schätzung sei der siebente, und mitunter der sechste Theil hinzugekommen, so daß man von einem Acker, von dem man bis jetzt 3 fl. bezahlte, in Zukunft 10 und 12 fl. zu entrichten habe; daraus folgerten nun die Leute, man werde mit den übrigen $^9/_{10}$ in gleicher Weise verfahren und das Steuerkapital an vielen Orten auf das Doppelte erhöhen.

Er könne sich der Besorgniß nicht erwehren, daß eine neue, größere Belastung für einen Stand erwachse, der mit der allergrößten Anstrengung sein Brod verdienen müsse.

Die Besorgniß habe er aber nicht, daß, wenn das Geschäft auf eine bessere Zeit verschoben werde, in 10—15 Jahren nicht wieder ein Finanzminister oder Leute in der Kammer vorhanden wären, die mit gleichem Patriotismus die Sache in die Hand nehmen würden.

Der Abgeordnete

Nestler erklärt sich für den Gesetzesentwurf,

weil die große Ungleichheit der Steueranschläge des landwirthschaftlichen Geländes im Verhältnisse zu seinem Ertragswerth eine bekannte Thatsache sei, und die Gesetzgebung deßhalb dafür Sorge zu tragen habe, daß dieser Mißstand beseitigt werde;

weil die Frage, ob der jetzige Zeitpunkt zur neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes geeignet sei, bejaht werden müsse.

Der Hauptgrund der Gegner, daß, so lange die Vermessung nicht vollendet sei, es an Material für die neue Katastrirung fehle, könne nicht gelten; der Gesetzesentwurf in den Artikeln 20—22 gebe die Mittel, jenen Mangel, der übrigens nicht so hoch anzuschlagen sei, zu beseitigen; in dem größeren Theile des Landes seien Vermessungen vorhanden, deren Verhältniß zu dem neuen Maße bekannt sei; wo keine solche Vermessungen bestünden, würde dann abgeschätzt.

Wegen des weiteren Gegengrundes, daß man den wahren Flächengehalt der verkauften Güter auch kennen müsse, habe der Zusatz der Commission zu dem Art. 10 das Geeignete angeordnet.

Auch wegen der Entgegnung, daß die Vertagung deßhalb stattfinden solle, weil in nächster Zeit durch die Ablösung einer großen Zahl von Grundlasten bei dem Grundeigenthume bedeutende Veränderungen eintreten würden, habe der Gesetzesentwurf Rücksicht genommen, indem in Art. 8 angeordnet sei, daß ohne Beziehung auf die Grundlasten die Güter eingeschätzt werden sollten; die Pflichtigen erhielten nach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Art. 37 denjenigen Theil der Steuer, den die Berechtigten zu zahlen haben, zurück; erfolge also eine Ablösung, so bleibe das Kataster nach wie vor bestehen.

Es werde gesagt: „man solle auch deßhalb noch warten, weil verschiedene Gesetze über die Entwässerung und Bewässerung, über Zusammenlegung der Grundstücke einen bedeutenden Einfluß auf das Steuerkapital haben würden; ferner darum, weil noch verschiedene Eisenbahnen durch unser Land geführt würden, und in dem Betriebe der Landwirthschaft seit einigen Jahren ein so großer Umschwung eingetreten sei, so daß auch diese Verbesserung, die dadurch in dem landwirthschaftlichen Gelände entstehe, auch in Rechnung kommen müßte;" hierauf sei zu erwiedern, daß man die Veränderungen, die die Zukunft bringe, auch der Zukunft zu ermitteln überlassen sollte.

Seit 50 Jahren hätten sich sehr große Veränderungen im Kataster ergeben, und es sei allerdings an der Zeit, daß sie jetzt berichtigt würden; zu einem solchen großen Werke soll man den günstigen Augenblick, den jetzigen Zeitpunkt der Ruhe und des Friedens wählen, wo die finanziellen Kräfte des Landes es gestatteten.

Der Abgeordnete

Klauprecht ist mit dem Antrage des Minoritätsberichts einverstanden, will aber, da schon Vieles über den Gesetzesentwurf gesprochen worden sei, und der Abg. Schwarzmann Das, was er selbst habe erörtern wollen, ausführlich und klar dargelegt habe, nur über ein vom Abg. Schaaff ausgesprochenes Bedenken, daß es 20 Jahre anstehen möchte, bis eine Katastervermessung vorgenommen sei, bemerken, daß er diese Besorgniß nicht theile; bei der Vorlage des Katastergesetzes habe die Großh. Regierung erklärt, daß das Geschäft ungefähr 15 Jahre dauern werde; dies habe ihm schon damals eine sehr lange Zeit geschienen; seitdem seien nun 4 oder 5 Jahre verflossen, die Vermessung habe angefangen, und es seie gewiß schon eine Fläche, wie groß wisse er nicht, gemessen; wenn auch hierin nicht viel geleistet worden sein sollte, so seien doch tüchtige Leute herangebildet worden, und dieses sei die Hauptsache; nach den statistischen Darstellungen für das Großherzogthum sei nun die Fläche des ganzen Großherzogthums zu 3,800,000 Morgen veranschlagt; ziehe man hievon die vermessenen Waldungen mit einem Flächengehalt von 1,400,000 Morgen ab, so seien also noch 2,400,000 Morgen zu vermessen; dasjenige, was seit den 4 Jahren der Katastervermessung gemessen worden, solle gar nicht in Anschlag kommen. Seit 10, 20 oder 30 Jahren wären nun die Katastervermessungen in den Nachbarstaaten fertig; wir seien daher in der viel besseren Lage, die Erfahrungen dieser Staaten benützen zu können, und um so besser daran, als die Großh. Regierung das richtige System der polygonometrischen Vermessung gewählt habe; in unseren Nachbarstaaten habe man nun gefunden, daß ein tüchtiger Geometer zwischen 5- bis 6000 Morgen in einer Sommerzeit von 6 bis 7 Monaten bearbeite, ein sehr ungeübter Geometer mit 2600 Morgen fertig würde; daß im Durchschnitt 4400 Morgen von einem Mann berechnet werden könnten. Rechne man 10 Jahre für die ganze Arbeit, dividire man mit der Zahl von 4400 hinein, so komme eine Zahl von 50 bis 60 Geometern heraus. Würtemberg habe mit 100 Geometern gearbeitet. In Berücksichtigung aller dieser Thatsachen könne man nun sagen, daß in 5, oder um nicht zu sanguinisch zu sein, in 6 Jahren eine Katastervermessung bei uns beendigt sein könne, wenn das Geschäft mit allen Mitteln angegriffen werde; dasselbe müsse nämlich gehörig organisirt, die Geometer dürften nicht da und dort, sondern zusammenhängend auf einer oder vielmehr anstoßenden Gemarkung beschäftigt werden; es müßte ferner das gehörige Aufsichts- und Controlpersonal verwendet, und die Geometer dürften ihren Geschäften nicht entzogen werden, was in Folge des vorliegenden Gesetzesentwurfes eintreten würde.

Die obige Zahl von 5 oder 6 Jahren sei nicht übertrieben; dieselbe würde durch die Berichte in den würtembergischen Jahrbüchern des würtemberg. Oberfinanzraths Memminger, welche derselbe jedes Jahr über die Ergebnisse der Sommer-Campagnen erstattet habe, bestätigt, ja noch übertroffen; nach diesen Berichten habe das dortige Katasterpersonale im Jahre 1824, in jenem sehr nassen Jahre, wo große Ueberschwemmungen stattgefunden hätten, 248,000 Morgen vermessen; im Jahre 1830 452,000 Morgen, und im Jahre 1831 131,000 Morgen; hieraus ersehe man, daß dort Vieles geschehen sei; was dort geleistet worden, würden wir auch leisten können, und so gut man sich dort die Leute zu verschaffen wußte, werden auch wir sie uns verschaffen können; es befinde sich im Lande gewiß eine große Zahl Geometer, wenn man sich auch nicht an die Nachbarstaaten wenden wolle. Von den Resultaten der Katastervermessung in Sachsen, Hessen, Preußen und anderen Staaten, so belehrend dieselben auch seien, wolle er nicht sprechen; nur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

könne er sich nicht versagen, das Beispiel Frankreichs anzuführen; dort habe man solche einzelne Messungen von Grundstücken vorgenommen, man habe ferner ganze Markungen vermessen lassen, aber nicht auf dem geordneten Katasterwege, sondern jeden Geometer einzeln isolirt beschäftigt. Was sei der Erfolg gewesen? 18 Jahre Zeitverlust und ein Geldverlust von 100 Millionen, die hinausgeworfen waren; man sei deßhalb im Jahre 1807 und 1808 genöthigt gewesen, erst die Katasteranordnungen zu treffen, wie sie seitdem gehandhabt und im Jahre 1844 beendigt worden, mit einem Aufwand von 150 Millionen, wornach der Morgen badischen Maßes auf 30 kr. zu stehen käme; es seie in Frankreich in großartiger Weise vermessen worden; man habe dort die Leistungen Würtembergs weit übertroffen.

Was die Kosten betreffe, so ergebe sich nach Notizen und nach den Studien in den baierischen, würtembergischen und österreichischen Katastern, daß wir mit 25 kr. per Morgen ausreichen würden; wenn wir nun zu dem jetzigen Budgetsatz, der ungefähr 78,000 fl. für das Kataster betrage, einen Theil von den geforderten 450,000 fl. schlagen, so würden wir vor dem Aufwande uns nicht scheuen dürfen; wir würden mit 150,000 fl. jährlich, wie dies in Würtemberg der Fall gewesen sei, offenbar das Geschäft in einer sehr kürzeren Zeit beendigen können.

Schließlich erklärt sich der Abg. Klauprecht für die Vertagung der Abschätzung zur Grundsteuer, jedoch in der Art, daß man jetzt nicht Alles sistiren solle; es müßten Vorbereitungen gemacht werden, wie sie in dem Berichte der Mehrheit der Commission bezeichnet seien; es müßte eine Masse von Thatsachen gesammelt werden, um dann um so wirksamer das Geschäft vornehmen zu können; die eigentliche Abschätzung sollte man dagegen so lange verschieben, bis wenigstens $^2/_3$ des Landes vermessen seien.

Der Abgeordnete

Gschrey stimmt mit der Mehrheit der Commission und will, unter Verweisung auf die Motive der Regierung, den Bericht der Mehrheit der Commission, die Vorträge der Abg. Schaaff, Krausmann und Bissing und um Wiederholungen zu vermeiden, nur bemerken, daß, wenn er die Ansicht hätte, daß durch den Gesetzesentwurf hauptsächlich nur eine Erhöhung der Steuer bezweckt werden solle, es demselben weniger um eine billigere und gleichheitliche Steuer zu thun sei, er gegen denselben stimmen würde; er wolle nicht dazu beitragen, daß der Grundbesitz höher angelegt werde, indem er überzeugt sei, daß auf demselben noch viele andere Lasten außer der Steuer ruhten, und daß die Glanzperiode der Landwirthschaft, wenn auch nicht schon, doch bald ihr Ende erreicht habe; wenn auch, wie er selbst glaube, durch die neue Einschätzung das Steuerkapital im Lande vielleicht um $^1/_3$ höher werden sollte, so würde daraus für ihn nur die Folge entstehen können, daß statt 19, 13 oder 12 kr. vom 100 Steuerkapital erhoben werde; er beabsichtige nur eine gerechtere und besonders gleichmäßigere Vertheilung der Steuer.

Der Abgeordnete

Prestinari wird dem Antrage auf Vertagung nicht beitreten, und zwar unter folgender Begründung:

Es unterliege keinem Zweifel, daß die richtige Ausmittelung des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke eine wesentliche Grundlage eines richtigen Grundsteuerkatasters sei, und wenn man hoffen könnte, daß in einigen Jahren die Vermessung beendigt werden würde, so würde wohl Jedermann mit der Vertagung einverstanden sein und die Regierung das Gesetz gar nicht vorgelegt haben.

Von der Regierung sei aber versichert worden, daß 20 bis 25 Jahre bis zur Beendigung der Vermessung vergehen würden; der Abg. Klauprecht habe zwar versichert, es könnte mit 60 Geometern in 9 Jahren Alles vermessen werden; allein nach zuverlässigen Quellen seien in den fünf Jahren, wo an der Vermessung gearbeitet werde, 23 Gemarkungen vermessen worden, und weitere 120 in Arbeit, zu deren letzteren Beendigung noch 2 Jahre vergehen, so daß also in einem Zeitraum von 7 Jahren nahezu 150 Gemarkungen vermessen würden; nun seien aber 1600 Gemeindegemarkungen, Kolonien und abgesonderte Hofgemarkungen vorhanden, und es wäre also schon viel, wenn man annehmen wollte, daß man in 17 Jahren mit der Vermessung fertig sei. Es wundere ihn allerdings, daß die Sache nicht schneller gehe; allein er könne keinen Vorschlag zur Beschleunigung des Werkes machen, und er habe auch keinen wirksamen Vorschlag in dieser Richtung gehört; man habe zwar gesagt, „man solle aus dem Auslande Geometer rufen" — aber ein tüchtiger Geometer werde in seiner Heimath ein Unterkommen haben und sich nicht entschließen, zum Behufe eines vorübergehenden Unterkommens in's Ausland zu gehen; der Abg. Klauprecht habe zwar auch darauf hingedeutet, wie man in anderer Beziehung das Geschäft beschleunigen könne; wenn aber auch alles dieses, was Klauprecht gesagt habe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geschehe, so müsse das Dreifache von Dem, was bisher geschehen, bewirkt werden, damit in 25 Jahren, von jetzt an, die Sache fertig sei; und wenn man unterstelle, es geschehe wirklich dreimal so viel, als bis jetzt, so sei die Grenze Dessen, was man hoffen dürfe, erreicht.

Nach dem Vorschlage der Regierung solle nach beendigter Vermessung auch das Flächenmaß im Grundsteuerkataster mit den Resultaten der Vermessung verglichen und nach Umständen berichtigt werden; dieses sei allerdings ein Geschäft, das viele Zeit und Arbeit fordere, welches aber immerhin mit dem Geschäfte der Steuereinschätzung nicht zu vergleichen sei; dieses sei der Nachtheil des Vorschlages der Regierung. Der Nachtheil des Antrages der Minorität sei aber, daß wir Jahrzehnde warten und inzwischen doch das offenbar unrichtige Grundsteuerkataster beibehalten müssen; jener Nachtheil der Regierungsvorlage sei nun nicht zu groß gegen den Vortheil, daß wir von jetzt an wenigstens ein annähernd richtiges Grundsteuerkataster haben sollen.

Es sei von dem Abg. Schwarzmann herausgehoben worden, „daß im Lande kein neues Grundsteuerkataster gewünscht und nicht als dringendes Bedürfniß erkannt werde;" gegen diese Behauptung lägen aber andere Erfahrungen vor; es käme hier darauf an, wo man höre; die meisten Grundstücke seien bekanntlich zu nieder eingeschätzt, und es sei natürlich, daß die Eigenthümer eine neue Einschätzung nicht wünschten; die Eigenthümer derjenigen Grundstücke aber, die zu hoch eingeschätzt seien, besonders die der Weinberge, wünschten allerdings dringend eine neue Einschätzung; wir in diesem Saale hätten nun die allgemeine Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Steuer gleichmäßig vertheilt werde, und da selbst die Minorität zugebe, daß offenbare Ungleichheiten im gegenwärtigen Grundsteuerkataster seien, so wäre für uns Grund genug vorhanden, eine neue Steuereinschätzung zu wünschen.

Was die Erklärung in dem Berichte der Minorität betreffe, daß sie gegen eine sofortige Revision des Grundsteuerkatasters zur Beseitigung der auffallendsten Ungleichheiten nicht wäre, so würde zwar dadurch das jetzige Kataster etwas berichtigt, allein es würde nicht so gut werden, als dieses der Fall sein werde, wenn nach dem Gesetze, wie es vorliege, die neue Einschätzung bewerkstelligt würde; andererseits würde aber das Geschäft, wenn jetzt eine Revision des Grundsteuerkatasters stattfände, größer sein, als nach dem Vorschlage der Regierung; denn das Hauptgeschäft der Einschätzung bleibe sich gleich, und an die Stelle der späteren Berichtigung des Flächenmaßes würde eine Revision im ganzen Lande treten, die, so ungenügend auch das Resultat sein würde, mehr Zeit und Kosten verursachen würde, als die spätere Berichtigung des Flächenmaßes.

Man fürchte, daß, wenn das Gesetz über die Steuereinschätzung zu Stande komme, die stückweise Vermessung des Landes um so langsamer gehen oder um so weniger beschleunigt werde; dieses dürfte aber nicht der Fall sein; es sei zwar richtig, daß ein Sporn für diese Beschleunigung wegfalle, nämlich die Grundlage für die neue Einschätznng, allein die Katastervermessung verfolge auch noch andere Zwecke und diese blieben unberührt und würden der Regierung noch genug Sporn geben, die Sache zu beschleunigen, wobei man auch Vertrauen auf die Regierung haben dürfe.

Der Abgeordnete

Maier bekennt sich zu dem Antrage der Minorität und will unter Bezugnahme auf die ausführliche Begründung in dem Berichte des Abg. Muth nur auf die Bemerkung, daß die Rebbesitzer eine Aenderung wünschten, bemerken, daß die Hauptbeschwerde derselben nicht in dem Steueranschlage liege, sondern in der Zerstückelung des Eigenthums; wo der Rebbesitz vorherrsche, sei die Güterzerstückelung am meisten vorhanden; je mehr aber die Güter zerstückelt seien, desto größer sei die Steuer, und darüber beschwerten sich jene Orte am meisten.

Der Abgeordnete

Blankenhorn stimmt wie der Abg. Schwarzmann, der ihm mit Dem, was er selbst habe sagen wollen, zuvorgekommen sei; er wolle daher nur auf die Aeußerung des Abg. Bissing, daß auch eine Steuererhöhung kein Unglück sei, wenn sie nur zu nützlichen Zwecken verwendet werde, erwiedern, daß er eine Steuererhöhung für ein Unglück halte, und daß wir jetzt schon dadurch, daß wir auf den Grundbesitz wegen der zehntfreien Güter 168,000 fl. geworfen hätten, denselben gehörig belasteten, und darauf gehe auch das vorliegende Gesetz hinaus; dieses gehe auch aus der Diskussion klar hervor; wer seien Diejenigen, die so sehr dafür seien, daß wirklich eine Katasterberichtigung im landwirthschaftlichen Gelände stattfinden solle? Die Städter seien es, und nicht die Betheiligten oder Landleute; man sage wohl, über die Quantität werde die Regierung mit den Ständen sich vereinbaren; wenn aber die Bedürfnisse des Staates sich steigern, so werde man sagen, in Folge der Einschätzung wären es allerdings

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nur 15 kr., aber früher wären es 19 kr. gewesen, und man werde daher wieder auf diese 19 kr. zurückgehen können.

Der Abgeordnete

Fischler stimmt gleichfalls für den Minoritätsantrag und führt unter Verweisung auf den Bericht des Abg. Muth noch Folgendes zur Begründung seiner Abstimmung an:

Er könne die Gerechtigkeit nicht finden, die durch das Gesetz im Lande geschaffen werden solle; es sei zwar in der Regierungsvorlage, sowie in den Berichten hervorgehoben, daß der Steueranschlag dem Reinertrag gleichkommen solle, wenn man aber dann von diesem Prinzipe in der Hauptsache wieder abgehe, wenn man den Kaufpreis dafür stelle, so entspreche dies nicht der Gerechtigkeit.

Vor wenigen Jahren seien viele Zwangsversteigerungen vorgekommen; wenn man diese Käufe in Rechnung nehmen wolle, so könne man nicht glauben, daß der Gerechtigkeit in dieser Beziehung entsprochen werde.

Was die Behauptung betreffe, daß die Reben zu hoch angelegt seien, so hätten die Rebbesitzer ja zur Zeit, als die Reklamationen stattfanden und nicht die günstigen Weinjahre waren, auch das Recht gehabt, ihre Reklamationen zu machen.

Bezüglich der angestellten Vergleichungen zwischen der Gewerb- und Grundsteuer sei entgegen zu halten, daß die Stabilität der Landwirthschaft überhaupt nicht so groß sei, wie man sie dargestellt habe; denn man werde wissen, daß Hagel, Mäusefraß, Mißwachs und noch andere Naturereignisse eintreten können, die dem Landmann seine Felder in einer Stunde zernichten, was bei den Gewerbtreibenden nie der Fall sei; wenn man beide genau und getreu mit einander vergleiche, so werde man finden, daß ein Bauer noch nie so reich geworden sei, wie ein Gewerbtreibender.

Wenn Liegenschaften versteigert werden, so werde der Kaufschilling häufig verkauft, aber von Dem, der ihn kaufe, nicht der wahre Werth dafür bezahlt, worin der Beweis liege, daß der eigentliche Kaufpreis durchaus nicht der wirkliche Werth des Reinerträgnisses der Felder sei; es würden so viele Rabatte bezahlt, als Termine vorhanden seien; es werde sich daher ergeben, daß man bei 10 Jahresterminen für 100 fl. nur 90 fl. bekomme.

Der Abgeordnete

Bär von Karlsruhe spricht sich gegen den Antrag der Minorität aus, will übrigens die Aufmerksamkeit der Kammer nicht lange in Anspruch nehmen, nachdem sowohl in den beiden Berichten als auch in den bisherigen Reden die beiderlei Ansichten so ausführlich dargelegt und mit solcher Umsicht beleuchtet worden seien, daß wohl in dieser Hinsicht kaum etwas Neues gesagt werden könne; nur Folgendes wolle er bemerken: Die Gründe, die gegen das Gesetz angeführt worden seien, seien eigentlich nur vorgeschoben; es seien Mittel, um das Gesetz zu beseitigen; der Grund aber, warum man dagegen sei, liege tiefer; es sei die Absicht, ein Gesetz nicht aufkommen zu lassen, das dem Güterbesitzer neue Lasten bringe; er gehöre auch zu Denjenigen, die der Meinung seien, daß der Grundbesitz keine neue Last vertragen könne, und zu Denjenigen, die glaubten, daß man den Güterbesitzer, der sich seit wenigen Jahren einer schönen Zeit erfreue, nicht sogleich wieder mit neuen Lasten belegen solle; er würde deßhalb gegen das Gesetz stimmen, wenn er nicht glaube, daß dasselbe eine solche Folge nicht haben werde; er vertraue der Versicherung der Regierung, denn er habe keinen Grund zum Mißtrauen; er sehe daher in der Vorlage der Regierung nichts Anderes als die Uebung eines Akts der Gerechtigkeit, und wenn Dem so sei, so könne er das Gegebene nur mit dem größten Dank aufnehmen; er sei erfreut, gerade von der Finanzverwaltung zu sehen, daß sie, nicht sowohl um die Finanzen zu erhöhen, als vielmehr einen Akt der Gerechtigkeit zu üben, dieses Gesetz vorgelegt habe. Er wolle nur noch hervorheben, daß es gar keinem Zweifel unterliege, daß es nicht so leicht sei, diese Katastervermessung in einer Weise zu beschleunigen, wie es der Abg. Klauprecht für möglich halte; er habe durch seine Stellung im Staatsdienste Kenntniß davon, wie schwer es halte, tüchtige Geometer aufzutreiben; er fühle dieses täglich, und er sei in der Lage gewesen, sich selbst jetzt schon darüber zu erkundigen, wie es damit stehe, wenn man die Eisenbahnen, die im Projekte seien, ausführen wolle, woher man die Kräfte für die Vermessung nehmen solle? Er sei mit den Erkundigungen über die Landesgrenze hinausgegangen, er habe leider keine günstige Auskunft erhalten, um Kräfte zu finden; die besten Kräfte seien bereits bei der Katastervermessung, weniger tüchtige Kräfte könne man nicht brauchen, und wenn man schon für die Eisenbahn Geometer aus dem Auslande holen müsse, um wie viel mehr müßte dieses der Fall sein, wenn man die Katastervermessung in einer Weise beschleunigen wollte, wie der Abg. Klauprecht meine. Es könne kein Zweifel darüber sein, daß die Katastervermessung 20 bis 25 Jahre erfordern werde, und wenn wir so lange warten sollten, bis Gerechtigkeit hinsichtlich der Grundsteuer geübt werde, so wäre dies

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu lang, und er habe die Ueberzeugung, daß, wenn wir dieses Gesetz mit Modificationen annehmen, wir im Allgemeinen etwas Nützliches schaffen.

Hierauf ergreift der Herr Präsident des Finanzministeriums Geheimerrath

Regenauer das Wort, und führt in einem längeren Vortrage dem Wesentlichen nach Folgendes aus:

Er habe den Gedanken gehabt, daß er mit dem vorliegenden Gesetzesentwurfe dem Lande eine Wohlthat entgegenbringe; dieser Gedanke sei bei ihm nach Jahre langer Prüfung zum festen und stehenden Gedanken geworden; er sei sich bewußt gewesen, daß Das, was er dem Hause entgegengebracht habe, durchaus nicht die Lage der Regierung oder das persönliche Interesse ihrer Vertreter, sondern nur das Wohl des ganzen Vaterlandes fördern soll, und es thue ihm leid, daß dieser Grundgedanke, der sich so klar ausspreche und der seines Wisses überall in der öffentlichen Meinung anerkannt werde, heute rechts und links bemäkelt und mit dem Maßstabe kleinlicher Geldinteressen der Regierung bemessen worden sei. Er habe die volle Ueberzeugung, daß in der fraglichen Rücksicht Etwas geschehen müsse; das beste Kataster müsse nach einer bestimmten Zeit erneuert werden, und bei der Steuerperäquation, wie wir sie haben, sei dieses um so nothwendiger; man dürfe nur an die Zeit denken, in der sie entstanden, an die Mittel, mit welchen sie bewirkt wurde, und an die Raschheit, mit welcher sie vollendet werden mußte. Hieraus müsse schon die Ueberzeugung hervorgehen, daß natürlich eine Reihe von Irrthümern, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten eintreten, daß ein Bezirk zu nieder, ein anderer viel zu hoch angelegt, daß da eine Gattung von Gelände zu nieder, und dort eine Gattung zu hoch in die Steuer genommen worden sein mußte. Die ihrem Geschäfte ganz gewachsenen Leiter unserer Steuerperäquation haben anerkannt, daß eine Aenderung stattfinden müsse; man habe 2 Jahre nach Beendigung der Steuerperäquation eine Reklamationsordnung verkündet; allein diese Reklamationsordnung, diese Untersuchung und Abstellung der Steuerbeschwerden habe nur auf den Maasstab des damaligen Gesetzes angewendet werden können. Man wisse, wie viele Vorurtheile dem gerechten Vollzuge des Gesetzes entgegengestanden. Nur eine kleine Anzahl von Gemeinden habe sich mit Steuerbeschwerden gemeldet, deren Beschwerden seien untersucht und erledigt worden, und er habe zufällig als junger Mann die Ehre gehabt, damals in 3 Kreisen des Landes, also ungefähr in der Hälfte desselben, diese Erledigung zu besorgen. Es thue ihm leid, daß der Herr Alters-Präsident seinen Sitz hier nicht habe; dieser würde bestätigen können, daß er das Geschäft im Unterrheinkreis besorgte, und daß es mit Ernst und Sachkenntniß vorgenommen worden sei. Sieben Jahre nachher habe sich eine Stimme aus den Ständen erhoben, die da erklärte, es seie nicht jede Ungebühr beseitigt und es gäbe noch manche Gemeinden, die übersehen hätten, den ersten Reklamations-Termin einzuhalten. Darauf seie ein zweiter Reklamations-Termin angeordnet worden, und in dem Commissionsbericht selbst seie gesagt, daß in beiden Terminen zusammen der 3te Theil der Steuergeschäfte des Landes seine Prüfung gefunden habe. Damit habe aber die Finanzverwaltung ihre Aufgabe nicht für erschöpft angesehen. Bei seinem Hrn. Vorgänger, der doch die Sache genau kannte, weil er in der Lage war, die Steuerperäquationsarbeiten von jedem einzelnen Bezirke durchzusehen, indem ihm die erste Vor- und die Hauptprüfung obgelegen habe, sei die Ueberzeugung festgestanden, daß wohl eine Reihe von Orten, die anfänglich zu hoch angelegt und deren Gütersteueranschläge irrig gewesen, in Folge der Untersuchung der Steuerreclamationen befriedigt worden seien, ein großer Theil anderer Gemeinden aber noch nicht befriedigt seie, und namentlich auch nicht befriedigt die Gesammtheit, die ja den Einzeln-Interessen gegenüber ein großes Interesse habe, ein Interesse allerdings, das zwar sehr wenig erkannt werde, das aber dennoch ein großes Interesse sei, und das zu vertheidigen besonders der Regierung zustehe. Sein Hr. Vorgänger habe anerkannt, daß etwas Weiteres gethan werde müsse, und man sei in der ersten Zeit der 30er Jahre, wie er in das Finanzministerium gekommen, der Meinung gewesen, daß man durch ein weiteres Gesetz eine Steuerrectification von Amts wegen in allen Bezirken des Landes vornehmen müsse, habe sich aber überzeugt, daß mit einer solchen doch immer nur stückweisen Arbeit nichts Ganzes und Vollendetes gethan sei.

Es seien auch andere wichtige Geschäfte in den Weg getreten und auch andere Zeiten gekommen, weßhalb die Sache einstweilen bei Seite habe geschoben werden müssen. Ehe bei uns jene bedauerliche Katastrophe eingetreten, die nicht näher bezeichnet zu werden brauche, habe das Finanzministerium bereits den Grund zu der neuen durchgreifenden Berichtigung des Steuerkatasters gelegt, und auf höchsten Befehl damals in der ersten Kammer das Gesetz über die Katastervermessung eingebracht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses Gesetz, das über jenen bekannten Ereignissen liegen geblieben, sei im Jahr 1852 erneuert vorgelegt worden; allein damit habe man den Gedanken nicht aufgegeben, daß noch Weiteres geschehen müsse. Man habe gleichzeitig bauen wollen, für die Ewigkeit, möchte er sagen, soweit in menschlichen Dingen davon gesprochen werden könne, und bauen wollen für die vorübergehenden Zustände.

Dieselbe Feder, die die Motive zu dem Gesetze von 1852 geschrieben habe, habe auch die Motive zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe geschrieben, und es sei doch nicht zu glauben, daß dieser Mann die Absicht haben könne, ein Werk zu zerstören oder ad calendas graecas zu verschieben, das er im Jahr 1852 gewollt habe und heute noch sehnsüchtig wolle. Man wolle entgegen halten, daß man die Katastervermessung möglichst beschleunigen solle; er aber müsse sagen, es sei nebenbei ein großes, entschiedenes Bedürfniß, daß man jetzt schon eine Revision der Steueranschläge eintreten lasse, denn es seien ganz entschiedene Ungleichheiten im Lande, ja sie fänden sich schon in jeder einzelnen Gemeinde, und wer aufrichtig prüfen wolle und geprüft habe, möge die Hand auf das Herz legen und sich die Frage beantworten, ob es nicht wahr sei, was die Regierung sage, daß in jedem einzelnen Bezirke solche Ungleichheiten zu Tausenden vorkämen; ob es nicht wahr sei, daß von Bezirk zu Bezirk solche Ungleichheiten zu Tausenden vorkommen; ob es nicht wahr sei, daß von Kultur zu Kultur solche Ungleichheiten zu Tausenden vorkämen; ob es nicht wahr sei, daß die Reben im Lande fast durchaus zu hoch angeschlagen, und ob es nicht wahr sei, daß in manchen Landestheilen das Ackerland und die Wiesen auffallend zu nieder in die Steuer genommen seien. Das sei die Ansicht der Regierung und mit ihr die Ansicht aller der praktischen Männer, die ihr halbes und ganzes Leben eben mit diesem Geschäftszweige zugebracht haben.

Alle die im Berichte der Commission enthaltenen und auch heute vorgetragenen Gegengründe könnten die Regierung nicht überzeugen, daß sie sich in einem Irrthume befinde, sondern hätten sie nur in der Meinung befestigt, wenn es einer solchen Befestigung bedurft hätte, daß sie im Recht, im vollen klaren Recht sei und das Land dieses Recht früher oder später, aber gewiß in nicht entfernter Zeit anerkennen werde.

Was nun die Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf im Einzelnen betreffe, so sage man zuerst, ohne eine Vermessung könne ja kein vollständiges Kataster zu Stande kommen; das sei auch allerdings wahr; das habe er im Jahr 1852 gesagt und sage es jetzt wieder; das gäbe der gesunde Menschenverstand und Jedermann werde es anerkennen. Aber dürfe man bis zu dem fernen Zeitpunkt der Beendigung der Vermessung bei dem Schlechten bleiben, wenn man das Beste nicht erhalten könne? Davon sei er überzeugt, daß man etwas weit Besseres erhalte, als man jetzt habe, und schon dadurch sei er befriedigt. Man habe gesagt, die Verhältnisse, die auf den Reinertrag der Güter wirken, vielleicht da und dort nur wirken, seien jetzt außergewöhnlich günstig und dadurch der Gutswerth gehoben; allein dies sei nur vorübergehend. Das erkenne er an; allein durch dieses Argument laufe die irrige Ansicht, es sei eben eine Mehrbelastung des Grundeigenthums nach den jetzigen Verhältnissen die Absicht der Vorlage. Das sei aber die Absicht des Entwurfes nicht. Die Absicht des Entwurfes sei eine Peräquation, eine Gleichstellung, eine Aufhebung der tausend und aber tausend Ungebührlichkeiten, die vorlägen, eine Erhöhung der Steuerkapitale, wo sie zu nieder seien, und eine Ermäßigung derselben, wo sie zu hoch seien. Es solle Gerechtigkeit herbeigeführt werden, nicht aber eine Erhöhung der Steuer vom Grundeigenthum im Ganzen.

Wenn eine Erhöhung des Grundsteuerkapitals im Ganzen entstünde, würde es nicht die allernächste Aufgabe dieses Hauses sein, und würde dieses Haus die Aufgabe nicht zu erledigen wissen, den Steuerfuß nach dem Steuerkapital zu modifiziren? Er danke den Herren Abgeordneten, die die Intention der Regierung recht erkannt hätten. Man sage ferner, wir hätten ja nicht alle Güter vermessen; wir würden also, indem wir bei einem Theile derselben eine Flächenschätzung vornehmen müssen, nur neue Ungleichheiten schaffen; allein wir müßten uns vergegenwärtigen, wo wir seien; wir seien im Jahre 1858; als unsere erste Steuerperäquation gemacht worden sei, im Jahre 1810, habe man noch kein Landesmaß gehabt. Es sei später nach Verkündigung des Steuergrundgesetzes eingeführt worden, wie es denn überhaupt erst 19 Jahre später ins Leben getreten sei. Man habe also eine Reihe von vielleicht 100 verschiedenen Maßen; da seie Nürnberger, Mainzer, Würzburger Maß gewesen; ob man aber glaube, es wäre gerade das Maß, das man gebrauchte, sorgfältig erhalten gewesen? Nein, es sei ein verdorbenes, durch die Zeit verrücktes Maß vorhanden gewesen, und nun habe man fast in jedem Orte nach dem Augenmaße eingeschätzt. Man könne sich denken, daß da eine große Masse von Un-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richtigkeiten vorgekommen sei. Werde man wohl dieselben wieder haben? Er sage: nein; man werde ganz gewiß eine große Zahl von Unrichtigkeiten weniger haben, und warum? Seit 1810 sei doch gewiß im badischen Lande manche Vermessung vorgenommen worden, und diese werde man also auch zu Grunde legen. Ferner seie das neue Maß, in dem jetzt allein zu schätzen sein würde, seit 1829 in die Anschauung der Geometer und Feldmesser so eingedrungen, wie kein Lokalmaß früher in ihre Augen dringen konnte. Diese würden also ganz andere Schätzungen liefern als im Jahre 1810, und dann sei auch diese Klasse von Männern ganz anders gebildet, als vor 50 Jahren. Darum könne er zwar nicht sagen, jede Schätzung würde eine mathematisch genaue Flächenbestimmung geben, aber mit voller Ueberzeugung und mathematischer Gewißheit könne er sagen, man würde viel genauer schätzen als früher und in viel weniger Fällen zur Schätzung greifen müssen, als im Jahre 1810, und diese würde, wie gesagt, auch genauer sein als damals. Es würde also nicht ein Heer neuer Ungleichheiten entstehen, nein, die Legion von Ungleichheiten werde auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil vermindert werden.

Es werde ferner angeführt, daß noch viele unvollzogene Gesetze vorhanden seien, es seien Gefällablösungsgesetze, Be- und Entwässerungsgesetze und noch andere Gesetze; auch schreite die Landwirthschaft vor, und ändere sich nicht Manches jeden Tag? So arg sei aber die Sache nicht; der Zehnten sei abgelöst, Zehntlasten bestünden allerdings da und dort noch; allein haben diese Einfluß auf unser Kataster? Er wenigstens könne diesen Einfluß nicht finden. Wir hätten ein Gesetz über Zusammenlegung der Gründe, und er habe ein gutes Stück Holz zu diesem Gesetze beigetragen. Es werde manche Zusammenlegung und Verlegung stattfinden; allein solle man deßhalb mit Aufhebung der zahllosen Steuerungleichheiten, wo sie bestehen, zuwarten? Das könne man seines Erachtens nicht erwarten. Solle man den Leuten, die da und dort in diesem oder jenem Theile des Landes schwer gedrückt sind, solle man etwa den Weinbergbesitzern sagen, wartet noch, denn man hat Be- und Entwässerungen vorzunehmen, da und dort werden auch nochmals Güter zusammenlegt, und man kann nicht wissen, wann die Landwirthschaft auf den Punkt komme, wo man sagen könne, jetzt sind wir auf dem Culminationspunkt. Mit Recht habe ein Mitglied in Beziehung auf die Verbesserung der Landwirthschaft bemerkt, da sei — und das glaube er zur Ehre des badischen Landes sagen zu dürfen — kein Stillstand, sondern ein ununterbrochener Fortschritt, und wenn man Ungleichheiten nicht beseitigen wolle, weil man immer fortschreitet, so seie dies denn doch zu arg.

Man habe bemerkt, die neue Einschätzung der Gewerbe und Waldungen könnte kein Grund für das vorliegende Gesetz sein; er könne sich aber nicht erinnern, daß er jene Einschätzung in irgend einer näheren Beziehung und gerade in dieser Ideenverbindung als Grund für den vorliegenden Entwurf betrachtet habe. Allerdings dürfe die Finanzverwaltung nicht stehen bleiben, sondern müsse in Beziehung auf die Gesetzgebung fortschreiten; unser Kulturstand bleibe nicht stehen, sondern schreite von Tag zu Tag fort; wenn man dem ewigen Grundsatz der Gerechtigkeit folgen solle, so müsse man auch in den Gesetzen nachfolgen; wenn also gesagt worden sei, man habe die Gewerbesteuer und die Waldsteuer revidirt, weßhalb man auch jetzt an die Berichtigung der Grundsteuer gehe, so sei dies nicht in dem Sinne zu nehmen, daß, weil da und dort ein Gewerbe erhöht wurde, nun auch die Last der Grundsteuer im Ganzen erhöht werden müsse. Daran habe Niemand gedacht, und deßhalb sei es auch nicht nothwendig, jener verehrten, aber sehr kleinen Classe der größeren Landwirthe, die kaum 1% der ganzen ländlichen Bevölkerung ausmachen und nun statt des Personalkapitals von 500 fl. ein solches von 875 fl. oder von 1750 fl. versteuern, hier anzurufen. Diese Herren werden den kleinen Mehrbetrag von $1\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ fl. an Gewerbsteuer recht gerne geben, denn die Gewerbtreibenden müßten zur Gewerbsteuererhöhung noch mehr beitragen. Auch der Waldsteuer habe er nicht in diesem Sinne erwähnt, obgleich sie recht wohl hier genannt werden dürfe. Die Minorität der Commission glaube, die Waldsteuer seie zu nieder gewesen und da habe eine Katastrirung eintreten müssen, was bei der Grundsteuer nicht der Fall sei. Bei dem Waldsteuerkataster wäre aber nicht überall eine Erhöhung des Steuerkapitals der Waldungen beabsichtigt gewesen und es sei auch nicht überall eine solche Erhöhung eingetreten. Eine Erhöhung wäre beabsichtigt gewesen da, wo das Kapital zu nieder war, allein im Uebrigen wäre eine Ausgleichung beabsichtigt gewesen, und da könne man ganz folgerichtig sagen, nachdem man die Ausgleichung in Beziehung auf das Waldsteuerkapital bewerkstelligt und Ungleichheiten, Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten beseitigt habe, so sei es konsequent, daß man es auch hier thue. Man sage — aber wiederum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wegen der ganz irrigen Ansicht, daß eine Erhöhung im Ganzen eintrete — der Grund und Boden dürfe nicht mehr belastet werden, da sei Kaufaccise, Weinsteuer, Fleischaccise, Zehntfreiheitssteuer, und die Schulden würden ja nicht abgezogen. Was die Kaufaccise betreffe, so trügen diese auch andere Leute, und die Fleischaccise falle seines Wissens nicht auf den Grundbesitzer, wenigstens der Regel nach nicht; und was die Weinsteuer betreffe, so könne sie allerdings auf den Grundbesitzer fallen, allein das seie ja mit ein Grund der neuen Einschätzung, daß der zu hohe Anschlag der Weinberge ermäßigt werde.

Man habe vor nicht langer Zeit fast einstimmig ein Gesetz über die Abänderung der Weinaccise angenommen; bei einigen Mitgliedern der Kammer seie die Besorgniß nicht ganz verschwunden gewesen, daß dieses Gesetz nicht durchaus vortheilhaft wirken werde auf die Production geringerer Weine, auf die Besitzer der bezüglichen Weinberge. Aber eine Verbindung zwischen jenem Gesetze und diesem könne er nicht ganz läugnen, und werde hier keine Gerechtigkeit zugestanden, so werde es sich allerdings fragen, was man in Beziehung auf jenes Gesetz zu thun habe, und ob dasselbe gleichwohl werde ins Leben treten können. Man habe davon gesprochen, daß am Grundsteuerkapital die Schulden der Grundbesitzer nicht abgezogen würden; allein das läge eben in unserem ganzen Steuersystem; wir hätten keine Einkommenssteuer, und man werde auch nicht bedauern, daß man keine habe; allein weil man keine habe, so läge es in dem ganzen System, daß die Schulden nicht abgezogen würden. Frage man den Gewerbtreibenden, ob ihm die Schulden bei seinem Steuerkapitale abgezogen seien; frage man den Hausbesitzer, ob ihm solche abgezogen seien; frage man überhaupt andere Steuerpflichtige, ob bei ihnen ein Abzug der Schulden stattfände?

Auf einen Gesichtspunkt aber wolle er aufmerksam machen. Wenn wirklich der Grundbesitzer in der vorzugsweise ungünstigen Lage wäre, daß er allein Kaufaccise, Fleischaccise oder Weinsteuer bezahlen müsse, oder ihm allein die Schulden nicht abgezogen würden, wäre dies wohl ein Grund, gegen das vorliegende Gesetz zu stimmen? Seie es nicht gerade diese Classe der Leute, die jetzt zu hoch angelegt seie, die von jenen Lasten am meisten betroffen werde? Hätten sie nicht auch Schulden? Müßten sie denn nicht auch Weinsteuer oder Fleischsteuer ꝛc. bezahlen? Was würden sie sagen, wenn man ein solches Argument zu ihrem Nachtheil anführen wolle? Fast hätte er vergessen, daß noch ein anderer Punkt geltend gemacht wird, der die Grundbesitzer belasten solle; diese müssen nämlich die Zehntfreiheit versteuern. Wenn man aber ein Haus kaufe, versteuere man dasselbe; wenn man eine Besoldung beziehe, versteuere man sie; wenn man ein kleines Stück Land habe, und wenn es die ärmste Wittwe ist, die es habe, so müsse es versteuert werden. Warum solle also nicht Einer die Zehntfreiheit versteuern, die er nicht blos aus eigenen Mitteln, sondern theilweise, und zwar zu einem guten Theil, aus den Kräften des Staatsbeutels erlangt habe? Man sage allerdings von Seiten der Minorität, man könne ja theilweise helfen. Man verkenne von ihrer Seite nicht, daß große Mängel da seien; allein man könne theilweise helfen. Er könne nicht erwarten, daß man seinen Worten ganz glauben werde, wenn er sage, das sei nicht möglich. Man könne keine Classification, die mangelhaft sei, abändern, ohne daß zugleich die Taxationen geändert werden, und was solle mit dieser theilweisen Aenderung erreicht werden?

Hierdurch würden allein große Kosten verursacht und die Sache selbst bliebe eine verfehlte.

Als weiteres Argument sei geltend gemacht worden, man solle die Katastervermessung beschleunigen; das seie ein guter Rath, aber einer von denjenigen guten Räthen, die man leichter aussprechen als vollziehen könne; man meinte, mit einem solchen Geschäfte könne man in zehn Jahren fertig sein. Hierauf seie aber zu erwiedern, man könne Alles in kürzerer oder längerer Zeit machen, es komme aber darauf an, was geliefert werden soll; wir wollten eine tüchtige Arbeit haben; bei uns seie allerdings der Steuerzweck einer der Zwecke, der erreicht werden soll, allein er seie nicht der einzige und nicht einmal der Hauptzweck. Der Hauptzweck, den die Kammer seiner Zeit klar anerkannt habe und den auch die Regierung anerkannt habe, sei die Sicherung des Grundeigenthums. Dieser größte Bestandtheil des Volksvermögens sei jetzt in einer Weise beschrieben, daß man alle Kräfte anwenden müsse, ihn in einen besseren, sicherern Zustand der Beschreibung zu setzen. Das sei der Hauptgrund bei der Katastervermessung gewesen. Ein weiterer wäre allerdings das Steuersystem. Man habe bei der Katastervermessung gethan, was man möglicher Weise thun konnte. Man habe das beste System adoptirt, und beiläufig müsse er auf Etwas aufmerksam machen. Die hessische Meßmethode sei diejenige, die wir haben und die sich von jener in Frank-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

reich, Bayern und Württemberg dadurch unterscheide, daß jene die Meßtisch- oder geometrische Methode, die letztere aber die Polygonar- oder trigonometrische sei. Man habe die Ueberzeugung, daß die letztere Methode die bessere sei, allein daraus folge Nichts in Beziehung auf das Steuersystem selbst. In Beziehung auf die Katastervermessung sei geschehen, was möglicherweise geschehen konnte; die Geometer könnte man aber nicht aus aller Herren Länder herbeirufen; ein solches Geschäft, wo man sich auf den Mann verlassen, wo er mit Gewissen und Ehre einstehen müsse, fordere eine tüchtige Einübung; wir könnten nicht den Anfänger und Meßtischoperateur herbeirufen, besonders keine Geometer aus Württemberg und Bayern, weil diese ein ganz verschiedenes System hätten; wir hätten unsere inländischen Geometer herbeigezogen, und das würde doch am Ende gebilligt werden; auch dieser Gegenstand sei mit der gehörigen Sorgfalt beachtet worden. Wenn man aber so verfahre, so könne man — das Beispiel aller übrigen Staaten, die Vermessungen angeordnet haben, spreche dafür — so könne man nicht von 10 Jahren oder einem kürzern Zeitraum, sondern nur von 20 oder mehr Jahren bis zur Vollendung der Vermessung sprechen. Allerdings sei bei der Einbringung des Gesetzes von 20 Jahren gesprochen worden; man habe aber angefangen, nähere Erfahrungen zu machen; man habe hiernach den Termin von 20 Jahren zu kurz angenommen. Wohl seie nicht zu läugnen, daß man mit mehr Mitteln vielleicht noch etwas rascher vorwärts kommen könne; allein es frage sich nur, ob man es unbeschadet der Gründlichkeit thun könne und dann thun solle; die Regierung würde nicht dazu rathen.

Schließlich beruft sich der Herr Präsident des Finanzministeriums noch auf den Ausspruch von Steuerperäquatoren des Landes und von Katasterbeamten, die über die hier vorliegende Frage gehört worden seien und die sich einstimmig dahin geäußert hätten, daß die Einschätzung sehr nothwendig sei, und es ein entschiedener Fehler und eine Unbilligkeit wäre, wenn damit länger gewartet werden wollte. Der Hr. Sprecher beruft sich namentlich auf zwei solcher Berichte, aus deren einem zu entnehmen sei, daß im Amtsbezirk Bretten, dessen Boden dem landwirthschaftlichen Betrieb weit günstiger als die Lage Pforzheims sei, die erste Ackerklasse nirgends höher als mit 600 fl. besteuert sei, während im Pforzheimer Bezirk der Ansatz mitunter mehr als 800 fl. erreiche. In dem andern Berichte, den der Herr Finanzpräsident vorliest, wird die dringende Nothwendigkeit der neuen Einschätzung hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß diese Maßregel nicht länger ohne großen Nachtheil verschoben werden könne und sonst auch den Waldeigenthümern, die nach dem Gesetze vom 23. März getroffen, zu vielen gegründeten Beschwerden Anlaß geben würden. Endlich verweist der Herr Finanzpräsident noch auf Folgendes: Im Jahre 1810 seien unsere Verhältnisse viel trüber als jetzt gewesen; damals sei von den Mitteln, die wir jetzt für eine neue Einschätzung hätten, keine Rede gewesen, und alle Argumente, die man jetzt vorbringe, hätte man damals in gesteigertem Maße vorbringen können, und doch sei die Steuerperäquation von 1810 die größte Wohlthat für das Land gewesen. Wenn wir die Aenderung in unserem Steuerwesen im Jahre 1810 nicht erhalten hätten, so würden alle die tausend und tausend Verbesserungen, die inzwischen in allen Theilen der Staatsverwaltung eingetreten seien, nicht möglich geworden sein, nicht die vielen Anstalten für Hebung des sittlichen und geistigen Wohls, nicht die vielen Anstalten für Hebung des materiellen Wohls; man hätte nicht die Millionen verwenden können für Verbesserung alter und Herstellung neuer Verkehrsstraßen, sowie für Eindammung und Rectification des Rheins; man wäre nicht im Stande gewesen, die Bezirksschulden, die vorzugsweise auf dem Landmanne gelastet, auf die Staatsschuldentilgungskasse, also auf die Kräfte der sämmtlichen Steuerpflichtigen zu übertragen; nicht im Stande gewesen, die Legion alter Abgaben zu beseitigen; nicht im Stande, die Ablösungsgesetze zu geben, die durch die gewährte Staatsbeihülfe mehr oder weniger die Gesammtheit der Steuerpflichtigen belasteten. Am allerwenigsten wäre man im Stande gewesen, jene 12 Millionen aufzuwenden, die aufgewendet worden sind zu Gunsten des zehntpflichtigen Grundbesitzes; wir würden noch am Anfange des Besserwerdens stehen. Wollte man jetzt aber, wo herausgestellt sei, daß sehr Viele überlastet seien, die eine Erleichterung fordern, und Viele zu wenig gäben, die recht gut eine größere Belastung ertragen könnten, noch zögern, so würde man sagen, man wolle wahres Unrecht fortbestehen lassen. Die Regierung wolle dies nicht; sie sei sich vollbewußt, ihre Pflicht zu thun.

Der Abg. Ullrich will nur seine Abstimmung kurz begründen: in dem ganzen Gesetze herrsche der Grundsatz, ein möglichst gerechtes Steuerkataster zu erhalten; die Fassung des Gesetzes sei klar, deutlich und zeitgemäß; er sei fest über-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeugt, daß es seinen Zweck möglichst erreichen werde, weßhalb er sich für dasselbe erkläre.

Der Abg. Kirsner verzichtet auf das Wort.

Der Abg. Sieb ist der Ansicht, daß hier von keiner Vertagung die Rede sein könne, sondern das Gesetz, da es ein gerechtes und zweckmäßiges sei, vollzogen werden müsse; in dieser Ansicht sei er noch bestärkt worden durch Mittheilungen, die ihm zugekommen seien und worin das Gesetz als ein gutes und wohlthätiges bezeichnet werde; mit diesen Mittheilungen seien ihm aber auch Wünsche zugekommen, daß recht bald Abhülfe getroffen werde in den Bezirken, wo offenbar eine Ungleichheit der Besteuerung vorhanden sei.

Der Abg. Faller trägt Folgendes vor:

Was er vorausgesetzt habe, daß es sich hier nicht um Erhöhung der Grundsteuer handle, sondern um eine gerechte Vertheilung derselben, habe inzwischen vom Herrn Präsidenten des Finanzministeriums die Bestätigung erhalten.

Er habe die vollkommene Ueberzeugung, daß Ungleichheiten und Unrichtigkeiten in dem Grundsteuerkataster wirklich bestünden, wie sie in dem Berichte der Majorität der Commission hervorgehoben worden seien.

Er glaube auch, daß Grund genug vorhanden sei, hier Abhülfe eintreten zu lassen, ohne daß man zuwarte, bis Beschwerden bei der Regierung oder bei der Kammer darüber geführt würden.

Die Mißstände hätten ihren Grund theils in einer unrichtigen Taxation in Vergleichung der verschiedenen Gemarkungen, oder in einer unrichtigen Taxation in der nämlichen Gemarkung, theils aber auch in den unrichtigen Angaben des Flächengehaltes.

Die ersten Unrichtigkeiten, welche theils seit der Einführung des Grundsteuergesetzes bestünden, theils durch inzwischen eingetretene Kulturveränderungen eingetreten seien, könnten jetzt gehoben werden, ohne daß man die Vermessung abzuwarten habe, sie habe damit nichts zu thun.

Was die Unrichtigkeiten betreffe, die auf falschen Angaben des Areals beruhten, so könnten diese freilich nur durch die Vermessung gründlich und vollständig gehoben werden.

Solle man nur deßwegen die bestehenden Unrichtigkeiten im Maßgehalt beibehalten, oder da, wo man vollständig überzeugt sei, sie wenigstens nicht so weit beseitigen, als es überhaupt thunlich sei?

Hier müsse man zu dem Schlusse kommen, daß, wenn das Vollkommene nicht erreicht werden könne, man sich mit dem möglichst Vollständigen begnügen und dieses anstreben müsse.

Was die theilweise Revision betreffe, welche auf einzelne gewisse Steuerdistrikte beschränkt sein solle, so erscheine diese ganz untauglich; gehe man einmal an die Revision und Berichtigung der Classification und Taxation, so müsse sie nothwendig eine allgemeine sein, und werde sie allgemein vorgenommen, so sei damit Das erzielt, was man auch nach geschehener Vermessung noch brauche, während man bei einer stückweisen Revision auch nach geschehener Vermessung nichts hätte, denn man könnte sie nicht allgemein zur Anwendung bringen.

Wenn behauptet werde, eine Ungleichheit trete dadurch wieder neu ein, daß das eine Grundstück auf den Grund der Vermessung, das andere auf den Grund der Schätzung nach der Probemessung in die Steuer genommen werde, so könne dieses nicht ganz richtig gefunden werden; denn die bestehenden viel größeren Unrichtigkeiten würden beseitigt und zwar so viel, als es nach den gegebenen Verhältnissen thunlich sei; es sei auch durch dieses Verfahren gar kein Grund zu irgend einer Beschwerde gegeben; Diejenigen, deren Grundstücke nach der Vermessung zur Steuer gezogen würden, könnten sich hierüber nicht beschweren; ihre Beschwerde könnte nur darin bestehen, daß die anderen Grundstücke, die noch nicht vermessen sind, mit einem zu geringen Maße zur Steuer gezogen seien; allein wer sage ihnen dieses? — und umgekehrt könnten auch Diejenigen, deren Güter noch nicht vermessen sind, sich darüber nicht beschweren, weil man die Größe der Grundstücke, so viel als möglich ist, ermittle; ihre Beschwerde könnte nur darin bestehen, daß das Flächenmaß zu hoch angenommen sei; hierin sei ihnen aber durch den Gesetzesentwurf ein Mittel gegeben, indem sie es selbst messen lassen könnten.

Der Abgeordnete

Klauprecht will nur noch die Bemerkung machen, daß er sich auf eine Autorität, auf Engenberg, berufe, der im Jahr 1818 einen Kataster schrieb und der sage:

> „Die Tauglichkeit eines Katasters könne nur nach den Leistungen, nämlich der Qualität, beurtheilt werden;"

denn er setze voraus, daß richtig operirt werde. In Württemberg habe man auch die Absicht gehabt, das Grundeigenthum zu sichern, und nicht allein die Absicht, etwa nur das Flächenmaß zu messen; man habe auch dort andere Zwecke

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erreicht; er habe die Leistungen in Württemberg auf das badische Maß verwandelt und sei dann zum Schluß gekommen, wie er von der Regierung selbst ausgegangen sei, indem sie sagte, in 15 Jahren könne man fertig werden; er sage aber, man könne in 10 Jahren fertig werden, wenn man so viel leiste, wie in Württemberg; nur zur Beruhigung hätte er nachweisen wollen, daß man nicht 20 Jahre nöthig habe.

Der Herr

Geheimerrath Regenauer erwiedert hierauf, daß ein Buch von 1818 keine Autorität für die heutige Zeit mehr sein könne, und in Württemberg habe man gegen 30 Jahre mit der Sache zu thun gehabt.

Der Abgeordnete

Allmang erklärt, daß er aus folgenden Motiven mit der Minorität gestimmt habe:

Das Gesetz scheine ihm aus zwei Hauptgründen vorgelegt worden zu sein: der erste Grund sei der, daß man annehme, die Güter seien im Allgemeinen zu nieder geschätzt, und der zweite werde wohl der sein, daß man die Ungleichheiten, die sich häufig fanden, in's Auge faßte.

Was nun den ersten Punkt betreffe, so glaube er allerdings, daß sich eine zu niedere Einschätzung herausstellen werde, wenn man die Preise, wie sie jetzt seien, zur Maßgabe und Norm annehme; allein er glaube nicht, daß die Jahre von 1836 bis 1845 den richtigen Normalpreis herausstellen werden; wolle man auf längere Zeit einen wirklichen Normalpreis finden, so müsse man die niederen und höheren Jahre zusammennehmen; sei aber dieses der Fall und nehme man die Jahre von 1846 an auf, so würden sich Preise herausstellen, wodurch nach seinen Erfahrungen in vielen Gemeinden die Steuer nicht viel höher kommen werde, als dies jetzt schon der Fall sei; er glaube, daß kein großer Unterschied stattfinden werde zwischen den Preisen, die sich ergeben würden, wenn man Jahrzehnden annimmt, wo es niedere und höhere Preise gab. Ihn hätte daher der Gedanke geleitet, daß, wenn die Einschätzung auf diese Weise vorgenommen werde, es sich nicht der großen Mühe und Kosten lohne, die mit einer sofortigen Einschätzung verbunden seien.

Auch er müsse anerkennen, daß allerdings große und beklagenswerthe Ungleichheiten stattfänden, und er wisse auch aus seiner Gegend, daß die Weinberge, die größtentheils in Ackerland verwandelt seien, in zu hohem Steueranschlag stünden, so daß es zu wünschen wäre, solche Ungleichheiten möglichst bald beseitigt zu sehen; deßhalb sei sein Gedanke der gewesen, daß da, wo solche Ungleichheiten augenscheinlich sich zeigten, allerdings eine Revision vorgenommen werden möchte; er habe sich aber dieses Geschäft, das doch nur vereinzelt sein werde, nicht so bedeutend vorgestellt, und er könne sich auch nicht denken, daß deshalb so große Kosten aufzuwenden seien.

Der Abgeordnete

Schaaff bemerkt noch, daß Diejenigen, welche sich für die Minorität erklärt hätten, weil sie keine Steuererhöhung für den Grundbesitz wollten, einen ganz andern Antrag hätten stellen sollen, nämlich den, auf Verwerfung des Gesetzes, weil sie nie eine Aenderung in dem Grundsteuerkataster haben wollten; dieser Grund spreche dafür, daß die Ungleichheit, wie sie jetzt bestehe, fort und fort bestehen solle.

Der Abgeordnete

Muth spricht sich zuerst als Berichterstatter der Minorität dahin aus, daß diese den heute gehörten Vorwurf, daß es die Absicht sei, das Gesetz zu hintertreiben, nicht verdiene; auch sei auf kleinliche Gesichtspunkte hingewiesen worden; die Minorität der Commission sei aber nur von dem Grundsatze ausgegangen, daß sie der Kammer schuldig sei, ihre Ueberzeugung unverhohlen auszusprechen.

Der Abg. Muth glaubt dann unter Anführung folgender Gründe und Bemerkungen bezüglich der Gegenansichten den Antrag der Minorität zur Annahme empfehlen zu dürfen:

Die Commission gehe allerdings davon aus, daß ohne eine Katastervermessung und ohne eine Vermessung des liegenschaftlichen Geländes eine richtige Besteuerung der Grundstücke unmöglich sei; sie habe sich in dieser Hinsicht an die Aeußerung gehalten, die vor wenigen Jahren von der Regierungsbank selbst ausgegangen sei. Es sei von der Regierungsbank besonders von den vielen Unrichtigkeiten gesprochen worden, die bei der Besteuerung der Grundstücke unterlaufen seien. In diesem Hause aber seien von Seiten der zunächst Betheiligten keine solche Stimmen laut geworden. In der Masse von Petitionen, mit denen auf jedem Landtage dieses Haus heimgesucht worden, hätte er keine gefunden, die darüber klagte, daß man zu hoch besteuert sei, obgleich in Beziehung auf die Steuergesetze die Pflichtigen nicht säumig seien, wie dies Haus heute wieder aus einer Masse von Petitionen ersehen habe. Die Minorität der Commission gehe, wie er wiederhole, davon aus, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aufstellung eines richtigen Katasters ohne Vermessung der Grundstücke nicht möglich sei, verwahre sich aber gegen den Vorwurf, als ob damit die Berichtigung des Grundsteuerkatasters auf ewig verschoben werden solle, wie von verschiedenen Seiten bemerkt worden sei. Sie spreche zugleich den Wunsch aus, die Katastervermessung zu beschleunigen, um auch ein richtiges Grundsteuerkataster aufstellen zu können. Ein großer Theil des liegenschaftlichen Besitzes sei ja schon vermessen, nämlich die Waldungen. Dort habe man keinen Anstand genommen, die Waldeigenthümer zu veranlassen, auch auswärtige Geometer zu diesem Geschäft zu verwenden, und die Waldeigenthümer hätten alle Ursache gehabt, mit den Arbeiten dieser Ausländer zufrieden zu sein. So gut nun dies bei jenem Eigenthum hätte geschehen können, sei es auch möglich, bei der Vermessung des landwirthschaftlichen Geländes hierauf zu greifen. Werde die Katastervermessung in der Weise, wie sie bis jetzt betrieben, fortbetrieben werden, so werde wohl keine Aussicht vorhanden sein, die Beendigung derselben zu erleben. In dem außerordentlichen Budget für die gegenwärtige Budgetperiode seien für Geometer 50,000 fl. aufgenommen, während sich die Gehalte und Besoldungen des Katasterbureaus allein auf 13,500 fl., also beinahe den vierten Theil, belaufen. Unter den jetzigen günstigen Verhältnissen aber könne man ganz leicht der Katastervermessung eine größere Ausdehnung geben, dadurch, daß auch erprobte Geometer aus den Nachbarstaaten herbeigezogen würden. Es fehle in Bayern, Württemberg und Hessen, wo ein vorzüglich eingearbeitetes Personal sei, nicht an Kräften, und wenn man ernstlich die Katastervermessung wolle, so könne sie auch viel mehr beschleunigt werden; auch würde man viel näher an das Ziel kommen, wenn mit der Berichtigung, beziehungsweise ganz neuen Aufstellung des Grundsteuerkatasters begonnen werden könne. Wohin solle es auch führen, wenn eine neue Berichtigung des Grundsteuerkatasters stattfinden soll, ohne daß das wesentlichste Moment, nämlich der Flächengehalt der Steuerobjecte, genauer gekannt sei. Man helfe sich hier allerdings leicht, indem man sage, was nicht vermessen sei, werde geschätzt. Die Geometer würden dies thun und ziemlich genau thun. Das sei aber doch wohl eine schwierige Aufgabe. Sie mögen kleinere Parzellen leicht schätzen können, allein größere würden sie gewiß nicht einmal annähernd genau bestimmen können; sodann hätten wir ein Grundsteuerkataster, das aus Steuerdistrikten mit vermessenen Gemarkungen bestehe; ferner gebe es bei uns Steuerdistrikte, bei denen der Flächengehalt nicht bestimmt sei, und man würde, was auch in dem Bericht der Commission auseinandergesetzt sei, aus einer Ungleichheit in die andere hineinkommen; ja er glaube, es sei bekannt, daß durch die Katastervermessung sich wirklich bedeutende Differenzen in dem Flächengehalt herausstellen würden. Es differire der wirkliche Flächengehalt mit der Maßangabe in den Steuerzetteln und Lagerbüchern um 10 % und mehr, so daß es also Steuerkapitalien geben werde, die um 10 % zu nieder oder zu hoch seien, und dies werde dem Kataster, das nach dem vorliegenden Gesetz gefertigt werden sollte, die Eigenschaft eines vollständigen Katasters nicht verleihen.

Die Minorität der Commission habe sich ferner, wie in ihrem Berichte herausgehoben sei, auch darauf berufen, daß wir gerade jetzt im Begriffe seien, die Verkehrswege zu vervollständigen; daß dies einen außerordentlichen Einfluß auf den Werth des Grundeigenthums haben werde, glaube er nicht nöthig zu haben, hier weiter auseinander zu setzen. In den Motiven zu dem Gesetzesentwurf sei bemerkt, mit der Berichtigung des Gebäudekatasters vorerst noch zuzuwarten, weil die Verkehrswege noch vervollständigt würden; er glaube aber, dieser Grund ließe sich noch in viel höherem Maße auf die Grundstücke selbst anwenden. Er glaube ferner, daß das Kataster eben neue Unvollständigkeiten erhalten werde, wenn es in einer Zeit gemacht würde, die er, wie er wiederhole, indem er es schon in dem Commissionsbericht niedergelegt habe, als eine Uebergangsperiode betrachten müsse.

Es müsse ferner nur als richtig angenommen werden, daß nach Ablösung der Lasten von dem Grundbesitz das Kataster viel einfacher ausfallen werde; wir würden alsdann vorzugsweise nur ein Grundkataster haben und nicht auch ein Kataster für den Anschlag der Lasten, und dies verdiene doch auch einige Berücksichtigung in der Hinsicht, daß man eine solche Uebergangsperiode nicht wählen solle, um ein Grundkataster aufzustellen, das nicht blos für Jahrzehnde, sondern für einige Generationen bestehen solle.

Man habe gesagt, der Unrichtigkeiten seien so viele, daß nicht länger mit der neuen Aufstellung eines Katasters zugewartet werden könnte; diese Unrichtigkeiten aber, wenn sie da seien, seien nicht von heute und auch nicht vom vorigen Jahr, sondern sie bestehen schon lange Zeit, ja seitdem die Grundsteuerordnung bestehe, und es wäre am Platze ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wesen, daß man schon früher eine völlig neue Aufstellung des Steuerkatasters angestrebt oder bewirkt hätte. Davon sei aber bis jetzt nicht die Rede gewesen. — Wenn er auch zugäbe, daß manche Unrichtigkeiten im Laufe der Zeit im Grundsteuerkataster neu hinzugekommen seien und der Güterwerth und der Reinertrag in einzelnen Landestheilen ein anderer geworden, so sei es doch seines Erachtens nicht so schwierig, solchen Mißständen in derselben Weise zu begegnen, wie es im Jahr 1828 mit den verschiedenen Reklamationen geschehen sei. Dadurch würde jedenfalls wenigstens ein Theil der Beschwerden, obgleich hier in diesem Hause keine bekannt geworden seien, beseitigt.

Man habe ferner gesagt, die Minorität habe auch die Zehntablösung als Grund dafür angeführt, daß man mit Berichtigung des Grundsteuerkatasters warten möge. Die Minorität habe sich aber in ihrem Bericht ausführlich dafür ausgesprochen, wie sich nichts dagegen erinnern lasse, daß die früher zehntpflichtig gewesenen Grundstücke höher in die Steuer eingeschätzt werden, und es sei in dem Zehntablösungsgesetz selbst bestimmt, daß dies nach 16 Jahren geschehen solle, wie denn auch bereits der Anfang damit gemacht worden sei und $^2/_3$ des Areals eine höhere Steuer von ungefähr 150,000 fl. abwerfen werden. Die Minorität habe dann aber weiter bemerkt, daß in vielen Steuerdistrikten die Zehntpflichtigen nie als zehntfrei behandelt und die Steuer erhöht worden sei, obgleich das Zehntablösungskapital noch lange nicht bezahlt sei, wie denn auch in den wenigsten Gemeinden des Landes die Zehntablösungskapitalien bezahlt sein werden; wenigstens habe er in seinem Berufe Gelegenheit, jeden Tag Forderungszettel wegen Ablösungskapitalien von früher zehntpflichtig gewesenen Objekten zur Decretur vorzulegen.

Weiter werde gesagt, von Seiten der Steuerperäquatoren und Revisoren sei darauf gedrungen worden, daß eine neue Aufstellung des Grundsteuerkatasters vorgenommen werde. Die Steuerperäquatoren und Steuerrevisoren mögen allerdings von ihrem Standpunkt aus eine solche Arbeit wünschen, allein die Grundsteuerpflichtigen hätten sich bis jetzt nicht in dieser Weise hören lassen.

Ferner werde gesagt, bei dem Waldsteuerkapital sei auch eine Revision vorgenommen und eine größere Anzahl solcher Waldungen, die zu hoch in der Steuer gelegen, bei dieser Gelegenheit erleichtert worden. Das Resultat der neuen Aufstellung des Waldsteuerkatasters bestehe aber darin, daß über 48,000 fl. Mehreinnahme in dem Etat der Steuerverwaltung nachgewiesen werden. Es sei also das Waldsteuerkapital doch in die Höhe gegangen, denn sonst könnte auch diese Mehreinnahme nicht erschienen sein, und er könne nur wiederholen, was in dem Minoritätsbericht auseinandergesetzt sei. Die Waldungen seien von Anfang an viel zu nieder in der Steuer gewesen. Der Ertrag derselben, nämlich der Holzpreis, habe um das Vierfache zugenommen, und wenn man daher bei dem Waldsteuerkapital auf eine Revision gedrängt habe, so wäre dies gewiß eine Forderung des Rechts.

Es sei ferner gesagt worden, auch die Reben seien im Durchschnitt zu hoch in der Steuer, und es müsse also auch deßhalb, um hier ein richtiges Verhältniß herzustellen, eine Berichtigung vorgenommen werden. Man verehre in diesem Hause mehrere Abgeordnete aus Bezirken, wo der Rebbau vorzugsweise betrieben werde; allein er habe von keiner Seite dies gehört; auch sei er überzeugt, daß, wenn die Reben wirklich zur Ungebühr belastet wären, diese Herren sich nicht dabei beruhigen würden, sondern ihre Stimme erhoben hätten.

Ferner werde gesagt, daß das Steuerkapital besonders in den höheren Gegenden im Vergleich zu den niedern nicht in dem gehörigen Verhältnisse stehe. Vergleichungen aber zwischen den verschiedenen Steuerkapitalien ließen sich eben nicht so gerade anstellen, wenn man nicht alle Momente, die dabei in Betracht zu kommen haben, mit in Anschlag bringe. Man habe vorhin gehört, daß bei der ersten Steuereinschätzung das Ortsmaß zu Grunde gelegt worden sei und hiernach seien auch bis zur Stunde noch die einzelnen Steuerkapitalien per Morgen angelegt. Wenn man also sage, hier sei der Morgen so, dort anders veranschlagt, so müsse man zuerst eine Reduction nach dem allgemeinen Maß vornehmen und dann werde sich ein anderes Verhältniß herausstellen. Ferner dürfe man nicht übersehen, daß das Areal in den höheren Gegenden vorzugsweise durch Schätzung ausgemittelt wurde, während in den niedern Gegenden genaue Vermessungen vorlägen und ein Morgen in den höheren Gegenden oft $1\,^1/_2$ Morgen vertrete, wogegen in den Niederungen das Flächenmaß weniger differire.

Es sei auch hervorgehoben worden, eine Berichtigung des Steuerkapitals sei schon deßhalb nothwendig, weil ja auch die Gewerbesteuerkapitalien neu eingeschätzt worden. Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kammer habe nun aber gehört, die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes geschehe nicht in der Absicht, um eine höhere Steuer zu erheben, und auch er glaube dies und sei immer von der Ansicht ausgegangen, es seie nur um eine gleichmäßige Vertheilung unter den Güterbesitzern selbst zu thun. Die Gewerbesteuerpflichtigen würden aber ihre bisherige Steuer fort zu entrichten haben und Das, was die Grundstücke bisher an Steuer bezahlten, werde nach einem andern Kapital unter die Grundsteuerpflichtigen wieder vertheilt.

Es komme nicht darauf an, jetzt das Steuerkapital nach dem Ertrag, den die Güter in den letzten Jahren erreicht haben, zu berichtigen, sondern daß es genügen werde, wenn überhaupt unter den verschiedenen Grundsteuerpflichtigen selbst, sowohl in den Gemeinden als in den Bezirken und Kreisen ein annäherndes Verhältniß erzielt werde, und daß dies auch in anderer Weise erzielt werden könne, ohne auf eine vollständige neue Aufstellung des Grundsteuerkatasters einzugehen, glaube er jetzt noch. Er gehe von der Unterstellung aus, die gewiß nicht unrichtig sei, daß es manche Steuerdistrikte geben werde, wo noch ein richtiges Verhältniß zwischen dem Steueranschlag und dem Ertrag nach den Bestimmungen, wie sie unsere bisherige Grundsteuerordnung vorschreibe, bestehe. Man könne ja mit solchen Distrikten die benachbarten vergleichen und auch hier eine Berichtigung eintreten lassen, und zwar nicht blos da, wo angeblich die Steuerkapitalien zu hoch seien, sondern da, wo sie im Vergleich zu den benachbarten Distrikten nicht im richtigen Verhältniß stehen. Es sei seines Erachtens eine richtige Bestimmung bei den Steuerkapitalien nur dann zu erzielen, wenn man eine Vermessung des landwirthschaftlichen Besitzes vorangehen lasse.

Der Hauptgrund, warum auf baldige Berichtigung oder neue Aufstellung des Steuerkatasters gedrängt werde, sei immer der, daß eben zu viele Unrichtigkeiten vorhanden seien; aber hierauf sei noch zu erwiedern, man sollte den Betheiligten selbst zuerst überlassen, die geeigneten Schritte zu thun, inzwischen aber mit allen zu Gebot stehenden Mitteln darauf wirken, daß die Katastervermessung selbst mehr beschleunigt werde, indem dann einzelnen Beschwerden wegen unrichtiger Besteuerung der Grundstücke Rechnung getragen werden könne.

Der Regierungscommissär Herr

Ministerialrath v. Böckh glaubt es sich nicht erlauben zu dürfen, bei der vorgerückten Zeit weiter auf diesen Gegenstand einzugehen, auch seien die Gründe für und gegen so allseitig beleuchtet worden, daß keine Nothwendigkeit zu weiteren Verhandlungen gegeben sei, auch werde der Berichterstatter der Majorität noch sprechen, er selbst wolle sich daher nur auf einige Gegenbemerkungen bezüglich der Anführungen seines Vorredners beschränken:

Dieser lege mehr Gewicht darauf, daß überhaupt eine Unrichtigkeit des Steuerkatasters in dem Maße nicht bestehe, wie von anderer Seite behauptet werde; er lege besonders darauf Gewicht, daß ja noch Niemand sich darüber beschwert habe, daß der Grund und Boden da zu hoch, dort zu nieder in der Steuer angelegt sei. Es sei wahr, Petitionen in dieser Kammer seien noch wenige oder vielleicht gar keine, wenigstens in neuerer Zeit, in dieser Hinsicht eingekommen; dagegen aber könne behauptet werden, und es sei wohl fast Jedermann bekannt, daß große Steuerungleichheiten bestünden. Auch seien der Regierung schon hierüber Beschwerden zugekommen und zwar nicht blos von Seite der Steuerperäquatoren und Steuerrevisoren, von denen der Redner glaubt, daß sie es vielleicht um der Regierung wohlzudienen oder um sich da eine neue Arbeit anzubahnen, gethan hätten; das glaube er von diesem Personal durchaus nicht, denn an Arbeit habe es demselben bis jetzt noch nicht gefehlt und werde ihm auch künftig nicht daran fehlen. Auch von der Ehrenhaftigkeit dieser Leute sei nicht zu erwarten, daß sie aus solchen Gründen der Regierung eine Unwahrheit vortragen, oder eine Nothwendigkeit behaupten werden, die nicht bestehe. Diese Nothwendigkeit bestehe aber in der That, und es sei wohl nicht nöthig, in den einzelnen Bezirken herumzufragen, ob der eine zu hoch, der andere zu nieder angelegt, ob diese oder jene Ackerklasse zu hoch, die Weinberge zu nieder zur Steuer gezogen seien und welche Unverhältnißmäßigkeiten überhaupt bestehen oder nicht. Uebrigens sei dies doch geschehen und man habe erfahren, daß solche große Mißverhältnisse überall im Lande bestehen. Es liege auch ganz in der Natur der Sache, daß solche Unrichtigkeiten in großem Umfang bestehen müssen, weil unser Kataster schon zu lange dauere, und seit der Zeit der Einführung des Katasters so große Umgestaltungen im Verkehrsleben und in unsern wirthschaftlichen Zuständen sich ergeben haben, daß es eine reine Unmöglichkeit sei, daß die Steuersätze jetzt noch überall in dem Verhältniß stehen könnten, in dem sie Anfangs bestanden haben. Man werde deßhalb mit vollem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grunde behaupten können, daß eine Beseitigung dieser großen Ungleichheiten in der Steueranlage ein wahres Bedürfniß und eine dringende Nothwendigkeit sei.

Der Berichterstatter der Minorität lege das weitere Gewicht vorzugsweise darauf, daß wir, weil eine Grundlage des Katasters nicht ganz vollständig vorhanden sei, auch kein ganz richtiges Kataster erhalten werden, und will sich deßhalb lieber noch 15 bis 20 Jahre lang begnügen, um dann das Vollständigste zu erhalten, was er jetzt nicht erhalten kann. Die Besorgnisse aber, die er hegt, daß nach der Methode, die die Regierung vorschlägt, um die Steuerungleichheiten zu beseitigen, wieder neue Ungleichheiten hervorgerufen werden, seien wohl nicht gegründet. Gegründet werde nur sein, daß wir kein vollständiges Kataster erreichen; aber nicht gegründet werde sein, daß wir zu den bestehenden Ungleichheiten neue hinzufügen. Er sagt ferner, wir seien nicht im Stande, die Flächengröße richtig zu bemessen; denn wenn man diese früher nicht richtig ermitteln konnte, so werde man dies auch jetzt nicht im Stande sein. Man werde allerdings nicht im Stande sein, die Flächengröße durch Augenmaß bis auf den Fuß hin richtig zu ermitteln, wohl aber werde man im Stande sein, das Kataster auch in dieser Hinsicht wesentlich zu verbessern. Denke man sich, wie früher das Verfahren bei Aufnahme der Flächengrößen war. Damals — so schreibe die Grundsteuerordnung von 1810 vor — begab sich der Steuerprotokollist mit zwei Urkundspersonen auf das Feld und nahm Stück für Stück auf. Es sei kein Wunder, daß damals die Flächengröße auch nicht annähernd richtig ermittelt worden sei. Jetzt werde aber ein anderes Verfahren vorgeschlagen. Es solle das Geschäft in die Hände eines Sachverständigen, nämlich eines Feldmessers gelegt werden, und daß die Feldmesser und Geometer der jetzigen Zeit im Stande sein werden, die Flächengröße annähernd richtig zu schätzen, darüber sollte wohl kein Zweifel sein.

Wenn man sage, sie werden im Stande sein, die Flächengröße zu schätzen, wenn es kleine Parzellen sind, nicht aber, wenn es sich um größere Stücke handle, so müsse man nur bedenken, daß die größeren Güterstücke auch wieder in kleine zerfallen, also keine großen Flächengrößen von vielen Morgen, sondern immer nur einige Morgen zu schätzen seien.

Der Berichterstatter sei auch darauf zurückgekommen, daß wir uns in einer Uebergangsperiode befänden, daß die Ablösung der Grundlasten noch in vollem Gange und die Zehntablösung noch nicht beendigt sei. Was sei hierin aber noch zu thun? Nach einer Uebersicht, die die Regierung im vorigen Jahre durch das Regierungsblatt verkündet habe, seien von allen Zehnten, also nicht blos von den Domanialzehnten, nur noch 67 abzulösen gewesen, und nach Ablauf jenes Jahres würden es abermals weniger geworden sein. Freilich würden manche Grundlasten immer noch bestehen, weil sie überhaupt nicht abgelöst werden müssen. Es sei in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf bemerkt, wie groß die Gefällsteuerkapitale früher waren und wie groß sie jetzt seien. Es wurde gesagt, daß im Jahr 1827 die Gefällsteuerkapitale der Zins- und Gültberechtigten 8,000,000, jetzt aber nur 1,100,000 fl., die Steuerkapitalien der Zehnt- und Lehengefäll-, der Waid- und Waldberechtigungen im Jahr 1830 60,000,000 fl. betrugen, jetzt aber nur noch 9,000,000 fl. betragen, und in diesen 9,000,000 fl. seien auch die Gefällsteuerkapitale, die auf der Häusersteuer haften, sowie die Holzberechtigungen, die jedenfalls einige Millionen ausmachen, begriffen, so daß also nicht mehr viel auf diesem Gebiete zu thun übrig bleibe. Wenn aber auch noch mehr solche Grundlasten bestünden, so werde ja das Steuerkapital ohne Rücksicht auf die Grundlasten aufgestellt. Es werde ja nur dem Gefällberechtigten in den Steuerzettel gebracht und erleide, wenn die Gefällablösung auch noch immer fortdauere, keine weitere Aenderung, als daß man das Gefällsteuerkapital, das dem Berechtigten zugeschrieben werde, in Abzug bringe, was eine leichte und mühelose Arbeit sei.

Man habe sich ferner darauf berufen, daß wir im Begriffe stünden, unsere Verkehrswege noch weiter auszudehnen. Hierauf sei zu bemerken, wann werde man aber aufhören, Wege zu bauen und zu verbessern? Wann wird man aufhören, Flüsse zu corrigiren, Kanäle anzulegen und Eisenbahnen herzustellen? Sei nicht schon außerordentlich Vieles auf diesem Felde geschehen? Habe man nicht seit den 30er Jahren jährlich 500,000 fl. für solche Zwecke aufgewendet? Habe man nicht viele Millionen für Eisenbahnen verwendet? Wann werde der Abschluß kommen? Das werde Niemand sagen können. Es könnten allerdings Zeiten kommen, wo man aufhören werde, solche Werke aufzuführen, weil die Lage der Finanzen eine ungünstige sei oder die Steuerkräfte vielleicht wegen anderer Unglücksfälle in Anspruch genommen seien.

Daß die Zehntfreiheit mit einem größeren Betrag katastrirt worden sei, werde man für billig erkennen, und wahrlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Zehntpflichtige hätte nicht Ursache, sich zu beschweren, daß man hierin vorangegangen sei, und wenn noch Zehntablösungskapitalien, ungeachtet die 16jährige Steuerfreiheit zu Ende sei, noch nicht abbezahlt seien, so sei der Zehntpflichtige selbst daran mit viel Schuld. Andere Gemeinden hätten durch Fortentrichtung des Zehnten innerhalb jener Zeit und mit Zuziehung des Staatszuschusses ihre Zehntablösungskapitalien berichtigt, und es bleibe also auch in dieser Hinsicht nur noch wenig zu thun übrig.

Hierauf erhält noch der Abg.

Steiner als Berichterstatter der Majorität das Wort.

Derselbe glaubt jedoch sich kurz fassen zu können, da die Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf von Seiten der Regierungsbank umfassende Erwiederung erhalten haben; indem er daher auf seinen Bericht verweist, führt derselbe zur weiteren Begründung desselben noch Folgendes an:

Daß die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes nothwendig und unverschieblich sei, sei in den Motiven des Gesetzes und seines Erachtens auch auf Seite 2 bis 4 seines Berichtes genügend begründet; die nicht vollendete Katastervermessung könne deßhalb wohl keinen Grund abgeben, jene bis zur Vollendung der letzteren, also auf 20 Jahre, zu verschieben; so lange könne unser veraltetes, mit so vielen Mängeln behaftetes Grundsteuerkataster nicht beibehalten werden, falls man dem Grundsatz gerecht sein wolle, daß jeder nach seinen Kräften zu den Lasten des Staats beizutragen habe.

Auf Seite 3 seines Berichts sei nachgewiesen, daß von den im Lande vorhandenen 2217 Steuerdistrikten noch 1487 die erste Einschätzung haben, unter denen viele seien, wo Verbesserung ihrer Steueranlage dringend nothwendig erscheine; einige Beispiele könnten dieses beweisen:

Wenn man die ältere Classification prüfe, so zeige sich, daß das Bestreben der Classificatoren sehr häufig dahin gegangen sei, recht viele Güter in die erste Classe zu bringen; wenn diese Güter von einer und derselben Qualität gewesen wären, so hätte dies nicht so viel zu bedeuten gehabt; aber gewöhnlich wäre es nicht so gewesen; es wären Güter von verschiedener Qualität gewesen; dadurch hätte nothwendig eine Ungleichheit in der Versteuerung erfolgen müssen;

in den Gemeinden, wo eine gewannenweise Classification stattgefunden habe, sei es nicht selten vorgekommen, daß größere Gewannen von verschiedener Qualität doch in eine und dieselbe Classe gestellt worden seien, während man sie in mehrere Unterabtheilungen hätte bringen sollen. Dadurch erkläre es sich vollkommen, was der Commissionsbericht sage, daß sehr oft Grundstücke von guter Qualität einen geringen und solche von geringerer Qualität einen höheren Steueranschlag erhalten hätten. Solche Fälle stünden nicht vereinzelnt, sondern kämen häufig im Kataster vor, und es sei daher Zeit, sie zu beseitigen.

Was die theilweise unrichtige Steueranlage der landwirthschaftlichen Gelände in Hochebenen und Gebirgsgegenden im Verhältnisse zu jenen in den fruchtbaren Ebenen der Niederung gelegenen betreffe, so gehe aus von ihm eingesehenen Steueranschlägen aus verschiedenen Aemtern und Kreisen hervor, daß, während die Steueranschläge von in Hochebenen und Gebirgsgegenden gelegenen Gütern bei den Aeckern erster Classe bis 1020 fl. stiegen, die höchsten Anschläge von den in den fruchtbarsten Niederungen gelegenen Aeckern erster Classe nur bis zu 650 fl. reichten, obgleich dieselben in der Ertragsfähigkeit unzweifelhaft besser seien, als die erstgenannten. Auch diese Thatsache stehe nicht vereinzelt, sondern komme in ganzen Amtsbezirken vor, so daß auch hier eine Ausgleichung nöthig sei;

bezüglich der vielfältig im Verhältniß zu den übrigen Kulturarten zu hohen Anlage der Weinberge in den meisten Theilen des Landes, sei aus den obenbezeichneten von ihm eingesehenen Steueranschlägen zu entnehmen, daß die Steueranschläge der Weinberge erster Classe bis zu 1500 fl. stiegen, wozu in neuester Zeit auch noch der Anschlag der Zehntfreiheit mit mehreren hundert Gulden käme.

Eine Zurückführung dieser alten hohen Anschläge auf ein mit den übrigen Kulturarten im Verhältniß stehendes Maß sei doch gewiß im Interesse der Eigenthümer geboten.

Der Berichterstatter schließt damit, daß er im Stande wäre, für die unter Ziffer 4 bis 6 seines Berichtes bezeichneten Mängel gleichfalls Beispiele anzuführen, will aber die Kammer nicht länger ermüden und glaubt, daß schon das Gesagte genügen dürfte, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß unser über 40 Jahre altes Grundsteuerkataster ganz ausgedient habe und ganz invalid geworden sei, und die Gründe, die für die Erneuerung desselben angeführt, ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

genüber denen, die für die Vertagung der Sache vorgebracht wurden, bei weitem überwiegend seien.

Hiermit wurde die allgemeine Discussion geschlossen und bei hierauf erfolgter Abstimmung sofort der Antrag der Minorität der Commission mit 32 gegen 26 Stimmen verworfen, sonach der Antrag der Majorität auf Berathung des Gesetzes zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Wegen vorgerückter Tageszeit wird die spezielle Discussion auf morgen früh 9 Uhr festgesetzt und sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Fröhlich.

XX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Januar 1858.

Gegenwärtig: sämmtliche Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Rettig und Seramin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit folgender Ansprache:

„Ein hoher Kranker, der erlauchte Bruder Seiner Königlichen Hoheit unseres geliebten Großherzogs Friedrich, hat das Maß seiner Leiden vollendet. Um den Ausdruck der Trauer über dieses höchst bedauerliche Dahinscheiden, welche uns Alle erfüllt, zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, schlage ich vor, eine Deputation zu wählen, welche Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, sowie der Frau Großherzogin Mutter das tiefste Beileid und die innigste Theilnahme ausdrücke."

Zugleich eröffnete der Präsident, daß die Arbeiten der Kammer bis auf weitere Ansage ausgesetzt bleiben.

Hierauf beschloß die Kammer, aus ihrer Mitte vier Mitglieder zu wählen, die sich dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und den vier Secretären als Deputation an Ihre Königlichen Hoheiten anzuschließen haben.

Nachdem das Loos für die Abg. Bissing, Gschrei, Hübsch und v. Runkel entschieden hatte, erfolgte sofort der Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Januar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer und Ministerialrath v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Rettig, Seramin und Stüber.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er bemerkt:

„Die Deputation, die Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog das Beileid der Kammer bezeugte, habe am 23. d. M. die Gnade gehabt, bei Höchstdemselben zu erscheinen. Der Großherzog habe sie, tief ergriffen von dem schmerzlichen Trauerfalle, empfangen und dabei bemerkt, wie sehr der hohe Verlebte der Theilnahme des ganzen Landes durch seine Tugenden würdig gewesen sei. Seine Königliche Hoheit habe die Deputation beauftragt, der II. Kammer Ihren Dank für die bei diesem Anlaß wiederholt bewährte Gesinnung der Treue und Anhänglichkeit an Höchstdessen Person und an das Großh. Haus zu erkennen zu geben."

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

1. der Gemeinderäthe zu Leimen und Nußloch um Abänderung des §. 91 des Gemeindegesetzes, den Allmendgenuß betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang;
2. des Gemeinderaths zu Eppelheim in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
3. der Hauptlehrer des Amtsbezirks Radolfzell um Gehaltserhöhung, übergeben von dem Abg. Faller;
4. des Gemeinderaths und verschiedener Fabrikanten zu Todtmoos um Beibehaltung des Hausirhandels mit selbstfabrizirten Waaren, übergeben von dem Abg. Rutschmann;
5. der Gemeinden Güttingen, Möggingen, Markelfingen, Stahringen um Aufnahme der Vicinalstraße von Stahringen nach Markelfingen in den allgemeinen Staatsstraßenverband, übergeben von dem Abg. Faller;
6. der Schmalmetzger in Bruchsal um Abänderung des Gesetzes über Entrichtung der Fleischaccise, übergeben von dem Abg. Engelhardt;
7. jener zu Durlach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Friderich;
8. jener des Amtsbezirks Neckargemünd in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Junghanns;
9. jener des Amtsbezirks Tauberbischofsheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Steinam;
10. jener des Amtsbezirks Mosbach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Schaaff;
11. jener des Amtsbezirks Weinheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Hübsch;
12. jener zu Eberbach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Schaaff;
13. jener des Amtsbezirks Kenzingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Sieb;
14. jener zu Schrießheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Hübsch;
15. jener des Amtsbezirks Ladenburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Hübsch;
16. jener des Amtsbezirks Constanz in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Steiner.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem hierauf der Abg. Fischler den Commissionsbericht über die Rechnung, die Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 betreffend, übergeben und die Kammer auf dessen Antrag den Druck genehmigt hatte (Gs Beilagenheft, Seite 41 bis 46), folgt der Tagesordnung gemäß die Eröffnung der speziellen Discussion über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betreffend, und zwar zunächst über

Art. 1.

Der Abg. Rottra beantragt folgenden Zusatz:

„Die Grundsteuereinnahme soll durch die neue Einschätzung nicht erhöht werden."

Dieser Antrag wird von dem Abg. Mayer unterstützt und von dem Abg. Bissing bekämpft; für denselben wurde angeführt: es sei auffallend, daß gerade die Vertreter des Grundbesitzes sich gegen das Gesetz erklärt hätten, indem doch zunächst ihnen es eine Wohlthat gewesen wäre, von der Ungerechtigkeit des bestehenden Katasters befreit zu werden; dieselben würden eben gedacht haben, daß durch die neue Katastrirung das Grundsteuerkapital sich bedeutend höher stellen und die unausbleibliche Folge eintreten werde, daß auch die Belastung höher würde. Das vorliegende Gesetz erscheine als eine Consequenz der Besoldungsfrage, für die man in der nächsten Zukunft wohl in den laufenden Einnahmen in Folge der günstigen Jahre die Mittel zu finden hoffe, die man aber wahrscheinlich nicht darin finden werde, wenn Jahre kommen, wie diejenigen seien, die nicht sehr ferne hinter uns lägen. Wenn auch die Versicherung von der Regierungsbank aus, daß die Belastung keine höhere werden solle, die Kammer beruhigen könne, so sei es doch, damit sie aber auch das Land beruhigen könne, wünschenswerth, daß sie einen Theil des Gesetzes selbst bilde.

Dagegen wurde bemerkt: Dieser Antrag habe eigentlich gar keine große Bedeutung, denn eine neue Kammer sei stets in der Lage, einen solchen Artikel, wenn die Bedürfnisse des Landes es erforderten, wieder zurückzunehmen; auch sei ein solcher Beschluß gar nicht nothwendig, denn die Kammer sei ja stets Herr über das Budget; eine solche Beschränkung in einem Gesetze sei auch noch nie vorgekommen.

Der Antrag des Abg. Rottra wurde verworfen und der Art. 1 unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Art. 2.

Der Abg. Sieb fragt, ob es nicht zweckmäßig wäre, im Art. 2 Satz 2 oder 3 beizufügen: „Uferdämme, Raine und Borden, wenn sie einen Ertrag liefern"; es würde dieses besonders wichtig sein in Gegenden, wo Kanäle und Uferländer seien und ebenso in Hügelländern; hier würden oft an Feldern bedeutende Raine vorkommen, die ertragsfähig seien.

Von Seiten der Regierungsbank wurde hierauf erwiedert: Wenn die genannten Gelände einen Ertrag lieferten, so seien dieselben allerdings bisher besteuert worden; es gebe Dammgelände, die einen sehr bedeutenden Ertrag lieferten, und da wäre eigentlich nicht einzusehen, warum sie steuerfrei bleiben sollten. Die Ziffer 3 im Art. 2 spreche übrigens deutlich aus, daß es noch andere Gelände geben könne, die der Steuer zu unterwerfen seien, und dahin würden die genannten fallen.

Zu Art. 2 hat die Commission beantragt: Bei Ziffer 1 nach dem Worte „Weinberge" einzuschalten: „Kastanienpflanzungen".

Auf eine Anfrage des Abg. Bissing erklärt der Herr Geheimerrath Regenauer, es sei nicht wahrscheinlich, aber doch denkbar, daß Kastanienpflanzungen da oder dort nicht der Frucht wegen, sondern der Holzproduction wegen gepflanzt würden, und in diesem Falle werde die Katastrirung als Wald angemessen sein; wenn Kastanienpflanzungen so zu behandeln seien und der Forstkultur angehörten, so würden sie der Forstkultur auch nach dem Gesetze von 1854 verbleiben, denn der Art. 2 dieses Gesetzes spreche ausdrücklich von Holzbeständen oder von Flächen, die der Holzproduction gewidmet seien.

Der Abg. Muth trägt Folgendes vor: Die Commission sei bei der Abänderung des Art. 6, wornach die Kastanienwaldungen dem Gartenlande zugefügt werden sollten, davon ausgegangen, daß dies nicht überall angehe, und habe geglaubt, daß es viel angemessener sei, wenn, wie bisher, die Kastanienwaldungen eine besondere Classe des steuerbaren Geländes bilden würden. Zwischen solchem Gelände, das zur Pflanzung von eßbaren Kastanien geeignet sei, und Waldgelände sei ein großer Unterschied; wir hätten in einzelnen Landesgegenden reine Kastanienwaldungen, allein diese Pflanzungen würden nicht wegen des Holzes, sondern vorzugsweise der Frucht wegen angelegt. Holz und Frucht seien gleich kostbare Bestandtheile, und der Commissionsan-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

trag, für die Kastanienpflanzungen eine besondere Classe zu bilden, sei wohl begründet.

Der Abg. Klauprecht stimmt dem Abg. Muth bei:

Wenn sich in unserem Lande Kastanienwälder fänden, so bestünden sie hauptsächlich wegen der Frucht; daß das Holz ebenfalls benützt werde, sei richtig, allein erst dann, wenn der Baum sehr alt und dem Verderben nahe sei.

Nachdem sich keine Stimme gegen die von der Commission vorgeschlagene Modifikation erhoben hatte, erklärte der Präsident den Art. 2 mit der beantragten Aenderung für angenommen.

Zu Art. 3

schlägt die Commission vor: Ziffer 4 zu streichen und dafür zu setzen:

„Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweiher, Viehschwemmen, Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachten und Stollen, betrieben werden."

Da gegen diesen Commissionsantrag selbst kein Widerspruch erfolgte, erklärte der Präsident den Art. 3 mit dieser Aenderung gleichfalls als angenommen.

Ueber den im Berichte des Abg. Steiner Seite 5 enthaltenen Satz:

„Die Gelände des Staates sollen demnach ebenfalls katastrirt, jedoch nicht zu den Gemeindeumlagen, dagegen aber zu den Kirchen- und Schulhausbauten beigezogen werden, soweit dies in dem Bauedikt vom Jahr 1808 (Regierungsblatt Nr. XIII.) begründet ist",

entspann sich eine Discussion, an welcher sich die Abg. Kirsner, Prestinari, Steiner, Rutschmann, Spohn und der Herr Geheimerrath Regenauer betheiligten. Es wurde gegen diesen Satz bemerkt, daß gelegentlich einer Petition in der 35. Sitzung vom Jahr 1856 die Kammer beinahe einstimmig ausgesprochen habe, daß die Staatsdomänen beitragspflichtig zu den Gemeindeumlagen erklärt werden möchten, wie die Staatsgewerbe, daß daher der obige Satz ein Präjudiz bilden könnte, als ob sich die Ansicht der Kammer geändert hätte.

Es wurde ferner noch bemerkt, daß die Abhänge der Eisenbahndämme, die gewöhnlich einen Ertrag lieferten, zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden sollten.

Hierauf wurde erwiedert, daß diese angeregte Sache die Interpretation des Gemeindeumlagegesetzes betreffe, und daß im einzelnen Fall hierüber die Administrativbehörden zu entscheiden hätten; dasjenige Gelände, das mit der Eisenbahn verbunden sei, werde zu den Gemeindelasten nicht beigezogen, in das Steuerkataster sei es nicht aufgenommen, und zwar mit Recht, wie schon in früheren Jahren mit Bezug auf den Art. 64 der Gemeindeordnung von den höchsten Administrativbehörden entschieden worden sei.

Dem fraglichen Satze selbst und dem Striche Ziffer 4 wurde die Erläuterung gegeben, daß dadurch nur ausgesprochen werden sollte, daß alles Gelände des Staates katastrirt werde und der betreffenden Gesetzgebung und ihrer Anwendung überlassen bleiben sollte, wie weit es zu den nach dem Grundsteuerkataster zu repartirenden öffentlichen Lasten beizutragen habe.

Art. 4 und 5

wurden ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Art. 6.

Zunächst wurde die Redaktion dieses Artikels dahin berichtigt, daß im ersten Satz nunmehr nach dem Worte „Weinberge" einzuschalten sei: „Kastanienpflanzungen".

Zu diesem Artikel hat die Commission vorgeschlagen:

„im vierten Absatz die erste Zeile ganz und von der zweiten den Anfang bis einschließlich des Wortes „Aeckern" zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„Baumstücke werden je nach der Lage und Beschaffenheit zu den Gärten, Wiesen oder Aeckern, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zur Gattung des angrenzenden Geländes katastrirt, andere ꝛc."

Zu diesem Antrage schlägt der Abg. Prestinari folgende weitere Modifikation vor:

statt „zur Gattung des angrenzenden Geländes katastrirt"

zu setzen: „zur Gattung des ihrer Bodenbeschaffenheit nach entsprechenden Geländes katastrirt".

Es wurde nämlich gegen die Fassung der Anträge der Commission bemerkt:

daß die Motivirung nicht derselben entspreche und daß sie leicht zu Anständen führen könnte; wenn hiernach ein Lustpark nach dem angrenzenden Gelände eingeschätzt werden sollte, so sei es möglich, daß auf der einen Seite Ackerland, auf der andern Seite Wiesen, auf der dritten Seite Wald, auf der vierten Seite Weinberge angrenzten; es frage sich nun, wie die Einschätzung geschehen solle? Die Absicht der Commission sei wohl die gewesen, die Einschätzung nach dem Gelände in der Markung zu machen, dessen Beschaffenheit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Parkanlage am meisten entspreche. Es wurde ferner hervorgehoben, daß der Fall gedacht werden könne, daß ein solcher Park auf einem ganz schlechten Boden angelegt werde, ja daß es gerade deßhalb ein Park sei, weil der Boden zu sonst Nichts tauge; er könne aber von trefflichem Ackerfeld umgeben sein, und so müßte der schlechte Boden gerade so beigezogen werden, wie der beste, was wohl nicht im Sinne der Commission gelegen wäre. Für die Fassung der Commission wurde angeführt, entweder sei das Gelände, das an die Parkanlage grenze, von gleicher Art, so werde kein Zweifel sein, daß der Lustgarten hierzu einzuschätzen sei; sei es aber von verschiedener Art, so sollen nach der Ansicht der Commission die Schätzer beurtheilen, zu welchen der angrenzenden Gelände der Lustgarten zu zählen sei; es handle sich nur um die Gattung und Klasse des Geländes; wenn in einer Gewanne von Aeckern gute und schlechte Aecker nebeneinander lägen, so würden sie nicht in dieselbe Klasse gesetzt, und wenn daher ein Park einen schlechten Boden habe, so werde man ihn nur dahin setzen, wohin er gehöre.

Zur Beseitigung aller Zweifel, und da kein Widerspruch gegen den Antrag der Commission und gegen die weitere vom Abg. Prestinari beantragte Redaktionsverbesserung erfolgte, so wurde der Art. 6 mit diesen beiden Aenderungen von dem Präsidenten als angenommen erklärt. An der Discussion hatten die Abg. Prestinari, Klauprecht, Muth, Fingado, sowie Herr Geheimerrath Regenauer Theil genommen.

Art. 7.

Die Commission beantragt bei Ziffer 3 Zeile 2 das Wörtchen „ganz" zu streichen,

und als weitere Redaktionsänderung schlägt der Abg. Falter vor, dasselbe Wort in der 4ten Linie ebenfalls zu streichen.

Nachdem der Chef des Finanzministeriums, Herr Geheimerrath Regenauer, sich mit diesen Aenderungen einverstanden erklärt hatte, erklärt der Präsident, daß er den Artikel mit Hinweglassung des Wortes „ganz" an beiden Stellen als angenommen betrachte.

Art. 8.

Von der Commission ist folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Steueranschlag je vom Morgen des allgemeinen Landesmaßes für jede einzelne Kulturart und Klasse in der Gemarkung wird ohne Rücksicht auf etwaige auf einem Grundstücke haftende Grundlasten bestimmt."

Nachdem vom Abg. Klauprecht bemerkt worden war, daß die Aufzählung der einzelnen Kulturarten in diesem Artikel wegbleiben könnte und Herr Geheimerrath Regenauer es bejaht hatte, weil sich die frühere Fassung geändert habe, so betrachtet der Präsident den Artikel mit dieser Aenderung als angenommen.

Art. 9.

Die Majorität der Commission beantragt folgende Fassung:

„Der Steueranschlag beruht der Regel nach auf dem durch Schätzung zu ermittelnden mittleren Reinertrag der Grundstücke; für jede Kulturart und Klasse wird eine besondere Schätzung vorgenommen;"

wogegen die Minorität vorschlägt:

„Er beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 zu erkennen gibt."

An der Discussion betheiligen sich die beiden Regierungscommissäre Herr Geheimerrath Regenauer und Herr Ministerialrath v. Böckh, die Abg. Prestinari, Kirsner, Blankenhorn, Klauprecht, Fischler, Rottra, Faller, Friderich, Spohn, Nestler, Bär v. C., Schwarzmann, Schaaff, Gschrei, Bissing, Bär v. E. und die beiden Berichterstatter Muth und Steiner.

Für den Antrag der Minorität, beziehungsweise für die Annahme des Reinertrags nach dem Kaufpreis wurde geltend gemacht:

Die Reinertragsschätzung entspreche zwar der Theorie am allervollkommensten; allein bei der praktischen Durchführung seien die größten Schwierigkeiten vorhanden; wenn man einen Reinertrag schätzen wolle, so müsse man zuerst den Rohertrag schätzen, ferner die Kulturkosten, und dann zu dem Reinertrag übergehen.

Die Schätzung des Rohertrags sei schon mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden, als man in der Regel annehme; es handle sich z. B. nicht darum, zu sagen, was ein Acker, mit Winterfrucht bestellt, gerade in diesem einen Jahre abwerfen werde, was abzuschätzen wohl weniger schwer wäre; es solle nicht der Ertrag eines zufälligen Jahres, sondern der mittlere Ertrag einer Reihe von Jahren, wo sich gute und schlechte Wechselfälle ausgleichen, ermittelt werden. Die Schätzung dieses Ertrags könne schon bei dem gewöhnlichen Landbau und der gewöhnlichen Fruchtfolge, wie man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie da und dort vielleicht seit lange nicht mehr habe, mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein; es müsse abgeschätzt werden der mittlere Ertrag der Winterfrucht, dann der Sommerfrucht und der Brachgewächse, soweit überhaupt die Brache benützt werde. Dazu komme nun aber, daß von Ort zu Ort vielleicht eine andere Betriebsweise in der Landwirthschaft stattfände, so daß der intelligenteste Landwirth, der wohl den mittleren Ertrag seines Gutes, den er auf das genaueste kennt, zu schätzen wisse, daß es ihm aber nicht möglich sei, mit irgend einer Genauigkeit den mittleren Reinertrag eines ihm unbekannten dritten Gutes zu schätzen. Diese Schwierigkeiten seien vorzugsweise in solchen Gegenden vorhanden, wo, wie in einem großen Theil des Landes, Handelsgewächse gepflanzt werden; dieser Bau sei so manchen Zufälligkeiten unterworfen, daß eine sehr scharfe Intelligenz, eine seltene Beobachtungsgabe, eine seltene landwirthschaftliche Kenntniß dazu gehöre, um sich da zurecht zu finden. Mit den Kulturkosten sei es noch viel schwieriger; nach der Uebereinstimmung vieler recht intelligenter Landwirthe sei es einem Landwirth außerordentlich schwer, besonders auf einem fremden Gute, das er nicht schon länger beobachtet habe, und bei einer fremden Betriebsweise, die man ihm vielleicht erst im Augenblicke der Abschätzung sage, die Kulturkosten, die Baukosten, die Erntekosten und alle die einzelnen Kostentheile, die damit verbunden seien, zu bestimmen. Wenn man Schätzer aus dem Orte nähme, die den Ertrag und die Betriebsweise, die Kulturkosten mit ihren verschiedenen Abstufungen schätzen könnten, so trete eine so natürliche Befangenheit ein, daß man auf das Urtheil der Schätzer des betreffenden Orts niemals ein großes Gewicht legen könne.

Aus allen diesen Gründen habe man bisher überall, wo man auf Reinertragsschätzungen gegangen sei, gefunden, daß sie sehr unzuverlässig und ungleich ausgefallen seien.

Auch in Baden habe man ungünstige Erfahrungen gemacht; in den Jahren 1808 bis 1810 hätten wir eine Einkommenssteuer gehabt und eine Haupteinnahmsquelle sei begreiflich der Ertrag des landwirthschaftlichen Geländes gewesen; die deßfallsigen Schätzungen seien aber so höchst ungleich ausgefallen, daß man sie nicht einmal benützen konnte, um die Steuerlast auf die drei Provinzen des Landes zu vertheilen; man hätte deßhalb einen andern Maßstab anlegen müssen. In der Grundsteuerordnung sei zwar auch der Reinertrag angenommen, aber als letztes Mittel; da und dort sei nun in der ersten Zeit auf Reinertragsschätzungen gegriffen worden, bei denselben seie aber häufig vorgekommen, daß der Aufwand viel höher war, als der Rohertrag des Guts, daß also ein negativer Ertrag vorgekommen sei. Bei Gelegenheit der Untersuchung der Steuerreklamationen seien weitere ungünstige Erfahrungen gemacht worden; die sehr wohlhabenden Orte im Neckarkreis, Helmstadt und Epfenbach, hätten Reklamationen eingereicht und sich über die Höhe der Gütertaration beschwert; es sei eine ausführliche Instruktion zur Abhülfe erlassen worden und man habe auch eine Reinertragsschätzung durch intelligente Landwirthe nicht aus dem Orte selbst, sondern aus der Nachbarschaft vornehmen lassen; es habe sich hierauf als Resultat gezeigt, daß bei dem Gartenlande in den zwei ersten Klassen, wo Jedermann wußte, daß der Morgen einen Werth von 800 fl. und mehr habe, ein negativer Ertrag herausgekommen, daß selbst in der ersten Klasse vom Ackerland ein negativer Ertrag vorhanden gewesen sei, während doch Jedermann hätte anerkennen müssen, daß hier ein entschiedener Werth des Gutes bestanden habe.

Aber nicht blos bei uns, sondern auch die Erfahrungen in andern Staaten sprächen nicht dafür, daß man auf Reinertragsschätzungen greifen solle. Die Verordnungen und Instruktionen über dieselben in Frankreich seien musterhaft, und obgleich die französische Regierung die Reinertragsschätzungen mit allen möglichen Vorsichtsmaßregeln umgeben habe, um den rechten Weg zu finden, so seien doch solche Ungleichheiten zu Tage gekommen, daß man jetzt in Frankreich mit der Katastereinschätzung nichts weniger als zufrieden sei; dieselbe werde daher nicht mehr bei der Umlage der Grundsteuer von Departement zu Departement, von Arrondissement zu Arrondissement, von Ort zu Ort, sondern nur zur Repartition im Orte selbst benützt. In den 40er Jahren habe schon ein hochgestellter französischer Finanzbeamter (M. d'Audiffret) sich geäußert, man werde auf die Kaufpreise greifen müssen; der Ritter von Huk in seinem 1857 erschienenen Werke über die französische Finanzverwaltung sage, daß in Frankreich die Reinertragsschätzungen nichts weniger als gelobt seien und daß es Gemeinden daselbst gäbe, die unter ungefähr gleichen Verhältnissen das Zehnfache von andern Gemeinden steuerten. Von den deutschen Staaten, die ehemals zu Frankreich gehörten, in welchen das französische Kataster eingeführt war, habe sich jeder mit solchen Schranken umgeben müssen, daß eigentlich Schätzungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Reinertrags nirgends bestünden. In Bayern sei nach dem Grundsteuergesetz von 1828 bei der Einschätzung von der Unterstellung auszugehen, daß Dreifelderwirthschaft bestehe, daß die Brache nicht berücksichtigt, sondern nur das Winter- und Sommerfeld in Anschlag gebracht, das Stroh weggelassen, die Kulturkosten aber sonst nicht in Abzug gebracht werden. Dieses System sei jetzt noch nicht durchaus ins Leben geführt und habe sich wohl kaum bewährt. Im Großherzogthum Hessen habe man zu dem Auskunftsmittel gegriffen, in jedem Steuerbezirke Normalstücke zu wählen und den Ertrag eines jeden derselben durch drei beeidigte Schätzer aus den drei Provinzen des Großherzogthums schätzen zu lassen, die also nicht einmal näher mit den verschiedenen Bauverhältnissen bekannt gewesen seien. In Württemberg sei kein Kataster, wie wir es hätten; das württembergische Gesetz spreche nur von einer Einschätzung bis zu den Gemeinden herab; in jedem Orte selbst könne ein willkürlicher Fuß der Repartition unter den einzelnen Grundbesitzern stattfinden; im Jahr 1818 habe man in Württemberg mit der Katastervermessung begonnen und im Jahr 1851 habe man sie beendigt und doch habe darauf hin noch keine definitive Steuereinschätzung stattgefunden; die provisorische gehe davon aus, daß die Abschätzung der Kulturkosten in bestimmten, durch Gesetz und die Instruktion selbst vorgeschriebenen Schranken gehalten werden müsse, den Schätzern also kein freies Urtheil zustehe; die Art, wie das Geschäft dort ausgefallen sei, werde nicht gelobt; es werde sich deßhalb auf das Werk des früheren Finanzministers v. Herdegen vom Jahre 1848 und auf Reden's Finanzverwaltung der deutschen Staaten berufen; wie in dem württembergischen Wochenblatt für die Landwirthschaft vom Jahre 1851 zu lesen, habe die dortige landwirthschaftliche Centralstelle, die, wie bekannt, einen Namen von ganz gutem Klang habe, unter Beiziehung von Ortsvorstehern sich berathen und dahin ausgesprochen, daß ein definitives Kataster auf Grund von Kaufpreisen der letzten 30 Jahre errichtet werden solle. Die königlich sächsische Einrichtung der Ertragsschätzung werde da und dort gerühmt; allein auch hier habe man sich helfen müssen; man habe eine ein ganzes Buch bildende Instruktion hierüber; in derselben sei vorgeschrieben, was auf jedem Boden nach einer bestimmten Beschaffenheit und Höhenlage als Rohertrag und als Kulturaufwand angenommen werden müsse; es seien z. B. bei dem Ackerlande der Fälle, die da vorkämen, eine sehr große Zahl, und es bleibe den Schätzern an Ort und Stelle gar nichts übrig, als das Gelände in eines der verschiedenen vorgeschriebenen Fächer einzuschieben. Das Beispiel unserer Waldeinschätzung könne für die Schätzung des Ertrags nicht angeführt werden, da man bei den Waldungen fast durchaus keine Kaufpreise hatte, die Schätzung eine sehr einfache, keine eines Reinertrags, sondern eines nachhaltigen Rohertrages an Holz gewesen sei; der letztere sei leichter zu schätzen, als die bunte Verschiedenheit des landwirthschaftlichen Geländeertrages.

Bei der Ablösung der Zehnten, wo man einen Maßstab des Ertrages nicht hatte, weil über denselben keine Rechnungen vorgelegen seien, habe allerdings eine Schätzung des Zehnt-Rohertrags stattgefunden; man habe aber hiezu schreiten müssen, weil es unmöglich gewesen sei, ein anderes Mittel zu finden. Die Einschätzung der Zehntfreiheit könne hier nicht angeführt werden, denn bei dieser sei kein Reinertrag zu schätzen gewesen; es sei nichts Weiteres zu bestimmen gewesen, als um wie viel z. B. ein Gut, das als zehntbar zur Grundsteuer katastrirt war, verbessert durch die Zehntfreiheit, in dem Steueranschlage sich erhöhen werde; die einzige Frage sei also die gewesen: was sei der zehnte, ohne Bau- und Erntekosten, die der Zehntherr nicht hatte, bezogene Theil des Rohertrages werth, wenn die neun übrigen mit allen Kosten behafteten Theile des gedachten Rohertrags so oder so hoch in der Steuer liegen?

Bei solchen Schwierigkeiten gegen Schätzung des Ertrags der Grundstücke sei man in einzelnen Staaten auf den Kaufpreis gekommen; es sei ein anerkannter großer volkswirthschaftlicher Satz, daß der mittlere Kaufwerth dem mittleren Reinertrage entspreche; es sei zwar nicht zu verkennen, daß die einzelnen Kaufpreise, wie man sie habe, nicht gerade den mittleren Werth darstellten, deßhalb dürfe man nicht einen speciellen Kaufpreis als Werthmaß annehmen, sondern aus einer Reihe von Jahren die Kaufpreise wählen und alle diejenigen Käufe ausschließen, wo aus irgend welchem besonderen Grunde, z. B. wegen besonderer Nebenbedingungen, zu hohe oder zu niedere Preise gewährt wurden; so habe es die bisherige Grundsteuerordnung gethan und so werde es das neue Gesetz auch thun; alsdann habe man doch wohl einen mittleren Werth, wenn auch nicht das absolut Richtige, so doch etwas Richtigeres als auf jedem anderen Wege erreicht, weil damit eine Controle für alle

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schätzungen vorhanden sei, die man bei dem Abschätzen des Reinertrags nicht habe.

In der neueren Zeit gewinne die Meinung gegen die Reinertragsschätzungen immer mehr und mehr Boden und man werde immer mehr auf den Kaufpreis zurückkommen; unter diesen Umständen wäre es von der Gesetzgebung Badens unverantwortlich, wenn sie von dem bisherigen System abgehen und auf ein neues übertreten wollte.

Bei der Schätzung des Reinertrages werde hauptsächlich der Ertrag der Frucht in Berücksichtigung genommen, während der Landwirth auch die ihm durch den Ackerbau gebotenen Nebennutzungen, wie z. B. die Aufziehung des Viehes, Butter, Käse ꝛc., in Anschlag bringe und dieselben, welche immer mehr im Werthe steigen würden, bei der Bestimmung der Kaufpreise in Berechnung ziehe, so daß nicht die Schätzung, sondern die Kaufpreise den wahren Werth der Güter herausstellen würden.

Man habe gesagt, der Kauf und Verkauf der Grundstücke sei selten ein Gegenstand der Spekulation oder des Handels, wodurch allein ein dem wahren Werth mehr entsprechender Preis gebildet würde. Dieser Grund spreche für die Kaufpreise, denn wenn eine Spekulation stattfinden würde, so würde man nicht den wahren Werth haben, sondern man müßte dann die Güter vielleicht zu einem weit höheren Preise bezahlen.

Auch die von der andern Seite geltend gemachte Ansicht, daß der Landwirth bei dem Kaufe eines Grundstückes nicht immer auf die Rente desselben sehe, sondern oft auf andere Rücksichten, wie z. B. Arrondirung seines Eigenthums, die Erwerbung eines Weges ꝛc., könne nicht anerkannt werden, denn der Landwirth kaufe nur dann ein Grundstück, wenn er Vortheil dabei habe; wenn er daher auch einige Gulden mehr bezahle als Der, für den das Grundstück kein besonderes Interesse habe, so werde dieses nicht besonders auf den Preis einwirken.

Die in Folge der Ablösung von Gefällen flüssig gewordenen Kapitalien seien gewiß nur in rentablen Gütererwerbungen angelegt worden; gewiß sei dies der Fall gewesen bei den Preisen, welche beim Eisenbahnbau freiwillig oder im Expropriationsverfahren den Gutsbesitzern bezahlt worden seien.

Die Verkäufe auf unverzinsliche Termine würden bei den als Norm dienenden Kaufpreisen berichtigt werden.

Die Abschätzung sollte in allen Fällen als das letzte Auskunftsmittel betrachtet werden, um den Werth eines Gegenstandes zu ermitteln, besonders wenn dieser Werth, wie hier, nur durch willkürliche Schätzung gefunden werden könne und sich dieselbe auf einen Gegenstand beziehe, der in einem Lande vielfach gleichmäßig oder ähnlich vorkomme und von verschiedenen Personen geschätzt werden solle.

Die Erfahrungen bei den Abschätzungen der Grundstücke für den Eisenbahnbau haben gelehrt, daß bei solchen Schätzungen vielfache Irrthümer unterliefen und daß Befangenheit bei denjenigen Personen, die zu schätzen hätten, in größerem oder geringerem Grade wahrzunehmen wäre. Bei diesen Abschätzungen der Grundstücke für die Eisenbahn sei vorgeschrieben, daß die Entschädigung gegeben werden solle nach dem Werth, den ein Grundstück habe, und daß man hiebei auch auf die Kaufpreise der letzten 6 Jahre Rücksicht nehmen solle; man habe nun gefunden, daß in den meisten Gegenden des Landes, durch welche Eisenbahnen ziehen, schon die sechsjährigen Kaufpreise ein sehr erwünschtes Material gäben; dieses werde um so mehr der Fall sein, wenn man 10jährige Kaufpreise annehme; wo aber in 6 Jahren keine oder nur wenige Käufe vorgekommen seien, also eine Schätzung verlangt worden sei, so hätten sich die Schätzer an die wenigen vorgekommenen Käufe angeschlossen, um nur irgend einige Sicherheit zu erhalten; hätten aber Ertragsberechnungen stattgefunden, so wären die Ansichten ganz auseinander gegangen; ganz tüchtige Landwirthe, praktische und rationelle, hätten nach halbtägigen Debatten nicht dazu kommen können, sich darüber zu vereinigen, wie groß der Rohertrag, wie hoch die Kulturkosten anzunehmen seien und wie sie zu einem Reinertrag kommen sollten. Es seien Fälle vorgekommen, daß Waldboden, auf dem noch nie etwas Anderes gewachsen sei als Holz, zu 1800 fl. per Morgen tarirt worden sei.

Die Schätzungen bei den Expropriationen unterschieden sich von den Schätzungen zu andern Zwecken im Wesentlichen nur dadurch, daß Derjenige, der expropriire, mehr zahlen müsse, als das Grundstück werth sei, und doch würden auch die Schätzer bei den Expropriationen beeidigt und es würden von beiden Seiten die Männer des Vertrauens, die ihrem Geschäfte gewachsen und ehrlich seien, gewählt; dennoch seien in 100 Fällen Summen geschätzt worden, die mit dem Kaufwerthe, der geschätzt werden sollte, in gar keinem Verhältniß stünden. Auch sei bei den Abschätzungen bei den Expropriationen die Erfahrung gewonnen worden,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die Schätzer häufig gar nicht wußten, was sie schätzen sollten, daß sie sich wegen des Verständnisses ihrer Instruktion oft bei Andern Rath holen mußten; aus allem diesem gehe hervor, daß Schätzungen überhaupt nichts taugten.

Wenn Jemand Grundeigenthum kaufen wolle, so werde er sich zunächst in dem betreffenden Orte oder in der benachbarten Gemarkung nach dem Kaufpreise erkundigen, und erst, wenn er da nichts erfahre, werde er darauf kommen, den Reinertrag zu berechnen, oder von Sachverständigen berechnen zu lassen.

In manchen Gegenden kämen häufiger Unglücksfälle, wie z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmungen, Mäusefraß, vor, die bei den Ertragsberechnungen wohl in Berücksichtigung gezogen werden müßten; die auswärtigen Taratoren müßten sich nur an Das halten, was ihnen von den Bewohnern des betreffenden Ortes hierüber gesagt würde, und die würden je nach ihrem Urtheile die Sache greller darstellen oder nicht, als sie sich in der Wirklichkeit verhalte.

Der Verkaufswerth in den gewöhnlichen Fällen des Verkehrs enthalte auch eine ganz unparteiische Schätzung von den dabei am meisten betheiligten und am besten über die Verhältnisse unterrichteten Personen, eine Schätzung der Käufer und Verkäufer, die deßhalb unparteiisch sei, weil sie als das Resultat von zwei einander entgegengesetzten Interessen erscheine; wenn auch häufig Käufe vorkommen würden, die nicht als Normalkäufe gelten könnten und deren Ausscheidung eine Hauptaufgabe der Vollziehung des Gesetzes sein werde, so würde doch eine viel größere Zahl von Normalkäufen überall und wenigstens in den meisten Fällen übrig bleiben, die ganz geeignet seien, um hienach den Werth der Grundstücke selbst zu schätzen und zu bestimmen.

Der Fall, wo eine Gemeinde mit einer kleinen Gemarkung neben einer Gemeinde mit einer großen Gemarkung läge und in jener, weil die Gemarkung kleiner sei, die Güter höher im Werth seien, als in der Nebengemarkung, könne nicht als eine Ungerechtigkeit betrachtet werden, da es ja den Bewohnern jener kleineren Gemarkung frei stehe, in der größeren Gemeinde Güter zu erwerben, wie dies auch häufig in der Wirklichkeit vorkomme.

Aus der Sammlung der Verordnungen und Instruktionen über die direkte Steuer in Baden seien die ungeheuern Schwierigkeiten, die mit den Schätzungen verbunden seien, zu entnehmen; es sei häufig gar kein Reinertrag gefunden worden, und doch hätte der Betreffende seinen Acker nicht herschenken wollen; während er nach der Schätzung gar keinen Nutzen davon zu haben geschienen, wurde doch Pachtzins und bedeutender Güter-Kaufschilling daraus gelöst.

Das dürfe man doch jetzt nicht zur Regel machen, was damals als Ausnahme gelten sollte, weil kein anderes Mittel mehr übrig war. Im gewöhnlichen Leben, in der Civil- und Kriminalprozeßgebung lasse man es nur im höchsten Nothfall auf Abschätzungen ankommen.

Man sage von anderer Seite, daß es nicht so schwer sei, tüchtige Schätzer zu finden; dagegen spreche auch, daß bei den Expropriationen für die Bundesfestung Rastatt Schätzer, die weit her geholt wurden, auch wohlhabende und selbstständige Männer gewesen seien, zum zweiten Mal nicht auf den Platz zu bringen gewesen wären.

Da wir 2217 Steuerdistrikte hätten, und nach dem Vorschlage der Commission für jeden Distrikt 4 Schätzer bestellt werden sollten, so würde eine Anzahl von 8868 Schätzern herauskommen; diese Anzahl könnte doch nicht von derselben Ansicht beseelt und mit denselben Gaben ausgerüstet sein; es sei nicht anzunehmen, daß dieselbe in gleicher Weise herausbringen werde, was der Reinertrag in allen diesen 2217 Steuerdistrikten sei.

Landleute, die man über den Gesetzesentwurf gehört habe, hätten sich dahin geäußert, daß auch nach diesem Entwurfe selbst noch so viele Schätzungen in den Fällen, wo der Kaufpreis das Steuerkapital nicht darstelle, gestattet seien, daß man genug daran haben werde.

Man habe überall erfahren, daß die Zehntablösungskapitalien, besonders der Pfarrpfründen, da, wo die Rechnungsnachweise fehlten und solche durch Schätzung ermittelt werden mußten, größer geworden seien, als die übrigen.

Wenn es auch sein möge, daß da und dort ein Landmann durch ein anderes Moment sich bestimmen lasse, so dürfte doch dieses nicht bei der größeren Zahl unserer Mitbürger gelten; dieselben seien einsichtsvoll und ökonomisch und mit den Grundsätzen der Nationalwirthschaft, die sich nicht verläugnen ließen, bekannt; sie würden für ein Gut in der Kaufsumme Das geben, was ungefähr das Kapital des Reinertrages sei.

Wenn auch die Kaufpreise allerdings nicht vollkommen maßgebend seien, so sei ja nach dem Gesetzesentwurf darin ein Korrektiv gegeben, daß, wenn sich Abnormitäten ergäben, diese auf andere Weise geheilt werden könnten, nämlich durch Schätzung; solche Abnormitäten würden auch bei 20jährigem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchschnitt so viel als möglich ausgeglichen werden können. Wenn man auch zugeben könne, daß manche Fälle eintreten würden, wo eine Uebereinstimmung der Kaufpreise mit dem Kapitalwerthe des Reinertrags nicht eintrete, so seien doch in dem Gesetzesentwurfe die erforderlichen Vorkehrungen, z. B. insbesondere durch die Prüfungen und Arbeiten der verschiedenen Commissionen, so getroffen, daß alle Verhältnisse, die auf eine Abweichung von dem mittleren Kaufwerth einwirken könnten, in genügenden Betracht gezogen und daß die Steueranschläge nicht blos für den betreffenden Ort selbst, sondern auch von einem Orte oder Bezirk zum andern in ein richtiges Verhältniß gebracht würden.

Im Allgemeinen müsse es sich ergeben, daß in einer längeren Periode der Durchschnittskaufpreis sich gleichstelle mit dem kapitalisirten Reinertrag; dieses könne nicht anders sein; wer ein Kapital entlehne, um solches in Grund und Boden anzulegen, wolle ein Einkommen daraus ziehen, das mit dem Zins des Kapitals, den er bei gleich höherer Anlage erreichen könnte, nahezu gleich stehe; das Verhältniß von Angebot und Begehr könne zwar bewirken, daß er in dem einen Falle mehr, in dem andern weniger für das Gut gebe, aber sehr bedeutend werde doch, wenn nicht ganz besondere Nebenbedingungen da wären und besondere Verhältnisse ihn bewogen hätten, auf der Erwerbung des Guts zu bestehen, der Kaufpreis von dem kapitalisirten Reinertrag nicht abweichen.

Für den Antrag der Majorität, d. h. für die Bestimmung des Reinertrags durch Schätzung, wurde angeführt:

Wenn man auch die einzelnen Käufe ausscheide, die aus irgend einem Grunde nicht für maßgebend betrachtet würden, eine Arbeit, die leichter anzuordnen als auszuführen sei, so bliebe doch noch eine Menge von Verhältnissen übrig, wodurch der mittlere Kaufpreis nicht einmal annähernd sich ermitteln lasse; es scheine dies die Regierungsvorlage selbst anzunehmen, da der Art. 12 des Entwurfes für solche Fälle Vorkehr zu treffen scheine.

Wenn auch zugegeben sei, daß die Schätzer bei Beurtheilung der Bonität der Güter viele Fehler machen werden, so werde Niemand gefunden werden können, der ein völlig richtiges Resultat liefern könne; es läge dagegen die Erfahrung vor, daß die Leute, die bei den Steigerungen kaufen wollten, zu den erfahrensten Landwirthen gingen und fragten, wie sie dieses oder jenes Grundstück anschlagen würden; diejenigen Käufer also, die sich nach dem Urtheil der Schätzer richteten, würden in Zukunft über den Kaufpreis mit den Schätzern einig sein; allein diejenigen, die jene nicht fragten, sondern vielleicht auf leichtsinnige Weise kauften, oder es aus Liebhaberei thun, oder je nach der Lage der Güter zu einem Kaufe veranlaßt seien, würden keine richtigen Preise bieten, und die Kaufpreise würden also in allen solchen Fällen unrichtiger sein, als die Angaben der Schätzer; wenn auch der Reinertrag nicht zu vollständigen Resultaten führen würde, so könnten die Gegner auch nicht den Beweis führen, daß der Kaufpreis ein vollständiges Resultat liefere.

Man habe das System unserer bisherigen Grundsteuerordnung ein erprobtes genannt; allein es sei das Umgekehrte der Fall, denn sonst müßte es jetzt nicht verbessert werden; es könne allerdings hieran auch der Umstand schuld sein, daß die Verhältnisse der Güter selbst sich seitdem geändert hätten; allein es lägen doch solche Ungerechtigkeiten in dem jetzigen Steuerkataster, daß diese nicht in den veränderten Güterverhältnissen ihren Grund haben könnten.

Beim Schluß der allgemeinen Discussion sei aus authentischer Quelle nachgewiesen worden, daß die Güter in hochgelegenen Gegenden bis zu 1075 fl. eingeschätzt seien, obgleich die Fruchtbarkeit dort sehr gering sei, während die Güter in den entsprechenden Thälern bei viel größerer Fruchtbarkeit nur bis zu 600 fl. eingeschätzt seien.

Diese Thatsache sei der beste Beweis gegen das System der Kaufpreise; solche Ungerechtigkeiten würden durch das letztere nicht beseitigt; es fände auf den Hochebenen eine große Concurrenz statt; es kämen wohlhabende Leute und es würden hohe Preise erzielt, die dem Ertrage des Feldes durchaus nicht entsprechen würden.

Wenn nun der Reinertrag geschätzt würde, so komme doch kein so hohes Steuerkapital heraus, als bei der Anwendung der Kaufpreise; die Kaufpreise, auch in der von der Commission vorgeschlagenen Periode, fielen doch in jene Zeit, wo besondere Elemente vorhanden gewesen seien, um die Kaufpreise zu steigern.

Bei Verkäufen auf Terminen würden die Kaufpreise am wenigsten einen wahren Reinertrag darstellen, da bei diesen Verkäufen der Käufer leichtsinnig verfahre, und mehr als begründete hohe Preise biete, da er wünsche, bald in Besitz eines Grundstücks zu kommen und den Preis doch erst nach Jahren zu bezahlen habe.

Der einzelne Fall, daß einmal der Morgen Waldboden zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1800 fl. geschätzt worden sei, könne nichts für das Ganze beweisen.

Bei neben einander liegenden Gemeinden käme es vor, daß in der einen sehr thätige Leute seien, die Produktionskraft des Bodens sei aber nicht so groß und das Areal kleiner, als in der nebenliegenden Gemeinde, weßhalb auch in jener die Güter beim Kauf um 1/3 mehr gelten würden; in der andern Gemeinde seien aber die Leute nicht so fleißig; es läge nun gewiß keine große Gerechtigkeit darin, wenn in jener Gemeinde der Morgen zu 800 fl., in dem benachbarten Orte aber, wo der Boden offenbar viel besser sei, nur zu 600 fl. geschätzt werden müsse. Die Bewohner solcher kleinen Gemeinden, da oft mehrere solcher Gemeinden neben einander lägen, hätten daher nicht die Gelegenheit, in benachbarten größeren Gemeinden sich anzukaufen.

Wenn man auch zugeben wolle, daß die Ortsschätzer, die übrigens ganz genau sagen könnten, was dieser oder jener Acker trage, befangen wären, so seien dieselben ja nicht allein maßgebend. Bei Handelsgewächsen sei die Schätzung allerdings schwieriger; allein auch in den Gegenden, wo solche gepflanzt werden, würden die Leute wohl ungefähr berechnen können, was der mittlere Ertrag sei. Der Reinertrag stehe durchaus in keinem Verhältniß zum Kaufpreise; vergleiche man alle Arten von Nutzanschlägen, die von den ausgezeichnetsten landwirthschaftlichen Autoritäten in Deutschland aufgestellt worden seien, so werde man immer finden, daß zwischen dem Kaufschilling und dem Kaufpreis und dem Reinertrag kein gleiches Verhältniß herrsche; es läge dies in dem Arbeitseinkommen; die Landwirthe rechneten nämlich den Reinertrag nicht so hoch an, hauptsächlich berücksichtigten sie die Gelegenheit zu einem Arbeitsverdienst, dasselbe übertreffe den Reinertrag, und deßhalb zöge die ackerbautreibende Classe den Steigerungen nach und zahle sie so unverhältnißmäßige Kaufpreise; würde man daher das System der Kaufpreise annehmen, so würde eine ganze Reihe von Landwirthen, die gerade im Besitze der schlechten Aecker seien, beeinträchtigt, und zwar doppelt; denn sie würden auch noch zu einer Gewerbesteuer beigezogen, welche allerdings bei uns für den Landmann bestehe, wenn auch in geringerem Maße.

Der Hauptgrund, der gegen die Abschätzung vorgebracht werde, bestehe darin, daß es schwer, ja unmöglich sei, den Reinertrag auszumitteln; allein das sei unrichtig; wir hätten schon tüchtige Leute, die solches Geschäft ausführen könnten.

Unrichtig sei es, daß man in andern Staaten von diesem System der Abschätzung abgekommen sei; alle neigten sich dazu, und wenn im Laufe der Zeit Unrichtigkeiten entstanden seien, so läge dieses in der Natur der Sache, weil ja im Laufe der Zeit z. B. Wege gebaut und andere Kulturarten entstanden seien. In Hessen sei der Reinertrag geschätzt worden; man habe dort durch 3 Experten aus jeder Provinz in einem jeden Steuerbezirk eine Normalgemarkung aufnehmen und schätzen lassen; diesen 3 Experten habe man noch andere Leute aus der Gemarkung oder einer benachbarten Gemarkung beigegeben, die dann eine Reinertragsberechnung aufstellten; nachdem die Abschätzung der Normalgemarkung fertig gewesen sei, habe man dieselbe als Muster betrachtet; man habe sodann die einzelnen Taxatoren an den betreffenden Ort geschickt, wo sie sich dann weiter unterrichtet hätten, und die Folge davon sei die gewesen, daß keinerlei Reklamationen nach Beendigung des Geschäfts entstanden seien, und was man später erfahren habe, so sei man mit dieser Abschätzung sehr zufrieden gewesen. Aus einer Vergleichung der hessischen Reinertragsanschläge aus den Normalgemarkungen mit den betreffenden Kaufpreisen sei bestätigt worden, daß kein richtiges und gleiches Verhältniß zwischen dem Reinertrag und den Kaufpreisen bestehe.

Die Erfahrung bei der Zehntablösung spreche dafür, daß die Reinertragsabschätzung nicht so schwierig sei; bei jener habe sehr oft in derselben Richtung abgeschätzt werden müssen, wie die Abschätzung jetzt nach Klassen und Kulturen vor sich gehen solle; es seien Schätzer aus verschiedenen Aemtern da gewesen und hätten den Reinertrag so geschätzt, daß darauf hin das Urtheil der Aemter gebaut worden wäre; die Anhaltspunkte, die für die Zehntablösung vorhanden gewesen, seien auch für die jetzt fragliche Abschätzung vorhanden, wozu noch die Zehntabschätzungs-Operate kämen.

Die Erfahrungen bei den Expropriationen könnten nicht maßgebend sein, da bei denselben schwierigere und andere Verhältnisse obwalteten; hier stehe auf der einen Seite ein Mann, dem man ein Grundstück gegen seinen Willen nehme, und auf der andern Seite stehe eine öffentliche Kasse, auf die man nicht besonders Rücksicht nehme; hier suchten die Schätzer gar nicht den wahren Werth, sondern einen höhern, und daß sie darin leicht irrten, läge in der Natur der Sache.

Es gäbe Gegenden im Lande, wo der Morgen Wiesen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von 1000 bis auf 1600 fl., also im Durchschnitt zu 1300 fl. zu stehen käme; nach diesem Kaufpreise müßte man 65 Zentner Futter erzielen; dieses sei aber nicht möglich, wenn auch die Wiesen gut gewässert wären; wolle man daher die Kaufpreise anwenden, so würden die fraglichen Gegenden zu hoch belastet.

In den meisten Fällen beträfen die Käufe kleinere Grundstücke, und nur in einer geringen Zahl von Fällen handle es sich um den Erwerb größerer Complexe; bei jenen Käufen dürfte der Käufer in den wenigsten Fällen den Ertrag berechnen und hiernach sein Angebot bestimmen, andere Gründe würden ihn bestimmen, wie weit er in dem Kaufpreise gehen solle; die meisten Käufer würden kleinere und mittlere Landwirthe sein, und diese würden sich besonders darnach richten, ob der Erwerb eines weiteren Grundstücks in ihrer Landwirthschaft als wünschenswerth erscheine, hauptsächlich ob sie in ihrem Hausstande noch disponible Arbeitskräfte hätten, um ein weiteres Grundstück bewirthschaften zu können; sei dies der Fall, so würden sie eben noch andere indirekte Vortheile bei einem solchen Kaufe in Anschlag bringen und lieber einige Gulden mehr bezahlen, als die Berechnung des Reinertrags ergeben würde.

Wenn Jemand sein Kapital in Grundeigenthum anlegen wolle, so werde er nicht nach den Kaufpreisen sehen, die in einer bestimmten Reihe von Jahren bestanden haben; er würde besorgen, auf solche Weise leicht zu viel zu bezahlen; er würde vielmehr durch Schätzung den Ertrag zu finden suchen und hiernach seine Anlage machen. Dieses komme übrigens nur in seltenen Fällen vor, denn sonst könnte man sagen, den Kaufpreisen läge ja eine Schätzung zu Grunde; in den meisten Fällen würden, wie oben bemerkt, andere Rücksichten den Kaufpreis bestimmen. Der Kaufpreis bilde um so weniger das Kapital des Reinertrags, da, wenn man den Kaufpreis annehme, besonders die Kosten für die Bebauung des Feldes oder die auf den Ertrag verwendeten Auslagen nicht ausgeschieden würden. Wenn man den Kaufpreis als Grundlage annehme, so werde der Mangel der Katastervermessung doppelt fühlbar sein, weil auch bei denjenigen Grundstücken, bei denen man den Kaufpreis zu Grunde lege, kein bestimmter Maßgehalt vorhanden sei. Es sei unrichtig, wenn man sage, daß man sonst auch nur im äußersten Falle zu den Schätzungen greife; wenn es sich in bürgerlichen Verhältnissen darum handle, daß Einer oder der Andere den Werth irgend eines Objektes zu ersetzen habe, so falle Niemanden ein, zu sagen, er solle so viel bezahlen, als der Kaufpreis betrage, sondern der Werth werde abgeschätzt. Es sei wohl eine allgemeine Erfahrung, daß größere Güter namentlich bei Steigerungen im Durchschnitt zu weit geringeren Preisen verkauft würden, als wenn kleinere Parzellen zum Verkaufe kämen; wenn ein Stück von 2 Morgen zum Verkaufe ausgesetzt werde, so würde es hiefür weit weniger Liebhaber geben, als wenn das gleich große Stück in 8 Theile zerstückelt zum Verkaufe angeboten werde; für die 8 kleineren Theile würde zusammen ein weit höherer Kaufpreis geboten werden, als für das große Ganze; die Folge davon sei, daß, wenn der Kaufpreis zu Grunde gelegt werde, die weniger bemittelten Leute höher in die Steuer kämen, als die reicheren, die größere Mittel zur Disposition hätten und größere Parzellen kaufen könnten.

Wenn Einer für 8000 fl. Güter kaufe und nach einem Vierteljahr dieselben im Einzelnen für 10,000 fl. verkaufe, welche Fälle vorkämen, so könne doch das System der Kaufpreise kein gerechtes sein.

Wenn durch eine Instruktion ein genaues Verfahren vorgeschrieben werde, das in formeller Beziehung einzuhalten sei, so werde bei Schätzungen ein richtiges Resultat und kein Ergebniß wie bei der Grundsteuerordnung von 1810, daß gar kein Reinertrag vorhanden sei, herauskommen.

Unseren Landwirthen dürfe man so viele Erfahrung zutrauen, daß sie aus einer bestimmten Reihe von Jahren den mittleren Ertrag herausfinden könnten, wie er sich nach einer guten, mittleren und geringeren Ernte herausstellen würde.

Daß die Schätzungen des Rohertrags keinen großen Schwierigkeiten unterworfen seien, gehe aus der Zehntablösung hervor. Bei der Ablösung von 500 evangelischen Pfarr- und Schulzehnten, bei welchen die Schätzer nach dem Gesetze zu bestimmen hatten, wie viel der Zehnten in den Jahren 1818, 1819 und in jedem der Jahre bis 1832 ertragen habe, sei man sehr oft zur Schätzung genöthigt gewesen, und gerade die Finanzbehörde, welche kein Vertrauen zu den Ertragsaufzeichnungen der Pfründinhaber hatte, habe großen Werth darauf gelegt, daß stets der Werth des Zehntrechts oder der Ertrag des Zehntens durch Schätzung nachgewiesen werde; wenn diese Schätzung also bei der Zehntablösung ausführbar sei, warum sollte sie nicht auch bei dem Reinertrag der Grundstücke zur Besteuerung ausführbar sein?

Bei der Schätzung der Zehntfreiheit habe man auch zu

Schätzungen des Rohertrags gegriffen, warum soll dieses nicht auch bei dem vorliegenden Zwecke geschehen können?

Was die Abschätzung der Kulturkosten und des Bauaufwandes betreffe, so könne aus Erfahrungen bestätigt werden, daß auf dem Lande bekannt sei, was man für einen Morgen Acker für Fruchtschneiden, bei Wiesen für Mähen u. s. w. auszulegen habe; unsere Oekonomen würden daher nicht in Verlegenheit kommen, und aus den Rechnungen der Vormundschaften und Korporationen, die doch manches Grundstück in Verwaltung haben, werde die Sache sogar kontrolirt werden können.

Wenn man den Rohertrag schätzen könne und die Schätzung der Kulturkosten keine große Anstände habe, dann habe man auch den Reinertrag, wenigstens einen mittleren, der dem mittleren Werth mehr entspreche, als der Kaufwerth nach den Güterpreisen. Wer viel mit der Anlage von Ablösungskapitalien von Zehnten und Erblehen in Grund und Boden zu thun gehabt habe, der werde gefunden haben, daß in einer Gemarkung der Morgen Acker von gleicher Ertragsfähigkeit so hoch gestanden sei, während er in einer andern viel höher gekommen sei, woraus doch deutlich hervorgehe, daß der Reinertrag der Grundstücke mit den durchschnittlichen laufenden Güterpreisen nicht immer im Verhältniß stehe.

Es gäbe Gemarkungen, wo die Bürger einen großen Almendnutzen hätten, der fast allein eine Familie ernähren könnte und wo noch nebenbei die Gemarkung eine sehr ausgedehnte sei; in solchen Gemarkungen seien die Güterpreise, obgleich die Ertragsfähigkeit der Güter andern Gemeinden nicht nachstünde, viel niederer, als in solchen Gemarkungen, wo der Bürger gar keinen Almendnutzen habe, sondern blos darauf hingewiesen sei, sich ein Stück Land zu erwerben, um sich dadurch seinen Unterhalt zu verschaffen.

Das System der Abschätzung des Reinertrags könne um so mehr angenommen werden, da die Commission den Vorschlag gemacht habe, daß, wenn Zweifel über die Richtigkeit des Reinertrags erhoben würden, in diesem Falle den Steuerpflichtigen sowohl als der Finanzbehörde freistehen solle, den mittleren Güterpreis, natürlich unter Berücksichtigung derjenigen Preise, die hier als Norm angenommen werden können, zum Maßstab anzunehmen.

Wer glaube, daß die Schätzungen überhaupt nichts taugten, der dürfe auch nicht für den Gesetzesentwurf stimmen, da auch in diesem in gewissen Fällen zu diesem Auskunftsmittel geschritten werde, nur daß hier der Kaufwerth und nicht der Reinertrag abgeschätzt werde.

Der Entwurf schreibe nämlich vor, daß, wenn in einer benachbarten Gewann und einer benachbarten Gemarkung kein Kaufpreis gefunden werden könne, so solle man für eine Klasse der Hauptkulturart den Kaufwerth schätzen und nach dieser Klasse den Steueranschlag der anderen Klasse einrichten; eine solche Schätzung würde aber ein viel unsichereres Resultat liefern, als wenn der Reinertrag geschätzt werde.

Nachdem die Discussion geschlossen war, brachte der Präsident den Antrag der Majorität der Commission, daß der Steueranschlag der Regel nach auf dem durch Schätzung zu ermittelnden Reinertrag der Grundsteuer beruhen solle, zur Abstimmung. Derselbe wurde verworfen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes auf morgen früh 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Fröhlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. Januar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums Geheimerrath Regenauer und Ministerialrath v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kapferer, Rettig, Rutschmann und Seramin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Schmalmetzger zu Ueberlingen um Abänderung des Gesetzes über Entrichtung der Fleischaccise, übergeben von dem Abg. Schmalholz;
2. jener zu Stockach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Schwarzmann;
3. jener zu Villingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Kirsner;
4. jener zu Walldürn und Hardheim, übergeben von dem Abg. Kieser;
5. der Stadtgemeinde Külsheim, Vollendung der Straße zwischen Hardtheim und Brombach über Külsheim, übergeben von dem Abg. Steinam;
6. der Gemeinden Bodmann, Allmannsdorf, Litzelstetten, Dingelsdorf, Wallhausen, Straßenbau von Stockach, Litzelstetten über Egg und Allmannsdorf nach Konstanz, übergeben von dem Abg. Bissing;
7. der Bürstenmacher zu Bruchsal um Aufhebung oder Beschränkung des Hausirhandels mit Bürsten, übergeben von dem Abg. Engelhardt;
8. der ehemaligen Soldaten Fr. Jos. Peter, Mich. Schmitt und Anton Henkele von Iffezheim, Rothenfels und Gaggenau um Unterstützung;
9. der Hauptlehrer des Amtsbezirks Ettlingen um Gehaltserhöhung, übergeben von dem Abg. Ullrich;
10. des Gemeinderaths zu Hornberg, den Eisenbahnbau durchs Kinzigthal betreffend, übergeben von dem Abg. Horn.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend, und zwar zunächst zu

Art. 9.

bezüglich der noch unerledigten Frage über die Durchschnittsjahre, nach denen der Reinertrag berechnet werden soll.

Die Mehrheit der Commission beantragt:

die Jahre 1828 bis mit 1847 zur Grundlage zu nehmen und hiernach dem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Er beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode 1828 bis mit 1847 zu erkennen gibt,"

wogegen die Minderheit die Jahre 1826 bis mit 1845 vorschlägt.

Nachdem der Abg. Nestler sich für den Antrag der Majorität ausgesprochen hatte, erklärte der Abg. Muth die von der Minorität vorgeschlagene Periode zu seinem Antrag;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

letzterer Antrag wurde unterstützt, bei der Abstimmung aber abgelehnt und dadurch der Antrag der Majorität zum Beschluß erhoben.

Art. 10

soll nach dem Commissionsantrag lauten:

„Der Steueranschlag wird in der Art festgesetzt, daß aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in den Jahren 1828 bis mit 1847 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen nach dem Durchschnitte berechnet wird, welcher, sofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranschlag bildet."

Hiezu schlägt die Commission noch folgenden Zusatz vor:

„Jedoch sind, bevor dies geschieht, die Güterpreise der verkauften Grundstücke aus dieser Periode in den Fällen, wo der in den Kaufbüchern aufgeführte Flächengehalt derselben mit jenem nach Art. 21 ermittelten nicht übereinstimmt, nach letzterem zu berichtigen und mit dem berichtigten Betrag in die Durchschnittstabelle aufzunehmen."

Kirsner schlägt vor, auszusprechen:

„daß die Festsetzung der nach den bisherigen Beschlüssen zu berechnenden Steuerkapitalien erst nach Vollendung des ganzen Katasters im Wege der Gesetzgebung erfolgen soll",

und beantragt, diesen Vorschlag zur näheren Prüfung an die Commission zu verweisen.

Derselbe begründet seinen obigen Vorschlag damit:

Bei der Discussion über §. 9 habe er die Aufmerksamkeit der Kammer schon dahin gelenkt, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Bestimmung der Größe des Gesammtgrundsteuerkapitals, d. h. die Bestimmung derjenigen Zahl, mit welcher der Reinertrag zur Bildung des Steuerkapitals vermehrt werden solle, so lange vorzubehalten, bis die Reinerträge ermittelt seien, bis man in der Lage sei, die Tragweite der neuen Einschätzung kennen zu lernen und beurtheilen zu können, hauptsächlich in Bezug auf die Gemeindeumlagen.

Bezüglich der Staatssteuer habe man in der Bestimmung der Quote einen Regulator, nicht aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen. Die Schätzung der Reinerträge seie nun als Prinzip verworfen und dafür die Kaufpreise angenommen worden. Gerade dadurch werde sein Vorschlag um so nothwendiger, indem in Folge der Anwendung der Kaufpreise die Steuerkapitalien ohne Zweifel um so höher werden, als nach dem andern Prinzip. Man wisse nicht, ob das künftige Steuerkapital 10, 20, 50 oder gar 100 % höher werde; was würde das in einer Gemeinde für eine Sensation machen, wo das Grundsteuerkapital und die übrigen Steuerkapitalien sich so ziemlich die Waage hielten, wenn in Folge dieses Gesetzes die Gemeindeumlagen für den Grundbesitz auf das Doppelte stiegen, während sie bei der Staatssteuer durch Herabsetzung der Quote gleich blieben. Er fände hierin eine Ungerechtigkeit und eine Inkonsequenz, welcher nur dadurch vorgebeugt werden könne, daß man die Bestimmung der Größe des Gesammtsteuerkapitals erst dann vornimmt, wenn die Einschätzung, beziehungsweise Ermittelung der Kaufpreise stattgefunden hat, indem man nämlich 4 % oder 3½ % des Kaufpreises als Reinertrag annimmt, und dann die Festsetzung des Steuerkapitals auf dem Wege der Gesetzgebung vornimmt. Wenn es die Absicht nicht sei, den Grundbesitz höher beizuziehen, wie man bisher immer angenommen, sondern nur Gerechtigkeit unter den verschiedenen Pflichtigen zu bewirken, so könne nur durch seinen Vorschlag Consequenz in die Sache gebracht werden.

Präsident fragt, ob der Abgeordnete seinen Antrag nur im Allgemeinen, oder ob er blos in Beziehung auf die Gemeindeumlagen oder die Beiziehung dieses Steuerkapitals zu den Gemeindeumlagen stellen wolle?

Kirsner wünscht, daß kein Unterschied stattfinde zwischen dem Steuerkataster für die Gemeindeumlagen und für die Staatssteuer.

Nestler hebt hervor, daß nach diesem Vorschlag am Ende in jeder einzelnen Gemeinde die Sache anders behandelt werden müsse, je nachdem das jetzige Grundsteuerkapital hinauf oder hinunter geht.

Kirsner findet hier ein Mißverständniß wegen seines Vorschlags. Seine Meinung sei, wenn die Reinerträge nach den Kaufpreisen ausgemittelt seien, so werde der Reinertrag in der Art bestimmt, daß der Kaufpreis mit 25 dividirt werde, und die 25 % Zins bilden den Reinertrag. Mit welchem Betrag dieser aber nun in das Steuerkapital zu verwandeln sei, soll auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt werden, wenn die Reinerträge festgesetzt seien.

Der Herr Geheimerrath

Regenauer macht darauf aufmerksam, daß in der Beschränkung, wie der Abg. Kirsner seinen Antrag stellte, er jedenfalls nicht zur Ausführung würde kommen können. Man würde weiter gehen müssen, man würde nicht nur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Grundsteuerkapital, das seiner Zeit gefunden wird, auf dem Wege der Gesetzgebung festsetzen müssen, sondern auch die Kapitalien aller unserer direkten Steuern gleichzeitig einer Revision unterwerfen und alle gleichzeitig im Wege der Gesetzgebung festsetzen müssen; was für die Grundsteuerpflichtigen gerecht sei, sei gegen alle andere Steuerpflichtigen die allerhöchste Billigkeit. Der Abgeordnete meine, dadurch, daß man den Kaufpreis statt des Reinertrags gewählt habe, werde der Grundbesitzer in einem höheren Maße beigezogen; allein dies müsse entschieden in Abrede gestellt werden. Der mittlere Kaufwerth, der hier bestimmt werde, sei der Repräsentant des Kapitals von dem Reinertrage. Sei der mittlere Kaufwerth recht gefunden, so werde er dem Kapital des Reinertrags ganz entsprechen, wie umgekehrt.

Sei das Kapital des Reinertrags höher als das jetzige Steuerkapital, so sei auch der Kaufwerth höher; es seie also nicht einzusehen, wie man auf die Besorgniß von einer besondern Höhe des Steuerkapitals kommen könne, als ja beschlossen worden, daß der mittlere Kaufwerth in der Periode von 1828 bis 1847 gefunden werden solle; im ersten Decennium dieser Periode haben fast ausnahmslos niedere Preise bestanden, und im zweiten Decennium erst haben sich dieselben etwas gebessert, so daß von einer besonderen Höhe der hieraus resultirenden Kaufwerthe keine Rede sein könne.

Was die Besorgniß wegen der Gemeindeumlagen betreffe, so könne man bei Gelegenheit des Steuergesetzes keine Eingriffe machen in die Gemeindeumlage-Gesetzgebung.

Der Vorschlag des Hrn. Abgeordneten würde, als eine völlige Anomalie in einem Steuergesetz, dieses selbst geradezu untergraben.

Paravicini unterstützt Kirsner's Antrag, da er die Besorgniß theilt, daß das Grundsteuerkapital sich verhältnißmäßig bedeutend höher stellen werde, als das Gewerbesteuerkapital.

Prestinari glaubt, daß der Vortrag des Hrn. Finanzministerialpräsidenten die Bedenken des Abg. Kirsner nicht beseitigt habe. Der Entwurf habe dreierlei Aufgaben: einmal solle der nähere mittlere Werth des Grundeigenthums so weit möglich ermittelt, und zweitens dafür gesorgt werden, daß die Steuer auf die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihres Werths umgelegt werde, sodann drittens aber auch dafür gesorgt werden, daß der Grundbesitz im Verhältniß zu dem übrigen Steuerkapital nicht zu sehr oder zu wenig belastet werde.

Wäre es möglich, die erste Aufgabe zu lösen, so wäre dies auch bei der zweiten und dritten der Fall; allein es sei nicht möglich, zu sagen: dies oder jenes sei der wahre mittlere Werth des Gutes. Es seie nun beschlossen, den mittleren Werth nach dem Durchschnitte der Kaufpreise von 1828 bis 1847 zu bestimmen. Hätte man die Periode von 1840 bis 1857 gewählt, so hätte man einen doppelt so hohen Werth erhalten, als wenn man die Periode von 1825 bis 1835 gewählt haben würde, und in beiden Fällen hätte man doch behaupten müssen, es sei der wahre mittlere Werth.

Es ist also unmöglich, den wahren mittleren Werth so auszumitteln, daß man sagen kann, er sei richtig. Hievon ausgegangen, scheint es, daß das Gesetz besonders die Aufgabe hat, daß die einzelnen Grundstücke wenigstens nach Verhältniß des angenommenen Werthes besteuert werden, und dafür werden auch die einzelnen Bestimmungen sorgen; allein sie sorgen nicht dafür, daß das Grundeigenthum im Verhältniß zu dem übrigen Steuervermögen besteuert werde. Es wäre nun möglich, daß das gesammte Grundsteuerkapital doppelt so groß wird, als das jetzige, während Niemand will, daß der Grundbesitz auch doppelt so groß besteuert werde. Wenn es nun auch nicht die Absicht sei, den Grundbesitz höher zu besteuern als bisher, so seie ihm nicht klar, wie man eine höhere Besteuerung vermeiden wolle, wenn -- was kaum zweifelhaft sei — das Grundsteuerkapital sich bedeutend höher herausstelle, als angenommen wird, nicht eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, getroffen werde.

Friderich theilt die Besorgniß des Abg. Kirsner. Das Resultat der neuen Einschätzung werde eine Erhöhung der Grundsteuer sein, und er werde nicht irren, wenn er bemerke, daß durch die neue Einschätzung die Grundsteuerpflichtigen in den Gemeinden in weitaus höherem Verhältniß zu den Gemeindeumlagen steuern müssen, als die Gewerbsteuerpflichtigen, da es nicht in der Hand der Gemeindebürger liege, die verschiedenen Steuerkapitalien nach bestimmten Quoten zu den Umlagen beizuziehen, indem das Gemeindegesetz in Bezug auf den Beizug zu den Umlagen keinen Unterschied unter den verschiedenen Steuerkapitalien statuire, sondern die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer hier mit der gleichen Quote beigezogen werde.

Kirsner tritt der Ansicht Friderich's bei und hielte wenigstens eine Vergleichung des zu bildenden Grundsteuer-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kapitals mit den übrigen Steuerkapitalien für erwünscht, um je nach Umständen den Multiplikator des Reinertrags zu reguliren.

Der Herr Geh. Rath Regenauer

sieht nicht ein, was Kirsner's Vorschlag für eine praktische, gesegnete Bedeutung für das Land haben könne; denn nach den angeführten Gründen sei es nicht von Interesse in den Landgemeinden, daß eine große Minderung beim Grundsteuerkapital eintrete, indem dort die Gewerbe sehr unbedeutend sind.

Es handelt sich also blos von den kleineren und größeren Städten.

In den kleineren Städten seien aber die Gewerbtreibenden fast ausnahmslos auch Güterbesitzer; würde nun aber der Grundsteuerpflichtige einerseits um etwas erhöht, so würde er anderseits als Gewerbsmann etwas erleichtert.

Eine kleine Erleichterung sei dem Gewerbsmann in kleineren Städten wohl zu gönnen.

In größeren Städten werde fast überall ein großer Theil der Bedürfnisse mittelst indirekter Steuer erhoben, welche den Grundbesitzer jedenfalls nur in geringerem Maße treffe.

Was nun aber das Verhältniß der Gewerbsteuer zu der Grundsteuer anbelange, sei das jetzige Verhältniß bei der Staatssteuer nicht das richtige.

Nach dem jetzigen Verhältnisse sollte die Quote, die von dem Gewerbsteuerkapital erhoben wird, nicht höher sein, als jene, die vom Grundsteuerkapital erhoben wird.

Schwarzmann stimmt gegen den Antrag; er will vor Allem Gerechtigkeit; diese würde aber durch Kirsner's Antrag verletzt, indem durch denselben nicht ein Recht, sondern ein Vorrecht, ein Privileg für die Grundbesitzer gefordert werde.

Wenn auch gesagt worden, das Motiv des vorliegenden Gesetzes seie nicht eine Erhöhung der Grundsteuer, so schließe das nicht aus, daß die Ausführung des Gesetzes eine Erhöhung der Steuer zur nothwendigen Folge habe, sobald sich das Steuerkapital erhöhe. Dies könnte man nicht hindern, ohne eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Steuerklassen zu begehen. Wenn durch die Einschätzung die Grundsteuer erhöht werde, so sei damit ausgesprochen, daß der Reinertrag des Grundbesitzes ein höherer ist, als bisher angenommen wurde. Dieser höhere Reinertrag soll aber besteuert werden, denn darauf beruhe die Häuser- und Grundsteuer, was auch dem Fundamentalgesetz der Besteuerung ganz entsprechend sei. Wollte man annehmen, daß in Folge der Grundsteuererhöhung Ungleichheiten zwischen Grund- und Gewerbsteuer eintreten könnten, so könnte dies nur davon herkommen, daß die Gewerbsteuer nicht hoch genug geschätzt wäre, und dann wäre eben zur Herstellung der Gleichheit eine nochmalige Einschätzung der Gewerbsteuer nöthig.

Blankenhorn findet sich in seiner Ueberzeugung, daß der Grundbesitz in Folge des neuen Gesetzes in der Wirklichkeit um einige 100,000 fl. jährlich höher besteuert wird, durch die heutige Diskussion nur bestärkt.

Der Herr Geh. Rath Regenauer

versichert wiederholt, daß die Absicht des Gesetzes die Peräquation und nicht die Erhöhung der Grundsteuer sei. Komme ein höheres Steuerkapital zu Tag, so habe es ja die Kammer ganz in der Hand, die umzulegende Quote hiernach zu bemessen. Wenn es sich aber um die Frage handle, ob der jetzige Umlagefuß der Grundsteuer gegenüber von der Gewerbsteuer der angemessene sei, so halte er ihn nicht für den ganz angemessenen. Die Veränderung in den Sätzen der Grund- und Gewerbsteuer sei im Jahr 1825 eingetreten; dort habe man, als das Grundeigenthum in Folge der tief herabgekommenen Fruchtpreise sehr im Werthe gesunken war, für billig erkannt, eine um 4 kr. höhere Umlage auf das Gewerbsteuerkapital zu legen, welche bis heute noch bestehe. Man werde nun anerkennen, daß sich seit 1825 die Verhältnisse zu Gunsten des Grundbesitzes so geändert hätten, daß es eigentlich jetzt nicht mehr gerechtfertigt sei, jene Steuer in dieser Größe beizubehalten. Es seie übrigens eine Aenderung im neuen Budget nicht vorgeschlagen, sondern das Gesagte vorerst nur seine spezielle Ansicht, die er gegenüber den Bemerkungen Kirsner's anführe. Wenn, wie das Gewerbe nach dem jetzigen Stand der Verhältnisse in vollem Maß katastrirt ist, dies auch beim Grundbesitz geschehe, so liege hierin keine Unbilligkeit.

Kirsner will kein Privilegium für den Grundbesitz. Sein Antrag gehe nur dahin, daß man nach dem gegenwärtigen Gesetz den Reinertrag ermittele, und wenn dies geschehen, eine Vergleichung mit den übrigen Steuerkapitalien, nämlich dem Gewerb- und Häusersteuerkapital, anstelle und sich dann frage, wie das Verhältniß unter diesen Kapitalien herzustellen sei. Zur Zeit aber könne man dies nicht entfernt beurtheilen.

Schaaff sieht in dem neuen Gesetz nichts Anderes, als eine Ausgleichung von Ungerechtigkeiten; was die Bestim-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mung der Quote bezüglich der Staatssteuern betreffe, so seie dies eine reine Budgetsache, welche die Kammer in der Hand habe, und in dieser Beziehung seie er beruhigt.

Anders verhalte es sich mit der Wirkung des Gesetzes auf die Gemeindebesteuerung; in dieser Beziehung fände er für rathsam, daß man im Wege der Gesetzgebung einen Weg anbahne, um seiner Zeit eine Abänderung des Gemeindegesetzes und eine Remedur von Härten, welche das Katastergesetz für die Gemeindebesteuerung mit sich führen könnte, zu bewirken. In dieser Beziehung würde er den Vorschlag Kirsner's unterstützen, daß er zur näheren Prüfung und Berathung an die Kommission zurückgewiesen würde.

Spohn weist auf den Art. 69 des Gesetzes hin, wornach die Steuererhebung nach dem neuen Grundsteuerkataster mit der auf die Beendigung der Schlußarbeit folgenden Budgetperiode in allen Steuerdistrikten gleichzeitig zu beginnen habe. Vor Beginn jeder Budgetperiode werde aber im Wege der Gesetzgebung der Steuerfuß jeweils bestimmt, und die Kammer habe es also in der Hand, zu bestimmen, ob die Quote Grundsteuer gleich bleiben soll, wie bisher, oder ob sie der Gewerbsteuer gleich oder geringer sein soll. Hinsichtlich der Staatssteuer sei also die Besorgniß ungegründet, und ebenso auch hinsichtlich der Gemeindesteuer. Die Gewerbsteuer sei nach dem neuesten Stande regulirt; wenn dies nun auch bei der Grundsteuer geschehe, so werde ein gleiches Verhältniß zwischen beiden zu Stande kommen. Stelle sich aber das Grundsteuerkapital in seiner Gesammtheit höher als das Gewerbsteuerkapital, so gehe daraus hervor, daß eben der Grundbesitz weit mehr werth sei, als die Gewerbe, und dann sei es auch billig, daß jener mehr zu Gemeindeumlagen beitrage.

Die Gemeindeumlagen werden nun aber auch auf das Gefällsteuerkapital und das Häusersteuerkapital gemacht. Weil aber ersteres durch die Gefällablösungen allmälig verschwinde, so erscheine es unwesentlich. Für das Häusersteuerkapital seie aber auch eine neue Gesetzgebung zugesagt, und es werde dann dort in dieser Hinsicht auch eine Gleichstellung stattfinden.

Er glaube darum nicht, daß wegen der Gemeindeumlagen etwas in das vorliegende Gesetz sollte aufgenommen werden. Diese Frage werde erst praktisch, wann die Arbeit fertig sei; dann werden die Ungleichheiten zum Vorschein kommen und es sich fragen, ob gewisse Prozente des Grundsteuerkapitals zu der Gemeindesteuer beigezogen werden sollen. Hiernach könne er den gestellten Antrag nicht unterstützen.

Fischler glaubt allerdings, daß der Antrag an die Commission zurückgewiesen werden sollte; er wünschte aber auch, daß dieselbe prüfe, wie sich der Reinertrag gegen den Kaufwerth verhalte. Er ist überzeugt, daß der Reinertrag der Rente des Kaufwerths nicht entspricht. Wenn man aber dies weiß und die Grundsteuer mit der Gewerbsteuer vergleiche, so werde man eine andere Meinung erhalten, als gegenwärtig.

Nachdem der Präsident dem Abg. Fischler bemerkt hatte, daß das nicht Gegenstand der Commissionsberathung sein könne, sondern ihr Auftrag sich nur auf die Redaktion des Vorschlags des Herrn Abg. Kirsner und die Berathung über die Hauptfrage selbst beschränken könnte, erklärt er die Diskussion für geschlossen, und wurde Kirsner's Antrag zur Abstimmung gebracht.

Er wurde von der Kammer abgelehnt.

Sofort erhält der Abg. Muth das Wort und bemerkt zu Art. 10, der noch nicht ganz diskutirt ist: man stehe hier an dem Abschnitte, der davon handle, in welcher Weise der Steueranschlag vom Morgen für jede Kulturklasse festgesetzt werden solle. Es sei dies wohl eine der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes und durchaus nothwendig, daß man den Steueranschlag so sicher als immer möglich für jeden Morgen und jede Kulturart mache, und hiezu sollten alle Momente, die zu dessen möglichster Sicherstellung beitragen, benützt werden. Die Commission habe vorgeschlagen, daß die Güterpreise der verkauften Grundstücke aus der Periode von 1828 bis 1847 berichtigt werden, wenn der in den Kaufbüchern enthaltene Flächengehalt mit dem nach Art. 21 ermittelten nicht übereinstimme. Der Art. 21 handle von der Bildung des Steuerkapitals eines jeden Grundstücks und bestimme, daß, wo eine Vermessung im Landesmaß vorliege, diese bei der Berechnung des Steuerkapitals für jedes einzelne Grundstück zu Grund gelegt werden solle; sei dagegen diese Vermessung in einem andern als dem Landesmaß ausgedrückt, so soll eine Verwandlung in das Landesmaß vorgenommen, und da, wo gar keine Vermessung vorliege, der Maßgehalt durch Schätzung bestimmt werden für die Grundstücke nämlich, wie sie zur Steuer einzuschätzen sind.

Ferner sei im Art. 22 bestimmt, sobald die Katastervermessung in einer Gemarkung vorüber sei, gelte die Schätzung nicht mehr, sondern es soll nach der Katastervermessung der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steueranschlag berechnet werden. Dieses Verfahren werde jedoch bei Ausmittelung des Steueranschlags für die einzelnen Grundstücke nicht eingehalten, sondern es werde nach dem Vorschlag der Commission in solchen Fällen, wo eine Vermessung nicht vorliege, eine Schätzung des Flächengehalts von den verkauften Grundstücken vorgenommen, um den rechten Preis per Morgen herauszubringen. Gegen die Schätzung sei schon viel vorgebracht und insbesondere angeführt worden, daß dieselbe nur als letztes Auskunftsmittel betrachtet werden sollte. Er glaube deßhalb, daß bei jenen Gütern, die in der Durchschnittsperiode verkauft wurden, das Areal vor Allem richtig gestellt werden müsse, wenn man einen sicheren Anhaltspunkt für den Steueranschlag per Morgen finden wolle. Er glaube dies um so mehr, weil, sobald die Katastervermessung vorüber ist, nicht auch der Steueranschlag eines jeden Morgens nach Kulturart und Klasse auf Grund des ermittelten Maßes abgeändert wird, sondern so wie er durch die Schätzung festgesetzt worden ist, unverändert bleibt und nur die einzelnen Grundstücke nach dem durch die Vermessung ermittelten Maße mit ihrem Steuerkapital in Berechnung genommen werden. Dies entspreche weder der Billigkeit noch der Gerechtigkeit, und hier, wo es sich darum handle, einen möglichst sicheren Anhaltspunkt für den Steueranschlag einer jeden Kultuart zu gewinnen, sollte man doch vor Allem das Maß richtig stellen. Er möchte deßhalb statt dem Commissionsantrag folgende Fassung in Vorschlag bringen: „jedoch ist, ehe dies geschieht, der Flächengehalt der in dieser Periode verkauften Grundstücke, wenn derselbe in den Kaufbüchern in einem andern als dem allgemeinen Landesmaß angegeben ist, in letzteres zu verwandeln, und wenn derselbe nicht auf einer Vermessung beruht, so ist solcher durch Vermessung festzusetzen, nämlich bei jenen Gütern, aus deren Preisen der Steueranschlag gebildet wird."

Ullrich und andere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Der Herr Geh. Rath Regenauer

hält dafür, daß damit Alles geschehen sei, wenn man aufnehme, was die Commission aufgenommen haben wolle. Es könne das von der Commission Vorgeschlagene aufgenommen werden, obgleich es nicht gerade nothwendig ist, da sich dies von selbst verstanden und das Geeignete darüber in die Instruktion gehört hätte. Wenn es auch sein möge, daß durch den Antrag des Herrn Abg. Muth eine etwas größere Genauigkeit erzielt würde, so würden die Auslagen für den Werth der Arbeit doch viel zu groß sein, und so sehr weit zu gehen, scheine nicht räthlich, wenn man nicht das Verfahren in der Weise umständlich und kostspielig machen wolle, daß man fast sagen möchte, es bleibe besser bei dem Bestehenden, als solche Kosten und Umständlichkeiten hervorzurufen.

Muth erwiedert hierauf: Er gehe davon aus, ein möglichst richtiges Kataster zu erhalten, und um diesen Zweck zu erreichen, würde er weder Kosten noch Mühe scheuen.

Aus eigener Erfahrung wisse er, wie es sich namentlich beim ärarischen Eigenthum verhalte und wie sehr das wirkliche Maß von jenem in den Kaufbüchern differire. Kürzlich sei ein Hofgut gekauft worden, das zu 80 Morgen im Grundbuch stehe, ein sachverständiger Geometer habe es zu 120 Morgen geschätzt, und bei der Vermessung seien 150 Morgen herausgekommen. Es seie nun gewiß von Wichtigkeit, ob man mit 120 oder 150 Morgen in den Kaufpreis dividire, um den Werth vom Morgen herauszubringen.

Auf die Frage des

Präsidenten, ob der Abg. Muth seinen Antrag nicht bei Art. 21 stellen wolle, der eine Aenderung desselben bezwecke, erläutert Letzterer, daß der Art. 21 von dem Steuerkapital der einzelnen Grundstücke handle, hier aber das Verfahren vorgeschrieben werden solle, wie der Steueranschlag für jede Steuerklasse gefunden werden solle, und der Art. 21 erst zur Anwendung komme, wenn die Katastervermessung vorüber ist.

Der Präsident

setzt sofort den Antrag des Abg. Muth, dahin gehend:

„den Nachsatz der Commission in Art. 10 in der Weise abzuändern, daß, wenn in einer Gemarkung eine Vermessung nicht vorliege, der Flächengehalt der verkauften Grundstücke nicht durch Schätzung, sondern durch besondere Vermessung ausgemittelt werde,"

der Abstimmung aus, worauf derselbe verworfen wird. Es ist somit der Art. 10 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Für

Art. 11

schlägt die Commission folgende Fassung vor:

„Kommen unter den Güterpreisen der Durchschnittsperiode solche vor, welche, weil sie mit Rücksicht auf die auf dem veräußerten Grundstück haftenden Grundlasten erzielt worden sind, oder weil irgend sonstige, auf die Ermäßigung oder Erhöhung des Preises einwirkende,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

besondere Bedingungen oder Umstände obgewaltet haben, als entsprechende Preise des unbelasteten Grundes nicht angesehen werden können, so sind diese Preise, bevor unter ihrer Zuziehung der Mittelpreis aus der Normalperiode berechnet wird, zu berichtigen, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, bei Berechnung des Mittelpreises außer Acht zu lassen."

Auf Anfrage des Abg. Muth gibt der Herr Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Regenauer

die Erläuterung, daß in der zu diesem Gesetze erscheinenden Instruktion die Anordnung werde getroffen werden, daß

a) jene Käufe, die im Wege der Expropriation vorgenommen werden,

b) jene Käufe, die den Zweck der Arrondirung gehabt haben,

c) jene Käufe, die zum Zweck der Ausführung von Kulturen oder der Anlage eines Weges geschahen,

bei der Bildung des Durchschnittspreises ausgeschieden werden sollen; sowie auch in dieser Instruktion werde Bestimmung darüber getroffen werden, daß bei jenen Gemarkungen, wo in einer Reihe von Jahren wenig Käufe vorgekommen und deren Kaufpreise deßwegen zum Werthe in einem Mißverhältnisse stehen, solche Käufe entweder auszuscheiden, oder die Preise zu mindern seien.

Da sich sonst kein Anstand erhob, erklärte der Präsident den Artikel 11 nach dem Antrage der Commission für angenommen.

Art. 12

wurde ohne Erinnerung in folgender, von der Commission beantragten Fassung angenommen:

„Muß nach den obwaltenden Verhältnissen angenommen werden, daß der aus der Normalperiode gezogene Durchschnitt vom mittleren Kaufwerthe der Durchschnittsperiode bedeutend abweicht, so ist der Steueranschlag durch Schätzung um eben so viel über oder unter dem Durchschnitt zu setzen, als nöthig erscheint, und denselben dem mittleren Kaufwerthe annähernd gleichzustellen.

Art. 13.

Der Abg. Schwarzmann sieht nicht ein, wie die Art. 12—15 in Vollzug gesetzt werden sollen ohne Reinertragsschätzungen, da die Redaktion so beschaffen sei, daß sie Zweifel errege, ob man bei Abfassung des Gesetzes daran dachte, in solchen Fällen eine Reinertragsschätzung vorzunehmen; er wünscht hierüber eine Erklärung von der Regierungsbank.

Der Abgeordnete

Prestinari erklärt, daß er auch Vorschläge darüber habe machen wollen, wie man die Schätzung des Reinertrags als Correctivmittel für den Kaufpreis anordnen solle. Nun habe ihm aber der Herr Präsident des Finanzministeriums heute einen Entwurf für die Fassung des Art. 61 übergeben an der Stelle des Antrags, den er hätte vorbringen können. Obgleich nun die Sache erst zu Art. 61 gehöre, so erlaube er sich doch, schon jetzt davon zu sprechen, weil der Vorschlag mit Dem zusammenhänge, was der Herr Vorredner meine.

Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geh. Rath Regenauer unterbricht den Redner und erläutert den erwähnten Entwurf wie folgt:

Aus den stattgehabten Diskussionen gehe hervor, daß die Regierung nicht die Absicht habe, in jedem Falle Reinertragsschätzungen eintreten zu lassen, weil bei ihr die Ueberzeugung tief gewurzelt sei, daß solche zu Nichts führen. Sie wolle deßhalb die Kaufpreise zur leitenden Norm angenommen wissen, und um sicher zu gehen, alle nicht normalen Kaufpreise ausscheiden, um nur die richtigen übrig zu haben. Sie nehme die Kaufpreise von 20 Jahren und habe noch dazu Jahre ausgeschieden, die hiezu nicht geeignet sind, indem da die Güterpreise ungewöhnlich hoch standen. Man dürfe hiernach annehmen, daß die Durchschnittspreise in der Regel die mittleren Kaufwerthe sein werden, nämlich diejenigen, die dem kapitalisirten Reinertrag entsprechen. Dieser natürliche Kaufwerth, wie ihn auf jeder Gemarkung ein mit den Feldverhältnissen wohl vertrauter Mann so ziemlich genau wird angeben können, sei der Grundgedanke, der in der Grundsteuerordnung liegt und an dem die Regierung auch jetzt wieder festhalten wolle. Nach diesem Grundgedanken werde das Geschäft für jeden einzelnen Steuerdistrikt beendigt. Allein es sei doch möglich, daß in den Steueranschlägen Irrungen eintreten können, und das Verhältniß der Steueranschläge des einen Orts zu demjenigen anderer Orte ein solches sei, das sich nach näherer Prüfung nicht als das ganz angemessene darstellt. Um nun hier etwaige Mißverhältnisse zu beseitigen, sei die Einrichtung getroffen gewesen, daß ein Ministerial-Commissär, ehe die Steueranschläge zur näheren Prüfung an die Revisionsversammlung kommen, sie im Einzelnen durchgeht, sich sein Gutachten darüber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bilde und dasselbe der Revisionsversammlung vorträgt. Nun habe aber er, der Herr Sprecher, aus der gestrigen Diskussion ersehen, daß mehrere Mitglieder der Meinung seien, es müsse etwas Weiteres gethan und die Idee der Schätzung des Reinertrags dürfe nicht ganz fallen gelassen werden. Dies könne auch wohl in folgender Weise geschehen: Nachdem nämlich das Geschäft für eine Reihe von umliegenden Orten fertig ist und eine Revisionsversammlung aufgestellt werden könnte, würde es nicht unangemessen sein, wenn voraus noch eine summarische Prüfung aller dieser Orte in ihrem Zusammenhang vorgenommen würde. Zu diesem Behufe würde die Ministerial-Commission einen tüchtigen Steuercommissär und die drei erprobtesten Schätzer, die in diesen Bezirken mitgewirkt haben, berufen. Dieselben würden eine summarische Prüfung vornehmen; sie würden die Steueranschläge, wie sie für jeden Ort durch die betreffenden Schätzer gebildet worden sind, ansehen, auch die etwaigen Erinnerungen der Grundbesitzer würdigen; sie würden die Aufgabe haben, das Verhältniß der Steueranschläge von Ort zu Ort in einem solchen Bezirke zu prüfen und die Frage sich vorlegen, ob die Steueranschläge wirklich dem mittleren Kaufwerthe entsprechen. Sie würden ferner die Aufgabe haben, für den einen oder andern dieser Steuerdistrikte bei einer Klasse der Hauptkulturarten auch Reinertragsschätzungen vorzunehmen und das Resultat dieser Schätzungen bei der Würdigung der Steueranschläge in den verschiedenen Bezirken mit in Betracht zu ziehen. Dadurch würde gewissermaßen eine Versöhnung der sich bestreitenden gegenseitigen Ansichten eintreten, und in der Sache selbst, wenn gleich mit etwas größeren Kosten, eine größere Garantie herbeigeführt werden dafür, daß die Revisionsversammlung ein vollständigeres und gleichförmigeres Operat zur schließlichen Würdigung vor sich hätte.

Es sei nun denkbar, daß, wenn die Arbeiten in einem Bezirke so weit vorgerückt sind, diese in einem benachbarten Bezirke bereits fertig, nämlich die Steueranschläge schon endgiltig regulirt sind, und dann würde die Prüfungscommission einen der Schätzer aus dem benachbarten Bezirk beiziehen und zugleich die Aufgabe haben, mit den noch festzusetzenden, von ihr zu prüfenden Steueranschlägen zugleich diejenigen in Betracht zu ziehen, die in den benachbarten Bezirken von der Revisionsversammlung schon gewürdigt worden sind. Der Vorschlag, der allerdings zu einem späteren Artikel gehöre, aber doch hier besprochen werden könne, weil er in den vorliegenden Artikel eingreife, würde nun folgendermaßen lauten:

„Sind die in Art. 60 bezeichneten Arbeiten über Steueranschläge und Naturalpreise je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte vollendet und den Betheiligten eröffnet, so hat die Ministerialcommission durch einen Steuercommissär und drei der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer eine summarische Prüfung aller Steueranschläge dieser Steuerdistrikte vornehmen zu lassen. Auf Grund dieser Prüfung hat die Steuercommission mit den Schätzern zu begutachten, welche Aenderungen nothwendig scheinen, um die Steueranschläge der verschiedenen Steuerdistrikte unter sich in ein angemessenes Verhältniß zu setzen und überall mit dem, dem Kapital des Reinertrags entsprechenden mittleren Kaufwerth in Einklang zu bringen. Zu diesem Ende ist auch in einem oder mehreren der betreffenden Steuerdistrikte je für eine Klasse der Hauptkulturarten der mittlere Reinertrag zu bestimmen und bei der Bemessung der Steueranschläge mit in Betracht zu ziehen. Sind zur Zeit der Vornahme dieser Prüfung Steueranschläge von benachbarten Distrikten endgiltig festgesetzt, so soll auch auf sie hingesehen und einer der drei Schätzer aus den betreffenden benachbarten Distrikten berufen werden."

Der Präsident

bemerkt, daß am Ende der Sitzung über die Verweisung dieses Vorschlags an die Commission Beschluß gefaßt werden wird.

Der Art. 13 ist unverändert nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Art. 14, 15 und 16

wurden ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Zu

Art. 17

werden von der Commission folgende Modifikationen beantragt:

In der zweiten Zeile die Worte:

„der maßgebenden zwei Jahrzehnde"

zu streichen, und dafür zu setzen:

„aus der Normalperiode."

Der Abg. Kirsner

bemerkt, daß die Mehrheit der Commission im Art. 18 den 20fachen statt des 25fachen Betrages vorgeschlagen habe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worauf ihm Muth entgegnete, daß das Verhältniß bei Art. 17 ein anderes sei. Dort handle es sich von dem Pachtzins und davon, wenn bei der Verpachtung keine Lasten aufgelegt sind. Das seie ein anderes Verhältniß als da, wo es sich um die Kapitalisirung des Reinertrags handle. Die Kapitalisirung und der Reinertrag ständen nicht immer im Verhältniß.

Hierauf ergreift der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Regenauer, das Wort, indem er vorträgt:

„Es werde angemessen sein, den Art. 18 zugleich mit zur Diskussion auszusetzen, und da wolle er sich alsbald erlauben, sehr entschieden dagegen zu sprechen, daß eine Aenderung des Entwurfes der Regierung eintrete; denn er halte es durch und durch nicht für begründet, daß man den Kapitalisirungsfuß herabsetzen wolle. Man habe in einer Zeit, wo die Geldkapitale 6 und mehr Prozent abwarfen, wo der Staat 8—10 Prozent geben mußte, doch den 4-prozentigen Fuß bei der Grundsteuer zu Grunde gelegt. Der Art. 6 der Grundsteuerordnung sage mit dürren Worten: „Wo sich mittlere Güterpreise nicht finden lassen und eine Abschätzung durch Vergleichung mit benachbarten Liegenschaften durchaus unmöglich ist, wird das 25fache des Reinertrags als Steuerkapital betrachtet.“ Der nämliche Kapitalisirungsfuß liege der Bildung aller Steuerkapitale des Großherzogthums zu Grund, und namentlich auch zu Grund der Bildung des Waldsteuerkapitals; denn in dem dießfallsigen Gesetz sei in Art. 5 ausdrücklich gesagt, daß, wo zu dem Holzertrag noch ein anderes, zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß komme, der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags von diesem Erzeugniß beigeschlagen werden müsse. An dieser Bestimmung des 4-prozentigen Fußes der Kapitalisirung müsse auch hier festgehalten werden, wenn nicht eine wahre große Anomalie stattfinden solle.

Das, was der Herr Abg. Muth in Beziehung auf den Art. 17 gegenüber von dem Art. 18 gesagt habe, könne er durchaus nicht bestätigen. Wenn man den Pachtzins mit 25 kapitalisire, so müsse man den geschätzten Reinertrag auch mit 25 kapitalisiren.

Der Verpächter habe gewiß nicht die Absicht, an Pachtzins weniger zu verlangen, als den Reinertrag, den er aus dem Gute gewinnen könne. Allein nicht blos hier, sondern auch bei den Grundgefällen habe man den 4-prozentigen Kapitalisirungsfuß, und wir könnten ihn bei Art. 18 nicht abändern, ohne eine große, auffallende Disharmonie in das Gesetz zu bringen.“

Sofort eröffnete der Präsident auch zugleich die Diskussion über

Art. 18,

zu welchem die Mehrheit der Commission vorschlägt:

„den Reinertrag nur mit 20, statt 25 zu kapitalisiren,“

während die Minderheit übereinstimmend mit dem Regierungsentwurf

„den 25fachen“

beantragt.

Nach Verlesung des Art. 18 nimmt der Berichterstatter Muth das Wort und begründet den Majoritätsantrag mit Folgendem:

„Bei der Frage über den Pachtzins kommt es immer zunächst darauf an, unter welchen Bedingungen die Güter verpachtet sind. Diese Bedingungen sind außerordentlich verschieden. Wenn der Verpächter die Last, die auf dem Gute ruht, selbst trägt und der Pächter gar keine Last zu übernehmen, sondern nur den Pachtzins zu zahlen hat, so ist es ganz begründet, daß er den 25fachen Betrag des Kapitals zahlt. Wenn aber der Pächter auch noch Anderes zu tragen hat, so ist es gewiß angemessen, wenn auf den 20fachen Betrag zurückgegangen wird. Was nun aber die Kapitalisirung des Reinertrags im 20fachen Betrage betrifft, so ist die Commission davon ausgegangen, daß auf dem Reinertrage noch verschiedene Lasten ruhen, die doch auch berücksichtigt werden sollten. Bei dem Reinertrag müssen die Kosten für Grenzberichtigung, für Vermessung, bei Wiesen für Maulwurffänger, sowie die Umlagen, die die Gemeinden machen, und die Klassensteuer in Berücksichtigung gezogen werden, und wenn man diese Lasten alle zusammenrechnet, so ist, um zwischen dem Kaufpreis und dem Reinertrag ein Verhältniß herauszubringen, eine Kapitalisirung im 20fachen Betrage gewiß billig. In Beziehung auf die Kaufpreise verhält es sich etwas anders. Schon vorher wurde bemerkt, daß jeder Käufer je nach den Lasten, die auf einem Gute ruhen, kauft. Wenn so viel darauf ruht, so wird er um so viel weniger darauf bieten. Wenn man also eine Vergleichung zwischen dem kapitalisirten Reinertrag und dem Kaufpreise anstellen will, so muß man auch die Lasten, die auf dem Reinertrage ruhen und bei dem Kaufpreise schon berücksichtigt sind, in Betracht ziehen. Bei der Einschätzung der Waldungen ist man davon ausgegangen, daß der Haubarkeitsertrag auf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Stock im 15fachen Betrag zu kapitalisiren sei. In der bisherigen Grundsteuerordnung ist allerdings angenommen worden, daß der Reinertrag im 25fachen Betrag kapitalisirt werden soll; allein wir wollen ja diese Grundsteuerordnung in manchen wesentlichen Beziehungen ändern, wie er denn auch glaube, daß man damals schon ein nicht ganz richtiges Verhältniß bei der Kapitalisirung im 25fachen Betrag hergestellt hat. Er glaube, daß der 20fache Betrag dem Kaufwerth der Grundstücke näher steht. Auch habe man bei der Ablösung der Naturalgefälle, die ebenfalls eine sehr solide Rente waren, sowie der Erblehen den 18fachen Betrag zu Grunde gelegt. Die Gefällberechtigten sollen nun Güter dafür kaufen, bei denen eine 4 %ige Rente unterstellt, also der 25fache Betrag zu Grunde gelegt wird. Bei der Ablösung der Zehnten hat man eine 5%ige Rente zu Grunde gelegt. Der Ertrag also, der von dem Grundbesitz kam, wird im 20fachen Betrage abgelöst; allein hier, wo es sich von der Besteuerung des Grundbesitzes handelt, geht man davon aus, daß die Grundrente in einem 25fachen Betrage zu kapitalisiren sei. Dies finde er nicht konsequent.

Um den Reinertrag und den Kapitalwerth desselben richtig bemessen zu können, sollte man die Lasten, die auf dem Reinertrage ruhen, mit in Betracht ziehen, und da komme er dann zu dem Resultat, daß der 25fache Betrag zu hoch sei, und der 20fache der Wirklichkeit mehr entspreche."

Der Herr Finanzministerialpräsident erwiedert ihm hierauf:

„Er erlaube sich eine Gewissensfrage an den Hrn. Abgeordneten zu richten. Glaube er, der uns gestern erzählte, daß er sehr viele Käufe für das Kirchenärar abgeschlossen habe, daß die Kaufpreise, die er gegeben, und die gewiß nicht zu hoch gewesen sind, nur das 20fache des Reinertrags darstellen? Es ist ziemlich allgemein bekannt, daß das Kirchenärar, das gewiß recht gut zu rechnen weiß, sich vollkommen damit begnügt, wenn es ein Gut erwirbt, das ihm 3, höchstens 3½ % erträgt.

Wenn es ein Gut erhält, das ihm 4 % trägt, so ist es schon in hohem Maße zufrieden, und es wird, wenn man landauf- und landabwärts geht, Niemand sagen, daß man den Reinertrag eines Grund und Bodens nur zu 20 fl. kapitalisiren soll, in einer Zeit, wo ja ein Geldkapital nur 4½ oder 4 % trägt.

Es würde am Ende auch für unser gesegnetes Land wahrlich ein Armuthszeugniß sein, wenn wir mit 20 kapitalisiren wollten. Das wäre ein Kapitalisirungsfuß, wie man ihn in der Türkei oder solchen Ländern, wo das Grundeigenthum nicht vollkommen gesichert ist, allenfalls anwenden könnte. Der Herr Abgeordnete habe sich auf die Gefällablösung berufen; allein er sei ein zu verständiger Kameralist, um nicht zu wissen, welch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Besitze eines Gefälls und eines Grundstückes ist. Wenn man den Zehnten mit 20 kapitalisiren ließ, so sei der Besitz eines Zehntgefälls nicht dasjenige werth, was der Besitz von Grund und Boden werth sei. Das Zehntgefäll hänge von dem Fleiß oder Unfleiß, von der größeren oder geringeren Aufmerksamkeit, kurz von der Willkür dritter Personen ab. Ueber den Ertrag des Grund und Bodens sei der Besitzer selbst Herr und könne ihn nach seiner Einsicht und seinem Fleiß steigern, wie er wolle.

Der Hr. Abgeordnete berufe sich ferner auf das Waldsteuergesetz; allein warum habe er uns nicht nähere Mittheilungen darüber gemacht? Es sei in der Motivirung dieses Gesetzes an zwei Stellen mit dürren Worten gesagt, daß der 25fache Betrag der Kapitalisirungsfuß sei. Zu Art. 5 heiße es: „Man sieht bald, daß man dieses Steuerkapital nicht auf die gleiche Weise finden kann, wie bei dem landwirthschaftlichen Gelände. Der Steueranschlag des letzteren ist ohne große Schwierigkeit zu erheben. Die Grundsteuerordnung hat hiezu den einfachsten und zuverlässigsten Weg eingeschlagen. Das Steuerkapital für die der Landwirthschaft gewidmeten Gründe wird aus deren mittleren Kaufpreisen und in Ermangelung letzterer aus dem 25fachen des jährlichen Reinertrags gebildet. Daß man für Waldungen ein entsprechendes, das ist, ein mit dem Steueranschlag vom landwirthschaftlichen Gelände in angemessenem Verhältniß stehendes Steuerkapital festsetzen muß, versteht sich." Weiter wird dann gesagt: „Aber die Wahl des Kapitalisirungsfußes fordert sorgfältige Erwägung. Zwei Momente dürfen dabei nicht übersehen werden. Der Haubarkeitsertrag ist nicht Reinertrag und er fließt dem Waldbesitzer nicht von allen Waldungen Jahr für Jahr, vielmehr mitunter nur nach längeren Perioden zu. Der Holzertrag überhaupt, der Haubarkeitsertrag insbesondere, ist nicht Reinertrag. Der Wald muß bewirthschaftet und gehütet werden." Nach den Erfahrungen der Forstdomänenverwaltung aus dem Durchschnitt von 1844/48 betragen die Wirthschafts- und Hutkosten gegen 26 % des Holzertrags, also ein gutes Viertel desselben. Will man demnach aus dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Holzertrage ein Steuerkapital bilden, das zu dem des anderen Geländes — also zum 25fachen Reinertrage dieses Geländes — in angemessenem Verhältnisse steht, so müßte man schon hier nach dem Holzertrag, einschließlich des auf Durchforstungen fallenden Theils im 18¾fachen seines durchschnittlich jährlichen Betrags oder den jährlichen Haubarkeitsertrag im beiläufig 20fachen Betrage als Steuerkapital festsetzen. Allein es tritt, wie schon bemerkt, noch ein anderer Umstand hinzu. Der Holzertrag eines Waldes ist nicht immer Jahr für Jahr in beiläufig gleichen Raten fällig. Wohl ist er es, wo die Waldungen seit lange sorglich behandelt und nachhaltig bewirthschaftet sind. Aber er ist es nicht, wo sich Waldungen im vernachlässigten Zustande befinden oder aus diesem kurz erst zu besserer Pflege übergeleitet wurden, oder so zerstückelt sind, daß eine angemessene Schlageintheilung nicht möglich war. Hier fließt den Waldbesitzern der Ertrag nicht Jahr für Jahr, oft erst nach längeren Perioden mit Verlust von Zins und Zwischenzins zu. Auf dieses Verhältniß sollte Rücksicht genommen werden, wenn man nicht will, daß der Waldbesitzer eine Rente voll versteuert, die ihm doch nur im geminderten Betrage zufließt, wenn man nicht will, daß der Wald über Gebühr belastet wird.

Es scheint nahe zu liegen, daß man diesem Verhältnisse in der Art Rechnung trägt, daß der Wald, der seinen Ertrag nachhaltig liefert, voll, in geringerem Maße aber der besteuert wird, der den Ertrag nicht nachhaltig gewährt. Aber ein solcher Ausweg wäre nicht weniger der Billigkeit zuwider, als dem Staatsinteresse. Die Waldungen sind ein großer, höchst werthvoller Nationalschatz. Ihre sorgsame, nachhaltige Bewirthschaftung ist für den Wohlstand, für die Gewerbsamkeit, für die Fruchtbarkeit und für den Gesundheitszustand des Landes von größter Bedeutung. Es wäre unbillig, sie da härter zu belasten, wo sie mit manchen früheren Entbehrungen ihrer Besitzer zu nachhaltigem Ertrage gelangt sind, und sie da zu erleichtern, wo sie sehr häufig durch Schuld der Besitzer in einen minder guten Zustand versetzt wurden.

Es wäre unklug, gerade Das, was die Staatsfürsorge erstreben muß, die nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen, höher zu belasten als Das, was die Staatsfürsorge nach Kräften abzuwenden verpflichtet ist, die nicht nachhaltige Bewirthschaftung. Und es wäre vollends unthunlich, dem fort und fort stattfindenden Uebergange des Waldeigenthums, bald von einer minder zu einer mehr und bald von einer mehr zu einer minder pfleglichen Bewirthschaftung auch im Steuerkataster zu folgen. Nur ein Weg kann mit Beruhigung eingeschlagen werden: der Haubarkeitsertrag wird überall als normaler und jährlich fälliger angesehen, jedoch, da er dies nicht allenthalben und nicht immer ist, nicht im 20fachen, sondern nur im 15fachen seines Betrages zum Steuerkapital erhoben."

Und so sei denn, bemerkt der Hr. Redner, der Kapitalisirungsfuß von 15 des nicht alljährlich fälligen Holzrohertrags dem 25fachen eines jährlich fälligen Güterreinertrags mit Recht gleich gesetzt. Dieser Ansicht, die in der Motivirung enthalten, sei auch das Gesetz selbst gefolgt, denn im Art. 5 heißt es: „Der Steueranschlag für den Morgen besteht im 15fachen Betrag des Werthes, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf den Morgen kommende normale Haubarkeitsertrag auf dem Stocke hat.

Der also ermittelten Summe ist da, wo neben dem Holze noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, der 25fache Betrag des jährlichen Reinertrags beizuschlagen."

Man sehe hieraus, daß hier der 25fache Kapitalisirungsfuß gewählt worden ist, wie dies durch unsere ganze Steuergesetzgebung geschehen sei. In der That wäre man auch in Verlegenheit, ein Steuergesetz von einem andern Staate als Baden zu finden, wo man auf den 20fachen Betrag zurückgekommen. Das wäre für unsere Zeit so abnorm und eine so schreiende Unbilligkeit, daß sie sich nicht verantworten ließe.

Nestler macht die Bemerkung, daß bei Art. 17 die ganze Commission mit dem 25fachen Betrag einverstanden war, daß er aber auch nicht hörte, daß in diesem Hause ein entgegengesetzter Antrag gestellt worden wäre, und bei Art. 18 sei die Minorität auch für die Beibehaltung des 25fachen Betrages.

Der Abgeordnete

Huber stellt sofort zu Art. 17 den Antrag:

„statt des 25fachen blos den 20fachen Betrag des Pachtertrags als Steueranschlag anzunehmen."

Er führt für diesen Antrag an, daß in Orten, die durch die große Menge ihrer Bewohner ausgezeichnet sind, offenbar höhere Pachtzinse bezahlt werden, als anderwärts; dort

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werde bei solchen Pachten nicht auf den Reinertrag gesehen, da die Arbeitskräfte gar nicht in Anschlag gebracht werden dürfen. Wenn man also auch annehmen wollte, daß in verschiedenen Gegenden des Landes die Pachtverträge zu solchem Preise abgeschlossen werden, so wäre die Bestimmung des Gesetzes doch für einen großen Theil des Landes eine Ungerechtigkeit. Er habe auch nirgends gelesen, daß bei der Berechnung der Pachterträge auf die verschiedenen Verhältnisse der Lokalitäten Rücksicht genommen wurde.

Der Berichterstatter

Muth beantwortet den Vortrag des Hrn. Finanzministerialpräsidenten in Folgendem:

„Er müsse zuerst sein Gewissen erleichtern. Man habe ihn nämlich gefragt, ob das Kirchenärar nicht auch bei 3½ oder 4 %igem Ertrag Käufe abschließe. Darauf erwiedere er, daß dies absichtlich nicht geschehe. Es sei möglich, daß solche Güter nur zu 3, vielleicht 2 % rentiren, allein man habe dies nicht so in der Hand. Man habe schon oft gesagt, die Kaufpreise gäben keinen sicheren Maßstab für den Reinertrag; allein wie gesagt, absichtlich spekulire das Kirchenärar nie dahin, nur 3 % zu nehmen; in der Regel strebe die Kirche, die ohnehin nicht viel zu verlieren habe, nach einer höheren Rente, bestätige aber auch, wenn eine solche nicht in Aussicht stehe, den Kaufvertrag. Man habe gesagt, daß der Zinsfuß auch nur zu 4, vielleicht 4½ % stehe; allein dieser Zinsfuß ist veränderlich, und es können Zeiten kommen, wo er höher ist. Hier aber wollen wir eine Bestimmung treffen, die auf lange Zeit Anwendung finden soll, und da wird jeder sorgfältige Rechner sich nicht gerade an die Gegenwart halten, sondern einen durchschnittlichen oder mittleren Zinsfuß in's Auge fassen, und wenn man berücksichtigt, welche sonstige Lasten von diesem Reinertrag zu bestreiten sind, so komme man immer wieder auf die 5 %ige Rente. Es ist in Beziehung auf die Zehntablösung bemerkt worden, daß der Zehntertrag Dritten gegeben werde und hier eine angemessene Entschädigung im 20fachen Betrage liege. Das Zehntablösungsgesetz ist nun größtentheils vollzogen, allein bei der Ablösung von Erblehen, die eine sehr sichere Grundrente gewährten, hat man unterstellt, daß der 20fache Betrag genügend sei."

Der Herr Präsident des Finanzministeriums entgegnet hierauf:

„Das sei zur Beförderung der Kultur geschehen; allein der Hr. Abgeordnete werde ihm Recht geben, wenn er behaupte, daß das Grundgefäll nicht gleich zu halten sei dem Grundbesitz selbst. Wenn man bemerkt habe, man müsse vorsichtig rechnen, so gebe er dieses zu; allein man könnte noch viel weiter und bis zu 10 % gehen, was dann eine noch viel größere Vorsicht wäre. Die Vorsicht dürfe die Grenze der Billigkeit nicht überschreiten, und gewiß werde Niemand die Behauptung entgegensetzen wollen, daß man jetzt einen geringeren Kapitalisirungsfuß annehmen soll, und zwar auf den Grund aller Erscheinungen des Tages. Wenn man im Jahr 1810, wo das Geldkapital einen Zins von 6 % getragen, und der Staat, wie schon bemerkt, 8—10 % gegeben hat, für den Grundbesitz 4 % angenommen, so werde man jetzt unter den gegenwärtigen gesegneten Verhältnissen wahrlich nicht auf 5 % zurückgehen."

Nachdem der Antrag des Abg. Huber genügende Unterstützung gefunden und der Abg. Schaaff den Vorschlag der Minorität der Commission als Antrag aufgenommen hatte, wurde zur Abstimmung geschritten und sofort unter Ablehnung des Antrags des Abg. Huber

Art. 17

nach dem Commissionsantrag angenommen; desgleichen der Antrag der Majorität zu

Art. 18

verworfen und der Art. übereinstimmend mit dem Antrage der Minorität unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Art. 19

wurde ohne Erinnerung mit der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung, wornach der vierte Absatz des Regierungsentwurfs zu streichen ist, und

Art. 20

unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Art. 21.

Zu Absatz 4 stellt die Commission folgende Modifikation:

In der zweiten Zeile die Worte:

„auf eigene Kosten"

zu streichen und am Schlusse dafür anzufügen:

„Die Kosten der Vermessung tragen die Grundeigenthümer, wenn der vermessene Flächengehalt nicht mindestens zehn Prozent kleiner ist, als der abgeschätzte."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Muth, ob, wenn die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Gemeinde verlangt, daß ihre Gemarkung vorher vermessen werde, ehe die Steuereinschätzung beginne, indem sie mit dem geschätzten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Maße nicht einverstanden — in einem solchen Falle etwa mit der Einschätzung gewartet werde, bis die Vermessung vorüber ist, und der hierauf erfolgten Antwort von Seiten des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, daß dies von den Umständen abhänge — erklärte der Präsident, da sich kein Anstand erhob, den Art. 21 mit der vorgeschlagenen Aenderung ebenfalls für angenommen.

Art. 22, 23, 24, 25 und 26

wurden ohne Discussion nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Art. 27

erhält nach kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Muth, des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und des Hrn. Regierungscommissärs, Ministerialrath v. Böckh, mit den von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen, wornach zur Festsetzung der Naturalienpreise Ziff. 1 bis 3 die gleichen Jahre angenommen werden, wie im Art. 9, die Zustimmung der Kammer.

Art. 28.

Auf eine Anfrage des Abg. Kirsner, wie es sich verhalte, wenn auf einem Lehen außer der Baulast für die Lehengebäude noch andere Gegenleistungen und Lasten haften, bemerkt der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, daß er, um jedem Zweifel zu begegnen, nichts dabei zu erinnern finde, wenn nach dem Worte:

„Lehengebäude"

noch eingeschoben wird:

„oder eine Bau-, Brenn- oder Geschirrholzabgabe an die Leheninhaber",

damit bestimmt ausgesprochen wäre, daß solche Gegenabgaben an Brenn-, Geschirr- oder Bauholz, wenn sie nicht im Waldsteuerkataster als Lasten, die auf dem Wald ruhen, in Betracht zu kommen haben, hier zu berücksichtigen seien.

Nachdem der Abg. Kirsner den Vorschlag des Hrn. Regierungscommissärs als Antrag aufgenommen, wurde derselbe zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Art. 29 und 30

wurden ohne Debatte unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Zu Art. 31

beantragt der Abg. Kirsner in Folge einer Erklärung des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, nach dem Worte:

„Lehengebäude"

ebenfalls noch einzuschalten:

„sowie die auf einer Lehenberechtigung haftenden Bau-, Brenn- oder Geschirrholzabgaben an die Leheninhaber".

Dieser Antrag fand mehrseitige Unterstützung und die Kammer erklärte sich auf die Frage des Präsidenten mit demselben einverstanden.

Die Art. 32 bis mit 41

erhalten ohne Erinnerung in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung der Kammer.

Ohne Discussion werden ferner von der Kammer angenommen:

Art. 42

mit der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung, wornach:

im letzten Absatz Zeile 4 anstatt „drei" „fünf Jahre" zu setzen ist.

Art. 43 und 44

unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

Art. 45

mit der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung, wornach in der letzten Zeile ebenfalls statt „drei" „fünf Jahre" zu setzen ist.

Art. 46 bis mit 52

in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs. Zu

Art. 53

beantragt die Commission

nach den Worten:

„Ministerial-Commission geleitet",

folgenden Zusatz:

„welche aus einer gleich großen Anzahl von Finanz- und Verwaltungsbeamten besteht".

Ferner schlägt die Mehrheit der Commission bei

Art. 54

statt „drei" — „vier Schätzer" vor.

Für

Art. 55

beantragt die Commission folgende Fassung:

„Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Gemeindegemarkung, so werden zwei der Schätzer aus den angesehensten und mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautesten Landwirthen in der Gemeinde gewählt und und es werden zwei weitere Schätzer aus den nicht in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Gemeinde angesessenen geachtetsten und kundigsten Landwirthen des Amtsbezirks oder eines benachbarten Amtsbezirks bestellt."

„Die 4 Schätzer ernennt das Bezirksamt, die beiden Ortsschätzer auf den Vorschlag des Gemeinderaths, und sämmtliche nach Vernehmung des Steuercommissärs. Die auswärtigen Schätzer werden je für eine Anzahl benachbarter Steuerdistrikte bestellt."

Zu Art. 56

schlägt die Commission die Aenderung vor:

nach dem Worte „Bezirksamt" in der zweiten Zeile statt: „auf Antrag des Steuercommissärs"

zu setzen:

„nach Vernehmung des Steuercommissärs und der Grundeigenthümer oder deren Vertreter",

und bei

Art. 57

soll nach dem Antrage der Commission der Schlußsatz lauten:

„Sind die Schätzer verschiedener Ansicht, so gilt die Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Steuercommissär."

Die Kammer genehmigte sämmtliche von der Commission zu Art. 53 bis 57 beantragte Aenderungen und pflichtete ebenso dem

Art. 58

ohne Erinnerung in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs bei.

Zu Art. 59

beantragt die Commission in der zweiten Zeile statt „acht" „vierzehn Tage" zu setzen.

Ein weiterer Antrag des Abg. Artaria, statt: „vor versammeltem Gemeinderath" zu setzen: „vor dem Bürgermeister und einigen Gemeinderäthen", blieb ohne Unterstützung und der

Präsident erklärte hiernach, da sonst keine Erinnerung erfolgte, den Artikel 59 mit der von der Commission vorgeschlagenen Modifikation ebenfalls für genehmigt.

Nachdem sich die Kammer hierauf noch bezüglich des von dem Abg. Prestinari als Antrag aufgenommenen Vorschlags der Regierungscommission zu Art. 60 und 61 für die Verweisung desselben an die Commission ausgesprochen hatte, wurde die Berichterstattung hierüber und die Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf selbst auf morgen Vormittag 10 Uhr ausgesetzt und sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. Januar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: der Präsidenten des Finanzministeriums, des Ministeriums der Justiz und des Innern, sowie des Kriegsministeriums: Geheimenräthe Regenauer und Frhr. v. Stengel, Generallieutenant Ludwig, sodann Ministerialdirektor Weizel und der Ministerialräthe v. Böckh und Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Huber, Kapferer, Rettig, Rutschmann und Seramin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Todtnauberg um Aufrechthaltung des Hausirhandels, übergeben von dem Abg. Lauber;
2. des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Todtnau, Schlechtnau, Brandenberg, Aftersteg und Muggenbrunn in gleichem Betreff, übergeben von Demselben;
3. der Schmalmetzger zu Wiesloch um Abänderung des Gesetzes über Entrichtung der Fleischaccise, übergeben von dem Abg. Junghanns;
4. jener zu Freiburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Hägelin;
5. des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Baden — die dem Israeliten Eisenmann von Meckesheim ertheilte Konzession zur Errichtung eines Commissionsgeschäfts betreffend — übergeben von dem Abg. Küßwieder;
6. der Gemeinderäthe zu Walldürn und Rippberg um Vollendung der Staatsstraße von Walldürn bis an die Bayerische Grenze bei Amorbach betreffend, übergeben von dem Abg. Kieser.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Hierauf bringt der Präsident zur Kenntniß der Kammer, daß in den Abtheilungen:

1. in die Commission für die Motion des Abg. Prestinari auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitaliensteuer die Wählbarkeit zur zweiten Kammer der Landstände begründe, die Abg. Schaaff, Junghanns, Schwarzmann, Achenbach und Artaria;
2. in jene für den Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren die Abg. Paravicini, Sieb, Wagenmann, Kamm und Fingado

gewählt worden sind.

Sofort übergibt der Herr Präsident des Kriegsministeriums

Generallieutenant Ludwig der Kammer

a. einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums für 1858 und 1859 im Betrage von 3500 fl., Erhöhung der Gage der Stabsoffiziere betreffend,

(4s Beilagenheft, Seite 227 bis 228);

b. einen nachträglichen Vorschlag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums für 1858 und 1859,

die Verwendung der Ersparnisse an Titel III. Armeecorps betreffend,

(4s Beilagenheft, Seite 225 bis 226);

beide Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Gemäß der Tagesordnung folgte nun die Fortsetzung der Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattete zunächst der Abg. Steiner über den an die Commission verwiesenen §. 60a (nun 61) mündlich Bericht wie folgt:

„Meine Herren!

Dem erhaltenen Auftrage gemäß hat Ihre Commission den Vorschlag, den der Herr Finanzministerialpräsident in der gestrigen Sitzung übergeben hat und der sich auf das in Berathung befindliche Katastergesetz bezieht, einer genauen Prüfung unterworfen und mich beauftragt, Ihnen hierüber mündlich Bericht zu erstatten. Ehe ich Ihnen jedoch das Resultat mittheile, erlaube ich mir, den Vorschlag selbst nochmals zu verlesen.

Er lautet:

Sind die in Art. 60 bezeichneten Arbeiten über Steueranschläge und Naturalienpreise je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte vollendet und den Betheiligten eröffnet, so hat die Ministerialcommission durch einen Steuercommissär und drei der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer eine summarische Prüfung aller Steueranschläge dieser Steuerdistrikte vornehmen zu lassen. Auf Grund dieser Prüfung hat der Steuercommissär mit den Schätzern zu begutachten, welche Aenderungen erforderlich scheinen, um die Steueranschläge der verschiedenen Steuerdistrikte unter sich in ein angemessenes Verhältniß zu setzen und überall mit dem, dem Kapital des Reinertrags entsprechenden mittleren Kaufwerth in Einklang zu bringen. Zu dem Ende ist auch in einem oder mehreren der betreffenden Steuerdistrikte je für eine Klasse der Hauptkulturarten der mittlere Reinertrag zu bestimmen und bei der Bemessung der Steueranschläge mit in Betracht zu ziehen. Sind zur Zeit der Vornahme dieser Prüfung Steueranschläge von benachbarten Distrikten bereits endgültig festgesetzt, so soll auch auf sie hingesehen und einer der drei Schätzer aus den betreffenden Nachbardistrikten berufen werden.

Ihre Commission ist einstimmig der Ansicht, daß dieser Vorschlag ein ganz zweckmäßiger sei und zugleich als eine Verbesserung zu dem zur Berathung ausgesetzten Gesetzesentwurf betrachtet werden könne, weßhalb sie den Antrag stellt, die Kammer wolle die unveränderte Aufnahme dieses Vorschlags in den erwähnten Gesetzesentwurf und zwar unter einem besonderen Artikel mit der Ziffer 60 a. beschließen.

Wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben werden sollte, so müßte der Art. 61 am Anfang eine Aenderung erleiden, d. h. die erste Zeile ganz und die zweite bis zu dem Komma gestrichen, und dafür gesetzt werden:

„Nach Beendigung der im Art. 60 a. vorgeschriebenen Vorprüfung hat das Finanzministerium ꝛc."

Dies ist es, was ich der Kammer mitzutheilen habe."

Nachdem vorerst

Art. 60

zur Berathung ausgesetzt war, und die Kammer demselben in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung ertheilt hatte, eröffnete der

Präsident sofort die Discussion über den neuen

Art. 60 a. (nun 61).

Der Abgeordnete

Prestinari hält den vorgeschlagenen neuen Artikel in dreierlei Beziehungen für erwünscht: Zuerst scheint es ihm zweckmäßig, daß die Materialien, auf deren Grund die Revisionsversammlung ihr Gutachten abgeben soll, einer Prüfung durch eine Commission von Sachverständigen unterzogen werden, ehe der Ministerialcommissär in der Revisionsversammlung Vortrag erstattet. Darin liege eine Gewähr dafür, daß der Vorschlag des Ministerialcommissärs der Sachlage um so entsprechender sein werde. Ferner findet er zweckmäßig, daß die Prüfungscommission die Steueranschläge in den einzelnen Steuerdistrikten mit einander vergleiche, um dieselben in ein entsprechendes Verhältniß zu bringen. Dies hätte zwar auch nach dem Entwurf geschehen können, allein es sei zweckmäßig, diese Bestimmung ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Die dritte und wichtigste Verbesserung findet er aber darin, daß diese Prüfungscommission die Aufgabe habe, in einem oder mehreren Steuerdistrikten auch den Reinertrag im Sinne des Art. 18 zu ermitteln und auf das Ergebniß der Schätzung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kammer habe zwar in ihrer Mehrheit beschlossen, daß der Steueranschlag nicht durch Schätzung, sondern nach dem Durchschnitt der Kaufpreise bestimmt werde; allein eine nähere Betrachtung des Entwurfs zeige, daß es in der That nicht zu Differenzen führen könne, wenn die Steueranschläge nicht nach einem solchen Durchschnitt, sondern durch Schätzung bestimmt werden, obgleich der Durchschnitt der Kaufpreise der Schätzung zu Grunde zu legen sei; schon die Schätzer, die in erster Instanz ihr Gutachten zu geben haben, seien nicht an den Kaufpreis gebunden, weil Verhältnisse vorliegen können, die eine Verminderung oder Erhöhung des Durchschnitts der Kaufpreise begründen. Die Prüfungscommission (Art. 61) habe nun auch die Aufgabe, den Durchschnitt der Kaufpreise, soweit die Schätzer ihn belassen haben, zu erhöhen oder herabzusetzen, um dadurch die erforderliche Gleichstellung zwischen den verschiedenen Steuerdistrikten zu bewirken. Zugleich habe diese Aufgabe die Revisionsversammlung, und die Behörde, die endgültig den Steueranschlag festsetzt, soll nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 64 über oder unter den begutachteten Steueranschlag gehen können.

In der That sei es überall die Schätzung, die unmittelbar der Festsetzung des Steueranschlags vorangehe.

Sein Hauptbedenken beruhe nur darauf, daß für die Schätzung nach dem Entwurf kein Anhalt geboten war, und er befürchte, daß man schätzen werde, wie man gewöhnlich zu schätzen pflege, nämlich mit Rücksicht auf einen ungefähren Durchschnitt der laufenden Kaufpreise, und das wäre selbst im Sinne des Entwurfs oder wenigstens des Kammerbeschlusses um so mehr zu bedauern gewesen, als hiernach nicht die laufenden Kaufpreise, selbst nicht diejenigen der letzten 10 Jahre, sondern ein früherer Durchschnitt von 1847 an rückwärts maßgebend sein sollte.

Durch den Vorschlag dieses neuen Artikels sei der Entwurf also wesentlich verbessert, besonders weil in der höheren Instanz an die Stelle der Kaufpreise eine Schätzung des Reinertrags trete.

Gegen den Artikel selbst erhebt sich kein Anstand, und der Präsident erklärt daher denselben für angenommen.

Art. 61 (nun 62).

Nach der von dem Berichterstatter Abg. Steiner am Schlusse seiner mündlichen Berichterstattung angeregten Bemerkung hinsichtlich der Fassung des Artikels wird nach kurzer Erläuterung von Seiten des Abg. Prestinari und des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, die Redaktion dahin festgestellt, daß der Eingang des ersten Absatzes von

„Sobald" bis „eröffnet sind"

gestrichen und dafür gesetzt wird:

„Nach Vollendung der durch Art. 61 vorgeschriebenen Vorprüfung".

Der Artikel wird sodann mit dem von der Commission zu Ziffer 4 vorgeschlagenen Beisatz:

„Ist die Zahl der Steuercommissäre größer, so sollen eben so viele Schätzer beigezogen werden",

ohne weitere Discussion angenommen.

Art. 62 (nun 63)

wurde nach dem Vorschlage der Commission, wornach der letzte Absatz mit dem Wort „abgibt" geschlossen und das Nachfolgende gestrichen werden soll, gleichfalls von der Kammer ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 63 (nun 64)

beantragt die Commission, die zwei letzten Zeilen dieses Artikels zu streichen und dafür folgenden Zusatz zu machen:

„Diese Abgeordneten sind in den Gemeinden durch Stimmenmehrheit von den Personen zu wählen, welchen die Prüfung und Genehmigung der Gemeindevoranschläge nach dem Gemeindegesetz obliegt."

„Die Eigenthümer der Hof- und Waldgemarkungen sollen ebenfalls zugelassen werden."

Der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, hält nach dem übrigen Inhalt des Artikels den von der Commission vorgeschlagenen letzten Satz nicht für nothwendig. Hof- und Waldgemarkungen seien ebenfalls Steuerdistrikte, und da zugegeben sei, daß Abgeordnete von allen betheiligten Steuerdistrikten zugelassen werden, so verstehe es sich von selbst, daß auch solche von Hof- und Waldgemarkungen zuzulassen seien.

Der Präsident bemerkt, daß, wenn diese Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs in das Protokoll kommt, es sich von selbst verstehen werde, daß auch in der Instruktion vorgeschrieben wird, es seien solche Abgeordnete zuzulassen.

Hierauf erklärt der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer:

Jede Gemarkung, Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, bilde einen Steuerdistrikt, und es sei ja ausdrücklich gesagt, daß Abgeordnete von jedem betheiligten Steuerdistrikt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zugelassen werden, deßhalb es auch nicht nothwendig, am Schluß noch besonders von Eigenthümern der Hof- oder Waldgemarkungen zu sprechen.

Der Abg. Prestinari bemerkt, daß die Commission den letzten Satz deßhalb aufgenommen habe, weil die Abgeordneten der übrigen Gemarkungen in einer Weise gewählt werden, die auf die Hof- und Waldgemarkungen nicht anwendbar sei. Indessen sage allerdings schon der Eingang des Artikels, daß auch dieses Eigenthum vertreten sein soll.

Der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer: Die Wahl könne nicht hierher bezogen werden, weil diese nur in Gemeinden stattfinde.

Der Berichterstatter Muth: Die Absicht der Commission sei gewesen, den Eigenthümern der besondern Hofgemarkungen, weil sie mit einem bedeutenden Beitrage betheiligt seien, ein besonderes Recht zu verleihen, so daß ihre Anwesenheit nicht von der Wahl bedingt sei, sondern kraft Gesetzes ihnen zukomme.

Nach der Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, Geheimerrath Regenauer, daß jede besondere Gemarkung einen Steuerdistrikt bilde, könne der letzte Absatz wegbleiben, weil die Absicht der Commission erreicht sei.

Der Hr. Ministerialrath v. Böckh weist auf den Art. 4 hin, der sich klar darüber ausspreche.

Nachdem der Präsident darauf aufmerksam gemacht, daß, weil diese Abgeordneten in den Gemeinden durch Stimmenmehrheit zu wählen seien, Zweifel entstehen könnte, wenn man auf das Wort „Gemeinden" den Nachdruck lege, schlägt der Hr. Finanzministerialpräsident, Geheimerrath Regenauer vor, zu sagen:

„Sind für Steuerdistrikte, die eine Gemeindegemarkung bilden".

Die Kammer nimmt hierauf den Antrag der Commission mit der vorgeschlagenen Modifikation an, daß statt der Worte:

„in den Gemeinden"

zu setzen ist:

„für Steuerdistrikte, die eine Gemeindegemarkung bilden",

und der letzte Satz gestrichen wird.

Zu Art. 64 (nun 65)

schlägt die Commission vor: in der ersten Zeile das Wort

„endgültig"

zu streichen und in Zeile 3 nach dem Wort

„Revisionsversammlung"

zu setzen:

„nach Lage der Akten der Ministerialcommission zu."

Deßgleichen die nachfolgenden 2 Worte:

„dem Finanzministerium"

zu streichen und zu

Art. 65 (nun 66)

beantragt sie:

Am Anfange statt:

„Glaubt das Finanzministerium"

zu setzen:

„Glaubt die Ministerialcommission";

ferner in der zweiten Zeile die Worte:

„um mehr als zehn Prozent"

zu streichen und in der gleichen Zeile statt:

„so hat es"

zu setzen:

„so hat sie".

Beide Artikel erhalten in der vorgeschlagenen Fassung die Genehmigung der Kammer.

Art. 66 (nun 67)

wurde unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Als Art. 66½ (nun 68)

schlägt die Commission folgenden neuen Artikel vor:

„Gegen die endgültige Festsetzung der Klassifikation und Taration der Güter, der Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten, so wie der Festsetzung der bei den Naturalgefällen und Gefälllasten zu Grund zu legenden Naturalienpreise steht den Grundeigenthümern und Gefällberechtigten das Recht des Recurses an das Finanzministerium zu."

Auf eine Bemerkung des Hrn. Finanzministerialpräsidenten, Geheimerrath Regenauer, daß hier eine bestimmte Frist, etwa von 4 Wochen, festgestellt werden sollte, innerhalb welcher von dem Recursrecht Gebrauch gemacht werden müsse, erwiedert der Abg. Prestinari, daß in der Commission die Rede davon gewesen sei, dieselbe Frist, wie in dem Waldsteuergesetz, vorzuschlagen.

Der Hr. Regierungscommissär Ministerialrath v. Böckh weist auf den Art. 17 des genannten Gesetzes hin, der den Satz enthalte:

„Gegen ihre Beschlüsse ist den Betheiligten eine Berufung an das Finanzministerium gestattet, die binnen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4 Wochen, von der Eröffnung des Erkenntnisses der Ministerialcommission an gerechnet, ausgeführt werden muß."

Dies dürfte auch hier einzuschalten sein.

Die Kammer beschließt die Annahme dieses Artikels mit dem Beisatze:

„welcher innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen ausgeführt werden muß."

Bei Art. 67 (nun 69) bemerkt der Berichterstatter Muth, daß bei der neuen Einschätzung auch jene Steuerpflichtigen, welche Klassensteuer bezahlen, nämlich die Kirchen- und Schuldiener, die von den Beinutzungsgütern das Einkommen zu versteuern haben, wohl in gleicher Weise in Bezug auf den Pfründebesitz zu behandeln sein werden, wie die andern.

Nachdem der Herr Finanzministerialpräsident, Geheimerrath Regenauer, erwiedert, daß diese allerdings gleich behandelt werden; es könne das Steuerkapital in Beziehung auf die Pfründebesitzer nicht eher in Anwendung kommen, als bei allen übrigen, hebt derselbe Abgeordnete einen andern Anstand hervor:

Es sei nämlich bestimmt, daß die Steuererhebung nach dem neuen Steueranschlag, wie das Gesetz ihn verlangt, unmittelbar nach Beendigung der Schlußarbeiten in der Budgetperiode, die auf diese Schlußarbeiten folgt, beginnen soll. Nun sei aber beim Beginn des Landtags das Finanzgesetz jeweils noch nicht berathen; es werde gewöhnlich ein provisorisches Gesetz vorgelegt, wornach die Steuer sofort bis zur Genehmigung des Finanzgesetzes erhoben werde. Es entstehe nun die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese neuen Steueranschläge, statt mit der Budgetperiode, erst im zweiten Jahr derselben in Wirkung treten zu lassen. Eine Steuererhöhung aus dem Grundbesitz wolle man ja nicht eintreten lassen, und so würde durch diesen Vorschlag der Kammer doch Gelegenheit gegeben, das Resultat der neuen Steuereinschätzung kennen zu lernen und genau zu prüfen, welcher Betrag von den Grundstücken und welcher von der Gewerbsteuer erhoben werden soll.

Da ferner die Genehmigung des provisorischen Gesetzes nicht so weit hinausgeschoben werden könne, bis das Finanzgesetz genehmigt sei, der Staatshaushalt aber nicht stille stehen dürfe, so sei die vorgeschlagene Bestimmung angemessen. Er wird mehrfach unterstützt.

Darauf gibt der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, folgende, zu Protokoll zu nehmende Erklärung ab, daß, wenn der Landtag, wie dies bisher gewöhnlich gewesen sei, zu einer so späten Zeit zusammen trete, daß mit der Steuererhebung für die neue Budgetperiode wenige Wochen nachher schon begonnen werden müsse, die Regierung natürlich nicht den Antrag stellen werde, daß zu Anfang der Budgetperiode gleich das neue Steuerkapital zu Grunde gelegt werde, da man sonst sicher auf Anstände stoßen und die Kammer sich kaum entschließen würde, das neue Steuerkapital zu Grunde zu legen, ehe sie von der Größe desselben schon unterrichtet ist. Wenn also ein solcher Fall vorkomme, so würde sich von selbst ergeben, daß man für das erste Jahr der Budgetperiode, wenn die Steuererhebung mit dem Zusammentritt der Stände oder kurz nach demselben beginnen muß, das alte Kataster beibehält und das neue erst im zweiten Jahr der Budgetperiode eintreten läßt. Wenn aber die Stände ausnahmsweise früher zusammen kommen sollten und es möglich sei, ehe die Steuererhebung für die neue Periode beginnt, eine Prüfung des neuen Katasters auf dem Landtage vorzunehmen, so werde es keinen Anstand haben, daß die Regierung den Antrag stellt, es solle mit der neuen Periode die Erhebung nach dem neuen Steuerfuße beginnen. Durch die betreffende Stelle des Artikels solle weder dem einen noch dem andern Verfahren irgend vorgegriffen, sondern nur ausgesprochen werden, was der Schlußsatz deutlich besage, daß mit der Steuererhebung nach dem neuen Kataster nicht heute hier und morgen dort, sondern nur überall gleichzeitig und nur dann begonnen werden dürfe, wenn auch die Stände ihre Zustimmung gegeben haben. Den geeigneten Weg werde die Regierung nach Zeit und Umständen finden; allein eine Modifikation der Bestimmung des Entwurfes sei nicht nothwendig.

Nachdem der Abg. Bär v. K. sich in gleicher Richtung wie der Abg. Muth ausgesprochen, der Abg. Prestinari aber bemerkt hatte, daß die Kammer sich dabei beruhigen könne, wenn die Erklärung des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums ins Protokoll genommen werde, erklärt auch der Abg. Muth, daß ihm die vom Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums gegebene Erklärung genüge.

Sofort wurde der Artikel unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Ohne Debatte wurden hierauf noch weiter von der Kammer angenommen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 68 (nun 70),

sodann nach dem Regierungsentwurfe

Art. 69 (nun 71)

mit der von der Commission beantragten Aenderung, wornach nach dem Worte „Ausnahme" statt „der" „des", und statt „Vermessungskosten" „Falles" zu setzen ist.

Desgleichen

Art. 70 (nun 72)

und

Art. 71 (nun 73)

in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfes.

Die hierauf folgende namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz ergab die Annahme desselben in der beschlossenen Fassung mit 33 gegen 23 Stimmen.

Auf den Antrag des Abg. Artaria erklärte sich die Kammer damit einverstanden, daß das Wesentlichste der Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzesentwurf nach den stenographischen Protokollen gedruckt werden solle.

Sofort erbittet sich der Abg. Dörr das Wort und beantragt:

Die Kammer wolle zur Beseitigung der vielen Ungleichheiten, welche im Häusersteuerkataster besonders in Folge der Eisenbahnen eingetreten seien, den Wunsch zu Protokoll aussprechen:

„Es möge durch eine Verordnung ähnlich jener vom Jahr 1828 in Beziehung auf theilweise Revision des Geländes eine theilweise Revision des Häusersteuerkatasters angeordnet werden."

Nachdem hierauf der

Präsident bemerkt hatte, daß dieser Wunsch wohl angemessener bei Berathung des Budgets vorzutragen, auch die Revision vom Jahr 1828 nicht im Wege der Verordnung, sondern im Wege der Gesetzgebung erfolgt sei, und der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, noch das Wort ergriffen hatte, wurde übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des von dem Abg. Blankenhorn erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 133 bis 139 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1858 und 1859 betreffend.

Zuvörderst eröffnete der

Präsident die Discussion über die

Einnahme:

Vorgesehen sind in der Regierungsvorlage für jedes der Jahre 1858 und 1859 156,358 fl. Weder von der Commission noch der Kammer wurde ein Anstand erhoben und der Präsident erklärte hiernach den Budgetsatz für genehmigt.

Ausgaben:

Die Commission beantragt die Genehmigung sämmtlicher für die §§. 1 bis 13 geforderten Summen im Gesammtbetrage von jährlichen 156,358 fl., fügt jedoch der Bewilligung des Zuschusses zu den Kosten der Erbauung des Theaters bis zum Betrage von 80,000 fl. die Bedingungen bei, daß

a. der Bau nicht eher begonnen werde, als bis die ganze Bausumme, wenn dieselbe auch den Kostenüberschlag übersteigen sollte, durch anderweite Beiträge gedeckt erscheint;

b. daß ebenso vollständige Sicherheit für einen angemessenen Betrieb und für die Unterhaltung des Theaters in der Art gegeben ist, daß der Zuschuß aus dem Badfond den Betrag von 4000 fl. jährlich niemals übersteigt.

Ferner schlägt die Commission vor, die Kammer möge beschließen:

„von dem Bruttoertrag der Badanstaltenverwaltung sind jährlich 10 % bei der Amortisationskasse zinstragend anzulegen."

Hiezu wurden folgende Modifikationen gestellt, von dem Abg. Muth:

den Beitrag zur Unterhaltung des Theaters auf jährlich 1000 fl. zu ermäßigen;

von dem Abg. Blankenhorn bezüglich des Commissionsvorschlags:

statt „10 % des Bruttoertrags" zu setzen: „10 % des Spielpachtertrags".

An der Discussion betheiligten sich außer dem Hrn. Ministerialpräsidenten Geheimerrath Frhr. v. Stengel, dem Hrn. Ministerialdirektor Weizel und Hrn. Ministerialrath Dietz noch ferner die Abg. Kirsner, Ullrich, Sieb, Schaaff, Küßwieder, Bär v. C., Nestler, Klauprecht, Artaria und Bissing, welch Letzterer zugleich Namens der Petitionscommission mündlich Bericht erstattet über die Bitte mehrerer Gemeinden des Amtes

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Krautheim, um Berücksichtigung des Mineralbades in Epplingen bei Vertheilung der Badgelder.

Der Antrag geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Bei hierauf folgender Abstimmung wurde zunächst der Vorschlag der Commission:

„von dem Bruttoertrag der Badanstaltenverwaltung jährlich 10 % bei der Amortisationskasse zinstragend anzulegen,"

zum Beschlusse der Kammer erhoben, womit der Antrag des Abg. Blankenhorn wegfällt.

Ebenso wurde bei namentlicher Abstimmung der Hauptantrag der Commission:

„Dem Gesetzesentwurfe, dessen einziger Artikel lautet:
„Das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1858 und 1859 ist nach der Anlage zu vollziehen,"
die Zustimmung zu ertheilen,"

einstimmig von der Kammer angenommen.

Ferner erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten damit einverstanden, die von der Commission vorgeschlagenen zwei Bedingungen bezüglich des Theaterbaues als Beschluß der Kammer in das Protokoll niederzulegen, und trat schließlich noch dem Antrag der Petitionscommission bezüglich der Petition mehrerer Gemeinden des Amtes Krautheim um Unterstützung des Mineralbades Epplingen aus dem Badfond „auf Uebergang zur Tagesordnung" ohne weitere Erinnerung bei.

Nachdem hierauf noch für den Abg. Hübsch, der als Mitglied der Deputation dem Trauerzuge Sr. Königl. Hoheit des höchstseligen Großherzogs Ludwig anzuwohnen verhindert ist, durch das Loos der Abg. Spohn erwählt worden war, erfolgte sofort unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, stattfindende nächste Sitzung der Schluß der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. Januar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Meysenbug, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern Geheimerrath Frhr. v. Stengel, Ministerialdirektor Weizel, der Ministerialräthe Keller und Walli und Geheimer Legationsrath v. Dusch.

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Gottschalk, Prestinari, Regenauer, Rettig, Sieb, Spohn und Steiner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns und des Vicepräsidenten Schaaff.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vicepräsidenten Schaaff werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Bürgermeister des Amtsbezirks Freiburg, Namens der Pfandgerichtsmitglieder daselbst, um Wiederherstellung des L.R.S. 2154, übergeben von dem Abg. Mayer;

2. des Gemeinderaths zu Meersburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Fischler;
3. der Bürstenmacher zu Pforzheim um Aufhebung des Hausirhandels mit Bürsten;
4. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Meersburg um Wiedererrichtung eines Amts und Amtsrevisorats daselbst, übergeben von dem Abg. Fischler;
5. der Schmalmetzger zu Donaueschingen um Abänderung des Gesetzes über Entrichtung der Fleischaccise, übergeben von dem Abg. Kirsner;
6. jener zu Rheinbischofsheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Dörr;
7. der Volksschullehrer des Amtsbezirks St. Blasien um Gehaltserhöhung.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission zugewiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des durch den Abg. Fischler erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 41 bis 46 ersichtlichen Commissionsberichts über die Rechnung, die Kostenausgleichung für Truppenverpflegungen in den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„die in der vorliegenden Rechnung Seite 376 vereinnahmte . . . . . 278,145 fl. 38 kr.
und die daselbst verausgabte
Summe im gleichen Betrage mit 278,145 fl. 38 kr.
als richtig verrechnet anzuerkennen, sowie das Liquidationsgeschäft, als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vollzogen, für erledigt zu erklären."

Nach hierüber eröffneter Discussion stellt zunächst der Abg. Dörr den Antrag:

„die Großh. Regierung zu ersuchen, die bei einzelnen Gemeinden noch im Ausstand aufgeführten 366 fl. 32 kr. in Abgang zu decretiren."

Die Abg. Kirsner und Rutschmann sprechen im Namen ihrer Wahlbezirke der Großh. Regierung den Dank aus für die rasche Erledigung des Geschäfts, und es beantragt der Abg. Küßwieder sofort:

„der Commission, die das Liquidationsgeschäft zu besorgen hatte, die Anerkennung der Kammer für die rasche und angemessene Erledigung desselben in das Protokoll niederzulegen."

Nachdem der Abg. Dörr hierauf in Folge einer Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, Ministerialrath Walli, seinen Antrag zurückgezogen und sich an der Discussion noch ferner der Hr. Ministerialdirektor Weizel und Ministerialrath v. Dusch, sowie die Abg. Muth, Huber und der Berichterstatter betheiligt hatten, wurde bei sofort erfolgter Abstimmung der Antrag der Commission sowohl als jener des Abg. Küßwieder einstimmig zum Beschluß der Kammer erhoben.

Der Tagesordnung gemäß folgt hierauf die Erstattung von Petitionsberichten, und es berichtet hiernach

Küßwieder

über die Bitte des Albert Köchlin, vormaligen Pfarrers zu Schwetzingen, um Schutz gegen eine Verletzung der Kirchenverfassung zu seinem Nachtheile.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Nach kurzer Aeußerung der Abg. Bissing, Allmang und des Berichterstatters bezüglich einiger, verschiedenen Kammermitgliedern zugekommenen Zuschriften des Petenten erklärte der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen diesen selbst kein Anstand erhob, für angenommen.

Fingado berichtet

über die Beschwerde des Thierarztes Johann Heinrich Jung von Borberg gegen den Gemeinderath von Mosbach wegen Vorenthaltung von Gebühren für die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte zu Mosbach.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, welchem Antrage die Kammer ohne Erinnerung beipflichtete.

Nachdem der Präsident Junghanns hierauf den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, berichtete der Abg. Küßwieder über die Vorstellungen der Gemeinderäthe in Mannheim und Pfullendorf, dann der Bürgermeister des Amtsbezirks Säckingen um Wiederherstellung des L.R.S. 2154.

Der Antrag der Commission geht dahin:

Diese Petition gleich den früheren dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und zur geeigneten Berücksichtigung bei der künftigen Revision des Landrechts oder unseres Unterpfandsystems zu überweisen.

Achenbach stellt und motivirt den Antrag:

Die Petition dem Großh. Staatsministerium in der Richtung empfehlend zu überweisen, daß die Revision

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Pfandwesens als ein dringendes Bedürfniß erscheine;

wogegen der Abgeordnete

Artaria beantragt:

„die vorliegenden Petitionen dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

Der Antrag des Abg. Achenbach fand Unterstützung durch die Abg. Krausmann und Maier; jener des Abg. Artaria durch den Abg. Gschrey. An der Discussion betheiligten sich ferner die Abg. Faller, Fischler, Ullrich, Friderich, Schwarzmann und Rutschmann; sodann der Hr. Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern Geheimerrath Frhr. v. Stengel und Ministerialrath Keller, worauf die Kammer bei der Abstimmung, unter Ablehnung des Antrags des Abg. Artaria, jenem des Abg. Achenbach beipflichtete, womit zugleich der Antrag der Commission seine Erledigung fand.

Sofort berichtet

Bissing

über die Bitte des Johann Kirchhofer von Adelhausen, des Florentin Mezger und der Johann Wilhelm'schen Wittwe, Barbara geb. Mezger von Stetten, Amts Lörrach, die Ungesetzlichkeit eines Liegenschaftsaccisansatzes von 344 fl. 48 kr. betreffend.

Die Commission beantragt:

„Die Ueberweisung vorliegender Petition an das Großh. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung."

Nachdem sich an der hierüber eröffneten Discussion außer dem Berichterstatter und dem Hrn. Regierungscommissär Ministerialrath Walli die Abg. Rottra, Fischler und Faller betheiligt hatten, wurde der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Schließlich erstattet der Abg. Huber Bericht:

„über die Bitte vieler Bewohner von Denzlingen und der Umgebung, die Errichtung eines Güterabstoßes zu Denzlingen betreffend."

Die Commission trägt auf

„Verweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung" an,

welchem Antrage die Kammer nach kurzer Discussion, an der sich der Hr. Regierungscommissär Geheimer Legationsrath Kühlenthal, die Abg. Kapferer, Fingado, Seramin und der Berichterstatter betheiligten, gleichfalls die Zustimmung ertheilte.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft und es erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die, künftigen Mittwoch den 3. Februar, Vormittags 10 Uhr, stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär:

Carl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. Februar 1858.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Horn, Regenauer und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Ochsenmetzger zu Emmendingen um Abänderung des Gesetzes über Entrichtung der Fleischaccise, übergeben von dem Abg. Fingado;
2. der Schmalmetzger zu Lahr in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Wagner;
3. jener zu Neuenburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Blankenhorn;
4. der Hauptlehrer zu Bühl um Gehaltserhöhung, übergeben von dem Abg. Beck;
5. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Pforzheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Lenz;
6. jener zu Bretten in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Paravicini;
7. jener zu Wertheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. v. Runkel;
8. von Amtsactuaren des Unterrheinkreises um Besserstellung;
9. des Gemeinderathes zu Gailingen, Herstellung einer Straße von Randegg nach Gailingen betreffend, übergeben von dem Abg. Faller;
10. des germanischen Museums zu Nürnberg, um einen jährlichen Geldbeitrag;
11. des Handelsmannes B. L. Rund in Mainz, eine Entschädigungsforderung bezüglich der am 2. Januar 1846 stattgehabten Eisenbahnkatastrophe betreffend;
12. des Gemeinderathes, Bürgerausschusses und der Handelskammer zu Wertheim, Eisenbahnbau von Heidelberg nach Würzburg betreffend, übergeben von dem Abg. v. Runkel;
13. der Gemeinden Grießen, Weisweil und mehrerer weiterer Gemeinden des Klettgaues, Eisenbahnbau von Waldshut nach Schaffhausen und Constanz betreffend, übergeben von dem Abg. Rutschmann.

Die beiden letzteren Petitionen werden an die noch zu bildende Eisenbahncommission, alle übrigen an die Petitionscommission verwiesen.

Der Präsident gibt hierauf der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der I. Kammer, wornach sie

die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1854 und 1855

a. des Staatsministeriums,

b. des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

c. des Justizministeriums,

gleichfalls für gerechtfertigt erklärt, und ebenso

den ihr vorgelegten Entwurf eines Münzgesetzes in modifizirter Fassung

angenommen hat,

(4s Beilagenheft, Seite 229 bis 232).

Der Präsident ersucht die Vorstände der Abtheilungen, sobald dieser Entwurf gedruckt und unter die Kammermit-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

glieder vertheilt sein wird, die Abtheilungen behufs der Wahl der Commissionsmitglieder zu versammeln.

Sofort erstatten die Abg. Gottschalk und Kirsner die Anzeige von Vollendung der Commissionsberichte

Ersterer über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbschullehrer betreffend,

(6s Beilagenheft, Seite 51 bis 53);

Letzterer über die in dem Budget pro 1858/59 geforderten Besoldungserhöhungen im Betrage von etwa 300,000 fl.,

(5s Beilagenheft, Seite 141 bis 164).

Nachdem die Kammer mit Umgehung einer Verlesung den Druck dieser Berichte genehmigt hatte, erfolgt der Tagesordnung gemäß die Erstattung von Petitionsberichten, und es berichtete hiernach zunächst der Abg. Bissing:

über die Bitte des Gemeinderaths in Heddesheim, Ilvesheim, Feudenheim und Wallstadt, sodann des Gemeinderathes in Leimen und Nußloch, und endlich des Gemeinderathes in Eppelheim, die Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter betreffend,

(6s Beilagenheft, Seite 47 bis 50).

Die Commission stellt den Antrag:

Den Bericht als Motion nach §. 56 lit. b. der Geschäftsordnung zu behandeln und Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wornach die von beiden Kammern im Jahr 1855 beschlossenen Abänderungen bezüglich der §§. 81 s., 89 a., 89 b. und 91 (im Nachsatz) als Gesetzesvorlage dem jetzigen Landtage übergeben werden möge.

Nach hierüber eröffneter Discussion beantragt der Abg. Faller:

Diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit Bezug auf die am vorigen Landtage angenommenen Bestimmungen über diesen Gegenstand empfehlend zu überweisen.

Dieser Antrag fand genügende Unterstützung, wurde aber, nachdem sich die Abg. Allmang, Fingado, Kirsner, Schaaff, Blankenhorn und der Berichterstatter an der Discussion betheiligt und der Hr. Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel erklärt hatte, daß es der Wunsch der Regierung sei, daß dieser Gegenstand dem Commissionsantrage gemäß behandelt werde, weil dieser allein den Bestimmungen der Geschäftsordnung entspräche und andererseits die Regierung wünschen müsse, die auf gründlicher Berathung beruhende Ansicht beider Kammern zu erhalten, von dem Antragsteller wieder zurückgezogen, worauf der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht und einstimmig von der Kammer angenommen wurde.

Namens des durch Unwohlsein verhinderten Abg. Horn berichtet hierauf der Abg. Bissing:

1. über die Bitte mehrerer Baumwollenfabrikanten aus den Aemtern St. Blasien und Waldshut um Aufhebung der Hausirerlaubniß mit Schwarzwälder Baumwollfabrikaten;
2. über die Bitte der Bürstenmacher zu
   Mannheim,
   Heidelberg,
   Bruchsal,
   Durlach und
   Pforzheim
   um Beschränkung der Hausirerlaubniß mit sog. Schwarzwälder Bürstenfabrikaten;
3. der Gemeinderäthe und der Fabrikanten von Todtmoos, der Vorgesetzten der Gemeinden Todtnau, Schlechtenau, Brandenberg mit Höfen, Aftersteeg und Muggenbrunn; deßgleichen der Vorgesetzten von Todtnauberg, um Aufrechthaltung des Hausirhandels mit selbstfabrizirten Waaren.

Die Commission stellt folgende Anträge:

„Die unter Nr. 1 genannten Petitionen Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme",

„jene der Bürstenmacher unter Nr. 2 zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen";

bezüglich der unter Nr. 3 genannten Petitionen schlägt die Commission den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Weiter wurde beantragt von dem Abg. Fingado:

Die Petitionen um Aufhebung des Hausirhandels dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Von dem Abg. Schaaff:

Sämmtliche über den Hausirhandel eingekommenen Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nachdem im Laufe der Discussion, an der sich außer dem Hrn. Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und dem Berichterstatter die Abg. Artaria, Kapferer, Ullrich,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rottra, Krausmann, Friderich, Rutschmann und Fischler betheiligten, sämmtliche Anträge die erforderliche Unterstützung gefunden hatten, wurde zur Abstimmung geschritten, und sofort unter Verwerfung des Antrags des Abg. Fingado der Antrag des Abg. Schaaff zum Beschlusse der Kammer erhoben, womit zugleich der Commissionsantrag erledigt ist.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Samstag, den 6. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Fröhlich.

XXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. Februar 1858.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Horn und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. des Bierbrauers Schott in Lahr um Wiederersatz zur Ungebühr bezahlter Taxen, übergeben von dem Abg. Fingado;
2. des Gastwirths Heinrich Forschner zu Mannheim, Beschwerde wegen Entziehung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit, übergeben von dem Abg. Achenbach;
3. mehrerer Bürger zu Ettenheim um Nachlaß ihrer Restschuld für den durch den Maiaufstand von 1849 erwachsenen Schaden, übergeben von dem Abg. Gschrey;
4. des Thierarztes Bender u. Cons. von Wiesloch um Schutz gegen überhandnehmende Pfuscherei in der Thierarzneikunde, übergeben von dem Abg. Junghanns;
5. der Gemeinderäthe des Amtsbezirks Offenburg um Wiedereinführung des L.R.S. 2154;
6. der Geistlichen der evangelischen Diözese zu Hornberg um Beibehaltung des 5 % Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrkapitalien, übergeben von dem Abg. Allmang;
7. jener zu Pforzheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Gottschalk;
8. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Ladenburg und Schwetzingen um Besserstellung;
9. jener zu Bonndorf in gleichem Betreff.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Nachdem hierauf der Abg. Faller die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1858 und 1859 erstattet und die Kammer mit Umgehung einer Verlesung den Druck desselben genehmigt hatte,

(5s Beilagenheft, Seite 165 bis 187),

führt die Tagesordnung zur Erstattung von Berichten der Petitionscommission.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zunächst berichtete der Abg. Allmang Namens des unpäßlichen Abg. Horn

„über die Bitte des Handelsstandes zu Constanz um ein festgeregeltes Handels- und Gewerbegesetz".

Der Antrag der Commission geht dahin:

„das Gesuch um ein Handels- und Gewerbegesetz, das von Großh. Regierung in Aussicht gestellt ist, als wohlbegründet Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Bezüglich der weiteren Bitte aber:

„in Erwägung, daß den gesetzlichen Bestimmungen des Constitutionsedicts vom Jahr 1808 im gegebenen Falle nicht entgegen gehandelt und daß somit ein Grund zu einer Beschwerde nicht gefunden werden kann, zur Tagesordnung überzugehen."

Nachdem hierüber die Discussion eröffnet und der Abg. Steiner sich für den ersten Antrag der Commission ausgesprochen hatte, stellte der Abgeordnete

Blankenhorn den Antrag:

„auf Uebergang zur Tagesordnung in Betreff beider Punkte".

Dieser letztere Antrag erhielt im Laufe der Discussion, an der sich außer dem Berichterstatter der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel, sowie die Abgeordneten Prestinari und Bissing betheiligten, mehrseitige Unterstützung und wurde bei sofort erfolgter Abstimmung von der Kammer angenommen.

Ferner berichtet der Abg. Bissing

„über die Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt Baden, die dem Israeliten Hermann Eisenmann von Meckesheim ertheilte Konzession zur Errichtung eines Commissionsgeschäfts in der Stadt Baden betreffend".

Die Commission beantragt:

„Diese Petition der bestehenden Commission für Aufsuchung provisorischer Gesetze zu überweisen."

Nach hierüber eröffneter Discussion wurden folgende weitere Anträge motivirt und eingebracht:

von dem Abg. Hägelin:

„auf Uebergang zur Tagesordnung wegen mangelnder Enthörung;"

von dem Abg. Küßwieder:

„auf Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung."

Nachdem der Antrag des Abg. Hägelin durch die Abg. Fingado, Achenbach, Beck, Sieb und Schaaff Unterstützung gefunden und sich an der Discussion noch der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und schließlich der Berichterstatter betheiligt hatten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage des Abg. Hägelin einverstanden.

Sofort berichtet der Abgeordnete

Beck

„über die Bitte einer Anzahl Gastwirthe des Bezirksamtes Lörrach um Ermäßigung der Weinsteuer und Umwandlung in Jahres-Aversalsteuer-Summen durch Ertheilung von Patenten."

Die Commission schlägt vor:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Erwägung mitzutheilen."

Nachdem ein Antrag des Abg. Rottra

„auf Ueberweisung der vorliegenden Petition an Großh. Staatsministerium mit Empfehlung"

ohne Unterstützung geblieben und der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimer Rath Regenauer, sowie der Berichterstatter sich noch geäußert hatten, erklärte der Präsident den Commissionsantrag, da gegen diesen selbst kein Anstand erhoben wurde, für genehmigt.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses in Eberfingen, Bezirksamts Bonndorf, um Abänderung des Bauedikts im Regierungsblatt 1808, Nr. 13, insbesondere der §§. 13 und 26.

Der Antrag der Commission

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

erhielt nach kurzer Discussion, an der sich die Abg. Bär v. K. und Küßwieder, sowie der Hr. Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel betheiligten, die Zustimmung der Kammer.

Schließlich erstattete der Abgeordnete

Fingado Bericht

„über die Petitionen einer großen Anzahl Schmalmetzger des Landes, sowie

der Ochsenmetzger in Emmendingen

um theilweise Abänderung des Gesetzes über Entrichtung der Fleischaccise."

Die Commission schlägt vor:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Sämmtliche Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen,"

wogegen der Abg. Paravicini

„die Ueberweisung zur geeigneten Berücksichtigung"

beantragt,

welcher Antrag indeß ohne Unterstützung blieb.

Nachdem sich an der Discussion noch ferner die Abg. Achenbach, Rottra, Muth, Knittel und Friderich betheiligt, und schließlich der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, das Wort ergriffen hatte, wurde der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Damit wurde die heutige öffentliche Sitzung geschlossen und sofort zu einer geheimen übergegangen, nachdem der Präsident zuvor die Tagesordnung für die, künftigen Montag den 8. d. Mts., Vormittags 11 Uhr stattfindende, nächste öffentliche Sitzung verkündet hatte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Carl Kapferer.

XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. Februar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Des Präsidenten des Ministeriums des Innern und der Justiz, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und Ministerialdirector Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Horn und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. Der Geistlichen der Diöcese Heidelberg, die Verzinsung der bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrzehntkapitalien betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang;
2. der Schullehrer des Amtsbezirks Neckargemünd um Aufbesserung ihrer Besoldung, übergeben von dem Abg. Allmang;
3. der Schullehrer des Amtsbezirks Sinsheim in demselben Betreff, übergeben von dem Abg. Bissing;
4. der Schullehrer des Amtsbezirks Schopfheim in demselben Betreff, übergeben von dem Abg. Seuffert;
5. des Gewerbevereins in Mannheim, die Erbauung einer Eisenbahn durch den Odenwald betreffend, übergeben von dem Abg. Achenbach;
6. des Gemeinderaths in Villingen, den Bau und Betrieb der Kinzigthal-Bodensee-Eisenbahn betreffend, übergeben von dem Abg. Kirsner.

Die beiden letztgenannten Petitionen werden an die Eisenbahncommission, die ersteren an die Petitionscommission gewiesen.

Sofort gibt

der Präsident der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der I. Kammer, wornach sie

1. den Gesetzesentwurf, die Besserstellung der Unterlehrer betreffend, in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung angenommen;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, gleichfalls die nachträgliche Zustimmung ertheilt;
3. die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1854—1855
   a) des Großh. Finanzministeriums
      VI. Zollverwaltung,
      IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums,
   b) des Großh. Kriegsministeriums,
   c) der Badanstaltenverwaltung
   ebenfalls als gerechtfertigt anerkannt;
4. den Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein, in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung angenommen;
   endlich
5. den seit letztem Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen ebenfalls die nachträgliche Zustimmung ertheilt hat.

Nachdem
der Präsident der Kammer noch ferner mitgetheilt hatte, daß in die Commission für den Entwurf eines Münzgesetzes die Abg. Lenz, Dörr, Schwarzmann, Küßwieder und Artaria,
und
in jene für den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission über die Bitte verschiedener Gemeinderäthe um Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter die Abg. Mayer, Seuffert, Faller, Gschrei und Spohn
gewählt worden sind,

erstattete der Tagesordnung gemäß der Abg. Allmang Namens der Petitionscommission Bericht

über die Petitionen der Volksschullehrer der Amtsbezirke Waldkirch, Lahr, des Hauptlehrers Neff in Karlsruhe, des Hauptlehrers Dominik Schmitt in Mahlberg, sowie der Lehrer der Bezirke Villingen, Offenburg, Ueberlingen, Engen, Radolfzell, Ettlingen, Pforzheim, Wertheim, Bühl, Bretten und St. Blasien, Erhöhung der Besoldung der Hauptlehrer betreffend.

Die Commission beantragt in materieller Beziehung:

1. den geringsten Betrag des Schulgeldes auf 1 fl. 12 kr. festzusetzen;
2. die erste und zweite Klasse zu vereinigen, und zwar mit dem Normalgehalt von 200 fl.;
3. Alterszulagen für solche Lehrer, welche fünf Jahre an einer Stelle bleiben, zu bestimmen, und diese von fünf zu fünf Jahren zu erhöhen;
4. anzuordnen, daß ein Theil der Besoldung in Liegenschaften gegeben werde.

In formeller Beziehung schlägt sie vor:

„Diesen Bericht als Motion zu behandeln und Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage bezüglich der Abänderungen verschiedener Paragraphen des Volksschul-Gesetzes vom 28. August 1835 zu bitten."

Zuvörderst eröffnete
der Präsident die Discussion über den Antrag:

„Den Bericht der Petitionscommission als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen."

Dieser Antrag fand mehrseitige Unterstützung und wurde, nachdem sich an der Debatte außer dem Berichterstatter und dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern und der Justiz, Geheimenrath Frhr. v. Stengel, die Abg. Wagner, Bissing, Fischler, Schaaff, Sieb, Kirsner und Muth betheiligt hatten, zur Abstimmung gebracht und von der Kammer sofort zum Beschlusse erhoben.

Der Präsident bemerkt, daß hiernach der Commissionsbericht gedruckt werden soll,

(6s Beilagenheft, Seite 55 bis 63)

und ersucht die Abtheilungen, wenn dies geschehen, sich zu versammeln und den Gegenstand zu berathen.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte hiernach der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Donnerstag den 11. d. M., Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Februar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und Ministerialrath Keller,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Horn, Rettig und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nachdem der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Volksschullehrer zu Eberbach um Besserstellung, übergeben von dem Abg. Schaaff;
2. der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Neckargemünd, die Auflösung des Bezirksamts und dessen Vereinigung mit dem Amte Eberbach betreffend, übergeben von dem Abg. Junghanns;
3. der Geistlichen der Diöcese Durlach um Beibehaltung des 5-prozentigen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrkapitalien, übergeben von dem Abg. Eisenlohr;
4. des Fidel Schafhäutle um Ueberlassung des allodificirten Schupflehens Erlenhof, übergeben von dem Abg. Fischler.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission zugewiesen.

Der Präsident gibt der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der I. Kammer, wornach dieselbe die Rechnungsnachweisungen

a) der Postverwaltung,
b) „ Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1854 und 1855

ebenfalls für unbeanstandet erklärt hat, worauf der Abgeordnete

Friderich die Anzeige erstattet von Vollendung der Berichte der Budgetcommission über das Budget pro 1858/59, und zwar

a) des Großh. Staatsministeriums,
b) „ „ Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieselben werden mit Genehmigung der Kammer dem Drucke übergeben.

(5s Beilagenheft, Seite 188 bis 193, und Seite 194 bis 196.)

Ferner legt

der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, der Kammer vor:

1. einen Gesetzesentwurf über Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde,

   (4s Beilagenheft, Seite 235 bis 236);

2. einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern im Betrage von 400 fl., Erhöhung der Besoldungen der Gendarmerieoffiziere betreffend,

   (4s Beilagenheft, Seite 233 bis 234).

Die erstere Vorlage wird zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung an die Abtheilungen verwiesen, die letztere geht an die Budgetcommission.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Berathung

des durch den Abg. Faller erstatteten, im 5ten Beilagenheft, Seite 165 bis 187 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1858 und 1859,

in Verbindung mit dem durch den Abg. Kirsner erstatteten, im 5ten Beilagenheft, Seite 141 bis 164 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über die in dem Budget pro 1858 und 1859 geforderten Besoldungserhöhungen im Betrage von etwa 300,000 fl.

Zunächst eröffnete

der Präsident die Discussion über den Bericht der Budgetcommission über das Großh. Justizministerium, indem er bemerkt, daß es angemessen sein werde, daß die Kammer bei Gelegenheit der Besoldungssätze dieses Ministeriums, bei welchem Anlasse die Budgetcommission zum ersten Male ihre in dem Hauptberichte über die Besoldungserhöhungen niedergelegten Grundsätze zur praktischen Geltung bringe, sich ausspreche.

Zu

I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungkosten,

I. Bezirks-Justiz,

stellt die Commission den Antrag:

„die Einnahmen mit . . . . . 134,434 fl.
die Lasten und Verwaltungskosten mit . 13,316 fl.
zu genehmigen,"

und zu

II. Strafanstalten

schlägt sie vor:

„für jedes der Jahre 1858 und 1859
Einnahme . . . . . 154,155 fl.
Lasten . . . . . 112,416 fl.
Rest . 41,739 fl.
ins Budget aufzunehmen."

Beide Anträge erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Zu

II. Eigentlicher Staatsaufwand,

Tit. I. Ministerium,

beantragt die Commission:

„für Besoldungen

a) der Collegialmitglieder, einschließlich des Vorstandes . . . 16,500 fl.
b) der Balleibeamten . . 7,100 fl.
hiernach statt geforderten 24,500 fl. nur . 23,600 fl.
dagegen für Gehalte und Bureaufwand den Budgetsatz mit . . . . . 3,478 fl.
somit zusammen . . . . . 27,078 fl.
für jedes der Jahre 1858 und 1859 zu bewilligen."

Hierbei eröffnete der Präsident zugleich die Discussion über die in dem von dem Abg. Kirsner erstatteten Berichte der Budgetcommission über die geforderten Besoldungserhöhungen vorgeschlagenen allgemeinen Modifikationen, dahin gehend:

„1. die Feststellung gleicher Durchschnittssätze für die gleichgestellten Kategorien der Staatsdiener ohne Rücksichtnahme auf das im Augenblicke vorliegende Bedürfniß soll nicht stattfinden;

„2. die Maximalsätze der Besoldungen in denjenigen Kategorien, in welchen diese Sätze den Betrag von 2200 fl. übersteigen, sollen nicht erhöht werden;

„3. die bisherigen Minimalsätze aller Kategorien sollen unverändert bleiben;

„4. innerhalb der Maximal- und Minimalsätze soll das jeweilige, für die laufende Budgetperiode vorhandene Bedürfniß ermittelt werden und bei der Höhe der zu beantragenden Positionen angemessene Berücksichtigung finden;

„5. wo in Folge veränderter Organisation neue Stellen geschaffen sind, sollen die Besoldungssätze in einem entsprechenden Maßstabe neu gebildet werden;

„6. die gleichen Prinzipien sollen, soweit es die abweichenden Verhältnisse des Militäretats erlauben, auch dort zur Anwendung kommen."

Nachdem zunächst der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, in längerem Vortrage sich über diese Grundsätze ausführlich geäußert und hiebei den von der Commission zu Protokoll beantragten Wunsch:

„Die Großh. Regierung möchte, etwa durch eine besondere Commission, den ganzen Staatsorganismus in der Richtung seiner Vereinfachung prüfen und sich Vorschläge machen lassen, damit deren Resultat, so weit erforderlich, der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden könne,"

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

berührt hatte, wurde derselbe vom Präsidenten ebenfalls zur Discussion ausgesetzt.

Bezüglich des weitern, zu „Tit. I. Ministerium §. 1 Besoldungen" gestellten Antrags der Commission:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, daß künftig hier sowohl als bei allen Collegialstellen die Besoldungsetats der Collegialmitglieder und der Balleibeamten von einander getrennt gehalten werden, und keinerlei Verwendung von dem einen Etat für die Beamten des andern Etats stattfinden soll, auch daß die Rechnungsnachweisungen für jeden Etat besonders gegeben werden,"

bemerkt der Berichterstatter

Faller: Die Budgetcommission sei bei ihrer ersten Berathung von der Ansicht ausgegangen, daß bei den Collegien 2 Etats bestehen, einer für die Collegialmitglieder, der andere für die Balleibeamten, und deßhalb sei ein Irrthum eingetreten. Wäre die Voraussetzung richtig, von der die Budgetcommission ausgegangen sei, so würde auch der Antrag als gerechtfertigt erscheinen; allein bei einer späteren Berathung des Gegenstandes sei die Commission zu der Ueberzeugung gekommen, daß hier nicht von 2 Etats die Rede sei, sondern bisher immer nur für ein Collegium ein Etat bestanden habe ohne weitere Unterscheidung, und auch die Kammer nie einen andern Nachweis, als über die Verwendung der Summen im Ganzen verlangt habe.

Nachdem die Commission diese Ueberzeugung gewonnen habe, sei sie zu dem Beschluß gekommen, daß der Antrag, als auf einem Irrthum oder einer unrichtigen Voraussetzung beruhend, von ihr nicht mehr aufrecht zu erhalten und deßhalb zurückzunehmen sei.

Nachdem hierauf der Vorstand der Budgetcommission, Abgeordneter

Bär v. K., erklärt hatte, die Budgetcommission wisse, daß bisher die Etats nicht getrennt waren und die Bemerkung irrthümlich in den Bericht aufgenommen worden sei, sprach sich der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, bezüglich dieses Punktes dahin aus:

Wenn in dem Berichte der Commission gesagt sei, es seien Ersparnisse in den Besoldungen des Balleipersonals gemacht worden, um damit die Besoldungen der Räthe und der höheren Beamten des Ministeriums aufzubessern, so sei dieses ebenfalls ein Irrthum, der von Seiten des Ministeriums nicht unberichtigt bleiben könne; die Besoldungszulagen, die bei den Ministerien gegeben worden seien, und die Ueberschreitung des Etatssatzes bei den Collegialbeamten rührten keineswegs daher, daß man an den Balleibeamten gespart und diese Ersparniß verwendet habe, um die höhergestellten Beamten aufzubessern. Er würde dies für unschicklich, jedenfalls für sehr unklug halten. So verhalte sich aber die Sache nicht; die Kammer wisse, daß bei dem Justizministerium 3000 fl. dadurch disponibel seien, daß der Präsident der Ministerien des Innern und der Justiz in einer Person vereinigt sei. Von diesen 3000 fl. seie nun allerdings ein Theil verwendet worden, um damit die höhergestellten Beamten bei dem Justizministerium so zu stellen, wie sie auch bei den übrigen Ministerien längst gestanden seien; allein davon sei gar keine Rede gewesen, daß man das Balleipersonal verkürzen wolle, um die höhergestellten Beamten aufzubessern. Was nun den Antrag betreffe, der von der Commission gestellt worden sei, so glaube er, daß er jetzt eigentlich, nach der stattgehabten Berichtigung, seine Veranlassung verloren habe, und er könne sich deßhalb ganz dabei beruhigen, wenn der Antrag zurückgenommen werde. Die Commission trage nämlich darauf an, zu beschließen, daß diese Etats getrennt werden sollen; allein die Kammer könne dies nicht allein für sich beschließen, sondern es könne dies nur in Vereinbarung mit der Regierung geschehen. Indessen glaube er, daß ein solcher Beschluß auch unnöthig sein werde, da die Kammer aus seinen so eben gemachten Bemerkungen wohl ersehen werde, daß die Regierung in der Regel nach dem Grundsatz handeln werde, daß die Besoldungen, die für das Balleipersonal bestimmt seien, nicht verwendet werden dürfen für Besoldungen der Collegialmitglieder. Die Regierung werde diesen Grundsatz handhaben, ohne daß sie durch eine gesetzliche Bestimmung daran gebunden sei.

Der Berichterstatter

Faller bemerkt, daß er Das, was in dem Berichte gesagt sei, für die Ansicht der Commission hätte halten müssen, weil er, nachdem die Sache in der Commission besprochen worden sei, den Bericht gefertigt habe und dieser in der Commission verlesen und genehmigt worden sei.

Sofort betheiligten sich an der weiteren Debatte außer den Herren Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, sowie der Finanzen, Geheimeräthe Frhr. v. Stengel und Regenauer, und den beiden Berichterstattern Faller und Kirsner, noch die Abg. Kieser, Bissing, Achen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bach, Schwarzmann, Fingado, Rottra, Spohn, Schaaff, Fröhlich, Kapferer, Klauprecht, Knittel, Prestinari, Muth und Bär v. K.

Ein von dem Abg. Maier im Laufe der Discussion gestellter Antrag:

„Die Besoldungserhöhungen nicht weiter als bis zu 2000 fl. eintreten zu lassen,"

fand mehrseitige Unterstützung, wogegen ein weiterer des Abg. Fischler, dahin gehend:

„Die Besoldungsaufbesserungen für diese Budgetperiode nur provisorisch zu bewilligen und auf dem nächsten Landtage die Besoldungsfrage endgültig zu lösen,"

ohne solche blieb.

Nach Schlußäußerung des Berichterstatters Kirsner wurde sofort der Antrag des Abg. Maier zur Abstimmung gebracht, von der Kammer aber verworfen, und es erklärte hiernach der Präsident die Vorschläge der Commission für angenommen, indem er bemerkt, daß es sich von selbst verstehe, daß diejenigen Mitglieder, die nicht mit allen Principien der Commission einverstanden seien, bei Berathung der einzelnen Besoldungssätze ihre abweichende Ansicht geltend machen können.

Gegen den von der Commission beantragten Wunsch zu Protokoll hat sich keine Stimme erhoben, und der Präsident erklärt hiernach denselben gleichfalls für genehmigt.

Bei bereits zu weit vorgerückter Tageszeit schloß hiermit der Präsident die heutige Sitzung, indem er die Fortsetzung der Berathung über das Budget des Großh. Justizministeriums auf morgen früh 11 Uhr festsetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Fröhlich.

XXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Februar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Ministeriums des Innern und der Justiz, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und Ministerialrath Keller,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Horn und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat nachstehende Petitionen angezeigt:

1. des Veterinärarztes Binz in Herbolzheim, Vorschläge über Abänderung des Landesgestüts in eine Landespferdezucht, und Anstellung von Kreis- und Bezirksthierärzten, übergeben von dem Abg. Sieb;
2. der Waldbesitzer zu Steig, Landamts Freiburg, die Waldhut daselbst betreffend, übergeben von dem Abg. Kapferer;
3. der Volksschullehrer des Bezirksamtes Tauberbischofsheim um Gehaltsaufbesserung und Erhöhung der Wittwen- und Waisengehalte betreffend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission zugewiesen.

Der Präsident bringt zur Kenntniß der Kammer, daß in die Commission für die Motion über die Besoldungserhöhungen für die Hauptlehrer an den Volksschulen die Abgeordneten:

Rottra, Eisenlohr, Wagner, Küßwieder und Prestinari

als Mitglieder erwählt worden sind.

Sofort erstattet der Abg. Schwarzmann die Anzeige von Vollendung des Commissionsberichts

über die Motion des Abg. Prestinari auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitalsteuer die Wählbarkeit zur II. Kammer der Landstände begründe.

(6s Beilagenheft, Seite 65 bis 69.)

Gleiche Anzeige erfolgt durch den Abgeordneten

Muth bezüglich des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1858 und 1859,

Tit. I. Cameraldomänenverwaltung,
„ II. Forstdomänenverwaltung,
„ III. Berg- und Hüttenverwaltung.

(5s Beilagenheft, Seite 197 bis 216.)

Beide Berichte werden mit Umgehung einer Verlesung dem Drucke übergeben, worauf

die Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung über den von dem Abg. Faller erstatteten, im 5ten Beilagenheft, Seite 165 bis 187 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1858 und 1859 führt.

Zu

II. Eigentlicher Staatsaufwand,
Tit. I. Ministerium,
§ 8. Besoldungen der Beamten,

beantragt die Commission:

für Besoldungen:

a) der Collegialmitglieder einschließlich des Vorstandes statt der im Budget vorgesehenen	17,300 fl.	nur 16,500 fl.
b) der Balleibeamten statt	7,200 fl.	nur 7,100 fl.
Hiernach statt geforderter	24,500 fl.	nur 23,600 fl.

dagegen für

§. 2. Gehalte,
unverändert nach dem Budget . . . . . 2,258 fl.
deßgleichen
§. 3. Bureauaufwand . . . . . 1,220 fl.
zusammen . 27,078 fl.

zu bewilligen.

Nachdem sich nach hierüber eröffneter Discussion zunächst der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, über den Antrag der Commission geäußert hatte, entspann sich bezüglich der im Eingange des Commissionsberichts berührten Frage, ob die Großh. Regierung zu der mittelst höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 18. Juli 1857 angeordneten Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der untern Instanz ohne Mitwirkung der Stände befugt gewesen sei, eine kurze Debatte, an der sich die Abg. Achenbach, Hägelin, Bär v. K. und der Berichterstatter betheiligten, und im Laufe welcher sich der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, dahin aussprach: daß er sich nicht in eine nähere Begründung, warum die Regierung glaubte, daß die betreffende Verordnung nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, einlassen, sondern nur im Allgemeinen bemerken wolle, wie die Regierung immer anerkannt habe, daß organische Veränderungen in der Gerichtsverfassung, wenn sie von irgend einem wesentlichen Einflusse seien, besonders wenn sie einen Einfluß auf das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen, wie sich die Verfassung ausdrücke, haben könnten, der Zustimmung der Kammer bedürfen. Die Regierung sei aber im vorliegenden Fall von der Ansicht ausgegangen, daß hier jene Voraussetzung nicht vorhanden sei, sondern es sich vielmehr lediglich um eine faktisch bereits bestehende Einrichtung handle; es sei der Kammer bekannt, daß schon seit 1832, und noch viel mehr seit 1852, die Verwaltung und die Justiz in erster Instanz eigentlich vollständig getrennt waren, daß die Verwaltungsbeamten mit der Justiz Nichts zu thun hatten, und der zweite Beamte, dem die Justiz anvertraut war, Nichts mit der Verwaltung. Die Trennung sei also eigentlich schon vollzogen und nichts mehr als der Name „Amt" oder „Bezirksamt" gemeinschaftlich gewesen, und dieses Amt oder Bezirksamt habe bisher schon in 2 Sektionen verfügt, nämlich derjenigen, die die Justiz, und derjenigen, die die Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

waltung zu besorgen hatte. Allerdings habe auch darin noch eine Vereinigung bestanden, daß beide Sektionen eine und dieselbe Kanzlei hatten, und in einem und demselben Lokale waren; allein die Verordnung selbst ändere weiter gar nichts, als daß sie die eine Sektion künftig Bezirksamt, und die andere Sektion Amtsgericht nenne, daß die Kanzleien getrennt und, wo es thunlich war, in verschiedenen Häusern untergebracht worden seien. Zu einer solchen Einrichtung aber habe die Regierung die Zustimmung der Kammern nicht nothwendig zu haben geglaubt, wenigstens in so weit nicht, als nicht Mittel erforderlich seien, um diese häusliche Trennung in Vollzug zu setzen. In Beziehung auf die letztere Frage müsse allerdings das Ministerium, falls es etwas Weiteres verlangt, um die Sache in Vollzug zu setzen, die Zustimmung der Kammern einholen, was nun auch durch die Vorlage des Budgets geschehe. Die Frage scheine also ziemlich einfach zu sein, und es dürfte sich hier nicht um einen Gegenstand der Gesetzgebung gehandelt haben. Uebrigens, bemerkt der Herr Regierungscommissär weiter, sei er bereit, wiederholt zu erklären, daß die Regierung stets anerkannt habe und anerkennen werde, daß, wenn es sich um wesentliche Veränderungen in der Gerichtsverfassung handle, die Zustimmung der Kammer nothwendig sei.

Der Abg. Schwarzmann stellt den Antrag auf Bewilligung der von der Commission an den Besoldungen der Balleibeamten gestrichenen 100 fl.

Dieser Antrag fand mehrseitige Unterstützung, wurde aber, nachdem sich noch der Abg. Kirsner an der Discussion betheiligt hatte, bei der Abstimmung verworfen, und hiernach der Antrag der Commission angenommen.

Tit. II. Oberhofgericht.

Die Commission beantragt:

„die Besoldungen der Vorstände und Räthe mit . . . . . 38,100 fl.
jene der Balleibeamten mit . . . . 7,000 fl.
hiernach statt geforderter 46,300 fl. nur 45,100 fl.
zu bewilligen."

Bezüglich der übrigen Positionen beantragt sie die Genehmigung der geforderten 5,400 fl.

Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Justiz auch hier zunächst das Wort ergriffen, und die im Budget vorgeschlagenen Summen zur Genehmigung empfohlen hatte, gibt eine Bemerkung des Abg. Prestinari, daß er den Antrag der Commission dahin interpretiren zu dürfen glaube, daß die bisherige Uebung, wornach die Mitglieder des Oberhofgerichts nach dem Dienstalter in die jeweils erledigten höheren Besoldungsklassen vorrücken, beibehalten werde, Veranlassung zu einer kurzen Discussion, an der sich die Abg. Achenbach, Schaaff und der Berichterstatter betheiligten.

Der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, erklärte, daß ihm keine Fälle bekannt seien, die zu dieser Discussion Veranlassung gegeben haben könnten; die Regierung habe diese Uebung stets eingehalten, und werde sie — unter Fortdauer der Rechte der Krone — stets einhalten.

Im Laufe der weitern Discussion, an der die Abg. Kirsner, Ullrich, Fingado, Achenbach, Prestinari, Regenauer, Nestler, Bär v. K., Kirsner und der Berichterstatter Theil nahmen, wurden zu dem Antrage der Commission die folgenden Modifikationen beantragt und mehrseitig unterstützt:

von dem Abg. Schaaff:

Die für eine Secretärstelle verlangten 200 fl. zu bewilligen;

von dem Abg. Sieb:

Auf Erhöhung der von der Commission für Besoldungen beantragten Summe um 600 fl.

Unter Ablehnung dieser Anträge erklärte sich die Kammer indeß bei sofort erfolgter Abstimmung für den Commissionsantrag.

Bei

Tit. III. Hofgerichte,

§. 8. Besoldungen der Beamten,

geht der Antrag der Commission dahin:

„für 4 Präsidenten . . . . . 14,000 fl.
„ 1 Director . . . . . 2,800 fl.
„ 53 Collegialmitglieder . . . . 96,000 fl.
„ 25 Balleibeamte . . . . . 27,200 fl.
„ 1 Medizinalreferenten . . . . 300 fl.
zusammen . 140,300 fl.
zu genehmigen,"

während in dem Budget hiefür . . . . . 147,400 fl. vorgesehen sind.

Nachdem die Discussion hierüber eröffnet und der Herr Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, erklärt hatte, daß die Großh. Regierung den entschiedensten Werth darauf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

legen müsse, daß hier den Anträgen der Regierung in einigen Beziehungen Folge gegeben werde, und die Nothwendigkeit der Anstellung von 3 Hofgerichtsdirectoren und Dotirung dieser Stellen mit 3000 fl. ausführlich erläutert hatte, stellt der Abg. Achenbach den Antrag:

„auf Bewilligung der von Großh. Regierung zur Anstellung von 3 Directoren beanspruchten 9000 fl., und Erhöhung des von der Commission in Antrag gebrachten Satzes um 1,400 fl."

Dieser Antrag erhielt Unterstützung durch die Abg. Nestler, Bissing, Prestinari und Bär v. K., und wurde, nachdem sich noch der Abg. Kirsner und der Berichterstatter für denselben erklärt hatten, zur Abstimmung gebracht und sofort von der Kammer zum Beschlusse erhoben.

Ein weiterer Antrag des Abg. Schaaff:

für die Besoldungen der Balleibeamten außer der von der Commission beantragten Summe noch weitere 800 fl. zu bewilligen,

erhielt ebenfalls genügende Unterstützung, wurde aber, nachdem sich an der Discussion die Abg. Kirsner, Klauprecht und Bär v. K. und der Herr Präsident des Ministeriums des Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, betheiligt hatten, von der Kammer abgelehnt.

Für die weiteren §§. 9, 10 und 11 werden in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission die im Budget vorgesehenen 24,658 fl. ohne Erinnerung von der Kammer genehmigt.

Tit. IV. Bezirksjustiz.

§. 1. Besoldungen der Amtsrichter.

Die Commission beantragt, den Besoldungssatz der Amtsrichter von 135,800 fl. auf 128,200 fl. zu ermäßigen.

Der Abg. Hägelin motivirt und stellt den Antrag

auf volle Bewilligung der von der Großh. Regierung geforderten Summe von 135,800 fl.,

und ein weiterer Antrag des Abg. Fröhlich geht dahin:

„den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die Großh. Regierung möge bei Anstellung der Amtsrichter als Minimalsatz eine Besoldung von 1000 fl. annehmen."

Beide Anträge fanden mehrseitige Unterstützung, wurden aber, nachdem sich an der Discussion der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, sowie die Abg. Kapferer, Fischler, Bissing, Kirsner, Sieb, Fingado, Knittel, Klauprecht und der Berichterstatter betheiligt hatten, bei erfolgter Abstimmung von der Kammer abgelehnt, und hiernach der Antrag der Commission angenommen.

Ohne Discussion werden ferner genehmigt:

Für

§. 2. Besoldungen der Amtsgerichtsärzte und Chirurgen, nach dem Antrage der Commission statt geforderter jährlicher 24,542 fl.,

für das Jahr 1858	22,982 fl.
„ „ „ 1859	23,342 fl.

Ferner für

Tit. II. Gehalte

in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage für jedes der Jahre 1858 und 1859 die im Budget vorgesehenen 122,604 fl.

Der Abg. Prestinari macht auf das in Folge der an sich erfreulichen Abnahme der Prozesse und Herabsetzung der Taxen verminderte Einkommen der Rechtsanwälte aufmerksam, und stellt die Anfrage, ob die Großh. Regierung beabsichtige, Maßregeln zu ergreifen, die geeignet wären, diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen.

Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, hierauf bemerkt hatte:

„daß der Hauptgrund der Verminderung des Einkommens der Anwälte in dem veränderten Verfahren liege; was aber die Frage selbst beträfe, so beschäftige sich die Regierung allerdings damit, die Taxordnung für die Advokaten zu reguliren und zu erhöhen,"

wurde übergegangen zu

Tit. V. Rechtspolizei.

Die Commission beantragt

die Genehmigung sämmtlicher Positionen im Gesammtbetrage von 424,432 fl. für jedes der Jahre 1858 und 1859.

Der Abg. Fingado richtet die Bitte an die Großh. Regierung, eine dem Interesse des Dienstes der Amtsrevisoren angemessene, ihrem Diensteinkommen entsprechende Aenderung der Besoldungsmatrikel eintreten zu lassen, worauf der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, erwiedert, die Großh. Regierung werde diese Frage in Erörterung nehmen; auf eine weitere Anfrage des Abg. Kirsner:

„Ob die Großh. Regierung beabsichtige, auch des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verminderten Einkommens der Notare einigermaßen zu gedenken,"

bemerkt derselbe Herr Regierungscommissär: auch diese Frage werde erwogen werden; übrigens seien die durch das Budget bewilligten Mittel hinreichend, um eine Aufbesserung zu gewähren.

Nachdem hierauf noch der Abg. Artaria darauf aufmerksam gemacht hatte, daß das Amtsrevisorat in Mannheim in einem nicht leicht zugänglichen, vor Feuersgefahr nicht völlig gesicherten Lokale sich befinde, und auch hier der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, bemerkt hatte, dieser Gegenstand sei bereits von einer andern Seite in Anregung gebracht worden, die erforderlichen Erhebungen seien angeordnet, und wenn die Beschwerden gegründet seien, so werde Abhilfe erfolgen, erklärte der Präsident den Commissionsantrag, da sich gegen diesen selbst kein Anstand erhob, für angenommen.

Tit. VI. Strafanstalten.

Die Commission beantragt:

den Budgetsatz von jährlichen . . .	194,890 fl.
bei §. 18, Besoldungen der Beamten um	400 fl.
zu ermäßigen, und für diesen Titel im Ganzen jährlich	194,490 fl.

zu genehmigen.

Zugleich legt die Commission im Hinblick auf §. 79 des Strafgesetzes, wornach bei den jugendlichen Verbrechern von 12 bis 16 Jahren die Gefängniß- und Arbeitshausstrafen in eigenen, für diese jugendlichen Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder wenn auch in den ordentlichen Strafanstalten, doch in abgesonderten Räumen vollzogen werden sollen, die Bemerkung in den Bericht nieder, daß sie nirgends im Budget die Wahrnehmung von dem Bestehen der vorgeschriebenen Einrichtung gemacht habe, obwohl zuverlässig solche jugendliche Verbrecher in den Strafanstalten sich befinden.

Der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, ertheilt hierauf die Erläuterung, daß die jugendlichen Verbrecher nach Mannheim in das Kreisgefängniß verbracht werden und besondere Räume für sie da seien. Die Großh. Regierung habe dies vorgezogen, und den weiteren Spielraum, den das Gesetz läßt, benützt, statt eine besondere Strafanstalt zu errichten, indem damit bedeutende Kosten verbunden gewesen wären, und in Mannheim nicht nur die erforderlichen Lokalitäten vorhanden, sondern auch das geeignete Personal an Lehrern und Aufsehern da seien, welches hiezu verwendet werden könne.

Gegen den Antrag selbst erhob sich keine Stimme, und der Präsident erklärte denselben sofort ebenfalls für genehmigt.

Zu

Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben

beantragt die Commission die Bewilligung des Budgetsatzes mit jährlichen 5,853 fl.

Nachdem die Kammer auch diesem Antrage ohne Erinnerung beigetreten war, erfolgt sofort der Schluß der Sitzung, indem der Präsident die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Donnerstag den 18. Februar, Vormittags 11 Uhr festsetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Februar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Meysenbug, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, Geheimer Legationsrath Kühlenthal, später der Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bär von Eichstetten, Beck, Horn, Hübsch, Rettig, Sallinger und Seuffert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat nachstehende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Bürgermeister des Landamtsbezirks Freiburg, Namens der Pfandgerichtsmitglieder, um Wiedereinführung des L.R.S. 2154, übergeben von dem Abg. Mayer;
2. der Geistlichen der Stadtdiöcese Heidelberg, um Beibehaltung des 5prozentigen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrzehnt-Kapitalien;
3. der Geistlichen der Diöcese Eppingen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Gottschalk;
4. der Gemeinden Hundheim, Nassig, Oedengesäß, Steinbach, Sonderrieth und Bockenroth, Amts Wertheim, Erbauung einer Straße von Steinfurt über Külsheim nach Bronnbach;
5. der Gemeinde Ottersweier, die Unterhaltung der Staatsstraßen und Vicinalwege;
6. der Gemeinde Eisenthal in gleichem Betreff;
7. des Verwaltungsrathes des Todtnau-Steppweg-Straßenbaues zu Todtnau und Steppweg, Deckung eines in der Straßenbaukasse entstandenen Deficits von 1005 fl. 31 kr., übergeben von dem Abg. Lauber;
8. der Stadtgemeinde Bühl, die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtiger Vicinalwege betreffend, übergeben von dem Abg. Beck;
9. der Gemeinde Kappel, Amts Bühl, in gleichem Betreff übergeben von Demselben;
10. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Eppingen um Gehaltserhöhung, übergeben von dem Abg. Muth;
11. der Hauptlehrer des Amtsbezirks Achern in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Schwarzmann.

Die zwei letztgenannten Petitionen gehen an die für diesen Gegenstand besonders ernannte Commission, die übrigen werden der Petitions-Commission überwiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zunächst zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Gottschalk erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 51 bis 53 ersichtlichen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschullehrer betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„dem Gesetzesentwurfe in unveränderter Fassung die Zustimmung zu ertheilen."

Nach eröffneter allgemeiner Discussion erklärte sich zunächst der Abg. Prestinari mit dem Entwurfe einverstanden, spricht jedoch zugleich den Wunsch aus, die Großh. Regierung möge auch die Verhältnisse derjenigen Reallehrer an Gelehrten- und höheren Bürgerschulen, welche den Unterricht an diesen Anstalten zu ihrem Lebensberuf machen, in gleicher Weise, wie jetzt für die Gewerbeschul-Hauptlehrer gesorgt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werde, ordnen, welchem Wunsch sich der Abg. Wagner anschließt.

Der Abg. Klauprecht stellt die Bitte, die Großh. Regierung möge dem im Commissionsbericht niedergelegten Wunsch, daß einzelne besonders verdiente Gewerbeschullehrer nach dem Gesetze vom 30. Juli 1840 behandelt werden sollen, so viel als möglich genügen.

Die Abg. v. Runkel und Bissing pflichteten dieser Bitte bei, und es ergriff sofort der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, das Wort und bemerkt: Die Regierung sei der Ansicht, daß durch den vorliegenden Entwurf sowohl dem Interesse der Gewerbeschulen selbst, als dem Interesse der Gewerbeschullehrer genügend Rechnung getragen sei. Wenn man das Gesetz von 1840, dessen so eben erwähnt worden sei, nicht auch für die Gewerbeschullehrer für anwendbar erklärte, so geschehe es in der Absicht, nicht wieder eine neue Classe von Staatsdienern zu kreiren und die Gewerbeschullehrer nicht auch für berechtigt zu erklären, Staatsdiener zu sein oder werden zu können.

Damit sei aber dem Interesse der Gewerbeschullehrer durchaus nicht entgegen gehandelt. Die Gewerbeschullehrer, die an einer Gewerbeschule angestellt seien, könnten dort eine Besoldung erlangen, wie sie in den Verhältnissen gegründet sei. Die Regierung und die Gemeinden seien in Beziehung auf die Größe der Besoldung durchaus nicht beschränkt, und diese Lehrer könnten also ein weit höheres oder wenigstens ein eben so hohes Einkommen erhalten, als die Lehrer an den übrigen Anstalten. Wenn nun ein Gewerbeschullehrer diejenige Vorbildung habe, die ihn dazu vereigenschafte, daß er in wissenschaftlichen Fächern, also in der Mathematik, in den Naturwissenschaften u. dergl., Unterricht ertheile, so stehe ihm der Weg offen, sowohl in eine höhere Bürgerschule zu kommen, als an einer Gelehrtenschule angestellt zu werden, und dort könne er die Staatsdienereigenschaft in Gemäßheit des Gesetzes von 1840 erhalten, denn es heiße dort: „Hauptlehrer, auch wenn sie Volksschullehrer sind und diejenige wissenschaftliche Vorbildung haben, die sie befähigt, in wissenschaftlichen Fächern Unterricht zu ertheilen, können mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden", und dieser Weg stehe auch dem mehr ausgebildeten Gewerbeschullehrer offen, und dadurch nun, daß ihnen einmal die Erspectanz in Staatsdienst offen stehe, und sie auf der andern Seite in der Besoldung gar nicht beschränkt sind, seie dem Anspruch dieser Lehrer sowohl, als dem Interesse der Gewerbeschulen selbst entsprochen, und dann werde es auch keinen Anstand haben, in jenen Städten, wo die größeren Gewerbeschulen seien, und die Gemeinden dabei interessirt sind, einen Gewerbeschullehrer zu erhalten, im Wege des Vertrags, wie dies oft geschehe, ihnen diejenigen Rechte einzuräumen, die die eigentlichen Staatsdiener selbst nach dem Staatsdieneredict haben. Dies werde keinem Bedenken unterliegen, und auf diese Weise dürfte also dem Bedürfnisse der Schule entsprochen und anderseits auch jener Ansicht Rechnung getragen sein, die in diesem Hause schon so oft geltend gemacht wurde, „man möge nicht unnöthiger Weise die Zahl der Staatsdiener vermehren".

Sofort stellt der Abgeordnete Bissing den Antrag, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen:

„Einzelnen besonders ausgezeichneten Hauptlehrern an Gewerbeschulen kann die Staatsdienereigenschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1840 verliehen werden."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch die Abg. Lenz, Knittel und Fröhlich, wogegen der Abg. Bär v. K. sich gegen denselben äußert, und es für zweckmäßiger hält, daß der Staat eine größere Summe, als bisher, als Staatsbeitrag für einzelne Gewerbeschulen verwende, damit es möglich werde, die Gewerbeschullehrer namhaft besser, als jetzt, zu honoriren. Bei Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern werde sich bei Rubrik „Beförderung der Gewerbe" Gelegenheit bieten, den Gegenstand weiter zu behandeln.

Dieser letzteren Ansicht schloß sich der Abg. Muth an, worauf der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr von Stengel, weiter bemerkt:

Er könne dem Antrage des Abg. Bissing die Zustimmung der Regierung nicht zusichern; die Regierung habe den Entwurf des Gesetzes, ehe sie ihn vorgelegt, reiflich geprüft und sei zu dem Resultat gekommen, daß Das, was das Gesetz gäbe, vollkommen genüge. Der Abg. Bissing sage, die Regierung solle ermächtigt sein, auch Gewerbeschullehrer mit Staatsdienereigenschaft anzustellen. Auf den ersten Blick könne es scheinen, als ob für einen solchen Antrag die Regierung nur danken könne; der Antrag des Abg. Bissing würde aber weit entfernt sein, die Gewerbeschullehrer zufrieden zu stellen. Ein jeder Gewerbeschullehrer, der nur ein wenig mehr leistet, als ein gewöhnlicher Volksschullehrer,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde der Meinung sein, er sei auch ein solcher ausgezeichneter Mann, dem die Staatsdienereigenschaft verliehen werden müsse. Er würde dießfalls in die Regierung dringen, und wenn diese seinen Wunsch nicht erfülle, den sie erfüllen kann, so würde er unzufrieden sein, was auf seine ganze Lehrthätigkeit rückwirke; die Regierung habe also keinen Grund, für ein solches Geschenk dankbar zu sein.

Es sei bereits gesagt worden, daß Gewerbeschullehrer, die sich irgend auszeichnen, schon durch das Gesetz genügend sicher gestellt sind, indem sie, wenn sie 40 Jahre dienten, eine Pension von 500 fl. erhalten sollen.

Wenn man nun wisse, wie früh solche Lehrer ins Amt kommen, so werde man auch anerkennen, daß die meisten ihre 40 Dienstjahre erreichen, und 500 fl. Pension erhalten, was genügend sei.

Man habe ferner gesagt, es werden sich manche junge Leute dem Gewerbeschulwesen nicht mehr widmen, wie z. B. Ingenieurpraktikanten, oder solche, die sich in technischen Fächern hervorthun. Von Ingenieur- oder Baupraktikanten lasse sich aber nicht annehmen, daß sie, wenn sie eine tüchtige Kraft in sich fühlen, ihr Leben in einer Gewerbeschule werden zubringen wollen; sie werden vielmehr die erste beste Gelegenheit ergreifen, sich ihrem eigentlichen Fache zu widmen. Der Lehrer, der etwas Besseres in sich fühle, werde streben, in eine höhere Lehranstalt zu kommen, er werde an einer Gelehrtenschule als Lehrer der Mathematik oder der Naturwissenschaften Anstellung finden, er werde ein tüchtiger Lehrer der polytechnischen Schule werden, und seine Carriere sei ihm also vollkommen gesichert, ohne daß man auf Mittel zu sinnen brauche, ihn schon an der Gewerbeschule so zu stellen, daß er dort seine ganze Lebenscarriere durchmachen könne. Uebrigens könne er nur wiederholen, daß es ihm nicht angemessen scheine, die Zahl der mit Staatsdienereigenschaft angestellt werdenden Lehrer zu vermehren. Es seien deren genug, und den Gewerbeschullehrern sei Gelegenheit gegeben, in die Zahl derjenigen Lehrer sich zu reihen, welche Staatsdienereigenschaft haben.

Nachdem hierauf noch der Berichterstatter das Wort ergriffen und der Abg. Klauprecht erklärt hatte, daß er bloß den Wunsch an die Großh. Regierung gerichtet habe, einzelne besondere Talente zu berücksichtigen, er sich aber auch mit dem Antrage des Abg. Bissing vereinigen könne und denselben unterstütze, wurde die allgemeine Discussion geschlossen, und es eröffnete der Präsident sofort die Discussion über

§. 1.

Nachdem der Abg. Bissing seinen bereits in der allgemeinen Diskussion gestellten Antrag hier wiederholt hatte, begründete und stellte der Abg. Prestinari den weitern Antrag, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen:

„Volksschul-Kandidaten, die an Gewerbeschulen als Hauptlehrer angestellt sind, können ohne Verkürzung ihres Gehaltes auf eine Volksschule versetzt werden."

Dieser Antrag erhielt Unterstützung durch den Abg. Fischler, worauf zunächst der Antrag des Abg. Bissing zur Abstimmung kommt; derselbe wurde verworfen, und der Präsident eröffnete sofort die Discussion über den Antrag des Abg. Prestinari. Für den letzteren Antrag äußerte sich der Abg. Fischler, während die Abg. Allmang, Muth und Bär v. K. denselben theils als überflüssig, theils als in der Ausführung zu Unzuträglichkeiten führend bekämpften.

Nachdem hierauf der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, erklärt hatte, die Regierung müsse das unbedingte Recht in Anspruch nehmen, ihre Diener zu versetzen, wie und auf welche Weise sie es für gut finde; dieses Recht sei anerkannt und werde selbst in Beziehung auf die Richter ausgeübt; wenn also nicht ein Gesetz bestehe, das von dieser Regel hinsichtlich der Gewerbeschullehrer eine Ausnahme mache, und eine solche Ausnahme sei zur Zeit nirgends gesetzlich bestimmt, so stehe eben der Regierung wie bei allen übrigen Dienern das Recht zu, auch die Gewerbeschullehrer zu versetzen, weßhalb der Antrag nicht nothwendig scheine, da die Regierung dessenungeachtet freie Hand hinsichtlich des Besetzungsrechts der Gewerbeschulen habe, bemerkte der Abg. Prestinari, daß, wenn die Kammer von dieser Ansicht ausgehe, er kein Bedenken habe, seinen Antrag fallen zu lassen; jedoch nur in der Voraussetzung, daß die Regierung diese Befugniß habe, nicht aber in der andern Voraussetzung, daß die Sache nicht praktisch sei.

Da sonst keine Erinnerung geschah, erklärte der Präsident den Artikel 1 in unveränderter Fassung des Entwurfs für angenommen.

Art. 2 und 3 erhalten ohne Erinnerung nach dem Antrag der Commission ebenfalls unverändert nach dem Regierungsentwurf die Genehmigung der Kammer, worauf über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf abgestimmt, und dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierauf wurde übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung und Beschlußfassung über den durch den Abg. Friderich erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 194 bis 196 ersichtlichen Bericht der Budget-Commission über das Budget Großh. Staatsministeriums für 1858 und 1859.

Der Gesammtantrag der Commission geht dahin, „für sämmtliche Titel dieses Ministeriums

pro 1858 . . . . . 1,049,190 fl.
„ 1859 . . . . . 1,049,475 fl.

zu bewilligen."

Für Tit. I. Großherzogliches Haus

werden ohne Erinnerung in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission die Budgetsätze

pro 1858 mit . . . . . 985,634 fl.
„ 1859 „ . . . . . 985,919 „

genehmigt.

Desgleichen für

Tit. II. Landstände.

Für jedes der Jahre
1858 und 1859 . . . . . 33,560 fl.

Ferner werden genehmigt für

Tit. III. Großh. Geheimes Cabinet

die vorgesehenen jährlichen . . . . . 7,625 fl.

nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, einen in dem von dem Abg. Kirsner erstatteten Berichte über die Besoldungsfrage, auf welchen hier Bezug genommen ist, eingeschlichenen Irrthum dahin berichtigt, daß bei dem Großh. Cabinet nicht 2, sondern 3 Beamte angestellt sind, und der Abg. Kirsner diese Bemerkung als richtig zugegeben hatte.

Tit. IV. Staatsministerium.

Die Commission beantragt bei §. 12, Besoldungen, statt geforderter . . . . . 8,800 fl.
jährlich nur . . . . . 7,800 fl.
zu bewilligen.

Bei allen übrigen Positionen dagegen geht ihr Antrag auf Genehmigung der Budgetsätze. Da keine Erinnerung erfolgt, erklärt der Präsident sowohl diesen als den Hauptantrag der Commission für genehmigt.

Sofort wurde übergegangen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung und Beschlußfassung über den weiteren, von dem Abg. Friderich erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 188 bis 193 ersichtlichen Bericht der Budget-Commission über das Buget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1858 und 1859.

Zu Tit. I. Ministerium,

beantragt die Commission:

„bei §. 1, Besoldungen, statt geforderter
33,700 fl. . . . . 32,100 fl.
für die §§. 3 und 4 aber den Budgetsatz
mit . . . . . 5,800 fl.
zusammen . . . 37,900 fl.
jährlich zu bewilligen."

welchem Antrage die Kammer stillschweigend beipflichtet.

Bei Tit. II. Gesandtschaften,

stellt die Commission den Antrag:

„für §. 4, Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten, statt geforderter 67,300 fl. nur . . . . . 57,200 fl.
und für §. 5, Aufwand für die Consulate,
die geforderten . . . . . 3,000 fl.
somit . . . . 60,200 fl.
für jedes der Jahre 1858 und 1859 zu bewilligen."

Nachdem zunächst der Herr Staatsminister Freiherr v. Meisenbug das Wort ergriffen, und die Kammer ersucht hatte, die Vorschläge der Regierung wieder herzustellen, wurden im Laufe der Discussion folgende weitere Anträge gestellt und begründet:

Von dem Abg. Sieb:

Auf Bewilligung der für die Gesandtschaft in Rom geforderten, von der Commission aber beanstandeten 6300 fl.

Von dem Abg. Bausch:

Auf Bewilligung der Mehrforderung von 1000 fl. für den Geschäftsträger in Stuttgart sowohl, als auch von weiteren 2400 fl. für zwei Legationssecretäre in Wien und Berlin.

Von dem Abg. Regenauer:

Dem Etat der Gesandtschaften 3800 fl. zuzulegen.

Bezüglich der ständigen Vertretung in Rom schließt sich derselbe dem Antrage des Abg. Sieb an und beantragt eventuell:

Der Regierung für den Fall, daß eine Vertretung in Rom nothwendig werde, die erforderlichen Mittel zu gewähren.

Für den Antrag des Abg. Sieb äußerten sich die Abgeordneten Kamm, Ullrich, Huber und Fröhlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Antrag des Abg. Bausch fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Schwarzmann, und jener des Abg. Regenauer durch den Abg. Fischer.

An der Discussion betheiligten sich ferner die Abg. Bissing, Prestinari, Rottra, Bär v. K. und der Berichterstatter, worauf zur Abstimmung geschritten, und unter Verwerfung sämmtlicher Gegenanträge die Anträge der Commission angenommen wurden.

Die weiteren Anträge der Commission, für

Tit. III. Bundeskosten

statt geforderter . . . . . 19,375 fl.

nur . . . . . 19,175 fl.

und für

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben, den Budgetsatz mit 8000 fl. jährlich zu bewilligen, erhielten stillschweigend die Genehmigung der Kammer.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Samstag den 18. d. M., Vormittags 11 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär:

Carl Kapferer.

XXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. Februar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und Geheimer Referendär Dr. Bogelmann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bär v. E., Beck, Burger, Horn, Hübsch und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Das Secretariat verkündet nach eröffneter Sitzung eine neu eingekommene Petition der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim, den Bau der Odenwälder Eisenbahn betreffend. Dieselbe wurde an die Eisenbahncommission verwiesen.

Sofort erstattet der Abg. Artaria die Anzeige, daß der Commissionsbericht über den Entwurf eines Münzgesetzes vollendet sei.

(6. Beilagenheft, Seite 77—80).

Gleiche Anzeige erfolgte von dem Abgeordneten

Spohn, bezüglich des Berichts der Commission über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, die Bitte verschiedener Gemeinderäthe um Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter betreffend.

(6. Beilagenheft, Seite 71 bis 76).

Desgleichen von dem Abgeordneten

Nestler, bezüglich des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Gr. Finanzministeriums, Tit. IV. Steuerverwaltung und Tit. V. Salinenverwaltung.

(5. Beilagenheft, Seite 217 bis 237).

Sämmtliche Berichte wurden im Einverständnisse der Kammer ohne Verlesung dem Drucke übergeben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des durch den Abg. Muth erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 197 bis 216 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums, Tit. I., II. und III.

Bei

I. Cameraldomänen

geht der Antrag der Commission dahin:

„Zu genehmigen, daß die Einnahme der Cameraldomänenverwaltung mit jährlichen . . 1,259,144 fl.
die Ausgabe (mit Rücksicht auf eine Ermäßigung von 200 fl. bei §. 12, Besoldungen) mit . . . . . 716,272 fl.
in das Budget aufgenommen werde."

Zu

Tit. I. Einnahme aus eigenthümlichen Liegenschaften

bemerkt der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, auf eine Anfrage des Abg. Fischler, daß dem Wunsche der Kammer gemäß mit der Brauerei Rothhaus ein Kaufsversuch gemacht worden, dieser aber nicht gelungen sei, so daß man von einer Veräußerung habe Umgang nehmen müssen. In neuerer Zeit hätten sich nun die Betriebsverhältnisse der Brauereien überhaupt und so auch der in Frage stehenden wesentlich gebessert. Der am 1. October 1855 vorhanden gewesene Schuldenstand habe sich bedeutend vermindert; man habe aber nicht für nothwendig gehalten, den Rückstand ferner in den Rechnungen nachzuführen, weil er weiter nichts als eine Forderung der Domänenkasse an sich selbst sei.

Dieser Rückstand sei deßhalb, soweit er noch bestanden, aus der Rechnung in Abgang decretirt, und die vollen Revenüen der Brauerei und des Futterhofes ins Budget aufgenommen worden.

Nach kurzer Bemerkung des Berichterstatters wurde dieser Gegenstand verlassen.

Zu den übrigen Titeln der Einnahmen erfolgte keine Erinnerung.

Ausgabe.

Zu

Tit. II. Ausgaben für Kirchen, Pfarreien und Schulen

äußerten sich hinsichtlich des Baustyls von Kirchen und Pfarrhäusern außer dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, die Abgeordneten Schaaff, Huber, Blankenhorn, Friderich und der Berichterstatter.

Bei

Tit. III. Aufwand der Centralverwaltung

beantragt die Commission rücksichtlich der Directorsbesoldung (§. 12) eine Ermäßigung des Budgetsatzes von 200 fl., hiernach statt geforderter 27,696 fl. nur 27,496 fl. zu bewilligen, wogegen der Abg. Schaaff den Antrag

auf volle Bewilligung der geforderten Summe

stellt.

Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abgeordneten Fischer und Sieb.

Nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, die Annahme des letzten Antrags gleichfalls empfohlen, der Abg. Kirsner sich gegen denselben ausgesprochen, und sich an der Discussion noch ferner die Abgeordneten Klauprecht, Bär v. K., Achenbach und der Berichterstatter betheiligt hatten, wurde der Antrag des Abg. Schaaff zur Abstimmung gebracht, von der Kammer aber abgelehnt.

Zu allen übrigen Titeln erfolgte keine Erinnerung und die Kammer erklärte sich sofort auf die Frage des Präsidenten mit dem Hauptantrage der Commission einverstanden.

II. Forstdomänen-Verwaltung.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin:

„zu genehmigen, daß bei den Forstdomänen die Einnahme mit jährlichen . . . . . 1,561,253 fl.
die Ausgabe mit jährlichen . . . 706,974 fl.
(unter Berücksichtigung einer bei §. 30 vorgenommenen Ermäßigung von 200 fl.) in das Budget für 1858 und 1859 aufgenommen werde."

Einnahme.

Zu

Tit. II. aus Waldungen

stellt und begründet der Abg. Klauprecht in längerem Vortrage den Antrag:

„den Etatsatz von . . . . . 1,457,250 fl.
auf . . . . . 1,600,000 fl.
zu erhöhen."

Dieser Antrag bleibt ohne Unterstützung.

Nachdem sich an der weitern Discussion der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Herr Geh. Referendär Dr. Vogelmann, die Abgeordneten Fischler, Rottra, Fischer und schließlich der Berichterstatter betheiligt hatten, wurde übergegangen zu der

Ausgabe.

Zu

Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänen-Verwaltung,

sprechen die Abgeordneten Ullrich, Klauprecht und Schaaff den Wunsch aus, die Regierung möge Bedacht nehmen, daß das Maximum der Besoldungen der Bezirksförster entsprechend erhöht werde. Diesem Wunsche schloß sich auch der Abg. Schwarzmann an.

Nachdem indeß der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatten, wurde ohne weitere Beschlußfassung zu

Tit. IV. Besonderer Aufwand für Bewirthschaftung der Forstdomänen

übergegangen.

Nach kurzer Aeußerung des Abg. Schaaff sowohl zu diesem Titel als zu

Tit. V. Aufwand für die Centralverwaltung

erklärte der

Präsident, da sich kein Anstand erhob, beide Positionen und damit zugleich den Hauptantrag der Commission für genehmigt.

Damit wurde die Berathung abgebrochen und die Fortsetzung auf die nächste Sitzung bestimmt, welche der Präsident unter Verkündung der weiteren Tagesordnung auf künftigen Dienstag den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. Februar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums und des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimenräthe Regenauer und Frhr. v. Stengel, und Ministerialrath Bär,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Beck, Burger, Horn, Hübsch, Junghanns Knittel, Rettig und Steiner.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Schaaff.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung, indem er der Kammer Kenntniß gibt von einer Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe dem Beschlusse der zweiten Kammer über die Prüfung der Rechnung der in Folge des Gesetzes vom 28. April 1856 angeordneten Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 seinem vollen Inhalte nach beigetreten ist.

Hierauf wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Geistlichen der Diöcese Weinheim, um Beibehal-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tung des 5%igen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrkapitalien, übergeben von dem Abg. Allmang;

2. der Gemeinden des Amtsbezirks Meersburg um Wiedererrichtung des Bezirksamtes und Amtsrevisoraths, übergeben von dem Abg. Fischler;
3. des J. Hummel u. Cons. zu Rohrbach, Prozeßsache gegen die Gemeinde Rohrbach betreffend;
4. der Gemeinde Stegen, Landamts Freiburg, Beitragspflicht des Grundherrn Grafen von Kageneck zu den dortigen Gemeindelasten, übergeben von dem Abg. Mayer;
5. der Gemeinde Meersburg, Hagenau und Unteruhldingen, Straßenbau von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Seeufers betr., übergeben von dem Abg. Fischler;
6. der Gemeinde Forbach, Amts Gernsbach, Verlegung einer neuerbauten Straße von der Ost- auf die Westseite betreffend;
7. des israelitischen Hauptlehrers Moses Kaufmann zu Bretten um Besserstellung, übergeben durch den Abg. Paravicini;
8. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Bruchsal und Philippsburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Engelhardt.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission zugewiesen, und es erstattete sofort der Abg. Krausmann die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums pro 1858 und 1859.

Tit. VII. Münzverwaltung.
Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.
Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums.

Derselbe wurde mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben,

(5s Beilagenheft, Seite 239 bis 252).

Nachdem hierauf der Vicepräsident der Kammer ferner mitgetheilt, daß in die Commission für den Gesetzesentwurf, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde, die Abgeordneten Lauber, Steinam, Fischler, Rutschmann und Bär v. E. als Mitglieder erwählt worden sind, und ein Gesuch des Abg. Horn um Verlängerung seines Urlaubs wegen Krankheit ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer erhalten hatte, folgte der Tagesordnung gemäß die Fortsetzung der Berathung über den von dem Abg Muth erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 197 bis 216 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget Großh. Finanzministeriums pro 1858 und 1859, und zwar:

Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Für die Berg- und Hüttenverwaltung die Budgetsätze von 1858 und 1859:

Einnahme mit . . . . . 1,115,893 fl.
Ausgabe mit . . . . . 1,004,709 fl.

zu genehmigen."

Nachdem die Discussion eröffnet und der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, auf verschiedene Anfragen und Wünsche der Abgeordneten Kapferer, Bissing, Blankenhorn und Rottra sich geäußert hatte, wurde der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung, Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abgeordneten Schwarzmann erstatteten Commissionsbericht über die Motion des Abg. Prestinari auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitalsteuer die Wählbarkeit zur II. Kammer begründe, wurde bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, und sofort zur Erstattung von Berichten der Petitionscommission übergegangen.

Küßwieder berichtet über die Beschwerde des Wirths Heinrich Forschner in Mannheim wegen Anerkennung des auf seinem Hause seit unfürdenklichen Zeiten haftenden Realwirthschaftsrechts zum grünen Eich-Baum, mit der Bitte, die neu aufgefundenen Urkunden und Thatsachen zu prüfen, und seine Beschwerde höchsten Orts günstig zu empfehlen.

Die Commission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor, mit welchem Antrage sich die Kammer nach kurzer Bemerkung von Seite des Abg. Achenbach und des Berichterstatters einverstanden erklärte.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Actuare des Unterrheinkreises um Besserstellung.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung. An der hierüber gepflogenen Discussion betheiligten sich der

Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär und die Abgeordneten Sieb, Bissing, Achenbach und Fröhlich; dagegen den Commissionsantrag selbst kein Anstand erhoben wurde, erklärte der Vicepräsident denselben für angenommen.

Der Abg. Küßwieder berichtet ferner über die Bitte des Hechtwirths B. M. Schott in Lahr um Verwendung für Rückersatz ungebührlich bezahlter Taxen und Sporteln.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Ein nach eröffneter Discussion von dem Abg. Fingado gestellter Antrag auf

„empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium,"

erhielt zwar mehrseitige Unterstützung, wurde aber, nachdem sich der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer und der Berichterstatter geäußert hatten, bei der Abstimmung verworfen und hiermit der Antrag der Commission angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Handelsmanns B. L. Rund zu Mainz um Entschädigung bezüglich der am 2. Januar 1846 bei St. Ilgen stattgehabten Eisenbahn-Catastrophe.

Der Antrag der Commission geht auch hier auf Uebergang zur Tagesordnung und erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Achenbach gleichfalls die Zustimmung der Kammer.

Sofort berichtet der Abg. Fingado über die Bitte

der vormaligen Soldaten Franz Josef Peter von Iffezheim, Michael Schmidt von Rothenfels und Anton Henkele von Gaggenau um Unterstützung.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer, worauf die heutige Sitzung geschlossen und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Freitag den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt wurde.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident
Schaaff.

Der Secretär
Fröhlich.

XXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. Februar 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Der Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und des Ministeriums des Innern und der Justiz, Geheimerrath Frhr. v. Stengel,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bär v. K., Beck, Burger, Eisenlohr, Gschrey, Horn, Hübsch, Kapferer, Knittel und Nettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wurde eröffnet, indem durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt werden:

1. der Geistlichen der Diöcese Neckargemünd um Beibehaltung des 5%igen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrkapitalien, übergeben von dem Abg. Allmang;
2. des Johann Schneider von Unterowisheim, Richtigstellung seiner Gemeindeschuld betreffend;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. der Gemeinden Walldürn, Höpfingen, Hardheim, Schweinberg, Hainstadt, Buchen, Bödigheim, Höttingen und Rinschheim, Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der badischen Rheinthalbahn und der Königl. baierischen Eisenbahn zu Würzburg von Mosbach aus über Bödigheim, Buchen, Walldürn ꝛc. gegen Tauberbischofsheim, übergeben von dem Abgeordneten Spohn;
4. der Stadtgemeinde Gernsbach, Eisenbahnbau durch das Murgthal betreffend, übergeben von dem Abg. Kamm.

Die den Bau der Odenwälder Eisenbahn betreffende Petition wird der Eisenbahncommission, alle übrigen der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, legt hierauf der Kammer vor:

1. die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes auf letzten Dezember v. J., sowie den Voranschlag des Bedürfnisses für 1858 und 1859,
   (4s Beilagenheft, Seite 245 bis 258);
2. den Nachtrag zu dem Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859, betreffend die vorbehaltene Anzeige der aufrecht zu erhaltenden Creditreste,
   (4s Beilagenheft, Seite 237 bis 244);
3. das Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben,
   (4s Beilagenheft, Seite 259 bis 262);
4. den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1858 und 1859,
   (nicht gedruckt.)

Sämmtliche Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Mit Genehmigung der Kammer werden hierauf folgende Berichte mit Umgehung einer Verlesung dem Drucke übergeben:

Durch den Abg. Sieb der Bericht der Commission:
über den Gesetzesentwurf, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend,
(6s Beilagenheft, Seite 91 bis 100).

Durch den Abg. Hägelin
der Bericht der Commission
über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen,
(4. Beilagenheft, Seite 263 bis 274).

Durch den Abgeordneten
Paravicini der Bericht der Budgetcommission
über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1858 und 1859, Tit. I. bis VIII.,
(5s Beilagenheft, Seite 280 bis 299).

Die Tagesordnung führt sofort zur Berathung und Beschlußfassung über den durch den Abg. Schwarzmann erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 65 bis 69 ersichtlichen Bericht über die Motion des Abg. Prestinari auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß, und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitalsteuer die Wählbarkeit zur II. Kammer der Landstände begründe.

Die Commission stellt den Antrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Entwurf eines Verfassungsgesetzes den Landständen zur Berathung und Zustimmung gnädigst übergeben zu lassen, wodurch der §. 37 der Verfassungsurkunde einen Zusatz des Inhalts erhalten solle, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten auch durch den Besitz eines steuerbaren Kapitalvermögens von wenigstens 20,000 fl., oder wo Jemand zugleich im Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuerkataster und im Kapitalsteuerkataster eingetragen ist, durch den Besitz eines Gesammtsteuerkapitals, welches wenigstens 10,000 fl. beträgt, wenn das steuerbare Kapitalvermögen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht wird, begründet werde."

Nach hierüber eröffneter Discussion begründete und stellte zunächst der Abgeordnete

Schaaff den Antrag:

„Der Motion keine Folge zu geben und zur Tagesordnung überzugehen."

Ein weiterer, im Laufe der Discussion eingebrachter Antrag des Abg. Kirsner geht dahin:

„Die Kammer anerkennt zwar, daß die Entrichtung einer Kapitalsteuer die Wählbarkeit in die zweite Kammer nach den Bestimmungen der Verfassung nicht begründen und nur „als Bezahlung einer directen Steuer" in dem Falle Geltung haben könne,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn der Besitz einer lebenslänglichen Rente oder einer Besoldung oder Kirchenpfründe von 1500 fl. nach den Bestimmungen des §. 37, Ziff. 3 der Verfassungsurkunde, nachgewiesen ist. Es erscheint jedoch eine größere Berücksichtigung der Kapitalsteuer nicht als ein so dringendes Bedürfniß, um eine Abänderung oder Ergänzung der Verfassung zu veranlassen. Die Kammer geht deßhalb zur Tagesordnung über."

Für den Antrag des Abg. Schaaff sprechen sich aus die Abgeordneten Faller und Küßwieder, und ebenso erhob sich der Abg. Allmang gegen den Antrag der Commission, insofern nicht Gleichstellung der Kapitalsteuer mit andern Steuerkapitalien angenommen werden darf, wogegen die Abgeordneten Achenbach, Mayer und Muth dem Antrage des Abg. Kirsner beipflichten.

An der Discussion betheiligten sich ferner die Abgeordneten Prestinari, Artaria, Spohn, Regenauer und der Berichterstatter, worauf nach vorheriger Bemerkung des Präsidenten über die Reihenfolge der Fragestellung zur Abstimung geschritten, und sofort unter Ablehnung des Antrags des Abg. Schaaff jener des Abg. Kirsner zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Hierauf erstattete der Abg. Küßwieder noch die Anzeige von Vollendung des Commissionsberichts über die Besoldungserhöhungen der Hauptlehrer an den Volksschulen.

Derselbe wurde mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert,

(6s Beilagenheft, Seite 81 bis 90),

und hierauf unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Montag den 1. März, Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und Geh. Referendär Dr. Vogelmann,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Horn, Huber, Hübsch und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Gemeinden Mosbach, Neckarelz, Didesheim, Obrigheim um Aufhebung des Brückengeldes von der Schiffbrücke über den Neckar bei Didesheim, übergeben von dem Abg. Schaaff;
2. der Geistlichen der Diöcese Lörrach, die Verzinsung der Zehntablösungskapitalien betreffend;
3. der Gemeinden Buggingen, Brötzingen, Laufen, Dattingen, Zunzingen, Hügelheim, Zienken und Seefelden um Errichtung einer Eisenbahnstation bei Buggingen, übergeben von dem Abg. Blankenhorn;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4. der Gemeinde Varnhalt, die Unterhaltung der Staatsstraßen und Vicinalwege betreffend;
5. der Volksschullehrer zu Constanz um Gehaltserhöhung, übergeben von dem Abg. Steiner;
6. der Geistlichen der Diöcese Wertheim um Beibehaltung des 5 %igen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrzehntkapitalien, übergeben von dem Abg. v. Runkel;
7. der Gemeinden Meckesheim, Mönchzell und Mauer, Ermittlung strengerer Gesetze gegen das unsittliche Leben der Mütter unehelicher Kinder betreffend;
8. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Mosbach, den Eisenbahnbau von Heidelberg über Mosbach nach Würzburg betreffend, übergeben von dem Abg. Schaaff;
9. des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Wertheim in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. v. Runkel.

Die zwei letzteren Petitionen werden der Eisenbahncommission, alle übrigen der Petitionscommission überwiesen.

Nachdem hierauf ein Urlaubsgesuch des Abg. Hübsch wegen Krankheit stillschweigend die Genehmigung der Kammer erhalten hatte, führt die Tagesordnung zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Spohn erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 71 bis 76 ersichtlichen Commissionsbericht über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, erstattet von dem Abg. Bissing, die Bitte der Gemeinderäthe in Heddesheim, Ilvesheim, Feudenheim, Wallstadt, Leimen, Nußloch und Eppelheim um Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter betr.

Zunächst eröffnete der

Präsident die Discussion über den ersten Antrag der Commission, dahin gehend:

„Daß auf den im §. 91 der Gemeindeordnung erwähnten Freitheil wegen Forderungen der Gemeinde gerichtlicher Zugriff solle erkannt werden dürfen."

Der Abgeordnete

Küßwieder motivirt und stellt den Antrag:

auf Zurückweisung des Vorschlags der Commission;

eventuell aber beantragt Derselbe, dem Antrage der Commission folgenden Zusatz beizufügen:

„jedoch mit der Beschränkung auf die Forderungen, die die Gemeindekasse aus verabreichter Unterstützung an den Almendberechtigten oder seine Familie in Gemäßheit des §. 91, Satz 8 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger zu machen hat."

Beide Anträge fanden hinreichende Unterstützung und wurden, nachdem sich an der Discussion außer dem Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, die Abgeordneten Ullrich, Allmang, Krausmann, Faller, Bissing, und schließlich der Herr Berichterstatter betheiligt hatten, zur Abstimmung gebracht, von der Kammer aber abgelehnt.

Der Präsident erklärte hierauf den Antrag der Commission für angenommen.

Der weitere Antrag der Commission geht dahin:

„daß die Gemeinde für ihre Forderungen auf den Ertrag aller das Maß des Freitheils übersteigenden Bürgernutzungen ein allen anderen Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht haben soll,"

und erhielt nach kurzer Debatte, an der sich die Abg. Ullrich, Allmang, Schwarzmann, Fischler, Faller und der Berichterstatter betheiligten, gleichfalls die Zustimmung der Kammer.

Der dritte Antrag der Commission:

„daß die Forderungen der Gemeinden an Umlagen für das laufende und letztverflossene Rechnungsjahr das gleiche Vorzugsrecht haben sollen, wie nach L.R.S. 2098 a., Absatz I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staats, und zwar unmittelbar nach diesem,"

wurde ohne Discussion von der Kammer angenommen.

Ebenso erhob sich gegen den vierten Antrag der Commission:

„daß ohne Genehmigung des Gemeinderaths kein Almendstück verpachtet werden könne,"

kein Anstand, und der

Präsident erklärte denselben nach kurzen Bemerkungen von Seiten der Abgeordneten Ullrich, Schaaff, Rottra, Kirsner, Blankenhorn und des Berichterstatters gleichfalls für genehmigt.

Zu dem fünften Antrag der Commission:

„daß der Gemeinderath berechtigt sein soll, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen,"

brachte der Abgeordnete

Küßwieder die Modification ein:

statt: „auf unbestimmte Zeit zu entziehen",

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu setzen:

„auf drei Jahre zu verpachten."

Dieselbe wurde unterstützt durch die Abgeordneten Ullrich und Klauprecht; nachdem indeß im Laufe der Discussion, an der sich die Abgeordneten Allmang, Fischler, Bissing, Gschrey, Friderich und Kirsner betheiligten, durch den Abgeordneten Prestinari ein weiteres Amendement dahin gestellt wurde:

„der Gemeinderath solle berechtigt sein, den Bürgern, die ihre Almendgüter verwahrlosen, solche auf eine, höchstens auf sechs Jahre zu bestimmende Zeit zu entziehen,"

vereinigte sich der Abg. Küßwieder mit diesem letzteren Antrage.

Nachdem hierauf schließlich noch der Berichterstatter sich geäußert hatte, wurde zur Abstimmung geschritten, und hierbei, unter Verwerfung des Antrags des Abg. Prestinari, der Antrag der Commission angenommen.

Damit war der Gegenstand erledigt, und der Präsident bemerkt, daß diese Beschlüsse der I. Kammer werden mitgetheilt werden.

Sofort erstattete der Abg. Gschrey die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission

über das außerordentliche Budget für die Jahre 1858 und 1859,

(5s Beilagenheft, Seite 257 bis 279).

Gleiche Anzeige erfolgt durch den Abgeordneten Steiner:

bezüglich des Berichts der Budgetcommission über das ordentliche Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1858 und 1859, Tit. IX. bis XIII., und Tit. XVIII. und XIX.,

(5s Beilagenheft, Seite 300 bis 320).

Beide Berichte wurden mit Genehmigung der Kammer ohne Verlesung dem Drucke übergeben, und es erfolgt sofort der Tagesordnung gemäß die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Artaria erstatteten, im 6ten Beilagenheft, Seite 77 bis 80 ersichtlichen Commissionsbericht über den Entwurf eines Münzgesetzes.

Die Commission beantragt:

„die Annahme dieses Gesetzesentwurfs in der von der I. Kammer beschlossenen Fassung."

An der hierüber erffoneten allgemeinen Discussion betheiligten sich außer dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, die Abgeordneten Blankenhorn und Fischler, sowie der Berichterstatter, von welch Letzterem hiebei zugleich nachträglich der Antrag:

„auf Zustimmung der Kammer zu dem zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Lichtenstein einerseits, und den deutschen Münzvereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Vertrage

gestellt wurde.

Nachdem hierauf der Herr Regierungscommissär Geh. Referendär Dr. Vogelmann noch das Wort ergriffen hatte, erfolgte der Schluß der allgemeinen Discussion und der Präsident eröffnete sofort, da kein Antrag gegen die Berathung des Gesetzesentwurfs vorliegt, die specielle.

Die

Art. 1, 2 und 3

erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

An der über

Art. 4

eröffneten Debatte betheiligten sich der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, der Herr Geh. Referendär Dr. Vogelmann, die Abg. Knittel und Nestler, sowie der Berichterstatter, ohne daß sich gegen den Artikel selbst ein Anstand erhob; der Präsident erklärte denselben hiernach für angenommen.

Den

Art. 5 und 6

pflichtete die Kammer in der von der I. Kammer beschlossenen Fassung ohne Discussion bei.

Zu

Art. 7

erklärte der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, auf eine Bemerkung des Berichterstatters, das Mischungsverhältniß der groben Münzen, wie es für die Vereinsmünzen angenommen sei, gehe von dem süddeutschen Münzverein aus. Derselbe habe im Jahre 1837 den Feingehalt von neun Zehntheilen für alle seine grobe Münzen angenommen, seine Verträge seien ausdrücklich aufrecht erhalten, und es sei also damit die bestimmte Vorschrift nach Wunsch gegeben. Nur hinsichtlich derjenigen wenigen Punkte, rücksichtlich welcher die süddeutsche Münzconvention noch ergänzt werden müsse, also besonders rücksichtlich der Scheidemünze und der Viertelgulden, im Falle solche geprägt werden, habe man weitere Verabredung im Auge.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es könne also davon keine Rede sein, daß für die groben Silbermünzen ein anderer Feingehalt festgesetzt werden könnte, als derjenige, den auch die Commission als angemessen erkannt habe. Anders verhalte es sich freilich mit dem Feingehalt der Viertelgulden, wenn solche geprägt werden.

Hier werde es nicht angemessen sein, bei dem Feingehalt von neun Zehntel stehen zu bleiben. Diese Münze müsse nämlich eine Größe erhalten, wodurch sie sich einerseits von den Dreißigkreuzerstücken, und andererseits von den Sechskreuzerstücken gehörig unterscheide. Die Größe müsse also zwischen diesen beiden anderen Münzen liegen, und wenn nun der Viertelgulden denselben Feingehalt erhielte, wie das Dreißigkreuzerstück und übrigen groben Silbermünzen, so würde er zu dünn werden und im Verkehr nicht brauchbar sein. Für diese Münze werde also ein anderer Feingehalt gewählt werden, und er zweifle nicht, daß die Commission dies ebenso billigen werde, wie man es anderwärts gebilligt habe, daß die 1/6tels-Thalerstücke in Preußen und die Sechsbätzner und Dreibätzner in Oesterreich einen stärkeren Kupferzusatz, mithin einen minderen Feingehalt haben, als die größeren Silbermünzen der betreffenden Münzsysteme.

Da keine weitere Erinnerung erfolgte, erklärte der Präsident auch diesen Artikel für angenommen.

Die

Art. 8 bis 16

erhalten in der von der I. Kammer beschlossenen Fassung ohne Discussion die Zustimmung der Kammer.

Art. 17

wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Kieser und des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer,

und Art. 18

ohne Erinnerung gleichfalls unverändert angenommen.

An der Discussion über

Art. 19

betheiligten sich der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, der Berichterstatter und der Abg. Nestler, ohne daß sich ein Anstand erhob.

Der Präsident erklärte denselben hiernach gleichfalls für genehmigt.

Art. 20

wurde ohne Erinnerung, und

Art. 21

nach kurzer Aeußerung von Seiten des Berichterstatters und des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, unverändert nach dem Beschlusse der I. Kammer angenommen.

Nachdem die Kammer hierauf den weitern

Art. 22 bis 27

ohne Discussion gleichfalls beigetreten, wurde bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz dasselbe einstimmig in der von der I. Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Ebenso erklärte sich die Kammer mit dem nachträglichen Antrage der Commission, dem Münzvertrage die Zustimmung zu ertheilen, einverstanden.

Nachdem hierauf noch schließlich der Abgeordnete Stüber die weitere Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission

über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern pro 1858 und 1859, Tit. XIV. bis XVII.

erstattet und die Kammer mit Umgehung einer Verlesung den Druck gleichfalls genehmigt hatte,

(5s Beilagenheft, Seite 331 bis 346),

erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung, indem der Präsident die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf morgen Vormittag 9 Uhr festsetzte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und des Geheimen Referendärs Dr. Vogelmann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Burger, Fischer, Gschrey, Horn, Hübsch, Nestler, Rettig, v. Runkel und Stüber.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Gemeinde Obermünsterthal mit Rotte, Lehen, Stohren und Neuhof um Befreiung von der zwangsweisen Waldhut, übergeben von dem Abgeordneten Riesterer;
2. der Gemeinden Groß- und Kleineicholzheim, die Unterhaltung der Straße von Schefflenz nach Waldhausen, beziehungsweise um Beitrag aus der Staatskasse; eingekommen beim Secretariat;
3. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Lörrach um Gehaltserhöhung, übergeben von dem Abg. Rottra.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission zugewiesen.

Nachdem hierauf der Abgeordnete

Artaria die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums

Tit. VI. Zollverwaltung

erstattet und die Kammer den Druck desselben genehmigt hatte,

(5. Beilagenheft, Seite 321 bis 330),

führt die Tagesordnung zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Küßwieder erstatteten, im 6ten Beilagenheft, Seite 81 bis 90 ersichtlichen Commissionsbericht über die Besoldungserhöhungen für die Hauptlehrer an den Volksschulen.

Der erste Antrag der Commission geht dahin:

1. In allen Schulen der I. und II. Klasse soll der niederste Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes auf 1 fl. bestimmt;
2. in den Schulen III. Klasse in Landgemeinden von 1501 bis 3000 Einwohnern soll der niederste Betrag des Schulgeldes für jedes Kind auf 1 fl. 12 kr., und in den Schulen der IV. Klasse von über 3000 Einwohnern, sowie in den Städten, wo sich ein Amtssitz befindet, auf 1 fl. 30 kr. erhöht;
3. das Maximum des für jedes Kind zu zahlenden Schulgeldes soll in allen Klassen auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt werden, mit Ausnahme der vier größten Städte, in welchen der bisherige Betrag von 4 fl. beibehalten wird;
4. in Schulen der I., II. und III. Klasse, deren Ertrag durch die bisherigen Bezüge jedes dabei angestellten Hauptlehrers ein jährliches Einkommen von 500 fl. oder mehr abwirft, kann der bisherige Minimalsatz des Schulgeldes von 48 kr. für jedes Kind ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nicht erhöht werden.

Nachdem der Präsident die Discussion hierüber eröffnet hatte, ergreift zunächst der Abg. Fischler das Wort und stellt den Antrag:

„Das Schulgeld für die I. und II. Klasse auf 1 fl. 12 kr. zu erhöhen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag fand im Laufe der Discussion, an der sich außer dem Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherrn v. Stengel, die Abgeordneten Schaaff, Prestinari, Fröhlich, Allmang, Muth, Wagner, Spohn, Schwarzmann und schließlich der Berichterstatter betheiligten, genügende Unterstützung. Bei sofort erfolgter Abstimmung erklärte sich die Kammer indeß, unter Ablehnung des Antrags des Abg. Fischler, für den Antrag der Commission.

Der zweite Antrag der Commission geht dahin:

„Die Vereinigung der Schulstellen I. und II. Klasse mit einem Normalgehalt von 200 fl. solle stattfinden."

Nach hierüber eröffneter Discussion beantragt der Abg. Rottra:

„Die I. Klasse auf . . . 200 fl.,
die II. „ „ . . . 225 fl.
zu erhöhen."

Dieser letztere Antrag wurde unterstützt durch die Abgeordneten Fröhlich, Fischler und Artaria, wogegen sich die Abgeordneten Muth, Prestinari und Fingado für den Commissionsantrag aussprachen.

An der Discussion betheiligten sich ferner der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, die Abgeordneten Wagner und Schaaff, sowie der Berichterstatter, worauf bei erfolgter Abstimmung der Antrag des Abg. Rottra verworfen, und damit der Antrag der Commission angenommen wurde.

Zu dem dritten Antrag der Commission, dahin gehend:

„daß nach dem Eintritt des zehnten Dienstjahres Alterszulagen für die Lehrer aller Klassen im Betrage von 20 fl. bewilligt werden, und daß man nach Zurücklegung weiterer fünf Dienstjahre eine Erhöhung in gleichem Betrage eintreten läßt, jedoch nur bis auf 100 fl. und bis zu einem Einkommen von 500 fl., einschließlich des Wohnungsanschlags und Schulgeldes,"

bemerkte zuvörderst der Abg. Prestinari, daß es die Absicht der Petitionscommission sowohl, als der nachher gebildeten Commission gewesen sei, daß diese Alterszulagen nur denjenigen Schullehrern gegeben werden sollen, die auf ihren Stellen bleiben, und so lange sie auf denselben bleiben.

Nachdem der Berichterstatter diese Bemerkung als richtig bestätigt hatte, nahmen an der weitern Discussion noch Theil die Abgeordneten Muth, Allmang, Prestinari, Fröhlich, Bär v. K. und der Berichterstatter, worauf der Antrag der Commission mit der von dem Abg. Prestinari gemachten Ergänzung zur Abstimmung gebracht und von der Kammer ebenfalls angenommen wurde.

Ebenso erhielt der vierte Antrag der Commission:

„einen Theil der Besoldung in Liegenschaften umzuwandeln,"

die Zustimmung der Kammer, nachdem an der hierüber gepflogenen Discussion der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, und die Abgeordneten Ullrich, Paravicini, Rottra, Blankenhorn, Muth, Fischler, Schaaff, Kirsner, Prestinari, Wagner, Allmang und der Berichterstatter sich betheiligt hatten.

Von Letzterem wurde hiebei zugleich bemerkt, daß die nach Fertigung des Petitionsberichts eingekommenen Petitionen:

1. der Volksschullehrer des Amtsbezirks Tauberbischofsheim,
2. jener des Amtsbezirks Achern,
3. jener der Aemter Bruchsal und Philippsburg,
4. jener des Amtsbezirks Constanz,
5. jener des Amtsbezirks Eppingen und
6. jener des Amtsbezirks Lörrach

keine neue Vorschläge enthielten, und die Commission daher keine Veranlassung gefunden habe, nachträglich in der Commission darüber Berathung zu pflegen.

Sofort wurde übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Krausmann erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 239 bis 256 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1858 und 1859. Tit. VII., VIII. und IX.

Zu Tit. VII. Münzverwaltung

stellt die Commission den Antrag:

„Die Einnahme der Münzverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 mit jährlich . . . 513,053 fl.
und die Ausgaben für die gleiche Periode mit . . . . . 520,459 fl.
unter Berücksichtigung einer bei §. 2 „Besoldungen" vorgenommenen Ermäßigung von 100 fl. zu genehmigen."

Die Kammer ertheilt diesem Antrage nach kurzen Bemerkungen von Seiten des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Herrn Geheimen Referendärs Dr. Vogelmann, und der Abgeordneten Friderich und Artaria die Genehmigung.

Dem Antrage der Commission zu

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung

auf Genehmigung der Einnahmen mit

jährlichen . . . . . 43,245 fl.

der Ausgaben mit jährlichen . . . . 96,835 fl.

pflichtete die Kammer ohne Erinnerung bei.

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

In Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage genehmigte die Kammer ohne Discussion:

für Tit. I. Ministerium

jährlich . . . . . 33,578 fl.

für Tit. II. Centralkasse

jährlich . . . . . 16,745 fl.

Bei

Tit. III. Oberrechnungskammer

geht der Antrag der Commission auf Bewilligung jährlicher . . . . . 32,730 fl.

wogegen der Abgeordnete Mayer zu §. 8 „Besoldungen der Beamten" eine weitere Ermäßigung von 400 fl. beantragt.

Nach kurzer Discussion, an der sich außer dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, noch die Abgeordneten Bär v. K., Knittel, Blankenhorn, Muth und Schaaff betheiligten, erklärte sich die Kammer unter Verwerfung des Antrags des Abgeordneten Mayer für den Commissionsantrag.

Bei

Tit. IV. Baubehörden

stellt die Commission den Antrag auf Bewilligung von jährlichen . . . . . 47,013 fl.

Diesem Antrage pflichtet die Kammer nach kurzer Discussion bei, an der sich außer dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, die Abg. Blankenhorn, Klauprecht und Bär v. K. betheiligt hatten.

Ohne Erinnerung genehmigt die Kammer ferner in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission:

Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäude

jährlich . . . . . 7,400 fl.

Tit. VI. Beförderung des Bergbaues

jährlich . . . . . 111 fl.

Tit. VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee

jährlich . . . . . 4,112 fl.

Bei

Tit. VIII. Schuldentilgung

bleiben die §§. 20 und 21 noch ausgesetzt, dagegen werden die §§. 22–25 aufgenommen mit jährlichen . 11,300 fl.

Tit. IX. Pensionen

für 1858 . . . . . 582,100 fl.

für 1859 . . . . . 582,700 fl.

Tit. X. Prozeßkosten

jährlich . . . . . 3,000 fl.

Nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, auf eine Anfrage des Abgeordneten Schaaff bezüglich des Rechtsstreits des Großherzogthums Baden mit der Krone Bayern in Betreff der Staatsschulden von der Churpfalz Auskunft ertheilt, und nachdem die Kammer ferner bei

Tit. XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben

nach dem Antrage der Commmission die vorgesehenen . . . . . 6,000 fl.

genehmigt hatte, bringt der Präsident sofort den Schlußantrag, dahin gehend:

„Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand des Großh. Finanzministeriums

für 1858 mit . . . . . 744,089 fl.

für 1859 mit . . . . . 744,689 fl.

zu genehmigen,"

zur Abstimmung. Derselbe wurde von der Kammer angenommen.

Als dritten Gegenstand bezeichnet die Tagesordnung:

Berathung des weiteren, durch den Abg. Nestler erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 217 bis 237 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Finanzministeriums pro 1858 und 1859, Tit. IV. und V.

Zu

Tit. IV. Steuerverwaltung

stellt die Commission den Antrag:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die Jahre 1858 und 1859 die Einnahme der Steuerverwaltung mit . . . . . 6,717,712 fl.
und die Ausgabe nach Abrechnung einer unter §. 8 stattgefundenen Verminderung von . . . . . 100 fl.
und unter §. 50 von . . . 800 fl.
zusammen. . 900 fl. mit 830,235 fl.
zu genehmigen.

An der bei diesem Titel entstandenen Discussion betheiligten sich der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, die Abg. Fischler, Friderich, Kirsner, Blankenhorn, Rottra, Baer v. Eichst., Schaaff und Muth.

Hierauf wurde der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Zu

Tit. V. Salinenverwaltung

stellt die Commission den Antrag:

„für 1858 und 1859
die Einnahme mit . . . . . 1,368,097 fl.
und die Ausgabe mit . . . . . 309,613 fl.
zu genehmigen."

Ferner schlägt sie vor:

„Die II. Kammer möge den Wunsch ins Protokoll niederlegen, die Großh. Regierung wolle im Interesse der Erleichterung der Viehsalzconsumtion im Lande die Anordnung treffen, daß den Abnehmern des Viehsalzes die gleichen Frachtvergütungen, wie den Beziehern des Kochsalzes, geleistet werden."

Nachdem der Präsident zunächst den von der Commission in Vorschlag gebrachten Wunsch zur Discussion ausgesetzt hatte, betheiligten sich an derselben der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, der Herr Geheime Referendär Dr. Vogelmann, und die Abg. Kapferer, Friderich, Kirsner, Dörr und Blankenhorn, worauf die Kammer bei sofort erfolgter Abstimmung dem Antrage der Commission beipflichtete.

An der weitern Discussion nahmen hierauf noch Theil der Herr Geheime Referendär Dr. Vogelmann und die Abg. Wagner, Friderich, Dörr, Kapferer und Fischler, worauf auch der Hauptantrag der Commission zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen wurde.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Freitag den 5. d. Mts., Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, Ministerialdirektor Weizel, und Ministerialrath Keller,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bär v. Karlsruhe, Horn, Hübsch, Knittel, Nestler, Regenauer und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, worauf durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht werden:

1. der Volksschullehrer des Stadt- und Landamts Freiburg um Besoldungserhöhung, übergeben von dem Abg. Maier;
2. der Gemeinde Steinbach, die Unterhaltung der Staatsstraßen und Vicinalwege betreffend, übergeben von dem Abg. Kamm;
3. der Geistlichen der Diöcese Neckarbischofsheim um Beibehaltung des 5prozentigen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrzehntkapitalien;
4. der Stadtgemeinde Eberbach, die Uebernahme der Kosten zur Bewaffnung der Bürgerwehr auf die Stadtkasse betreffend, übergeben von dem Abg. Schaaff;
5. der Stadtgemeinde Triberg und vieler anderen Gemeinden des östlichen Schwarzwaldes, die Erbauung der Kinzigthal-Bodensee-Eisenbahn betreffend.

Die letztere Petition wird der Eisenbahncommission, die weiteren der Petitionscommission zugewiesen.

Der Präsident gibt hierauf der Kammer Kenntniß

von einer Mittheilung der I. Kammer, wornach sie dem Gesetzesentwurf:

das Budget der Badanstalten-Verwaltung für 1858 und 1859 betreffend,

ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt hat;

ferner

von der Uebergabe eines Nachtrags zu dem außerordentlichen Budget der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für 1858 und 1859, enthaltend die aus der Budgetperiode 1856/57 zu übertragenden Credite,

durch das Großh. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

(As Beilagenheft, Seite 279 bis 280).

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Sieb erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 91 bis 100 ersichtlichen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend.

Nach hierüber eröffneter, allgemeiner Discussion sprach sich zunächst der Berichterstatter über den bei Bearbeitung des Berichts eingenommenen Standpunkt aus, und empfahl der Kammer die Annahme des Entwurfs nach den Vorschlägen der Commission, worauf

der Präsident bemerkt, daß, wenn sich gegen die Ansicht der Mehrheit der Commission, die Beilage des Entwurfs nicht als integrirenden Bestandtheil des Gesetzes zu betrachten, in der allgemeinen Discussion keine Stimme erhebe, er annehmen werde, als sei diese Ansicht von der Kammer geneh-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

migt, und er werde hiernach eine besondere Abstimmung darüber nicht eintreten lassen.

Nachdem hierauf der Abg. Prestinari das Wort ergriffen, und der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, erklärt hatte, daß die Beilage nicht als Bestandtheil des Gesetzes vorgelegt worden, und hiernach auch nicht darüber diskutirt werden könne wie über einen Gesetzesentwurf, wurde, da gegen die Berathung des Gesetzesentwurfs ein Anstand nicht vorgebracht wurde, zur speciellen Discussion geschritten.

Zu Art. 1

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Entwurfs.

Hierzu wurden folgende Redaktionsänderungen beantragt:

von dem Abg. Fingado:

Die Worte: „Kraft Gesetzes" vor die Worte „nur für die hiernach" zu setzen;

von dem Abg. Faller:

Dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen hat, auch wenn über Gewährleistung Nichts bedungen ist, für die hiernach bezeichneten Mängel während der einem jeden derselben beigesetzten Frist Gewähr zu leisten."

Nachdem sich an der Discussion hierüber außer dem Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, dem Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Keller und dem Berichterstatter noch die Abg. Prestinari, Rottra und Huber betheiligt hatten und die vorgeschlagenen Redaktionsänderungen ohne Unterstützung geblieben waren, wurde der Artikel nach dem Commissionsantrage in unveränderter Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu Art. 2

beantragt die Commission, im zweiten Absatze nach den Worten „die Abkürzung" noch einzuschalten:

„sowie die Verlängerung."

Dieser Antrag wurde von der Kammer angenommen, nachdem sich an der Discussion der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Keller, die Abg. Prestinari, Faller, Hägelin und der Berichterstatter betheiligt hatten.

Zu Art. 3

beantragt die Commission

den Strich des Schlußsatzes.

Der Abg. Fischler begründet und stellt noch den weitern Antrag:

auch den unter Ziff. 3 aufgeführten Satz:

„wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist,"

zu streichen.

Der Antrag des Abg. Fischler fand Unterstützung durch die Abg. Rottra und Paravicini; gegen denselben erklärte sich der Abg. Prestinari, während der Abg. Spohn sich für den Commissionsantrag aussprach.

Nachdem auch die Abg. Faller und Schaaff an der Discussion Theil genommen und der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Keller die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes empfohlen hatten und der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, erklärte die Kammer bei sofort erfolgter Abstimmung unter Verwerfung des von dem Abg. Fischler gestellten Antrages sich gegen den Commissionsantrag und für die unveränderte Annahme des Artikels nach dem Regierungsentwurfe.

Art. 4

wurde ohne Discussion nach dem Commissionsantrage in unveränderter Fassung des Entwurfs angenommen.

Ebenso

Art. 5

nach kurzer Bemerkung von Seite des Abg. Fingado.

Bei

Art. 6

geht der Antrag der Commission gleichfalls auf Annahme des Artikels nach dem Entwurfe.

Der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Keller erklärt auf Anfragen des Abg. Fischler: weil der Bürgermeister die Gerichtsbarkeit überhaupt habe, so habe er sie auch in Währschaftsstreitigkeiten, die sich nach dem Betrage der Summe zu seiner Gerichtsbarkeit eignen; was dagegen die andere Frage betreffe, ob man den Bürgermeister oder Jemand Anders mit Vergleichsverhandlungen beauftragen solle, so sei darüber bei der Regierung noch keine Entschließung gefaßt, und es werde dieser Gegenstand, wenn größere Aenderungen gemacht werden sollten, bei der Prozeßgebung zur Sprache kommen.

Hierauf motivirte und stellte der Abg. Spohn den Antrag, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn der Berechtigte längstens an dem auf die gesetzliche oder verabredete Frist folgenden Tage die Klage erhebt oder die Anzeige macht."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages schlägt er vor,

zu setzen:

„den Mangel des Thiers bei Gericht oder doch dem Bürgermeister anzeigt."

Der erstere Antrag wurde nicht unterstützt, letzterer dagegen erhielt die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Maier.

Nachdem sich hierüber noch der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Keller, die Abg. Prestinari, Schaaff und der Berichterstatter geäußert hatten, erklärte sich die Kammer unter Ablehnung des eventuellen Antrags des Abg. Spohn für den Commissionsantrag.

Art. 7 und 8

wurden in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission und ohne Erinnerung unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Zu Art. 9

beantragt die Commission:

dem ersten Absatz folgenden Zusatz beizufügen:

„insofern die Parteien durch Uebereinkommen nicht andere Sachverständige ernennen,"

und:

den dritten Absatz zu streichen.

Ferner werden folgende weitere Redaktionsänderungen in Vorschlag gebracht:

Von dem Abg. Artaria:

In dem dritten Absatze statt

„Sachverständige,"

zu setzen:

„Thierärzte."

Von dem Abg. Fischler:

Im ersten Absatze statt

„den in Gerichtsbezirken angestellten ꝛc."

zu setzen:

„einen im Gerichtsbezirke angestellten ꝛc.;"

wogegen der Abg. Hägelin

die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes beantragt.

Nachdem sich für den letztern Antrag die Abg. Fischler, Prestinari, Faller, Spohn und Schaaff ausgesprochen hatten, und die weiteren Anträge keine Unterstützung erhielten, erklärte sich die Kammer nach Schlußäußerung des Berichterstatters auf die Frage des Präsidenten sofort mit dem Antrage auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes einverstanden.

Art. 10 und 11

werden ohne Discussion,

Art. 12

nach kurzer Bemerkung von Seite der Abg. Faller und Spohn,

und

Art. 13

gleichfalls ohne Erinnerung in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Zu

Art. 14

schlägt die Commission gleichfalls die unveränderte Annahme des Entwurfes vor.

Nachdem sich der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Keller bezüglich der Bemerkung in dem Commissionsbericht

„Der Sinn des Gesetzes sei wohl unverkennbar der, daß der Verkäufer den für die Existenz der behaupteten Krankheit geführten Beweis und das hierauf gestützte Erkenntniß gegen sich gelten lassen müsse,"

dahin geäußert hatte:

„daß, wenn der Fall eintrete, daß schon vorher ein solcher Beweis in einem andern Rechtsstreit geführt worden sei, dies in der Regel richtig sein werde; allein der Verkäufer werde wohl vorgeladen werden müssen und ihm gegenüber auch der Beweis in Kräften sein; so unbedingt aber, wie der obige Satz des Berichts laute, gelte er nicht, und er glaube, dies nur gegen mögliche Mißverständnisse, die später in der Praxis entstehen könnten, bemerken zu müssen,"

erklärt der Präsident, da sich sonst keine Stimme erhob, den Antrag der Commission für angenommen.

Nachdem hierauf noch die

Art. 15 und 16

ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission gleichfalls in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer erhalten hatten, wurde zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf geschritten und derselbe so-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fort einstimmig in der beschlossenen Fassung von der Kammer angenommen.

Nachdem hierauf noch der Abg. Gschrei die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission über den Nachtrag zum außerordentlichen Budget für die Jahre 1858 und 1859 in Betreff der bei den Vorlagen des außerordentlichen Budgets vom 14. November 1857 und 8. Januar 1858 von der Großh. Regierung vorbehaltenen Anzeige der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste erstattet und die Kammer den Druck desselben genehmigt hatte,

(5. Beilagenheft, Seite 347 bis 352),

wurde die Berathung des weiter auf der Tagsordnung stehenden Gegenstandes bis zu der morgen früh 9 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung ausgesetzt, und unter Verkündung der weitern Tagesordnung sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Fröhlich.

XXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, des Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Referendär Dr. Vogelmann, Ministerialrath Keller, und Geheimer Kriegsrath v. Froben,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Horn, Hübsch, Nestler und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung führte die Tagesordnung zunächst zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Hägelin erstatteten, im 4. Beilagenhefte, Seite 263 bis 274 ersichtlichen Commissionsbericht über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Im Allgemeinen geht der Commissionsantrag dahin: „keines der verkündeten provisorischen Gesetze, abgeschlossenen Staatsverträge und erlassenen landesherrlichen Entschließungen und Verordnungen der Großh. Ministerien zu reclamiren.“

Nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß das unter Nr. 3 erwähnte provisorische Gesetz vom 3. Juli 1857, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis mit letzten August 1858 betreffend, allerdings, wie die Commission in ihrem Berichte anführt, seine Wirksamkeit verlieren würde, wenn es nicht bis zum Schlusse des Landtags der Kammer vorgelegt werde, nach einer mündlichen Eröffnung des Herrn Regierungscommissärs aber sowohl dieses Gesetz als eine neue Vorlage in Betreff einer Vereinbarung der Zollvereinsstaaten über die Rübenzuckersteuer dem Landtage noch werde vorgelegt werden, eröffnete derselbe die Discussion zunächst über

lit. A die verkündeten provisorischen Gesetze betreffend.

Da sich keine Stimme erhob, wurde übergegangen zu

lit. B. die abgeschlossenen und veröffentlichten Staatsverträge betreffend.

Der Abg. Seramin motivirt und stellt den Antrag:

die unter Ziffer 11 erwähnte, unterm 2. Juli 1857 auf die Dauer von 6 Jahren mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des Eigenthumsrechts an Erzeugnissen der Industrie

zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Nachdem sich an der Discussion hierüber die Abg. Kapferer, Bissing und der Berichterstatter betheiligt hatten, der gestellte Antrag aber ohne Unterstützung blieb, erklärte der Präsident

den Gegenstand für erledigt.

Bezüglich des unter Nr. 13 aufgeführten Staatsvertrags zwischen dem Großherzogthum und der schweizerischen Eidgenossenschaft auf gegenseitige Bedingungen der Freizügigkeit und weiterer nachbarlicher Verhältnisse vom 6. Dezember 1856, macht der Abg. Schaaff darauf aufmerksam, daß durch diesen Staatsvertrag der seit vielen Jahren auf den im Großherzogthum liegenden Gütern des schweizerischen Klosters Rheinau ruhende, staatsrechtliche Beschlag aufgehoben worden sei, und bittet um Auskunft über die Aequivalente, welche dem Großherzogthum für diesen Verzicht zu Theil geworden seien.

Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, hierauf bemerkt hatte, daß es sich hier nicht sowohl um eine Erwerbung oder Aufgebung von Vortheilen, als vielmehr um eine Frage des Rechts handle; denn das früher geübte droit d'épave habe keine rechtliche Grundlage, und sei deßhalb aufgehoben worden. Uebrigens lägen auch materielle Aequivalente darin, daß nunmehr auch die bedeutenden Güter, welche badische Gemeinden und Stiftungen in der Schweiz besitzen, ihrerseits von dem droit d'épave befreit seien,

äußerten sich noch weiter der Herr Ministerialdirector Weizel und der Abg. Küßwieder, worauf der Gegenstand verlassen und durch den Präsidenten die Discussion über

lit. C Allerhöchst landesherrliche Entschließungen und Verordnungen der Großh. Ministerien eröffnet wurde.

Die unter Nr. 10 aufgeführte allerhöchste landesherrliche Verordnung vom 18. Juli 1857, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz betreffend, bezüglich welcher die Commission durch den Antrag auf eine entsprechende Erklärung zu Protokoll die den Ständen zustehenden verfassungsmäßigen Rechte zu wahren beabsichtigte, aber davon Umgang genommen hatte, weil die Großh. Regierung in der 29. öffentlichen Sitzung vom 12. Februar d. J. mit einer solchen auf Anordnung des Herrn Präsidenten zu Protokoll genommenen Erklärung entgegen kam, stellte der Abg. Achenbach den Antrag:

„Die Kammer möge aussprechen, daß sie, wenn sie gleich die Zweckmäßigkeit der Trennung der Justiz von der Verwaltung anerkenne, doch mit der formellen Durchführung sich nicht einverstanden erklären könne, in Betracht der Zweckmäßigkeit und des Umstandes, daß damit den Wünschen des Landes Rechnung getragen sei, von einer Reklamation abstehe, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß in Zukunft alle Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit nur im Wege des Gesetzes erfolgen werden."

Der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, äußerte hierauf:

Man habe anerkannt, und auch der Redner, der so eben gesprochen, habe anerkannt, daß die Verordnung, um die es sich hier handle, eigentlich nichts wesentlich Neues geschaffen, sondern nur eine längst bestehende innere Trennung auch zu einer äußerlichen gemacht habe; daß die Stellen, die bisher einen gemeinschaftlichen Namen führten, nun den Namen „Amt" und „Amtsgericht" erhielten, daß diese beide Sectionen äußerlich getrennt, verschiedene Häuser für sie gebaut und auch die Bureauaversen gesondert worden seien. Im Uebrigen sei Alles beim Alten geblieben.

Man habe anerkannt, daß hierin wohl Nichts liege, was Gegenstand der Gesetzgebung gewesen wäre, und die gegenwärtige Regierung könnte sich also darauf beschränken, diese Erklärung entgegen zu nehmen, und würde zu ihrer Rechtfertigung kaum noch Etwas anzuführen haben. Er könnte seinen Vorgängern überlassen, ihr Verfahren zu rechtfertigen, wenn sich dazu Gelegenheit geben sollte.

Indessen wolle er doch mit einigen Worten versuchen, auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das bis zum Jahr 1858 bestandene Verhältniß als ein gesetzliches zu erklären. Man recurrire auf das Organisationsedict von 1809. Dieses Organisationsedict bestimme, daß die Justiz mit der Verwaltung verbunden, daß der Justizbeamte nicht selbstständig und nicht befugt sei, irgend eine Verfügung zu erlassen, ohne daß der erste Verwaltungsbeamte dieser Verfügung sein Gutheißen beigesetzt habe. Er frage nun die Kammer, war dies eine selbstständige Justiz, die von der Verwaltung völlig abhängig war, und wo ohne Gutheißen des Verwaltungsbeamten in der Justiz in erster Instanz gar nichts geschehen durfte? Da sei nun die Verfassungsurkunde eingetreten und sage: Die Justiz soll unabhängig sein.

Was sei nun nothwendig gewesen, um diese Bestimmung der Verfassung zu vollziehen und endlich einmal zur Wahrheit zu machen?

Das Organisationsedict von 1809 sei in dieser Bestimmung, wie er glaube, vollkommen geändert, ja es sei durch die Verfassungsurkunde aufgehoben, und sei nun Sache der Behörden gewesen, die Justiz in der untern Instanz selbstständig zu stellen.

Das habe eine lange Reihe von Jahren gedauert, bis man endlich im Jahr 1832 den ersten Schritt gethan habe. Alles, was von da an geschehen, enthalte blos die Bestimmungen, die schon durch die Verfassungsurkunde geboten waren, und zum Vollzug dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde sei eigentlich jetzt erst der letzte Schritt geschehen, ein Schritt, der von der Kammer seit dem Jahr 1831 immer sehnlich und dringend verlangt wurde.

Die Kammer werde hieraus wohl auch entnehmen, daß die Befürchtungen des Abg. Achenbach nicht gegründet seien. Wollte man das Organisationsedict von 1809 wieder herstellen, dann könnte man sich, glaube er, nicht darauf berufen, daß dies zum Vollzuge der Verfassungsurkunde geschehe, sondern es wäre das eine Maßregel, die gegen die Verfassungsurkunde wäre, und deßhalb wohl auch von keinem badischen Ministerium je werde in Antrag gebracht und je werde ausgeführt werden können, wenn es einmal dazu kommen sollte, in den Weg der Gesetzgebung einzugreifen. Das, sage er, werde nimmermehr vorkommen, daß man die Verwaltung und Justiz wieder zusammenwerfe. Er glaube nach allem Dem, daß nicht nur er, indem er eine solche Verordnung in Antrag brachte, sondern auch seine Vorgänger nichts gethan hätten, was den Grundsätzen der Verfassung und den Grundsätzen über die Mitwirkung der Stände entgegen stünde.

Der Antrag des Abg. Achenbach wurde unterstützt durch den Abg. Artaria, von dem Antragsteller aber, nachdem sich die Abgeordneten Prestinari, Faller und Spohn gegen denselben ausgesprochen, auf eine weitere Bemerkung des Abg. Fischler wieder zurückgezogen.

Nachdem sich hierauf noch ferner der Abg. Schaaff und der Berichterstatter geäußert hatten, erklärte

der Präsident

den Gegenstand, da kein weiterer Antrag vorliegt, für erledigt, und damit zugleich im Ganzen den Antrag der Commission, keine Verordnung zu reklamiren, als angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf weiter zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Paravicini erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 280 bis 295 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das ordentliche Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Tit. I. bis VIII.

Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei.

(Amtskassenverwaltung.)

Die Commission trägt darauf an:

„die Einnahme mit jährlichen . . . 68,933 fl.
und die Ausgabe mit jährlichen . . . 3,815 fl.
anzuerkennen."

Da nach eröffneter Discussion keine Erinnerung erfolgte, erklärte

der Präsident

diesen Antrag für angenommen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Die Commission beantragt:

„für diesen Titel statt der geforderten jährlichen 55,125 fl.
nur . . . . . 53,925 fl.
zu genehmigen."

Nach kurzer Debatte, an der sich außer dem Herrn Ministerialdirector Weizel und dem Berichterstatter noch die Abgeordneten Rottra, Kirsner, Schaaff und Klauprecht betheiligten, wurde der Antrag der Commission von der Kammer angenommen.

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Die Commission stellt den Antrag,

„statt des geforderten Staatsbeitrags von jährlichen 19,100 fl. nur 18,900 fl. zu bewilligen,"

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welchem Antrage die Kammer nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Schaaff beipflichtet.

Ohne Debatte genehmigte die Kammer ferner nach den Anträgen der Commission

für

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath

statt geforderter jährlicher . . . . 25,581 fl.
nur . . . . . 25,381 fl.,

für

Tit. IV. Sanitätscommission

den Budgetsatz mit jährlichen . . . . . 8,168 fl.,

ebenso für

Tit. V. Generallandesarchiv

jährlich . . . . . 12,938 fl.

Zu

Tit. VI. Kreisregierungen

beantragt die Commission:

„statt der geforderten jährlichen . . 142,357 fl.
nur . . . . . 141,557 fl.
zu bewilligen,"

welchem Antrage die Kammer ebenfalls zustimmt, nachdem sich an der Discussion der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, sowie die Abgeordneten Schaaff, Bär v. K., Prestinari, Blankenhorn, Paravicini, Achenbach und Kirsner betheiligt hatten.

Bei

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei

stellt die Commission den Antrag:

„die Budgetsätze
für das Jahr 1858 mit . . . . . 656,930 fl.,
für das Jahr 1859 mit . . . . . 657,630 fl.
gutzuheißen."

Zu

Rubr. XV. Feuerpolizei

begründete der Abg. Kirsner den Wunsch einer Abänderung des §. 35 des Feuerversicherungsgesetzes.

Nach kurzer Debatte, an der sich der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, sowie die Abgeordneten Faller, Bär v. K., Muth und Prestinari betheiligten, erklärte der Abg. Kirsner, daß er über diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen eine Motion begründen werde.

An der weitern Discussion betheiligten sich noch der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, der Herr Ministerialdirector Weizel, sowie die Abg. Dörr und Friderich, worauf

der Präsident

den Antrag der Commission, da sich gegen diesen selbst kein Anstand erhob, für angenommen erklärt.

Zu

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei

beantragt die Commission bei den §§. 14 und 15 eine Ermäßigung von 264 fl.; und im Ganzen für das Jahr 1858

„statt geforderter . . . . . 240,795 fl.
nur . . . . . 240,495 fl.,
für das Jahr 1859
statt geforderter . . . . . 240,359 fl.
nur . . . . . 240,095 fl.
zu bewilligen."

Nachdem die Discussion hierüber eröffnet und der Abg. Fingado den Wunsch auf eine Vermehrung der Gendarmerie ausgesprochen, damit die Gendarmen in ihrem schweren Dienste, wodurch deren baldige Untauglichkeit herbeigeführt werde, mehr geschont werden könnten, und der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, geäußert hatte, daß, wenn dieß geschehen solle, er wünschen müsse, daß sich die Kammer darüber ausspreche, stellte der Abg. Schaaff den Antrag:

den Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

„die Großh. Regierung möge die Frage erwägen, ob nicht eine Vermehrung der Gendarmerie als nothwendig erscheine."

Für diesen Antrag äußerten sich die Abg. Achenbach, Sieb, Ullrich, Knittel und Wagner, gegen denselben sprachen sich aus: die Abg. Rottra, Bär v. K., Friderich, Blankenhorn, Bär v. E., Maier, Fischler und Paravicini, worauf der Antrag, nachdem auch der Herr Ministerialdirector Weizel einige Erläuterungen gegeben, zur Abstimmung gebracht, von der Kammer aber verworfen wurde.

Gegen den Commissionsantrag selbst hat sich kein Anstand erhoben und der Präsident erklärt denselben hiernach als genehmigt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Damit war der Gegenstand erledigt, und es wurde sofort gemäß der Tagesordnung übergegangen zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Gschrey erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 257 bis 279 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das außerordentliche Budget für 1858 und 1859.

Für das Großh. Staatsministerium und für das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sind außerordentliche Anforderungen nicht gemacht, und der Präsident eröffnete hierauf die Discussion

zu

III. Justizministerium.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin, „die Forderungen des Großh. Justizministeriums:

§. 1. für Amtsgerichtsgebäude,

1. für den neuen Gefängnißbau in Eppingen	6,320 fl.;	
2. für die Vollendung des Gefängnißbaues in Kenzingen	6,226 fl.;	
3. für den Bau eines neuen Gefängnisses in Lahr . .	13,500 fl.;	
4. für den Amtsgefängnißbau in Neckarbischofsheim . .	12,700 fl.;	
5. für die Erweiterung des Gefängnisses in Pforzheim	8,700 fl.;	
6. für Herstellung von Wirthschaftsgebäuden und für Erweiterungen in den Gefängnissen von Säckingen, Hornberg und Schönau .	3,485 fl.;	
7. für Erwerbung von Gebäuden zu Dienstwohnungen für die Amtsrichter . .	18,000 fl.	
		68,931 fl.

§. 2. Strafanstalten:

1. für Baulichkeiten in der Weiberstrafanstalt zu Kislau mit	2,058 fl.;	
2. für Bauten im Männerzuchthaus zu Bruchsal . .	2,077 fl.	
		4,135 fl.
im Gesammtbetrage von		73,066 fl.

zu bewilligen."

Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, auf eine Erklärung des Abg. Artaria, daß er sich mit den Anschaffungen von Dienstwohnungen für die Amtsrichter nicht einverstanden erklären könne, bemerkt hatte:

„daß die Regierung nur beabsichtige, nach und nach in Orten, wo keine Gebäude für die Amtsgerichte sind, solche anzuschaffen, es dabei aber nicht die Absicht sei, solche Gebäude anzuschaffen, die lediglich zu Wohnungen bestimmt seien, sondern es würden Häuser gekauft, die die Kanzleien aufnehmen können, und wenn dann noch Raum für eine Wohnung vorhanden sei, so sei es gewiß sehr zweckmäßig, da in vielen kleineren Amtsstädtchen eine Wohnung für den Beamten oft nur sehr schwer zu erhalten sei,"

und sich noch der Berichterstatter und der Abgeordnete Schaaff geäußert, erklärte der Präsident, da sonst keine Erinnerung erfolgte, den Antrag der Commission für genehmigt.

IV. Ministerium des Innern.

Für

Tit. V. Generallandesarchiv

wurden gefordert . . . . . 6,829 fl.

Für

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei

sind zur Unterstützung der Auswanderung für die beiden Jahre vorgesehen . . . . . 10,000 fl.

Ferner für

Tit. IX. Unterrichtswesen.

§. 5. für das zoologische Cabinet in Heidelberg für die Budgetperiode 1858/59 . . 2,600 fl.

§. 6. für bauliche Herstellung in dem Taubstummeninstitut in Pforzheim für 1858 und 1859 . . . . . 1,000 fl.

Tit. XI. Wissenschaften und Künste.

§. 7. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte in Mannheim . . . . . 6,000 fl.

Tit. XVI. Heil- und Pfleganstalt Illenau.

§. 8. Für Ergänzung des Vorraths an Feuerlöschgeräthschaften . . . . . 1,300 fl.

§. 9. Für Ergänzung des Weißzeuges und der Mobilien für die Budgetperiode 1858/59 . . 2,000 fl.

§. 10. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials für beide Jahre . . . . . 2,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission beantragt bei sämmtlichen Positionen die Genehmigung der geforderten Summe, welchen Anträgen die Kammer ohne Erinnerung beipflichtet.

Zu

§. 11. für Errichtung einer eigenen Apotheke geht der Antrag der Commission dagegen auf Nichtgenehmigung der in Anforderung gebrachten Summe von 1500 fl.

Nachdem sich der Herr Ministerialdirector Weizel und die Abgeordneten Schaaff und Bär v. K. gegen den Commissionsantrag geäußert, die Abg. Knittel, Friderich und der Berichterstatter aber für denselben ausgesprochen hatten, wurde der Antrag der Commission von der Kammer angenommen.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§. 1. Zum Rheinbau längs der französischen Grenze wird ein außerordentlicher Zuschuß von jährlichen 80,000 fl. und für die Budgetperiode 1858/59 von 160,000 fl. gefordert.

§. 2. für Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze werden für die Budgetperiode 1858/59 in Anforderung gebracht 100,000 fl.

Ferner §. 3. für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme für die Budgetperiode 1858/59 36,000 fl.

Deßgleichen

§. 4. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Concurrentschaft für die Elz- und Dreisam-Rectification jährlich 3,850 fl. und für beide Jahre . . . . . 7,700 fl.

Die Anträge der Commission gehen bei sämmtlichen vier Positionen auf Bewilligung der beanspruchten Summe, und erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Ferner werden beansprucht

§. 5. für Correction der Kilpenstraße für beide Jahre . . . . . 33,000 fl.

§. 6. Rectification der Kinzig bei Kehl: Die noch zur Vollendung der Rectification nöthigen 58,000 fl.

§. 7. für Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse für die Budgetperiode 1858/59 . . . . . 10,000 fl.

§. 8. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck für die beiden Jahre . . . . . 40,000 fl.

§. 9. Correction der Straße zwischen Immendingen und Möhringen für beide Jahre . 7,000 fl.

§. 10. Uferschutz und Leinpfade am Neckar weitere . . . . . 10,000 fl.

§. 11. Correction der Murg von der Hochfelder Brücke bis zum Rhein: die zur Vollendung dieses Werks erforderlichen . . . . . 40,000 fl.

und

§. 12. Correction der Murgthalstraße für die Budgetperiode 1858/59 . . . . . 40,000 fl.

Die Commission beantragt bei sämmtlichen Positionen die Bewilligung, welchen Anträgen die Kammer beipflichtete, nachdem sich an der Discussion außer dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, die Abgeordneten v. Runkel, Huber, Fischer, Kieser, Blankenhorn, Bär v. K., Schaaff, Rutschmann, Faller, Fischler, Steiner, Schaaff und der Berichterstatter betheiligt hatten.

In dem zum außerordentlichen Budget vorgelegten Nachtrage werden

§. 13. für den Bau einer neuen Straße von Pforzheim nach Neuenbürg weiter verlangt 25,000 fl.

Die Commission stellt den Antrag:

„bei der Kammer die Bewilligung der geforderten Summe von 25,000 fl. in der Weise zu befürworten, daß dieser Betrag erst dann zur Verwendung kommen soll, wenn der Bau einer Eisenbahn von Durlach nach Mühlacker genehmigt sein wird.

Da hiergegen keine Erinnerung erfolgte, erklärte der Präsident diesen Antrag gleichfalls für angenommen.

Ebenso genehmigt die Kammer ohne weitere Erinnerung in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage die in einem Nachtrage für den Bau einer Straße von Weil nach Lörrach beanspruchten . . . 36,000 fl.

V. Finanzministerium. Zollverwaltung.

§. 1. Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim werden gefordert . . . . . 36,000 fl.

Der Antrag der Commission geht auf Bewilligung der geforderten Summe und erhält nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Blankenhorn und des Herrn Regierungscommissärs Geh. Referendär Dr. Vogelmann die Zustimmung der Kammer.

§. 2. Für die Katastervermessung genehmigt die Kammer in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission für die Budgetperiode 1858/59 die geforderten 97,000 fl., nachdem der Herr Regierungscommissär Geh. Referendär Dr. Vogelmann auf eine Anfrage des Abg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Blankenhorn über die muthmaßliche Dauer der Katastervermessung sich geäußert hatte.

§. 3. für die Schifffahrt auf dem Bodensee sind für die Budgetperiode 1858/59 vorgesehen 20,000 fl., die nach dem Antrage der Commission von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt werden.

VI. Kriegsministerium.

Für Erweiterung der Infanteriekaserne zu Karlsruhe durch Aufbau des gegen die Kasernenstraße liegenden einstöckigen Theils derselben werden gefordert 45,000 fl., deren Genehmigung die Commission beantragt, wogegen der Abgeordnete Friderich den Antrag

„auf Strich dieser Position"

stellt.

Dieser letztere Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Fischler.

Nachdem sich indeß der Herr Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, die Abgeordneten v. Runkel und Knittel, sodann der Berichterstatter noch an der Discussion betheiligt hatten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten für den Commissionsantrag.

Die weitern unter §. 2 zu Reparaturen an dem Torkelgebäude zu Petershausen geforderten 3000 fl. werden in Uebereinstimmung mit dem Antrag der Commission ohne Erinnerung von der Kammer genehmigt.

Da hiermit der zur Discussion ausgesetzte Bericht erledigt und die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 9. d. M., Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Schmalholz.

XXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Der Präsidenten des Großh. Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Ministeriums der Justiz und des Innern, Frhr. v. Stengel, Ministerialdirector Weizel, und Ministerialräthe Bär und v. Dusch,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burger, Dörr, Eisenlohr, Horn, Hübsch, Knittel, Kraus, Nestler und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, worauf das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt macht:

1. der Geistlichen der Diöcese Ladenburg um Beibehaltung des 5%igen Zuschusses für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrzehntkapitalien, übergeben von dem Abg. Allmang;
2. der Direction der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation zu Karlsruhe um Abänderung der Rübenzuckersteuererhebung;

Die erstgenannte Petition geht an die Petitionscommission, die letztere wird der noch zu bildenden Commission für das provisorische Gesetz in Betreff der Rübenzuckersteuer und der deßfallsigen Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten überwiesen.

Der Präsident gibt der Kammer Kenntniß von einer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie den Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum in der Fassung der zweiten Kammer angenommen hat.

Sofort erstattet der Abg. Muth die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission über das Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben.

(6s Beilagenheft, Seite 101 bis 103.)

Gleiche Anzeige erfolgt durch den Abg. Seramin, bezüglich des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 der Main-Neckar-Eisenbahn.

(6s Beilagenheft, Seite 105 bis 111.)

Desgleichen durch den Abg. Bär Namens des Abg. Knittel, bezüglich des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Kriegsministeriums für die Jahre 1858 und 1859.

(5s Beilagenheft, Seite 353 bis 388.)

Sämmtliche Berichte werden im Einverständnisse der Kammer dem Drucke übergeben, worauf der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, der Kammer einen Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1858/59, im Betrage von 68,000 fl., für Erweiterung der polytechnischen Schule, und zwar für Herstellung eines Gebäudes der mechanisch-technischen Schule zur Bewilligung vorlegt.

(4s Beilagenheft, Seite 275 bis 277.)

Diese Vorlage wird der Budgetcommission überwiesen.

Nachdem hierauf zwei Urlaubsgesuche der Abg. Nestler und Kraus wegen Krankheit stillschweigend die Genehmigung erhalten hatten, ergreift der Abg. Regenauer das Wort, und äußert:

„Meine Herren! Es sind kaum vier Monate vorübergegangen, daß wir in diesem Hause einen Nachruf erschallen hörten für mehrere von uns hochgeschätzte Männer, die einst hier wirkten und in dem Zwischenraum vom vorigen bis zu diesem Landtage aus dem Leben schieden, und nun hat abermals der Tod eine Ernte gesucht in dem Kreise der Männer, die einst hier thätig gewesen sind. Diesesmal traf das Loos meinen alten Freund und Collegen, den vormaligen Steuerdirector Seltzam. Er ist am 2. d. M. gestorben und am 4. wurden seine irdischen Reste zu der letzten Ruhestätte begleitet. Aus dem badischen Frankenlande stammend, ist er im Jahr 1812 in den Staatsdienst getreten, hat diesen zuerst bei der innern Verwaltung, dann noch eine viel längere Zeit im Gebiete der Finanzverwaltung, zunächst als Kronanwalt und später als einer der Vorstände der Mittelstellen bis zum October 1854 durchgemacht, also 42 Jahre und einige Monate; eine lange und in den jetzigen Verhältnissen äußerst seltene Dienstzeit. Er hat während dieser langen Dienstzeit den besten Ruf davongetragen, den Ruf einer fleckenlosen Treue, den Ruf einer tüchtigen klassischen Bildung und großen Anspruchslosigkeit. Im Jahr 1831, als das Verfassungsleben in unserem Lande neu erwachte, wurden die Augen des 39. Wahlbezirks, desselben, den ich jetzt zu vertreten die Ehre habe, auf ihn geworfen; er erhielt den Ruf als Abgeordneter, trat in dieses Haus und wirkte hier, bis zu den letzten 40r Jahren, nämlich dem Zeitpunkt, wo die Wogen täglich und täglich höher gingen, den nahen Sturm verkündigten und für sein friedliebendes Herz des Bleibens nicht mehr war. Die Menschen kommen und gehen; sie sind gebrechliche Werkzeuge in der Hand der Vorsehung. Nur sie waltet fort und fort. Möge Jeder, der da in dieses Haus kommt, sich unvertilgbar in seine Brust prägen „„die Liebe für Fürst und Vaterland."" Der Verklärte hatte diese Liebe unvertilgbar in seine Brust eingeprägt und solche beurkundet in jedem Zeitpunkte seines Lebens während seines parlamentarischen Wirkens und außerhalb desselben. Deßhalb gebührt ihm eine ehrende Anerkennung in den Annalen dieses Hauses, und ich denke, ich spreche Ihre Ansicht aus, wenn ich Sie bitte, das Zeugniß, das ich hier kundgebe, durch einmüthige Erhebung von Ihren Sitzen zu bestätigen."

Sämmtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf der Abg.

Rutschmann über den Gesetzesentwurf, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen und die Erhebung des Ortes Alb zu einer selbstständigen Gemeinde, mündlich Bericht, wie folgt:

„Der Hauptort Schachen und der Nebenort Alb, bisher eine zusammengesetzte Gemeinde bildend, haben getrennte Gemarkung und getrenntes Gemeindevermögen.

Das Gemeindevermögen dieser Orte, insbesondere das ertragbare, ist ganz unbedeutend, und Bürgernutzungen bestehen nicht. Schulden sind dagegen keine vorhanden.

Der Gemeindeaufwand in beiden Orten muß sonach beinahe ausschließlich durch Umlagen gedeckt werden, welche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jeder Ort für sich nach seinen Bedürfnissen von den Gemarkungsgenossen erhebt.

Die Schule ist getrennt und die Pfarrei für beide Orte ist in Hochsaal.

Der Bürgermeister hat seinen Sitz in Schachen, nahezu eine Stunde von Alb entfernt.

Die Seelenzahl nach der Zählung von 1852 beträgt:

in Schachen 516, worunter 76 Bürger;
in Alb 130, worunter 23 Bürger.

Von den Steuerkapitalien der Gemeindebürger kommen auf den Kopf der Bevölkerung

in Schachen beiläufig . . 340 fl.
in Alb . . . . . 300 fl.

Die ökonomischen Verhältnisse beider Orte sind hiernach gleich; gemeinschaftlich haben sie aber, wie die Vorlage der Großh. Regierung sagt, fast nichts als den Bürgermeister, und keine derselben hat ein besonderes Interesse, der Trennung des Gemeindeverbandes entgegen zu treten, vielmehr wurde von dem Orte Alb die Trennung beantragt und die Bürger von Schachen sind damit einverstanden.

Abgesehen von jenen Verhältnissen, welche z. B. nach öffentlichem Rechte ohne Rücksicht auf die Gemarkung den ganzen Gemeindeverband belasten können, während ein oder der andere Ort bei einer Trennung befreit geblieben wäre, ist es für den Nebenort Alb, namentlich auch bei der bedeutenden Entfernung von Schachen, von manchfachem Nutzen, selbstständige Gemeindecollegien und verschiedener Amtsbefugnisse wegen einen eigenen Bürgermeister zu haben.

Ein etwa gesteigerter Aufwand für die Gemeindeverwaltung, der nicht von Bedeutung sein kann, wird durch den Nutzen, den er für Alb zur Folge haben wird, wohl reichlich aufgewogen, und keinenfalls ist dies von der Bedeutung, um hierin einen Anstand zu erblicken."

Ihre Commission findet hiernach überall nur Anlaß, dem Antrag:

„die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurf ihre Zustimmung geben,

beizustimmen."

Zugleich beantragt derselbe, die Berathung in abgekürzter Form zu beschließen.

Gegen den letzten Antrag erhebt sich weder von Seiten der Großh. Regierungscommission, noch der Kammer ein Anstand und der Präsident eröffnete hiernach die Discussion.

Da Niemand das Wort ergreift, erklärte der Präsident die Discussion sofort für geschlossen, worauf zur namentlichen Abstimmung geschritten und das Gesetz einstimmig von der Kammer angenommen wurde.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Steiner erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 300 bis 320 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. V., VI., IX. — XIII. und XVIII. — XIX.

Tit. IX. Kultus

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission von der Kammer genehmigt.

Für 1858 . . . 89,047 fl.
„ 1859 . . . 89,947 fl.

Tit. X. Unterrichtswesen.

I. Akademischer Unterricht

werden gefordert:

A. Universität Heidelberg jährlich . . 114,123 fl.
B. „ Freiburg „ . . 48,964 fl.
zusammen jährlich 163,087 fl.

deren Genehmigung die Commission beantragt.

An der hierüber eröffneten Discussion betheiligten sich der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, sowie die Abgeordneten Fischler, Wagner, Seramin, Bissing, Schaaff, Klauprecht, Hägelin und Faller, ohne daß sich indeß gegen den Antrag der Commission ein Anstand erhob.

Ferner genehmigt die Kammer nach kurzer Aeußerung von Seiten des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und der Abgeordneten Wagner, Kirsner und Artaria nach dem Antrage der Commission

für

II. Gelehrter Schulunterricht

die im Budget vorgesehenen jährlichen . . . 56,138 fl.

Desgleichen nach dem Antrage der Commission

für

III. Volksunterricht

die im Budget vorgesehenen jährlichen . . 110,961 fl., nachdem sich an der Discussion der Herr Ministerialdirector Weizel und die Abg. Allmang, Rottra, Blankenhorn und Schaaff betheiligt hatten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ferner genehmigt die Kammer nach kurzer Aeußerung des Abg. Klauprecht in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage

für

IV. Technischer Unterricht

den Budgetsatz für jedes der beiden Jahre mit 35,592 fl.

Ebenso für

V. Lehranstalten zu besondern Zwecken

nach dem Commissionsantrage die im Budget vorgesehenen jährlichen . . . . . 19,350 fl.

nach kurzer Aeußerung der Abgeordneten Schaaff und Bär v. K., womit zugleich der Hauptantrag der Commission:

„die für Tit. X. „Unterrichtswesen" jährlich verlangten . . . . . 385,128 fl.

zu bewilligen"

genhmigt ist.

Bei

Tit. XI. Wissenschaften und Künste

geht der Hauptantrag der Commission dahin:

„die im Budget für diesen Titel jährlich verlangten . . . . . 22,635 fl.

sowie die in dem Nachtrag zum ordentlichen Budget vom 28. Dezember 1857 geforderten . . . . . 1,200 fl.

zusammen . 23,835 fl.

zu bewilligen."

An der hierüber eröffneten Discussion nahmen Theil die Abgeordneten Klauprecht, Artaria, Schaaff, Blankenhorn, Achenbach und Bär v. K., worauf die Kammer nach Aeußerung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimenraths Frhr. v. Stengel, unter Ablehnung eines von dem Abg. Blankenhorn gestellten und von dem Abg. Schaaff unterstützten Antrags auf Zurückweisung der für die Sternwart in Mannheim geforderten weitern 1200 fl. an die Budgetcommission zur nochmaligen Erwägung dem Antrage der Commission beipflichtete.

Tit. XII. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Die Commission stellt den Antrag

„auf Bewilligung der für diesen Titel jährlich verlangten . . . . . 27,050 fl."

mit welchem Antrage sich die Kammer nach kurzer Bemerkung von Seite des Herrn Regierungscommissärs, Ministerialdirector Weizel, der Abgeordneten Blankenhorn, Kapferer und Schaaff einverstanden erklärte.

Tit. VI. und XIII. Landwirthschaft und Landesgestüt.

Die Commission beantragt:

Zu

I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Landesgestüts

„die Einnahme des Landesgestüts für 1858 und 1859 mit je . . . . . 7,928 fl.

die Lasten ebenso mit je . . . . . 97 fl.

Zu

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Ausgaben	1858	1859
A. für Landwirthschaft .	35,800 fl.	35,800 fl.
B. „ das Landesgestüt .	81,393 fl.	68,118 fl.
B. „ den Unterricht in der Thierarzneikunde . .	5,000 fl.	5,000 fl.
zusammen .	122,193 fl.	108,918 fl.

zu genehmigen."

Beide Anträge erhalten nach längerer Discussion, an der sich der Herr Regierungscommissär, Ministerialdirector Weizel, die Abg. Allmang, welcher lobend der Verdienste des Hrn. v. Babo in Weinheim um die Landwirthschaft Erwähnung gethan, Schaaff, Artaria, Wagner, Rottra, Klauprecht, Fischler, Friderich, Blankenhorn, Paravicini und Bär v. E. betheiligten, die Genehmigung der Kammer.

Tit. V. und XVIII. Wasser- und Straßenbau.

Die Commission stellt folgende Anträge:

Zu

I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten

„die Einnahme mit . . . . . 19,332 fl.

die Ausgabe mit . . . . . 499 fl.

zu genehmigen."

Zu II. Eigentlicher Staatsaufwand

auf Bewilligung der in das Budget aufgenommenen Beträge, und zwar:

I. für Wasser- und Straßenbau jährlich	1,052,789 fl.
II. für Eisenbahnbau erscheint der Aufwand im außerordentlichen Budget.	
III. für vereinigte Administration jährlich	147,089 fl.
zusammen jährlich .	1,199,878 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

An der Discussion betheiligten sich die Abg. Sieb, Bissing, Schaaff und Krauß mann und schließlich der Herr Regierungscommissär, Ministerialrath Bär. Da kein Anstand erhoben wurde, erklärte der Präsident die Anträge der Commission gleichfalls für genehmigt.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Commission beantragt

„die Genehmigung der für diesen Titel vorgesehenen 17,170 fl. für jedes der beiden Jahre 1858 und 1859,"

welchem Antrage die Kammer ohne Erinnerung zustimmt.

Damit war der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Den nächsten Gegenstand der Berathung bildet der von dem Abg. Artaria erstattete, im 5. Beilagenheft, Seite 321 bis 330 ersichtliche Bericht der Budgetcommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1858/59.

Tit. VI. Zollverwaltung.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Einnahme für die Jahre 1858 und 1859 mit jährlichen . . . . . 2,959,930 fl.
und die Ausgabe mit jährlichen . 987,870 fl.
zu genehmigen."

Zuvörderst ergreift der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, das Wort und äußert:

„Vor einigen Monaten sei davon die Rede gewesen, daß bei dem Anschlusse von Luxemburg an den Zollverein eine Mobiliarsteuer bestanden habe, die mit den Vereinsgrundsätzen nicht verträglich sei. Er habe damals bemerkt, daß er die bestimmte Ansicht habe, es sei diese Mobiliarsteuer aufgehoben worden, er aber noch näher sich darüber erkundigen werde, ob sie wirklich aufgehoben sei. Nach Einziehung dieser Erkundigung könne er nun die Auskunft geben, daß sie wirklich aufgehoben worden sei, und Vereinsangehörige, die in Luxemburg Gewerbe treiben, besonders Umherziehende, nicht anders und nicht höher besteuert werden, als die Angehörigen des Staates Luxemburg selbst."

Sofort eröffnete der Präsident die Discussion, an welcher sich außer dem Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimenrath Regenauer, und dem Berichterstatter, noch die Abgeordneten Stüber, Küßwieder, Schaaff und Achenbach betheiligten. Da kein abweichender Antrag gestellt wurde, erklärte der Präsident den Commissionsantrag für angenommen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten begründete hierauf der Abg. Kirsner die angezeigte Motion auf Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungsgesetzes. Diese Motion findet im Allgemeinen Unterstützung durch die Abgeordneten Bär v. K., Schaaff und Muth, und die Kammer erklärte sich sofort auf die Frage des Präsidenten mit dem Vorausdruck und der Verweisung in die Abtheilungen einverstanden.

(6s Beilagenheft, Seite 113 bis 115).

Nach einigen kurzen Bemerkungen von Seite der Abg. Prestinari und Spohn bezüglich der beschlossenen und an die erste Kammer gelangten Adressen in Betreff der Abänderung des Volksschulgesetzes und einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung, indem der Präsident unter Verkündung der Tagesordnung die nächste auf künftigen Donnerstag den 11. d. M., Vormittags 9 Uhr festsetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär:

Carl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, sowie des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Regenauer, und Frhr. v. Stengel, und Ministerialdirector Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Horn, Hübsch, Knittel, Nestler, Sallinger, Sieb und Spohn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wurde eröffnet und durch das Secretariat eine von dem Abg. v. Runkel übergebene Eingabe des Gewerbevereins zu Wertheim, die Erbauung der Odenwälder Eisenbahn betreffend, angezeigt.

Dieselbe wird der Eisenbahncommission überwiesen.

Sofort erstatteten die Abgeordneten Krausmann und Steiner die Anzeige von Vollendung der Berichte der Budgetcommission:

Ersterer über den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1858 und 1859,

(5s Beilagenheft, Seite 389 bis 397);

Letzterer über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1858 und 1859.

(6s Beilagenheft, Seite 117 bis 121.)

Beide Berichte wurden im Einverständniß der Kammer zum Drucke befördert.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Stüber erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 331 bis 346 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1858 und 1859, Tit. XIV. bis XVII.

Zu

Tit. XIV. Milde Fonds und Armenanstalten

geht der Antrag der Commission auf die Genehmigung der geforderten 100,958 fl. für jedes der Jahre 1858 und 1859.

Zu Tit. II. und XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim

beantragt sie

„die Kammer wolle die Einnahme
mit jährlichen . . . . . 99,429 fl.
die Lasten mit jährlichen . . . . 56,269 fl.
und den eigentlichen Staatsaufwand
mit jährlichen . . . . . 82,197 fl.
genehmigen."

Ferner bringt sie

zu Tit. III. und XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau

die Genehmigung

der Einnahmen mit jährlichen . . . 188,604 fl.
der Lasten mit jährlichen . . . . . 91,780 fl.
und den eigentlichen Staatsaufwand mit
jährlichen . . . . . 140,265 fl.

in Antrag.

Sämmtliche Anträge werden von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt.

Tit. IV. und XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Hier stellt die Commission den Antrag:

„die Einnahmen mit jährlichen . . 69,230 fl.
die Ausgaben mit jährlichen . . 52,827 fl.
und den eigentlichen Staatsaufwand mit
jährlichen . . . . . 42,373 fl.
zu genehmigen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Schaaff und Bär v. K. erklärte der

Präsident,

da sich kein Anstand erhob, auch diesen Antrag für angenommen.

Da hiermit der Bericht erledigt ist, wurde übergegangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Gschrey erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 347 bis 352 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über den Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1858 und 1859, betreffend die bei der Vorlage des außerordentlichen Budgets von der Großh. Regierung vorbehaltene Anzeige der aufrecht zu erhaltenden Creditreste.

Die aufrecht zu erhaltenden Credite betragen:

I.	für das Gr. Staatsministerium	— fl. — kr.
II.	für das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	— fl. — kr.
III.	Justizministerium	9,235 fl. 51 kr.
IV.	Ministerium des Innern . . .	12,922 fl. 34 kr.
V.	für das Finanzministerium . .	21,471 fl. 18 kr.
VI.	für das Kriegsministerim . .	— fl. — kr.
	zusammen .	43,629 fl. 43 kr.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„diese sämmtlichen Creditreste aufrecht zu erhalten, und deren Verwendung in der Periode 1858 und 1859 zu genehmigen."

Nachdem der Präsident

die Positionen einzeln zur Discussion ausgesetzt hatte, und sich keine Stimme erhob, erklärte derselbe den Antrag der Commission für genehmigt.

Der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer,

legt hierauf der Kammer vor:

1. Das provisorische Gesetz vom 3. Juli v. J., die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung,

   (4s Beilagenheft, Seite 281 bis 284);

2. die unter dem 16. Februar d. J. zwischen den Regierungen des Zollvereins abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups

zur Zustimmung.

(4s Beilagenheft, Seite 285 bis 298.)

Nachdem sofort der Präsident

bemerkt hatte, daß nach dem Schlusse der nächsten Sitzung die Abtheilungen sich versammeln werden, um für diese Vorlagen sowohl, als für die Motion des Abg. Kirsner auf Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungsgesetzes, die Commissionsmitglieder zu wählen, folgt der Tagesordnung gemäß die Erstattung von Berichten der Petitionscommission.

Auf die Aufforderung des Präsidenten berichtet zunächst der Abgeordnete

Allmang

über die Bitte:

1. des israelitischen Hauptlehrers Heidingsfeld zu Kippenheim,
2. des israelitischen Hauptlehrers Moses Kaufmann von Bretten,
3. der israelitischen Lehrer der Bezirke Ladenburg und Schwetzingen,

„um Besserstellung der israelitischen Hauptlehrer, beziehungsweise Abänderung der §§. 5 und 81 des Schulgesetzes."

Die Commission schlägt vor:

„diese Petitionen Großherzoglichem Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Der Abg. Küßwieder beantragt

„die Ueberweisung zur Kenntnißnahme,"

wogegen der Abgeordnete

Prestinari den Antrag stellt:

„unter Bezug auf die durch eine Adresse wegen der christlichen Hauptlehrer beantragte Besserstellung der Besoldungen, die sich theilweise auch auf die israelitischen Lehrer beziehe, zur Tagesordnung überzugehen."

Der Antrag des Abg. Küßwieder blieb ohne Unterstützung, jener des Abg. Prestinari dagegen erhielt dieselbe durch die Abg. Wagner und Schaaff.

Nach Aeußerung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimenrath Frhrn. v. Stengel, des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirector Weizel und des Berichterstatters erklärte sich die

Kammer auf die Frage des Präsidenten sofort mit dem Antrage des Abgeordneten Prestinari einverstanden.

Ferner berichtet der Abg. Beck

über die Bitte des Agenten Robert Pfeiffer zu Mannheim um Auszahlung seines Brandentschädigungsguthabens von 932 fl. 9 kr.

Der Antrag der Commission geht

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

und erhielt ohne Erinnerung die Zustimmung der Kammer.

Sofort berichtet der Abg. Fingado

über die Bitten der evangelischen Geistlichen der Diöcesen Hornberg, Eppingen, Durlach, Heidelberg, Pforzheim, Weinheim, Lörrach, Wertheim, Neckargemünd, Neckarbischofsheim und Ladenburg um Beibehaltung des 5prozentigen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrzehntkapitalien.

Die Commission beantragt

„den Uebergang zur Tagesordnung,"

wogegen der Abgeordnete

Allmang den Antrag

„auf empfehlende Ueberweisung sämmtlicher Petitionen an das Großh. Staatsministerium"

stellt.

Nachdem dieser Antrag motivirt und durch die Abgeordneten Wagner und v. Runkel unterstützt worden war, betheiligten sich an der Discussion noch ferner die Abgeordneten Muth, Fischler, Ullrich, Schaaff und Gschrey, der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und der Berichterstatter, worauf die Kammer bei sofort erfolgter Abstimmung unter Verwerfung des Gegenantrags des Abg. Allmang dem Antrage der Commission beipflichtete.

Hierauf berichtete der Abgeordnete

Küßwieder

über die Bitte des Fidel Schafhäutle von Burgthal, Amts Stockach, um Ueberlassung des allodificirten Schupflehens Erlenhof zu Burgthal.

Der Antrag der Commission

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

wurde ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Johann Hummel u. Cons., eine Prozeßsache gegen die Gemeinde Rohrbach betreffend.

Die Commission beantragt

„den Uebergang zur Tagesordnung."

Da nach eröffneter Discussion keine Bemerkung erfolgte, erklärte der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft und es schloß der Präsident die Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Samstag den 13. d. M., Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XL. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr v. Meysenbug, des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimenrath Regenauer, und Geh. Legationsrath Kühlenthal,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Beck, Horn, Hübsch, Nestler, Rettig und Spohn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nachdem die Sitzung eröffnet und durch das Secretariat eine von dem Abg. Kamm übergebene Petition der Gemeinde Gausbach um Verbesserung der Murgthalstraße angezeigt und dieselbe der Petitionscommission zum Bericht überwiesen worden war, gab

der Präsident der Kammer Kenntniß von einer Mittheilung der I. Kammer, wornach dieselbe

der Adresse der II. Kammer über die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Ministerien für 1854 und 1855, der Hauptstaatsrechnung für 1855 und 1856 mit den Darstellungen des Betriebsfonds, der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domänengrundstocks, des Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, der Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, nämlich der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstaltenverwaltung für 1855 und 1856,

beigetreten ist.

Es wurde nun zur Tagesordnung und demgemäß zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Muth erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 101 bis 103 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben übergegangen.

Der Hauptantrag der Commission geht dahin:

„die in den Jahren 1858 und 1859 auf das Domänengrundstockvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 88,666 fl.

zu genehmigen."

Es werden gefordert:

Aufrecht zu erhaltende Creditlasten und Verwaltungskosten.

Finanzministerium.

Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck . . . . . 13,500 fl.,

wogegen von Seiten der Commission sowohl, als der Kammer kein Anstand erhoben wird.

Neue Anforderung.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Staatsministerium.

Zur Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle werden, wie früher . . . . . 8,000 fl.

gefordert, welche ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission von der Kammer genehmigt werden.

Weiter werden verlangt:

für Herstellung eines Anbaues am Hoftheatergebäude . . . . . 30,666 fl.

Die Commission beantragt die Genehmigung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Großh. Regierung die Erklärung zu Protokoll niederlege:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„daß, wenn bei der Ausführung eine Ueberschreitung sich ergeben sollte, in keinem Falle an den Domänengrundstock eine Nachforderung werde gemacht werden."

Nachdem die Discussion hierüber eröffnet und zunächst der Berichterstatter die Absicht der Commission bei dem gestellten Antrage dahin erläutert hatte, Ueberschreitungen, welche mit dem Zwecke des Gebäudes in keinem Verhältnisse stünden, zu verhindern, stellte der Abgeordnete

Rottra den Antrag

„auf Strich dieser Position."

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten

Blankenhorn geht dahin:

„die Position zurückzuweisen bis zur Vorlage detaillirter Ueberschläge."

Nachdem im Laufe der Discussion der Antrag des Abg. Rottra durch die Abg. Maier und Ullrich, jener des Abg. Blankenhorn durch den Abg. Fischler Unterstützung gefunden, die Abg. Schaaff und Friderich sich für Bewilligung der Forderung der Regierung ausgesprochen, die Abg. Kieser und Bär v. K. noch an der Discussion Theil genommen hatten, und der Hr. Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, erklärt hatte:

„daß er sich alle Mühe geben und sich angelegen sein lassen werde, in diesem Falle wie in andern Fällen, denn er thue immer seine Schuldigkeit, dafür zu sorgen, daß, wo immer möglich, eine Ueberschreitung nicht stattfinde,"

genehmigte die Kammer auf den Antrag des Abg. Bär v. K., dahin gehend:

„in Hinblick auf die von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums abgegebene Erklärung, die Position zu bewilligen,"

welchem Antrage sich auch der Berichterstatter Muth anschloß, sofort unter Verwerfung des Antrags des Abgeordneten Blankenhorn die geforderten 30,666 fl.

Die letzte Forderung betrifft die Erneuerung des Hauptgebäudes am hiesigen Hofküchengarten im Betrage von 36,500 fl.

Die Commission findet keine Veranlassung, diese Forderung zu beanstanden.

Da nach eröffneter Discussion keine Erinnerung erfolgte, erklärte der Präsident auch diese Position und damit zugleich den Hauptantrag der Commission für genehmigt.

Der Herr Staatsminister Frhr. v. Meysenbug legt der Kammer hierauf

den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für 1858 und 1859 in Verbindung mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die in den Jahren 1856 u. 1857 hierauf verwendeten Mittel zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung, die Nachweisung aber zur Prüfung und Anerkennung"

vor. (4s Beilagenheft, Seite 299 bis 338.)

Diese Vorlage wurde der Budgetcommission überwiesen.

Hierauf folgte, der Tagesordnung gemäß, noch die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abgeordneten Seramin erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 105 bis 111 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1854 und 1855.

Die Commission beantragt:

„die ordentlichen Einnahmen von den Jahren 1854 und 1855 mit . . . . . 1,924,890 fl. 31 kr.
die ordentlichen Ausgaben von den Jahren 1854 und 1855 mit 1,111,218 fl. 11 kr.
und den Antheil der Großhzogl. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn mit . 167,967 fl. 19 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

Nach hierüber eröffneter Discussion ergriffen das Wort: der Abg. Bissing und der Herr Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal.

Da sich gegen den Commissionsantrag selbst kein Anstand erhob, erklärte

der Präsident denselben sofort für angenommen.

Bei hiermit erschöpfter Tagesordnung erfolgt hierauf der Schluß der heutigen Sitzung, indem der Präsident die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Donnerstag den 16. d. M., Vormittags 10 Uhr festsetzte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Fröhlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Generallieutenant Ludwig, Geheimer Kriegsrath v. Froben, später Staatsminister Frhr. v. Meysenbug,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Horn, Hübsch, Nestler und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. der Ortsvorstände zu Villingen, die Errichtung und Einführung einer allgemeinen Hagelversicherungsanstalt betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Kirsner;
2. der Geistlichen der Diöcese Sinsheim um Beibehaltung des 5%igen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrzehntkapitalien;
3. des Johann Schilling zu Hammereisenbach, Beschwerde wegen aberkannter Entschädigung für ein an der Rotzkrankheit umgestandenes Pferd, übergeben von dem Abg. Bär v. K.;
4. mehrerer Einwohner in Bollenbach, Eisenbahnbau durchs Kinzigthal betreffend;
5. der Gemeinde Hofstetten in gleichem Betreff.

Die zwei letzteren Petitionen werden der Eisenbahncommission, die übrigen der Petitionscommission überwiesen.

Hierauf erstattete der Abgeordnete

Kirsner die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission über

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung;
2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung nebst dem besonders vorgelegten Nachtrag der aus der vorhergehenden Periode zu übertragenden Credite;
4. das Budget über den Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Linie für die Jahre 1858 und 1859.

(5s Beilagenheft, Seite 399 bis 443.)

Gleiche Anzeige erfolgte durch den Abg. Rutschmann, bezüglich des Berichts der Budgetcommission über die umlaufenden Betriebsfonds der Großh. Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859.

(6s Beilagenheft, Seite 123 bis 124.)

Beide Berichte wurden im Einverständnisse der Kammer mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben, worauf die Tagesordnung zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abgeordneten

Knittel erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 353 bis 388 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das Budget des Großh. Kriegsministeriums für die Jahre 1858 und 1859 führt.

Zu Einnahmen und Einnahmslasten stellt die Commission den Antrag:

„die Einnahmen mit jährlichen . . . 47,200 fl.
die Ausgaben mit jährlichen . . . 3,560 fl.
und die Reineinnahme mit jährlichen . 43,640 fl.
in das Budget aufzunehmen."

Da nach eröffneter Discussion keine Erinnerung erfolgte, erklärte

der Präsident diesen Antrag für genehmigt, und es eröffnete derselbe sofort die Discussion über die Anträge der Commission in Betreff der Erhöhung der Gagen, dahin gehend:

1. die Erhöhung der Gagen der Subalternoffiziere
   um je . . . . . 100 fl.
   die der Majore und Oberstlieutenante um . 200 fl.
   und die der Obersten um . . . . . 230 fl.

anzuerkennen.

Dagegen

2. die in einem Nachtrag zum ordentlichen Budget weiter geforderte Erhöhung der Gagen der Obersten, Oberstlieutenante und Majore von je 100 fl. abzulehnen.

Nachdem zuerst der Herr Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, das Wort ergriffen, und der Kammer auch die Genehmigung der letzteren Anforderung empfohlen hatte, stellte der Abgeordnete

Bär v. K. den Antrag:

„für die Oberstlieutenante und Majore zu der von der Commission beantragten Summe je weitere 100 fl., also zusammen 2000 fl. weiter als Gagenzulagen zu bewilligen."

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten

Kirsner geht dahin:

die Kammer wolle in das Protokoll den Wunsch niederlegen:

„Die Großh. Regierung möge in Berücksichtigung des die Steuerkräfte des Landes so schwer belastenden und seit einer Reihe von Jahren stets gesteigerten Militäraufwandes nicht nur jeden entbehrlichen Aufwand vermeiden, sondern auch im Vereine mit den übrigen gleichgesinnten Regierungen des Deutschen Bundes eine Abänderung der Bundeskriegsverfassung, die, unter der Besorgniß eines allgemeinen europäischen Krieges berathen und beschlossen, den Stempel des damaligen drohenden Augenblicks trägt, in der Richtung zu erzielen suchen, daß eine Reduction der Heere auf den früheren Prozentsatz gestattet werde."

Der Antrag des Abg. Bär v. K. erhielt Unterstützung durch die Abg. Schaaff, Fischer und Spohn, jener des Abg. Kirsner durch die Abg. Rottra und Klauprecht, welch' Letzterer sich auch zugleich für den Antrag des Abg. Bär v. K. aussprach.

An der Discussion betheiligten sich ferner die Abg. Bissing, Prestinari und Huber, sowie der Herr Regierungscommissär Geh. Kriegsrath v. Froben.

Nach Schlußäußerung des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums und des Berichterstatters wurde sofort bei der erfolgten Abstimmung der Antrag des Abg. Bär v. K. sowohl, als jener des Abg. Kirsner zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Kriegsministerium.

Die Commission beantragt:

„die unter diesem Titel geforderten 53,546 fl. 15 kr.
nach Abzug von . . . . . 100 fl. — kr.
bei Gageerhöhung des Vorstandes des Kriegscommissariats zu genehmigen mit . . . . . 53,446 fl. 15 kr."

Nach hierüber eröffneter Discussion ergriffen das Wort der Herr Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, Geh. Kriegsrath v. Froben und der Abg. Schaaff.

Da kein Gegenantrag gestellt wurde, erklärte der

Präsident

den Antrag der Commission für angenommen.

Bei

Tit. II. Generaladjutantur

stellt die Commission den Antrag:

„an der verlangten Summe von . 15,720 fl. 28 kr.
die Lokalzulage für den Generaladjutanten mit . . . . . 500 fl. — kr.
in Abzug zu bringen und somit . 15,220 fl. 28 kr.

zu bewilligen."

Nach kurzer Bemerkung des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, erklärte

der Präsident, da keine weitere Erinnerung erfolgte, den Antrag der Commission für angenommen.

Ohne Erinnerung werden nach den Anträgen der Commission ferner genehmigt:

für

Tit. III. 1a. Generalstab

die im Budget vorgesehenen jährlichen . 20,456 fl. 19 kr.
und die Nachforderung von . . . . . 100 fl. — kr.
für einen Oberstlieutenant.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ferner für

Tit. III. 1b. Pioniercompagnie

die geforderten jährlichen . . . . . 30,289 fl.

Ebenso für

III. 2a. Infanterie-Divisions- und Brigadecommando

die beanspruchten jährlichen . . . . 20,758 fl. 15 kr.

Ferner für

Tit. III. 2b. Infanterie-Regimenter und Bataillone

statt geforderter	987,231 fl. 43 kr.
jährlich	986,931 fl. — kr.
für die Oberstlieutenante und Majore	1,200 fl. — kr.
zusammen .	988,131 fl. — kr.

Tit. III. 3a. Reiterbrigadecommando

statt geforderter	7,408 fl. — kr.
jährlich	6,907 fl. 30 kr.

und für

Tit. III. 3b. Dragoner-Regimenter

statt geforderter	604,075 fl. 48 kr.
jährlich	600,136 fl. — kr.
für die Oberstlieutenante und Majore weiter	300 fl. — kr.
zusammen .	600,436 fl. — kr.

Tit. III. 4. Artillerie-Regiment

beantragt die Commission:

„statt geforderter	283,485 fl.
jährlich nur	281,020 fl.
und für die Oberstlieutenante und Majore weiter	300 fl.
zusammen . . .	281,320 fl.

zu bewilligen,"

welchem Antrage die Kammer nach kurzer Bemerkung von Seite des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, gleichfalls die Zustimmung ertheilt.

Zu

Tit. III. 5. Kosten für größere Truppenübungen

stellt die Commission den Antrag:

„statt geforderter	14,000 fl.
die Summe von	12,000 fl.

jährlich als Durchschnittsfond zu bewilligen."

Nach kurzer Aeußerung von Seiten des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, erklärte der Präsident, da keine weitere Erinnerung erfolgte, auch diesen Antrag für genehmigt.

Ohne Discussion genehmigt die Kammer ferner nach den Anträgen der Commission:

für Tit. III. b. Militärstrafcompagnie

die geforderten jährlichen . . . . 17,922 fl. 12 kr.

Ebenso den nächsten Antrag der Commission auf Genehmigung des nachträglichen Vorschlags der Regierung, die Verwendung der Ersparnisse bei Titel III.

Armeecorps betreffend,

also lautend:

„Die bei Tit. III. „Armeecorps" in der laufenden Budgetperiode sich ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes für Brod, Fourage- und Menagezulagen, dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen kleineren Calibers verwendet werden, und sind als Durchschnittsfonds — jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds — zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind die Ersparnisse an Pferdefouragen, Pferdegeldern und an Verpflegungskosten derjenigen berittenen Mannschaft der Reiterei und Artillerie, welche vorübergehend weniger im Dienst gehalten wurde; welche Ersparnisse dem Remontirungsfond zugewiesen werden;"

jedoch nur für die Budgetperiode von 1858 und 1859.

Ferner für

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit

die geforderten jährlichen . . . . . 12,701 fl. 6 kr.

Für

Tit. V. Sanitätsdirection

die verlangten jährlichen . . . . . 3,097 fl. 13 kr.

Für

Tit. VI. Rekrutirung

die in Anforderung gebrachten jährlichen . . 6,084 fl.

Für

Tit. VII Militärbauwesen

jährlich . . . . . 25,976 fl.

Für

Tit. VIII. Commandantschaften

die Anforderung von jährlichen . . .	13,204 fl. 57 kr.
nebst der Nachforderung für einen Major mit	100 fl. — kr.
zusammen .	13,304 fl. 57 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für

Tit. IX. Hauptkriegskasse

die in Ansatz gebrachten jährlichen . . 4,461 fl. 30 kr.

Für

Tit. X. Zeughausdirection

die geforderten jährlichen . . . . . 22,260 fl.

Für

Tit. XI. Montirungscommissariat

den Budgetsatz mit jährlichen . . . . . 4,335 fl.

Bei

Tit. XII. Kasernenverwaltung

stellt die Commission den Antrag:

„statt geforderter . . . . . 7,025 fl. 52 kr.
jährlich nur . . . . . 6,604 fl. 52 kr.

zu bewilligen."

Nachdem der Hr. Regierungscommissär Geh. Kriegsrath v. Froben

den Wunsch ausgesprochen hatte, die Kammer möge wenigstens die für Aufbesserung von 7 Magazinsdienern vorgesehenen, von der Commission aber gestrichenen 234 fl. bewilligen, und der Abg. Bär v. K. sich hierüber geäußert hatte, stellt der Abgeordnete

Schaaff den Antrag

auf Genehmigung dieser 234 fl.,

welcher Antrag von dem Abg. Klauprecht und dem Berichterstatter unterstützt und sofort von der Kammer angenommen wurde.

Bei

Tit. XIII. Hospitalverwaltung

geht der Antrag der Commission ebenfalls dahin:

„statt geforderter . . . . . 11,021 fl. 27 kr.
nur . . . . . 10,711 fl. 27 kr.

zu bewilligen."

Nach Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs, Geh. Kriegsraths v. Froben,

erklärte sich die Kammer indeß damit einverstanden, daß zur Aufbesserung des Gehalts des Portiers die von der Commission gestrichenen 23 fl. weiter bewilligt werden.

Ohne Debatte werden hierauf von der Kammer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission weiter genehmigt:

Für

Tit. XIV. Militärbildungsanstalten

die angeforderten jährlichen . . . . . 21,969 fl.

Für

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen

den Budgetsatz mit jährlichen . . . . . 4,963 fl.

Für

Tit. XVI. Für milde Zwecke

jährlich . . . . . 4,900 fl.

Für

Tit. XVII. Transportkosten

für jedes der beiden Jahre . . . . . 12,500 fl.

Für

Tit. XVIII. Etappengelder

die geforderte Summe von jährlichen . . . . 10,000 fl.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, des Abg. Schaaff und des Berichterstatters, bezüglich des Antrags der Commission, den Titel XVII. nicht als Durchschnittsfond gelten zu lassen, genehmigte die Kammer sofort ferner ohne Discussion nach den Anträgen der Commission die Budgetsätze:

Für

Tit. XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt

mit jährlichen . . . . . 42,420 fl. 9 kr.

Für

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben

für jedes der beiden Jahre . . . . . 3,550 fl.

Für

Tit. XXI. Invalidencorps

jährlich . . . . . 13,630 fl. 53 kr.

Endlich für

Tit. XXII. Militärpensionen

für 1858 . . . . . 244,292 fl. 51 kr.,
für 1859 . . . . . 233,508 fl. 30 kr.

Endlich beantragt die Commission noch, den Bestimmungen über die Funktionszulagen, Pferderationen und Pferdegelder folgende Fassung zu geben:

1. Die Pferderationen und darnach sich richtenden Pferdegelder werden nicht nach der Charge, sondern nach der Dienststellung gegeben und sind hiernach in den Tarif aufgenommen.
2. Die Pferderationen und Pferdegelder werden nur für die gehaltenen Pferde bewilligt. Das Kriegsministerium ist jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen denjenigen Offizieren, welche vorübergehend nicht die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

etatmäßige Zahl von Pferden auf der Streu haben, bis auf die Dauer eines Jahres für letztere den etatmäßigen Betrag für eine Ration und ein Pferd verabfolgen zu lassen.

3. Das Pferdegeld für das erste Pferd beträgt 120 fl. und für jedes weitere Pferd 40 fl.

4. Die Funktionszulagen für Kommandoführung können nur in den Fällen bezogen werden, wo die betreffenden Stellen durch Abgang der Inhaber mit Tod, Pensionirung, Entlassung ꝛc. definitiv erledigt oder etatmäßig mit den bezeichneten höheren Chargen nicht zu besetzen sind, nicht aber bei vorübergehender Funktionirung in Krankheits-, Beurlaubungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des die betreffende Stelle innehabenden Offiziers, mögen diese von kürzerer oder längerer Dauer sein.

Nachdem der Herr Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, erklärt hatte, daß die Großh. Regierung keinerlei Bedenken bei diesem Antrage finde, und sonst keine Erinnerung geschah, erklärte der

Präsident

auch diesen Antrag für genehmigt.

Da hiermit der Gegenstand erledigt und die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung, indem der

Präsident

die nächste, unter Verkündung der Tagesordnung, auf künftigen Donnerstag den 18. d. Mts., Vormittags 9 Uhr festsetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XLII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und Ministerialdirektor Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Allmang, Hübsch, Junghanns, Klauprecht, Nestler, Rettig und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Schaaff.

Der Vicepräsident eröffnete die Sitzung, indem er der Kammer mittheilt, daß

1. in die Commission für die Motion des Abg. Kirsner auf Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungsgesetzes die Abg. Mayer, Dörr, Fischler, Kiefer und Bär v. K.;

2. in jene über die Vorlage in Betreff der zwischen den Regierungen des Zollvereins abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups die Abg. Lenz, Sallinger, Kapferer, Achenbach und Prestinari als Mitglieder erwählt worden sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sodann bemerkt der Abg. Faller, daß ihm Stadtamtsrevisor Hermanuz in Freiburg ein von ihm verfaßtes Werk über die nothwendige Reform im Hypothekenwesen überschickt habe, um dasselbe der Kammer zu übergeben.

Der Vicepräsident bemerkt, daß dies Werk in die Bibliothek der Kammer aufgenommen, und dem Verfasser der Dank der Kammer hiefür durch das Secretariat eröffnet werden wird. Der Abg. Prestinari beantragt hierauf, Namens der Commission für die Rübenzuckersteuer, die eingekommene Petition der badischen Zuckerfabrikations-Gesellschaft dieser Commission zur Berichterstattung zu überweisen.

Nachdem der Vicepräsident hierauf bemerkt hatte, daß dies keinen Anstand habe und geschehen soll, wurde der Tagesordnung gemäß übergegangen zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Steiner erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 117 bis 121 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1858 und 1859.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle dem Voranschlage des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1858 und 1859, und zwar:

Kassenbestände	1,200,000 fl.
Naturalvorräthe	982,000 fl.
Aktivreste	2,116,700 fl.
	4,298,700 fl.
Passiven	227,800 fl.
Rest der Aktiven	4,070,900 fl.

ihre Genehmigung ertheilen."

Da nach eröffneter Discussion Niemand das Wort ergreift, erklärte der Vicepräsident den Antrag der Commission für angenommen.

Hieran reihte sich die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Krausmann erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 389 bis 397 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über den Voranschlag für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1858 und 1859.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Renten nach Abzug der Activzinsen

für 1858 mit	805,714 fl.
für 1859 mit	807,698 fl.
und den Tilgungsfond für 1858 mit .	579,009 fl.
für 1859 mit	582,959 fl.

zu genehmigen."

Da nach eröffneter Discussion sich auch hier keine Stimme erhebt, erklärte der

Vicepräsident den Antrag der Commission gleichfalls für genehmigt.

Die Tagesordnung führt hierauf ferner zur Erstattung von Berichten der Petitionscommission, und es berichtet hiernach der Abg. Beck

über die Bitte der Gemeinde Stegen, Landamts Freiburg, die Beitragspflicht des Grundherrn Grafen Maximilian v. Kageneck zu Stegen zu den dortigen Gemeindeumlagen.

Die Commission beantragt

„wegen Mangels der Enthörung den Uebergang zur Tagesordnung."

Nach kurzer Bemerkung des Abg. Mayer und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirector Weizel erklärte der Vicepräsident, da kein Gegenantrag gestellt wurde, den Antrag der Commission für angenommen.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte der Gemeinde Riegel, die Unterhaltung der Brücken über den Leopoldskanal betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Petition Großherzoglichem Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen."

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel nach eröffneter Discussion zunächst das Wort ergriffen, und sich gegen den Antrag der Commission ausgesprochen hatte, stellte und begründete der Abg. Spohn den Antrag:

„auf Uebergang zur Tagesordnung."

Dieser letztere Antrag fand Unterstützung durch die Abg. Bär v. E. und Prestinari, während die Abg. Sieb, Küßwieder, Hägelin und Bissing sich für den Commissionsantrag äußern.

Nach Schlußäußerung des Berichterstatters und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirector Weizel erklärte sich die Kammer auf die Frage

des Vicepräsidenten für den Commissionsantrag.

Hierauf berichtete der Abg. Huber

„über die Bitte des Veterinärarztes P. Binz in Herbolzheim um Berücksichtigung einer Umänderung des Landesgestüts in eine Landespferdezucht und Anstellung von Kreis- und Bezirksthierärzten."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Antrag der Commission geht

„auf Uebergang zur Tagesordnung."

An der hierüber eröffneten Discussion betheiligten sich außer dem Herrn Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel und dem Berichterstatter die Abg. Sieb, Kieser, Ullrich, Rottra, Bissing, Artaria, Fischler, Blankenhorn, Bär v. E., Küßwieder und Gschrey. Da sich gegen den Commissionsantrag selbst kein Anstand erhob, erklärte der Vicepräsident denselben gleichfalls für genehmigt.

Sofort gibt der Vicepräsident der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der I. Kammer, wornach sie

1. „den Gesetzesentwurf, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, betreffend,

ebenfalls angenommen, und

2. den Bericht ihrer Commission in Betreff der Besoldungserhöhungen für die Hauptlehrer an den Volksschulen berathen und beschlossen hat, der Adresse der II. Kammer in ihrer präcisirten Fassung nicht beizutreten, dagegen eine allgemeiner gefaßte Adresse in Vorschlag zu bringen."

Der Vicepräsident bemerkt, daß im Wesentlichen eine Meinungsverschiedenheit nicht vorhanden sei, und es angemessen sein dürfte, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, damit sich die Commission in der Zwischenzeit mit der Sache beschäftigen und dann sogleich darüber Bericht erstatten könne. Nachdem die Kammer sich damit einverstanden erklärt hatte, wurde die Sitzung auf kurze Zeit ausgesetzt.

Nach Wiedereröffnung derselben erstattete auf die Aufforderung des Vicepräsidenten der Abg. Küßwieder sofort folgenden mündlichen Bericht:

Von dem Herrn Vicepräsidenten ist bereits mitgetheilt worden, daß von der I. Kammer eine Adresse in abgeänderter Form herübergekommen ist. Sie lautet folgendermaßen:

„Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die I. Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat auf eine ihr zugegangene Mittheilung der II. Kammer, Besoldungserhöhungen für die Hauptlehrer an den Volksschulen betreffend, auf den Bericht ihrer hiefür erwählten Commission und gepflogene Berathung beschlossen:

Eure Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wornach die durch das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 festgesetzten Bezüge der Hauptlehrer an den Volksschulen in angemessener Weise erhöht werden.

Diesen Antrag legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder."

Ihre Commission hat diese Adresse in Berathung gezogen und ist nach kurzer Besprechung darüber dahin übereingekommen, ihr unbedingt beizutreten. Die Gründe dafür bestehen kurz darin: Schon bei der Berathung der Adresse in der II. Kammer wurden sowohl von Seiten der damaligen Commission, als auch von Seiten der Regierung die Ansichten ausgesprochen, daß man die einzelnen Punkte der in der Petition gestellten Bitten zwar durchgehen wolle und man darüber zu Beschlüssen gelangen könne, diese aber nicht bindend seien, sondern blos als Wünsche, die von Seiten der Kammer an die Großh. Regierung gelangen sollen, erklärt werden dürften. Von demselben Gesichtspunkte hat es auch die Regierung betrachtet, wie wir damals aus der Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs vernommen haben. Die I. Kammer hat nun zwar auch in dem Bericht ihrer Commission die einzelnen Punkte unseres dorthin gegebenen Adresseentwurfs aufgeführt, konnte aber nicht in allen Beziehungen mit der II. Kammer sich vereinbaren, und es stand deßhalb nur ein Weg offen, nämlich der, diejenigen Punkte auszuscheiden, worüber eine Vereinbarung nicht erfolgte, die Sache wieder an die II. Kammer gelangen zu lassen, hier die Berathung auf's Neue aufzunehmen und nochmals in das erste Haus damit zurückzukehren. Dieser Weg wäre aber offenbar ein sehr weiter gewesen und würde wahrscheinlich den Wunsch beider Kammern, daß auf diesem Landtage eine diesfallsige Gesetzesvorlage erfolge, nicht in Erfüllung gebracht haben. Die I. Kammer hat deßhalb, gestützt auf die schon früher hier geäußerte Ansicht, daß eine Präcisirung der Adresse, wie sie an die I. Kammer kam, eigentlich nicht in der Absicht der Commission lag, sondern mehr auf einem Redaktionsversehen, oder wie man es nennen will, beruhte, geglaubt, daß es vorzuziehen sei, eine Adresse in allgemeiner Form zu wählen, indem sie voraussetzte, daß ja der Regierung doch die Wünsche dieses Hauses und was sonst hier besprochen wurde, zur Kenntniß kommen. Hieraus ist nun die allgemeine Adresse, wie ich sie verlas, hervorgegangen, und die Commission schlägt nun vor, derselben unbedingt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beizutreten und die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Gegen die Berathung in abgekürzter Form erhob sich weder von Seite der Großh. Regierungscommission, noch der Kammer ein Anstand, und es eröffnete der Vicepräsident hiernach die Discussion.

Nachdem sich an derselben außer dem Herrn Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel und dem Berichterstatter noch der Abg. Wagner betheiligt, und Letzterer den Antrag der Commission unterstützt hatte, wurde zur Abstimmung geschritten und hiebei der Antrag der Commission einstimmig von der Kammer angenommen.

Hiermit schloß der Vicepräsident die Sitzung, indem er die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Montag den 22. d. Mts., Vormittags 9 Uhr festsetzte.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident
Schaaff.
Der Secretär
Karl Kapferer.

XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr v. Meysenbug, der Präsidenten des Finanzministeriums, sowie des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimenräthe Regenauer und Frhr. v. Stengel, und Geheimer Legationsrath Kühlenthal,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Horn, Kieser, Lauber, Nestler, Rettig, Riesterer und Rottra.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns und des Vicepräsidenten Schaaff.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. des Thalmüllers Anton Kreuzer in Meßkirch um Rückersatz zur Ungebühr bezahlter Kaufaccise, übergeben von dem Abg. Schwarzmann;
2. der Gemeinde Hardheim, den Straßenbau durch das Erfthal an den Main nach Miltenberg betreffend.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Das Secretariat zeigt ferner an, daß die früher von den Gemeinderäthen der Stadt und des Bezirks Meersburg eingereichte Petition in Betreff des aufgehobenen Bezirksamts ꝛc. von denselben zurückgenommen worden sei.

Sofort erstattete der Abg. Gschrey die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission als zweiter Nachtrag über die außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1858 und 1859, betreffend die Erweiterung der polytechnischen Schule, und zwar durch Herstellung eines neuen Gebäudes für die mechanisch-technische Schule.

(5s Beilagenheft, Seite 444 bis 456.)

Gleiche Anzeige erfolgt durch den Abg. Paravicini über den Nachtrag zum ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für 1858 und 1859.

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

(5s Beilagenheft, Seite 457 u. 458.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beide Berichte werden im Einverständnisse der Kammer ohne Verlesung dem Drucke übergeben.

Der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, legt der Kammer hierauf vor:

„einen Gesetzesentwurf über die Besserstellung der Volksschullehrer."

(6s Beilagenheft, Seite 125 bis 128.)

Nachdem auf das Ersuchen des Präsidenten der erste Vicepräsident Schaaff hierauf den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, erstattete der Erstere, Namens der Commission, über den der Kammer vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Civilliste und Wegfall einer Apanage von 20,000 fl. mündlich Bericht, wie folgt:

Die Großh. Regierung beantragt eine Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1854 über die Civilliste, durch welche der baare Geldbetrag um 100,000 fl. erhöht werden soll. Der Antrag stützt sich vorzüglich auf folgende Gründe:

1. Schon in den Jahren 1819 bis 1831 habe die Civilliste 725,000 fl. betragen. Diese Summe sei 1831 um mehr als 65,000 fl. gemindert worden. Es sei aber wegen Aenderung der Verhältnisse vielmehr eine Vermehrung dieses Einkommens geboten.
2. Die Bedürfnisse der Hofhaltung seien theils durch die höheren Kosten der inneren Einrichtung der fürstlichen Schlösser und deren Bauunterhaltung, theils durch die Nothwendigkeit des größeren Aufwandes auf Theater, wissenschaftliche und Kunstanstalten, Gärten und Marställe sehr gestiegen.
3. Auch die zahlreichen Beamten und Bediensteten des Hofes verursachten größere Ausgaben, als bisher, und es sei
4. die Zahl derjenigen, welche sich an die landesherrliche Mildthätigkeit wendeten, gewachsen.
5. Der Geldwerth sei seit 1819 bedeutend gesunken.
6. Die Staatsausgabe an Civilliste und Apanagen betrage jetzt einschließlich der Erhöhung 115,000 fl. weniger, als im Jahr 1820.
7. Dagegen hätten sich die Staatseinnahmen von 7,295,000 fl. auf 10,816,000 fl. gehoben.

Ihre Commission verkennt nicht, daß die Lasten der Civilliste in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind. Zwar lagen diese Verhältnisse schon bei Vorlage des Gesetzes vom März 1854 vor und sind theilweise bei Uebernahme von Pensionen der Civilliste auf die Staatskasse berücksichtigt worden; allein es lag in der weniger günstigen Lage der Finanzen und des allgemeinen Wohlstandes, daß sie nicht damals in höherem Maße geltend gemacht wurde.

Bei der Berathung der Kammer auf dem gegenwärtigen Landtage wurde mehrfach anerkannt, daß in Folge des gesunkenen Geldwerths eine Erhöhung des in Geld bestehenden Einkommens begründet sei, und es muß dieser Satz auch auf die Civilliste seine Anwendung finden.

Es wird von der Krone ein ihrer Würde entsprechender Glanz erwartet, welcher größere Summen als vor 30—40 Jahren in Anspruch nimmt.

Um die Größe der Erhöhung zu ermessen, mußten wir andere deutsche Staaten von gleichen oder ähnlichen Verhältnissen als Beispiel nehmen.

Es ergab sich bei der Prüfung, daß in Württemberg die Civilliste aus 850,000 fl. besteht, wovon etwa die Hälfte in Holz und Früchten gereicht wird. Die Preise dieser Naturalien sind gegen die ursprünglich bei Festsetzung der Summe angenommenen so sehr gestiegen, daß aus der Staatkasse im Jahr 1853: 31,700 fl., 1854: 49,500 fl. zugeschossen werden mußten. Für 1855/58 ist der Gesammtbetrag auf 868,000 fl. angenommen.

Die Staatseinnahmen von Württemberg (nach Abzug der im Staatsbudget begriffenen, in Baden aber besonders verrechneten Eisenbahnerträgnisse) betragen 11,715,000 fl.

In Hannover besteht die Civilliste aus 600,000 Thlrn. bei einer Einnahme von 8,121,000 Thlrn. Vor 1856 waren 513,888 Thlr. bewilligt worden; die Erhöhung berechnet sich also auf 86,112 Thlr. (150,696 fl.). Die ganze Ausgabe wird als Last des Domänenetats behandelt.

In neuester Zeit ist dem Vernehmen nach eine Aenderung in der Art eingetreten, daß Domänengüter zur Bestreitung der Last ausgeschieden wurden.

Im Großherzogthum Hessen beträgt nach den Kammerverhandlungen von 1854/56 die Civilliste 581,000 fl; die Staatseinkünfte bestanden in derselben Periode aus 7,601,000 fl. Bekannt ist, daß in diesem Land von Zeit zu Zeit außerordentliche Bewilligungen stattfanden.

Die genaueste Behandlung fand der Gegenstand in der sächsischen Kammer.

Die Regierung stellte 1854 bei dem kurz zuvor eingetretenen Regierungswechsel einen Antrag auf namhafte Erhöhung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welchen sie theils auf den gesunkenen Geldwerth, theils auf den seit der letzten Festsetzung (1831) gestiegenen Ertrag der Domänen gründete. Diese Domänen betragen in Sachsen 971,040 Thlr., von welchen 895,223 Thlr. für Apanagen und Civilliste in Anspruch genommen werden, also nur 75,817 Thlr. (132,679 fl.) zu den übrigen Staatslasten Verwendung finden. Die Civilliste hatte bis 1854 567,859 Thlr. betragen, sie wurde 1854 um 62,468 Thlr. erhöht (auf 570,000 Thlr. für den König, 30,000 Thlr. für die Königin, 30,327 Thlr. für Unterhaltung des Hausfideicommisses). Die Staatseinkünfte Sachsens belaufen sich (ebenfalls nach Abzug der Eisenbahnerträgnisse) auf 7,960,000 Thlr. = 13,930,000 Gulden.

In allen diesen Ländern ist nach Verhältniß der Staatseinnahme die Civilliste größer, als sie in Baden war und selbst nach der Erhöhung sein wird.

Auch das Verhältniß der Bevölkerungen, obgleich weniger zur Vergleichung geeignet, spricht Hessen und Hannover gegenüber zu Gunsten der Forderung.

Die oben genannten Staaten haben sämmtlich ständische Verfassungen. Ueberall, wo Erhöhungen eintraten, wurden sie von den Ständen bewilligt.

Auch in Baden ist (nach §. 59 der Verfassung) die Civilliste besonders als Last des Domänenertrags erklärt, welcher namentlich bei den Forsten seit 1831 wesentlich gestiegen ist. Nach dem neuesten Budget ist der Ertrag der Hofdomänen und Forste (ohne die Bergwerke) auf . . 1,396,000 fl.
geschätzt. Rechnet man noch dazu den Zins der veräußerten, aber mit 12 Millionen Kapital als unverzinsliche Schuld nachgeführten Domänen zu 4½ pCt. mit . . . . . 540,000 fl.
so ergibt sich ein Ertrag von . . . . . 1,936,000 fl.
(mit dem Bergwerksertrag zu . . . . . 111,000 fl.
eine Summe von . . . . . 2,047,000 fl.)

Die Verwendungen zur Civilliste belaufen sich einschließlich der Erhöhung auf . . . . . 1,065,634 fl.;
es erübrigen also gegen . . . . . 900,000 fl.

In Erwägung dieser Verhältnisse hat sich Ihre Commission für die im Art. 1 des Entwurfs beantragte Erhöhung entschieden. Sie glaubt dabei bemerken zu müssen, wie eine angemessene Ausstattung der Civilliste auch finanziell einen Vortheil gewähre, indem sie ermögliche, daß die sehr theure Unterhaltung der Schlösser und Gebäude ganz entsprechend geleistet, und damit die Nothwendigkeit von Neubauten auf längere Zeit entfernt werde.

Im Art. 2 des Entwurfs wird eine Verminderung der Apanagensumme um 20,000 fl. beantragt. Die Commission konnte sich von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über diesen Gegenstand nicht überzeugen. Der Wegfall einer bisher bezahlten Apanage von 20,000 fl. folgte aus dem bestehenden Gesetz selbst, und es würde nach dem 22. Januar d. J. dem Fortbezug an einer Begründung gefehlt haben.

Wir beantragen daher den Strich des Art 2, womit sich Großherzogliche Regierungscommission auch einverstanden erklärt hat.

Den Art. 3 empfehlen wir zur Annahme, wobei nach der von Großh. Regierungscommission ertheilten Zusage vorausgesetzt wird, daß mit dem Tag der Erhöhung auch der Bezug der Apanage von 20,000 fl. wegfalle.

Der Schlußantrag Ihrer Commission geht dahin, die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurf in folgender Fassung beistimmen:

Art. 1.

Der in Geld bestehende Theil der Civilliste, Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 43), wird von jährlichen . . . . . 652,490 fl.
auf jährliche . . . . . 752,490 fl.
erhöht.

Das Gesetz vom 3. März 1854 bleibt im Uebrigen unverändert.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar dieses Jahres an in Wirksamkeit.

Zugleich beantragt Derselbe Namens der Commission die Berathung in abgekürzter Form. Hiegegen erhob sich von Seite der Großh. Regierungscommission sowohl, als der Kammer kein Anstand, und der Vicepräsident eröffnete hiernach die Discussion im Allgemeinen.

Da Niemand das Wort ergreift, wurde zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen und hiebei

Artikel 1

sowohl, als

Artikel 2

ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Bei nun folgender namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz erhält dasselbe einstimmig die Genehmigung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Kammer, worauf der Herr Staatsminister Freiherr v. Meysenbug das Wort ergreift, und äußert:

Er könne im Namen der Regierung nur die vollste Anerkennung aussprechen für die Art und Weise, wie die Kammer diese Vorlage ihrer Erledigung zugeführt habe, und er werde nicht ermangeln, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von dieser Haltung der II. Kammer Anzeige zu machen, und er sei versichert, daß Höchstdieselben mit Dank und Freude vernehmen werden, wie Ihre Zuversicht sich bewährt habe, daß nämlich da, wo es sich davon handelt, Beweise der Treue und Anhänglichkeit von dem Lande zu empfangen, Ihre Erwartungen sich stets erfüllen werden.

Nachdem hierauf der erste Vicepräsident Schaaff den Präsidentenstuhl verlassen und der

Präsident

denselben wieder eingenommen hatte, führt die Tagesordnung ferner zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Kirsner erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 399 bis 443 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung,
2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung nebst dem besonders vorgelegten Nachtrag der aus der vorhergehenden Periode zu übertragenden Credite,
4. das Budget über den Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Linie für die Jahre 1858 und 1859.

I. Postverwaltung.

Einnahme.

Der Budgetsatz beträgt für jedes der Jahre 1858 und 1859 . . . . . 1,356,488 fl.

Bei §. 7 „Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der Centralverwaltung" beantragt die Commission, diese dem §. 8 der Eisenbahnbetriebsverwaltung entsprechende Position von 48,062 fl. um den Betrag von 2,558 fl. zu vermindern, also auf die Summe von 45,504 fl., und damit zugleich die ganze Einnahme auf 1,353,930 fl. zu reduciren.

Zugleich beantragt sie, den Wunsch zu Protokoll niederzulegen:

„Es möge die Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht die Abschaffung der Neunkreuzermarken für das Inland, sowohl der Billigkeit gegen die an den Enden des Landes liegenden Orte, als auch den merkantilen und volkswirthschaftlichen Interessen entspreche."

Nachdem der Präsident

den §. 1 „Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr"

und damit zugleich den von der Commission beantragten Wunsch zur Discussion ausgesetzt hatte, sprachen sich für denselben die Abg. Artaria, Muth und Fröhlich aus.

An der Discussion betheiligten sich ferner der Hr. Staatsminister Freiherr v. Meysenbug und Geh. Legationsrath Kühlenthal, die Abg. Bissing, Huber, Fischler und der Berichterstatter, worauf sich die Kammer auf die Frage

des Präsidenten

mit dem von der Commission beantragten Wunsche einverstanden erklärte.

Gegen den §. 1 selbst hat von Seiten der Commission sowohl, als von der Kammer sich kein Anstand erhoben.

Zu

§. 2. Fahrposterträgnisse

äußerten sich außer dem Herrn Staatsminister Freiherrn v. Meysenbug und dem Herrn Geheimen Legationsrath Kühlenthal die Abg. Fischler, Schaaff, Wagner, Rutschmann, Kapferer, Bär v. E. und Huber.

Bei

§. 3. Landpostanstalt

gab der unter lit. b aufgeführte Vorschlag der Aversalvergütungen der Gemeinden für die Gebühren, sowie Beförderung ihrer Postsendungen in Gemeindeangelegenheiten durch die Landpost Veranlassung zu einer längeren Discussion, an der sich außer dem Herrn Staatsminister Frhrn. v. Meysenbug, dem Hrn. Geh. Legationsrath Kühlenthal und dem Berichterstatter die Abg. Huber, Bär v. K., Fischler, Allmang, Mayer, Schaaff, Prestinari, Schwarzmann, Faller, Friderich, Blankenhorn, Küßwieder und Spohn betheiligten, nach deren Schluß ein von dem Abg. Schaaff im Laufe der Debatte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gestellter, genügend unterstützter Antrag, dahin gehend, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

„die Großh. Regierung möge auf verfassungsmäßigem Wege die Einführung von Aversen für die Correspondenz der Gemeinden anordnen,"

zur Abstimmung gebracht und sofort zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde.

Zu den weiteren §§. 4—8 erfolgte keine Erinnerung.

Ausgabe.

Die Gesammtforderung der Großh. Regierung für alle 3 Titel der Ausgabe beträgt jährlich . . 1,070,707 fl.
Dieselbe ermäßigt sich aber nach den Vorschlägen der Commission:

1. bei §. 7 für Besoldungen der Centralverwaltung um 3,600 fl.
2. bei §. 12 für Besoldungen der Bezirksverwaltung um 300 fl.
3. bei §. 18 für Besoldungen der Officiale um . . . 1,200 fl.

zusammen . . . . 5,100 fl.

und beträgt somit noch . . . . . 1,065,607 fl.
deren Genehmigung die Commission beantragt.

Zu

Tit. I. Lasten

wurde nichts erinnert.

Tit. II. Verwaltungskosten.

A. Centralverwaltung.

Nachdem der Hr. Staatsminister Frhr. v. Meysenbug der Kammer dringend die Genehmigung der bei §. 7 „Besoldungen" von der Commission gestrichenen Zulage von 200 fl. für den Director der Verkehrsanstalten empfohlen und der Abg. Schaaff eventuell für den Fall der Nichtbewilligung beantragt hatte, dessen Funktionszulage von 300 fl. auf 500 fl. zu erhöhen, stellte der Abgeordnete Achenbach den weiteren Antrag:

„auf Bewilligung der von der Großh. Regierung zur Aufbesserung der Besoldung des Directors der Verkehrsanstalten geforderten 200 fl."

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch die Abg. Bissing und Huber, und wurde, nachdem sich noch der Herr Staatsminister Frhr. v. Meysenbug und Geh. Legationsrath Kühlenthal, sowie der Berichterstatter geäußert hatten, von der Kammer angenommen.

Zu

B. Bezirksverwaltung

erfolgte keine Erinnerung;
ebenso zu

Tit. III. Betriebskosten.

Sofort wurde der Schlußantrag der Commission

„auf Genehmigung der Einnahmen mit 1,353,930 fl.
und der Ausgaben mit . . . . . 1,065,607 fl.
mit Berücksichtigung der in Folge des gefaßten Beschlusses eingetretenen Erhöhung von . . . . . 200 fl."

von der Kammer angenommen, wodurch sich zugleich die bei §. 7 der Einnahme „Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der Centralverwaltung" beantragte Minderung auf 2,458 fl. stellt, die Einnahme um 100 fl. erhöht und sonach auf . . . . . 1,354,030 fl.
berechnet.

Bei §. 27 drückt die Commission den Wunsch aus, es möchte die Maßregel, wornach bei den Schnellzügen Briefladen angebracht sind, sich auch auf die gewöhnlichen Personenzüge erstrecken, da damit nur ein sehr unbedeutender Mehraufwand verbunden sein werde.

Nachdem der Abg. Huber gleichen Wunsch ausgesprochen und der Herr Geheime Legationsrath Kühlenthal erklärt hatte, dieser Gegenstand werde in Erwägung gezogen, und wenn sich herausstelle, daß keine Störung der Ordnung und keine Gefahr für die Sicherheit zu besorgen sei, nach Thunlichkeit dem Wunsche werde entsprochen werden, wurde übergegangen zu

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Bei der

Einnahme

geht der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Budgetsatzes mit jährlichen . . . . 4,822,721 fl.
Indeß beantragt sie bei

§. 3. Telegraphengebühren

den Wunsch zu Protokoll:

„Großh. Regierung möchte in Erwägung ziehen, ob nicht die Gebühr für eine einfache Depesche auf etwa 30 kr. und zwar gleichmäßig für alle Entfernungen innerhalb des Großherzogthums festzusetzen sein dürfte."

Der Herr Geheime Legationsrath Kühlenthal bemerkt bezüglich dieses Wunsches, daß ein Anlaß vorliege, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen und bereits Erhebungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

darüber gemacht seien; allein zu einer Entscheidung sei es noch nicht gekommen, weil die Erhebungen noch nicht vollständig seien. Aenderungen für den internen Tarif würden getroffen werden, weil das System des deutschen Telegraphenvereins sich durch einen neuen Vertrag geändert habe, und hier werde man dann auch Veranlassung haben, die angeregte Frage zu erwägen, wodurch dann auch der vorgetragene Wunsch, wenn auch vielleicht in anderer Weise, seine Erledigung finden werde.

Nachdem hierauf noch der Herr Staatsminister Freiherr v. Meysenbug auf eine Bitte des Abg. Paravicini, die Großh. Regierung möge etwa durch Festsetzung einer Aversalvergütung darauf hinwirken, daß Depeschen an und von der Station Bretten als inländische behandelt werden, Erwägung dieses Gegenstandes zugesagt, und der Abg. Arteria den gleichen Wunsch hinsichtlich der im Großherzogthum gelegenen Stationen der Main-Neckar-Bahn geäußert, und sich noch ferner die Abg. Friderich und Kapferer, sowie der Herr Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal an der Discussion betheiligt hatten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem von der Commission zu Protokoll beantragten Wunsche einverstanden.

Ausgabe.

Zu

Tit. I. Lasten

§§. 1 bis 7

erfolgt keine Erinnerung.

Bei

Tit. II. Verwaltungskosten

A. Centralverwaltung

§. 8. Beitrag zum Centralaufwand der Postverwaltung beantragt die Commission:

„statt der geforderten . . . . . 48,062 fl.
nur . . . . . 45,504 fl.
also weniger . . . . . 2,558 fl.
zu genehmigen,"

und es ersucht der Präsident den Berichterstatter, die Berechnung, die sich jetzt ändere, dem Secretariat zu übergeben, worauf der Letztere bemerkt, daß 100 fl. bei der Eisenbahnverwaltung mehr in Ausgabe kommen, welche bei der Postverwaltung unter §. 7 in Einnahme zu stellen sind.

B. Bezirksverwaltung.

Bei §. 12 stellt die Commission den Antrag:

„statt der geforderten . . . . . 27,925 fl.
nur . . . . . 27,525 fl.
zu genehmigen."

Nachdem der Berichterstatter bemerkt hatte, daß hierüber schon bei der Postverwaltung entschieden worden, und es keiner weiteren Erörterung mehr bedürfen werde, eröffnete der

Präsident

die Discussion zu

Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.

A. Allgemeine Betriebskosten.

Die Commission beantragt bei

§. 17. Gehalte der Aufseher und des Hilfspersonals

„an der für Aufbesserung vorgesehenen Summe eine Minderung von . . . . . 306 fl.,
deßgleichen die Nichtbewilligung der für Dienstwohnungsentschädigungen verlangten . . . . . 200 fl.,
zusammen . . . 506 fl.,
hiernach statt geforderter . . . . 21,315 fl.
nur . . . . . 20,809 fl.
zu bewilligen."

Nach kurzer Debatte, an der sich der Herr Staatsminister Freiherr v. Meysenbug, der Hr. Geheime Legationsrath Kühlenthal und der Berichterstatter betheiligten, wurde der Commissionsantrag von der Kammer angenommen.

B. Besondere Kosten für den Transportdienst.

Die Commission stellt folgende Anträge:

„Die Budgetsätze

bei §. 30: Gehalte und Belohnungen der Expeditoren und Billetausgeber um . . . 600 fl.,
bei §. 32: Gehalte und Belohnungen des unteren Hilfspersonals ꝛc. um . . . 1776 fl.

zu mindern, im Uebrigen aber die weiteren Ansätze zu genehmigen."

Nachdem der Antrag zu §. 32 von dem Berichterstatter Namens der Commission dahin modificirt wurde, die von der großh. Regierung zur Aufbesserung von 35 Packern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Bureaudienern verlangten 10% und demnach 700 fl. weiter zu bewilligen und der Herr Staatsminister Frhr. v. Meysenbug und der Herr Geheime Legationsrath Kühlenthal sich noch geäußert hatten, wurden die Anträge der Commission mit der vorgeschlagenen Aenderung von der Kammer angenommen.

Nachdem hierauf von dem Abgeordneten Friderich ein Wunsch auf Abänderung der Wagen dritter Classe durch Einsetzung von Fenstern ausgesprochen, die Abgeordneten Artaria, Blankenhorn und Seramin diesem Wunsche beigetreten, von dem Herrn Regierungscommissär Geheimen Legationsrath Kühlenthal aber bemerkt worden war, daß nach angestellten Vergleichungen mit anderen Bahnen die jetzige Einrichtung genügenden Schutz gewähre, und sich noch weiter Herr Staatsminister Frhr. v. Meysenbug und die Abgeordneten Schaaff und Huber an der Discussion betheiligt hatten, wurde, da zu den übrigen Positionen keine Erinnerung erfolgte, übergegangen zu

C. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahngebäude und Bahnhöfe.

Zu

§. 45. Gehalte und Belohnungen der Aufseher

beantragt die Commission eine Ermäßigung von 1,167 fl.
hiernach statt geforderter . . . . . 18,635 fl.
nur . . . . . 17,468 fl.
zu bewilligen.

Zu den weiteren §§. 46—61 geht ihr Antrag auf Genehmigung der Budgetsätze.

Die Anträge der Commission erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.

Auch hier geht der Antrag der Commission auf „Ermäßigung der Budgetsätze:

bei §. 62. Gehalte und Belohnungen der Telegraphisten und technischen Gehilfen um 1,120 fl.

und

bei §. 63. Gehalte und Belohnungen des unteren Dienstpersonals um 35 fl.,"

während sie für die weitern Positionen die Genehmigung beantragt.

Ein von dem Abg. Bissing gestellter Antrag

auf Genehmigung der für Aufbesserung der Telegraphisten verlangten 1200 fl.

wurde von dem Abg. Sieb unterstützt und von dem Herrn Regierungscommissär Geheimen Legationsrath Kühlenthal zur Annahme empfohlen; nach Aeußerung des Berichterstatters aber bei erfolgter Abstimmung von der Kammer abgelehnt und damit die Anträge der Commission angenommen.

An der Ausgabe, die nach der Regierungsvorlage . . . . . 2,516,602 fl.
beträgt, ergeben sich nach den gefaßten Beschlüssen demnach folgende Ermäßigungen:

bei §. 8	2,458 fl.	
„ §. 12.	400 fl.	
„ §. 17.	506 fl.	
„ §. 30.	600 fl.	
„ §. 32.	1,076 fl.	
„ §. 45.	1,167 fl.	
„ §. 62.	1,120 fl.	
„ §. 63.	35 fl.	
Summa		7,362 fl.

Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt daher nach den Beschlüssen der II. Kammer noch . . . . . 2,509,240 fl.
die unveränderte Einnahme besagt . . . 4,822,721 fl.
und verbleibt hiernach eine Reineinnahme
von . . . . . 2,313,481 fl.

Sofort ergreift der Vorstand der Budgetcommission, Abg. Bär v. K., das Wort und äußert:

Da der so eben verlassene Gegenstand der letzte im ordentlichen Budget sei, der von der Besserstellung der Bediensteten überhaupt handle, so ergreife er diese Gelegenheit, um über die Besoldungsfrage im Allgemeinen noch einmal zu sprechen. Die Großh. Regierung habe für Besserstellung der Beamten, Offiziere und übrigen Bediensteten eine Summe von . . . . . 345,000 fl.
jährlich in Anspruch genommen. Die Kammer habe dieser Forderung mit Ausnahme des kleinen Betrags von 37,878 fl. die Zustimmung ertheilt.

Bringe man von dieser kleinen Summe diejenigen Posten in Abrechnung, welche nach der Erklärung der Großh. Regierungscommission nicht in dieser, sondern erst in der nächsten Budgetperiode zur Verwendung gebracht werden sollen, so treffe die Verwilligung mit der Forderung der Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beinahe vollständig zusammen. Sei die verwilligte Summe auch nicht so bedeutend, um allen Wünschen und Erwartungen der Staatsbediensteten entsprechen zu können, so sei sie doch immer so groß, um dem dringenden Bedürfniß Befriedigung verschaffen zu können, und sie sei, wenn man über die Grenzen des Landes hinausblicke und sehe, was anderwärts für den Stand der Staatsdiener geschehen sei, von solcher Größe, daß man sagen könne, es seien die Staatsbeamten in Baden in der That gut bedacht worden.

Was nun die Verwendung der bewilligten Mittel betreffe, so sei dies allerdings jetzt Sache der Großh. Regierung, und man dürfe, wie er glaube, überzeugt sein, daß sie mit der gewohnten Sparsamkeit verfahren und die Hilfe dort zunächst eintreten lassen werde, wo sie am nothwendigsten sei.

Der Wunsch werde aber wohl gestattet sein, daß diese Hilfe schnell im Interesse des Zwecks erfolge; denn es sei ein bekanntes Sprichwort: wer bald gibt, gibt doppelt. Betrachte man anderseits den Einfluß, den die Aufbesserung der Bezüge der Staatsangestellten auf das Budget habe, so dürfe man nicht verkennen, daß durch diese Aufbesserung dem Staatsbudget ein neuer beträchtlicher Posten zugegangen sei, der die Natur der Unwandelbarkeit habe, in der Hauptsache so bleibe, und von Jahr zu Jahr wiederkehre. Es sei dies ein Posten, für den auch in schlimmen Tagen die Deckung beigebracht werden müsse. Es läge hierin eine ernste Aufforderung zur möglichsten Ermäßigung, um jeder weiteren Steigerung dieses erheblichen Aufwandes für die Folge vorzubeugen. Die Regierung werde, so hoffe er, diese Aufforderung nicht unbeachtet lassen. Für die gegenwärtige Budgetperiode werde die Aufbesserung der Besoldungen die Steuerkräfte des Landes nicht in höherem Maße, als bisher, in Anspruch nehmen; der gesammte eigentliche Staatsaufwand berechne sich nämlich mit Einschluß der Besoldungserhöhungen nach der Vorlage der Großh. Regierung für 1859 auf 10,658,327 fl., und diese Ausgabe ermäßige sich nach den von der II. Kammer gefaßten Beschlüssen im Ganzen um 98,682 fl., und es bliebe deßhalb noch eine Ausgabe von 10,559,645 fl. Für das Jahr 1857 seien bewilligt gewesen 10,475,606 fl. Es zeige sich also im Ganzen nur eine Steigerung von 82,039 fl. Vergleiche man das Resultat der Budgets der Jahre 1856 und 1858, so ergebe sich nach Ausscheidung einiger Posten, die den Charakter vorübergehender Ausgaben haben, ein ganz ähnliches Resultat.

Dieser Mehrausgabe aber im Betrage von 82,000 fl. stehe eine so beträchtliche Erhöhung der Reineinnahme gegenüber, daß nicht nur die für die bewilligte Budgetperiode verwilligten 2 kr. Steuerzuschlag wieder wegfallen können, sondern ein Reineinnahme-Ueberschuß von 260,000 fl. sich ergebe.

Hieraus gehe hervor, daß, soferne sich nicht die Zeitverhältnisse ungünstiger gestalten, man mit großer Wahrscheinlichkeit sagen könne, daß, ungeachtet der vielen Verwilligungen, dennoch die Deckung für die Staatsausgaben auch für die Folge und ohne ungewöhnliche Mittel, ohne Steuererhöhung und ohne Vermehrung der Schuldenlast gefunden werden könne. Mit Anerkennung, und darauf lege er einen großen Werth, dürfe man erwähnen, daß die Großh. Regierung bei Aufstellung des Einnahmebudgets lediglich den Maßstab der größten Wahrscheinlichkeit angelegt habe, und nicht weiter gegangen sei, als sie mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte, daß die Einnahmen eingehen werden.

Diesem fügt der Herr Staatsminister Frhr. v. Meysenbug bei:

Er glaube in der That, daß die Verhältnisse, die der Vorredner berührt habe, eine Seite darbieten, die die vollste Aufmerksamkeit verdiene. Es sei sehr erfreulich, daß, nachdem die Regierung in dem Fall war, der Kammer eine Anzahl neuer Bedürfnisse zu proponiren, und sich dabei herausstellte, daß die Mittel zur Befriedigung derselben nicht unerheblich seien, doch das Resultat vorliege, daß eine Verständigung zwischen Regierung und Ständen, zunächst der II. Kammer, erzielt worden sei, die durchaus einen objectiven Charakter an sich trage.

Dieses Resultat eines wetteifernden Zusammenwirkens glaube er Namens der Regierung als ein außerordentlich erfreuliches und als ein solches bezeichnen zu dürfen, worüber sie die vollste Anerkennung und in Beziehung auf das Land den wärmsten Dank aussprechen müsse.

Die Kammer möge versichert sein, daß er, und er könne dies nicht blos in eigenem Namen, sondern auch im Namen seiner Collegen sagen, die anvertrauten Mittel im Sinne der größten Sparsamkeit verwenden und stets dessen eingedenk sein werde, daß die sämmtlichen bisherigen Verhandlungen über das Budget, soweit man ein Urtheil über deren Charakter fällen wolle nur das eine Ziel hatten und nur von dem einen Gesichtspunkt aus geleitet wurden, daß die Zustände in dem theuern Valerlande so geordnet, als es wünschenswerth sein könne, und der Wohlstand und die Entwicklung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Ganzen so befördert sein möchten, als die Verhältnisse hiezu die Möglichkeit gegeben haben.

Daran Hand gelegt zu haben, Jeder nach dem Theil der Aufgabe, die ihm zugewiesen war, sei eine große Beruhigung, und er halte es für seine Pflicht, sich an Dasjenige anzuschließen, was der Herr Vorstand der Budgetcommission bemerkt habe, hier auszusprechen, daß die Regierung erfüllt sei von Anerkennung für die Art und Weise, wie die II. Kammer diesen Theil ihrer Aufgabe bisher behandelt habe.

Sofort wurde übergegangen zu dem

Außerordentlichen Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859.

Die Commission stellt den Antrag:

„die ganze Ausgabesumme im außerordentlichen Budget
mit jährlichen . . . . . 471,210 fl.
oder zusammen mit . . . . . 942,420 fl.
zu genehmigen."

Nach kurzer Debatte, an der sich der Herr Regierungscommissär Geheimer Legationsrath Kühlenthal, die Abg. Friderich, Sieb, Beck und Schaaff betheiligten, erklärte der

Präsident

den Antrag der Commission, da sich gegen diesen selbst kein Anstand erhob, für angenommen.

Bezüglich des Antrags zu dem außerordentlichen Budget, betreffend die aus der Budgetperiode 1856/57 zu übertragenden Credite, beantragt die Commission:

„die Bewilligung der angeforderten Creditreste im Gesammtbetrage von . . . . . 3,788 fl.
beziehungsweise . . . . . 1,894 fl.
für jedes der beiden Budgetjahre 1858 und 1859,"

welcher Antrag ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer erhielt.

IV. Budget über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und ihres Staatstelegraphen.

Die Commission stellt den Antrag:

„dem für die Jahre 1858/59 von Großh. Regierung angenommenen jährlichen Antheil an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn mit . 82,267 fl.
die Genehmigung zu ertheilen."

Gegen diesen Antrag erhob sich kein Anstand, und der

Präsident

erklärte denselben nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Allmang und des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Meysenbug gleichfalls für angenommen.

Damit ist der Gegenstand erledigt, und der Präsident bringt sofort zur Kenntniß der Kammer, daß die I. Kammer in ihrer Sitzung vom 17. März d. J. eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog wegen Ueberweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte beschlossen, und diese der II. Kammer zur Berathung und Zustimmung mitgetheilt habe.

(6s Beilagenheft, Seite 131.)

Nachdem der

Präsident

hierauf noch die Abtheilungen ersucht hatte, sich morgen Vormittag 10 Uhr behufs der Wahl der Commissionsmitglieder für diesen Gegenstand sowohl, als über den Gesetzesentwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, zu versammeln, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung, indem der

Präsident

die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Mittwoch den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr festsetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Junghanns. Der erste Vicepräsident Schaaff.

Der Secretär Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialdirector Weizel und Geheimer Legationsrath Kühlenthal,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Horn, Hübsch, Kieser, Nestler, Prestinari, Regenauer, Rettig, Rottra, Sallinger und Spohn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurde durch das Secretariat eine neue Eingabe der Gemeinden Schwerzen, Horchheim, Wutöschingen, Degernau, Osterdingen und Untereggingen um Errichtung eines Eilwagenkurses zwischen Waldshut nach Donaueschingen und Stühlingen angezeigt, und der Petitionscommission zum Bericht überwiesen, worauf der Präsident der Kammer Kenntniß gibt, daß in den Abtheilungen:

1. in die Commission für den Gesetzesentwurf über die Besserstellung der Volksschullehrer die Abg. Muth, Eisenlohr, Wagner, Küßwieder und Allmang;
2. in jene über die Motion des Oberhofrichters Geheimenrath Dr. Stabel wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Verweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und über das Verfahren bei Ausübung derselben die Abg. Schaaff, Sieb, Faller, Fröhlich und Prestinari

als Mitglieder erwählt worden sind.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Rutschmann erstatteten Bericht der Budgetcommission über die umlaufenden Betriebsfonds der Großh. Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859.

(6s Beilagenheft, Seite 123 u. 124.)

Unter Wiederholung des schon in zwei vorhergehenden Berichten ausgesprochenen Wunsches, daß, wo zulässig, auf Verminderung der Kassenvorräthe hingewirkt werden solle, stellt die Commission den Antrag:

„dem Voranschlag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den umlaufenden Betriebsfond betreffend, die Zustimmung zu ertheilen und zu genehmigen:

1. An dem, den 1. Januar 1857 vorhanden gewesenen Rest der Aktiven mit . . . . 993,655 fl. 7 kr.
   wird der Betrag von . . . . 5,427 fl. 7 kr.
   der Eisenbahnschuldentilgungskasse
   als Dotation zugewiesen.
2. Die Restsumme mit . . . . 988,228 fl. —kr.
   ist nach Vorschlag als Bedarf der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zu belassen."

Da nach hierüber eröffneter Discussion sich Niemand zum Wort meldete, erklärte der Präsident den Antrag der Commission als genehmigt.

Die Tagesordnung führt weiter zu Erstattung von Berichten der Petitionscommission, und es berichtet hiernach zunächst der Abgeordnete

Küßwieder

über die Bitte vieler Bürger der Gemeinde Eberbach

„um Uebernahme der Kosten zur Bewaffnung der Bürgerwehr auf die Stadtkasse."

Die Commission beantragt:

„über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach hierüber eröffneter Discussion stellte und begründete der Abg. Schaaff den Antrag:

„auf Ueberweisung dieser Petition an das Gr. Staatsministerium mit Empfehlung."

Dieser letztere Antrag fand Unterstützung durch die Abg. Rutschmann, Fischer, Achenbach und Gschrey, wogegen sich der Abg. Bissing für den Antrag der Commission ausspricht.

Nachdem an der Discussion ferner der Herr Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel Theil genommen, und schließlich der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten, unter Verwerfung des Antrags des Abg. Schaaff, für den Commissionsantrag.

Derselbe berichtet ferner:

„über die Bitte des Johann Schneider von Unteröwisheim, die Richtigstellung seiner Gemeindeschuld betreffend."

Der Antrag der Commission geht

„auf Uebergang zur Tagesordnung,"

und erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet weiter:

„über die Bitte des Gemeinderaths zu Meckesheim, Münchzell und Mauer, um Erlassung neuer Gesetze gegen das unsittliche Leben der Mütter, welche uneheliche Kinder erzeugen."

Gegen den Antrag der Commission:

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

erhebt sich kein Widerspruch, worauf der Präsident denselben gleichfalls für angenommen erklärt.

Hierauf berichtet der Abg. Fingado:

„über die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Neckargemünd, um Wiederherstellung des Amtsbezirks Neckargemünd."

Die Commission beantragt:

„die vorliegende Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme von den darin vorgetragenen Wünschen und Notizen zur möglichsten Berücksichtigung mitzutheilen."

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel erklärt hatte, daß die Großh. Regierung damit einverstanden sei, daß eine andere Eintheilung der Orte des aufgehobenen Amts Neckargemünd erfolgen soll, und deßhalb gegen den Antrag der Commission keine Einwendung erhebe, die Abg. Krausmann, Allmang, Bissing und Fischler sich zu Gunsten der Petenten geäußert hatten, wurde der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Hierauf erstattete der Abg. Beck Bericht

über die Bitte des Bezirksthierarztes Bender in Wiesloch um Schutz gegen die überhandnehmende Pfuscherei in der Thierheilkunde, beziehungsweise Aufhebung des Ministerialerlasses vom 26. Juli 1850, Nr. 11241, und des §. 38 der Medicinalordnung von 1817.

Der Antrag der Commission geht:

„auf Uebergang zur Tagesordnung."

Der Abg. Artaria stellt den durch die Abg. Klauprecht und Fröhlich unterstützten Antrag auf Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme; derselbe wurde aber, nachdem sich noch der Herr Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel, die Abg. Fischler, Huber, v. Runkel, Blankenhorn und der Berichterstatter an der Discussion betheiligt hatten, von der Kammer verworfen, und damit der Commissionsantrag angenommen.

Nachdem hierauf noch der Abg. Artaria die Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Eisenbahnbaues für 1858 und 1859 in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1856 und 1857 angezeigt, und die Kammer mit Umgehung einer Verlesung den Druck desselben genehmigt hatte, 5. Beilagenheft, Seite 459 bis 472, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Freitag den 26. d. Mts., Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Fröhlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. März 1858.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Horn, Hübsch, Kiefer, Nestler und Rottra.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wurde eröffnet, indem das Secretariat eine neu eingekommene Eingabe der Gemeinderäthe, mehrerer Gewerbtreibenden und Handelsleute zu Albert, Hauenstein, Tiefenstein, Hochsal, Schachen, Burg und Rotzingen um Errichtung einer Haltstation auf der Staatseisenbahn zwischen Albbruck und Laufenburg anzeigt.

Dieselbe wurde vorgelegt von dem Abg. Rutschmann, und der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, legt hierauf der Kammer vor:

einen Gesetzesentwurf über einige Aenderungen und Vervollständigungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt Nr. VIII.),

(4s Beilagenheft, Seite 281 bis 283,)

indem er bemerkt, dieser Gesetzesentwurf adoptire lediglich diejenigen Sätze, die sowohl in diesem, als in dem andern Hause schon gelegentlich der Begründung einer Motion angenommen worden seien.

Der Präsident ersucht sofort die Abtheilungen, sich morgen früh 11 Uhr behufs der Wahl der Commissionsmitglieder für diese Gesetzesvorlage zu versammeln.

Nachdem der Abg. Küßwieder hierauf noch die Anzeige von Vollendung des Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, erstattet, und derselbe im Einverständnisse der Kammer mit Umgehung der Verlesung dem Drucke übergeben worden war

(6s Beilagenheft, Seite 133 bis 135),

verkündete der

Präsident

die Tagesordnung für die künftigen Montag den 29. d. M., Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung, und schloß sofort die heutige.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. März 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr v. Meysenbug, des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, Ministerialdirector Weizel, Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Ministerialrath Schmitt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Horn, Hübsch, Kieser, Lenz, Nestler, Paravicini und Rottra.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er der Kammer Kenntniß gibt von Mittheilungen der I. Kammer, wornach dieselbe

1. den Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Civilliste in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls einstimmig angenommen hat;
2. der von der II. Kammer beschlossenen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter beigetreten ist.

Ferner theilt Derselbe der Kammer mit, daß von Seiten des Großh. Finanzministeriums der Kammer ein Gesetzesentwurf, betreffend die Steuererhebung in den Monaten April und Mai l. J., vorgelegt, und derselbe der Budgetcommission zur Berichterstattung überwiesen worden sei.

Durch das Secretariat wird hierauf eine von dem Abg. Bausch übergebene Eingabe vieler Gemeindevorsteher des Amtsbezirks Lahr und des Posthalters Bucherer zu Dinglingen, das Landesgestüt betreffend, angezeigt.

Der Präsident

bemerkt, daß diese Eingabe, da in derselben nur ein Beifall zu den von der Kammer über das Landesgestütswesen gefaßten Beschlüssen ausgesprochen sei, der Petitionscommission nicht zu überweisen sei.

Nachdem hierauf der Abgeordnete

Prestinari

die Vollendung des Commissionsberichts über die Besteuerung des Rübenzuckers angezeigt, und mit Umgehung der Verlesung der Druck desselben beschlossen worden war,

(6s Beilagenheft, Seite 137 bis 144,)

erstattete auf die Aufforderung des Präsidenten der Abg. Bär v. K. über den vorgelegten Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten April und Mai, folgenden mündlichen Bericht:

„Sie haben in Ihrer 5ten öffentlichen Sitzung vom 26. November v. J. einer Gesetzesvorlage Ihre Zustimmung ertheilt, wornach die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Dezember vorigen Jahres und Januar, Februar und März dieses Jahres zum Einzuge kommen, nach dem seitherigen Umlagefuß, sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Die I. Kammer hat jenem Gesetzesentwurf ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt und das Gesetz wurde mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. November 1857 durch das Regierungsblatt publicirt.

Da nun mit dem Schlusse dieses Monats die gesetzliche Frist für die Steuererhebung abläuft, hat der Hr. Präsident des Großh. Finanzministeriums zufolge allerhöchsten Auftrags einen weiteren Gesetzesentwurf vorgelegt, dessen einziger Artikel, wie folgt, lautet:

„„Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten April und Mai d. J. zum Einzuge kommen,

sind nach dem seitherigen Umlagefuß, sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.""

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich kein Anstand und der

Präsident

eröffnete hierauf die Discussion.

Nachdem der Abg. Blankenhorn bemerkt, daß es sich wohl von selbst verstehen werde, daß die 2 kr.-Steuererhöhung wegfallen werde, obschon dies nicht im Gesetz bemerkt sei, und der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, dies bestätigt hatte, wurde, da sich sonst kein Anstand erhob, zur Abstimmung mittelst Namensaufruf geschritten, und das Gesetz einstimmig von der Kammer angenommen.

Hierauf wurde zur Tagesordnung und demgemäß zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Gschrey erstatteten, im 5. Beilagenheft Seite 444 bis 456 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über den Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1858 und 1859, betreffend die Erweiterung der polytechnischen Schule, und zwar durch Herstellung eines neuen Gebäudes für die mechanisch-technische Schule, übergegangen.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die geforderten 68,000 fl. für Herstellung eines neuen Gebäudes für die mechanisch-technische Schule zu bewilligen, jedoch nur in der Unterstellung, daß, wenn der Kostenüberschlag zu diesem Gebäude je überschritten werden sollte, der Mehrbetrag nicht von der Staatskasse, sondern aus dem Fond dieser Schule zu bestreiten ist."

An der hierüber eröffneten Discussion betheiligte sich außer dem Abg. Klauprecht, der in längerem Vortrage die Nothwendigkeit dieses Baues darlegte, Niemand, und

der Präsident

erklärte hiernach den Commissionsantrag, da gegen diesen selbst kein Anstand vorliegt, für angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Artaria erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 459 bis 472 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das Budget des Eisenbahnbaues für 1858 und 1859 in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1856 und 1857.

Die Commission stellt den Antrag:

„Eisenbahnbauverwaltung.

A. Badische Staatseisenbahnen.

Rechnungsgemäße Verwendung für 1854 mit	1,825,589 fl. 19 kr.,
die Einnahmen für 1854 mit .	21,350 fl. 8 kr.
Rechnungsgemäße Verwendung für 1855 mit	3,460,851 fl. 46 kr.,
die Einnahmen für 1855 mit .	29,595 fl. 13 kr.
Berichtigtes Restbedürfniß auf 1. Januar 1856 mit . . .	2,467,759 fl. 10 kr.,
die Einnahmen auf 1. Januar 1856 mit	4,054 fl. 39 kr.

B. Main-Neckar-Eisenbahn.

Rechnungsgemäße Verwendung für 1854 mit	9,888 fl. 54 kr.,
die Einnahmen für 1854 mit . .	35 fl. 26 kr.
Rechnungsgemäße Verwendung für 1855 mit	4,266 fl. 27 kr.,
die Einnahmen für 1855 mit . .	6 fl. 56 kr.

Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Rechnungsgemäße Verwendung für 1854 mit	755,951 fl. 52 kr.,
die Einnahmen für 1854 mit .	344 fl. 40 kr.
Rechnungsgemäße Verwendung für 1855 mit	2,016,893 fl. 20 kr.,
die Einnahmen für 1855 mit .	14,358 fl. 3 kr.
Berichtigtes Restbedürfniß auf 1. Januar 1856 mit	458,709 fl. 10 kr.

als gerechtfertigt anzuerkennen."

Nach eröffneter Discussion ergreift zunächst der Berichterstatter das Wort und spricht den Wunsch aus:

„daß bei künftigen Budgetvorlagen eine möglichste Uebereinstimmung der einzelnen Titel des Budgets mit den Titeln der Hauptstaatsrechnung eingehalten werden möge."

Nachdem der Herr Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal erklärt hatte, es habe durchaus keinen Anstand, diesen Wunsch in Erfüllung zu bringen, erklärte

der Präsident

den Commissionsantrag, da sich sonst keine Stimme erhob, für angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sofort wurde übergegangen zu

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung

und

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Commission beantragt:

„Tit I. Eisenbahnbauverwaltung.

A. Badische Staatseisenbahnen.

Für die Jahre 1856 und 1857 die Verwendungen mit . . . . . 2,317,698 fl. 36 kr.,
die Einnahmen mit . . . . 130,679 fl. 12 kr.
Restbedürfniß am 1. Januar 1858 . . . 2,477,331 fl. 19 kr.
abzüglich
Einnahmen 126,415 fl. 48 kr.
2,350,915 fl. 31 kr.

B. Main-Neckar-Eisenbahn.

Für die Jahre 1856 und 1857 die Verwendungen mit . . . . . 286 fl. 41 kr.,
die Einnahmen mit . . . . . 4 fl. 23 kr.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Für die Jahre 1856 und 1857 die Verwendungen mit . . . . . 690,855 fl. 45 kr.,
die Einnahmen mit . . . . . 1,037 fl. 2 kr.
Restbedürfniß am 1. Januar 1858 196,345 fl. 50 kr.

für gerechtfertigt zu erklären."

Nach hierüber eröffneter Discussion wurde zuvörderst von dem Berichterstatter dieser Antrag dahin modificirt, zu sagen:

„es seien die Verwendungen für das Jahr 1856 für gerechtfertigt, und für 1857 vorerst als unbeanstandet zu erklären."

Ferner beantragt derselbe:

„die Kammer wolle nachträglich ihre Genehmigung zu den von der Gr. Regierung aufgewendeten 1,000,000 fl. für den Fortbau bis Schaffhausen und für Untersuchung der Kinzigthal- und Odenwälder Bahnlinie aussprechen,"

welch letzterer Antrag indeß, nachdem sich der Abgeordnete Regenauer und der Herr Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal hierüber geäußert hatten, von dem Antragsteller wieder zurückgezogen wurde.

Nach kurzer weiterer Bemerkung über denselben Gegenstand von Seiten des Abg. Knittel gab „§. 15. Telegraphenanstalten" zu einer weitern Discussion Veranlassung, an der sich die Abg. Schaaff, Muth, v. Runkel, Spohn, Gschrey, Fischler und der Herr Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal betheiligten.

Gegen den Commissionsantrag selbst hat sich kein Anstand erhoben und es erklärte

der Präsident

denselben sofort in der von dem Berichterstatter modificirten Fassung für angenommen.

Zu dem

Budget des Eisenbahnbaues für 1858 und 1859

beantragt die Commission:

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

A. Badische Staatseisenbahnen.

„Die Ausgaben mit . . . . . 11,651,372 fl.,
die Einnahmen mit . . . . . 173,816 fl.

B. Main-Neckar-Eisenbahn.

Die Ausgaben mit . . . . . 6,700 fl.

für die Budgetperiode 1858 und 1859 zu bewilligen."

Nach eröffneter Discussion spricht der Abgeordnete Schaaff den Wunsch aus, daß bei Herstellung des Hauptdienstgebäudes auf dem Bahnhofe zu Basel auch für eine Dienstwohnung für den Polizeicommissär gesorgt werden möge.

Nachdem der Hr. Staatsminister Frhr. v. Meysenbug erklärt hatte, daß bei Festsetzung des Bauplans auf diesen Wunsch werde Rücksicht genommen werden, und sich Niemand weiter zum Wort meldete, erklärte

der Präsident

den Antrag der Commission ebenfalls für genehmigt.

Zu

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung

stellt die Commission den Antrag:

„die Ausgabe mit 617,469 fl. für die Budgetperiode 1858 und 1859 zu bewilligen."

Nachdem der Abg. Krausmann den Wunsch auf Verlegung des Telegraphenbureau's in Heidelberg bei Herstellung der Heidelberg-Wertheimer Linie in die Stadt und der

Abg. Blankenhorn

einen weiteren auf Errichtung eines definitiven Güterschoppens in Müllheim ausgesprochen, und der Hr. Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal bemerkt hatte, daß beide Wünsche in Betracht gezogen werden sollen, gab

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine weitere Bemerkung des Abg. Schaaff bezüglich der Vergrößerung der Bahnwartshäuschen Veranlassung zu einer weiteren Debatte, an der sich die Abg. Regenauer, Bär v. K. und Kirsner, sowie der Herr Staatsminister Frhr. v. Meysenbug betheiligten.

Da sich indeß gegen den Commissionsantrag selbst keine Stimme erhob, erklärte der

Präsident

denselben gleichfalls für angenommen.

Der Tagesordnung gemäß folgt nun weiter die Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Paravicini erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 457 bis 458 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über den Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1858 und 1859, „Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei, §. 1. Gage der Gendarmerie-Offiziere."

Die Commission stellt den Antrag:

„statt der geforderten 400 fl. nur 200 fl. zu genehmigen."

Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, nach eröffneter Discussion der Kammer zunächst den Vorschlag der Regierung besonders in Hinsicht auf den früher von der Kammer aufgestellten Grundsatz, daß der Commandeur des Gendarmeriecorps etwas besser gestellt sein soll, als die Obersten I. Classe in der Linie, welche doch nach den Beschlüssen der II. Kammer 3000 fl. erhalten sollen, zur Annahme empfohlen hatte, motivirte und stellte der Abgeordnete Schaaff den Antrag:

„auf Bewilligung der von der Budgetcommission gestrichenen 200 fl.

Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abg. Regenauer und Sieb, wogegen sich der Abg. Blankenhorn für den Commissionsantrag erklärt.

Nachdem hierauf noch der Hr. Ministerialdirector Weizel sich geäußert hatte, wurde der Antrag des Abg. Schaaff zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt ferner zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abgeordneten

Küßwieder

erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 133 bis 135 ersichtlichen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Nachdem zuvörderst der Berichterstatter zu dem von der Commission auf Seite 2 des Berichts in Vorschlag gebrachten Zusatz zu Artikel II., §. 2, eine Modification dahin beantragt hatte:

„die Worte: in den, oder wenn dieser nicht hinreichen sollte"

zu streichen, und nach eröffneter allgemeiner Discussion sich Niemand zum Worte meldete, wurde sofort zur speziellen übergegangen.

Bei

Artikel I. §. 1

beantragt die Commission, in dem letzten Satze, hinter dem Worte:

„Bezirksamt,"

noch zu setzen:

„oder Amtsgericht."

Nachdem sich der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, zu diesem Artikel im Allgemeinen geäußert, und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Schmitt auf eine Anfrage des Abg. Kirsner erklärt hatte, daß die Aufbesserung der Unterlehrer auch die Hilfslehrer (Schulverwalter) treffe, und der betreffende Paragraph des Gesetzes das Erforderliche hierüber ausspreche, erklärte der

Präsident,

da sonst keine Erinnerung erfolgte, den §. 1 mit der von der Commission vorgeschlagenen Modification für angenommen.

§§. 2 und 3

wurden ohne Erinnerung in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Artikel II.

§§. 1 und 2

des Regierungsentwurfs werden nach kurzen Bemerkungen des Abg. Muth und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirectors Weizel unverändert angenommen.

Zu

§. 3

wird von der Commission folgender, von dem Berichterstatter bereits im Eingang der Discussion verbesserter Zusatz beantragt:

„Sind in einer Gemeinde die Almenden vollständig zum Genusse vertheilt, so hat der Lehrer bis zu dem

erforderlichen Maße in die zunächst in Erledigung kommenden Freitheile einzurücken,"

zu welchem von dem Herrn Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel die weitere Redactionsänderung in Anregung gebracht wurde, statt

„Freitheile" zu setzen:

„Genußtheile."

Nachdem ein Antrag des Abg. Spohn auf Herstellung des Regierungsentwurfs ohne Unterstützung geblieben, der Abg. Prestinari und der Berichterstatter sich für Beibehaltung des beantragten Zusatzes ausgesprochen und der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und Herr Ministerialdirektor Weizel sich noch an der Discussion betheiligt hatten, erklärte sich die Kammer auf die Frage des

Präsidenten

mit dem von dem Berichterstatter modificirten Commissionsantrage und der weiteren Redactionsänderung, wornach statt

„Freitheile" zu setzen ist:

„Genußtheile,"

einverstanden.

Art. III.

wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Art. IV.

erhält nach kurzer Debatte, an der sich außer dem Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und dem Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Schmitt, die Abgeordneten Fischler, Allmang, Prestinari, Muth, Huber, Wagner und der Berichterstatter betheiligten, mit der Redactionsänderung, daß statt:

„auf einer Schulstelle"

gesetzt wird:

„auf einer und derselben Schulstelle,"

ebenfalls die Zustimmung der Kammer.

Art. V.

§§. 1 und 2

werden ohne Discussion, und

§. 3

nach kurzer Bemerkung des Abgeordneten Blankenhorn nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Bei der hierauf erfolgten Endabstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf mittelst Namensaufruf wurde derselbe in der beschlossenen Fassung einstimmig von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Abgeordnete Spohn über den Gesetzesentwurf wegen einiger Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Nr. VIII.), 4s Beilagenheft, Seite 281 bis 283, folgenden mündlichen Bericht:

„In der 34. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 1. März d. J. ist auf Grund eines Commissionsberichts über den als Motion behandelten Bericht der Petitionscommission in dem oben angegebenen Betreffe beschlossen worden, Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtsvoll zu bitten, noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher das Gemeindegesetz dahin abändert und vervollständigt:

1) daß die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und verflossene Rechnungsjahr das gleiche Vorzugsrecht haben, wie zufolge L.R.S. 2098a, Absatz I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesem;
2) daß ohne Genehmigung des Gemeinderaths kein Almendstück verpachtet werden dürfe;
3) daß der Gemeinderath berechtigt sei, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen;
4) daß auf den Ertrag von einem halben Morgen Ackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder, wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann auf 2 Klafter Bürgergabholz, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden dürfe, und daß auf den Ertrag aller, dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht habe.

Dieser Adresse ist die hohe I. Kammer in ihrer 18. öffent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Sitzung vom 24. d. M. in ihrem ganzen Umfange beigetreten, und auf Grund dieser einstimmigen unterthänigsten Bitten beider Kammern haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog schon in der 45. öffentlichen Sitzung vom 26. d. M. der hohen II. Kammer den gewünschten Gesetzesentwurf gnädigst vorlegen lassen.

Dieser Gesetzesentwurf stimmt wörtlich mit den Bitten der beiden hohen Häuser überein, und es soll also im Wege des Gesetzes Dasjenige gewährt werden, was wegen Sicherung der Gemeindeforderungen, insbesondere der Gemeindesteuern und wegen Benützung und Instandhaltung der Almendgüter schon auf früheren Landtagen von beiden Kammern mit der Großh. Regierung wiederholt vereinbart und auf dem gegenwärtigen wiederum gewünscht worden ist.

Ihre Commission ist mit dem Gesetzesentwurfe seinem ganzen Inhalte nach vollständig einverstanden, und darf wohl — im Hinblick auf die Gründe zum Entwurfe, auf die in Ihren Händen befindlichen Berichte der Commissionen beider Kammern über die Motion, beziehungsweise die Adresse, und auf die erst vor kurzer Zeit über diesen Gegenstand wiederholt stattgefundenen Verhandlungen — einer näheren Begründung sich enthalten.

Ihre Commission pflichtet auch der formellen Anlage des Regierungsentwurfes bei; denn es ist ganz angemessen, die einzelnen Paragraphen mit solchen Ziffern zu versehen, unter denen sie bei einer neuen Ausgabe des Gemeindegesetzes an den entsprechenden Stellen eingeschaltet werden können.

Als Redactionsverbesserung schlägt sie nur vor, im Art. II (§. 91) in Zeile 1 und 2 zu setzen anstatt „Ackerland" — „Almendackerland," weil hier nur von Almendgütern die Rede ist.

Ihre Commission trägt darauf an:

1) über den vorgelegten Gesetzesentwurf in abgekürzter Form zu berathen, und

2) denselben mit der vorgeschlagenen Redactionsverbesserung anzunehmen."

Da sich gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form kein Anstand erhob, eröffnete der

Präsident

die allgemeine Discussion.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abg. Friderich und Allmang erklärt der Präsident dieselbe für geschlossen, und eröffnete sofort die specielle Discussion.

Artikel I.

§. 81 h., §. 89 a. und §. 89 b.

werden ohne Erinnerung nach dem Regierungsentwurfe angenommen;

ebenso

Artikel II.

nach kurzer Discussion, an der sich der Herr Ministerialdirector Weizel, der Abgeordnete Faller und der Berichterstatter betheiligten, mit der von der Commission vorgeschlagenen Redactionsänderung.

Bei hierauf folgender namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Hiernach ist die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung, indem der Präsident bemerkt, daß die nächste Sitzung am 19. k. M., Morgens 9 Uhr stattfindet, bis wohin die Kammer mit Zustimmung der Regierung beurlaubt wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XLVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. April 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und Ministerialrath Schmidt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch, Krausmann, Lauber, Lenz, Nestler, Riesterer, Rottra, Seuffert und Sieb.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1) Der Gemeinden Bödigheim und Großeicholzheim um Herstellung der Straße zwischen beiden Orten, übergeben von dem Ab. Spohn;
2) der Gemeinden Reichartshausen, Hemsbach und Flinsbach um Errichtung einer Eisenbahnstation bei dem Orte Helmstadt, übergeben von dem Abg. Fröhlich;
3) des Handelsstandes Walldürn um Errichtung eines Telegraphen von Mosbach über Buchen, Walldürn, Hardheim, Königshofen nach Tauberbischofsheim, übergeben von dem Abg. Kieser;
4) des Handelsstandes der Stadt Buchen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Spohn;
5) der Buchdruckereibesitzer Franz Xaver Wangler und Hermann Meinrad Poppen in Freiburg für sich und im Auftrag mehrerer anderer Buchdruckereiinhaber, Beschwerde wegen Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe durch die Großh. Direktion der Verkehrsanstalten hinsichtlich des Drucks der Frachtbriefe, übergeben von dem Abg. Seramin.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Hierauf gibt der Präsident der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der I. Kammer, wornach dieselbe:

1) Den Gesetzesentwurf über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 ebenfalls angenommen;
2) dem Gesetzesentwurfe, die Besserstellung der Volksschullehrer betr., in der Fassung der II. Kammer die Zustimmung ertheilt;
3) auf den Bericht ihrer Budgetcommission beschlossen habe, die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1854 und 1855 über den Antheil am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn für unbeanstandet zu erklären, und
4) den Gesetzesentwurf, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr., in einer in Artikel 2, 3 und 14 geänderten Fassung angenommen habe.

(6s Beilagenheft, Seite 145 u. 146.)

Nachdem der Präsident die Commission für den letzten Gesetzesentwurf ersucht, für den krank gewordenen Berichterstatter einen neuen zu wählen, und bemerkt hatte, daß über diesen Gegenstand die Berathung in abgekürzter Form stattfinden werde, übergab der Abgeordnete

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Faller

den Bericht der Commission über

die Adresse der I. Kammer wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Verweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und über das Verfahren bei Ausübung derselben.

Derselbe wurde im Einverständnisse der Kammer zum Drucke befördert.

(6s Beilagenheft, Seite 147a. bis 154a.)

Gemäß der Tagesordnung folgt nun Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Prestinari erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 137 bis 144 ersichtlichen Bericht der Commission über die Besteuerung des Rübenzuckers.

Zunächst eröffnete der

Präsident

die Discussion über das der Kammer zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 3. Juli 1857 (4. Beilagenheft, Seite 281a. bis 284a.), welches für das Betriebsjahr vom 1. September 1857 bis 31. August 1858

1. für den ausländischen Zucker und Syrup die bisherigen Zollsätze beibehält und
2. die Steuer vom inländischen Rübenzucker auf den bisherigen Betrag von 21 Kreuzer (6 Sgr.) vom Zentner roher Rüben festsetzt.

Die Commission beantragt

„die nachträgliche Zustimmung zu diesem Gesetze."

Nachdem die Abg. Rettig, Achenbach und Küßwieder sich gegen das Gesetz ausgesprochen, der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und der Berichterstatter die vorgetragenen Bedenken aber bekämpft hatten, wurde bei sofort erfolgter Abstimmung mittelst Namensaufruf dem Gesetze mit allen gegen 8 Stimmen die Zustimmung ertheilt.

Dagegen stimmten die Abg. Achenbach, Artaria, Blankenhorn, Dörr, Küßwieder, Rettig, Sallinger und Seramin.

Sofort wurde übergegangen zur Berathung und Beschlußfassung über die unterm 16. Februar 1858 zwischen den Regierungen des Zollvereins abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups,

(4s Beilagenheft, Seite 285 bis 298,)

worüber die Abg. Prestinari und Achenbach, Ersterer Namens der Majorität, Letzterer Namens der Minorität, die im 6. Beilagenheft, Seite 133 bis 144 und 145 bis 154 ersichtlichen Berichte erstattet haben.

Die Mehrheit der Commission trägt

„auf Zustimmung zu der vorliegenden Uebereinkunft an;"

die Minorität dagegen beantragt:

„die Kammer wolle beschließen, die Genehmigung der Uebereinkunft vom 16. Februar 1858 sei abzulehnen,"

eventuell für den Fall, daß die Kammer in die Erhöhung der gegenwärtigen Rübenzuckersteuer willigen sollte:

„dem vorgeschlagenen Gesetze die Bedingung beizufügen, daß durch gleichzeitige Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten auch für den Rübenzucker die Rückvergütung des entrichteten Steuerbetrags bei dessen Ausfuhr in das Ausland bewilligt werde."

Nachdem der

Präsident

über sämmtliche Anträge gleichzeitig die Discussion eröffnet, und sich die Abg. Achenbach, Artaria, Rettig, Küßwieder für den Antrag der Minorität, die Abg. Spohn und Kapferer aber für jenen der Majorität der Commission ausgesprochen, und sich noch ferner der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, an der Discussion betheiligt hatten, stellte der Abgeordnete

Bissing,

veranlaßt durch eine Bemerkung des Berichterstatters der Majorität der Commission, daß es unzulässig sei, an die Zustimmung der Kammer eine Bedingung zu knüpfen, den weiteren Antrag: den Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

„die Großh. Regierung möge dahin wirken, daß durch Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten auch für den Rübenzucker die Rückvergütung des entrichteten Steuerbetrags bewilligt werde."

Dieser Antrag fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Muth, worauf nach Schlußäußerung der beiden Berichterstatter Achenbach und Prestinari zur Abstimmung geschritten, und hiebei unter Verwerfung der Minoritätsanträge der Antrag der Majorität sowohl, als der von dem Abg. Bissing gestellte weitere Antrag, bezüglich des vorhin bezeichneten Wunsches, zum Beschluß der Kammer erhoben wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der hierauf noch erfolgte Namensaufruf ergab Annahme des Gesetzes mit 41 gegen 12 Stimmen.

Dagegen stimmten:

Achenbach, Artaria, Blankenhorn, Dörr, Kieser, Klauprecht, Küßwieder, Paravicini, Rettig, Sallinger, Seramin und Stüber.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgte sonach der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Donnerstag den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Fröhlich.

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. April 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Frhr. v. Stengel, und Ministerialdirector Weizel,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Hübsch, Lenz, Nestler, Seufert und Sieb.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1. des Jos. Schmitt von Hattenweiler, der Sophia Mauch aus Sylvenstahl, des Martin Keller von Aahäusle, der Wittwe Förster von Möggingen, des Benedict Burster von Ludwigshafen, des Josef Welte von Laubegg, der Wittwe Madach von da, und des Martin Möhrle von Reuthe, um Erwirkung der Lehenrechte derjenigen Schupflehen, welche nach dem Gesetz vom 15. November 1833, rückwärts gerechnet, noch nicht 100 Jahre zählen, oder seit dieser Zeit noch nicht als dreimal verliehen betrachtet werden wollen, übergeben von dem Abg. Fischler;
2. des Josef Geißer von Aulfingen, Amts Engen, Concession zur Errichtung einer Bier- und Branntweinwirthschaft, übergeben durch den Abg. Schwarzmann;
3. des Valentin Dickminder, Namens seiner Ehefrau Maria Crescentia Neithardt, Beschwerde wegen willkürlicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch das Amtsgericht Engen, übergeben von dem Abg. Schwarzmann.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Der Vorstand der Petitionscommission, Abgeordneter Bissing,

zeigt hierauf der Kammer an, daß der Bericht über die an diesem Landtage eingekommenen Petitionen um Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband, Wiederaufnahme in denselben, oder bessere Unterstützung solcher Straßen, die aus dem besagten Verbande herausgenommen worden sind, endlich Anlegung neuer oder Correction schon bestehender Straßen, in der Petitionscommission erstattet worden sei; derselbe beantragt zugleich den Druck dieses Berichts, womit sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt.

(6s Beilagenheft, Seite 155 bis 173.)

Sofort legt der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath

Regenauer, der Kammer vor:

1. den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1858 und 1859,

(4s Beilagenheft, Seite 343 bis 350);

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. den Entwurf eines Gesetzes, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend,

(4s Beilagenheft, Seite 339 bis 341);

3. den Entwurf des Finanzgesetzes für 1858 und 1859,

(4s Beilagenheft, Seite 351 bis 368).

Sämmtliche Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Nachdem hierauf noch der Abg. Bär v. K. die Anzeige von Vollendung des Commissionsberichts über die Motion des Abg. Kirsner, die Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungsgesetzes betreffend, erstattet, und die Kammer mit Umgehung einer Verlesung den Druck desselben genehmigt hatte,

(6s Beilagenheft, Seite 175 bis 186,)

führte die Tagesordnung zur Berichterstattung und Berathung über die von der I. Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren.

(6s Beilagenheft, Seite 145 u. 146.)

Namens des erkrankten Berichterstatters Sieb erstattete der Abg. Fingado folgenden mündlichen Bericht:

„Meine Herren!

Die hohe I. Kammer hat in ihrer Sitzung vom 12. April d. J. den Gesetzesentwurf über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren berathen, und nach dem bereits in Ihren Händen befindlichen Abdrucke in dreifacher Beziehung eine Abänderung beschlossen, wodurch abermalige Berathung über dieselbe in diesem Hause nothwendig geworden.

Ihre Commission hat nach der Geschäftsordnung in bezeichneter Richtung sich besprochen, und stellt zuvörderst den Antrag:

daß die Berathung über den bezeichneten Gegenstand in diesem Hause in abgekürzter Form stattfinden möge.

I.

In §. 2 des besagten Entwurfs soll nach dem Beschlusse der I. hohen Kammer der 2. Absatz in der Weise abgeändert werden, daß der Anfang der Gewährleistungsfrist von dem Tag nach dem Abschluß des Kaufes gerechnet wird, statt vom Tage nach der Uebergabe.

Ihre Commission kann dieser Abänderung nicht beitreten, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Anfangstermin der Gewährleistungsfristen mit dem Tag nach der Uebergabe, wie ihn dieses Haus in früherer Berathung gutgeheißen, wurde von den hohen Regierungen Baden und Württemberg nach der gründlichsten Erwägung als der richtigere anerkannt; von dieser als richtig anerkannten Hauptgrundlage des Gesetzes glaubt Ihre Commission nicht abgehen zu dürfen.

2. Wenn es sich um die Schaffung einer gesetzlichen Norm handelt, so verdient diejenige den Vorzug, welche sich durch den Charakter der Allgemeinheit empfiehlt, d. h. welche auf die meisten im Leben vorkommenden Fälle sich anwenden läßt. Dieses ist der Fall bei dem Anfangstermin der Uebergabe, nicht aber bei jenem des Kaufes.

Nur zwei Fälle sind bei einem Viehhandel denkbar:

a. entweder wird zur Zeit des Kaufsabschlusses das Thier auch übergeben, und dann fallen Zeit des Kaufes und Uebergabe zusammen, und ist es hier ganz gleichgiltig, welcher Ausdruck zur Bezeichnung des Beginnes der Gewährleistungsfrist gewählt wird, oder

b. die Uebergabe des verkauften Viehes geschieht später.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gewährfristen für den Käufer nur zu laufen beginnen, wenn er in der Lage ist, das Thier besichtigen und beobachten zu können, das heißt, wenn er im Besitze desselben ist; nur in diesem Falle vermag er auch den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Es ergibt sich hieraus klar, daß nicht der Tag nach dem Abschluß des Kaufes, sondern der Tag nach der Uebergabe der naturgemäße und räthlichste Anfang der Gewährfristen ist.

3. Diesen Grundsätzen huldigen auch eine Menge andere Gesetzgebungen; z. B. das französische Gesetz vom 20. Mai 1858, das österreichische Gesetz Artikel 949, das preußische Gesetz Art. 204, die Gesetzgebungen in den reußischen Landen, in Sachsen-Meiningen, Hildburghausen, Fürstenthum Waldeck, Fürstenthum Schaumburg-Lippe; ebenso die Währschaftsgesetze der Schweizerkantone Bern, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, sodann das revidirte Homburger Stadtrecht de 1805, und die Nürnberger Stadtreformation de 1564.

vide Compendium der Veterinär-Jurisprudenz von Dr. Falke, Braunschweig de 1850.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4. Aber auch die Wissenschaft hat sich für den Tag der Uebergabe ausgesprochen. Ritter in seinem empfehlenswerthen Buche:

„Hauptmängel der Hausthiere im Königreich Württemberg und den angrenzenden Staaten"

hat im §. 48, Seite 66 sich über diesen Gegenstand verbreitet, und die Zeit der Uebernahme (Uebergabe) des gekauften Thieres für den richtigen Anfangstermin der Gewährleistungsfrist erklärt.

Die sub 3, Seite 4 und 5 des Herrn Berichterstatters der Commission der I. hohen Kammer ausgesprochenen Bedenken kann Ihre Commission nicht theilen, und daher auf den beantragten Strich nicht eingehen.

Die Anführung der gesetzlichen Frist in der Kaufsurkunde gehört zur Vollständigkeit des Vertrages und der zu erzielenden Rechtssicherheit im Verkehrsleben.

Uebrigens können die angeführten Bedenken leicht und einfach durch Einführung vollständig entworfener Viehkaufsurkunden beseitigt werden.

Gestützt auf die angeführten Gründe stellt Ihre Commission den Antrag:

„der beantragten Abänderung des §. 2 nicht beizutreten, sondern an der Fassung des §. 2 des Gesetzes festzuhalten, wie er von diesem Hause an die I. hohe Kammer hinübergegangen."

II.

ad Art. 3.

Bei der Berathung des Währschaftsgesetzes in diesem Hause hat Ihre Commission schon den Strich des Schlußsatzes des §. 3 beantragt, und sie sieht sich deßhalb nicht veranlaßt, der in dieser Richtung von der I. hohen Kammer beschlossenen Abänderung entgegen zu treten, und empfiehlt daher dem hohen Hause, der beantragten Abänderung beizutreten.

III.

ad Art. 14.

Ihre Commission hält zwar den Zusatz „auch ohne vorgängige Streitverkündung" nicht für nothwendig, will jedoch, um möglichst eine Vereinbarung beider Kammern herbeizuführen, gegen den gemachten Beisatz keine Einsprache erheben, und empfiehlt dem hohen Hause, den Artikel 14 nach der Fassung der I. hohen Kammer anzunehmen."

Gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form erhebt sich kein Anstand und der Präsident eröffnete hierauf die Discussion.

Zu Art. 2

geht der Antrag der Commission dahin:

„der von der I. Kammer beschlossenen Abänderung des Art. 2 nicht beizutreten, sondern an der Fassung der II. Kammer festzuhalten,"

zu welchem der Abgeordnete

Prestinari indeß noch

„den Strich des ganzen ersten Absatzes"

beantragt.

Nach kurzer Motivirung dieses Antrags, welcher durch die Abg. Faller und Fingado Unterstützung fand, und nachdem der Abgeordnete

Beck sich für die Fassung der I. Kammer ausgesprochen, der Abgeordnete

Fischler und schließlich der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath

Freiherr v. Stengel sich noch an der Discussion betheiligt hatten, wurde zur Abstimmung geschritten und hiebei der Commissionsantrag mit der vom Abg. Prestinari beantragten Modification zum Beschlusse erhoben.

In Beziehung auf Art. 3 und 14 gehen die Anträge der Commission dahin:

„den Beschlüssen der I. Kammer beizutreten."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Prestinari erklärte der Präsident, da sich kein Anstand erhob, die Anträge der Commission für genehmigt, und bei hierauf erfolgter namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe in der beschlossenen Fassung einstimmig von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß folgt hierauf Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Faller erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 147a. bis 154a. ersichtlichen Commissionsbericht über die Adresse der I. Kammer wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Verweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und über das Verfahren bei Ausübung derselben.

Der Antrag der Commission geht dahin:

1. „der Adresse der I. Kammer, insoweit gebeten wird, die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit den Bestimmungen des Landrechts gemäß an die Gerichte zurückzuweisen, nicht beizutreten;
2. dagegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um baldige Vorlage

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Landrecht entsprechend insoweit an die Gerichte gewiesen wird, als sie nicht nach den Bestimmungen des II. Einf.-Ed. zum Landrecht den Verwaltungsbehörden übertragen ist, und durch welchen zugleich das bei Ausübung derselben von den Gerichten einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, geregelt wird."

Nach hierüber eröffneter Discussion begründete und stellte der Abgeordnete

Prestinari den Antrag:

„der Adresse der I. Kammer in der von ihr vorgeschlagenen Fassung beizutreten."

Ein weiterer Vorschlag des Abgeordneten

Allmang:

„die Großh. Regierung in einer Adresse zu bitten, die zweifelhaften Fragen über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Rechtspolizeisachen durch ein Provisorium zu regeln,"

wurde von dem Abg. Schaaff als Antrag aufgenommen, von dem Abg. Bissing aber dahin modificirt:

1. der Adresse nicht beizutreten,
2. den Wunsch zu Protokoll zu erklären:

   Großh. Regierung möge nöthigenfalls im Wege eines Provisoriums die zweifelhafte Frage über die Zuständigkeit der Behörden in Rechtspolizeisachen und über das Verfahren ordnen, und der nächsten Ständeversammlung über den Gegenstand Vorlage machen.

Der Antrag des Abg. Prestinari wurde unterstützt durch die Abg. Blankenhorn und Kirsner, jener der Abg. Schaaff und Bissing durch die Abg. Hägelin und Spohn.

An der Discussion betheiligten sich ferner der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und der Abg. Schwarzmann.

Nach Schlußäußerung des Berichterstatters wurde hierauf zur Abstimmung geschritten, und unter Verwerfung der Anträge des Abg. Prestinari und der Commission der Antrag des Abg. Bissing angenommen.

Hierauf wurde der Tagesordnung gemäß zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten und von 57 anwesenden Mitgliedern gewählt:

1. der Abg. Kirsner mit 48 Stimmen,
2. „ „ Junghanns „ 47 „
3. „ „ Schaaff „ 38 „
4. „ „ Bär v. K. „ 37 „
5. „ „ Muth „ 30 „
6. „ „ Knittel „ 28 „

Sofort führt die Tagesordnung zur Erstattung von Berichten der Petitionscommission, und es berichtet hierauf zunächst der Abgeordnete

Fingado

über die Bitte des Thalmüllers Anton Kreuzer von Meßkirch um Rückersatz zur Ungebühr bezahlter Kaufaccise von 550 fl.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet ferner

über die Beschwerde des Fuhrmanns Johann Schilling von Hammereisenbach wegen aberkannter Entschädigung für ein an der Rotzkrankheit umgestandenes Pferd.

Die Commission trägt auch hier auf Uebergang zur Tagesordnung an, welchem Antrage die Kammer ohne Discussion beipflichtete.

Huber berichtet

über die Bitte der Gemeinden Mosbach, Neckarelz, Diedesheim und Obrigheim um Aufhebung des Brückengeldes von der Schiffbrücke über den Neckar bei Diedesheim.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Petition Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Schaaff und des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, erklärte sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Schließlich berichtete der Abgeordnete

Beck

über die Bitte des Gemeinderaths zu Gailingen um Schutz im Besteuerungsrecht der Gemeinde, beziehungsweise Abänderung des zwischen der Groß. Staatsregierung und dem schweizerischen Bundesrath in Betreff der Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz längs des Kantons Thurgau abge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schlossenen Staatsvertrags vom 20./31. Oktober 1854 betreffend.

Der Antrag der Commission geht

„auf Uebergang zur Tagesordnung,"

wogegen der Abgeordnete

Faller

„die empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium"

beantragt, welcher Antrag indeß ohne Unterstützung blieb.

Nachdem sich an der Discussion noch ferner der Herr Ministerialdirector Weizel und der Berichterstatter betheiligt hatten, wurde der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Dienstag den 27. d. M., Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. April 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Legationsrath Kühlenthal,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dörr, Friderich, Hübsch, Nestler und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung wird durch das Secretariat der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. des Germann Brändle von Riedöschingen, Verleihung einer Restauration betreffend, übergeben von dem Abg. Bär v. K.;
2. der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim, Erhebung des Gymnasiums daselbst zu einem Lyceum, übergeben von dem Abg. Prestinari;
3. des Gemeinderaths zu Bretten, Minderung der Telegraphentaxen betreffend;
4. der Gemeinde Hilzingen um Wiederaufnahme der Straße von Welschingen über Weiterdingen nach Gottmadingen in den Staatsstraßenverband, übergeben von dem Abg. Faller.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Hierauf zeigt der Abg. Krausmann der Kammer an, daß der Bericht der Budgetcommission über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1858 und 1859 durch den Abg. Kraus erstattet worden ist.

Da dieser durch Heiserkeit verhindert ist, trägt der Erstere diesen Bericht vor, wie folgt:

„Die Vorlage des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1858 und 1859 erfolgte von der Großh. Regierung unterm 22. April 1858 in der öffentlichen Sitzung der II. Kammer und es gründet sich dieselbe auf den Abschluß der Rechnungen auf den 31. Dezember 1857.

(4s Beilagenheft, Seite 343 bis 350.)

Ihre Commission hat nun die Ehre, Ihnen, meine Herren, Folgendes vorzutragen:

Der Voranschlag stellt die Einnahmen in fünf Positionen

auf	17,365,759 fl. 53 kr.,
wovon auf 1858	7,510,603 fl. 18 kr.
und auf 1859	9,855,156 fl. 35 kr.

fallen, und ebensoviel von der Ausgabe.

Zu den einzelnen Paragraphen ist zu bemerken:

I. Einnahme.

§. 1. Kassenvorrath und Kontokorrentguthaben.

Nach dem Rechnungsabschlusse vom 31. Dezember 1857

beträgt der Kassenvorrath	270,492 fl. 28 kr.,
das Kontokorrentguthaben	108,483 fl. 23 kr.,
die Activkapitalien	115,333 fl. 20 kr.,
daher an Activen zusammen . . .	494,309 fl. 11 kr.,

welches der Budgetsatz für 1858 ist; dagegen jener für 1859 sich auf den §. 1 der Ausgabe von 1858 gründet.

§. 2. Reinertrag der Postverwaltung.

Da der hier angenommene Budgetsatz von 284,723 fl. für 1858 und der gleiche Betrag für 1859 auf den gefaßten Beschlüssen der II. Kammer beruht, so ist hierüber nichts zu erinnern.

§. 3. Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Auch hier gründet sich der Budgetsatz für die Jahre 1858 und 1859 auf die kürzlich gefaßten Beschlüsse der II. Kammer, welche die Reineinnahmen im ordentlichen Budget feststellte, wie folgt:

von der Hauptbahn	2,313,481 fl.
Main-Neckar-Bahn	82,267 fl.
	2,395,748 fl.
Hievon kommen jedoch die im außerordentlichen Budget aufgenommenen Ausgaben, welche sich gleichfalls auf Beschlüsse der II. Kammer gründen, in Abzug mit . .	469,604 fl.
verbleibt daher für jedes der beiden Jahre .	1,926,144 fl.

wogegen wir nichts zu erinnern finden.

§. 4. Aus dem Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Nach Seite 75 der Regierungsvorlage über das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859 beträgt der Stand des Betriebsfonds am letzten Dezember 1856 in Activen . . . . 993,655 fl. 7 kr.,

hievon sollen jedoch der Verwaltung mit Rücksicht auf den berechneten Bedarf belassen werden	988,228 fl. — kr.,
der Rest mit	5,427 fl. 7 kr.

wird als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen, und zwar erstmals für das Jahr 1858. Dieser Posten kann um so weniger einer Beanstandung unterliegen, als er ebenfalls auf Kammerbeschluß basirt ist.

§. 5. Anlehen.

Die Großh. Regierung und die beiden Kammern werden auf diesem Landtage den Bau weiterer Eisenbahnen auf Staatskosten vereinbaren.

Es wird nun die Amortisationskasse die vorerst nöthigen Mittel bis zum Betrag von etwa sieben Millionen Gulden, worunter 6,273,707 fl. baar und das Uebrige in Amortisationskasse-Obligationen, gewähren können. Voraussichtlich wird nun dieser Betrag nicht hinreichen, und es ist der Rest im Wege des Anlehens zu beschaffen, wofür daher 4,800,000 fl. für 1858 und 7,300,000 fl. für 1859 als Budgetsatz aufgenommen wurden. Da jedoch nur für den Fall, daß vorhandene Mittel nicht ausreichen, zu Anlehen geschritten wird, so beantragen wir die Genehmigung des Budgetsatzes.

Ausgaben.

§. 1. Kassenvorrath.

Die für 1858 berechneten . . .	344,289 fl. 35 kr.
und für 1859 verlangten	321,578 fl. 47 kr.

sind Beträge, welche am Ende des Jahres die §§. 2—5 der Ausgabe von der Gesammteinnahme des Jahres übrig lassen, und daher den Budgetsatz bilden.

§. 2. Baukosten für die Bahnen.

Die hier verlangten Summen basiren auf die bis jetzt von der II. Kammer gefaßten Beschlüsse und sind für das Jahr 1858: 5,000,000 fl., dagegen für das Jahr 1859: 7,101,725 fl. aufgenommen, weil natürlich der größte Theil der Baukosten in das zweite Budgetjahr übernommen werden muß.

Es unterliegen diese Summen keiner Beanstandung. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Ausgaben dem Lande nutzbringend sein werden.

§. 3. Passivzinsen

und

§. 4. Tilgungsfond.

Nach der Beilage I. zur Vorlage der Großh. Regierung sind die ersteren nach dem Bedürfniß berechnet, und nach der Beilage II. zu derselben sind letztere nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt, wobei wir nichts zu bemerken haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 5. Verwaltungskosten.

Nach der Erläuterung der Großh. Regierung betrug der Aufwand in den Jahren 1856 und 1857 je . 4,700 fl., dagegen werden für 1858 verlangt . . . . 5,800 fl., daher mehr . 1,100 fl.

Die Großh. Regierung begründet diese Mehrforderung damit, daß die Besoldung des Buchhalters billigermaßen um 100 fl. aufzubessern, und daß, um fernerhin zuverlässige Leute zu erhalten, einige Aufbesserungen bei den Gehülfengehalten nothwendig wären, ebenso, daß wegen der wechselnden Geschäfte die Einstellung eines vierten Gehülfen unvermeidlich, und daß endlich eine mäßige Erhöhung der Remunerationen der Oberbeamten, die in ihrem bisherigen Betrag seit dem 1. Januar 1843 unverändert blieben, während die Geschäftsaufgabe sich mehr als verdoppelt habe, nur gerecht seie.

Wenn sich auch diese Position bei den Jahren 1856 und 1857 gegenüber den Jahren 1854 und 1855 schon um 550 fl. höher stellt, und nun weiter auf 1100 fl. Erhöhung angetragen wird, so können wir nicht verkennen, daß in den letzten Jahren der Umfang der Geschäfte bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse sich gegen frühere Jahre bedeutend vergrößert hat, und wie mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, durch die Vervollständigung der vorhandenen und Anlage neuer Schienenwege sich immer noch vergrößern wird.

Es scheint uns daher in diesem Betrachte, so wie aber auch im Hinblick auf die Besserstellung der Beamten im Allgemeinen, billig zu sein, die geforderten 5,800 fl. für jedes der Jahre 1858 und 1859 der Genehmigung zu empfehlen.

Gegen die weiteren für 1859 für den Fall eines Anlehens vorgeschlagenen 4000 fl. haben wir ebenfalls nichts zu erinnern.

Ihre Commission stellt nun den Antrag:

„die hohe Kammer wolle den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse, und zwar:

die Einnahme für 1858 mit 7,510,603 fl. 18 kr.,
" " " 1859 " 9,855,156 fl. 35 kr.,
zusammen . 17,365,759 fl. 53 kr.,

und ebenso die Ausgabe in gleichem Betrage genehmigen."

Zugleich beantragt die Commission, über diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Ein Antrag des Abg. Nettig auf Vorausdruck des Berichts blieb ohne Unterstützung und die Kammer erklärte sich auf die Frage des Präsidenten mit der vorgeschlagenen Berathung in abgekürzter Form einverstanden.

Gegen den Hauptantrag der Commission selbst erhob sich kein Anstand und der Präsident erklärte denselben hiernach für angenommen.

Sofort erstattete der Abg. Bär v. K. die weitere Anzeige von Vollendung des Berichts der Budgetcommission über das Finanzgesetz.

Nachdem die Kammer dem gestellten Antrage gemäß den Druck dieses Berichts genehmigt hatte

(5s Beilagenheft, Seite 473 bis 477),

erfolgte mit einstweiliger Aussetzung der Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, die Aufnahme weiterer Anlehen für die Eisenbahnschuldentilgungskasse, wegen augenblicklicher Abwesenheit des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, die Erstattung von Berichten der Petitionscommission, und es berichtet hierauf der Abgeordnete

Bissing zunächst

über die Bitte der Gemeindebürger Baptist Blank, Peter Weiß und Seraphin Kirn von Ettenheim um Nachlaß ihrer Restschuld an die Großh. Staatskasse für den durch den Maiaufstand von 1849 dem Lande erwachsenen Schaden.

Der Antrag der Commission geht

„auf Uebergang zur Tagesordnung,"

welchem Antrage die Kammer nach kürzerer Debatte, an der sich außer dem Hrn. Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal die Abg. Prestinari, Schaaff, Kirsner, Küßwieder und der Berichterstatter betheiligten, beipflichtete.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte der Gemeinden Reichartshausen, Helmstadt, Bargen und Flinsbach um Errichtung einer Eisenbahnstation bei dem Orte Helmstadt.

Die Commission stellt den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Schaaff erklärte der Präsident, da sich gegen den Antrag der Commission keine Stimme erhob, denselben für angenommen.

Hierauf berichtete der Abgeordnete

Huber

über die Bitte der Gemeinden Buggingen, Britzingen, Laufen, Dattingen, Zunzingen, Hügelheim, Zienken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Seefelden, die Errichtung einer Eisenbahnstation bei Buggingen betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die vorliegende Petition Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

An der hierüber eröffneten Discussion betheiligten sich der Herr Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal, die Abg. Blankenhorn, Spohn, Bär v. K., Schaaff, Allmang, Bissing und der Berichterstatter, ohne daß sich gegen den Commissionsantrag selbst ein Anstand erhob.

Der Präsident erklärte denselben hiernach für angenommen.

Huber erstattet ferner Bericht

über die Bitte der Gemeinden Albert, Hauenstein, Tiefenstein, Görrwihl, Hochsal, Burg, Rotzingen, Rotzel, Schachen, Strittmatt, Segeten, Oberwihl und Niederwihl um Errichtung einer Haltstation auf der Strecke der Staatseisenbahn zwischen Albbruck und Kleinlaufenburg.

Die Commission beantragt:

„über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen," welchem Antrage die Kammer ohne Erinnerung beipflichtete.

Endlich berichtet der Abgeordnete Allmang

über die Bitte des Vorstandes des germanischen Museums zu Nürnberg um eine jährliche Geldunterstützung für dieses Unternehmen.

Die Commission schlägt vor:

„die Kammer möge zu Protokoll erklären, daß sie gegen einen Beitrag zur Unterstützung des germanischen Museums nichts einzuwenden habe."

Dieser Antrag wurde von dem Abg. Artaria, welcher die Unterstützung dieses verdienstlichen Unternehmens für eine Ehrensache aller Deutschen erklärte, auf's wärmste empfohlen und hierauf einstimmig von der Kammer angenommen.

Sofort bringt der

Präsident zur Kenntniß der Kammer:

1. Daß die I. Kammer den ihr vorgelegten Gesetzesentwurf über die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen unverändert angenommen habe;
2. dem Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren in Bezug auf die von der II. Kammer beschlossene neue Fassung des Art. 2 ihre Zustimmung versagt habe, denselben aber mit einer anderen Fassung dieses Artikels angenommen hat.

Die letztere Mittheilung wurde der betreffenden Commission zur alsbaldigen Berichterstattung überwiesen, worauf der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, in allerhöchstem Auftrage der Kammer eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog am nächsten Dienstag den 4. Mai den Landtag zu schließen beabsichtigen.

Hierauf erbat sich der Abg. Bissing das Wort und sprach den Wunsch aus:

Die Großh. Regierung möge darauf bedacht sein, auf anderer Grundlage, als jener des bis jetzt in Wirksamkeit bestehenden Gesetzes vom Jahre 1844 Etappenconventionen mit den betheiligten Bundesstaaten abzuschließen, da die zur Zeit festgesetzte Entschädigung von 15, beziehungsweise 17½ Kreuzer täglich für den gemeinen Mann oder Unteroffizier den jetzigen Lebensmittelpreisen durchaus nicht mehr entspreche.

Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern hierauf bemerkt hatte, „das Gesetz von 1844 ermächtige nur die Regierung zu eigener Anwendung. Daß nun die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1844 den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen, lasse sich nicht bestreiten. Es sei der Regierung angelegen, bei den mit andern Regierungen abzuschließenden Verträgen eine größere Entschädigung zu erhalten, als sie im Gesetze bestimmt sei. Die Kammer dürfe deßhalb versichert sein, daß von Seite der Großh. Regierung nichts versäumt werde, um dem ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen," wurde übergegangen zu der am Anfange der Sitzung ausgesetzten Berichterstattung über den Entwurf eines Gesetzes (4. Beilagenheft, Seite 339 bis 341), die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Nachdem im Einverständnisse der Großh. Regierung über diesen Gegenstand die Berathung in abgekürzter Form beschlossen worden war, erstattete der Abgeordnete

Muth sofort hierüber mündlichen Bericht, wie folgt:

„Die Großh. Regierung hat einen in zwei Artikeln bestehenden Gesetzesentwurf vorgelegt, nach welchem die Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Ausführung weiterer

Staatseisenbahnen ermächtigt werden soll, ein Anlehen aufzunehmen.

Die Vorlage setzt voraus, daß der Bau weiterer Eisenbahnen auf Staatskosten im Wege der Gesetzgebung beschlossen werde, worüber jedoch die ständischen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Für den Bauaufwand werden nach der Regierungsvorlage zunächst die Vorschüsse verwendet, welche die Amortisationskasse zu leisten vermag, und welche sich auf sieben Millionen Gulden belaufen.

Was zur Bestreitung der Baukosten weiter fehlt, soll geliehen werden.

Wie hoch die Baukostensumme sich belaufen werde, wie viel hiernach durch neue Anlehen beigeschafft werden soll, das kann noch nicht angegeben werden, da — wie oben bemerkt — die ständischen Verhandlungen über die auf Staatskosten weiter zu bauenden Eisenbahnen noch nicht zum Abschlusse gekommen sind.

Es ist deßhalb auch in der Vorlage der Großh. Regierung der Betrag des durch Anlehen beizuschaffenden Kapitals nicht angegeben.

Nach dem von der II. Kammer bereits genehmigten Budget des Eisenbahnbaues ist vorausgesetzt, daß die dort bezeichneten Eisenbahnen auch auf Staatskosten ausgeführt werden, der Gesammtbedarf auf 19,933,515 fl. veranschlagt, wovon für 1858 und 1859: 12,101,725 fl. zur Verwendung kommen sollen.

Für die nächste Zeit wird es sich hiernach, wenn die von der Amortisationskasse zu leistenden Vorschüsse mit sieben Millionen in Abrechnung kommen, um beiläufig fünf Millionen handeln, die durch Anlehen weiter aufzubringen sind.

Nach dem Gesetzesentwurf über die Erbauung von Eisenbahnen, wie er aus den Berathungen der II. Kammer hervorgegangen ist, wird jedoch die Großh. Regierung ermächtigt, nach Umständen mit dem Bau noch weiterer Linien auf Staatskosten zu beginnen.

Um dieses der Großh. Regierung zu ermöglichen, und um dieselbe überhaupt in die Lage zu versetzen, wenn sie räthlich und ausführbar halten sollte, die Arbeiten an den projectirten neuen Staatseisenbahnen noch weiter zu befördern, als im Eisenbahnbudget für 1858 und 1859 angenommen worden ist, wird es angemessen sein, die durch Anlehen beizuschaffende Summe höher anzunehmen, als im Budget für 1858 und 1859 veranschlagt worden ist.

Die Commission glaubt, daß die Anlehensumme für die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 14 Millionen bestimmt werden soll, so daß nach Abzug der Vorschüsse, welche die Amortisationskasse leisten kann, noch sieben Millionen beizuschaffen sind, und wird hiernach eine dieser Ansicht entsprechende Fassung des Art. 1 des Gesetzesentwurfs in Vorschlag bringen, da sie es nicht für geeignet hält, die Ermächtigung zu einem Anlehen ohne nähere Angabe des Betrags zu beantragen.

Ueber die Nothwendigkeit des Anlehens selbst kann sich Ihre Commission kurz fassen, da — sobald die Erbauung weiterer Eisenbahnen von den Factoren der Gesetzgebung als dem Interesse des Landes entsprechend beschlossen ist — auch für die Mittel zur Ausführung gesorgt werden muß.

Immerhin ist aber, wenn es sich um die Benützung des Staatscredits zu neuen Anlehen handelt, die sorgfältigste Ueberlegung geboten.

Werden, wie hier beabsichtigt wird, durch Anlehen Vortheile erreicht, welche die damit übernommenen Lasten überwiegen, und finden die aufgenommenen Kapitalien eine Verwendung, welche selbst wieder neue Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Schulden gewährt, wird außerdem noch dadurch die Wohlfart des ganzen Landes oder eines großen Theils desselben befördert, so wäre es gewiß ebensowenig gerechtfertigt, den Staatscredit zur Erreichung solcher Vortheile nicht in Anspruch zu nehmen, die dem Lande zum Nutzen gereichen.

Wir halten hiernach das in Frage stehende Anlehen für nothwendig und im Interesse des Landes geboten.

Zum Gesetzesentwurfe haben wir noch zu bemerken:

Das Anlehen soll durch Verkauf von Partialobligationen geschehen, welche halbjährlich verzinslich und von Seite der Gläubiger unaufkündbar sind; die allmählige Tilgung soll in längstens fünfzig Jahren beendigt sein, dabei aber von Seite der Regierung auch die Einlösung im Nennwerth vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung erfolgen können.

Alles Weitere soll dem Vollzuge anheim gegeben werden.

Der Entwurf weicht hiernach von früheren Vorlagen, welche zum Behufe von Anlehen für die Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse gemacht worden sind, ab. Es enthalten die früheren Anlehensgesetze auch Bestimmungen, daß die Obligationen auf Inhaber ausgestellt, aber auf Verlangen des Inhabers auf seinen Namen eingeschrieben werden können, daß die Einlösung im Nominalbetrag statt-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

finde, daß die Zahlung des Zinses und Einlösung der Obligationen in grober süddeutscher Silbermünze und nur bei den besonders hierzu beauftragten Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern geschehen werde u. dgl. m.

Ihre Commission findet es ganz angemessen, daß solche Bestimmungen aus dem Gesetze hinweggelassen und soweit sie nöthig sind, dem Vollzuge anheim gegeben werden.

Nach der Begründung in der Regierungsvorlage ist es die Absicht — wenn nicht Umstände ein anderes Verfahren überwiegend räthlich erscheinen lassen — die ganze Anlehenssumme nicht auf einmal beizuschaffen, sondern nur allmälig, wie die Bauarbeiten voranschreiten, und mit ihnen der Kapitalbedarf eintritt.

Wir billigen vollkommen diese Absicht.

Das Anlehen ist gewiß unter günstigeren Bedingungen zu erhalten, wenn es nur allmählig und in kleineren Beträgen aufgenommen wird; es wird dabei eine größere Concurrenz eröffnet, und die Vermittelung der großen Bankhäuser, die erfahrungsgemäß gerne gemeinschaftliche Sache machen und sich ihre Leistung gut bezahlen lassen, mehr entbehrlich.

Bei einer allmähligen Aufnahme des Baukapitals ist mit Zuversicht eine größere Betheiligung der Kapitalbesitzer unseres Landes zu erwarten, besonders da es seit 1856 den Stiftungen, Korporationen und Pflegschaften auch gestattet ist, ihre verfügbaren Gelder in inländischen Staatspapieren anzulegen.

Eine allmählige Aufnahme des Kapitals hat aber auch den weiteren Vortheil, daß dasselbe nicht lange vorher, ehe man es bedarf, von der Staatskasse zu verzinsen ist, daß vielmehr das Geld, sowie die Bauarbeiten voranschreiten, alsbald wieder seine Verwendung findet, und bald wieder einen Ertrag gewährt.

Wir finden hiernach den Artikel 2 der Gesetzesvorlage ganz dem Zwecke entsprechend.

Ihre Commission stellt hiernach den Antrag, den Art. 1 des Gesetzesentwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

> Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Gesetz vom . . . . . verordnete Bau weiterer Staatseisenbahnen in Anspruch nehmen wird, insoweit als die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, vorläufig mit Beschränkung auf die Summe von 7 Millionen unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen.

Art. 2

bleibt unverändert."

Nach hierüber eröffneter allgemeiner Discussion bemerkte zunächst der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, daß, damit die Großh. Regierung durch das Gesetz ermächtigt werde, auch Gelder auf die Odenwaldbahn und auf die Bahn von Villingen nach Singen verwenden zu können, man im Art. 1 das Wort „Staatseisenbahnen" in „Eisenbahnen" verwandeln sollte.

Da von Seiten des Berichterstatters bemerkt wurde, daß er dagegen nichts zu erinnern finde, eröffnete der Präsident die specielle Discussion über Artikel 1 mit der von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vorgeschlagenen Aenderung.

Da sich keine Stimme erhob, erklärte der Präsident sofort den Artikel 1 in der von der Commission beantragten Fassung und der weiter vorgeschlagenen Aenderung für angenommen.

Art. 2

erhält ohne Erinnerung, vorbehaltlich der im Absatz 2 vorzunehmenden Redaktionsänderung, wornach statt „Staatseisenbahnen" zu setzen ist: „Eisenbahnen," ebenfalls die Zustimmung der Kammer, und die hierauf erfolgte namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf ergab Annahme desselben mit allen gegen eine Stimme (Ullrich).

Schließlich spricht der Abg. Fischler noch den Wunsch aus, die Großh. Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht künftig von Fertigung von Abschriften der Gemeinderechnungen Umgang genommen werden könnte, da hiedurch den Gemeinden eine bedeutende Ausgabe, den Amtsrevisoraten eine unnöthige Last erspart werden würde.

Nachdem der Herr Präsident des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, hierauf erwiedert hatte, daß allerdings neuere getroffene Anordnun en eine Vereinfachung in diesem Punkte möglich machen dürften, und die Gr. Regierung diesen Wunsch genau prüfen werde, verkündete der Präsident die Tagesordnung für die künftigen Donnerstag den 29. d. M., Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung, und schloß nun die heutige.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Carl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Frhr. v. Meysenbug, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, und Legationsrath Regenauer,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Engelhardt, Hübsch, Nestler und Seramin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet hatte, erstattete der Tagesordnung gemäß der Abgeordnete Bissing folgenden mündlichen Bericht:

„Meine Herren! In der gestrigen Sitzung wurde von Seiten der I. Kammer uns ein Gesetzesentwurf eingebracht, welcher in jenes hohe Haus von Seiten der Regierung gelangt war und die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnen betrifft.

Das andere Haus hat den Gesetzesentwurf unverändert und einstimmig angenommen. Die Commission, welche gestern über diesen Gegenstand gebildet wurde, hat denselben einer Berathung unterworfen, und ich habe die Ehre, Ihnen Namens der Commission die Ansichten derselben vorzutragen. Sie wissen, daß ein Gesetz existirt vom 28. August 1835, welches als das eigentliche allgemeine Gesetz über Zwangsabtretungen gilt; da jedoch dieses Gesetz etwas complicirt und für den Eisenbahnbau nicht praktisch war, so wurde man bei Vorlage des Gesetzes über den Eisenbahnbau auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahr 1838 veranlaßt, auch noch ein specielles Gesetz behufs der Zwangsabtretungen für die Staatseisenbahn zu machen. Dieses Gesetz war aber nur ein specielles, indem es sich lediglich darauf bezog, daß eine Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizergrenze hergestellt werde. Sie wissen, daß jedesmal, wenn ein weiteres Stück der Eisenbahn erbaut wurde, die Regierung in der Lage war, dieses speciell für die Mannheim-Basler Linie gegebene Gesetz auch auf die neue Linie anwendbar zu erklären, und so kam es, daß wir in diesem Haus über diesen Gegenstand mehrfach Gelegenheit hatten, das specielle Gesetz weiter anwendbar zu erklären. Die jetzige Vorlage macht nun das Gesetz allgemeiner; sie bestimmt, daß alle Eisenbahnen, welche in der Folge auf Staatskosten zur Ausführung gelangen, diesem Gesetz unterworfen sein sollen, daß dieses Gesetz auf alle Eisenbahnen anwendbar sein soll.

Sie wendet jedoch das Gesetz nicht auf diejenigen Eisenbahnen an, welche jeweils auf Privatkosten erbaut werden sollen. Ihre Commission stimmt mit der Ansicht der Großh. Regierung überein; sie beantragt, daß das Gesetz unverändert, wie es vorgelegt wurde, angenommen werde; sie findet darin durchaus keinen Anstoß, daß in dem Gesetze selbst nicht ausgesprochen ist, daß solches auch auf Privatbahnen anwendbar erklärt werde. Im Gegentheil findet sie es im Interesse des Staats und den Rechten der Kammern entsprechend, daß das Gesetz nur auf diejenigen Eisenbahnen sich erstreckt, welche auf Staatskosten zu errichten sind; denn es läßt sich denken, meine Herren, daß Privatbahnen errichtet werden, wozu der Staat keine Opfer bringt und die durch eine einfache Concession der Staatsregierung ins Leben gerufen werden könnten.

Nur dadurch, daß in solchen Fällen die Kammern das Recht besitzen, das Expropriationsgesetz für anwendbar zu erklären, ist ihnen indirekt ein Mitwirkungsrecht zur Genehmigung solcher Bahnen gesichert. Dies ist aber nothwendig; denn es ist möglich, daß solche Eisenbahnen ent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stehen könnten, welche nicht im Interesse des Landes, sondern nur im Interesse einzelner Gemeinden und Corporationen liegen würden.

Was die Privatbahnen anbelangt, worüber wir auf diesem Landtage eine Vorlage erhalten haben, so berührt das Gesetz, wie es hier liegt, jene Privatbahnen nur dann, wenn doch etwa die Großh. Regierung geneigt wäre, auf eine Ermächtigung zum Staatsbau einzugehen, welcher von Seiten beider Kammern empfohlen worden ist; allein sobald jene Bahnen nur im Privatwege ausgebaut werden, so sorgt eine andere Bestimmung in einer anderen Vorlage.

Ich glaube, daß ich mich mit dieser Andeutung, da die Sache in geheimer Sitzung vorgelegt wurde, hinlänglich erklärt habe. Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes und Berathung in abgekürzter Form."

Da gegen die vorgeschlagene Berathung in abgekürzter Form keine Einspache erfolgt, eröffnete der Präsident die allgemeine Discussion, an der sich sofort außer dem Herrn Staatsminister Frhr. v. Meysenbug und dem Berichterstatter noch der Abg. Schaaff betheiligte.

Da sich kein Anstand erhob, wurde übergegangen zur speciellen Berathung und hiebei dem Artikel 1 und 2 ohne Debatte die Zustimmung ertheilt.

Bei hierauf erfolgter namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Abgeordnete

Sieb über die Abänderungen der I. Kammer an dem Gesetzesentwurfe über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren folgenden weiteren mündlichen Bericht:

„Meine Herren! Nach den an dieses Haus gemachten Mittheilungen der hohen I. Kammer ist dieselbe der in diesseitiger Sitzung vom 22. d. M. beschlossenen Fassung des §. 2 des Gesetzesentwurfes über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren nicht beigetreten, hat aber den im Commissionsberichte der hohen I. Kammer Seite 4 gestellten eventuellen Antrag angenommen.

Ihre Commission hat über diesen Gegenstand Berathung gepflogen und stellt zuvörderst den Antrag, daß die Berathung in diesem Haus in abgekürzter Form stattfinde.

Nachdem dieser formelle Punkt beseitiget, habe ich die Ehre, Namens Ihrer Commission in der Sache selbst Folgendes vorzutragen:

Der fragliche eventuelle Commissionsantrag lautet:

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet, wie die gesetzlichen.

Fassen wir diesen eventuellen Antrag näher ins Auge, so kann nicht geläugnet werden, daß er uns sehr erhebliche, befriedigende Momente bietet:

1) Die Wahrung des Grundsatzes, daß die Berechnung der Fristen nach dem Tage der Uebergabe stattfinden solle und der gesetzlichen Vermuthung, daß, wenn ein Mangel innerhalb der bezeichneten Fristen sich zeigt, angenommen werde, das Thier sei schon am Tage des Kaufes, resp. der Uebergabe damit behaftet gewesen.
2) Die dem Grundsatze der Gerechtigkeit entsprechende Vorbehaltung des Gegenbeweises für den Verkäufer, an welchem Grundsatze dieses Haus schon bei der ersten Berathung über den Entwurf festgehalten.
3) Die Abkürzung und Verlängerung der gesetzlichen Fristen, sowie deren Urkundlichmachung, wodurch die Rechtssicherheit im Verkehre befördert wird.

Die Hauptgrundlagen des §. 2 des Entwurfes nach der früheren Fassung dieses Hauses sind hiernach gewahrt, und was noch gestrichen scheint, ist nicht wesentlich; keinenfalls von solcher Wichtigkeit, daß das hohe Haus Veranlassung nehmen könnte, hierwegen das ganze Gesetz fallen zu lassen.

Ihre Commission stellt unter den obwaltenden Verhältnissen den Antrag:

Dem Gesetze, wie es jetzt von der hohen I. Kammer herübergekommen, beizutreten.

Ihre Commission verkennt nicht, daß die hohe I. Kammer den äußersten Schritt gethan, damit das vorliegende Gesetz die Sanction erhalten möchte, welches für beide Staaten dringendes Bedürfniß, und dieses hohe Haus wird ohne

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweifel mit gleicher Bereitwilligkeit zu gleichem Zwecke entgegenkommen.

Meine Herren! Suchen Sie dazu beizutragen, daß ein Gesetz zur Geltung komme, welches, wie Ihnen früher schon mitgetheilt worden, seit einer Reihe von Jahren im Schooße der Staatsbehörden der Gegenstand der allseitigsten und gründlichsten Würdigung gewesen, und welches gewiß, wenn es in Wirksamkeit treten, von dem segensreichsten Einflusse auf den Verkehr und den Wohlstand des Volkes sein wird.

Ihre Commission, meine Herren! bittet Sie, dem gestellten Antrage beizutreten."

Zugleich beantragt derselbe Namens der Commission die Berathung in abgekürzter Form.

Da sich gegen diesen letzteren Antrag keine Stimme erhob, erklärte

der Präsident denselben für genehmigt und eröffnete sofort die Discussion.

Nachdem sich der Abgeordnete Prestinari für den Commissionsantrag ausgesprochen und sich Niemand weiter zum Worte meldete, erklärte

der Präsident den Art. 2 in der von der I. Kammer beschlossenen Fassung für genehmigt.

Sofort wurde zur Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf geschritten, und dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf ferner zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Bär aus Karlsruhe erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 175 bis 186 ersichtlichen Bericht der Commission über die Motion des Abgeordneten Kirsner, die Abänderung der §§. 9 und 35 des Feuerversicherungsgesetzes betreffend.

Der Antrag der Commission, entsprechend dem Antrage der Motion, geht dahin:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, wornach

1) die Bestimmungen des §. 9 des Gesetzes vom 29. März 1852, zufolge welcher der fünfte Theil der Brandversicherungssumme aller bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude bei Privatgesellschaften versichert werden darf, aufgehoben, und

2) der §. 35 dieses Gesetzes dahin abgeändert wird, daß die zu leistende Entschädigung in der ganzen, im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Summe besteht,"

wogegen der Abgeordnete Dörr als Mitglied der Minorität der Commission den Antrag motivirt und stellt:

„über die Motion zur Tagesordnung überzugehen."

Ullrich beantragt:

dem von dem Motionssteller begründeten Antrage noch beizusetzen:

„Seine Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wornach die Eigenthümer der durch Brand oder Löschmaßregeln zerstörten Gebäude in Zukunft wieder die volle Versicherungssumme aus der Staatskasse erhalten sollen, und der Versicherungszwang bei der Staatsanstalt aufgehoben werden soll."

Gegen den Antrag der Commission sprachen sich aus: die Abgeordneten Rettig, Achenbach, Muth, Spohn, Bissing, Regenauer, Kieser und Allmang.

Für denselben: die Abgeordneten Fischler, Kirsner, Kapferer, Artaria, Huber, Schwarzmann.

Nach Schlußäußerung des Begründers der Motion, Abg. Kirsner, und des Berichterstatters wurde sofort zur Abstimmung geschritten, und hiebei, unter Verwerfung des Commissionsantrags, der Antrag des Abgeordneten Dörr „auf Uebergang zur Tagesordnung" zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Der Antrag des Abgeordneten Ullrich blieb ohne Unterstützung.

Nachdem hierauf

der Präsident die Tagesordnung für die morgen früh 11 Uhr stattfindende nächste Sitzung verkündet hatte, erklärte derselbe die heutige öffentliche Sitzung für geschlossen, und es verwandelte sich dieselbe in eine geheime Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. April 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: des Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, des Präsidenten des Ministeriums der Justiz und des Innern, Geheimerrath Frhr. v. Stengel, Ministerialdirektor Weizel, Geheimer Referendär Dr. Vogelmann, Geheimer Legationsrath Kühlenthal und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Engelhardt, Horn, Hübsch, Nestler, Seramin und Wagenmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde der Tagesordnung gemäß zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abgeordneten Bär v. K. erstatteten, im 5. Beilagenheft, Seite 473 bis 477 ersichtlichen Bericht der Budgetcommission über das Finanzgesetz für die Jahre 1858 und 1859 geschritten.

Nachdem die allgemeine Discussion eröffnet, die Abgeordneten Mayer, Rottra und Kieser ihre Abstimmung motivirt und der Abgeordnete Schaaff sich hierüber geäußert hatte, erklärte der Präsident dieselbe für geschlossen und eröffnete sofort die specielle Discussion.

Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7

erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer, und zwar mit Rücksicht auf die von der Commission zu Art. 1, 3 und 4 angeregten Berichtigungen der aufgenommenen Summen.

Bei

Art. 8,

dessen unveränderte Annahme die Commission beantragt, brachte der Abgeordnete

Artaria die Frage in Anregung, ob nicht der Inhalt dieses Artikels, wodurch das Gesetz vom 20. April 1854 abgeändert werde, in einem speciellen Gesetze hätte vorgelegt werden sollen; nachdem die Abgeordneten Schaaff und Bissing sich hierüber geäußert, und der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier nur um eine vorübergehende Modification jenes Gesetzes handle, und auf einen weiteren Wunsch des Abgeordneten Rettig, „daß Maßregeln gegen den allzugroßen Zudrang von fremdem Papiergeld getroffen werden möchten," auf die Verordnung vom Dezember 1855, welche die Papiergeldgattungen bezeichnet, die allein im Großherzogthum Umlauf haben sollen, mit dem Bemerken verwiesen hatte, daß die Regierung wünschen müsse, daß sie in Befolgung dieser Verordnung unterstützt werde, daß übrigens weitere Verhandlungen zur Regulirung dieser Angelegenheit mit den andern deutschen Staaten eingeleitet seien, erklärte der

Präsident den Artikel, da sich gegen diesen selbst keine Stimme erhob, für angenommen.

Art. 9.

Nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, darauf aufmerksam gemacht hatte, daß über das Budget der Badanstaltenverwaltung und dessen Betriebsfond bereits eine besondere Verkündigung im Regierungsblatte erfolgt sei, erklärte der

Präsident, da sonst kein Anstand erhoben wurde, denselben gleichfalls für genehmigt.

Art. 10

wurde ohne Erinnerung angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Art. 11

stellt die Commission den Antrag, diesem Artikel in der folgenden Fassung die Genehmigung zu ertheilen:

„Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben.

Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten."

Nach kurzer Debatte, an der sich der Herr Präsident des Finanzministeriums, Geheimerrath Regenauer, und die Abgeordneten Blankenhorn, Artaria und Rottra betheiligten, erklärte der

Präsident den Antrag der Commission, da gegen diesen selbst kein Widerspruch erfolgte, für genehmigt.

Nachdem auch

Art. 12

ohne Erinnerung die Zustimmung der Kammer erhalten hatte,

ergab der sofort erfolgte Namensaufruf Annahme des ganzen Gesetzes nach den Anträgen der Commission mit allen gegen 2 Stimmen (Kieser und Rottra).

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf übergegangen zur Berathung und Beschlußfassung über den von dem Abg. Huber erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 155 bis 173 ersichtlichen Bericht der Petitionscommission über die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum:

„Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband, Wiederaufnahme in denselben, oder bessere Unterstützung solcher Straßen, die aus dem besagten Verbande herausgenommen worden sind; und endlich Anlegung neuer oder Correction schon bestehender Straßen betreffend."

Zu den Bitten

1) der Gemeinden Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim, Schwetzingen, Neckarau, Seckenheim,
   um Abnahme der Last und Verpflichtung zur Unterhaltung der Staatsstraßen;
2) der Gemeinde Varnhalt, Amtsbezirks Bühl,
3) „ „ Eisenthal, „ „
4) der Stadtgemeinde Bühl,
5) „ „ Steinbach,
6) „ Gemeinde Ottersweier, Amts Bühl,
7) „ „ Kappel, „ „
   um Aufhebung der bezüglichen Ministerialverordnung, Wiederaufnahme in den allgemeinen Straßenverband, oder Repartition der Beiträge zur Unterhaltung der fraglichen Straßen nach Amtsbezirken unter sämmtliche Gemeinden;
8) mehrerer Gemeinden des Oberamtsbezirks Offenburg,
   um Wiederaufhebung der Verordnung, die Ueberweisung der Staatsstraßen an die Gemeinden betr.; und
9) der Gemeinde Kuppenheim, Oberamts Rastatt,
   um die Unterhaltung der Straße von Neumalsch bis Oos, sowie um Aufnahme der Murg- und Mühlkanalbrücke unter jene Kategorie der Straßen, zu deren Unterhaltung die Staatskasse verhältnißmäßig Beitrag leistet,

beantragt die Commission:

„sämmtliche bezeichnete Petitionen dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu übergeben."

Nachdem der Abg. Schaaff den Wunsch ausgesprochen, die Großh. Regierung möge, so weit die Mittel reichen, die höchst zweckmäßige Einrichtung der Bezirksstraßenmeister ausdehnen, der Abg. Schwarzmann sich diesem Wunsche angeschlossen und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär die weitere Erwägung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt hatte, motivirte und stellte der Abg. Prestinari den Antrag:

„die genannten Petitionen Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Dieser Antrag fand Unterstützung durch die Abgeordneten Fischler und Friderich, und wurde, nachdem sich noch die Herren Regierungscommissäre Ministerialdirector Weizel und Ministerialrath Bär, sowie der Berichterstatter an der Discussion betheiligt hatten, zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen.

Zu 9½) über eine weitere Bitte der Gemeinde Hilzingen um Wiederaufnahme der Straße von Welschingen über Weiterdingen nach Gottmadingen in den Staatsstraßenverband, beziehungsweise Herstellung einer neuen Straße von Welschingen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über Binningen und Büßlingen nach Schaffhausen betreffend,

erstattet der Abgeordnete Huber Namens der Petitionscommission folgenden mündlichen Bericht:

„Diese Straße sei im Jahre 1855 aus dem Verbande genommen worden, und eine den 18. Juli 1856 an das Großh. Staatsministerium eingereichte Bitte habe nur das Resultat gehabt, daß für die Unterhaltung dieser Straße für eine gewisse Zeit ein Beitrag aus der Staatskasse geleistet werden soll. Bei dem allgemein verbreiteten Gerüchte, daß nun eine neue Straße von Welschingen über Binningen und Büßlingen nach Schaffhausen hergestellt werde, legen die Petenten ihre Bitte diesem hohen Hause vor.

Die Straße habe für ihren Ort bei dem bedeutenden Fruchtmarkte eine große Wichtigkeit, und sei für sie bei der starken Frequenz eine große Last durch ihre Unterhaltung, während sie außer dieser Straße bei ihrer isolirten Lage von den in unserem Lande so verbreiteten Verkehrsanstalten abgeschnitten seien. Die neue projectirte Straße verursache nicht nur bedeutenden Kostenaufwand und habe keinen weiteren Nutzen, als daß unsere schweizerischen und württembergischen Nachbarn ein etwas kürzerer Transit durch ihren Bezirk verschafft werde, ohne dessen Bewohnern irgend einen Nutzen zu verschaffen. Sollte ein Postcurs von Engen über Hilzingen nach Schaffhausen hergestellt werden, so sei ihre Straße folgeweise noch nothwendiger.

Meine Herren!

Diese Bitte wurde schon am vorigen Landtage bezüglich der rubrizirten Straße gestellt, und von der Commission der Antrag auf dringende Empfehlung angenommen, in Erwägung ihrer früheren Eigenschaft als Staatsstraße, welchen Antrag Ihre Commission hier nach den im Berichte ausgesprochenen Motiven wiederholt. Die Bemerkungen gegen die neue Straße von Welschingen nach Schaffhausen über Büßlingen findet Ihre Commission nicht begründet; dieselbe führt zugestandenermaßen einen kürzeren, überdies aber auch einen bequemeren Weg, und wir werden uns sehr in Acht nehmen, die Großh. Regierung zu bitten, die Verbesserung einer Straßenrichtung nicht vorzunehmen. Ueberdies ist besagte Straße bereits in Angriff genommen.

Die Gemeinde Hilzingen wird durch die Eisenbahn bald, so hoffen wir, näher an den Verkehr gerückt werden, und sodann durch die Staatskasse unterstützt, ihre Zufuhrstraße in gutem Zustande erhalten können.

Der Antrag der Commission geht übrigens, aus oben angedeuteten Motiven, bezüglich der ersten Bitte dieser Petition,

auf geeignete Berücksichtigung an das Großh. Staatsministerium.

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Faller und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrath Bär erklärte

der Präsident

den Commissionsantrag, da sich gegen diesen selbst keine Stimme erhob, für angenommen.

Zu

10) Bitte der Gemeinden Groß- und Kleineicholzheim, Amts Adelsheim, die Unterhaltung der Straße von Schefflenz nach Waldhausen, insbesondere einen Beitrag aus der Straßenbaukasse betreffend,

beantragt die Commission:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen,"

welchem Antrag die Kammer nach kurzer Aeußerung der Abg. Spohn und Schaaff beipflichtet.

Zu 11) Bitte der Stadtgemeinde Külsheim, die Vollendung der Verbindungsstraße zwischen Hardheim und Bronnbach über Külsheim betreffend;

12) der Gemeinden Hundheim, Nassig, Oedengesäß, Steinbach, Sonderrieth und Bockenroth gegen die Erbauung einer Straße von Steinfurt über Külsheim nach Bronnbach;

13) des Gemeinderaths zu Hardheim, die Anlage einer Staatsstraße durch das Erfthal an den Main betreffend;

14) der Gemeinderäthe von Walldürn und Rippberg, die Vollendung der Staatsstraße von Walldürn bis an die königlich bayerische Grenze gegen Amorbach betreffend,

stellt die Commission den Antrag:

sämmtliche vier Petitionen Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Bezüglich der Straße unter Nr. 11 äußerte sich der Abg. Allmang, und Seitens des Abg. v. Runkel wurde der Antrag gestellt:

„diese Petition Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen,"

über jene unter Nr. 13 sprachen die Abg. v. Runkel und Schaaff, über jene unter Nr. 14 der Abg. Kieser.

An der Discussion betheiligten sich ferner der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär und der Berichterstatter.

Da der Antrag des Abg. v. Runkel ohne Unterstützung blieb, bringt der

Präsident

den Commissionsantrag zur Abstimmung.

Die Kammer erklärte sich mit demselben einverstanden.

Bei 15) Bitte der Gemeinden Bödigheim und Großeicholzheim, die Herstellung der Straße zwischen beiden Orten betreffend,

geht der Antrag der Commission gleichfalls

„auf Ueberweisung dieser Petition an Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung."

An der hierüber gepflogenen kurzen Debatte betheiligten sich die Abg. Spohn und Schaaff, sowie der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär.

Da kein Gegenantrag gestellt wurde, erklärte

der Präsident

den Antrag der Commission sofort für angenommen.

Der Antrag der Commission zu

16) Bitte der Gemeinderäthe von Ellmendingen und Nöttingen, die Uebernahme der Straße von Ellmendingen nach Wilferdingen in den allgemeinen Straßenverband betreffend,

geht ebenfalls

„auf Ueberweisung dieser Petition an Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung,"

und erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Hiermit wurde die Berathung abgebrochen, die Fortsetzung bis morgen früh 9 Uhr ausgesetzt und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Fröhlich.

LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Mai 1858.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialdirector Weizel, Ministerialrath Bär und Geheimer Legationsrath Kühlenthal,

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Horn, Hübsch, Knittel, Nestler, Seramin, Steinam und Wagenmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung folgt zunächst, gemäß der Tagesordnung, Fortsetzung der Berathung und Beschlußfassung über den durch den Abg. Huber erstatteten, im 6. Beilagenheft, Seite 155 bis 173 ersichtlichen Bericht der Petitionscommission über die Bitten vieler Gemeinden im Großherzogthum: Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband, Wiederaufnahme in denselben, oder besserer Unterstützung solcher Straßen, die aus dem besagten Verbande herausgenommen worden sind; endlich Anlegung neuer oder Correction schon bestehender Straßen betreffend.

Zu

17) Bitte der Gemeinde Forbach (Amts Gernsbach), die Verlegung einer neu zu erbauenden Straße von der Ost- auf die Westseite des Murgthals betreffend;

ferner

18) der Gemeinde Gausbach (Amts Gernsbach), die Verbesserung der Murgthalstraße betreffend,

stellt die Commission den Antrag:

„bei der Petition der Gemeinde Gausbach, in Betracht, daß ihre Wünsche bereits erfüllt sind, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, und die Petition der Gemeinde Forbach, jedoch nur in der so eben berührten Beziehung, zur geeigneten Berücksichtigung Großh. Staatsministerim zu überweisen,"

welchem Antrage die Kammer ohne Debatte beitritt.

Zu

19) Bitte des Gemeinderaths in Bernau (Bezirksamts St. Blasien), die Herstellung der Straße über die sog. Wacht von Bernau bis nach Präg,

stellt die Commission den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen,"

welchem Antrage die Kammer nach kurzer Debatte, an der sich außer dem Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Bär und dem Berichterstatter die Abg. Rutschmann und Schaaff betheiligten, ebenfalls zustimmt.

Zu

20) Bitte der Bürger und Einwohner der Pfarrei Todtmoos, sowie der Kirchspielsgemeinde Häg und Zell, die Herstellung der Straße von St. Antoni bei Todtmoos bis zur Staatsstraße bei Mambach betreffend,

geht der Antrag der Commission

„auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium,"

welcher Antrag nach Aeußerung der Abg. Schaaff und Mayer von der Kammer gleichfalls angenommen wurde.

Ebenso ertheilte die Kammer dem Antrag der Commission, über

21) die Bitte der Gemeinden Lörrach, Brombach, Hüsingen, Höllstein, Steinen, Hägelberg, Hauingen, Stetten, Haagen, Kirchen, Eimeldingen, Inslingen, Grenzach und Wyhlen, Erbauung einer Straße von Weil nach Lörrach betreffend,

zur motivirten Tagesordnung überzugehen, nach kurzer Discussion, an der der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär, sowie die Abg. Schaaff und Rottra Theil nahmen, die Zustimmung.

Bei

22) Bitte des Gemeinderaths zu Gailingen um einen Staatsbeitrag zur Herstellung einer Straße von Gailingen nach Randegg betreffend,

geht der Antrag der Commission dahin:

„diese Petition dem Großh. Staaatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Nach Aeußerung des Abg. Faller wurde der Antrag der Commission von der Kammer angenommen.

Zu

23) Bitte der Gemeinden Güttingen, Möggingen, Markelfingen, Stahringen, die Aufnahme der Vicinalstraße von Stahringen nach Markelfingen in den allgemeinen Straßenverband betreffend,

beschloß die Kammer nach dem Antrage der Commission

„den Uebergang zur Tagesordnung."

Zu

24) Bitte der Gemeinden Bodmann, Wallhausen, Dingelsdorf, Lützelstetten, Egg und Allmansdorf, die Ausführung einer Straße von Stockach über benannte Orte an der Insel Mainau vorüber nach Constanz betreffend,

stellt die Commission den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

Dieser Antrag wurde ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Zu

25) Bitte der Stadtgemeinde Meersburg, der Gemeinden Hagnau und Unteruhldingen um Fortsetzung der Staatsstraße von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Seeufers,

stellt die Commission den Antrag:

„auf Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Fischler und des Hrn. Regierungscommissärs Ministerialrath Bär erklärte

der Präsident

auch diesen Antrag, da sich gegen denselben kein Anstand erhob, ebenfalls für angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem letzten Antrage der Commission zu

26) Bitte der Stadtgemeinde Pfullendorf, die Aufnahme der Vicinalstraße von Pfullendorf nach Straß in den Straßenverband betreffend:

„auf Verweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung,"

ertheilt die Kammer nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Fischler ebenfalls die Zustimmung.

Nachdem hierauf der Abg. Kirsner der Großh. Regierung die Correction der Straße zwischen Wolterdingen und Zindelstein empfohlen, und der Herr Regierungscommissär Ministerialrath Bär hierauf entgegnet hatte, daß auch diese Straße in der nächsten Budgetperiode ausgeführt werden wird, erfolgte der Tagesordnung gemäß die Erstattung von weiteren Berichten der Petitionscommission, und es berichtet hiernach

1) der Abg. Huber

über die Bitte des Verwaltungsrathes des Todtnau-Steppweg-Straßenbaues in Todtnau, die Deckung eines Deficits von 1,005 fl. 31 kr. aus der Großh. Staatskasse betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

Nachdem die Abg. Schaaff, Bissing und Prestinari sich für den Commissionsantrag geäußert, die Herren Regierungscommissäre Ministerialdirector Weizel und Ministerialrath Bär sich gegen denselben ausgesprochen hatten, stellte der

Abg. Ullrich

den Antrag:

„auf Uebergang zur Tagesordnung."

Dieser Antrag fand im Laufe der weiteren Discussion, an der sich noch die Abg. Allmang und Hägelin, sowie der Berichterstatter betheiligten, genügende Unterstützung, und wurde bei sofort erfolgter Abstimmung unter Verwerfung des Commissionsantrages zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Derselbe berichtete ferner

über die Bitte der Waldbesitzer von Steig, Landamts Freiburg, die Waldhut daselbst betreffend,

und

über eine weitere Bitte der Privatwaldeigenthümer in der Gemeinde Obermünsterthal, Rotte, Lehen, Stohren und Neuhof, Befreiung von der zwangsweisen Waldhut betreffend.

Die Commission beantragt:

„beide Petitionen Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen,"

wogegen der Abg. Spohn den Antrag

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

motivirt und stellt.

Dieser Antrag fand mehrseitige Unterstützung und wurde, nachdem sich an der Discussion der Hr. Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel, sowie die Abg. Kapferer, Mayer, Gschrey, Bissing, Fischer, Schaaff, Faller und schließlich der Berichterstatter betheiligt hatten, zum Beschlusse erhoben.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte der Ortsvorstände des Amtsbezirks Villingen, die Errichtung und Einführung einer allgemeinen Hagelversicherungsanstalt für das Großherzogthum Baden betreffend.

Die Commission beantragt:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen, zugleich die Großh. Regierung aber zu bitten, über diesen Gegenstand genaue Untersuchung pflegen zu lassen, um darauf hin dieselbe in genaue Erwägung ziehen zu können."

Nachdem der Herr Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel hierauf bemerkt hatte, „daß solche Untersuchungen erfolglos seien, und bereits früher angestellte Beobachtungen gezeigt hätten, daß die Einführung von Zwangsanstalten unmöglich sei, und nichts erübrige, als — wie dies auch von Seiten der Groß. Regierung geschehe — die Privatindustrie möglichst zu befördern," stellt der Abg. Spohn den Antrag:

„auf Tagesordnung."

Dieser Antrag wurde durch die Abg. Paravicini und Fischer unterstützt, von dem Abg. Kirsner bekämpft, bei sofort erfolgter Abstimmung von der Kammer aber angenommen.

Nachdem hierauf der Hr. Regierungscommissär Geheimer Legationsrath Kühlenthal auf eine Anfrage des Abg. Rottra, ob die Großh. Regierung nach Erbauung der Straße von Weil nach Lörrach beabsichtige, den Güterverkehr oder gar auch den Personenverkehr der Eisenbahnstation

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Haltingen nach Leopoldshöhe zu verlegen, erwiedert hatte: „über diesen Gegenstand sei noch keine Erwägung gepflogen; allerdings aber würde mit Vollendung der Straße von Weil nach Lörrach ein großer Theil wegfallen. Wenn aber — was bis jetzt gar nicht beabsichtigt werde — die Verlegung der Station nach Leopoldshöhe in Erwägung kommen sollte, so werde den Gemeinden jener Gegenden jedenfalls Gelegenheit gegeben werden, sich hierüber auszusprechen, um ihr Interesse zu wahren," berichtete der Abgeordnete

Huber ferner über die Bitten

1) des Handelsstandes und Gewerbestandes der Amtsstadt Buchen und
2) des Handelsstandes der Stadt Walldürn, die Errichtung eines Telegraphen von Mosbach über Buchen, Walldürn, Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„beide Petitionen Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen,"

und erhält nach kurzen Bemerkungen von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Geh. Legationsrath Kühlenthal und der Abg. Spohn und Kieser die Zustimmung der Kammer.

Derselbe berichtete ferner

über die Bitte des Gemeinderaths zu Bretten, Minderung der Telegraphengebühren betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

Nachdem dieser Antrag durch den Abg. Paravicini unterstützt und der Herr Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal die Mittheilung gemacht hatte, daß die Großh. Regierung bereits auf die erste Anregung hin Schritte nach dieser Richtung gethan habe und Aussicht auf Erfolg vorhanden sei, wird der Commissionsantrag angenommen, und es erstattete der Abgeordnete

Huber weitern Bericht über

die Bitte mehrerer Gemeinden des Wutachthales, die Errichtung eines Eilwagencurses zwischen Waldshut nach Donaueschingen über Stühlingen.

Der Commissionsantrag

„auf Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme"

wurde nach kurzen Bemerkungen von Seite des Herrn Regierungscommissärs Geh. Legationsrath Kühlenthal, der Abg. Kirsner und Rutschmann, von der Kammer angenommen.

Sofort berichtete der Abgeordnete

Fingado

1) über die Bitte des German Brändle von Niedöschingen um Verleihung einer Restauration.

Der Antrag der Commission

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

wurde ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtete ferner

2) über die Bitte des Josef Gaisser von Aulfingen, Bezirksamts Engen, Concession zur Errichtung einer Bier- und Branntweinwirthschaft.

Die Commission beantragt

„den Uebergang zur Tagesordnung,"

wogegen der Abg. Fischler den Antrag

„auf empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium"

stellt.

Dieser Antrag erhielt die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Schwarzmann, wurde aber bei der Abstimmung verworfen und damit der Commissionsantrag angenommen.

Derselbe berichtete weiter

3) über die Beschwerde der Ehefrau des Valentin Dickmünder, Maria Crescentia, geb. Neithardt, in Engen, über den Verkauf ihres Wohnhauses, nunmehr gegen das Amtsgericht Engen wegen Justizverweigerung.

Der Antrag der Commission

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Ferner erstattete Bericht der Abgeordnete

Küßwieder

1) zur Vorstellung des Josef Schmitt von Hattenweiler, der Sophie Mauch von Sylvenstahl, des Martin Keller von Aahäusle, der Wittwe Forster von Mögzingen, des Benedikt Burster von Ludwigshafen, des Johann Welte von Laubegg, der Wittwe Madach von da, und des Martin Möhrle von Reuthe um Erwirkung der Lehenrechte für diejenigen Schupflehen, welche nach dem Gesetz vom 15. November 1833 rückwärts noch nicht 100 Jahre zählen, oder seit dieser Zeit noch nicht 3 mal verliehen worden sind.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Antrage der Commission

„auf Uebergang zur Tagesordnung"

pflichtet die Kammer ohne Discussion bei.

Derselbe berichtete ferner

2) über die Bitte der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim um Erhebung des Gymnasiums daselbst zu einem Lyceum.

Die Commission stellt den Antrag:

„auf Ueberweisung dieser Petition an Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung,"

wogegen der Abg. Fingado

„Uebergang zur Tagesordnung"

beantragt.

Nachdem die Abgeordneten v. Runkel, Prestinari, Wagner, der Berichterstatter, sowie der Herr Regierungscommissär Ministerialdirector Weizel sich an der Discussion betheiligt hatten und der Antrag des Abgeordneten Fingado ohne Unterstützung blieb, ertheilt die Kammer dem Commissionsantrag die Zustimmung.

Ferner berichtete Derselbe

3) über die Bitten:

a. der Gemeinderäthe des Oberamts Offenburg,

b. der Stadt Meersburg,

c. der Bürgermeister des Landamts Freiburg, Namens der Pfandgerichtsmitglieder daselbst, um Wiedereinführung des Landrechtssatzes 2154.

Dem Antrage der Commission:

„mit Bezugnahme auf den früher erstatteten Bericht und darüber gefaßten Beschluß zur Tagesordnung überzugehen"

ertheilt die Kammer ohne weitere Erinnerung die Zustimmung.

Schließlich berichtet hieraufe noch der Abgeordnete Beck

über die Bitte der Buchdruckereibesitzer Franz Xaver Wangler und Hermann Meinhard Poppen zu Freiburg für sich und im Auftrage der Buchdrucker J. Dilger und Fr. Wagner in Freiburg, J. G. Geiger in Lahr, Th. Gerbracht in Karlsruhe, H. Hogrefe, C. Schmelzer, J. Schneider in Mannheim, W. Mayer in Rastatt, O. Oswald in Heidelberg, J. Stadler in Constanz und Franz Xaver Weiß in Baden wegen Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe durch die Großh. Direction der Verkehrsanstalten hinsichtlich des Drucks der Eisenbahnfrachtbriefe.

Die Commission stellt den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen."

Nachdem der Herr Regierungscommissär Geh. Legationsrath Kühlenthal über den vorliegenden Fall die Erläuterung gegeben, daß es der Verwaltung der Großh. Staatseisenbahn durchaus frei stehe, die auf den Grund der Verabredungen mit andern Eisenbahnverwaltungen beruhenden Frachtbrief-Formulare ebenso, wie alle andere Impressen für den Eisenbahndienst in Selbstverlag zu nehmen, demgemäß die Druckerei zu wählen und bezüglich des Debits Anordnungen zu treffen, betheiligten sich noch die Abg. Hägelin, Wagner, Sallinger, Kapferer und der Berichterstatter an der Discussion, worauf, da kein Gegenantrag gestellt, der Antrag der Commission angenommen wurde.

Da hiemit sämmtliche, der Petitionscommission zugewiesene Petitionen ihre Erledigung gefunden hatten, wurde sofort noch zur Wahl der Deputation, die in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Bureaus der Kammer Seine Königliche Hoheit den Großherzog bei dem Schlusse der Ständeversammlung empfangen wird, geschritten.

Nachdem die Loose gezogen und für die Abg. Fischer und Bausch entschieden hatten, erhob sich der Präsident und richtete folgende Worte an die Versammlung:

„Unsere Aufgabe ist hiermit geschlossen. Wir haben in 52 Sitzungen 26 Gesetzesentwürfe berathen und 234 Petitionsberichte erledigt. Erlauben Sie mir, der wichtigsten unserer Arbeiten kurz zu gedenken. Ich rechne darunter das Gesetz über die Weinsteuer, die Erhöhung der Besoldungen und Gehalte der Staatsdiener, das Gesetz über die Einschätzung der landwirthschaftlichen Gelände und endlich das Eisenbahngesetz. Das Gesetz über die Weinsteuer ist bereits verkündet; aus allen Theilen des Landes hört man, daß dasselbe mit fast ungetheiltem Beifall aufgenommen worden ist. Es scheint gelungen zu sein, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches die Einnahme der Staatskasse nicht vermindert und doch die lästigen Kontrolmaßregeln aufhebt. Durch die Erhöhung der Gehalte und Besoldungen haben wir das Einkommen der öffentlichen Bediensteten mit den höheren Preisen der Lebensmittel und dem Bedürfniß in Einklang gesetzt. Wir dürfen hoffen, daß dieses Gesetz im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Lande die Ueberzeugung einer gerechten Ausgleichung hervorbringt, und eine gleiche Hoffnung dürfen wir von dem Gesetz über die Katastrirung hegen. Die Absicht der Großh. Regierung bei diesem Gesetz und die Absicht der Kammer, welche es annahm, ging nur auf Gerechtigkeit; daß der Erfolg nicht weiter gehe, als der Grund, das ist die Aufgabe der künftigen Kammern, von denen wir hoffen dürfen, daß sie ihre Pflicht erfüllen.

Das Eisenbahngesetz ist in geheimer Sitzung berathen worden, aber die Resultate dieser Berathung wurden öffentlich durch die Vorlagen des Eisenbahnbudgets und des Anlehensgesetzes; die Resultate sind daher kein Geheimniß. Dieses Gesetz ist eines der wichtigsten für das ganze Großherzogthum, und die nächste Folge wird lehren, daß die Regierung und mit ihr die Stände das Richtige nicht nur gewollt, sondern daß sie das Richtige und Gute auch erreicht haben.

Die Hauptarbeit auf diesem Landtage wurde, wir müssen es dankbar anerkennen, auch dieses Mal wieder von unserer Budgetcommission geleistet; es wetteiferte mit ihr an Thätigkeit die Petitionscommission, aus deren Schooße die meisten Berichte und die wichtigsten Motionen hervorgegangen sind. — Meine Wahlzeit fließt mit diesem Landtage ab, und ich werde erwarten dürfen, daß es mir dann gestattet ist, zu den Geschäften meines Berufes zurückzukehren. Zum Abschied sage ich Ihnen meinen innigen Dank für Ihr bisheriges Vertrauen, meinen Dank für den Eifer, mit dem Sie mich während der letzten 6 Monate bei den Berathungen unterstützt haben. Leben Sie wohl und gedenken Sie meiner freundlich."

Hierauf erhob sich der Abg. Schaaff und äußerte:

„Meine Herren! Mit seltener, unermüdlicher Ausdauer und Aufopferung der Kraft, mit Gewandtheit und Intelligenz hat unser hochverehrter Herr Präsident auch auf diesem Landtage unsere Geschäfte geleitet. Ich spreche gewiß in ihrer Aller Sinn, wenn ich Sie bitte, durch Erheben von den Sitzen Ihren Dank auszudrücken. Zugleich aber spreche ich die Hoffnung aus, daß die von dem Herrn Präsidenten am Schlusse seiner Rede angedeutete Erwartung nicht in Erfüllung gehen werde; ich hoffe vielmehr zuversichtlich, daß die künftige Kammer ihn wieder auf dem Ehrenplatze erblicken wird, welchen er bisher geziert hat."

(Sämmtliche Anwesende erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.)

Nachdem der Präsident sodann der Kammer gedankt hatte, erfolgte der Schluß der heutigen und letzten Sitzung dieses Landtags.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Schmalholz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll

über

den feierlichen Schluß des Landtages 1857—58.

Karlsruhe, den 4. Mai 1858.

In Gemäßheit des ausgegebenen Programms versammelten sich heute Vormittag um 11½ Uhr die Mitglieder der II. Kammer in ihrem Sitzungssaale.

Um 11¾ Uhr wurden unter dem Vortritt eines Ceremonienmeisters die Mitglieder der I. Kammer, für den durchlauchtigsten Präsidenten, Seine Großherzogliche Hoheit den Markgrafen Wilhelm, der erste Vicepräsident an ihrer Spitze, in den Sitzungssaal der II. Kammer eingeführt, welche die für sie bereiteten Plätze einnahmen.

Um 12 Uhr begaben sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Begleitung der Prinzen des Großh. Hauses und Höchstihrer Flügeladjutanten unter Abfeuerung der Kanonen und Geläute sämmtlicher Glocken in das Ständehaus, allwo Allerhöchstdieselben von den aus dem Vicepräsidenten und vier Mitgliedern der I. Kammer, dem Präsidenten und acht Mitgliedern der II. Kammer bestehenden Deputationen, sowie dem Hofstaate empfangen und in ihre Appartements begleitet wurden.

Von da aus begaben sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog, zur Seite die Flügeladjutanten, die Prinzen des Großh. Hauses, die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums, in den Sitzungssaal.

Voraus traten die Hof- und Kammerfouriere, die Hof- und Jagdjunker, die Kammerjunker, die Kammerherren, die Oberhofchargen, zwei Ceremonienmeister, die Deputationen der beiden Kammern der Stände, der Viceoberceremonienmeister.

Bei dem Eintritt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in den Saal erhob sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen, und es erscholl Höchstdemselben ein dreimaliges lebhaftes „Hoch!"

Die Fouriere stellten sich rechts und links an die Stufen der Estrade; die Hof- und Militärchargen nahmen ihre Plätze auf der Estrade links vom Throne, die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums rechts von demselben ein, die beiden Ceremonienmeister rechts und links auf derselben.

Die Deputationen der beiden Kammern begleiteten Seine Königliche Hoheit den Großherzog bis zu den Stufen des Thrones, und begaben sich sodann auf ihre Plätze.

Seine Königliche Hoheit bestiegen den Thron und nachdem Höchstdieselben durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimerrath Freiherr v. Stengel, den Ständemitgliedern die Erlaubniß ertheilt hatten, sich niederzusetzen, hielten Höchstdieselben an die Versammlung folgende Rede:

Edle Herren und liebe Freunde!

Mit dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung dürfen Sie auf Ihre nunmehr vollendeten Arbeiten zurückblicken. Aufopfernder Fleiß, weise Umsicht und aufrichtiges Bestreben, das Rechte, dem Wohle des Landes Entsprechende zu finden, haben Ihre Berathungen geleitet.

Sie haben nicht verkannt, wie die Verbesserung der Lage der öffentlichen Diener eben so sehr zur Aufrechthaltung des, einer wirksamen Regierung unentbehrlichen Ansehens und Vertrauens erforderlich, als durch die veränderten Verhältnisse geboten ist. Mir wird es, wie bisher, angelegen sein, durch möglichste Vereinfachung der Staatsverwaltung Ersparnisse zu bewirken.

Indem Sie dem Gesetze über die Vervollständigung

der Schienenwege des Großherzogthums Ihre Zustimmung ertheilten, und die hiefür verlangten Mittel gewährten, haben Sie es möglich gemacht, die Wohlthat des erleichterten Verkehrs allen Landestheilen zuzuwenden. Meine Regierung wird eifrigst bestrebt sein, dieses Ziel baldigst zu erreichen.

Nicht minder als den materiellen Interessen haben Sie dem öffentlichen Unterricht, der Kunst und Wissenschaft Ihre Theilnahme gewidmet und die Anstalten unterstützt, welche berufen sind, Bildung zu verbreiten und damit eine der Grundlagen der Wohlfahrt des Einzelnen wie der Gesammtheit zu kräftigen.

Unter den Gesetzen, welchen Sie beigetreten sind, gibt Mir jenes über die Civilliste einen neuen Beweis Ihrer Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus.

Edle Herren und liebe Freunde! Mit der Anerkennung Ihrer ersprießlichen Wirksamkeit und von Meinen besten Wünschen begleitet, kehren Sie nunmehr in Ihre Heimath zurück und bestätigen Sie dort, wie wechselseitiges, offenes Entgegenkommen und Vertrauen des Landes Wohl am besten fördern.

Gott schütze das Vaterland!

Der Präsident des Ministeriums des Innern erklärte sofort auf Befehl des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Als Seine Königliche Hoheit in der nämlichen Begleitung, wie bei dem Eintreten, den Saal verließen, brachte die Versammlung abermals Seiner Königlichen Hoheit ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.

Nach Rückkunft der Deputation in den Saal wurde die I. Kammer von dem Ceremonienmeister in ihren Sitzungssaal zurückgeführt, und hiermit die Feierlichkeit beendigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg